MONATSCHRIFT FÜR DIE JUSTIZ-PFLEGE IN WÜRTTEMBERG

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

JUL 1 1915

Digitized by Google

Monatschrift

für die

Justiz-Pflege

in Württemberg.

Herausgegeben von

A. Sarwey, Ober-Tribunal-Rath.

Zwölfter Band.

Ludwigsburg,
Druck und Verlag der C. F. Nast'schen Buchhandlung.

1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht

des zwölften Bandes.

Seite

I. Abhandlungen, Rechtsfälle, Entscheidungsgründe und Gutachten.

Ueber die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. (Von Herrn Assistenz-Arzt Dr. Ellinger.) Fortsetzung und Schluß 1

Ueber die Amtssuspension öffentlicher Diener, nach Württembergischem Recht 105

Entwicklung derjenigen Veränderungen, welche die §§. 81. bis 101. des IV. Organisations-Edikts vom Jahre 1818 durch die Novelle vom 15. September 1822 erfahren haben, und daran sich anreihende Vorschläge. (Von dem Freiherrn Hofer v. Lobenstein.) Fortsetzung und Schluß 126. 269

Die Militärgerichts-Verfassung in Württemberg. (Von Herrn Auditor Lebret) 169. 337

Beitrag zu der bevorstehenden Revision des Straf-Gesetzbuches. (Von Herrn Rechts-Consulent Schwab) . . . 251

Ueber die Auslegung des Art. 63. des Polizeistraf-Gesetzbuches. (Von Herrn Gerichts-Aktuar Neuffer in Reutlingen) 262

Ueber Bestrafung habituirter Holzfrevler durch die Gerichte. (Von Herrn Revierförster Dürr in Schrozberg) . . 265

Ueber die Ableistung von Eiden, auf welche durch ein Privat-Schiedsgericht erkannt worden ist. (Von Herrn Ober-Tribunalrath v. Pleffen) 287

Können Enkel von Geschwistern auf ein zu Gunsten der Geschwister oder ihrer Kinder gestiftetes Fideikommiß, und zwar concurrirend mit den Letztern, Anspruch machen? (Von dem Herrn Präsidenten v. Bolley) . . . 294

Ueber den Zeitpunkt des Eintritts der Folgen der Todes-Erklärung von Verschollenen 309

Ueber die Frage: welches Gesetz hinsichtlich der Güterverhältnisse und der Intestat-Erbfolge bei Ehegatten, welche ihre Ehe im Auslande, ohne besondern Vertrag geschlossen, und später ihren Wohnort in Württemberg genommen haben, zur Anwendung komme? 311

Digitized by Google

Seite

Ueber die Folgen der Unterlassung eines Schluß-Verfahrens in Straffällen, welche nicht unter die Kategorie der schweren fallen. (Von Herrn Dr. Müller in Stuttgart) 375

Ueber die Fragen:

1) Sind gegen die actio communi dividundo persönliche Ansprüche des Beklagten aus dem Gesellschafts-Vertrag in demselben Verfahren zulässig?
2) Ueber die Bedeutung der Anerkennung des Saldo bei Gesellschafts-Rechnungen.
3) Kann der höhere Richter, ohne Zurückweisung der Sache an den Unterrichter, definitiv und unbedingt erkennen, nachdem der Unterrichter, bestimmt durch — wiewohl vom Beklagten verworfene — Vergleichs-Vorschläge des Klägers, seinem Erkenntniß ein ganz anderes Verhältniß, als das unter den Parteien wirklich bestandene, untergestellt und dabei die auf das Letztere sich beziehenden Einreden des Beklagten demselben für ein besonderes Verfahren vorbehalten hatte? (Von dem Herrn Präsidenten v. Bolley) 379

II. Gesetzgebungs-Gegenstände.

Bericht über das Königl. preußische Gesetz vom 17. Juli 1846, das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen betreffend. (Von Herrn Obertribunal-Procurator Seeger) 145

Gesetzgebungsfragen, in Beziehung auf die Pfandgesetzgebung. (Von dem Herrn Präsidenten v. Bolley) . . . 157

Ueber die Entwürfe und Anträge zu einer umfassenden Civil-Gerichts- und Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg, vom Präsidenten v. Bolley. Erster Artikel von Herrn Director v. Hufnagel 393

III. Literarische Mittheilungen.

Anzeige der auserlesenen Civil-Rechts-Sprüche. Herausgegeben von Dr. Tafel 436

Anzeige der neuen Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Herausgegeben von Dr. Held, Dr. Siebdrat und Dr. Schwarze 448

Mittheilungen aus den Meßkatalogen 316

Mittheilungen aus Zeitschriften ꝛc. . . . 126. 332. 466

Digitized by Google

Monatschrift
für die
Justizpflege in Würtemberg.
Herausgegeben von Ober-Tribunal-Rath **Sarwey.**

Zwölfter Band. I. Abtheilung.
(48te Lieferung.)

II.
Abhandlungen, Rechtsfälle, Entscheidungs-Gründe und Gutachten.

1) Ueber die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit.

(Von Herrn Dr. **Ellinger**, Assistenzarzt bei der Irrenheil-Anstalt in Winnenthal.)

[Fortsetzung und Schluß.]

Die Seelenstörungen.

Man wird vielleicht zum Eingang in dieses wichtige Capitel eine von ihrem innersten und wesentlichen Verhalten ausgehende Definition der Seelenstörungen erwarten, um aus derselben — wie aus einem Saamenkorne die einzelnen Theile der künftigen Pflanze — die generellen, speciellen und individuellen Merkmale in allen Fällen erkennen und wieder auf sie beziehen zu können. Allein es würde die Aufstellung einer solchen Definition uns zu weit vom Ziele abführen, da wir uns bei der noch vorhandenen Verwirrung der Begriffe und Mannigfaltigkeit der Standpunkte in weitläufige theoretische Untersuchungen einlassen

Digitized by Google

müßten, während wir doch nur eine praktiſche Anwendung von Thatſachen geben wollten; und dann erſcheint ſie uns auch — und beſonders mit dem Hinblick auf die folgenden Auseinanderſetzungen ganz überflüſſig. Irgend eine — und zunächſt eine äußerliche Beſtimmung von dem, was man unter Seelenſtörung verſteht, möchte aber doch nicht zu umgehen ſeyn, und zu dieſer glauben wir das Doppelverhältniß des Menſchen: einmal zu ſeinen Mitmenſchen und dann zu ſich ſelbſt, benützen zu müſſen. — So lange ein Menſch fühlt, denkt und will, wie es unter ſeinen Mit- und Nebenmenſchen, Geſchlechts-, Stand-, Alters- und Bildungsgenoſſen die gewöhnliche Art zu fühlen, zu denken und zu wollen iſt, und ſo lange der allgemeine Menſchen-Verſtand an der pſychiſchen Thätigkeit des Einzelnen nichts Außergewöhnliches wahrnimmt, iſt derſelbe im Allgemeinen als ſeelengeſund — beim gegentheiligen Verhältniß aber als der Seelenſtörung verdächtig anzuſehen, und zwar als verdächtig vor der Hand blos deßwegen, weil ein Einzelner (ein Original oder Genie) von der allgemeinen Art des Fühlens, Denkens und Wollens abweichen (z. B. über ſein Zeitalter erhaben ſeyn) kann, ohne geiſteskrank zu ſeyn. Aus dieſem letzten Grunde hat man noch die Art des pſychiſchen Seyns bei demſelben Individuum zu verſchiedenen Zeiten unter nicht weſentlich verſchiedenen Verhältniſſen ins Aug zu nehmen, und zwar in ſo fern, in wie fern dieſe Art zur Zeit und in der Lage, in welcher ſie Veranlaſſung gibt zur Unterſuchung des Individuums, übereinſtimmt oder abweicht mit oder von der gewöhnlichen Art des pſychiſchen Verhaltens bei demſelben Individuum zu andern Zeiten, aber unter gleichen, ähnlichen oder doch nicht weſentlich verſchiedenen Verhältniſſen. So iſt denn unter Seelenſtörung diejenige Verfaſſung der Seele zu verſtehen, in welcher ihre Aeußerungen von der — den Mitmenſchen und dem Individuum gewöhnlichen Art des pſychiſchen Lebens unter ſonſt gleichen Verhältniſſen abweichen.

Digitized by Google

Nicht ohne Intereſſe und praktiſchen Werth dürfte es aber ſeyn, die verſchiedenen

Anſichten über das Weſen der Seelenſtörungen,

die natürlich nur wieder auf den Anſichten über das Weſen der Seele beruhen, kennen zu lernen, zu deren überſichtlichen Darſtellung uns der Vergleich mit einer parlamentariſchen Kammer und ihrer Gliederung in Parteien und deren Schattirungen nicht unpaſſend zu ſeyn ſcheint. Es würde da die rechte Seite durch diejenigen repräſentirt, welche die Seele als ſelbſtſtändiges Weſen nehmen, das in völliger Souveränität daſteht und den Körper in abſoluter Abhängigkeit von ſich erhält (Abſolutiſten, Pſychiker); die Mitte durch diejenigen, welche die Seele zwar als ſelbſtſtändiges Weſen gelten laſſen, aber doch eine relative Abhängigkeit derſelben vom Körper zugeſtehen (Conſervative, Somatiker); die linke Seite durch diejenigen, welchen die Seele eine Erſcheinungsform der Lebenskraft — oder eine Thätigkeitsart des lebenden Körpers iſt, die entweder ſelbſt wieder zu einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit gelangt, oder (bei der äußerſten Linken) in gänzlicher Abhängigkeit vom Körper bleibt (Liberale, Radikale, Materialiſten). Einer genauern Betrachtung wird hiebei nicht entgehen, wie enge das Centrum mit der Linken verbunden iſt, und von dieſer, mit Ausnahme ihres äußerſten Theiles, nur durch den theoretiſchen Verſuch ſich unterſcheidet, der Seele überhaupt durch die Annahme ihrer höhern Natur, oder einem Theile derſelben durch die Abſcheidung eines Beſondern, angeborenen oder erworbenen Edlen von ihr (Vernunft, moraliſches Ich, Geiſt) eine göttliche Weihe zu verleihen; denn auf dem Wege der Forſchung, im Leben und in der Praxis, wo es ſich blos um die Zurückführung in die normalen Verhältniſſe handelt und wozu die gleichen Mittel unter Anleitung derſelben Grundſätze angewendet werden, treffen ſie ganz zuſammen, und ſchließt ſich ſelbſt die Rechte nicht ganz aus, obwohl ſie eine Verwahrung dagegen einlegen möchte.

Folgende Ueberſicht wird eine weitere Aufklärung geben:

Digitized by Google

1) die souveräne Seele ist unmittelbar erkrankt
   a) immer durch sich selbst; „die Unschuld wird nie wahnsinnig, nur die Schuld wird es," „die Sünde ist die Quelle der Erkrankung, das körperliche Leiden dabei ist mehr als ein zufälliges und secundäres zu betrachten."
   b) Bald durch sich selbst — ohne Antheil des Körpers, und bald durch den Körper, indem im erstern Falle
      α) die Sinne und die Einbildungskraft in ein Mißverhältniß treten,
      β) die Gemüthstriebe mit dem Verstand in Zwiespalt gerathen, wo sodann die Leidenschaft die Wurzel des Wahnsinns ist.
   c) Durch sich selbst und den Körper zugleich, indem die abnorme Disposition des Seelenlebens in der Leidenschaftlichkeit die Anlage zu Geisteskrankheiten constituirt, aber nicht allein geisteskrank macht, sondern erst durch den Hinzutritt einer organischen Abnormität, eines organischen Reizes, des somatischen Positiven.
2) Die selbständige und in einer relativen Abhängigkeit vom Körper stehende Seele kann zwar erkranken, aber nicht das in und von ihr zu unterscheidende Höhere und Edle, und zwar von ihr selbst oder vom Körper aus, immer aber nur durch ein somatisches Leiden, d. h. ein Leiden ihres Organs.
3) Die selbständige Seele kann gar nicht erkranken, sondern nur in ihrer Thätigkeit durch das Erkranktseyn ihres Organs gestört werden, wie der Virtuose auf einem verstimmten Instrumente nicht regelrecht spielen kann.
4) Die nicht mehr im bisherigen Sinne selbständige, sondern nur zu einer gewissen Selbständigkeit gelangte, vom Körper abhängige Seele
   a) als besondere Form der Lebenskraft genommen — wird nur krank insofern, als auch jeder somatischen Erkrankung eine Alteration dieser Kraft vorausgehen muß.

b) Als besondere Art der Thätigkeit des Körpers genommen — sind ihre alienirten Aeußerungen nur Symptome einer körperlichen Krankheit.

5) Die durchaus unselbständige und unfreie Seele, oder vielmehr die Gehirnthätigkeit kann als bloßes Ergebniß materieller Gegenwirkungen nur von materiellen Einflüssen und durch somatische Vorgänge krankhaft abgeändert werden.

Mit diesen Ansichten haben wir zwar Anhaltspunkte für Forschungen und Beurtheilungen gewonnen, aber eine tiefere und durchdringendere Einsicht in den innern Zusammenhang der mehr oder weniger nach Außen tretenden Erscheinungen gewähren sie noch nicht; diese erhalten wir unter Anderem durch die Kenntniß der

Genesis mit ihren Elementen.

Diese Elemente sind nun entweder in der Anlage mitgegeben, oder sie begründen erst eine solche durch ihre lange und stets andauernde Einwirkung, oder sie veranlassen endlich durch die Plötzlichkeit und Heftigkeit, den grellen Widerspruch und die Eigenthümlichkeit, mit welcher sie auf einen vorhandenen Lebenszustand des Seelenorgans treffen, eine Anomalie in den Funktionen des letztern.

Das wichtigste Moment ist unstreitig die angeborene — durch Vererbung überkommene oder mit der individuellen Constitution gegebene — Anlage, die in einzelnen Fällen für sich allein, ohne die Mitwirkung von andern Momenten, die Krankheit erzeugt. Die erbliche Anlage zur Seelenstörung läßt sich in einem nähern oder entferntern Verhältniß bei fast einem Drittel der Kranken nachweisen und ist oft bei einzelnen Familien auf eine schauderhafte Weise eingebürgert. Außer dieser macht sich auch eine familiäre Anlage zu Nervenkrankheiten sehr bemerklich; — und zu diesen beiden kann noch ein ganz besonderer im Individuum gelegener Keim sich gesellen und mit ihnen verschmelzen, oder unabhängig von ihnen sich frei und üppig entwickeln, der dann aus der hervorstechenden Eigenthümlichkeit des ganzen Nerven-

oder auch nur des Seelenlebens zu erkennen ist. Da kann es geschehen, daß mit einer solchen Anlage behaftete Personen lange auf der Gränzlinie zwischen dem traumhaften Leben des Wahnsinns und dem nüchternen der Gesundheitsbreite hin- und herschwanken und in bizarrer Weise excentrisch und in sich zurückgezogen, enthusiastisch und gleichgültig, witzig und monoton, auflodernd und verdumpft sich zeigen, so daß sie von den Einen als geistreiche, gewandte und leicht bewegliche Gemüther und tiefe Denker bewundert — und von den Andern als unglückliche und zurechnungslose Naturen bemitleidet und gemieden werden, bis endlich durch eine kleine Veranlassung der dünne Faden der äußern Besonnenheit reißt, welcher sie noch an die reale Welt gebunden hielt; während allerdings Einzelne bis an ihren Tod auf dieser schmalen Scheidewand sich bewegen und den doppelten Ruf der Genialität und Verkehrtheit mit sich ins Grab nehmen können. Häufig suchte man diese Anlage in einer besondern Kopfbildung oder in sonstigen körperlichen Umständen nachzuweisen; allein in den wenigsten Fällen gelingt dieses, und häufig sind somatische Eigenthümlichkeiten vorhanden ohne die Anlage; nur das kann mit einiger Sicherheit behauptet werden, daß, wo einmal eine erbliche Anlage in eine Familie gepflanzt ist, auch körperliche Eigenthümlichkeiten eine vorzugsweise Disposition bekunden, namentlich vollends, wenn schon Einzelne aus der Familie unter diesen besondern Umständen von Seelenstörung befallen waren. Die Anlage spricht sich nicht sowohl in den gröbern Körperverhältnissen aus, als vielmehr in den feinern Nuancirungen der Erregbarkeit und des Reactionsvermögens, und so finden wir sie oft in Tugenden und Fehlern sich darlegen, die — wenn sie einen dießfallsigen Maaßstab geben sollen — in ihren Verhältnissen zu ihren Motiven, und nicht auf die gewöhnliche Weise nach unsern subjectiven Meinungen und Ansichten beurtheilt werden müssen. Demgemäß haben wir den Heroismus und die Feigheit, die Weit-, Eng-, Hart- und Weichherzigkeit, die Empfindlichkeit

und Reizbarkeit und die Apathie, die Verschwendung und den Geiz, die Vergnügungssucht, den Cynismus und die Ascetik, u. s. w. zu beurtheilen, und da zeigt sich denn, was Großes und Kleines d. h. was Selbstthat und Naturgunst an ihnen ist — was auf Rechnung der Gesinnung oder der körperlichen Constitution zu stehen kommt.

Zwischen der angeborenen Anlage und den weiter zu erörternden Momenten stehen das Alter und Geschlecht. Vor dem 14. Jahre kommt Seelenstörung sehr selten vor, die Pubertäts-Entwicklung bietet in der Evolution neuer Thätigkeiten und entsprechender Gemüthstriebe manche Veranlassungen dar, die häufigsten aber das Alter von 30—40 Jahren, wo zu dem Ueberwiegen der Selbsttriebe das Vorherrschen des Abdominalsystemes tritt. Im Geschlecht sollen nach Climaten und Ländern Verschiedenheiten Statt finden: nach unsern Erfahrungen sind beide Geschlechter gleich häufig von Seelenstörung heimgesucht, nur die Weiber häufiger und länger unter der Form der Gemüthskrankheit, wodurch sie die öffentliche Fürsorge weniger in Anspruch nehmen; für sie sind zugleich die geschlechtlichen Funktionen von einer gefährlichern Bedeutung. . . .

Die Momente, welche in dauernder und stetiger Fortwirkung eine Anlage begründen, sind sowohl psychischer als physischer Natur und vorzugsweise in der Erziehung enthalten, die sowohl mangelhaft seyn kann (wenn es an äußerer activer Einwirkung fehlt, und vielleicht auch zugleich am eigenen Sinne für die Unterordnung, oder wenn dabei irgend eine Seite der seelischen Thätigkeit ursprünglich schon vorherrschend angelegt ist), als auch fehlerhaft, und die natürlich im Falle, wo die Eltern als Erzieher die Auswüchse der Anlage zur Seelenstörung an sich tragen, weniger einem vernünftigen Zwecke gemäß angeordnet seyn — und einen günstigern Boden für Aftergewächse finden wird. Nach dem Maaßstabe der Erziehung ist auch der Einfluß einer halben oder ganzen Bildung, einer falschen oder ächten Civilisation zu bemessen.

Unter den psychischen Momenten sind hauptsächlich diejenigen hervorzuheben, welche das selbstische Interesse betreffen und das Gemüth entweder in fortwährenden verschiedenartigen und zum Theil gegensätzlichen Bewegungen erhalten, oder in Einer Richtung langandauernd gleichsam auf die Folter spannen. Namentlich sind der Kummer und der Gram in ihrem weitesten Sinne von Bedeutung. Häufig wirken diese nicht für sich allein oder in bloßer Verbindung mit der Anlage, sondern meistens treten zu ihnen andere Momente, und zwar entweder die psychischen Reactionen gegen sie, welche beim Mangel eines äußern Objectes gegen die eigene Leiblichkeit gekehrt werden, oder physische Umstände, die ursprünglich in keiner Beziehung zu jenen Affecten zu stehen brauchen. — Angestrengtes Studiren kommt für sich fast gar nicht in Betracht, mehr noch die ungezügelte und ungeregelte oder ausschließliche Lectüre von Romanen, mystischen und theosophischen Schriften. — Hochmuth, Stolz, Ehr- und Geldgeiz, Schwärmerei und Fanatismus, kurz alle die Leidenschaften, welche so gern als die nähern oder veranlassenden Ursachen der Seelenstörungen betrachtet werden, weil sie häufig dieselben begleiten, sind in der Regel nicht als solche, sondern als die organischen, durch die Verhältnisse der Constitution und Erziehung gegebenen, Elemente der angeborenen oder erworbenen Anlage, oder gar nur als Symptome der Krankheit anzusehen.

Die physischen Momente sind viel manchfaltiger, und betreffen äußere Verhältnisse, die ganze Lebensart, einzelne Gewohnheiten und gewisse körperliche Zustände. Unter den äußern Verhältnissen haben die climatischen und endemischen einen entschiedenen Einfluß insbesondere auf die Nichteingeborenen. Hier dürfen wir nur erinnern an die Verdumpfung, den Trübsinn, die Düsterheit der Bewohner von sumpfigen Gegenden und stark bevölkerten und schmutzigen Stadttheilen, an die Reizbarkeit, Grämlichkeit und Unzufriedenheit von Arbeitern in giftigen Metallbergwerken und Fabriken, an die Gemüths-Verstimmungen und Selbst-

mordstriebe der Neger, wenn sie in gemäßigte Länder — selbst unter den besten Verhältnissen — versetzt werden, an die der Europäer, wenn sie in heiße Zonen kommen (die französischen Soldaten beim napoleonischen Feldzug in Egypten z. B., wo aber natürlich andere Umstände mitgewirkt haben), an die der Hochländer, wenn sie längere Zeit auf dem Flachlande sich aufhalten müssen. — Unregelmäßigkeit der Thätigkeit ist ein wesentliches Attribut der Seelenstörung, wie Ordnung nicht nur das gesunde Leben bezeichnet, sondern auch erhält; daher gibt es wohl auch unter den physischen Momenten kein stärker disponirendes als die Unordnung in der Lebensart, als Ausschweifungen und Liederlichkeit, die aber doch in der Regel nicht für sich allein, sondern erst mit dem Hinzutritt eines psychischen Moments die Krankheit setzen.

Namentlich zeichnen sich in dieser schädlichen Beziehung die Excesse in der physischen Liebe und im Trinken, die Onanie und häufiges Berauschen mit ihren physischen und moralischen Nachwehen aus. Nichts scheint dem Nervensystem mehr positive Kraft und Spannung zu entziehen, als die Saamenvergeudung, und nichts demselben mehr krankhafte und eben damit leichter zu erschöpfende Reizbarkeit zu verleihen, als der gleichzeitige übermäßige Genuß excitirender Getränke, welcher die unmittelbar folgende Abspannung und Verdrießlichkeit wieder heben soll. Insbesondere läßt die Onanie nicht auf ihre strafende Vergeltung warten: früher oder später muß die physische Katzenjämmerlichkeit sich in dem psychischen Leben bemerklich machen, und wenn dann noch der moralische Staar gestochen wird, so entsteht aus den Selbstvorwürfen über die Vergangenheit, aus dem Kampfe gegen die immer wieder und neu sich regenden Reize, aus den frischen Kümmernissen bei den abermaligen Niederlagen ein Zwiespalt mit sich selbst und der Welt, eine Zerrissenheit des Gemüths, die nicht sehr häufig an dem Borne der Religion oder der eigenen moralischen Kraft sich wieder zurecht findet, sondern entweder aus Verzweiflung die Ver-

nichtung des Geistes systematisch fortsetzt, oder zur plötzlichen Enthebung von allen Kämpfen den Selbstmord zu Hülfe nimmt, oder endlich das Individuum durch den Prozeß des Wahnsinnes hindurch zu der firen Vorstellung führt, daß in seiner Person die Idee der Sündenreinheit und des Messiasthumes zur Realisirung gekommen sey. Die Onanie ist unter beiden Geschlechtern so gräßlich verbreitet, daß sie nach unsern Erfahrungen bei einem Fünftheil der Kranken als Ursache wenigstens mitgewirkt hat, und daß, wenn unbekannte oder unbedeutende Umstände, geistige Anstrengungen und religiöse Betrachtungen und Vertiefungen die Veranlassung abgegeben haben sollen, in den meisten Fällen auf sie rückgeschlossen werden darf. — Das Saufen führt hauptsächlich unter drei Verhältnissen zum Wahnsinn: wenn es sich auf den unausgesetzten Genuß schlecht gegohrener Getränke beschränkt (Brantenwein — delirium tremens), wenn es zur Aufhülfe der geschlechtlich untergrabenen Kräfte dienen, und wenn es endlich im Zorn und Aerger geschehend einen Kummer betäuben soll, in welch zwei letztern Fällen es gewöhnlich das Selbstgefühl ins Uebermäßige steigert, die Ideen von unermeßlichem Reichthum, von Macht, Glanz und Würde, von Allwissen und Allkönnen erzeugt, und, wenn nicht Genesung folgt, zu einer moralischen Verkehrtheit oder einem traurigen Blödsinn mit glänzenden Träumen hinüberführt. Auch der Mißbrauch anderer excitirender Getränke, wie Thee, Kaffee u. s. w., wenn derselbe die geistige Spannung auf einem hohen Grad erhalten oder gewöhnliche Lebensbedürfnisse ersetzen soll, hat denselben Nachtheil. Diese erlernten oder aus körperlichen Bedürfnissen hervorgegangenen schlimmen Gewohnheiten potenziren vollends diejenigen Zustände des Körpers, welche an sich schon Seelenstörungen begründen können und beim Hinzutritt geringfügiger Umstände veranlassen. Unter jenen Körperzuständen stehen wohl die Hämorrhoiden und die Menstruation oben an, sey es, daß sie eingeleitet werden sollten und eine Hemmung vorhanden ist, oder daß die

vorhandenen Ausscheidungen gestört werden. Auf gleiche Weise verhält es sich mit andern natürlichen oder widernatürlichen, aber in den Kreis der nothwendigen Acte aufgenommenen Secretionen, so mit der Abscheidung der Milch, der Galle, des Darmschleimes, Urins, gewisser Schweiße und Hautausschläge, mit der kritischen Lösung von fieberhaften Krankheiten, durch deren mehr oder minder plötzliche Verminderung oder Sistirung, wenn nicht Ersatzcollatorien geöffnet werden, das Blut in seiner Zusammensetzung eine Veränderung erleiden muß, vermöge deren es wie bei einer leichten Narcotisation in außergewöhnlicher Weise das psychische Organ erregt. Besonders ist in manchen Fällen kein anderes somatisches Moment wahrzunehmen, als der Zustand, den man als *vorherrschende Venosität* bezeichnet. — Wie eine alterirte Blutmischung, so üben auch *veränderte mechanische und sympathische* (d. h. zwischen gewissen Organen funktionell bestehende) *Verhältnisse* einen alienirenden Einfluß auf das Seelenleben aus. Es gehören namentlich hieher Verletzungen und bloße Erschütterungen des Schädels und Gehirnes, Geschwülste in demselben und in Organen des Rumpfes, sonstige Alterationen einzelner Organe, Schwangerschaft, allgemeine Schwächungen der Constitution durch Entbehrungen und Säfteverluste ꝛc., welche sämmtlich die Anlage allein oder mit begründen oder zum Theil die letzte Veranlassung geben.

Ist nun eine Anlage gegeben, und spricht sich dieselbe in schon erwähnten Eigenthümlichkeiten des psychischen Lebens aus, so treten diese entweder allmählig in einem immer grellern Lichte hervor, so daß die Unterscheidung der kranken und gesunden Elemente schwieriger wird, eine Gränzlinie nicht mehr zu ziehen ist und am Ende die *Krankheit als eine Extravaganz der Tugenden und Laster des gesunden Lebens, des Temperamentes und Charakters* erscheint; oder sie erreichen aus Veranlassung irgend einer an sich unbedeutenden psychischen oder physischen Einwirkung (Ueberraschung, Aerger, Erkältung, Indi-

gestion ꝛc.) rasch eine krankhafte Höhe; oder sie kehren sich auf gleiche Weise allmählig oder rasch und zwar primär oder secundär um, und stellen dann das Gegenbild des frühern Menschen dar; oder es folgt auch mehr oder minder rasch eine Verwirrung der Vorstellungen und Begriffe, in welcher die gesunden Züge bald noch herauszufinden sind, bald nicht. — Ist aber eine solche psychische oder somatische Begründung nicht vorhanden, so muß zur Erzeugung des Irreseyns eine sehr heftige Einwirkung Statt finden, und da hat man gesehen, daß durch Freude, Schrecken, Zorn, Angst aller Art (Enttäuschung, Unglück, Furcht ꝛc.), ferner durch Rausch, Erkältung bis zum Scheintod, Sonnenstich, Kopfverletzung, Blutverlust, Cholera, Schmerz u. s. w. die Krankheit plötzlich hervorgerufen wurde, wodann es sich höchstens secundär von einer scheinbaren Extravaganz oder Umkehrung der natürlichen Eigenthümlichkeiten handeln kann.

Ein Moment, das eine besondere Beachtung verdient, und mehr oder minder schnell seine Wirkung vollbringt, ist der Anblick von und der Umgang mit geisteskranken Personen — die psychische Ansteckung, insbesondere wenn das Irreseyn derselben den Stempel der unerschütterlichen Ueberzeugung, der strengen Consequenz und des logischen Räsonnements, der Gottbegeisterung und Gotterleuchtung (Prophetie) an sich trägt, und schon vorher geliebte und hochverehrte Personen betroffen hat. Ein solcher Eindruck wird besonders auf weiche und bewegliche Gemüther und excentrische Naturen Statt finden, und namentlich dann, wenn die Intelligenz ursprünglich schwach ist oder eine beschränkte Ausbildung erfahren hat. Es beruht übrigens diese Mittheilung und Ausbreitung gleichartiger Gemüthsstimmungen auf der natürlichen Beziehung, in welcher bestimmte Vorstellungen zu gewissen psychischen Gefühlen und Gemüthszuständen stehen, auf dem seelischen Vorgange, den man als Nachahmungstrieb bezeichnete und der die großartigen Zeitbewegungen ins Werk setzte, die wir anstaunen und bewundern (die Revolutionen in politischen

und religiösen Dingen); der die Mode und den Zeitgeist bildet, und der sich schon in den unwillkührlichen Muskelactionen als automatisches Nachahmen des Gähnens und der Convulsionen, innerhalb der Gemüthstriebe sodann in dem spinozistischen Satze: Liebe erweckt wieder Liebe, weiter hinauf in dem Begeistern und Fanatisiren, und endlich in dem Mitverfallen in Wahnsinn kund gibt, was Alles leichter und in höherm Grade geschieht, wenn die Intention dazu vorhanden ist, wie wir dieses namentlich in dem Treiben der Flagellanten und Convulsionäre (Methodisten), der indischen Fakire und mahomedanischen Derwische sehen.

Aus dem Bisherigen sehen wir, daß die manchfaltigsten und verschiedenartigsten Momente in einer ursächlichen Beziehung zur Seelenstörung stehen können, von welchen höchst selten ein einzelnes die ganze Ursächlichkeit in sich schließt, sondern in der Regel mehrere — gleichsam als Elemente zu einer nähern Verbindung — zusammentreten, die endlich noch ein letztes Moment zu erheischen scheinen, welches erst diesem Aggregate von Ursachen seine bestimmte und entscheidende Beziehung zum Seelenorgan gibt. Dieses letzte Moment ist, wenn die Seelenstörung nicht als Extravaganz eines perversen Charakters dasteht, bei ursprünglichem Zusammenflusse somatischer Momente ein psychisches, wie überhaupt die psychischen Momente eben so häufig und in gleich materieller Weise wie die specifischen Reize jedes andern Organs in diesem, eine Funktionsänderung des Seelenorgans bedingen; bei ursprünglichem Zusammentreten psychischer Momente aber ist es ein somatisches, welches den zuvor gereizten und geschwächten Theil — das Gehirn nämlich — vorzugsweise affizirt.

Aus empirischen und insbesondere physiologischen Gründen müssen die seelischen Störungen als organische Prozesse betrachtet werden, die sich von den leiblichen nicht ihrem Wesen — sondern nur ihren Symptomen nach unterscheiden und weiter gruppiren lassen. Unter den

allgemeinern Symptomen

heben wir aber als erste Verschiedenheit des kranken von dem gesunden Leben hervor eine wenn auch noch so leise Abweichung der Gefühle und Strebungen von ihrer das Individuum bezeichnenden Eigenthümlichkeit, indem die Seelenstörung, wenn sie nicht in Folge einer plötzlich einwirkenden Ursache auch plötzlich ausbricht, damit beginnt, daß die Reizbarkeit provinzenweise und für einen Theil der Eindrücke gesteigert wird, und daß damit die gewöhnlichen Reize Lust oder Unlust erwecken, während und wo sie es bisher nicht gethan haben. Dieser leise Beginn der Seelenkrankheit wird von dem Laien, weil in der Regel die intellectuelle Thätigkeit dabei nicht in der Form des Deliriums ergriffen ist, mißkannt und häufig lieblos beurtheilt. Jener Beginn zeigt sich darin, daß Stimmungen von Unbehagen, Mißlaune, Grämlich- und Zornmüthigkeit ꝛc. auftreten ohne entsprechenden psychologischen Grund; daß sich solche Stimmungen firiren und ein Benehmen des Individuums nach sich ziehen, welches eine viel zu hohe Beachtung und eine Ueberschätzung derselben bekundet, oder daß sie rasch und unmotivirt wechseln mit Stimmungen entgegengesetzter Art; daß Bangigkeit, ängstliches Wesen, Furcht, Argwohn, Zweifelsucht, Unentschlossenheit ꝛc. auf Augenblicke und Stunden hinzutreten; und daß endlich auch die Vorstellungen von diesen Stimmungen ergriffen und in ihren Dienst gezogen werden.

Wo früher Vertrauen und Liebe war, kommt Mißtrauen und Haß, an die Stelle der Heiterkeit — ein trauriges und mürrisches Wesen, für ein sorgenloses Dahinleben — Bekümmerniß und Angst um den Erwerb oder das leibliche Befinden oder die einstige Seeligkeit; oder auch statt der frühern Harmlosigkeit kommt ein übermäßiges Selbstgefühl, Selbstvertrauen, Ehrgeiz und Projectmacherei, statt der Verschwiegenheit — Plauderhaftigkeit, für den Ernst — geckenhafte Ziererei und bübisches Wesen, für die Zurückhaltung — die weiteste Offenherzigkeit, an die Stelle der

Sparsamkeit — Geldverbrauch und Verschwendung, an die der Enthaltsamkeit — Sinnenlust u. s. f. Hier kann man nicht selten von Laien die Aeußerung hören: der Mensch ist launenhaft, curios, nicht zu verstehen, bedarf einer Zucht ꝛc., ohne daß bedacht oder erkannt würde, wie diese Launen- und Grillenhaftigkeit, diese Depressions- und Exaltationszustände, diese Umkehrung des ganzen Menschen bereits die Symptome einer schweren Krankheit sind, und einen Grundzug der Seelenstörung bekunden, den man tiefsinnig und nicht unphysiologisch als Seelenschmerz bezeichnet hat.

Wenn die Reizbarkeit an dem einen Orte (Organ oder System) gesteigert ist, so erfährt sie am andern und zwar antagonistischen eine Verminderung, und während an jenem alle Reize und selbst die mildesten Schmerzen erregen, bewirken an diesem oft starke keinen, oder nicht den gewöhnlichen Eindruck. Dieses ungleichmäßige Verhalten des Organismus gegen Reize — diese ungleiche Vertheilung der Sensibilität, welche einen Widerspruch setzt zwischen den Reizen und den darauf folgenden Gefühlen, und zwischen den Gefühlen und den realen Zuständen, gibt sich darin zu erkennen, daß z. B. große Empfänglichkeit herrscht für Eindrücke des Lichts oder Schalls, und geringe für Wärme oder Kälte, und umgekehrt; — ferner große Empfänglichkeit für alle geistigen Erregungen und geringe für die sinnlichen, selbst wenn diese ihrer Intensität nach schmerzhaft seyn sollten, und umgekehrt. — Häufig beschränkt sich diese Alteration der Sensibilität auf gewisse Nervenprovinzen, und erzeugt in diesen einerseits einen Mangel an gesundem Gefühl, ein Gefühl, als ob der Theil eingeschlafen sey oder nicht functionire, während die außerhalb der Gefühlsvermittlung liegende Thätigkeit dieses Theils gar keine oder wenigstens keine entsprechende Aenderung erfahren hat; andrerseits erzeugt sie in ihnen ganz besondere Arten von Gefühlen: angenehme und unangenehme, behagliche und peinliche, wollüstige, ängstliche und schmerzhafte ꝛc.

Diese Gefühlsänderungen wirken nun auf die intellectuelle Thätigkeit auf eine mehrfache Weise ein. Sie theilen ihr einmal ihre eigenthümliche Färbung mit: die Wahrnehmungen und Vorstellungen sind entweder mit einem düstern, die gedrückte und schmerzhafte Stimmung verkündenden Flore umhüllt, oder mit einem hellen und glänzenden, aus der Verherrlichung des Selbstgefühles fließenden Heiligenscheine umgeben. Dann ziehen sie die ganze Aufmerksamkeit auf sich hin und von den äußern Gegenständen ab, so weit dieselben nicht mit ihnen sich in einer Beziehung finden; sie stehen dann gleichsam da als der Mittelpunkt eines Kreises, in welchen alle Radien der geistigen Thätigkeit zusammenlaufen. Die Kranken denken nur immer an ihr Ich und was dasselbe bewegt, wollen nur von diesem sprechen, und stellen sich als besondere — ja in ihrer Art einzige Persönlichkeiten dar, welche entweder zu den unsäglichsten Leiden, zur zeitlichen und ewigen Qual verdammt seyen und für Andere zum Schreckbilde dienen sollen, oder — in entgegengesetzter Weise — zu Vollbringung der wichtigsten Dinge, zu Bekleidung der höchsten Aemter und Würden berufen seyen, wovon sie in allen Vorgängen in und außer ihnen eine Bestätigung erblicken. Damit hängt zusammen, daß die Kranken für ihre abnormen Gefühle und Triebe auch Grund und Ursache suchen, die sie dann bald in ihnen in einem verfehlten Leben, in Sündhaftigkeit, in gewissen Vorgängen, bald außer ihnen in Anfeindung, Bezauberung, Magnetisiren und Electrisiren ꝛc. finden. Hieraus, wie noch aus vielem Anderen ersehen wir aber, daß der Egoismus excessiv gesteigert ist. — Ferner wirken die Gefühle mit ihrer Stärke auch auf die Lebhaftigkeit der Wahrnehmungen und Vorstellungen ein, wobei es so weit kommt, daß an den äußern Gegenständen nur die ähnlichen Merkmale aufgefaßt und zu einem Bilde vereiniget — die unähnlichen dagegen ganz übersehen werden (Verminderung des destinctiven Vermögens, Illusionen), oder daß die Vorstellungen als sinnliche

Wahrnehmungen aufgefaßt und objektiv genommen werden (Sinnestäuschungen). Und ebenso wirken sie mit ihrem Beharren und Wechsel auf den Fluß der Vorstellungen, dieser wird entweder einförmiger, zäher, quälend; oder leichter und schneller, wodann sich oft überraschende Combinationen ergeben; oder endlich wird er gar zu eilig, überstürzt und verworren. — Die Färbung, Lebhaftigkeit und Aufeinanderfolge der Vorstellungen können übrigens auch primär alterirt seyn, und die Gefühlsänderungen erst secundär erfolgen. Es geschieht dieses bei der Anschauung der Hemmniß oder Leichtigkeit, mit welcher die seelischen Funktionen in uns vor sich gehen, und bei ursprünglicher und ausgedehnter Affection des Gehirns. Hier wird namentlich auch das höhere Reflexions- und Abstractions-Vermögen in die Abnormität hereingezogen, indem Mittel und Zweck verschätzt, das Vermögen: Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit nach logischen Gesetzen zu beurtheilen, folgerichtig und zusammenhängend zu denken, beeinträchtiget — und endlich einzelne concrete Wahrnehmungen, Vorstellungen und Begriffe verwechselt, untereinander geworfen und falsch verknüpft werden.

In den höhern Graden der übermächtigen Einwirkung der Gefühle oder der unmittelbaren Erkrankung des Vorstellungsorganes wird eine neue Welt subjectiv eingesetzt, und in das Objective und Reale übertragen, und damit das peripherische oder Welt-Bewußtseyn getrübt oder verloren. Die seelischen Thätigkeiten sind hier theils der unmittelbare Ausfluß des krankhaften Prozesses, theils das consonirende außer aller Selbstbeherrschung liegende Spiel der äußern Eindrücke, wobei denn mit der Entäußerung aller conventionellen und in die Mitbildung des Charakters eingegangenen Formen die entfesselte Subjectivität, der schaallose Kern der innersten Vorgänge erst recht zu Tage tritt. In diesen Vorgängen erhält auch das Selbstbewußtseyn eine andere Gestalt, welche ihm aber zunächst nicht bleibt, sondern in dem stürmisch bewegten Flusse der

Gefühle und Vorstellungen fortwährend sich ändert, so daß es in raschem Wechsel die verschiedensten Formen: die der Persönlichkeit eines andern Menschen, eines Thieres, oder endlich eines leblosen Wesens annehmen kann, womit denn auch die frühern Erlebnisse bald nicht mehr — oder getrübt und verworren in die Erinnerung treten, bald als die einer andern Person angesehen werden. Das Erinnerungs-Vermögen erleidet übrigens nach den verschiedenen Arten und Graden der Krankheit verschiedene Abweichungen, und zwar um so bedeutendere, je mehr die intellectuelle Thätigkeit in den Prozeß hereingezogen ist. — Sehr häufig ist auch das Selbstbewußtseyn alterirt, ohne daß das peripherische eine merkliche Störung erlitten hätte oder wenigstens weiter als bis zum traumwachen Zustande beeinträchtiget wäre, und wenn sich dann die Kranken nicht darüber aussprechen, so ist oft sehr schwer auszumitteln, und nur aus dem Benehmen zu erschließen, welch' bestimmte Form es angenommen habe. Diese verschiedenen Alterationen des Selbstbewußtseyns begreifen hauptsächlich diejenigen Merkmale in sich, welche die Laien überall zu erhaschen suchen, und, wenn sie dieselben nicht finden, entweder supponiren oder, wenn das Individuum nicht wenigstens Verkehrtes spricht oder thut, als Zeichen des Abhandenseyns einer psychischen Krankheit betrachten.

Aus der mehr erwähnten und näher erörterten Steigerung der Reizbarkeit fließt auch die besondere Disposition zu Gemüthsbewegungen: die Neigungen treten außerdem, daß sie von ihren bisherigen Objecten sich ab-, und neuen und fremden in auffallender Weise zuwenden, auch stärker hervor, sind unbeständig und wechseln aus unbekannten Gründen; die Affecte und Leidenschaften entstehen sehr leicht, und erreichen zugleich eine unverhältnißmäßige Höhe.

In den Gemüthsbewegungen und besonders in den Affecten und Leidenschaften gibt sich schon die Uebertragung der krankhaften Gefühle auf die Bewegungsnerven zu

erkennen, während zugleich auch diese Nerven von den Vorstellungen aus — und unmittelbar zu ungewöhnlichen Aeußerungen angeregt werden können. Im Anfange vermögen die Kranken häufig noch ihre seltsamen Antriebe mit Hülfe der Einsicht, daß dieselben unverträglich seyen mit einem vernunftgemäßen Denken und Handeln, zu unterdrücken, im weiteren Verlaufe aber, wo die Antriebe mit stärkerer Macht hervortreten oder wo widersinnige Vorstellungen sich primär oder secundär bilden und die Ueberzeugung festen Bestand gewinnen lassen, daß nicht das eigene Benehmen, sondern das der Umgebung unvernünftig und verrückt sey, können sie entweder trotz Bewußtseyns und Willens nicht mehr zurückgehalten werden, oder es werden auf den Grund der absurden Vorstellungen die wunderlichsten Handlungen — von der lapidaren Erstarrung an bis hinauf zu den groteskesten Sprüngen — begangen. Wo dann theils die Selbstbeherrschung nicht mehr ihre Rechte ausüben kann, theils mit dem Festhalten an jener Ueberzeugung die äußern Rücksichten fallen, drückt sich die Krankheit auch im ganzen Benehmen, in der Körperhaltung, in den Gesichtszügen und besonders im Blicke aus.

Sey es nun, daß die seelische Störung aus einer leiblichen hervorgeht, die an und für sich in einer Alteration der vegetativen Funktionen zu Tage tritt, oder daß sie in einer Läsion gewisser Nervenpartheien begründet ist, welche erst secundär auf das vegetative Leben einwirkt — immerhin wird man, wenigstens im Anfange und bei einer gewissen Stufe der Krankheit, Störungen in demselben finden. Der Kreislauf ist meistens beschleunigt, Schlag des Herzens und der Halsschlagadern häufiger und stärker, der Kopf geröthet und heiß, seltener das Gesicht blaß und die Züge eingefallen, die Augen glänzend und mit vielen Blutäderchen versehen, seltener trüb; Mundschleimhaut heiß, roth, mit Schleim belegt, oder trocken; Durst verschieden — doch meistens groß, aber oft auch dem wirklichen Bedürfniß nicht entsprechend; Appetit meist übermäßig, selten vermin-

dert oder in Verweigerung der Speisen ausartend oder grillenhaft, regelmäßig eigentlich nur nach längerer Dauer und bei Fixirung der Krankheit in einer bestimmten Form, dabei in der Regel gute Verdauungskraft; fast immer Neigung zu Verstopfung; gesteigerter oder auch bis zur Nullität herabgesunkener Geschlechtstrieb; Kühle der Extremitäten und besonders der Füße; häufig verminderte und ungleichmäßige Thätigkeit der Haut; nicht selten ein specifischer durchdringender Geruch (wie nach Mäusen, Katzenurin und verdorbenem Käse, wobei übrigens die etwaige Unreinlichkeit in Anschlag zu bringen ist) und endlich in der Regel, so lange der Prozeß nicht auf einem gewissen Punkte angekommen ist, Schlaflosigkeit, die auf eine wunderbare Weise ertragen wird.

Wie zu Anfang schon gesagt, beginnt die Krankheit fast immer mit einer Alteration der Gefühle, an welche sich unmittelbar eine Umstimmung des Gemüthes reiht. Diese nun legt sich bei Weitem in der Mehrzahl der Fälle als Depression des psychischen Gemeingefühls dar, selten primär als Exaltation. Erfolgt von dem Depressionszustand keine Genesung, so geht er im weitern Verlauf entweder in den exaltirten über — und von diesem aus, wenn auch da noch keine Genesung eintritt, oder unmittelbar mit Auslassung der Exaltation und unter dem Zurücktritt der in Affecten und Leidenschaften sich aussprechenden Theilnahme des Gemüths in eine dritte Form. Diese besteht sodann darin, daß die Wahnvorstellungen von der allgemeinen Theilnahme des psychischen Gemeingefühls frei geworden sind, und entweder einen in sich abgeschlossenen Kreis gebildet — oder mit den gesunden auf eine friedliche Weise sich vermählt haben (theilweise Verrücktheit). Wenn von Anfang die breitere und tiefere Theilnahme des Gemüthes gefehlt hat, so kann sich übrigens diese Form auch selbständig aus einzelnen falschen Empfindungen, Wahrnehmungen und Vorstellungen in der Art heraus entwickeln, daß diese zu einem Systeme verarbeitet werden. Auf gleiche Weisen —

unmittelbar aus dem Depressions- (schwermüthigen), oder Exaltations- (tollen) Zustand oder aus der genuinen Verrücktheit heraus, oder mittelbar aus der secundären oder tertiären Form — entwickelt sich, wenn das Vorstellungsvermögen immer mehr und ausgedehnter in die krankhafte Thätigkeit hineingezogen wird, eine vierte und fünfte Form, wobei entweder die einzelnen Vorstellungen auf eine ungeregelte, unzusammenhängende und widersinnige Weise verbunden werden (allgemeine Verrücktheit), oder an Kraft, Lebendigkeit, Beweglichkeit und Mannigfaltigkeit verloren haben (Blödsinn).

Fassen wir noch die Seelenkrankheiten als concrete Zustände auf, und suchen wir zur Vergleichung andere Seelenzustände, die mit ihnen zwar Aehnlichkeit haben, aber doch nicht in den gewöhnlichen Begriff der Seelenstörungen aufgenommen werden können oder worden sind, so treten uns die Exaltation der seelischen Vermögen, der Traum, der Rausch und das Fieber-Delirium entgegen. In Beziehung auf die angeführte Exaltation haben wir schon bei Aufzählung der ursächlichen Momente näher angegeben, wie sich aus dem Excesse der natürlichen Triebe und Neigungen, der Affecte und Leidenschaften, die Krankheit entwickle, und wie dann das Individuum lange auf der Gränzlinie zwischen Gesundheit und Krankheit schwebe oder in dem Falle sich befinde, daß es bald als Originalgenie, bald als Wahnsinniges betrachtet werde. Die Irrenärzte haben auch seit langer Zeit die einzelnen Krankheitsformen mit den entsprechenden Affecten verglichen, und sie oft nur durch ihre längere Dauer von ihnen unterschieden, und insbesondere hat Guislain einzelne Arten und Aeußerungen der Krankheit auf bestimmte Eigenthümlichkeiten des gesunden Lebens zurückgeführt, und Lelut Analogieen zwtschen dem gesunden und kranken Seelenleben nachgewiesen. — Andere Arten von Geisteskrankheit sind nicht nur darin dem Traume, dem Rausch und dem Fieber-Delirium ähnlich, daß sie diese Zustände äußerlich auf eine täuschende Weise wieder-

ſpiegeln, ſondern auch darin, daß die Kranken nach wiedererlangter Geneſung äußern: „es ſey ihnen, als ob ſie einen ſchweren oder (ſeltener) ſchönen Traum, einen langen Rauſch durchlebt oder eine ſchwere Nervenkrankheit durchmacht hätten," aus welchen Zuſtänden ihnen bald die Erinnerung bis auf das Einzelnſte und Kleinſte, bald nur verſchwommen, unklar und traumhaft geblieben iſt.

Aus der bisherigen Darſtellung der allgemeinen Aetiologie und Symptomatologie der Seelenſtörungen wird man leicht einſehen, daß ſo, wie dieſe Lehren durch die Erfahrung geworden ſind und auch anthropologiſch und vom Arzte aufgefaßt werden müſſen, das Vorhandenſeyn von Seelenſtörung im Allgemeinen die Zurechnungsfähigkeit noch nicht ausſchließt. Sondern man muß im concreten Falle vorerſt unterſuchen, in welcher Beziehung die beſtimmte geſetzwidrige Handlung zu der abnormen Seelenverfaſſung des Individuums ſteht, ob ſie durch dieſe hervorgerufen, beſtimmt und in wie weit beſtimmt oder nicht beſtimmt war; und ſo glauben wir die

Momente, welche den Zuſammenhang zwiſchen einer unerlaubten Handlung und der Seelenſtörung bekunden,

noch näher angeben zu müſſen.

Man wird doch aber immerhin, wenn auch ein directer Zuſammenhang zwiſchen dem Vergehen und der Seelenſtörung nicht aufzufinden und nur einmal letztere als vorhanden erkannt und nachgewieſen iſt, in ſeinem Urtheile behutſam ſeyn, da es rein unmöglich iſt, ſo in die geheimſten Vorgänge im menſchlichen Herzen und Verſtande einzudringen, daß ſie klar wie ein chemiſcher Prozeß auseinanderzulegen und zu begreifen wären. Wo irgendwie das Seelenleben ſo geſtört iſt, daß nach einer Seite hin der freie Wille unter die Botmäßigkeit von kranken Gefühlen, Trieben, Wahrnehmungen und Vorſtellungen gekommen iſt, da iſt auch nicht mit Sicherheit zu entſcheiden, ob daſſelbe nicht auch nach einer

andern Seite hin Statt finde, selbst wenn das zusammenhängendste und folgerichtigste Raisonnement dagegen zu sprechen scheint.

Wo in einem Falle die Seelenstörung wirksam gewesen ist, da gibt sehr häufig schon die Erhebung des Thatbestandes *) Aufschluß, indem sie entweder in der Handlung an und für sich oder in einzelnen Zügen derselben eine Widersinnigkeit oder eine Unfreiheit der Selbstbestimmung offen zu Tage treten läßt. In der erstern Beziehung ist die Sache so sinnenfällig, daß es keiner nähern Ausführung oder besonderer Beispiele bedarf; in der letztern deuten folgende Umstände auf den Einfluß der Seelenstörung hin:

1) die Handlung hat im Verhältniß zur einleuchtenden Absicht jedes vernünftige Maaß überschritten. **)
2) Zeit und Ort ***) oder Mittel †) sind zu derselben ganz ungeschickt gewählt.

---

*) Vergl. Friedreich gerichtliche Psychologie S. 273. u. ff.

**) Kluge, Auswahl medicinisch-gerichtl. Gutachten, Berlin 1828. S. 143.: „das Gesicht des G. erschien durch zahllose Schläge zerklopft und zu Mus geschlagen. Hier fand kein Todtschlag in der Leidenschaft Statt . . . eine dauernde Wuth mußte vielmehr dazu gehören, den fast Entseelten fort zu schlagen, ohne selbst verletzt zu seyn, und Verkehrtheit mußte Statt finden bei einer solchen weitern Verwundung ohne allen Zweck."

***) Ebendas. S. 106.: „. . . . legt sie am hellen Mittage Feuer an, zu einer Zeit, wo viele Menschen ganz in der Nähe waren, und wo sie erwarten mußte, daß ihr Vorhaben schnell würde vereitelt oder doch schlecht erreicht werden."

Ferner Diez der Selbstmord. Tübingen 1838, S. 317.: „Ein sonst rechtschaffener und redlicher Bürger in W., der aber seit einiger Zeit in mißvergnügter Ehe mit seiner Frau lebte, erstach diese in Gegenwart von zwei Zeugen . . . Geisteskrankheit . . . straffrei . . . nach 1½ Jahren Selbstmord."

†) Marc, die Geisteskrankheiten ꝛc., übersetzt v. Ideler, Berlin 1843. Bd. I. S. 280.: „P. J. D., 16 Jahre alt, Gärtner, wurde vor den Assisenhof zu Paris gestellt, wegen acht Brandstiftungen oder Versuchen zur Brandstiftung angeklagt, welche er zu Ende August 1825 in dem Faubourg St. Antoine gemacht hatte. Zuerst bemerkte man, daß ein Vogel, dem ein mit brennbarer Flüs-

3) Wenn bei der Haupthandlung ganz zwecklose oder widersinnige Nebenhandlungen *) vorkommen.

---

sigkeit getränkter und angezündeter Büschel von Werg an den Schwanz geheftet war, in dem an das Haus des Angeklagten gränzenden Garten in Freiheit gesetzt worden war. . . . Eines Tages versuchte er, einen Ofen mit dreißig Pulverschwärmern zu heizen, die Trümmer bedeckten ihn, ohne ihn zu erschrecken."

*) Marc ebendaselbst Bd. II. S. 84.: „die Frau eines armen Taglöhners im Elsaß hatte im Jahr 1817 während der Abwesenheit ihres Mannes ein 15 Monate altes Söhnchen umgebracht, und dem zurückgekehrten Manne auf seine Nachfrage gesagt: „er ist in der Ruhe." Verhört, zaudert sie Anfangs zu antworten, als aber der Maire in sie drang, gestand sie ohne Scheu, sie habe ihr Kind aus großer Noth mit dem Hackmesser umgebracht, ihm den einen Schenkel abgehauen, denselben im Weißkohle gekocht, einen Theil davon verzehrt, und den Rest des Gerichts aufgehoben, um es ihrem Manne vorzusetzen. . . . Allein so unbezweifelt auch der angegebene Grund war, so wurde dennoch in den Verhandlungen erwiesen, daß sie im Augenblicke der That noch Gemüse, einige Hühner und eine Ziege hatte, und also wenigstens nicht durch die Unmöglichkeit, ihren nagenden Hunger zu befriedigen, zu der verzweifelten Handlung angereizt worden war, welche Vermuthung auch die, ihrem Geständnisse beigefügten Umstände bestätigen. Sie gab nämlich in den Verhören an, ihr Kind hätte vor Hunger beständig geschrieen, und in der Angst, die ihr dieses Geschrei verursacht, hätte sie das Haumesser ergriffen, und dem Kinde mit der Schnauze drei Stiche in den Hals beigebracht." Es war also nicht ihr Hunger, der sie zu dem Morde des Kindes und der weitern Widersinnigkeit gebracht hatte.

Botter praktische Beiträge zur gerichtlich-psychischen Medicin, übersetzt von Dr. Aug. Droste. Osnabrück 1839, S. 18.: „Maria de Los-Dolores, eines greisen Hirten Tochter, wünscht einen jungen Mann zu heirathen, welcher dem Vater die Gründe angibt. Dieser verweigerte seine Einwilligung. Der junge Mann verläßt die Tochter. Diese wird tiefsinnig, versetzte einmal plötzlich — während sie am Heerde war und ihr Vater neben ihr sitzend schlief — dem Letztern mit einem Feuerbocke einige Schläge auf den Kopf, öffnet dem niedergefallenen Schlachtopfer mit einem langen Messer die Brust, reißt das Herz heraus, legt es neben das schon bratende Stück Fleisch und fängt es schon an zu verschlingen, als es halb gebraten war. . . ." Dieses Letztere war offenbar zweck- und sinnlos, wenn auch der Mord es nicht gewesen seyn sollte.

4) Wenn harmlose Gegenstände und Personen oder sogar nahestehende und geliebte *) das Object derselben sind.
5) Wenn die Handlung einen ganz besondern Grad von Rohheit und Grausamkeit oder Abstumpfung des Gefühls bekundet. **)
6) Wenn sie ohne äußerlich wahrnehmbare oder auf eine geringe Veranlassung hin und plötzlich (in raptu) vollzogen wurde. ***)

In Feuerbachs Sammlung auserlesener Rechtsfälle, die ich nicht gerade bei der Hand habe, kommt auch ein Fall vor, wo ein geistesschwacher Mensch seinen 8jährigen Stiefbruder in einem Walde erschlug, den Bauch mit einem Messer aufschlitzte, die Gedärme herausriß und um ein Baumstämmchen schlang. Der große Criminalist wußte sich dieses zwar nur aus einer Verwirrung zu erklären, die aber Folge der That gewesen sey; der Mensch wurde hingerichtet.

*) Es existirt eine Masse von Fällen, in welchen unschuldige — fremde oder die eigenen — Kinder von Geisteskranken gemordet wurden; unter diesen hier ein mündlich mitgetheiltes Beispiel. Einer sehr hochstehenden Dame stirbt der Gatte; damit hören die Huldigungen allmählig auf; die Wittwe zieht von der Haupt- in eine Provinzialstadt und verliert auch hier ihre Düsterheit nicht. . . . Die Amme meldet ihr, daß der ½ jährige Säugling den ersten Zahn erhalten habe; sie gibt derselben ein Geschenk, nimmt das Kind auf den Arm, liebkost es, geht schnell dem Balcone zu und wirft es auf das Pflaster, daß es zerschmettert. Später — in eine Heilanstalt gebracht — macht sie mehrere Selbstmordversuche, genest aber.

Vergleiche Friedreich a. a. O. S. 280., wo mehrere Beispiele kurz angeführt sind.

**) Diez a. a. O. S. 293.: Ein Corporal war schwermüthig und hatte einen Cameraden beredet, ihn lebendig in Stücke zu hauen, wozu er selbst die Vorbereitungen traf. Der Camerad hieb ihm zuerst die rechte Hand ab, dann den Arm, dann den linken Arm. Der Verstümmelte duldete dieses Alles, ohne einen Laut von Schmerzen. Dann wurden der rechte Fuß und Schenkel abgehauen... Der Thäter meinte nichts Böses gethan zu haben. Er wurde hingerichtet.

Ebendaselbst S. 67. sind mehrere Kreuzigungsgeschichten von Schwärmern und Sectirern aufgezeichnet. Die oft gräßlichen Selbst-Verstümmlungen der Irren gehören auch hieher. Außerdem werden im weitern Verlaufe noch manche Fälle erwähnt werden.

***) Siehe darüber unten „Furor transitorius und Mordmonomanie."

7) Wenn sie die offenbaren Spuren davon trägt, daß der Thäter weder sie noch sich der Entdeckung entziehen wollte. *)

In den nicht gerade seltenen Fällen aber, wo die gesetzwidrige Handlung zwar aus einer Seelenstörung hervorgehet, der Thatbestand aber keine — der gewöhnlichen Psychologie unlösbaren Merkmale erblicken läßt, ja im Gegentheil von der Anwendung von Berechnung, Klugheit und List zeugt, wo also ein Verdacht auf jenen Zustand ganz ferne steht oder sogar perhorrescirt wird, kann nur die psychiatrische Untersuchung des Individuums den nöthigen Aufschluß geben, die überhaupt — für alle und jegliche und nicht blos für obengenannte Fälle — die Hauptsache bleibt.

Bei derselben wird man sein nächstes Augenmerk auf das innere Verhalten des Individuums zu seiner Handlung richten. In den seltenern Fällen läugnet es die That, entweder weil es sich derselben in der Flucht der Ideen oder wegen Traumartigkeit des Zustandes oder aus Schwäche des Gedächtnisses nicht mehr erinnert, oder weil es dieselbe nicht für das eigene Werk — sondern für das einer andern (existirenden oder nicht existirenden) Person hält, oder auch weil es das Unrecht derselben einsieht und der Strafe entgehen will. **) — In den meisten Fällen

*) Außer den schon angeführten und noch später folgenden Beispielen dieses: Marc II. Bd S. 20. Ein Ehemann bringt Frau und Schwägerin im Keller mittelst eines Rasiermessers um, geht auf die nachher erschienene Magd ebenfalls los und läßt sich ergreifen und auf das Stadthaus führen (ohne Flucht oder Wehrversuch zu machen.) S. 24.: Eugen Sclafer verwundet die 18jährige Magd seiner Eltern mit 16 oder 17 Hieben eines Cavalleriesäbels und warf den Körper die Stiege hinab. Als eine ältere Magd zuerst bei ihm eindrang und ihn nach der Ursache des Todes der jüngern fragen wollte, fand sie ihn mit großen Schritten im Zimmer auf- und abgehend, den Cavalleriesäbel in der Hand und die Thüre nach Innen mit Blut gefärbt.

**) In einer Heilanstalt war bei Nacht im Altare und in der Orgel des Betsaales zugleich Feuer ausgebrochen. Ein Pflegling

wird aber die That nicht geläugnet, und da geschieht es bald, daß der Thäter sich selbst angibt, damit ihm „sein Recht geschehe," indem er jenes Mittel suchte, um sich in seinem religiösen Wahne ein seliges Ende auf dem Schaffot zu bereiten, oder in seiner muthlosen und lebenssatten Melancholie durch fremde Hand sich das Leben nehmen zu lassen; bald, daß er theils aus den vorigen Gründen, theils in der wahnsinnigen Ueberzeugung etwas Nothwendiges und Unvermeidliches oder gar etwas Geheißenes oder Gutes — durchaus aber kein Verbrechen — gethan zu haben, wenigstens nicht flieht; oder daß er zwar in der Raserei oder Angst, in welcher er das Verbrechen begangen, auch fortstürzt, dann aber, wenn er zur Besinnung gekommen ist und sich dessen erinnert, es mit tiefem und wahrem Schmerze bedauert. — Mit dieser Berücksichtigung des innern Verhaltens des Individuums zu seiner gesetzwidrigen Handlung, die natürlich auch bei dem angegebenen Erfunde nicht immer den Zweifel verscheuchen kann, ist schon zum Theil die Ermittlung der *causa facinoris* gegeben, deren Mangel und Geringfügigkeit oder Unvernunft und Verkehrtheit einen weitern Beleg gibt und zwar einen um so bedeutendern, in je größerm Mißverhältniß der Beweggrund stehet zur That. — An die Untersuchung des innern Verhaltens reiht sich ferner die des äußern, die sich auf die Zeit vor, während und

---

lenkte den Verdacht der Brandstiftung dadurch auf sich, daß er derselben zwei Ausländer in einem an die Direction gerichteten Schreiben beschuldigte. Beim Verhöre kam er von dieser Verdächtigung ab und sagte er: „der Engel Gabriel habe es gethan, derselbe habe ihm es selbst gesagt und den Brief andictirt." Trotz langer und eindringender Vernehmung gestand er nicht. Er wurde abgesondert und seinem Wärter Verhaltungsmaaßregeln gegeben. Diesem sagte er: „man werde doch nicht so dumm seyn und glauben, er werde gestehen, daß er die That vollbracht habe; würde er dieses zugeben, so käme er lebenslänglich in das Zuchthaus; sage er aber, der Engel habe es gethan, so komme er nur in die Pfleganstalt, wo er es eben so gut habe als hier, und von wo aus er bald wieder in seine Heimath entlassen werde."

nach der That erstrecken muß. Da wohl jede beabsichtigte Handlung, deren Strafwürdigkeit dem Individuum bewußt ist, vor der Vollziehung dasselbe in einen Zustand von innerer Bewegung versetzen wird, der auch äußerlich sich abspiegeln und durch die That selbst nicht seine sofortige Lösung finden dürfte, so sind Hauptpunkte der Erörterung: ob und in wie weit das Betragen der geisteskranken Person während der bewegten Zeit — einmal an und für sich, und dann gegenüber dem Betragen vor jener Zeit — übereinstimmt mit demjenigen einer geistesgesunden Person, die sich ein ähnliches Vergehen erlaubt hat. Es fällt hiebei namentlich in Berücksichtigung, ob das fragliche Individuum nicht mehr oder weniger lang vor der That eine besonders gedrückte und trübe Stimmung, Ver- und Abgeschlossenheit, Mißtrauen, Angst, Jammer und Verzweiflung, oder im Gegentheil eine mehr aufgeregte (auffallend zornige oder heitere) und reizbare Stimmung, leidenschaftliches Wesen, große Unruhe ꝛc., oder Bizarrerien und wirkliche Verkehrtheiten — und endlich in all' diesem eine auffallende Veränderung seiner gewöhnlichen Neigungen, Denk- und Handlungsweise, oder eine widernatürliche Steigerung derselben an Tag gelegt hat; ob es die Handlung mit schauderhafter Kälte und Erstorbenheit des Mitgefühls, oder in einer Art von Wuth und wirklicher Raserei begangen hat; ob es sich nach derselben erleichtert, freier und heiterer, oder ganz gleichgültig, oder noch einige Zeit fort in derselben widernatürlich gedrückten oder aufgeregten Stimmung und Verkehrtheit, in welcher es unrechtmäßig gehandelt hatte, oder endlich sehr befriedigt und gehoben gezeigt und sogar seines Werkes sich gerühmt hat. — Außer dem innern und äußern Verhalten des Individuums — außer der moralischen und Gewissensverfassung und den Reden und Handlungen desselben haben wir bei jener Untersuchung noch weitere Momente ins Auge zu fassen. Diese sind zum Theil schon in der allgemeinen Aetiologie und Symptomatologie näher betrachtet worden, zum Theil werden sie es noch in der

Formenlehre; wir zählen die hauptsächlichsten hier nur cursorisch auf. Es sind: die erbliche Anlage und zwar nicht blos zu Geisteskrankheiten, sondern zu Nervenkrankheiten überhaupt, das Alter und Geschlecht, Constitution und Temperament, Clima, die physische und psychische Erziehung, Lebensart überhaupt, Mißbrauch der berauschenden Getränke und (nach Marc) der Mercurialmittel, Ausschweifungen in der Wollust, Onanie und Enthaltsamkeit, ferner die Affecte und Leidenschaften, welche das Gemüth in heftige und einander widersprechende Bewegungen versetzen, und zwar Kummer, Gram, Liebe, Eifersucht, Furcht und Schrecken, Zorn, Fanatismus, Geld- und Ehrgeiz; weiter: vorhandene und überstandene Krankheiten, von welchen insbesondere die Störung und Unterdrückung natürlicher und gewohnter Se- und Excretionen, die sogenannten Nervenkrankheiten, typhöse und Wechselfieber, Entzündung der Nervencentren, seitliche und Halblähmungen, Erschütterung und sonstige Verletzungen des Gehirns und am Kopfe überhaupt, starke Blutverluste und Congestionszustände, und ganz besonders frühere Seelenstörung. Es kann aber natürlich nicht genügen, daß blos das Vorhandensein des einen oder andern oder mehrer dieser Momente in der Geschichte des Individuums gefunden, sondern daß auch ihr genetischer Zusammenhang mit der Krankheit nachgewiesen werde. — Unter den Symptomen heben wir noch folgende besonders hervor: die Veränderung der bisherigen Art sich zu geben, die sich in der Regel bis auf die geringfügigsten Dinge erstreckt — bis z. B. auf die Handschrift hinaus — und an diesen oft am Besten erkannt werden kann, die Physiognomie, Haltung, Gebärde, der Blick, Puls, Schlaf, der Zustand der Sensibilität der Sinnesorgane (namentlich auch der Haut), die Darmausscheidung, der Geruch der Ausdünstung.

Am meisten Aufklärung verschafft man sich durch die Vergleichung des vorliegenden Krankheitsfalles mit schon bekannten und selbstig erfahrenen, und durch die logische Zurückführung desselben auf den Begriff der

Form. Es lehrt nämlich die Erfahrung, daß die verschiedenen krankhaften Seelenzustände gemeinsame Symptome haben, vermöge deren sie in größere und kleinere Abtheilungen gebracht werden können, und endlich auf bestimmte Formen oder gewisse Verbindungen derselben zurückzuführen sind. Es dient bei der Untersuchung und Beurtheilung des concreten Falles, die doch immer individuell gehalten werden muß, dieses logische Verfahren hauptsächlich dazu, die Simulation oder fälschliche Anklage zu entdecken. Marc *) sagt darüber: „je mehr die Erscheinungen eines zu untersuchenden Falles von Geisteskrankheit von den gewöhnlichen Beobachtungen abweicht, oder je mehr ein zweifelhafter Geisteskranker einen Inbegriff von Symptomen darbietet, welche mit der Form im Widerspruch stehen, zu der sie gehören sollten, um so sorgfältiger hat man sich vor Ueberlistung zu hüten." Uebrigens ist die Psychiatrie noch keine so bearbeitete und ausgebildete Wissenschaft, daß es nicht auch Fälle geben könnte, welche unter die bis jetzt aufgestellten Formen sich nicht reihen ließen. Wir selbst haben deren gesehen: sie nähern sich bald mehr einer moralischen Perversität und werden oft auch Jahre lang als solche behandelt, oder die Krankheit selbst ist noch nicht zur gehörigen Entwicklnng gekommen, oder endlich sie hat scheinbar aufgehört oder wenigstens einen Punkt erreicht, in welchem der Geisteskranke seinen Zustand zu beherrschen — zu führen weiß, wie der Rauschige seinen Rausch.

Unter den gemeinsamen Symptomen kann man nun zwar verschiedene als die hauptsächlichsten hervorheben, und hat dieß auch insbesondere nach den zu Grund gelegten Anschauungsweisen von den psychischen Vermögen gethan: fast immer kam man aber wieder auf die älteste und zugleich einfachste

Eintheilung der Seelenstörungen

zurück, die neben dem, daß sie am meisten gemeinsame

*) A. a. O. 1 Bd. S. 104.

Symptome in ihre Arten aufnimmt, auch den Vorzug hat, daß sie in ihrer gleichzeitigen Berücksichtigung des Verlaufes der Krankheit das Stadium angibt und einen Blick in die Prognose gewährt. Nach ihr unterscheidet man: Schwermuth, Tollheit, Wahnsinn (allgemeinen und theilweisen), Blödsinn ꝛc. Wenn wir aber nachgehends dieser Eintheilung nicht durchaus folgen, so geschieht es nur, um noch größere Gemeinsamkeiten anzudeuten, und feinere Unterscheidungen nicht unbeachtet zu lassen, wobei uns hauptsächlich angelegen seyn wird, die einmal vorhandenen Begriffe zu erklären, zu läutern und an ihren Ort zu bringen, und damit einigermaßen sichtend auf den verworrenen Sprachgebrauch einzuwirken. *) — Das auffälligste unter jenen Symptomen ist

---

*) Eine neuere, insbesondere für den juridischen Zweck von Flemming (psychiatrisch. Journal Band und Heft I. S. 112.) aufgestellte Eintheilung, welche uns erschöpfende Behandlung, logische Schärfe und Genauigkeit mit möglichster Natürlichkeit zu vereinen, und ein ebenso ausführliches und weites, als in's Einzelnste eingehendes Schema darzustellen scheint, glauben wir hier wiedergeben zu müssen, da sie nur einem Theil unserer Leser bekannt seyn wird.

Familie: *Amentiae*, (ψυχοβλαψες) Seelenstörungen. Character: Trübung und Anomalie der sensorischen (psychischen) Funktionen.

Iste Gruppe: infirmitas, (μειωσις) Geistesschwäche. Character: Verminderung der psychischen Kraft-Aeußerungen.

Arten:

A. nach dem ursächlichen Verhältnisse.

1) primaria s. congenita (Syn. Idiotismus Esq.) Aus mangelhafter Entwicklung von der Geburt an, oder in den ersten Lebensjahren entstanden.

2) secundaria s. acquisita (Syn. Imbecillitas.) Durch Verletzung des gehörig entwickelten und früher gefundenen Nervensystems entstanden.

species.

a) e morbo (nach Hirnwunden, Hirnentzündung, Nervenfieber, Epilepsie.)

b) senilis (in Folge der Abnahme der Lebenskraft im höhern Alter.)

das Benehmen; da dasselbe aber nichts Selbständiges ist, sondern nur aus den Gefühls- und Vorstellungsacten unmittelbar oder vermittelt durch den Willen hervorfließt,

---

B. Nach dem Umfang:

1) adstricta, begränzte Geistesschwäche. Character: Schwäche einzelner Geistes-Vermögen.

species.

a) Dysmnesia, Gedächtnißschwäche. Character: Schwäche der Reproduktionskraft des Wahrnehmungs-Vermögens. Symptome: Unvermögen, sich der Eindrücke, entweder aus letzter oder aus früherer Vergangenheit, überhaupt oder deutlich zu erinnern.

b) Inf. adstr. surdo-mutorum, Geistesschwäche von Taubstummheit.

c) Inf. adstr. coecorum, Geistesschwäche von Blindheit. Character: (ad b. und c.) Relative Schwäche des Erkenntniß- und Begriffs-Vermögens, wegen mangelhafter Ausbildung derselben durch die bezüglichen Sinneswahrnehmungen.

2) Inf. sparsa, verbreitete Geistesschwäche. Character: Absolute oder relative Schwäche sämmtlicher Geistes- und Gemüthskräfte. Symptome: Stumpfheit der Sinnesempfindungen, Mangel der Aufmerksamkeit, Schwäche der Erkenntniß — der Urtheilskraft — der Phantasie — des Gedächtnisses — in verschiedenen, nicht genau abzugränzenden Graden.

IIte Gruppe: Vesania (ψυχοταράξις) Geistesverwirrung. — Character: Depravation der psychischen Kraft-Aeußerungen durch Uebermaas oder Perversität.

1ste Ordnung: Ves. dysthymodes, s. dysthymia, Gemüthsstörung, Character: Depravation der psychischen Kraft-Aeußerungen mit vorwaltender Störung der Gemüthsthätigkeiten. Symptome: Anomalie der Zustands-Empfindungen, der Stimmung, der Gemüths-Erregbarkeit, der Gefühls-Begehrungen (Neigungen), der Gefühlsbestrebungen (Triebe). Die damit verbundenen Delirien werden gleichsam nur durch die Dysthymie hervorgerufen, und beziehen sich stets auf die vorwaltenden Gefühle.

Arten:

A. nach dem Typus.

1) Dysthymia transitoria s. subita, plötzliche. Character: Plötzliches rasches Auftreten. Symptome: Reizbarkeit,

so haben wir auf die Zustände der Grundthätigkeiten im psychischen Leben — auf das Empfinden und Fühlen und auf das Wahrnehmen und Vorstellen, auf das Gemüth und

---

Geneigtheit zu Gemüthsbewegungen, besonders zum Aerger: Verstimmung, Mißmuth, Todesfurcht, Angst, Verzweiflung am Lebensglück. (Häufig im stadium prodromorum von Hirnentzündung und Nervenfiebern, oder von den Anfällen der Epilepsie und anderer Krampfkrankheiten, seltener in der Form von plötzlichen Selbstmordtrieben vorkommend.)

2) D. continua, anhaltende Dysthymie } S. B. 1.
3) D. remittens, nachlassende Dysthymie } und 2.

NB. Die D. remittens geht in der Remission in bloße Dysaethesis über.

B. Nach dem Umfang:

1) dysthymia adstricta, begränzte (partielle) Dysthymie. Character: Vorwaltende Anomalie einzelner Gefühlsstimmungen, Neigungen, Triebe.

species:

a) atra (Syn. melancholia, Lypemanie Esqu) trübe Dysthymie. Character: Traurigkeit, Furcht, Angst, Mißtrauen, Uebelwollen, Variet. α) Nostalgia, Heimweh; β) Ferocitas und Morositas ebriosorum, Wildheit und Mißmuth der Trunkfälligen.

b) D. candida, heitere Dysthymie (Syn. Melanchol. hilaris, Chaeromanie Chambeyron.) Character: Heiterkeit, Ausgelassenheit, Neigung zu Neckerei, Geneigtheit, Alles im schönsten und erfreulichsten Lichte zu sehen.

c) D. mutabilis, veränderliche Dysthymie. Character: Wechsel zwischen den zwei vorhergehenden Formen.

2) Dysthymia sparsa (apathica) verbreitete Dysthymie. (Syn. Melancholia attonita). Character: Scheinbarer Stumpfsinn, dumpfes Hinbrüten und Insichgekehrtseyn, Ueberwiegen eines unbestimmten widrigen Gefühls, Unempfindlichkeit gegen alle diesem heterogenen Eindrücke.

2te Ordnung: Ves. annoetos s. Anoësia, Verstandesstörung. Charakter: Depravation der psychischen Kraft-Aeußerungen mit vorwaltender Anomalie der intellektuellen Thätigkeiten. Symptome: Delirien der verschiedensten Art, neben den

die Intelligenz zurückzugehen. Die Gemüthszustände äußern sich innerhalb der Gegensätze von Traurigkeit und Freude, von Verzweiflung und Uebermuth, von scheinbarer Unem-

---

Erscheinungen der Dysthymie, welche jedoch durch jene in den Hintergrund gedrängt und anscheinend nur durch jene hervorgerufen werden.

Arten:

A. nach dem Typus.

1) Anoësia transitoria, s. subita, plötzliche Anoeste. Character: Unvorhergesehenes Auftreten mit raschem Verlauf.

species.

a) A. e febre, Fieberdelirium.
b) A. e potu nimio, (ebrietas) Trunkenheit.
c) A. ex affectu, Wahnsinn von heftiger Gemüthsbewegung.
d) A. semisomnis, Geistes-Verwirrung in Schlaftrunkenheit.
e) A. somnambula s. spastica, Somnambulismus.

2) Anoësia continua, anhaltende Anoeste. } S. B. 1.
3) Anoësia remittens, nachlassende An. } und 2.

NB. Die A. remittens geht in der Remission in Dysthymie über.

B. Nach dem Umfang:

1) Anoësia adstricta, begränzter (partieller) Wahnsinn. Character: Delirien in einzelnen Richtungen der Verstandesthätigkeit.

species.

a) A. ad sensationes, Hallucinationen, (Delirien der Sinne) Var: a. fallacia sensuum et hallucinatio ebriosorum, trunkfällige Sinnesverwirrung.
b) A. ad cogitationes, Wahnwitz, (fixe Ideen.)

2) Anoësia sparsa, verbreiteter Wahnsinn. Character: Delirien in allen Richtungen der Verstandesthätigkeiten. Var: a. Anoësia potatorum, (Delirium tremens) Säufer-Wahnsinn (als peculiäre Form.)

3te Ordnung: Vesania maniaca s. Mania, Tobsucht, Wuth. Character: Depravation der psychischen Kraft-Aeußerungen mit gleichmäßiger Anomalie der Gemüths- und intellektuellen Thätigkeiten. Symptome: Heftige und perverse Gefühle, Neigungen, Triebe — mit gleich heftigen Delirien, die sich gegenseitig unterhalten und steigern.

pfindlichkeit und Zorn; die Zustände der Intelligenz geben sich kund in dem Welt- und Selbstbewußtseyn und in der Besonnenheit und Besinnung; die Zustände des Gemüths und der Intelligenz haben gegenseitig auf einander Einfluß und bestimmen den Willen; es sind bald jene, bald diese

---

Arten:

A. nach dem Typus.

1) Mania transitoria s. subita, plötzliche Manie. Charakter: Plötzliches Hervorbrechen der Manie ohne bemerkbares Vorbotenstadium und ohne vorhergegangene Dysthymie oder Anoesie, gewöhnlich Krise durch Schlaf, oder Uebergang in die zweite Art.

species.

a) Mania s. a febre, (delirium encephaliticum) heftige Delirien bei fieberhaften Hirn- und Nervenkrankheiten.

b) Mania s. a potu nimio, plötzliche Manie von und bei Trunkenheit entstanden.

c) M. s. ex affectu, Manie von heftiger Gemüthsbewegung (Zorn) entstehend.

d) M. s. e partu, (bei Gebärenden, Wöchnerinnen und Säugenden.)

e) M. s. e morbo occulto (vulgo) Amentia occulta, welche jedoch auch die vorigen species umfaßt.

2) Mania continua, anhaltende Tobsucht. } S. B. 1.
3) Mania remittens, nachlassende Tobsucht. } und 2.

NB. Die Mania remittens geht in der Remission in Anoësia, in einigen Fällen sogleich in Dysthymia über.

B. Nach dem Umfang:

1) Mania adstricta seu instinctiva, begränzte Manie oder Wuth des Triebes, (Mania sine delirio, Pinel: Monomanie instinctive Marc: Mania affectiva. Folie raisonnante: Moral insanity.) Character: die Tobsucht beschränkt sich auf einzelne krankhafte Triebe, Delirien, Handlungen. (Sie ist fast immer Mania transitoria s. subita.)

2) Mania sparsa, verbreitete Tobsucht. Character: Depravation in allen Richtungen der Gemüths- und intellektuellen Thätigkeiten.

vorherrschend, bald beide in gleichem Maaße krankhaft alterirt. Demnach unterscheiden wir folgendermaßen:

I. Gemüthskrankheiten; das Gemüthsleben, Gefühls- und Begehrungsvermögen sind vorherrschend alienirt, während die Geistesthätigkeit anscheinend geringen oder doch secundären Antheil nimmt.
   a) Schwermuth — bei vorwaltender Traurigkeit, Muthlosigkeit, Furcht, Angst und Verzweiflung.
   b) Tollheit — bei vorwaltender Heiterkeit, Freude, Neckerei, Uebermuth, Zorn.
   c) Launenhaftigkeit — Wechsel zwischen beiden Stimmungen.

II. Delirien; das Gemüths- und Geistesleben sind gleichermaßen ergriffen, das Welt- und Selbstbewußtseyn ist alienirt, ein Traumleben
   a) b) c) mit dem Character der Schwermuth, der Tollheit oder dem Wechsel zwischen beiden.

III. Geisteskrankheiten; das Gemüth nimmt untergeordneten Antheil, das Weltbewußtseyn ist nicht getrübt oder höchstens so weit, als es durch ein Wahnsystem beherrscht wird, das Verstandesleben ist vorzugsweise alienirt:
   a) mit Beschränkung auf einzelne Reihen von geistigen Acten — theilweise Verrücktheit;
   b) mit Ausbreitung auf alle — allgemeine Verrücktheit;
   c) mit Schwäche der Thätigkeit und Kraft — Verwirrtheit, Stumpfsinn, Blödsinn ꝛc.

Bei der

Schwermuth,

die oft Monate und Jahre lang vor dem Ausbruche der eigentlichen Geisteskrankheit angedauert, und damit das Brütungsstadium derselben dargestellt hat, bilden die Depression des Selbstgefühles, der Mangel an Selbstvertrauen und hauptsächlich der mehrerwähnte schmerzhafte Zustand der Empfindungen den

Grundzug, von welchem aus erst die übrigen Seelenvermögen krankhaft alienirt werden. Jene Schmerzhaftigkeit der Empfindungen bezieht sich nun entweder hauptsächlich auf das körperliche Gemeingefühl und wird dann als Hypochondrie bezeichnet, oder auf das psychische, wodann sie verschiedene Varietäten zeigt, die durch die Richtung des Gefühls und die Art der aus ihr entsprungenen und mit ihr verbundenen Vorstellungen und Willensäußerungen bestimmt, und unter dem Begriff der Melancholie zusammengefaßt werden.

Die **Hypochondrie**

befällt vorzugsweise Männer im gereiftern Alter, und beginnt gewöhnlich mit einer düstern, mißmuthigen, reizbaren und ärgerlichen Stimmung, die Vormittags in höherm Grade vorhanden ist als Nachmittags, und hier unter der Einwirkung gesellschaftlicher Kreise oft in eine sehr muntere Laune überschlägt. Aus der allgemeinen und unbestimmten Mißstimmung bilden sich einzelne Klagen heraus über die Unregelmäßigkeit bald dieser bald jener, bald einzelner bald mehrer körperlicher Functionen, über schmerzhafte und unerträgliche Empfindungen von einem bald bestimmten, bald nicht näher zu bestimmenden und eigenthümlichen Character, ohne daß in einer wirklichen Veränderung der Functionen oder in pathologischen Zuständen von Organen und Systemen eine entsprechende Begründung für sie gefunden werden könnte.... In den niedern Graden besitzt der Kranke noch so viel Selbstbeherrschung, daß er seinen Zustand verbergen und vergessen kann und in seinen Geschäften nicht gehindert erscheint; in den höhern Graden wird er aber von seinen körperlichen Gefühlen eigentlich absorbirt, so daß er sie auch äußerlich zur Schau trägt, und jeden Aufschwung, den man seinem psychischen Leben geben will, mißachtet und alle seine Betrachtungen herunterzieht in das gemeine Getriebe der körperlichen Fragen und Antworten. Er hat da Gefühle von Bangigkeit und Angst, belauscht alle Empfindungen mit verzehrender Sorgfalt, vermag nicht über sie

und die supponirten Veränderungen im Organismus, von welchen sie begleitet sind und herkommen, und zu welchen sie führen, hinauszudenken. Er hat, wie er behauptet, gar keinen Schlaf oder wenigstens keinen rechten oder erquickenden, keine rechten Sinnesempfindungen, keinen Appetit, keine Verdauung, keinen Stuhlgang oder nur unausreichenden, keine seruellen Regungen, keine Gedanken, kein Gedächtniß, ist in moralische und intellektuelle Nullität verfallen, findet das Leben unerträglich, jammert laut, zittert am ganzen Leibe, eilt hin und her, rauft sich in den Haaren, ringt die Hände, kaut an den Nägeln, zieht die Augenbraunen zusammen, runzelt die Stirne in die Quere und in V Falten, verzieht weinerlich und schmerzhaft die Mundwinkel, — kurz es sind so manchfaltige und schwere Klagen über körperliche und geistige Leiden vorhanden, daß man nur den characteristischen Mangel einer objectiv wahrnehmbaren Begründung erfassen darf, um sogleich ihre wahre Bedeutung erkennen zu können. — Unter Umständen kommen die Kranken leicht darauf, den Grund ihrer anomalen Empfindungen nicht mehr in natürliche Veränderungen dieser oder jener Körpertheile, sondern in die Verwandlungen derselben in Glas, Holz, Wachs ꝛc., in die seltsamsten Vorgänge und in das Vorhandenseyn fremder lebender Wesen (Frösche, Krebse, Eidechsen ꝛc.) innerhalb des Körpers zu setzen und die absurdesten Vorschläge zu Entfernung derselben zu machen. Mit diesen Wahnvorstellungen ist denn auch der Uebergang zur Verrücktheit vorbereitet.

Häufig wird das Gemüth bei der schon oben berührten Steigerung der Selbstsucht, die keine anderen Gedanken als die — an das liebe Ich aufkommen läßt, mit Neid, Haß, Bitterkeit, Mißtrauen und Rache gegen die Nebenmenschen, und insbesondere gegen diejenigen erfüllt, an welchen der Kranke keine Theilnahme oder gar vielleicht Hohn zu bemerken — oder welche er endlich als die Urheber seines Leidens ansehen zu dürfen glaubt. Von diesen bittern Gefühlen und wahnhaften Vorstellungen lassen sich manchmal

die Hypochondristen zu tadelnswerthen Handlungen hinreißen: zu ungerechten Urtheilen und Beschuldigungen, thätlichen Mißhandlungen anderer Personen *) und selbst zu lebensgefährlichen Drohungen und Angriffen gegen ihre vermeintlichen Uebelthäter **), wie auf der andern Seite die Hypochondrie auch häufig zu Selbstmord führt.

Bei der richterlichen Untersuchung und Beurtheilung dieses krankhaften Zustandes hat man sein Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten, in wie weit und auf wie lange die Aufmerksamkeit des Kranken von seinen Gefühlen hinweg — und auf andere Gegenstände gelenkt werden kann, wie sich das subjective Urtheil zu diesen Gefühlen verhält, ob und welche Wahnvorstellungen vorhanden sind, und wie das sonstige Benehmen des Kranken ist. Im Allgemeinen wird hier nie von einer vollen Zurechnung die Rede seyn können, und eine bis zur gänzlichen Aufhebung steigende Verminderung derselben in dem Verhältniß eintreten müssen, als das Vorstellungsvermögen in den krankhaften Prozeß hineingezogen ist; im Einzelnen aber wird man vorzugsweise nach dem Erfunde der angegebenen Forschungsobjecte zu urtheilen haben.

Die **Hysterie,**

die nur Frauen und weiblich constituirte Männer befällt, äußert sich im Allgemeinen unter denselben Symptomen wie die Hypochondrie — nur mit dem Unterschiede, daß statt der einfachen unangenehmen Gefühle schmerzhafte Krämpfe vorhanden sind, daß der Wechsel zwischen den verschiedenen Gemüthsstimmungen viel greller ist und die einzelne Exacerbation minder lang dauert.

---

*) Einer unserer Kranken, der an hypochondrischer Melancholie litt, fuhr, wenn man ihn trösten und seine Leiden als geringer darstellen wollte, öfters aus dem Bett auf, und theilte Schläge an die sonst von ihm geliebtesten Personen aus.

**) Marc a. a. O. Bd II. S. 8. erzählt von einem hypochondrisch verrückten Kutscher, daß derselbe ein Mordattentat auf einen Arzt machte, weil er ihm seine Leiden verschlimmert hätte.

In der eigentlichen

Melancholie

treten die Klagen über körperliches Uebelbefinden zurück, ja die Kranken halten sich im Gegentheil für gesund, ihren gegenwärtigen Zustand, der durch ein Mißgeschick über sie verhängt worden sey, für den natürlichen und den frühern für eine Täuschung.

Im niedersten Grade (morositas) zeigt sich blos ein Gefühl von Druck oder Leerheit in der Brust und im Kopfe, von Nagen in der Magengrube, von Unbehagen, Mißmuth, Traurigkeit, Angst, Seufzen, Neigung zum Weinen — ohne daß man sich eines Grundes dieser Mißstimmung bewußt wäre.

Im weitern Verlaufe und im höhern Grade treten bestimmte Vorstellungen dazu, die sich nach der Art des alterirten Gefühles, nach den Lebensansichten und dem Character des Individuums, nach den Bestrebungen, mit welchen es sich in der letzten Zeit befaßt — und nach den tiefergreifenden Lebens-Erfahrungen, welche es gemacht hat, richten. Manchmal besteht da die Krankheit nur in der unmittelbaren und allzulangen Fortdauer und übermäßigen Höhe eines schmerzhaften Affectes — z. B. des Kummers über den Tod einer geliebten Person, des Heimwehes — melanch. nostalgica. In Fällen ist das Gefühl vorhanden von einer schrecklichen Leere und Empfindungslosigkeit im Herzen, von einem Mangel an allem und jedem Mitgefühl für der Seinigen und anderer Nebenmenschen Wohl oder Wehe, von dem Verlust aller Liebe und jedes Vermögens zu lieben, von einem Widerwillen gegen Alles was ist, und von einer Nullität aller Existenz; in andern das Gefühl von einem schwer auf dem Herzen lastenden unüberwindlichen Drucke, von einer namenlosen Angst, Unerträglichkeit des Lebens, als ob man das größte Verbrechen begangen hätte oder begehen müßte, um der entsetzlichen Qual los zu werden; in noch andern das Gefühl von einer moralischen Nichtigkeit und Verfehlung seiner Lebensaufgabe, von einer

schweren Sündenlast, von Gottverlassenheit und ewiger Verdammniß; bald und mitunter das Gefühl von einer Behemmung im empfindenden, denkenden und wollenden Leben, von einem trägen und monotonen Gange der Vorstellungen, von Schwerbesinnlichkeit, Gedächtniß- und Urtheilsschwäche, Unbehülflichkeit im äußern Leben, von Unschlüssig-, Rath- und Willenlosigkeit — oder auch von einer präcipitirten ungeregelten Aufeinanderfolge der Vorstellungen und namentlich von trauriger, fremder und gleichsam aufgenöthigter Natur, von einer geistigen und körperlichen Unruhe, und von der Unterordnung unter eine fremde — nicht im eigenen Selbst liegenden, die Vorstellungen bestimmenden und den Willen überwältigenden — Macht.

Für all' diese Gefühle suchen nun die Kranken eine Erklärung, und den Grund davon entweder in sich selbst — melanch. concentrica, oder außer sich — peripherica. Im erstern Falle klagen sich dieselben wegen kleiner oder nichtssagender Versehen sehr hart an, behaupten sie oft mit der größten scheinbaren Klarheit, Ruhe und Standhaftigkeit, welche den Richter sehr täuschen können, die schwersten Verbrechen (wie Kindsmord) begangen — immerhin aber durch eigene nicht zu versöhnende Verschuldung die Entfremdung Gottes und der Welt und die ewige Verdammniß sich zugezogen zu haben — melanch. religiosa; verlangen sie in Criminaluntersuchung gezogen und auf das Schaffot gebracht zu werden; jammern sie, die liebsten Güter (Kinder und Vermögen) verloren oder moralisch und materiell zu Grunde gerichtet zu haben, und mit der Familie dem Hungertode und der Verachtung Preis gegeben zu seyn; glauben sie blödsinnig zu werden und sich durch diätetische und andere — bald geringere bald bedeutendere — Fehler selbst in diesen Zustand versetzt zu haben; wähnen sie endlich von Dämonen besessen zu seyn — melanch. daemonomaniaca. — Im andern Falle beschuldigen die Kranken ihre Angehörigen, die Umgebung und auch andere Personen eines böswilligen hinterlistigen und sie quälenden Benehmens,

von dem aus alle ihre Leiden herrühren, und behaupten sie, von denselben oder auch von ihren Feinden überhaupt unächte Speisen und Getränke zu empfangen, durch gewisse Einflüsse materieller und immaterieller Art gepeinigt und in ihrem Thun und Lassen beeinträchtiget, gehemmt und bestimmt — (magnetisirt und electrisirt) — oder überhaupt verfolgt zu werden.

Immerhin erscheinen den Kranken die Dinge der Außenwelt nicht wie sie sind, Alles in einem andern der trüben Stimmung entsprechenden Lichte, und häufig kommen auch wirkliche Täuschungen der Sinne vor von demselben quälenden und die Depression des Selbstgefühles bestätigenden Character — vorzugsweise aber bei der peripherischen Melancholie, weßwegen auch in ihr der Uebergang zur Verrücktheit so leicht eintritt; immer liegen zugleich bei Weitem mehr wahnhafte Vorstellungen im Hintergrunde, als sich in den Reden und Handlungen der Kranken zu erkennen geben und je vermuthet und geahnet werden.

Das äußere Benehmen oder die Art der Willensäußerung der Kranken ist sehr verschieden: manchmal — in der melanch. attonita s. passiva — sprechen sie kein Wort, geben nicht einmal Zeichen, sind ganz in sich versunken und verhalten sich dann wie starre leblose und nur durch äußere Einwirkungen in Bewegung zu versetzende Maschinen, lassen die Excremente ohne Rücksicht auf Ort von sich gehen, haben hängende ausdruckslose Züge und verrathen nur im Blicke ein ängstliches Lauern. Dieser Zustand, in welchem oft das reichste aber traurige Phantasieleben und die höchste Schmerzhaftigkeit der Selbst-Empfindung vorhanden sind, wird sehr häufig als Stumpf- oder Blödsinn angesehen. In andern Fällen finden die Kranken nicht genug Worte und Bilder, um ihre Trostlosigkeit und tiefe Verworfenheit zu schildern, die einer durchaus andern als mildernden und tröstenden Krankenbehandlung bedürfe, und sind sie in einer großen Unruhe, die sie zu keiner Arbeit kommen läßt, trotz äußerster Müdigkeit fortwährend auf den Beinen erhält und hin- und

hertreibt — in's Freie hinaus und in Wälder und von einem Orte und Freunde zum andern — melanch. activa et errabunda. In noch andern und insbesondere bei der melanch. peripherica schimpfen und lästern die Patienten über die Unbilden, welche ihnen nach ihrem Wahne zugefügt werden, betragen sie sich überhaupt tumultuarisch und greifen sie sehr leicht zu gewaltthätigen Mitteln der Abwehr und Rache. In allen Fällen — und in den leichtern und bei einem hohen Grade von Selbstbeherrschung wenigstens zu den Zeiten, wo sich dieselben nicht beachtet glauben — gibt sich ihr Gemüthszustand auch durch die Mimik zu erkennen: der Blick ist niedergeschlagen, scheu, furchtsam, verzweiflungsvoll; die Züge sind hängend, erstarrt, wie leblos, oder convulsivisch verzogen, und drücken Trauer, Angst und Verzweiflung aus; der Gang zögernd und bedächtlich, oder hastig, die Haltung meistens gedrückt (im Ganzen aber Gang und Haltung von dem bestimmten Einfluß der Stimmung auf die Willensactionen abhängig); immer aber können die schmerzhaften Affecte, die beängstigenden Illusionen und Hallucinationen, die Wahnvorstellungen von schwerer Kränkung und einer systematischen Beeinträchtigung im eigensten Selbst, und die leiblich geistige Unruhe eine Höhe und Uebergewalt erreichen, daß die Kranken auf Minuten und Stunden in verzweiflungsvolles Heulen und Schreien, in lautes Bedrohen, Toben und Wüthen ausbrechen und den übermächtigen Antrieben zu gewaltsamen Zerstörungen und gefährlichen Angriffen, zu Selbst- und Anderer Morde nicht mehr widerstehen können.

Die körperlichen Erscheinungen sind auch verschieden, doch läßt sich als Regel annehmen, daß so lange die Krankheit kurz gedauert und (so zu sagen) keine Fixität angenommen hat, dieselben mehr Uebereinstimmung zeigen: der Schlaf ist vermindert, unruhig, von schweren Träumen unterbrochen, oder auch fast ganz fehlend; es sind die mannichfaltigsten abnormen Empfindungen vorhanden; der Appetit bald mangelnd und in Verweigerung der Nahrung aus-

artend, bald übermäßig und mit einer Gier nach Süßigkeiten verbunden, meistens sind auch Zungenbeleg und Verstopfung dabei; der Kreislauf erscheint häufig gestört — namentlich durch Herzklopfen und Congestionen gegen den Kopf — die Respiration verlangsamt, unvollständig und seufzend, die Wärmevertheilung ungleich (Kopf heiß, Hände kalt), die Ernährung in der Regel heruntergesetzt (woher allgemeine Magerkeit, gealtertes, welkes, trockenes und gelbliches Aussehen) und nur bei langer Dauer der Krankheit öfters mehr als gut.

Die Melancholie gibt hauptsächlich zu Mordversuchen und Mordthaten Veranlassung und zwar gegen sich selbst sowohl als gegen Andere. Die Beweggründe dazu treten manchmal gar nicht in's Bewußtseyn und die That geschieht in einem Zustande von Betäubung, blinder Wuth, Raserei und Verwirrung, wodann zuvor bald die kaum bemerkbaren Symptome einer stillen Schwermuth — bald auch die lautern eines tiefen und breiten Ergriffenseyns des Begehrungsvermögens an Tag gelegt werden, und wobei die Kranken mehr oder minder rasch — oft plötzlich außer sich gerathen, sichtbar in der gräßlichsten Angst sich befinden, von höllischen Wesen sich umgeben und verfolgt wähnen und zuweilen ein schreckliches Blutbad anrichten. *) Zur

---

*) Vergl. auch unten Mania transitoria.

Klug, Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten 1. Bd 1828. S. 149. u. ff.: Eine Frau hatte kurze Zeit Aengstlichkeit und ein sonderbares Benehmen gegen ihren Mann gezeigt. Ohne äußere Veranlassung schnitt sie eines Morgens früh — während der Abwesenheit ihres Mannes — ihre beiden noch im Bette gelegenen Töchterchen mit einem Messer in den Hals, so daß das Eine bald darauf starb. Durch das Geschrei herbeigeführt, fand man sie „mit einem furchtbar zerstörten und verzerrten Gesicht, wie von Schauder ergriffen, Töne des Schmerzes ausstoßend, die Augen weit aufgerissen und ohne Thränen, einen Strick in den Händen und diesen zuckend hin- und herreißend." Von der That selbst sagte sie: „ich stand am Tische, kriegte eine große Unruhe, es war als wenn ich das auf dem Tische liegende Messer nehmen mußte, ich wollte heruntergehen,

Erklärung einer solchen Ausartung in Wuth möge man sich erinnern, daß die Schwermuth überhaupt nur als das erste Stadium der Seelenstörung anzusehen ist und daß in ihr die Tobsucht und alle weiteren Formen schon als Keime niedergelegt sich finden. — In andern Fällen treten zwar auch keine Beweggründe in's Bewußtseyn, aber statt dieser eine nicht zu bemeisternde Unruhe, eine unnennbare Angst und ein überwältigender Trieb *) zum Blutvergießen,

---

konnte aber nicht; ich habe wohl bemerkt, daß beide Kinder wachten, ich bin so zugefahren, und habe erst nach vollbrachter That bemerkt, daß beide Kinder am Halse bluteten."

F. N., Bauer, 59 Jahre alt, hatte schon mehrmals an Schwermuth gelitten, und im Sommer 1833 bereits wieder einige Wochen, als er seinen Ackerbuben erschlug. Er saß mit diesem ganz friedlich am Pfluge, verzehrte mit ihm das Morgenbrod, fieng wieder an zu ackern, und nachdem sie kaum einmal auf- und abgefahren waren, riß das vor die Ochsen gespannte Pferd ab, der Bube nahm das Pferd sogleich am Zaume und führte es gegen den Bauern hin, dieser aber ergriff das Ackerbeil und gab dem Buben damit von Hinten her einen Streich, daß er zu Boden stürzte, dann gab er ihm noch 3 Streiche auf den Kopf, warf das Beil weg, und lief sodann in seinem gewöhnlichen ruhigen Schritt weg in der Richtung nach einem andern als dem Heimathsort ꝛc. Ueber die That selbst machte N. vielerlei Angaben: Bald, er sey durch das Losreißen des Pferdes in Zorn gerathen und habe dieses todtschlagen wollen, dann sey ihm der Bube in den Weg gekommen; bald, er habe wie ein Rasender zugeschlagen, er habe nicht widerstehen können; bald, es habe ihn während des Zuschlagens wieder gereut; bald, er habe den Buben absichtlich todtschlagen wollen und habe ihn von Hinten geschlagen, daß er habe nicht ausweichen können, und doch sey der Gedanke des Todtschlages und der Ausführung Eins gewesen; bald, es seye ihm erst bei dem zweiten Streiche der Gedanke ans Todtschlagen gekommen; bald, er habe gar nicht gewußt, wie es zugehe, es sey ihm gewesen, wie wenn ihm Jemand den Arm zum Schlagen geführt hätte, er habe eben zuschlagen müssen, er habe sich nicht mehr helfen können; bald, es sey ihm gewesen, wie wenn er eine Mücke todtschlage. — Beweise genug, daß das Bewußtseyn bei dieser unvorbedachten That wenigstens getrübt war.

*) Der eben erzählte Fall von F. N. könnte auch hieher bezogen werden, namentlich aber eine denselben 14 Tage vor diesem

Feuereinlegen, Stehlen ꝛc. Antriebe der Art erregen oft die verzweifeltsten Kämpfe im Gemüthe, rufen die verschiedenartigsten äußern Mittel zu ihrer Ueberwindung hervor,

---

Todtschlage betroffene Anwandlung zur Ermordung eines 3jährigen anverwandten Mädchens. Er hatte dasselbe in den Keller geschickt, und war oben am Keller stehen geblieben, um es zu ermorden, wenn es heraufkomme, wozu er jedoch kein Instrument bei sich hatte. Bis aber dasselbe heraufgekommen sey, habe er an nichts Böses mehr gedacht, es sey wieder die alte Liebe zu dem Kinde da gewesen, und er habe über seine bösen Gedanken weinen müssen. —

Marc II. Bd S. 38.: N., 21 Jahre alt, hatte die Symptome des Trübsinnes, „weder seine Reden noch Handlungen verriethen eine Seelenstörung, aber er erklärt, daß er einen gewissen Antrieb zum Morde empfinde, und daß es Augenblicke gebe, wo er ein Vergnügen daran empfinde, das Blut seiner Schwester zu vergießen und seine Mutter zu erdolchen." Auf Vorstellungen erwiedert er kaltblütig: „ich bin dann nicht mehr Herr meines Willens." Er rief seiner Mutter mehr als einmal zu: „retten Sie sich, ich will Sie erwürgen;" und machte wirklich einige Mordversuche gegen dieselbe, seine Schwester und einen Schweizersoldaten. Er erklärte selbst, daß er keinen Grund dazu habe. In Charenton wurde er geheilt.

Ebendas. S. 41. Anmerkung von Ideler, ein Fall, wo ein (nachher als geisteskrank erkannter) Landstreicher im Correctionshause einen Mitgefangenen in mörderischer Absicht angefallen hat, der hievon niemals eine andere Veranlassung namhaft machen konnte, als einen unwiderstehlichen Drang, Blut zu sehen.

Klug, Gutachten ꝛc. S. 87. u. ff. Fall von einem 15½jährigen in der Entwicklung begriffenen und sonst braven Mädchen, welches aus krankhaften Antrieben zweimal gestohlen und Feuer angelegt hat. Es wurde wahrscheinliche Unzurechnungsfähigkeit angenommen in Rücksicht auf das Alter und Geschlecht, die verspätete Entwicklungsperiode mit ihren krankhaften Zufällen (Angst und periodische Kopfschmerzen, epileptische Zufälle, harter aufgetriebener Unterleib, hysterische Zufälle), den Mangel jedes Beweggrundes zur That, die durchaus zufällige Veranlassung zur wirklichen Ausführung derselben.

Hieher gehören die Zustände, welche Hoffbauer: gerichtliche Psychologie S. 349. u. ff. als „blinden Antrieb, blinde psychologische Ueberwältigung" bezeichnet.

Man vergleiche noch unten: instinktartige oder automatische Monomanie, Mania sine delirio, Mordmonomanie.

geben dem Individuum das Mordinstrument in die Hand, der es die Vernunft wieder entwindet, jagen dasselbe in die Einsamkeit und fort von dem Gegenstande des Mordtriebes, und veranlassen es zur Warnung der betreffenden Person, und zu Selbstmordgedanken und Selbstmordversuchen; und wenn endlich die unglückselige That doch vollbracht ist, kommt über dasselbe eine Klarheit und Ruhe, welche es der drohenden Strafe furchtlos entgegengehen läßt, und bei dem Unbewanderten jeden Gedanken an eine zu Grunde liegende Seelenstörung fern hält. Solche Individuen zeigen entweder die allgemeinen Symptome der Schwermuth, oder blos diejenigen des schrecklichen Antriebes, welcher das Bewußtseyn in eine qualvolle Zerrissenheit versetzt und das Gemüth mit Trauer und Angst erfüllt; oder der Antrieb kommt mit oder ohne vorangegangene Verdumpfung von kurzer Dauer plötzlich, wodann man irgend erhebliche Störungen im somatischen Leben (Cessation der Periode oder sonst natürlicher oder gewohnter Ausscheidungen, Congestionen gegen den Kopf, Erschöpfung durch Blutverlust, zu langes Säugen und Ausschweifungen, Epilepsie, naher Ausbruch schwerer Krankheiten, Umstände überhaupt, welche von Belang auf die Erzeugung von Seelenstörung sind ꝛc.) findet. Die nächste Veranlassung zur That kann geben der reizende Anblick einer nackten Gestalt, der Anblick einer Execution, von Blut, eines Mordinstrumentes und anderer Mittel zu einem Verbrechen, das Anhören von derlei Erzählungen; den letzten Grund sucht Ideler in der Association der Gefühle und Gemüthstriebe nach ihrem Contraste und in dem daraus entstehenden Kampfe und Widerstreit. — In noch anderen Fällen endlich ist nicht nur das Bewußtseyn von Beweggründen mit mehr oder weniger Klarheit vorhanden, sondern es wird auch die That auf ein Räsonnement hin beabsichtigt und mit einer Vor- und Umsicht ausgeführt, wie dieselbe nur dem hellen Verstande zugeschrieben werden möchte. Bald sind da die Beweggründe Hallucinationen und besonders des Gehörs (zurufende Stimmen), welche dem

Melancholiker einen Befehl geben; *) bald — der Wunsch, selbst um's Leben zu kommen und zwar aus Gründen der Feigheit, nicht durch unmittelbares Hand an sich selbst legen, sondern auf die Art, daß man Andere mordet (Personen, gegen die man schon vorher einen Groll hatte, oder die auch ganz unschuldig sind, wie Kinder), um sodann der Todesstrafe unterzogen zu werden; **) bald — der Wahn, es seye die Verderbniß der Welt hereingebrochen oder es drohe das größte Elend (Hungertod, Schmach und Schande), und man müsse das liebste Angehörige davor bewahren, was nicht besser als durch das Sterbenlassen geschehen könne, worauf nicht selten Selbstmord oder Selbstanklage vor Gericht erfolgt; ***) bald — die Absicht, sich an den vermeintlichen Urhebern seines Leidens zu rächen, die oft lange hin und hergewogen und endlich noch durch Hallucinationen fixirt wird. †) In diesen Fällen müßte man meistens an der Existenz der Geistesstörung zweifeln, wenn man allein auf die Form des Urtheilens, die überall Consequenz und Cohärenz zeigen kann, sehen und nicht auf die Prämissen zurückgehen wollte, die denn offenbar unvernünftig und wahnsinnig sind. Diese Fälle bilden auch einen Theil des Begriffes der monomanie raisonnante, und des „Antriebes durch gebundenen Vorsatz" nach Hoffbauer.

---

*) Psychiatr. Zeitschrift Bd I. S. 306.: „dem Inculpaten hat auf dem Wege in einem Wirbelwinde eine Stimme zugerufen, er solle seine Braut ermorden, weil er doch nicht leben oder auf keine andere Weise glücklich werden könne."

**) Diez, der Selbstmord S. 304. u. ff.

***) Diez a. a. O. S. 313.: Ein eifersüchtiger und tiefsinniger Soldat bringt seine Frau und seine zwei Kinder um, um sie der verdorbenen Welt zu entziehen und sich Fürbitter im Himmel zu erwerben.

†) Psychiatr. Zeitschrift I. Bd S. 262—321. Gutachten von Jessen über den Seelenzustand eines Tischlergesellen, welcher seine Braut als die Urheberin seines Unglücks (Seelenunruhe) betrachtete, und endlich in Folge einer Gehörshallucination mit kaltem Blute ermordete.

Bei der

Tollheit

bildet im Gegensatz zur Schwermuth die Steigerung des Selbstgefühles und Selbstvertrauens den Grundzug, dem aber die — der Schwermuth insbesondere zukommende Schmerzhaftigkeit der Empfindung nicht immer ferne bleibt. Sehr häufig geht dieselbe aus der Schwermuth hervor, seltener ist sie ursprünglich entstanden. Im erstern Falle weicht die Depression der Gemüthsstimmung mehr oder weniger rasch, allmählig und in Absätzen, und manchmal fast plötzlich zurück, und an ihre Stelle tritt in derselben verschiedenen Weise, und nachdem man in einzelnen Fällen die Periode des Uebergangs sogar für diejenige der Genesung anzusehen sich gedrungen fühlt, die Exaltation. Im zweiten Falle entsteht die Tollheit in der Regel langsam und nur dann plötzlich, wenn sie in der Form der Tobsucht auftritt. Im Uebrigen hat die secundäre oder primäre Art ihrer Entstehung auf ihre speciellere Gestaltung nur insofern Einfluß, als sich bei der Herausbildung aus der Schwermuth in der Regel der entgegengesetzte Wahn von dem zuvor Bestandenen festsetzt, und demnach die Individuen, welche sich vorher als unheilbar, verarmt, verdummt und verdammt ꝛc. wähnten, nun sich für ganz gesund, reich, ausgezeichnet gescheidt, seelig ꝛc. halten.

Immerhin zeigt die Tollheit eine mehr oder minder große Unruhe, eine gewisse Flüchtigkeit und Hast der oft überreichlich zuströmenden Vorstellungen, eine gesteigerte Sinnlichkeit; zugleich aber in den mildern Graden — wie am Anfange — bald mehr einen einfachen Trieb zur Thätigkeit, eine zersplitterte und zwecklose Geschäftigkeit, eine ungewohnte Redseligkeit und Offenheit, die Sucht, sich bemerklich zu machen, ein freies, sich über die Anstandsregeln mit Leichtigkeit hinwegsetzendes Betragen, Rauf- und Trinklust, Mißachtung des Geldes, Lüsternheit — bald mehr eine närrische Heiter- und Lustigkeit und lärmende Fröhlichkeit, eine besondere Lust zu declamiren, singen und tanzen, und

einen ausgelassenen Humor — bald mehr ein possenhaftes, neckendes und unartiges Benehmen, ein spottsüchtiges, sarcastisches und malitiöses Anreizen Anderer, und ein schadenfrohes Wesen mit einer mehr jovialen oder bittern Färbung — bald mehr eine ausgesprochene Böswilligkeit, absichtliches Beschädigen Anderer auf alle mögliche und oft ausgesuchte Weise, Stehlsucht — bald mehr ein händel-, streit- und zornsüchtiges Wesen, Neigung zu Schlägereien und darauf folgender Zornwuth — bald endlich mehr ein anmaßendes, rücksichtsloses, barsch-, grob- und herrisches Benehmen, einen geschraubten und hohen Ton, eine aufgeblasene, gespreizte und selbstgefällige Haltung. Von speciellen Symptomen ist mit dieser krankhaften Gemüthsaufreizung wohl immer verbunden ein vermehrtes Bedürfniß nach Nießmitteln, gesteigerter Appetit, Durst und besonders Gelüste nach Spirituosis, von welchen sie mehr als sonst vertragen zu können behaupten, verminderte Empfindlichkeit für Hitze und Kälte und oft auch für körperliche Schmerzen, besonderer Geruch der Hautausdünstung, gereizter Puls, unregelmäßiger Schlaf, meistens auch geschlechtliche Aufreizung — wenigstens in der Phantasie. — In diesen niedern Graden ist so viel Zusammenhang und logische Consequenz der Gedanken — ja bei deren reichern und raschern Flusse oft eine sonst nicht an dem Individuum bemerkte Lebendigkeit der Combinationsgabe, des Gedächtnisses und der Phantasie — und noch so viel äußere Selbstbeherrschung vorhanden, daß der Laie nicht leicht auf die Vermuthung einer Krankheit kommt, *) sondern darin nur

---

*) Ein junger Fabrikant hatte zwei Jahre hindurch an verschiedenen scrophulosen Uebeln und an hypochondrischer Schwermuth gelitten. Er gieng in eine Kaltwasserheilanstalt und erholte sich hier in einigen Monaten an Körper und Geist auf die erfreulichste Weise. Allein die vorherige Abspannung und Geschäfts-Untüchtigkeit giengen in Ueberspannung und allzugroße Thätigkeit über: er wurde sehr lebendig, unternehmend, genußsüchtig, geistreich, gewandter Dichter, Freigeist ꝛc. Man ließ ihn eine Reise machen; er knüpfte überall

eine — durch irgend einen psychologischen Vorgang begründete Entwicklung und Aenderung des Characters — oder höchstens einen länger andauernden Zustand von leichter Betrunkenheit, als sich von selbst verstehende Folge des reichlichen Wein- ꝛc. Genusses, oder endlich gar noch eine günstige und erfreuliche Wendung einer vorangegangenen Schwermuth erblickt, während der Sachverständige unter hilfreicher Erwägung der ätiologischen und aller somatisch diagnostischen Momente — neben den psychischen — die wahre Sachlage nicht unschwer erkennen wird. — Wenn aber auch das Vorhandenseyn einer Seelenstörung von der geschilderten milden Form constatirt ist, so kann hier doch nicht sogleich von einer Unzurechnungsfähigkeit gesprochen werden, da die Triebe nicht in der Art über die Vernunft Herr geworden sind, daß nicht neben der Einsicht in das Rechte und Unrechte ein gewisser Grad von Kraft zur Selbstbeherrschung und Selbstbestimmung geblieben wäre; es kann da sehr schwer werden, den Grad der Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen. Zum Glück gibt dieselbe nur zu kleinern Vergehungen — conventioneller und polizeilicher Art — aber auch dann um so häufiger Veranlassung. Wird aber wirklich ein solcher Fall in foro verhandelt, so sind neben allen im Individuum gelegenen Momenten besonders auch die äußern, welche dasselbe zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen haben, zu berücksichtigen, da dasselbe den äußern Anreizungen oft weniger Widerstand entgegen zu setzen vermögend ist, als innern Antrieben. Im Uebri-

---

leicht und mit den renommirtesten Personen Bekanntschaft an, betrug sich wie ein großer Herr, wurde selbst von einem Minister eines benachbarten Landes vorgelassen, dem er glänzende Plane über die Errichtung von Fabriken in einer Strecke jenes Landes vortrug, und der ein so großes Wohlgefallen an dem jungen Manne fand, daß er ihn um eine schriftliche Darlegung des Planes bat und mit den schönsten Versprechungen entließ. In unserer Anstalt genaß er, womit er denn auch die völlige Einsicht in das Krankhafte seines exaltirten Treibens gewonnen hatte.

gen rufen diese mildern Varietäten der Tollheit hauptsächlich civilrichterliche Maaßregeln hervor. *)

In den höhern Graden der Steigerung des Selbstgefühles bleibt es nicht bei dem einfachen Triebe zur Thätigkeit und der noch milden Sucht — der Eitelkeit, sondern das Individuum will um- und neugestalten, macht Projecte über Projecte und die ausschweifendsten, überwindet alle Schwierigkeiten mit Leichtigkeit und kennt am Ende keine mehr, ist unendlich reich und mächtig, alle Blicke sind auf seine Person gerichtet, die Fürsten erstaunen über seine alles Menschliche überragenden Leistungen im Gebiete der Diplomatie, der Wissenschaft und Kunst, der Industrie und des Handels, und des Wohlthuns, und erheben es dafür in den Freiherrn-, Grafen- ꝛc. Stand, bis es endlich selbst Herrscher — ja Gott Vater wird — monomanie des grandeurs. Dieses Alles findet Statt, ohne daß das peripherische Bewußtseyn verloren geht und oft bei großer äußerer Ruhe und völligem Zusammenhang der Rede. — Die Heiterkeit geht in wilde Ausgelassenheit, unausgesetzte Lachlust, Jauchzen und Springen — die Lüsternheit in leidenschaftliche Begierde mit Angriffen auf die Sittlichkeit — die einfache Böswilligkeit in das gefährlichste Treiben — das zornsüchtige Wesen in dauernde Zornmüthigkeit — das

*) Ein lediger Mann, dessen betagte Mutter durch Geisteskrankheit blödsinnig geworden ist, der vor Jahren einen Selbstmordversuch gemacht, sich immer bescheiden, höflich, selbst timid betragen, mäßig und anspruchslos gelebt hatte, fieng an, mehr als sonst zu trinken, viel und unberufen zu sprechen, neue Möbel und Kleider sich anzuschaffen, mit ihm sonst fremden Heirathsgedanken umzugehen, seine Geschäfte zu vernachläßigen, mit seinen Hausleuten Verdruß zu beginnen, allerlei Polizeiwidriges zu treiben, so daß mehrfache Strafen über ihn verhängt werden, und endlich der ärztlichen Ansicht von eingetretener Seelenstörung beigepflichtet werden mußte. Patient wurde in unsere Anstalt gebracht und faßte sich nach 6 Monaten. In diesem Falle hatte sich die Krankheit in Nichts ausgesprochen, als in einer psychisch unmotivirten Aenderung des gewöhnlichen Betragens.

grobe und sich selbst überhebende Benehmen in die weiteste Anmaßung und Unverträglichkeit über, dem dann eine bald mehr bald weniger heraustretende Alteration des Selbstbewußtseyns zu Grunde liegt. Damit sind in der Regel Illusionen und nicht selten auch Hallucinationen verbunden, die der vorhandenen Stimmung entsprechen, wobei den Kranken Alles in einem glänzenden Lichte erscheint, sie feurige Funken und Kugeln und wohl auch Gestalten sehen, und sehr lebhafte Träume haben, welche dann wieder ihre Einbildungen bekräftigen.

Alle diese Zustände können theils an und für sich, theils durch äußere Einflüsse eine Steigerung erleiden, in welcher die Triebe von aller und jeder verständigen Leitung entfesselt sind, wodann man sie unter dem Begriffe der Tobsucht zusammenfaßt, und auch der Laie nicht mehr an dem Vorhandenseyn einer Seelenstörung zweifelt. Die Kranken sind in einer fortwährenden Bewegung, zerstören die Gegenstände in ihrer Umgebung gewaltsam unter Lärmen und Geschrei; sie reimen, singen, lachen, jauchzen vorzugsweise; oder sie sind zornig, wüthend, verwegen, drohend und gefährlich; sie schimpfen, höhnen, schneiden Gesichter, spucken und beißen um sich; sie befehlen, verlangen augenblicklichen Gehorsam und drohen, wenn nicht sogleich gefolgt wird, mit ihrer (irdischen oder überirdischen) Macht und Gewalt. Dabei sind ihre Reden bald ganz zusammenhängend und sie äußern sich entweder dahin, daß der Trieb stärker sey als ihr Wille, oder dahin, daß sie das Alles mit freiem Entschluß und mit Absicht thäten, wofür sie auch Gründe anzugeben wissen; bald sind ihre Reden weniger zusammenhängend, wodann sich manchfache Illusionen und Hallucinationen einmischen; bald endlich verwirrt mit größerem oder geringerem Verluste des peripherischen Bewußtseyns, in welchem Falle die Tobsucht unter den Begriff des Deliriums fällt. — Die Tobsüchtigen sind dann im Allgemeinen meistens auch gefräßig und durstig, sie schlafen sehr wenig oder höchstens nach längerer Dauer der Krankheit,

oft sind sie unreinlich und schaamlos, ihr Blick ist grell, oft wild, die Gesichtszüge gespannt, das Gesicht häufig geröthet, der Kopf heiß, die Halsarterien stark klopfend, der Puls gereizt, die Augen häufiger für das Sonnenlicht wenig empfindlich, als umgekehrt, die Empfindlichkeit für Schmerz, Hitze und Kälte oft sehr vermindert. — Die Tobsucht ist entweder anhaltend und kann dann mit kurzen und geringen Nachlässen Monate und (besonders bei Frauen) Jahre andauern, oder sie ist aussetzend (periodisch) und dann mit einem mehr oder weniger regelmäßigen Typus wiederkehrend, oder sie kann auch plötzlich ausbrechen und nur Stunden andauern (mania transitoria). Außerdem können bei ihr einzelne Triebe zu einer besondern Uebermacht gelangen, wie der Geschlechtstrieb, Erwerbtrieb (Stehlsucht), Mordtrieb ꝛc.

Diese höhern Grade der Tollheit können zu den manchfaltigsten und gewaltthätigsten Vergehungen den Grund abgeben; unter allen Umständen werden sie jede Zurechnung ausschließen.

Der Wechsel zwischen Schwermuth und Tollheit

(dysthymia mutabilis Flemming)

stellt in seinem niedersten Grade die kränkliche Laune dar, die eine gewöhnliche Beigabe der Hypochondrie, Hysterie und anderer Nervenkrankheiten bildet, und außerdem in der Regel auf schweren und langwierigen Körperkrankheiten beruht, wie Lungenschwindsucht, Herz-, Leber- und Darmleiden. Die Menschen sind da empfindlich, reizbar, ärgerlich, zornmüthig und in manchfacher regel- und unregelmäßiger Abwechslung übertrieben traurig und heiter, verschlossen und offen, trocken und redselig, widerwärtig und angenehm, trotzig und freundlich, oft ohne sich einen Grund dafür angeben zu können, oft mit der Selbsteinsicht in das Krankhafte ihres Zustandes und in seine Veranlassungen, und mit dagegen ankämpfender Selbstpeinigung, oft auch mit einer verkehrten Beurtheilung desselben, wodann der Zustand

mehr oder weniger unter den Begriff der eigentlichen Geisteskrankheit fällt. Im gesellschaftlichen Leben, für welches die kränkliche Laune auch die meisten Punkte der unangenehmen Berührung darbietet, findet sie die ausgedehnteste und nachsichtigste Beurtheilung; man wird ihr aber auch in foro eine Berücksichtigung, der sie so sehr bedarf, nicht versagen, und hier namentlich ins Auge fassen die Art des körperlichen Leidens, den Einfluß der Gemüthsstimmung auf das Denkvermögen, die Momente, welche zur Zeit der gesetzwidrigen Handlung zusammengeflossen sind, die äußere Bekanntschaft mit — und das äußere Verhalten zu dem Zustande des Inquisiten, im Falle diese Handlung gegen eine Person gerichtet war.

Im engern Gebiete der Seelenstörungen bezeichnet der Wechsel zwischen der Depression und Exaltation des Gemüthes oft nur den Beginn der Krankheit, wodann er nur so lange fortdauert, als sich keine bestimmte Form — die der Schwermuth oder Tollheit — herausgebildet hat. Es gibt sich seine dießfallsige tiefere Beziehung — neben der allgemeinen Aenderung des Characters und der Umkehr der Neigungen — hauptsächlich daran zu erkennen, daß die verschiedenartigen Stimmungen viel greller hervortreten und das Vorstellungsleben und die Willensbestimmung bei Weitem mehr und vielleicht gänzlich beherrschen, wornach denn auch die Zurechnung bis zur völligen Aufhebung herab zugemessen werden muß. — Oft aber stellt dieser Wechsel gerade die Form der Seelenstörung dar, wo er dann in der verschiedensten Weise auftreten kann und eine tiefere Begründung des Leidens überhaupt bekundet. Bald ist er ein atypischer, sehr rascher, in einem und demselben Tage oder Woche sich mehrmals wiederholender, wo er — wenn auch die Vorstellungen nicht besonders pervers erscheinen — immerhin ein sehr unstetes, reizbares, dem augenblicklichen Eindruck unterworfenes und nicht auf solider und grundsätzlicher Basis beruhendes, zu den ertremsten Handlungen ohne Nachhalt hinneigendes Gemüthsleben andeutet. Bald

ist der Wechsel mehr regelmäßig und kleinere Perioden von ein bis zu mehreren Wochen — oder größere von Monaten bis zu Jahren einhaltend: im erstern Falle werden dann die intellektuelle Thätigkeit und die Willensbestimmung mehr in einer bizarren Weise, im letztern, wo sich die einzelnen Stimmungen ganz in der Form der Schwermuth oder Tollheit aussprechen, auch auf die denselben eigenthümliche Art alterirt. Hiemit fällt denn auch die richterliche Bemessung zusammen, und man hat sich dabei nur zu hüten, das Gefühl von besonderem Wohlseyn und die Stimmung von Heiterkeit und Aufgelegtheit, die sich nach einer vorangegangenen Schwermuth einstellen, und so gern als ein günstiges Zeichen der wiedergekehrten Gesundheit betrachtet wird, nicht sogleich — sondern erst im Falle ihrer Uebereinstimmung mit der frühern und gewöhnlichen Gemüthsverfassung des Individuums, und nach ihrer Erprobung während einer — der Dauer der Schwermuth gleichkommenden Zeit für natürlich und gesund zu erklären; oder das Insichgehen und streng moralische Selbstwürdigen seines eigensten Wesens und Lebens und eine ängstliche Gewissenhaftigkeit nach einem vorangegangenen exaltirten und tadelnswerthen Treiben auch für eine wirkliche und nachhaltige Sinnes- und Characteränderung zu halten. *)

Vom

Delirium

haben wir schon oben gesprochen, es dort als denjenigen Zustand bezeichnet, bei welchem das Bewußtseyn gestört ist und falsche Sinnesperceptionen, irres Reden und verkehrtes Handeln Statt finden, und es von gewissen Formen von Geisteskrankheiten dadurch unterschieden, daß es entweder auf einer bestimmten Körperkrankheit beruhe und von Fieber begleitet, oder — wenn dieses auch fehle — doch von kurzer

---

*) Hohnbaum in psych. Zeitschrift Bd II. S. 241. u. ff. erzählt mehrere hieher gehörige interessante Fälle, die nicht im Auszug mitzutheilen sind.

Dauer sey und durchaus als Symptom eines anderweitigen Leidens sich darstelle. Wenn wir nun jetzt eine Gruppe von Geisteskrankheiten deßwegen, weil sie dieselben psychischen Symptome darbieten, auch mit demselben Namen belegen, so glauben wir auch diesem Delirium zur Unterscheidung von jenem noch die seinem Character entsprechende Nebenbezeichnung „chronisches" geben zu müssen.

Unter dieser umfassendern Form (dem Delirium nämlich), bei welchem die Kranken in ihrer Umgebung sich nicht recht zu orientiren vermögen, Fremde für Bekannte ansehen, oft die eigene Persönlichkeit verwechselt haben, verkehrt reden oder handeln, tritt die Krankheit in der Regel ziemlich rasch — oft plötzlich auf, in unmittelbarer Folge eines heftigen Gemüthseindruckes, oder nicht selten in secundärer eines fieberhaften (acuten) Deliriums, und hat sie nebenbei den Character der Schwermuth oder Tollheit, weßwegen sie auch meistens unter diesen Formen mitbegriffen worden ist.

Das schwermüthige Delirium ist nun selbst wieder passiver oder activer Art. Bei der passiven Art sieht man die Kranken von Staunen befangen, sie wissen sich durchaus nicht zurecht zu finden, stehen bildsäulenartig da und lassen sich kaum durch äußere Antriebe zu Bewegungen veranlassen, sprechen nicht oder nur ganz leise und unvernehmlich, fassen, begreifen und behalten nichts oder nur sehr schwer und vergessen es sogleich wieder, sind völlig in sich versunken und befinden sich, wie die Genesenen darüber aussagen, entweder in einem schweren Traume voll schrecklicher Phantasmen und Vorstellungen, der ihnen ungeheure Geistesarbeiten auflegt, oder in einem peinlichen Zustande von geistiger Oede, von Entfremdung von allem Lebenden, und von Mangel an Gedächtniß und distinctivem Vermögen, welchem denn auch der äußere Anschein entspricht. Dieser Zustand ist auch in dem Begriffe der melancholia attonita enthalten, und wird häufig unter den Blödsinn gestellt und als Schwermuth mit Stumpfsinn bezeichnet; er läßt sich aber vom Blödsinn unterscheiden durch

das sichtbare tiefe Ergriffenseyn des Gemüths in der Form des Staunens und der Angst, durch die Intensität des Blickes und durch die kurze Dauer und den bisherigen Verlauf der Krankheit. Bei der activen Art wird der Mensch von seiner namenlosen Angst und seinen fürchterlichen Sinnestäuschungen, denen zu Folge er sich von Feuer umgeben und selbst schon brennend, von Feinden oder Ungeheuern aller Art verfolgt und sich im Kampfe mit ihnen begriffen, von Zurufungen am Leben bedrohet, von giftigen Stoffen eingeräuchert ꝛc. wähnet, zu den gewaltthätigsten Handlungen fortgerissen: er verbirgt sich oder sucht zu fliehen — und zu diesem Zwecke alle in den Weg gelegten Hindernisse rücksichtslos zu überwinden, wird tobend und rasend und geht sich und Andern an's Leben. Diese blinde Activität ist bald überhaupt vorwiegend und zwar in der Art, daß sie für gewöhnlich auf einem milden Grade sich erhält und die heftigern Anfälle nur intercurrirend kommen; bald tritt sie überhaupt nur anfallsweise und dann sogleich in der gesteigerten Potenz auf — und zwar im schwermüthigen Delirium und in der einfachen Schwermuth sowohl, als auch in andern Formen von Seelenstörung; bald endlich kommt sie ganz unverhofft bei anscheinend gesunden Personen und nach einer oft unbemerkt gebliebenen Verstimmung von kurzer Dauer, und die Krankheit erschöpft sich dann auch nicht selten in diesem einzelnen Anfalle (mania transitoria).

Das tolle Delirium umfaßt mehrere Varietäten, die durch die Stimmung des Gemüthes, von welcher es begleitet ist, hauptsächlich bestimmt werden. Bald ist diese eine blos heitere, welche sich, wenn der Kranke wenig oder gar nicht spricht, an der vergnüglichen Miene und dem offenen und freien Blicke desselben absehen läßt, während zugleich aus den Handlungen auf den Inhalt der Vorstellungen geschlossen werden kann; bald besteht sie in einer himmlischen Erhebung und innern Verbindung mit Gott — wie in der Entzückung und im Somnambulismus; bald ist

sie eine lustig tolle und ausgelassene und gibt sich dann durch Singen, Jubiliren und Tanzlust zu erkennen; bald eine zornmüthige, tobsüchtige und wilde, mit Jagd der Ideen, deren oft keine zum vollständigen sprachlichen Ausdrucke kommt, und die — meist durch sehr oberflächliche Aehnlichkeiten und leichte Veranlassungen hervorgerufen — auch sehr locker aneinanderhängen oder gar nicht zusammenpassen und nirgends haften; häufig mit eintöniger und rhythmischer Wiederholung einzelner Zahlen, Worte und Sätze, zuweilen mit Reimsucht, meistens mit Unreinlich- und Schaamlosigkeit und nicht selten auch Geilheit — kurz mit all' den bei der Tobsucht angegebenen Symptomen und den weitern der Perversität der Sinneswahrnehmungen und des peripherischen Bewußtseyns. — Die begleitenden Gemüthsstimmungen sind nun ferner bald beharrend, bald in verschiedener Weise mit einander abwechselnd.

Als besondere Arten hat man von dem tobsüchtigen Delirium noch unterschieden das Delirium tremens und die mania puerperarum. — Das Delirium tremens oder der Säuferwahnsinn*) entsteht entweder unmittelbar aus dem übermäßigen Genusse spirituoser Getränke, oder nach Entziehung derselben bei habituellen Trinkern, und bekundet sich hauptsächlich durch große Angst, Schlaflosigkeit, Zittern der Glieder, große Unruhe, Hallucinationen und besonders des Gesichtssinnes in Form von schreckhaften Thiergestalten (Mäuse, Ratten, Affen ꝛc.). — Die Puerperalmanie entsteht aus verschiedenen Ursachen bei Wöchnerinnen, und zeichnet sich neben einem hohen Grade von Tobsucht hauptsächlich durch Geilheit und Schaamlosigkeit aus.

Alle Arten von Delirium müssen, da bei ihnen derjenige regulirende Einfluß auf das Vorstellungs- und Selbstbestimmungsvermögen, welcher in den andern Formen von

---

*) Vergleiche hiemit oben „Trunkfälligkeit".

Seelenstörung noch vielfach aus einer richtigen Wahrnehmung der objectiven Welt hervorgehen kann, ganz wegfällt, schlechterdings die Zurechnungsfähigkeit ausschließen.

Die partielle Verrücktheit

ist in forensischer Beziehung wohl die wichtigste Form von Seelenstörung, weil sie so gerne zu den schwersten und folgereichesten Vergehungen führt, so leicht verkannt werden kann, und weil endlich der Grad der Zurechnungsfähigkeit bei ihr so schwer zu bestimmen ist. — Man begreift unter derselben das Bestehen von Wahnvorstellungen mit bloß secundärer Theilnahme des Gemüthes und ohne Trübung des peripherischen Bewußtseyns und eigentliche Schwäche der intellectuellen Kräfte. Die mit derselben behafteten Individuen sind mit ihrer Persönlichkeit völlig in dem Wahne aufgegangen, er ist für sie vollkommene Wahrheit, und alles Demonstriren und Räsonniren gegen denselben ist vergeblich. Sie lassen dabei sehr oft in ihrem äußern Benehmen nichts von der innern Verkehrtheit bemerken, sprechen und handeln über und in Dingen, welche außerhalb ihres Wahnkreises liegen, oft ganz vernünftig und wie geistesgesunde Personen, und lassen den Wahn erst dann heraustreten, wenn man denselben im Gespräche ꝛc. berührt, oder wenn sie veranlaßt sind zu schreiben; weniger häufig äußern sie ihn frei und unverholen in Reden oder besondern Gesticulationen (mit den Händen, dem Kopfe ꝛc.), in Bizarrerien beim Gehen oder den gewöhnlichen Beschäftigungen, während dann manchmal in dem, was sie schreiben, weder formell noch materiell Etwas davon zu bemerken ist.

Meistentheils hat sich die Verrücktheit als secundäre Form aus den schon abgehandelten herausgebildet dadurch, daß mehr oder minder allmählig und schwankend die allgemeine expan- oder depressive Affection des Gemüthes zurückweicht, eine etwaige allgemeine Verwirrung verschwindet, die Trübung des peripherischen Bewußtseyns sich lichtet und ganz aufhellt, und das körperliche Befinden sich regulirt

und einen gewissen Grad von Wohlseyn — ja selbst von Wohlgedeihen erlangt, — das Individuum aber nicht als das alte, mit seinen frühern Tugenden und Fehlern aus diesem seelischen Prozesse hervorgeht, sondern als ein neues mit einem — ihm früher ganz fremd gewesenen Gemüths- und Vorstellungsleben, für welches wohl immer ein haftend gebliebenes Wahnsystem den Mittelpunkt bildet. Manchmal war hiezu ein einzelner heftiger kurzdauernder Anfall von Tobsucht mit oder ohne äußeres Delirium hinreichend. *) Weniger häufig entsteht die Verrücktheit primär und zwar in der Art, daß entweder Sinnestäuschungen nur einmal und intensiv oder öfters und sich wiederholend auftraten, welche für objectiv wahr und bedeutungsvoll genommen wurden und dann mit oder ohne weitere tiefere Theilnahme des Gemüthes einen bestimmenden Einfluß auf das Geistesleben ausübten; oder daß eine Leidenschaft (wie Eifer- und Prozeßsucht, Eitelkeit und Ruhmsucht) eine Uebermacht erlangt, vermöge der sie für sich alle geistige Thätigkeit absorbiret, einen peinlich erregten Gemüthszustand hervorruft, den man als eine besondere Art von Schwermuth betrachten kann, und endlich nach Beschwichtigung der allgemeinern Gemüthsaffection ein System von Wahnvorstellungen zurückläßt, das dem Individuum zum unveräußerlichen Eigenthum geworden ist, und von ihm mit oder ohne Willen gehegt und gepflegt wird. Sey nun die Art ihrer Entstehung, welche sie wolle — immerhin sind sehr häufig mit ihr Sinnestäuschungen aller Art verbunden, die den Wahn noch fester begründen und weiter ausbreiten. — Der Wahn selbst wird oft, bei einem gewissen Grade von Selbstbeherrschung und äußerer Besonnenheit, und wenn seine Aeußerung schon unangenehme Folgen nach sich gezogen hat oder überhaupt mit dem Interesse des Individuums im Conflict steht, auf eine schlaue Weise verborgen und etwaigen Erörterun-

*) In Winnenthal wurde ein Fall beobachtet, wo sie aus einem mehrtägigen Schlafe (sopor) hervorging.

gen mit Gewandtheit entzogen, wo dann nicht selten die mit ihm Behafteten noch Aemter bekleiden und ihren Geschäften vorstehen; unter entgegengesetzten Verhältnissen wird er, wenn die Geisteskräfte im Uebrigen nicht beeinträchtiget sind oder sogar geschärft erscheinen, mit gewandter Dialectik und allen Mitteln der Sophistik vertheidigt, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, nicht weiter zu rechtfertigen gesucht, wogegen das Individuum in einen so heftigen Affect gerathen kann, wie er nur bei Geisteskranken wahrgenommen wird; oder endlich er tritt, besonders wenn Sinnestäuschungen unangenehmer Art mit ihm verbunden sind, in Reden und Handlungen auf eine oft ganz bizarre Weise nach Außen. Während sich sodann ein neues Gemüths- und Vorstellungsleben bildet, erblassen und verlöschen die alten Erinnerungen und Interessen, die frühern Gefühle der Zu- und Abneigung und der Theilnahme, und es kommen an ihre Stelle Gleichgültigkeit und Gemüthsleere, die so sehr zum Hauptsymptom werden können, daß die Krankheit nur in der Verrückung des Subjects aus seinem bisherigen Verhältnisse zur Außenwelt — in einer von seiner frühern ganz abweichenden und verkehrten Art zu fühlen und zu denken, ohne nachweisbare Wahnbildung — zu bestehen scheint; doch meistens wird sich ein bestimmter Wahn festgesetzt haben, der zum Mittel- und Ausgangspunkt wird und den Grundton abgibt für die Betrachtungen der Dinge des äußern Lebens, theils im Verhältniß zu einander, theils und insbesondere zur eigenen Persönlichkeit — für alle Urtheile, Folgerungen und Schlüsse, und für alle Gefühle, Interessen und Bestrebungen. —

Die Wahnvorstellungen sind übrigens von der mannichfaltigsten und verschiedensten Art: trotzdem können sie auf gewisse Gruppen zurückgeführt werden, die entweder in den Beziehungen zur Außenwelt, zum Uebersinnlichen und zur eigenen Persönlichkeit ihre Anhaltspunkte finden, oder in den schon erwähnten Vorstellungs-Anomalieen der Schwermuth und Tollheit. In der ersten Hinsicht hat man die

Art der Verrücktheit, in welcher die Wahnideen sich auf die Gegenstände und Verhältnisse der Außenwelt und des eigenen Körpers beziehen, Wahnwitz genannt, diejenige, in welcher sie auf übersinnliche Dinge und deren Inhalt, auf Enthüllungen religiöser Geheimnisse und auf göttliche Eingebungen Bezug haben, Aberwitz, und diejenige, in welcher das Ich ein anderes geworden — in eine höhere Stufe weltlicher Würde übergetreten ist, Narrheit. — In der zweiten Hinsicht ist zu bemerken, daß im Allgemeinen der Inhalt des Wahns abhängt von der Art der Wahnvorstellungen, welche die vorausgegangene Schwermuth oder Tollheit begleitet haben, indem eben im Uebergange zur Verrücktheit der Exceß des Gemüthes zurück — und dafür der Wahn, welcher zuvor nur die Folge und die Beigabe des Gemüthsleidens bildete, in den Vordergrund getreten und zur Hauptsache geworden ist. Der Wahn ist diesem nach deprimirender Art, so daß sich das Individuum leidend und nur reactiv gegen ihn verhält, oder er ist eraltirender (das Selbstgefühl und Selbstbewußtseyn erhebender) Art, womit das Individuum höhere Ansprüche für seine Person macht und rein activ in das Leben eingreift. — Aus der depressiven Form der Verrücktheit heben wir nun folgende Arten hervor:

Die hypochondrische, bei welcher meist auf den Grund anomaler körperlicher Empfindungen (Gefühlstäuschungen) der Wahn besteht, daß einzelne Theile des Leibes verwandelt worden seyen, daß in ihm fremde lebende Wesen nisten oder schädliche Stoffe (Gifte, verderbte Säfte,) enthalten seyen, welche durch Operationen, Blutsaugen, Onanie ꝛc. entfernt werden *) müßten, daß ihnen durch andere Personen und namentlich Aerzte solche Stoffe beigebracht worden seyen, denen sie dann böse sind und selbst mit gefährlichen Absichten nachstellen. **) Die dämonomani-

*) Wir beobachteten einen hypochondrisch verrückten Arzt mit diesen Ideen, der zugleich unausgesetzt Selbstmordversuche machte.

**) Siehe unter „Hypochondrie" Anmerk. 2.

sche Verrücktheit, bei welcher die Kranken in aller Gemüthsruhe und bei vollkommenem Selbstbewußtseyn behaupten, daß in ihrem Leibe (Kopf, Brust, Unterleib) teufliſche Weſen oder auch ſonſt lebende oder verſtorbene Perſonen ihren Sitz haben, und bald ruhig ſich verhalten, bald rumoren, und je nach dieſem Verhalten einen verſchiedenen Einfluß auf ſie ausüben und ſie zu den extremſten Handlungen treiben können. *)

Die concentriſche Verrücktheit mit dem Wahne, daß der perſönliche Ruf nach irgend einer Beziehung durch ein (wirkliches oder eingebildetes) Mißgeſchick Noth gelitten habe, daß die von ſelbſt darauf gefolgte Infamie bis zu den höchſten Behörden durchgedrungen ſey, worin die Kranken noch durch Gehörstäuſchungen beſtärkt werden, und daß daher entweder ein Zurückziehen von aller Gemeinſchaft mit den Menſchen — oder die Reſtituirung des beeinträchtigten Rufes durch einen eclatanten Schritt nothwendig ſey. **)

---

*) Ein junger Nagelſchmied behauptete, daß ungefähr 8 Perſonen (lebende und verſtorbene) in ſeinem Leibe wohneten, die ſich bald in ſeinem Bauche aufhielten und hier unter Geſang, Gläſer- und Tellergeklirr Mahlzeiten anſtellten, bald in ſeinen Kopf hinaufſtiegen, ihn verwirrt machten und dann ſeine verſchiedenen Tobſuchts- und Selbſtmordanfälle (er hatte ſich vom Dache geſtürzt, in ein Waſſer, die Luftröhre durchſchnitten,) hervorgerufen hätten. Er ging vor einigen Jahren ſo viel als geneſen aus unſerer Anſtalt und blieb indeß geſund.

**) Einem jungen Chirurgen widerfuhr in einer öſterreichiſchen Stadt, wo er conditionirte, eine ehrenkränkende Beleidigung, die viele Neckereien nach ſich zog. Er wurde trübſinnig, ging nach Hauſe, hörte auf dem Wege und wo er war, die Leute von der ihm widerfahrenen Kränkung ſprechen, vernahm deren Spott und erhielt auch zu Hauſe nicht diejenige Genugthuung, die ihm hätte nach ſeiner Meinung zu Theil werden ſollen. Es bildete ſich nun bei ihm das Wahnſyſtem aus, daß jene Kränkung bis zu den Ohren der Potentaten gedrungen ſey und daß ihm für dieſelbe eine glänzende Genugthuung und anſtändige Verſorgung werden müſſe, weshalb er

Die peripherische Verrücktheit, in welcher die Kranken wähnen, sie seyen der Gegenstand eines Complottes von Seiten der Behörden oder ihrer Verwandten oder irgend einer geheimen Gesellschaft, von Spionen und geheimen Polizeisoldaten umgeben, überall beaufsichtigt und bewacht, in ihrem Thun und Lassen körperlich und geistig beeinträchtigt, verfolgt und an Gut und Blut bedroht; oder sie seyen von Dieben, Räubern und Mördern umlagert, gegen deren Angriffe sie Barrikaden errichten und Schutz- und Trutzwaffen aller Art aufbieten; oder es schwebten Geister in der Luft, die ihnen durch allerlei Spuck jede Ruhe raubten; oder es werde aus der Entfernung mittelst allerlei geheimer Kräfte (Electricität, Zauberspiegel, gewisse Maschinen,) die sie oft auf eigenthümliche Art bezeichnen, complottmäßig auf sie eingewirkt, wobei sie häufig bestimmte Personen im Auge haben und gegen sie eine gefährliche rachsüchtige Stimmung hegen. *)

Aus der eraltirten Form machen wir namhaft:

Die religiöse Verrücktheit, in welcher das Individuum behauptet, in einem besondern Verhältniß der Gnade und Auszeichnung zu Gott zu stehen, zum Sittenrichter, Prediger, Propheten, Reformator **) und Messias berufen

---

mit einer Masse von Schreibereien Privaten, Behörden und Minister beläftigte und endlich 80 Obstbäume umhieb, „um die wohlwollende Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu lenken."

*) Die Fälle der peripherischen Verrücktheit sind sehr häufig; die aus ihr hervorgehenden Angriffe auf andere Personen kommen in Irrenanstalten fast täglich vor.

**) Ein solcher, der in der Form seines Gespräches nie Etwas von Geisteskrankheit merken ließ, dagegen aber in der Form seines Schreibens, und an dessen Krankheit man lange zweifelte, wollte ein Gottesreich errichten, „in welchem die physische Zeugung eine hohe Stellung behaupten und die Fleisches-Lust heilig seyn sollte," machte Angriffe auf die Sittlichkeit reiner Personen und lebte in einer Doppelehe.

Ein Anderer (Jonathan Martin, siehe Marc II. Bd S. 226.)

— ja ein Glied der Dreieinigkeit oder Gott selbst zu seyn, und bei welcher vorzugsweise Hallucinationen des Gesichts und Gehörs von entsprechendem Character stattfinden und oft die gräßlichsten Verbrechen vorkommen.

Der Hochmuthswahnsinn, in welchem sich die Kranken äußerst gelehrt, scharfsinnig, erfindungsreich, erfahren und geschickt, zu Vollbringung der wichtigsten Lebensaufgaben und zur Bekleidung der höchsten Aemter berufen dünken — bald mit, bald ohne Alteration des persönlichen Bewußtseyns.

Die Narrheit (eitle Verrücktheit), wo sie wähnen, daß sie aus fürstlichem Geblüte stammen, ausgewechselte Prinzen ꝛc. seyen, in Adel- ꝛc. Stand erhoben — oder selbst zur Regierung berufen worden seyen, daß sie aber durch die Machinationen ihrer Neider und Feinde an dem äußern Genusse dieser Auszeichnung verhindert würden, — und wo sie sich demgemäß phantastisch aufschmücken.

Die geschlechtliche Verrücktheit von bald mehr geistiger bald mehr fleischlicher Art, in welcher die Kranken von sich halten, daß vermöge ihrer körperlichen Reize oder sonstigen Vorzüge entweder alle Personen des andern Geschlechtes — oder doch gewisse und dann weit über ihrem Stand erhabene — oder gar die in der Gesellschaft höchst Gestellten (Prinzen, Könige ꝛc.) in sie verliebt oder geistweise mit ihnen verlobt seyen, denen sie dann auf alle mögliche Weise ihre Gegenliebe und Treue zu beweisen suchen, und mit denen ihre Vereinigung von Mißgünstigen vereitelt werde; hier kommen neben andern besonders geschlechtliche Hallucinationen vor. *)

Die richterliche Beurtheilung der partiellen Verrücktheit

---

steckte die Cathedrale in York in Brand, „weil es ihm ein Engel nach dem Willen Gottes befohlen hatte;" er zeigte natürlich noch in weitern Aeußerungen seine religiöse Verrücktheit.

*) Fälle der Art kommen besonders beim weiblichen Geschlechte (alten Jungfern) vor; wir beobachteten mehrere.

bietet manchfache Schwierigkeiten dar, die sich zum Theil noch aus dem Nachfolgenden ergeben werden.

Man weiß es, daß neben einem fixen Wahn der bei Weitem überwiegende Theil der intellectuellen Thätigkeit frei und unberührt von krankhaften Einflüssen sich dargeben kann, wie denn Manche noch gut ihre Geschäfte zu besorgen und Aemter zu bekleiden im Stande sind. Damit wäre natürlich auch ein entsprechendes Feld gegeben, in welchem das Individuum mit derjenigen relativen Freiheit sich selbst zu bestimmen vermag, welche aus seiner leiblich und geistig gesunden Natur fließet, und demgemäß müßte auch angenommen werden, daß bei demselben für seine gesetzwidrigen Handlungen innerhalb seiner Gesundheitsbreite völlige Zurechnungsfähigkeit vorhanden sey. Es gibt auch Fälle, in welchen weder der Thatbestand noch das Verhältniß des Individuums an und für sich und zu der That auf das Vorhandenseyn von Seelenstörung schließen läßt. Und diese sind theils solche, wo auch sonst nichts von der Krankheit bekannt ist oder sie nicht einmal geahnet wird, namentlich dann, wenn das Individuum, wie es gar nicht selten vorkommt, das Thörichte seines Wahnes zum Theil noch einsieht und lieber einer Strafe unterworfen und dann wieder der Freiheit anheimgegeben seyn — als für geisteskrank gelten und in eine Anstalt auf unbestimmte Zeit zurückgehalten werden will, und wenn dasselbe sehr viel Selbstbeherrschung noch besitzt und seinen Wahn zu verstecken fähig ist; hier wird die Zurechnungsfähigkeit bona fide angenommen und die Strafe verhängt werden. Theils sind es solche Fälle, in welchen gerüchtweise oder durch bestimmte Mittheilungen Etwas von dem Bestande einer Geisteskrankheit zur Kenntniß des Gerichtes gekommen ist, wo sodann die Aufgabe erwachsen kann, nicht sowohl zu untersuchen und nachzuweisen, daß die gesetzwidrige Handlung nicht mit der Seelenstörung und insbesondere mit dem fixen Wahne im Zusammenhang steht, als vielmehr, ob vielleicht doch nicht gegen allen äußern Schein eine Beziehung zwischen ihnen

stattfindet. Und dann, wenn diese Beziehung gefunden ist (die natürlich von Seiten der That nur eine solche der Abhängigkeit seyn darf), fragt es sich, wie weit geht dieselbe? welche Frage hier eine weitere Betrachtung zu bedürfen scheint. Erinnern wir uns zu diesem Behufe, daß bei der Schwermuth und Tollheit das Gefühl und der Trieb das ursprünglich Alterirte sind, und die intellectuelle Thätigkeit nur secundär in den Kreis des krankhaften Prozesses hereingezogen wird, daß dagegen bei der Verrücktheit mit dem Zurücktreten des allgemeinen Affectes ꝛc. der Wahn das Feststehende, Herrschende, Bestimmende — ja für die nunmehrige Form das Ursprüngliche geworden ist, welcher das Gemüthsleben jetzt in seinen Dienst gezogen hat und die Affecte erst wieder hervorruft. Demgemäß, und wie wir schon früher gesehen haben, wird bei jenen Primärformen die That vollbracht entweder ohne Bewußtseyn, oder zwar mit mehr oder weniger Bewußtseyn, aber in der Ueberwältigung der vergeblich dagegen ankämpfenden vernünftigen Ein- und Absicht, *) oder endlich auch mit Bewußtseyn und Absicht — aber einer solchen, die von einem stehenden und kranken, die Reflexion beherrschenden, Affecte ausgieng; bei dieser Secundärform dagegen wird die That — sey es von einer bestimmten Vorstellung über sich selbst oder über sein Verhältniß zu andern Personen, oder nur von der allgemein und nicht nach einer bestimmten Seite hin veränderten Stellung der Persönlichkeit — jedenfalls von falschen Prämissen aus, bei formaler Denkrichtigkeit und mit Bewußtseyn und mehr oder minder Ueberlegung beabsichtigt und ausgeführt, und der Affect tritt erst als Folge und zweites Glied zu der Vorstellung, so wie der Zorn zu einer widerfahrenen Beleidigung, steigert aber wieder die bewußte Absicht. Man

*) Ein junger geistesschwacher Mensch, der schon mehrere Jahre Symptome von Schwermuth an Tag gelegt hatte, erschlug seinen Vater; vor Gericht ließ er vernehmen: „ich konnte nicht anders, ich mußte ihn tödten, denn ich war verhext. Er hat mir nichts gethan, ich liebte ihn, aber der Teufel wollte es so.“

sollte nun glauben, wenn man falsche Vordersätze gefunden hat, so sey es nicht unschwer, zu ermitteln und zu ermessen, ob und wie weit die gesetzwidrige Handlung in Abhängigkeit von ihnen steht, und Hoffbauer (gerichtl. Psychol. S. 127.) meint auch wirklich, „es müßten in criminalrichterlicher Hinsicht die Handlungen des Verrückten so betrachtet werden, als ob er sich wirklich in dem Zustand und in dem Verhältniß zu Andern befände, in welchem er sich zu befinden glaubt.“ Einen practicablern Maaßstab scheint uns die Berücksichtigung folgender Punkte an die Hand zu geben: 1) es besteht der Wahn von irgend welcher Beeinträchtigung durch gewisse Personen, gegen welche Rache gefühlt und ausgeübt wird. Hier handelt das kranke Individuum oft aus reifer Ueberlegung und mit dem guten Bewußtseyn, daß ihm die Rache nicht zustehet und welche Folgen dieselbe unter den gewöhnlichen Verhältnissen hat, und da kann es eintreten, daß es bald lieber die äußerste Strafe erleiden und mit dem vermeintlichen Uebelthäter zu Grunde gehen — als länger noch unter seinen Einwirkungen stehen will, und bald von dem Satze ausgeht, daß es — einmal als Irrsinniger betrachtet und behandelt — auch die für denselben gültige Nachsicht ansprechen und demgemäß ohne Verantwortung und Strafe gesetzwidrig handeln könne. *) Hier scheint dann auch im Allgemeinen von einer Zurechnung die Rede seyn zu können, die im Besondern den individuellen Umständen gemäß sehr verschieden ausfallen dürfte. 2) Es besteht Dämonenwahn und der Kranke handelt aus den Eingebungen oder Antrieben der Dämonen. In diesem Fall könnte nothwendig werden, zu ermitteln, ob und in wie weit der Kranke einsah, daß die Dämonen etwas Unrechtmäßiges verlangten und daß er ihnen wider-

*) Erfahrungen hierüber kann man in jeder Irrenanstalt machen. Ein Irre auf Sonnenstein sagte zu einem fremden Arzte: „ich bin K. Sächsischer Narr, und wenn ich Sie jetzt umbringen würde, könnte man mir nichts thun.“ Uebrigens muß ich für diesen Punkt die nachfolgende Beschränkung (welche durch die allgemeine Verkehrtheit des Seelenlebens bei solchen Kranken bedingt wird) besonders in Anspruch nehmen.

stehen dürfte, und ob und in wie weit er zu widerstehen vermochte. 3) Der Kranke wähnt, von Dieben ꝛc. umlagert und weder des Eigenthums, noch des Lebens sicher zu seyn. Hier dürfte der Stand der Nothwehr angenommen und jede Zurechnung ausgeschlossen werden. 4) Das Selbstbewußtseyn des Kranken ist alterirt, und derselbe handelt mit derjenigen Machtvollkommenheit, die ihm durch seine Stellung und Berufung (in religiöser, politischer ꝛc. Hinsicht) zu Theil geworden ist. Auch hier dürfte wie in Punct 3. von keiner Zurechnung die Rede seyn. — Allein, da eine fixe Idee nie so isolirt vorkommt, wie man oft fälschlich glaubt, sondern immer mit einer Reihe von Wahnvorstellungen zu einem Systeme verbunden ist, dessen Gränzlinie wohl nie mit Sicherheit angegeben werden kann; da ferner das Gemüthsleben ein anderes und irreguläres geworden, die Lebensansichten oft ganz verschroben und meistens auch Sinnestäuschungen vorhanden sind, was freilich manchmal erst beim tiefern Eingehen in die Seelenverfassung des Individuums zu Tage gefördert werden kann; da die Auf- und Ineinanderwirkung der seelischen Acte nicht mehr nach dem gewöhnlichen Maaßstabe zu beurtheilen ist: so muß hier ein Urtheil, sobald nicht der Zusammenhang oder Nichtzusammenhang zwischen Wahn und That ganz evident dasteht, mit großer Behutsamkeit und Rückhaltung gegeben werden. — Die partielle Verrücktheit ist in der Regel unheilbar; häufig verharrt sie auch nicht einmal in dieser mehr oder weniger beschränkten Form, sondern geht, indem mehr und mehr Wahnideen in ihr System verflochten werden, in allgemeine Verrücktheit, Verwirrtheit und Blödsinn über; manchmal lernen die mit ihr Behafteten durch eine gewisse Dressur und durch die Erlangung einer größern Gemüthsruhe und der Einsicht, daß die Aeußerung ihres Wahns mit ihrem wahren Interesse im Widerspruch stehe, ihren Wahn beherrschen und verheimlichen, meistens aber werden sie, sobald sie einmal von ihrer Krankheit zu einer

gesetzwidrigen Handlung sich verleiten ließen, ihre polizeiliche Ueberwachung, beziehungsweise Verwahrung nothwendig machen.

Die allgemeine Verrücktheit

unterscheidet sich von der theilweisen durch den allgemeinen Mangel an Zusammenhang und Folgerichtigkeit der Vorstellungen, welcher sich in der Regel zugleich beim Sprechen und Schreiben (und nur manchmal blos beim Erstern und nicht auch beim Letztern), in der ungehörigsten Verbindung der Worte und Sätze kund gibt, — und von der Verwirrtheit, daß trotz der Zerbröckelung des Gedankenfadens und der unpassenden Verknüpfung der Trümmer, noch von keinem einzigen Merkmal aus auf eigentliche Verstandesschwäche zu schließen ist. Sehr häufig ist sie mit Illusionen und Hallucinationen verbunden. Sie entsteht bald aus der partiellen Verrücktheit, wobei sich in der mehr und mehr ausbreitenden formellen und materiellen Störung der Denkthätigkeit ein Mittelpunkt behauptet, von dem aus alle Verhältnisse betrachtet und beurtheilt werden; bald aus dem — mit Schwermuth oder Tollheit verbundenen — Delirium, wo mit dem Zurücktritt des allgemeinen Affectes und mit der Lichtung des peripherischen Bewußtseyns die Incohärenz und Inconsequenz der Vorstellungen nicht ebenfalls gewichen, sondern geblieben ist, und keine eigentliche fixe Idee besteht, sondern eine Masse von unbestimmten Wahnvorstellungen, die sich in bunter nicht zu berechnender Folge aneinander reihen und ohne scheinbaren Grund aufsteigen und verschwinden. Diese Form kann leicht aus der Zusammenhangslosigkeit der Rede erkannt werden, wenn auch im Schreiben und Handeln die innere Perversität wenig oder gar nicht hervortreten sollte. — Je nach der Beschaffenheit des gerade vorherrschenden Wahnes ist auch die Gemüths-Affection verschiedener Art: traurig und heiter, zornig und freundlich, gleichmäßig und wechselnd; sie steigert besonders in ihrer zornigen und wilden Form die Gefährlichkeit der

ohnedieß unheimlichen Individuen. — Immerhin wird in dieser unheilbaren Form nach keiner Beziehung eine Zurechnung eintreten dürfen.

Die Schwächezustände des Geistes

sind nach Graden und Arten so manchfaltig, daß es sehr schwer fällt, sie in bestimmte Classen und Ordnungen zu bringen. Eine Unterscheidung derselben scheint aber allen andern vorausgehen zu müssen, insofern sie ganz besonders den richterlichen Zweck vor Augen hat, nämlich die Unterscheidung in Geistesschwäche, verbunden mit Irreseyn, und in solche, welche frei von demselben ist. Für die mit Irreseyn verbundene Form haben wir noch folgende Arten zu beachten:

1) Individuen, deren Geistesvermögen schon beschränkt sind, verfallen in Seelenstörung von irgend einer Form. Wie dieselben in der Regel eine geringe Aussicht auf Genesung oder wesentliche Besserung geben, weil es bei ihnen an der natürlichen Empfänglichkeit für psychische Einwirkungen und an der selbstthätigen Mitarbeit zur Bekämpfung der kranken Regungen fehlt, so müssen sie auch innerhalb derjenigen Breite von Selbstbestimmungsfähigkeit, welche ihnen Seitens der Krankheit geblieben ist, viel milder, als Personen von gewöhnlichem Verstande — und entsprechend dem Grade ihrer Geistesschwäche beurtheilt werden, wenn überhaupt bei ihnen von Zurechnungsfähigkeit die Rede seyn kann.

2) Manchmal zeigt die Seelenstörung schon in ihrem Beginne Merkmale von Geistesschwäche und insbesondere darin, daß bei einem sonst nicht auffallend getrübten Bewußtseyn und nicht gerade ungeregelten Vorstellungsgange das Gedächtniß fallirt: dann ist ein tief materielles Ergriffenseyn des Denkorganes vorauszusetzen und der Uebergang in Verwirrtheit und völligen Blödsinn zu befürchten.

3) Nicht selten ist der Blödsinn scheinbar, wie in der primär aufgetretenen Art von Schwermuth, welche mit den

Erscheinungen des Stumpfsinnes verbunden ist (melancholia attonita), in den Fällen, wo sich die Kranken über einen Mangel an Willenskraft und an Vorstellungen — und über die Einförmigkeit und das Nichtsbesagen der letztern beklagen, wie ferner der Zustand vor Schwermuth mit Abspannung und Stumpfheit, welcher den Uebergang der Tollheit in Genesung so oft bezeichnet, und der so gerne nur als eine natürliche Scheu und Schaam über die in der Krankheit begangenen Widersinnigkeiten betrachtet wird.

4) Die wichtigste Form von Geistesschwäche mit Irreseyn ist

die **Verwirrtheit,**

bei welcher neben verschiedenen Arten von Gedächtnißschwäche und einer mehr oder weniger auffallenden Incohärenz und Inconsequenz der Vorstellungen noch eine gewisse Agilität und Activität im seelischen Leben bestehet. Sie ist entweder eine primitive oder secundäre Form. Im ersten Falle kann sie die Folge seyn von allen schwerern Gehirnkrankheiten, die in ihrem acuten Stadium nicht geheilt wurden (wie von Entzündungen des Gehirns und seiner Häute, von Apoplexie), ferner der Epilepsie und verwandten Nervenleiden, der Trunksucht, der geschlechtlichen Ausschweifungen, des Greisenalters — und erscheint sie in manchfaltigen Nuancirungen; im letztern Falle kann sie aus all' den bereits abgehandelten Formen von Seelenstörung hervorgehen und folgt sie namentlich der Manie und dem Delirium mit der Einbildung des Besitzes von unerschöpflichem Reichthum und unendlicher Macht. — Man erkennt die Verwirrtheit in ihrem mildesten Grade oft nur daran, daß den betreffenden Individuen das Besinnen schwer fällt, daß sie in der Unterredung einzelne Gedanken nicht festhalten, sondern von ihnen schnell auf andere und wieder andere abschweifen, ohne zu den erstern zurückzukehren, oder immer plaudern und erzählen, und dieselben Geschichten hundertmal wiederholen, daß sie beim Schreiben manche Worte auslassen oder doppelt setzen oder einen Satz nicht

vollenden, oder eine der frühern gegenüber auffallende Unstetigkeit der Handschrift zeigen, daß sie beim Sprechen leicht mit der Zunge anstoßen, und in ihren Bewegungen überhaupt weniger Kraft, Stetigkeit und Sicherheit an Tag legen (insbesondere beim Druck mit der Hand), welche Symptome von physischer Schwäche, wenn sie vorkommen, von besonderer Wichtigkeit sind. — Sie ist manchmal mehr partiell und betrifft dann namentlich mehr die Unzuverläßigkeit und den Mangel des Gedächtnisses für Zahlen, Zeit und Raumverhältnisse, und insbesondere für die neuesten Erlebnisse, während diejenigen aus der Zeit vor der Erkrankung noch unversehrt in der Erinnerung fortleben, ferner das Erlöschen der natürlichen Gefühle der Theilnahme, der Liebe und des Hasses — und des Bewußtseyns von Pflicht, Recht und Unrecht, die Aufhebung der Reflexionen und Combinationen, welche über die gewöhnlichsten und nächsten Wahrnehmungen hinausgehen und zum Uebersinnlichen sich erheben. Häufiger ist sie allgemein und sich über alle Seelenkräfte ausbreitend, für deren höhere bis zum vollkommenen Blödsinn sich erstreckenden Grade wir keine bessere als die von Calmeil *) gelieferte Schilderung zu geben vermögen. Er sagt: „die äußern Sinnesorgane sind nicht verletzt, die Kranken sehen, fühlen, hören; aber das Gehirn ist nicht mehr fähig, mit der angemessenen Kraft und Ausdauer auf die äußeren Eindrücke zurückzuwirken; und dem Urtheil bieten sich zu unvollständige Wahrnehmungen dar, als daß es die nöthige Schärfe erlangen könnte. Die Sinnlosen hören die an sie gerichteten Fragen, ohne sie zu verstehen, oder auf sie antworten zu können, entweder weil sie die sprachlichen Ausdrücke vergessen haben, oder weil das Gedächtniß nicht hinreicht, am Schluß eines Redesatzes sich der Vorstellung zu erinnern, mit welcher sie denselben angefangen haben. Die Sinnlosen täuschen sich über die Bedeutung und den Ursprung des Geräusches, der Töne,

*) Marc Bd I. S. 184.

welche ihr Ohr treffen; sie fassen nicht mehr die Raumverhältnisse, urtheilen falsch über den Umfang und die Eigenschaften der Körper, sind wenig empfindlich für die Eindrücke des Regens, der Kälte und Hitze. Ihr Aeußeres ist im höchsten Grade vernachläßiget, ihre Kleider sind stets schmutzig, mehrere zerkratzen sich die Finger, das Gesicht; fast alle ertragen ohne Klagen Wunden und Ausschläge; sie essen mit Begierde, jede Kost ist ihnen recht; rohe, eckelhafte Speisen flößen ihnen keinen Widerwillen ein; sie vergessen ihren Namen, wissen nicht, ob sie noch einen Vater, eine Gattin, Kinder haben; wenn sie noch einige verwirrte Erinnerungen besitzen, so beziehen sich dieselben auf längst vergangene Dinge; sie kennen nicht ihre nächsten Angehörigen, ihre Freunde, werden weder von Freude noch von Schmerz bewegt; Männer und Weiber ergeben sich der Masturbation und scheinen den Unterschied der Geschlechter nicht mehr zu kennen. Der Künstler unterscheidet nicht mehr die Schönheit der Formen, die Abwechslungen der Farben, die Harmonie der Töne, einige gebrauchen Buchstaben, welche zu keinem Alphabet gehören; die Zahlzeichen haben für sie keinen numerischen Werth, den Lauf der Zeit bemerken sie nicht. Die Verwirrten verirren sich in ihrem Zimmer, ihrem Schlafgemach; sie unterscheiden nicht mehr ihr Bett, ihren Stuhl, die zu ihren Bedürfnissen erforderlichen Geräthschaften; ihre Phantasie ist erstorben, ihr Leben ohne Interesse und Gefühl. Die Sinnlosen sind schüchtern, unentschlossen, ohne Vorsicht, aller Empfindungen der Schaam, Gerechtigkeit, Menschlichkeit beraubt u. s. w." Bei dieser Abnahme ihrer geistigen Vermögen behalten die Verwirrten, so weit es noch möglich ist, die Eigenthümlichkeiten und den Character ihres gesunden Lebens, oft noch mehr oder weniger den Ausdruck von Verstand und Geist in den Gesichtszügen, manchmal neben dem Grassen, Starren und Stumpfen des Blickes einen lebendigen Glanz im Auge zurück und bekommen in der Regel zu Allem noch besondere Eigenheiten (Tics). — Sehr häufig ist die Verwirrtheit

mit Erscheinungen körperlicher Lähmung verbunden, und besonders in Fällen, wo sie der monomanie des richesses et des grandeurs gefolgt ist: hier leben die Individuen in der glücklichsten Stimmung von der Welt fort; sie besitzen und vermögen Alles, fühlen sich ganz wohl — ja so kräftig wie niemals zuvor, ob sie gleich kaum gehen können, sind heiter und glückselig, wenn man sie in ihrem zusammenhangslosen und kindischen Treiben nicht stört, können aber auch in Folge von Widersprüchen sehr heftig werden.

Gehen die Verwirrtheit und der Blödsinn aus der Schwermuth hervor, so bieten sie in der concentrischen Form die Erscheinungen des Stumpfsinnes dar: Schlaffheit im Ausdrucke der Gesichtszüge und im Blicke, allgemeine Trägheit, schwere Auffassung und Besinnlichkeit, Mangel an äußerm Mitgefühl; in der peripherischen Form zeigen sie mehr wechselnde Erscheinungen und namentlich auch reactive gegen die perversen Wahrnehmungen und Vorstellungen gerichtete, wodurch sie das Individuum zu unversehenen und gefährlichen Angriffen geneigt machen. Entstehen sie aus der Tobsucht, so nehmen das Fassungsvermögen, das Gedächtniß und die Urtheilskraft immer mehr ab, das peripherische Bewußtseyn verdunkelt sich mehr, verschwindet wohl ganz und verharrt auch in der Zeit eines etwaigen Nachlasses der Tobsucht in dieser Verdüsterung, während das tobsüchtige Treiben mit mehr oder weniger Energie fortdauert, oder zwar auch Nachlässe — aber dann wieder bedeutende, oft in's gefährliche Rasen übergehende Steigerungen erfährt. Folgen sie der Verrücktheit, so bestehen Schwäche eines Theils der Verstandesoperationen und Verkehrtheit des andern mit Sinnestäuschungen längere Zeit nebeneinander, bis endlich die Schwäche alle Theile ergriffen hat; in diesen Fällen sind oft die Individuen, wenn sie unter dem Einflusse peripherischer Wahnvorstellungen stehen und zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem, Recht und Un-

recht nicht mehr zu unterscheiden wissen, sehr gefährlich. *)

Bei den Greisen (in der dementia senilis) geht der oben berührten Verwirrtheit mit dem Gefühle allgemeinen Wohlbefindens und der Wiedererlangung jugendlicher Kraft entweder ein apoplectischer Anfall voraus, oder ein Stadium von einer leichten maniacalischen Aufregung, in welcher sie allerlei Pläne fassen, viel schwatzen und laufen, gerne trinken, lüstern thun, geschlechtlichen Umgang suchen; und folgt ihr der Verfall in das eigentliche Kindischseyn.

Unter Albernheit versteht man diejenige Art von Geistesschwäche, welche noch einen besondern Wechsel der Gemüthsstimmungen, eine ziemlich große Lebendigkeit in den Bewegungen, und einen Trieb zu allerlei kindischen und zwecklosen Beschäftigungen hervortreten läßt.

5) Oefters bleibt bei Solchen, welche nach dem allgemeinen Urtheile als genesen aus der Krankheit hervorgegangen sind, eine gewisse Energielosigkeit des ganzen Seelenlebens zurück: sie haben zwar die allgemeinen Formen der gesellschaftlichen Unterhaltung beibehalten, bewegen sich aber im Gespräche nur innerhalb der gewöhnlichen Dinge, schweifen leicht von einem Gegenstande ab, beschäftigen sich nur schwer und keineswegs anhaltend mit ernstern Fragen, ihre Thätigkeit geht in kleinen Dingen auf, sie haben keinen entschiedenen und consequenten Willen, sie sind in sittlicher Beziehung lar geworden, ihre Gefühle sind leicht erregbar, aber es ist nur oberflächlich und keine tiefere und beharrende Regung zu erkennen ꝛc.: Individuen der Art wird man immer milder beurtheilen müssen.

Die Zustände von Geistesschwäche, welche nicht von Irreseyn begleitet oder in dessen Folge entstanden sind, bieten noch mehr Abstufungen dar, als die eben abgehandelten, und überhaupt so viele, als es geistesschwache In-

---

*) Von unvorgesehenen heftigen Angriffen und Mordattentaten haben wir aus diesen Arten von Verwirrtheit mehrere beobachtet.

viduen gibt. Sie sind entweder angeboren oder in den ersten Lebensjahren erworben. Den höchsten Grad, welcher meistens angeboren ist, nennt man Idiotismus, die niedern Grade Blödsinn, Stumpfsinn, Schwachsinn, Dummheit ꝛc. *) Neben den Graden kann man noch zwei Arten unterscheiden, die weniger Bezug haben auf den Grad, als sie vielmehr Gelegenheit geben zur leichtern Erkennung der Geistesschwäche überhaupt; die eine derselben ist die cretinische, die andere die nichtcretinische. Die cretinische erkennt man äußerlich an dem Mißverhältniß der einzelnen Körpertheile zu einander und zwar in der Art, daß der Kopf zu groß, der Bauch zu dick und die Füße zu kurz und zu schwach erscheinen, — an der schlaffen Haltung, dem schwerfälligen, unbeholfenen und schlottrigen Gang mit gebeugten Unterextremitäten, — an der schlaffen Faser, der matschen und geringen Musculatur und blaßschmutzigen Haut, — an dem thierischen Ausdruck des Gesichts mit den plumpen Zügen, der stumpfen und aufgestülpten Nase, den breiten Wangenknochen, dem weitgeschlizten Mund mit dickwulstigen Lippen und vorgeschobenem Unterkiefer. Die nichtcretinische läßt sich zwar oft auch äußerlich erkennen, aber in nicht so bestimmten Zügen. Beide Arten können in den verschiedenen Graden von Geistesschwäche — vom Idiotismus an bis zur Dummheit hinauf — sich dargeben, und demgemäß auch äußerlich in vielen Abstufungen erscheinen.

Der Idiotismus. Um die mit demselben behafteten Individuen — menschliche Wesen, die der Intelligenz und des moralischen Gefühles gänzlich ermangeln, und es daher zu keiner Sprache und oft kaum zur Ausstoßung unarticulirter Laute gebracht haben, die sich sowohl in ihrer äußern Gestalt als in ihrem Verhalten theils den Thieren nähern, theils unter ihnen stehen, die entweder einen aus-

*) Hoffbauer a. a. O. S. 28. unterscheidet Blödsinn und Dummheit; Marc — Idiotismus und Blödsinn; Andere wieder anders.

gezeichnet cretinischen Habitus haben, oder im andern Falle doch meistens eine Difformität des Schädels (sehr häufig auffallende Kleinheit, seltener Verschiebung und wasserköpfige Ausdehnung), ausdruckslose Züge, schlaffe Haltung, kraftlose Bewegungen, täppischen Gang ꝛc. zeigen — um diese wieder erkennen zu können, bedarf es keiner weitern Beschreibung.

Je mehr sich nun die Geistesschwäche von dem Grade des Idiotismus entfernt und dem gewöhnlichen Maaße von Verstand nähert, um so schwieriger wird natürlich auch die Bestimmung. Da es aber der Grade und Arten unendliche sind, und außerhalb des vollkommenen Blödsinnes in gerichtlicher Beziehung es nur darauf ankommen kann, festzusetzen, in wie weit die Verstandesschwäche in dem concreten Falle in Rechnung kommt, so kann an der Schilderung gewisser Grade auch nicht weiter gelegen seyn, als daß man von ihnen aus die Verstandesschwäche überhaupt erkennen — und ihr Verhältniß im einzelnen Falle leichter zu bemessen lernt. . . .

Der Blödsinn bezeichnet sich durch Mangel an Auffassungsvermögen und Urtheilskraft, meistens auch des Gedächtnisses und der Einbildungskraft, welche beide (und namentlich das mechanische Gedächtniß) aber manchmal auch nach Einer Richtung hin in ungewöhnlichem Grade vorhanden und selbst mit einem isolirten Talente verbunden seyn können; durch ein kindisches Wesen, einen geistlosen stumpfen Blick und Trägheit in den Bewegungen und in der Haltung; dabei ist die Sprachfähigkeit nicht ganz fehlend, und oft eine gewisse List und Tücke und Neigung zu leidenschaftlichen Ausbrüchen zu bemerken.

Beim Schwachsinn und der Dummheit kann natürlich nicht von Mangel — sondern nur von Beschränkung des Auffassungs- und Denkvermögens die Rede seyn, die sich dann hauptsächlich darin zeigt, daß die Aufmerksamkeit nicht fest und anhaltend auf Einen Punkt gerichtet werden kann, sondern herumflattert, daß nicht mehrere Thatsachen

zugleich und nur einfache Verhältnisse in ihrem natürlichen Zusammenhang erfaßt und combinirt — und daß von einem einzelnen Vordersatz nicht weitere und umfassende Räsonnements gemacht werden können. Die damit behafteten Personen sprechen ferner viel mit sich selbst, lachen gern, lassen sich von Andern leicht leiten und aufhetzen, sind menschenscheu oder dummdreist, und beweisen große Empfindlichkeit und Neigung zu Zornausbrüchen.

Die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit in der Geistesschwäche richtet sich, wie schon angegeben, zunächst darnach, ob dieselbe mit Irreseyn verbunden ist oder nicht. Im erstern Falle wird dann neben der Verstandesschwäche die Krankheit insofern noch mehr, als bei Personen von gewöhnlichem Verstande, eine Berücksichtigung erfahren müssen, als durch jene die Möglichkeit vermindert ist, daß durch dazwischentretende gesunde Vorstellungen und ein starkes moralisches Gefühl die Krankheit in irgend einer Weise beherrscht werde. Es führen auch die Zustände von Geistesschwäche mit Irreseyn zu den brutalsten Vergehungen. Die höhern Grade der von Irrsinn freien Geistesschwäche (Idiotismus, Blödsinn), schließen jede Zurechnung aus, wenn bei ihnen keine Erziehung Statt gefunden — oder eine solche zu keinem Resultate geführt hat; in den niedern Graden hat man aber neben der verminderten Einsichtsfähigkeit, die durchaus nicht nach dem Zustande des Gedächtnisses oder dem Vorhandenseyn irgend eines mechanischen Talentes bemessen werden darf, in Anschlag zu bringen, daß sowohl durch die Organisationsfehler, welche die Verstandesschwäche bedingt haben, ein Hang zur Heimtücke, Roh- und Bosheit und zu schadenfrohem Wesen gegeben, als auch durch Neckereien und Mißhandlungen aller Art, welche Verstandesschwache häufig genug erdulden müssen, die Gefühle des Hasses und der Rache, und die Neigungen zu leidenschaftlichen Zornausbrüchen in's Leben gerufen und genährt werden können.

Nachdem wir die Seelenstörungen nach ihrem Verlaufe und den dadurch gesetzten Hauptformen mit der Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit betrachtet haben, bleiben uns noch einige Arten zu besprechen übrig, die theils unter die Hauptformen fallen und schon bei diesen beachtet wurden, aber doch wegen ihrer Wichtigkeit eine weitere Berücksichtigung verdienen; theils nicht allgemein in die Wissenschaft und das Leben aufgenommen wurden, und theils zweifelhafter Natur sind und noch bestritten werden.

Hieher gehört der

furor transitorius s. mania transitoria, *)

dessen schon an verschiedenen Orten erwähnt worden ist, und unter welchem man einen plötzlich, ohne bemerkbare oder auf geringe äußere Veranlassung entstandenen Anfall von Tobsucht, Wuth und Raserei mit mehr oder weniger Verwirrung der Sinne und der Denkoperationen und mit Verlust des peripherischen Bewußtseyns versteht, der im Allgemeinen von kurzer, oft nur Stunden langer Dauer ist, zu den schauderhaftesten Handlungen führen kann und immer eine unklare Erinnerung zurückläßt. Diese Anfälle treten entweder 1) bei Solchen auf, die bereits an Seelenstörung und namentlich in der Form von Melancholie, schwermüthigem Delirium, Verrücktheit und Blödsinn litten, wovon in Irrenanstalten Fälle genug zur Beobachtung kommen; oder 2) bei vorher wirklich oder scheinbar psychisch gesunden Personen, wovon die Möglichkeit durch die Erfahrung erwiesen ist. Immerhin werden dieselben die Zurechnungsfähigkeit ausschließen. Es handelt sich aber bei ihnen im concreten Falle oft darum, nachzuweisen, ob sie wirklich in die Categorie der Seelenstörung gehören, und nicht in diejenige der heftigen Ausbrüche von Leidenschaften; und dann, ob sie auch schon vor der gesetzwidrigen Handlung vorhanden waren oder dieser erst gefolgt sind.

---

*) Friedreich gerichtl. Psychologie S. 591. Marc II. Bd S. 339. und 368.

Bei Personen, die bereits seelengestört waren, werden uns die im Allgemeinen und in den Hauptformen angegebenen Merkmale leiten und auch die Schwierigkeit überwinden lassen, die daraus entstehen könnte, daß mit dem Anfalle die ganze Krankheit sich glücklich critisirt hätte und das zu untersuchende Individuum nun als ein gesundes erscheinen würde. — Bei den scheinbar Gesunden wird man Veranlassung finden, auf all' die leiblichen und geistigen Momente einzugehen, welche Seelenstörung überhaupt zu erzeugen im Stande sind, und auf diejenigen insbesondere, die der Erfahrung gemäß schon solche Anfälle hervorgerufen haben. Dahin gehören: regelwidrige Entwicklung, Epilepsie, gastrische Reize, Störungen des Menstrual- oder Hämorrhoidalflusses und der Milchsecretion, Unterdrückung habituell gewordener Secretionen, rasche Vertreibung von Hautausschlägen, Sonnenstich, Vergiftung, Rausch, heftige Affecte (wie Zorn, Angst, Schrecken, tiefe Beschämung) und übermäßige Anspannung der geistigen Kräfte. In einzelnen Fällen waren auch keine bestimmten Ursachen aufzufinden. *)

---

*) Psychiatrische Zeitschrift I. S. 498. (das Selbstbewußtseyn forensisch von Wendt) wird bemerkt, daß der erste Rausch zuweilen als mania transitoria verlaufe, und (nach Piorry) das Bewohnen neuer Häuser häufige Veranlassung abgebe.

Ein Mann von 40 Jahren, der sich vom Fisch-, Mäuse- ꝛc. Fang, Wildern und andern derartigen noblen Beschäftigungen genährt hatte, ließ sich in den letzten Jahren mehrfach Beleidigungen der Ortsbehörden beigehen, was seinem gesteigerten Branntweingenuß zum Theil zugeschrieben wurde. Alle Strafen wurden nach seiner Ansicht ungerechter Weise über ihn verhängt. Im Sommer 1845 kam er in das Kreisgefängniß. Hier verfiel er in der dritten Nacht in die heftigste Tobsucht, so daß er kaum zu bändigen war und mit Stricken gefesselt wurde. Dieselbe dauerte keine zwei Tage an. Er selbst sagte sowohl bei seinem 8 Tage darauf erfolgten Eintritt in die Anstalt, als bei seinem Austritt (8 Wochen später) mit gleicher Ruhe und gleichem Erinnerungsvermögen, „daß er einige Nächte zuvor habe nicht schlafen können, weil es unruhig im Saale zugegangen sey; andere Gefangene und Aufwärter hätten mit dem Gespinnst allerlei Betrug verübt, und da sie bemerkt hätten,

Man wird ferner auf die Erscheinungen während des Anfalles und kurz vor ihm sein Augenmerk richten, insofern nach Marc bei ihm „beinahe immer eine beträchtliche Beschleunigung des Pulses, ein wahrhaft fieberhafter Zustand beobachtet wird, und fast immer der ungereimte und gräßliche Character der begangenen Handlung aus Hallucinationen oder Illusionen entspringt," was man durch vorsichtige Fragen zu ermitteln hat, — und insofern häufig einzelne nicht weiter beachtete Symptome vorangegangen sind, wie Schlaflosigkeit, Unruhe, tiefe Traurigkeit, stumpfes Hinbrüten ꝛc. Sehr schwierig kann die Entscheidung werden, wenn Zweifel darüber entsteht, ob die Seelenstörung wirklich der gesetzwidrigen Handlung voran — und nicht vielmehr erst als tobsüchtiger Anfall aus derselben unmittelbar hervorgegangen ist, was — wie die Erfahrung lehrt — wohl geschehen kann, insofern schon die Ausführung eines mit kaltem Blute beschlossenen und begonnenen Verbrechens rückwirkend erst den Verbrecher — sey es durch unverhofft gefundenen Widerstand, durch den Anblick des fließenden Blutes, durch Erhitzung der Phantasie — in einen Zustand von Toll.uth versetzt hat. Für die Ermittlung dieses Falles werden außer den allgemeinen noch besondere Indicien aus dem Zustande des Erinnerungsvermögens des Inquisiten genommen werden müssen, so weit dieses überhaupt durch die Redlichkeit desselben möglich gemacht wird.

---

daß er wache, ihn in der betreffenden Nacht überfallen, gräßlich maltraitirt und erst außer sich gebracht." Hier ist die Erinnerung offenbar unklar, der Hergang der Sache nicht aus der Wirklichkeit, sondern aus den krankhaften Gefühlen und Vorstellungen erzählt, und die Ursache als Folge gesetzt; eine wichtige Frage bleibt aber: beruht die Abwehr einer richtigen Einsicht in den wirklichen Verlauf bei dem Manne auf Mangel an vollständiger Genesung, oder auf seiner überall vorangestellten und in die Bildung seines Characters übergegangenen Selbstgerechtigkeit?

Insania occulta.

Unter dieser versteht man den Fall, wo die Seelenstörung und namentlich das drückende, Wahn erzeugende Gefühl der Schwermuth, oder der bereits ausgebildete Wahn der Verrücktheit verborgen gehalten wurde, und nicht erkannt war, und dieselbe, mittelst oder ohne einen furor transitorius, unvermuthet zu einem Verbrechen Veranlassung gab. *) Die richterliche Beurtheilung wird hier auf das zu Grunde gelegene psychische Motiv in seinem Verhältniß zur Selbstbestimmungsfähigkeit zurückgehen.

Monomanie.

Esquirol hat bei seiner Haupteintheilung der Geisteskrankheiten auf das Gemüthsleben keine Rücksicht genommen und nur das intellectuelle im Auge behalten. Er konnte demgemäß unterscheiden: 1) eine Form, in welcher sich das Irreseyn auf eine einzige oder wenige Ideen beschränkt, um die sich die übrigen gruppiren, oder in welcher (bei einem weniger beschränkten Irreseyn) eine stark ausgesprochene Leidenschaft das übrige Seelenleben in seinen besondern Dienst ziehet — monomanie; 2) eine Form, in welcher das Irreseyn allgemein ist, ohne Consequenz und Cohärenz der Gedanken und ohne Vorherrschen einer bestimmten Idee oder Leidenschaft — manie; 3) eine Form, bei welcher sich moralische Gleichgültigkeit und Nullität mit einer bis zur Erlöschung gehenden Schwäche der Intelligenz verbunden hat — demence. Diese Eintheilung ist auch von den Franzosen angenommen und bis jetzt beibehalten worden. In der bei den Deutschen gebräuchlichen Eintheilung wird man unter den Formen: Schwermuth, welche auch

---

*) Friedreich a. a. O. S. 580.

Es wird sich aus der Darstellung der übrigen Formen und Arten ergeben, was Alles noch in den weiten Begriff des „verborgenen Wahnsinns" aufgenommen werden könnte; man sehe deßwegen: die Monomanie überhaupt und die instinctartige insbesondere, lucida intervalla etc.

Esquirol theilweise als Lypemanie unterschieden hat, und partielle Verrücktheit — und in einzelnen Arten der Manie die Monomanie leicht wieder finden. Es konnte nicht fehlen, daß jener so umfassend aufgestellte Begriff der Monomanie, in welchen sich alle perennirend leidenschaftlichen — von den Deutschen als „Suchten" bezeichneten — Zustände aufnehmen lassen, nachdem er unter den Händen Zweiter und Dritter noch eine weitere Ausdehnung erlangt hatte, Einsprache hervorrief. Und wie es anerkannt werden muß, daß diese Aufstellung der Monomanie der von den Irrenärzten längst gewonnenen Einsicht, daß zur Beschränkung und Unterdrückung des Vermögens der vernünftigen Selbstbestimmung schon ein partielles Irreseyn hinreichend — und nicht gerade ein anhaltendes und verbreitetes Irrereden nothwendig sey, einen allgemeinern Eingang — namentlich auch zu den Gerichtshöfen verschafft hat und über manchen in der Seele haftenden dunkeln und unerklärlichen Beweggrund Licht zu verbreiten im Stande war: so kann es auch nicht geläugnet werden, daß die allzuweite Anwendung jenes Begriffs wieder Mißtrauen gesäet und zum öffentlichen Ausspruche des Gedankens Veranlassung gegeben hat, daß die Monomanie eine moderne Schöpfung und eine neue Ausflucht sey, „und daß sie nur allzubequem sey, bald den Schuldigen der gerechten Strenge der Gesetze zu entreißen, bald einen Bürger seiner Freiheit zu berauben." *) Wir bedürfen dieses Begriffes der Monomanie durchaus nicht weiter, als insofern damit eine vorherrschende Neigung oder Ideenrichtung in einer der angegebenen Krankheitsformen bezeichnet werden soll, und heben nur des Verständnisses wegen von den aufgestellten Arten folgende — als die wichtigern — hervor.

---

*) Marc I. S. 160.

Es wäre wohl am Besten, wenn der Begriff der Monomanie im Allgemeinen und nach seinen einzelnen Arten ganz ausgemerzt würde, damit nicht wieder in einseitiger Uebertreibung die werthvolle Verständigung verloren werde, zu welcher er verholfen hatte.

Zunächst unterscheidet Marc die Monomanie überhaupt in eine instinctartige und räsonnirende: „die erstere treibt den Monomanen in Folge seines primitiv erkrankten Willens zu instinctartigen automatischen Handlungen an, denen keine Ueberlegung vorangeht; die andere veranlaßt Handlungen, welche die Wirkung einer Verknüpfung von Vorstellungen sind.“ *)

Die instinctartige (oder automatische) Monomanie ist dasselbe, was Ettmüller zuerst melancholia sine delirio s. perturbatio mentis melancholica sine delirio, Pinel nachher manie sans delire genannt hat, und unter der Bezeichnung mania sine delirio hauptsächlich bekannt ist. **) Nachdem Pinel auf Thatsachen gestützt die Behauptung aufgestellt hatte, „daß es Wahnsinnige gebe, bei welchen keine in die Augen fallende Veränderung der Verstandesverrichtungen, der Perception, der Urtheilskraft, der Einbildungskraft, des Gedächtnisses vorkomme, wohl aber Verkehrtheit in den Willensäußerungen, nämlich ein blinder Antrieb zu gewaltthätigen Handlungen oder gar zu blutdürstiger Wuth, ohne daß man irgend eine herrschende Idee, irgend eine Täuschung der Einbildungskraft, welche die bestimmte Ursache dieses Hanges wäre, angeben könne,“ so entstand ein langer Streit über die Möglichkeit eines solchen Zustandes, der hauptsächlich durch die verschiedene — engere oder weitere — Begriffsbestimmung der Manie und des Deliriums, und durch die Einmischung anderartiger Fälle veranlaßt und unterhalten wurde. Wir übergehen die Geschichte dieses Wortstreites, und führen die Resultate an, zu denen man gelangt ist: 1) kurz vor dem Anfalle kann Selbstbewußtseyn vorhanden und mit dem Gefühle von dem Herannahen des Anfalles und seiner beängstigenden Antriebe zu gefährlichen Handlungen verbunden seyn,

---

*) Marc Bd I. S. 171.

**) Vergl. hiemit hauptsächlich Friedreich S. 491., wo der mania sine delirio ein langer Abschnitt gewidmet ist.

und unmittelbar nach demselben wiederkehren; es ist aber noch nicht bewiesen und keineswegs anzunehmen, daß auch während des Anfalles das Bewußtseyn ungetrübt gewesen sey. Sonach ist 2) jedenfalls in dem Anfalle das Vermögen zur Selbstbestimmung als aufgehoben zu betrachten. 3) Es sind viele der — in den Begriff der mania sine delirio aufgenommenen Fälle auszuscheiden, und unter die Begriffe der krankhaften Zornwuth, der aussetzenden und irregulär wiederkehrenden und transitorischen Manie, der Schwermuth und der partiellen Verrücktheit, in welcher die veranlassenden Sinnestäuschungen geheim gehalten wurden, zu stellen. Uebrigens haben wir die Fälle, welche hier speziell zu besprechen wären, schon bei der Schwermuth abgehandelt.

Mordmonomanie. Von dieser sagt Marc *) „man muß sie nicht mit den plötzlichen Antrieben zum Morde verwechseln, von denen die Wahnsinnigen zuweilen aus Rache oder aus einer andern sie beherrschenden Leidenschaft ergriffen werden. Vorzüglich muß man sie von der mit Wuth gepaarten Tobsucht unterscheiden. Bei letzterer ist in der That die mörderische Handlung fast stets die Wirkung von Hallucinationen und Illusionen, während sie bei den Monomanen ohne diese Veranlassung vorkommt. Bei letzterem ist sie die Folge entweder von einem Räsonnement, welches sich auf eine oder mehrere irrsinnige Auffassungen gründet (räsonnirende Monomanie) oder von einem instinctartigen Antriebe." Esquirol äußert sich darüber: „die Mordmonomanie ist ein partielles Irreseyn, welches sich durch einen mehr oder minder heftigen Antrieb zum Morde auszeichnet, gleichwie die Selbstmordmonomanie ein partielles Irreseyn ist, welches durch einen mehr oder minder freiwilligen Vorsatz der Selbsttödtung sich zu erkennen gibt. Diese Monomanie bietet zwei sehr verschiedene Formen dar. In einigen Fällen wird der Mord durch eine innige aber irrsinnige

*) A. a. O. Bd II. S. 15, 16 und 42.

Ueberzeugung, durch die Exaltation einer wahnsinnigen Phantasie, durch ein falsches Räsonnement, durch aberwitzige Leidenschaften verursacht. Der Monomane wird durch ein eingestandenes, aber vernunftwidriges Motiv fortgerissen; jederzeit bietet er genügende Zeichen eines partiellen Irreseyns des Verstandes oder der Gefühle dar. Zuweilen mahnt ihn sein Gewissen an die Abscheulichkeit der Handlung, welche er begehen will, aber der gestörte Wille wird durch die Heftigkeit des Antriebs besiegt, der Mensch ist der sittlichen Freiheit beraubt, dem partiellen Irreseyn zur Beute geworden, er ist ein Monomane, ein Wahnsinniger. In andern Fällen bietet der an Mordmonomanie Leidende keine wahrnehmbare Störung des Verstandes oder der Gefühle dar. Er wird von einem blinden Instinct, durch etwas Unerklärliches fortgerissen, welches ihn zum Morde antreibt." Ferner sagt er: „es lassen sich die Beobachtungen in drei Reihen stellen, welche die drei Grade der Mordmonomanie characterisiren. Die der ersten Reihe angehörigen Individuen, welche den Antrieb zum Mord empfinden, werden dazu durch mehr oder minder chimärische, der Vernunft widerstreitende Motive veranlaßt. Jeder hält sie für wahnsinnig. — In der zweiten Reihe haben die Monomanen kein bekanntes Motiv, man kann bei ihnen weder ein eingebildetes, noch ein wirkliches voraussetzen, und die Unglücklichen werden von einem blinden Antriebe erfaßt, dem sie Widerstand leisten, wo sie sich dann vor ihm retten können. — Die Fälle, welche wir in die dritte Reihe stellen, sind weit schlimmer, der Antrieb bricht plötzlich, augenblicklich, ohne alle Ueberlegung aus und ist stärker als der Wille; der Mord wird ohne Interesse, ohne Beweggrund, am häufigsten an geliebten Personen vollbracht."

Vergleichen wir diese Begriffsbestimmungen mit einander und betrachten wir die einzelnen Fälle näher, so finden wir bald, daß die Marc'sche Distinction nicht allgemein anerkannt — ja von ihm selbst nicht eingehalten wurde, und daß am Ende alle Fälle, in welchen aus irgend einem

Bapft bie Bifchofsmürde, obgleich er fie nicht von ihm empfangen hatte, und ber Bapft ertheilte ihm bas Pallium, ohne bie Bedingungen zu verlangen, welche bie Bapfte ben Bifchöfen ber Provinz Narbonne vorzuschreiben pflegten. Als aber auf ber Synode zu Arles im Jahre 1234 Bifchof Bernhard von Agde, Bifchof Wilhelm von Maguelone und Bifchof Wilhelm von Lodeve, welche ihre Bifchofsmürde ebenfalls von Arles empfangen hatten, sich weigerten, bem Erzbischofe von Narbonne Gehorsam zu leisten, wurden sie vom Bapfte Gregor IX. in ihrer Weigerung bestärkt.

In Narbonne, auf bem großen Platze vor ber Kathedrale, ist ein Denkmal errichtet, welches bie Statuen ber Bifchöfe Bernhard und Wilhelm von Agde und Maguelone trägt.

Im Jahr 1234 kamen bie Bifchöfe von Narbonne, Agde und Maguelone nach Rom, um ihre Sache vor Gericht zu führen. Der Bapft Gregor IX. war ihnen nicht günstig gesinnt. Er ließ ihnen zu wissen, daß sie sich ihrer Sache nicht rühmen sollten, wenn sie nicht ihre Rechte auf Arles aufgäben, und daß er sie, wenn sie nicht gehorchten, ihrer Bifchofsmürde entsetzen würde.

Die Bifchöfe kehrten nach Frankreich zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben.

Im Jahr 1235 reisten bie Bifchöfe von Narbonne, Agde und Maguelone nach Rom, um ihre Sache vor Gericht zu führen. Der Bapft Gregor IX. war ihnen nicht günstig gesinnt. Er ließ ihnen zu wissen, daß sie sich ihrer Sache nicht rühmen sollten, wenn sie nicht ihre Rechte auf Arles aufgäben, und daß er sie, wenn sie nicht gehorchten, ihrer Bifchofsmürde entsetzen würde.

Die Bifchöfe kehrten nach Frankreich zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben.

gemeinen und Einzelnen: die des Geistes, des ganzen Körpers und der Sexual-Organe insbesondere in ihrem Verhältniß zum Alter und Geschlecht, zur Erziehung und Lebensart genau abgewägt und geschätzt werden, da man den Erfahrungen gemäß nicht abstreiten kann, daß die Irregularitäten aller Art, welche hierin vorkommen, (wie zu beschleunigtes und zurückgehaltenes Wachsthum, ungewöhnliche Matt- und Müdigkeit der Glieder mit Schmerzgefühlen ohne entsprechende Ursachen, Drüsenanschoppungen, Menstrual-Anomalien, Krämpfe und andere nervöse Zufälle, besonders aber Gemüthsverstimmungen), den bedeutendsten Einfluß auf die Entwicklung und Steigerung gewisser Triebe und Neigungen haben — und leicht das Vermögen der Selbstbestimmung unterjochen können. Namentlich erlangen diese Entwicklungsvorgänge eine Wichtigkeit, wenn sich das Heimweh zu ihnen gesellt, welches sodann durchaus nicht zu einer völligen Melancholie gesteigert seyn muß und nur den gewöhnlichen Grad überschritten haben darf, um das gequälte Halbkind zu den extremsten Handlungen (und nicht blos zu Brandstiftung, sondern auch zu Mord — Vergiftung von Kindern z. B. —) zu verleiten.

---

sinnlicher Anregungen, böser Neigungen und tiefgewurzelter Gewohnheiten eine größere Seelenstärke und eine mehr bewährte Geistestapferkeit gehört, als in diesem halbreifen, gewöhnlich ungebildeten und häufig geistig und körperlich verwahrlosten und organisch aufgeregten Menschen zu finden ist." Nach dessen Erfahrungen bildeten sich in vielen Fällen, wo jugendliche Personen, Mädchen besonders, in der Zeit der Pubertät ohne genügende Veranlassung Feuer angelegt hatten, bei vorschreitenden Jahren andere Seelenstörungen aus, von denen die Feuerlust nur den bösen Anfang gemacht hatte. (Es wird sich sonst nachweisen lassen, daß jugendliche Verbrecher später in Seelenstörung verfielen). — Ein 15jähriger, in seiner Entwicklung zurückgebliebener Knabe, der nach wiederholtem Feueranlegen von dem Geistlichen in Beiseyn des traurigen Vaters zu Thränen der Reue gebracht worden war, rief, als er auf dem Rückwege von dem Pfarrhause eine Mühle vor dem Dorfe erblickte, dem Vater zu: Vater, laßt uns diese Windmühle anzünden, der Müller wird sich schön darüber wundern!

§. 3ur. Sächsischen hat man in Sachsen Wa-
gen, Karren, Schlitten, Pflüge, Eggen, Sensen, Sicheln, Hacken, Schaufeln, Beile, Aexte, Messer, Gabeln, Rechen, Leitern, Bretter, Balken, Thüren, Fenster, Oefen, Kachelöfen, Tische, Bänke, Stühle, Betten, Kisten, Körbe, Schränke, Kasten, Schlösser, Schlüssel, Nägel, Schrauben, Bänder, Ketten, Stricke, Seile, Netze, Säcke, Tücher, Kleider, Schuhe, Stiefeln, Handschuhe, Hüte, Mützen, Pelze, Bücher, Papier, Schreibzeug, Siegel, Lichter, Lampen, Laternen, Spiegel, Uhren, Geschirre, Gefäße, Töpfe, Schüsseln, Teller, Tassen, Gläser, Flaschen, Fässer, Kannen, Krüge

2) Die Krankheit hat dem äußern Anscheine nach aufgehört, die Stehlsucht dauert aber noch fort; hier hat nun auch die Krankheit ihr Ende nicht erreicht, da dasselbe nur durch die Rückkehr in den früheren Gemüths- und Geistes-zustand bezeichnet wird.

3) Es liegen bestimmte aber geheim gehaltene Wahnideen zu Grunde. Auf diese darf um so eher geschlossen werden, je bizarrer und ausschließlicher die Neigung zum Stehlen ist, und je mehr die Gegenstände, auf welche sich dieselbe beschränkt, in einem Mißverhältniß zu dem Vermögen des Diebes stehen; und es ist hier noch vorzugsweise darauf zu sehen, ob sonst nicht Zeichen von Seelenstörung vorausgegangen oder gegenwärtig sind.

4) Es bestimmen automatische Antriebe (worunter auch die Gelüste der Schwangern zu zählen sind) dazu, welche um so mehr angenommen werden können, je mehr von der sonst gesunden Vernunft nachweisbar dagegen gekämpft und ein Abscheu ausgedrückt wurde, je unbedeutender und bizarrer die Diebereien sind, je eher das Entwendete zurückgegeben wurde und je mehr bei der Ausführung des Diebstahls sonst krankhafte Symptome am Körper oder Geist vorhanden sind. *)

5) Die Stehlsucht beruht auf dem ausschließlichen Verlangen nach dem Besitze gewisser Dinge (Büchern, Damenarbeiten, naturhistorischen Gegenständen, Raritäten), zu dessen Befriedigung oft noch Hilfsverbrechen begangen werden.

In den Puncten 1—3. wird die Zurechnungsfähigkeit unbedingt ausgeschlossen werden dürfen; in Punct 4. bei der Nachweisung, daß wirklich ein automatischer Antrieb vorhanden gewesen ist; in Punct 5. wird nur in so weit eine

---

mundtodt erklärte, lief viel in der Nachbarschaft herum, fieng vor 3 Monaten an Allerlei zu stehlen, ward händelsüchtig ꝛc., so daß er als ein böser gefährlicher Mensch in Haft kam und im Gefängniß nun in Tobsucht verfiel. ½ Jahr später starb er apoplectisch.

*) Marc II. S. 175. Ein Fall von Henke.

Milderung eintreten können, als eine so eingewurzelte Leidenschaft, die zur unüberwindlichen Gewohnheit geworden ist, überhaupt eine Berücksichtigung verdient.

Unter Erotomanie versteht man den krankhaften Exceß der platonischen Liebe, die bald ganz frei von einer sinnlichen Miterregung, bald mit einer solchen verbunden ist, meistens die Form der Verrücktheit — seltener der Schwermuth oder gelinden Tollheit angenommen hat, und demgemäß nichts Besonderes für die Erkennung und Beurtheilung darbietet.

Unter Aidoiomanie begreift Marc den Exceß des Geschlechtstriebes, welcher beim Manne Satyriasis, beim Weibe Nympho — oder Uteromanie genannt wird. Derselbe ist hier Symptom, kommt vorzugsweise bei der Tollheit und im Blödsinne mit maniacalischer Aufregung vor, wo die Zurechnungsfähigkeit ohnedieß aufgehoben ist, seltener bei der Verrücktheit und Schwermuth, wo er die Zurechnung den Umständen gemäß blos vermindern oder gänzlich suspendiren kann. *) (M. s. übrigens noch oben, Liebe und Geschlechtstrieb.)

---

*) Ein im Auslande angestellter Forstbeamter, in dessen Familie Seelenstörung einheimisch ist, hat Gehörshallucinationen, Gesichtsillusionen und allerlei krankhafte Ideen über die Einwirkungen der Menschen auf einander (namentlich der Frauenzimmer auf die Männer). Vor kurzer Zeit sieht er in dem Gasthause eines Städtchens ein junges hübsches Mädchen mit ihrem Liebhaber, der feine galante Herr spricht kein Wort, folgt aber dem Pärchen (Abends 10 Uhr) beim Nachhausegehen, läßt sie ungestört in ihr Haus eintreten, auf einmal stürzt er durch die halbgeöffnete Hausthüre, löscht dem Liebhaber das Licht, das er sich gemacht hat und in der Hand hält, aus und wirft sich über das Mädchen her — nicht ablassend, bis er von dem wieder zur Besinnung und zu Licht gekommenen Liebhaber und den herbeigeeilten Hausleuten ergriffen und zum Hause hinausbefördert wird. Wie weit hier die Zurechnungsfähigkeit reicht, kann auch die genaueste Untersuchung aller Umstände nur annähernd ermitteln.

Die Dämonomanie *) äußert sich meistens in der Form der Schwermuth, seltener in derjenigen der Verrücktheit, kann aber jedenfalls tobsüchtige Aufregungen und Wuthanfälle hervorrufen.

Der religiöse Wahnsinn ist Schwermuth, wenn die Person sich für verdammt, von Gott verlassen und verstoßen, für Eigenthum des Teufels oder für den Teufel selbst hält; — Tollheit, wenn dieselbe bei einer allgemeinern Affection des Gemüths und mehr oder weniger Verwirrung der Sinne im ecstatischem Zustande sich befindet und behauptet, in den Himmel ver- und mit Gott, den Heiligen und Engeln in unmittelbare Gemeinschaft gesetzt zu seyn; — Verrücktheit, wenn der Mensch bei sonstiger Klarheit des Bewußtseyns als Abgesandter Gottes, Prophet ꝛc. sich aufthun will. — Die Dämonomanie und der religiöse Wahnsinn sind unter allen Arten von Seelenstörung am häufigsten von Illusionen und Hallucinationen begleitet, der religiöse Wahnsinn insbesondere führt am Leichtesten zu Verbrechen und zwar von der grausamsten, absurdesten und bizarrsten Gattung.

Der aus psychischer Ansteckung entstandene, durch Nachahmung fortgepflanzte Wahnsinn ist die — in psychologischer Beziehung merkwürdigste — und in gerichtlicher am Schwierigsten zu beurtheilende Art, und scheint hauptsächlich beim religiösen Wahnsinn vorzukommen, insofern die begeisterten Reden und extremen Handlungen religiös Verrückter in allen Zeiten zu den verbreitetsten und schauderhaftesten Verirrungen geführt haben; ferner bei der Selbstmordmonomanie, welche epidemisch werden kann; — bei der Mordmonomanie, von deren „instinctartigen Ausbruch bei Hinrichtungen, bei dem Besuche von Richtstätten, bei dem Ansichtigwerden von Blut, bei dem Anhören von

---

*) Die Dämonomanie ist hier im weitern Sinne genommen, im engsten beschränkt sie sich auf den Dämonenwahn mit bestimmten mimischen Darstellungen (das eigentliche Besessenseyn).

Mordgeschichten" Marc Beispiele erzählt; bei der Pyromanie, worauf die häufig und rasch aufeinander folgenden Brandstiftungen an einem und demselben Orte oder Landestheile hindeuten; — beim politischen Fanatismus, was die Schreckenszeiten der Revolutionen, in denen oft nur gleich starke Gegeneindrücke die wahnsinnig erhitzten Gemüther abkühlen und zur Vernunft zurückbringen können, beweisen dürften. — Ueber den ursächlichen Grund der psychischen Ansteckung haben wir uns schon oben ausgesprochen, und wir machen hier nur noch auf den regen Nachahmungstrieb der Kinder aufmerksam, vermöge dessen sie gewisse Eindrücke (z. B. von Hinrichtungen, Feuersbrünsten, Räubergeschichten) in den unüberlegtesten Handlungen fortpflanzen. — Jedenfalls muß die Beurtheilung der Fälle von Nachahmung dann sehr schwer fallen, wenn die Mitwirkung eines somatischen Momentes nicht nachzuweisen und auch aus keinem einleuchtenden Grunde anzunehmen ist, wenn die wahnsinnige Exaltation rein aus dem Affect und der Leidenschaft sich entwickelt hat, und wenn im übrigen psychischen Verhalten des Individuums keine Spur von einer Störung des gemüthlichen oder intellectuellen Lebens wahrgenommen werden kann: hier muß eben unter Berücksichtigung der besondern Umstände dem Wissen und Gewissen des Richters und Sachverständigen die Entscheidung über Vernunft und Irreseyn überlassen bleiben; doch glauben wir die von Marc *) hiefür fragweise aufgestellten Regeln nicht übergehen zu dürfen: 1) „Die Vorstellungen, welche aus einer auf eine gewisse Zahl von Individuen fortgepflanzten räsonnirenden Monomanie entspringen, schließen ihrer Natur nach gewöhnlich jedes weltliche Interesse aus." (Eitelkeit, Unzufriedenheit mit einer geringern Stellung) als welche man begehrt, Ehrgeiz, Habsucht, Faulheit, Ausschweifungen, Elend ꝛc. würden dahin gehören). 2) „Je mehr die, auf eine gewisse Zahl von Individuen fortgepflanzten Vor-

*) A. a. O. S. 286.

stellungen, einen bizarren, ausschweifenden, irrsinnigen Character, eine Störung oder selbst eine Unterdrückung der geistig sittlichen Gefühle zu erkennen geben, um so eher können sie als angehörig der Classe der durch Nachahmung fortgepflanzten räsonnirenden Monomanieen angesehen werden. 3) Man muß auf die früheren Zustände, die Lebensweise, das Gewerbe, den Grad der Bildung des Individuums, mit einem Wort die Gesammtheit der Ursachen in Erwägung ziehen, denen man eine auf den Gemüthszustand ausgeübten Einfluß beimessen könnte." (Dieses ist in jedem Falle nothwendig.)

Täuschungen der Sinne.

Man unterscheidet sie in Illusionen und Hallucinationen, und versteht, seitdem Esquirol ihre Begriffe schärfer bestimmt hat, unter Illusion die falsche Auffassung und Deutung der Wahrnehmungen von vorhandenen Objecten, unter Hallucination die Wahrnehmung eines nicht vorhandenen Objectes (bei der Illusion hält man z. B. ein Kindergeschrei für einen schönen Gesang, bei der Hallucination hört man einen Gesang, der nicht — oder für den nichts Aehnliches existirt). Sie sind die Erzeugnisse der Thätigkeit des Seelenorganes und nicht der Sinne, Vorstellungen oder Phantasieacte, welche mit einer solchen Lebhaftigkeit das Centralorgan berühren, daß sie entweder blos die Wahrnehmungen des objectiven Thatbestandes (als Illusionen) alteriren, oder neue Wahrnehmungen (als Hallucinationen) einsetzen, und immerhin als peripherische und somit objective Vorgänge genommen werden. Im concreten Falle ist es oft unmöglich zu unterscheiden, wo die Illusion aufhört und die Hallucination beginnt; es ist dieses auch von einem ganz untergeordneten Werthe, da sie beide in der Regel zugleich vorkommen, die Illusionen sich leicht zu Hallucinationen steigern, und es in rein psychiatrischer und forensischer Beziehung auf das Gleiche herauskommt. Sie sind von verschiedener In- und Ertensität, erheben sich von der leisesten

Erregung der Sinnesenergie an (als einfache Licht-, Ton- ꝛc. Empfindung) hinauf bis zur plastischen Darstellung von Begebenheiten (Engelserscheinungen. Ritterzügen,) und können nur einzelne Sinne, und diese in verschiedener Häufigkeit — oder mehrere und alle zugleich betreffen. Am häufigsten kommen sie innerhalb des Gefühles für die körperlichen Zustände vor, wo aber die Unterscheidung zwischen Illusion und Hallucination meistens unmöglich ist; dann im Gehör, wo sie sich besonders intensiv, hartnäckig und einflußreich auf das übrige Seelenleben verhalten; im Gesicht, wo sie flüchtiger und leichter zu corrigiren sind; im Geschmack und Geruch, wo die Illusionen ihren Grund meistens in Störungen des Athmungs- und Verdauungsprozesses haben. Sie finden sich sowohl im gesunden als seelengestörten Zustande, äußern, wie sie aus einer verschiedenen Verfassung des Seelenlebens hervorgehen, eine verschiedene Rückwirkung auf dasselbe, und lassen sich in dieser Beziehung unter vier Verhältnisse rubriciren.

1) Bei Individuen, die weder in ihrem gemüthlichen noch geistigen Leben eine Störung zeigen, und häufig bei Solchen, die mit irgend einem und namentlich dem dichterischen Talente begabt sind, kommen einzelne illusorische oder hallucinatorische Wahrnehmungen der höhern Sinne vor, die dann entweder sogleich in ihrer objectiven Nullität erkannt werden, oder sich leicht corrigiren lassen, oder endlich zwar mit der Bedeutung der Objectivität haften bleiben, aber doch auf das übrige Seelenleben keinen solchen Einfluß ausüben, daß das Verhältniß der Person zu den Institutionen der Gesellschaft alterirt würde (wenn z. B. Jemand seinen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele an eine Hallucination gebunden und dieser Hallucination keinen weitern, seine persönliche Stellung zu Gott und der Welt verändernden Einfluß eingeräumt hat).

2) Individuen, in welchen die Seelenstörung bereits zur Entwicklung gekommen aber noch nicht ausgebildet ist,

haben Sinnestäuschungen. *) Hier treten sie häufiger und weniger isolirt auf, und werden sie fälschlicherweise oft als die Ursachen der Krankheit angesehen. Entweder werden sie von mit Furcht und Angst erfüllten und die Nähe der Krankheit verspürenden Gemüthern als fremde Eindringlinge erkannt, nicht verheimlicht und abzuwehren gesucht; oder sie werden für Realität und als maaßgebend für die selbstische Bestimmung genommen und so verschlossen gehalten, daß im Aeußern wenig oder nichts Besonderes wahrzunehmen ist. In beiden Fällen können sie zu extremen und gesetzwidrigen Handlungen führen: im erstern aber mehr durch eine gewaltsame, in äußerer Verwirrung und tobsüchtiger Aufregung sich aussprechende Unterjochung des freien Urtheiles; im letztern mehr mit dem Anscheine von äußerer Besonnenheit, auf eine bald überlegte und schlaue, bald affectuose und geräuschvolle Weise, wo denn die Ermittlung sowohl des damit verbundenen Irreseyns — als auch und insbesondere des Maaßes der freien Selbstbestimmungsfähigkeit oft äußerst schwer fällt. Es werden zwar zur Ermittlung des Irreseyns die allgemeinen Regeln ausreichen, und die Art und der Grad der aufgefundenen Seelenstörung die Zurechnungsfähigkeit wesentlich bestimmen; in Beziehung auf diese wird man aber doch wieder ganz individuell verfahren müssen, denn es läßt sich eben durchaus nicht mittelst allgemeiner Formen festsetzen, wie weit im einzelnen Falle die krankhafte Benommenheit des freien Urtheils, die krankhafte Exaltation der Gemüthstriebe, die Losreißung der Willensacte von einer vernünftigen Selbstbestimmung ꝛc. und strafbare Leidenschaften (Rachsucht, Haß, Neid ꝛc.) zusammengewirkt haben, oder wie weit diese Leidenschaften selbst wieder das Product der Krankheit sind. Immerhin wird man aber, wenn auch die krankhafte Affection des Seelenlebens von einem ganz untergeordneten Momente zu seyn scheint, des-

*) Bergmann in psychiatrisch. Zeitschr. I. S. 193., führt mehrere hieher gehörige Fälle auf.

wegen, weil das Ineinanderspiel der verschiedenen Seelenacte nie in der Art eines regelrechten Gewebes auseinandergelegt werden kann, eine milde Beurtheilung eintreten lassen müssen.

3) Sie kommen bei Individuen vor, die im Zustande der totalen Betrunkenheit, *) der Vergiftung, Schlaftrunkenheit sich befinden, wo die äußere Besonnenheit bis auf Null herabgesunken und Verwirrung der Sinne eingetreten ist. —

4) Bei Individuen, die mit ausgebildetem und offenbarem Wahnsinn behaftet sind. Hier hat das unwillkührliche Seelenleben die Oberhand über jede freie Thätigkeit gewonnen, die Vorspiegelungen der Phantasie sind an die Stelle der realen Wahrnehmungen getreten und geben die Triebfedern und das Maaß ab für die etwa noch formalrichtige Thätigkeit; hier, so wie in dem vorangegangenen Verhältniß, kann von einer Zurechnung nicht mehr die Rede seyn. —

Im Uebrigen finden sich die Sinnestäuschungen in der bei Weitem überwiegenden Zahl der Fälle und in allen Formen von Seelenstörung, namentlich aber in den höhern Graden von Schwermuth und Tollheit, in allen Arten des Deliriums, in fast allen Arten und besonders in der religiösen von Verrücktheit und in der Verwirrtheit, und verleiten sie die Wahnsinnigen hauptsächlich dann zu Verbrechen, wenn diese ursprünglich nicht frei von strafbaren Leidenschaften waren, oder sie erst in Folge der Krankheit bekommen haben. **)

Ueber intervalla lucida.

Wir haben oben in der Darstellung der allgemeinen Zeichen und der Formen mehrfach angedeutet, daß die Seelenstörung in einem organischen Prozeß besteht, der meistens

*) Marc a. a. O. II. S. 444.

**) Im Uebrigen gibt es der Fälle, wo Sinnestäuschungen die letzte Veranlassung zu gewaltthätigen Handlungen geben, zu viele, als daß es der Anführung einzelner Beispiele bedürfte.

unter den Symptomen der Schwermuth — seltener unter denjenigen der Tollheit und des Deliriums beginnt und, wenn er nicht mit der Genesung sein Ende erreicht, in die andern Formen und namentlich in die der Verrücktheit und des Blödsinnes übergeht, und daß von den Formen der Schwermuth, Tollheit und des Deliriums aus leicht und häufig Genesung erfolgt, von denen der Verrücktheit und der Geistesschwäche aus wohl aber nie.... Wie aber die Genesung eintritt, wenn sie als solche gelten kann, welche Seelenzustände mit ihr zusammengeworfen werden können, und wie diese in forensischer Beziehung zu betrachten sind — das haben wir noch zu erörtern. — Die Genesung erfolgt selten plötzlich — in Folge eines starken Affectes, eines heftigen Tobanfalles, eines somatischen Vorganges, oder ohne irgend eine wahrnehmbar vorausgegangene Aenderung im psychischen oder physischen Leben, im Schlafe, wo die Individuen sagen, es sey ihnen, als wären Schuppen von ihren Augen gefallen; meistens erfolgt sie langsam — bald in mehr stetig fortschreitender Beruhigung des aufgeregten Gemüthszustandes, Lichtung des umnebelten Bewußtseyns, Regelung des Ganges der Vorstellungen, Wiederkehr der natürlichen Neigungen und Appetite, des Schlafes und der Ernährung, und Hebung der somatischen Anomalien — bald in einer Fluctuation von kurz dauernden Verschlimmerungen und lichtern Zwischenzeiten, und dann Wochen bis zu Monaten erfordernd. Soll nun wirkliche Genesung eingetreten seyn, so muß der Mensch, wenn er nicht noch eine vernünftigere Verfassung seiner moralischen Persönlichkeit gewonnen hat, wenigstens wieder derselbe geworden seyn, welcher er vor dem ersten Beginne seiner Krankheit war: er muß an seiner gewohnten Beschäftigung wieder Geschmack bekommen haben, die frühern Neigungen und Interessen wieder darlegen, seine Krankheit, so weit von ihr Erinnerung bleiben konnte, bei äußerlicher Nachhilfe in der Verständigung nach ihren einzelnen Ausgangspunkten durchschauen, objectiv würdigen, die Irrthümer derselben als

solche vollkommen einsehen, und wirklich versöhnt, beruhigt und zufrieden seyn. Wenn dagegen der frühere Charakter nur theilweise sich wieder eingestellt hat, wenn Groll gegen das Eine oder Andere, ein verbissener Grimm, Abneigung gegen sonst geliebte Personen und Dinge fortbesteht, wenn der Genesende seine Krankheit im Allgemeinen oder nach einzelnen Seiten hin nicht einsehen will, von ihr ungerne spricht und gleich mit der Zwischenrede kommt: „lassen wir das, ich bin zufrieden, was will man weiter ꝛc.," wenn er hohe Reizbarkeit des Gemüthes, Mißtrauen — oder eine mehr als stille und mäßige Freude und noch Fremdartiges in seinem Aeußern zeigt, wenn er nicht ruhig der Gestaltung seiner Zukunft entgegensieht: dann ist eine vollkommene Genesung nicht eingetreten, wenn auch an der Intelligenz in formeller und materieller Beziehung nicht die geringste Anomalie mehr wahrzunehmen ist.

Die verschiedenen Arten der Besserung unterscheidet man nach der Dauer und dem Grade der gemüthlichen Beruhigung und geistigen Klarheit folgendermassen: 1) intervallum lucidum, wo Bewußtseyn im Allgemeinen und Einsicht in die vorangegangene und gegenwärtige Lage mehr oder weniger rasch eintreten und eine mehr oder minder ein- und durchdringende Klarheit erreichen, immer aber von einer verhältnißmäßig kurzen Dauer (von Minuten bis zu Wochen) — und sehr häufig von einer der vorangegangenen entgegengesetzten, übrigens mäßig alterirten Gemüthsstimmung begleitet sind. 2) Die Remission, in welcher die Krankheitserscheinungen überhaupt und die der Gemüthsseite insbesondere auf unbestimmte Dauer nachgelassen haben. 3) Die Alternation, unter welcher wir den Wechsel zwischen den psychischen Krankheitsformen (hauptsächlich zwischen Schwermuth und Tollheit) und nicht denjenigen zwischen psychischen und somatischen Krankheitserscheinungen verstehen. Das Individuum hat längere Zeit an krankhafter Gemüthsdepression oder Gemüths-Exaltation gelitten; diese vermindert sich allmählig und macht einer anscheinend gesunden Stimmung

Platz, welche aber nicht lange beharrt — Tage bis Wochen, — sondern ebenso allmählig in die der frühern entgegengesetzte Stimmung übergeht, so daß dann aus der Schwermuth eine Tollheit und aus der Tollheit eine Schwermuth geworden ist; diese dauert nun wieder längere Zeit und meistens ebensolang als die vorangegangene Gemüthsverfassung, um dann zu jener zurückzukehren, oder — mit dem 2ten oder 3ten Wechsel, später wohl nicht mehr — in Genesung überzugehen. Wir haben nicht wenige Fälle von Alternation beobachtet, besonders instructive erzählt aber Hohnbaum.*) 4) Die Intermission, wo die Krankheit in mehr oder weniger bestimmten Perioden wiederkehrt und die Zwischenzeiten keine anomalen Erscheinungen darbieten.

Wenn die Genesung langsam erfolgt, so kann natürlicherweise die Rückkehr zur vollen Fähigkeit der Selbstbestimmung auch nur allmählig vor sich gehen, wenn jene aber rasch eintritt, muß nicht nothwendigerweise diese ebenso rasch erfolgen, denn angenommen, daß auch sogleich die vollkommenste Klarheit des vernünftigen Denkens vorhanden sey, so sind doch nicht gleich das Gemüth beruhigt und die kranken Antriebe zum Schweigen gebracht, so daß diese nicht noch einen unverhältnißmäßigen Einfluß auf die Selbstbestimmung ausüben könnten. Man wird daher beim wirklichen Eintritt der Genesung, in der Intermission und im intervallum lucidum,**) außer den wohl zu erwägenden individuellen Umständen, der Krankheit eine um so größere Rechnung tragen, je mehr die Zeit eines Vergehens dem scheinbaren Aufhören und dem Wiedereintritt der Seelenstörung nahe ist. Bei der Remission könnte ohnedieß nur von einer Milderung der Zurechnung die Rede seyn, wenn sie nicht gänzlich zu suspendiren wäre. In Fällen

---

*) S. ob. Anm. 11. zu „Wechsel zwischen Schwermuth und Tollheit."

**) S. auch Marc II. S. 361 u. ff.

der Alternation wird manchmal, so lange sich der Wechsel und Gegensatz nicht deutlich ausgeprägt und wiederholt haben, die eine oder andere der Stimmungen, und fast immer das zwischen beiden mitteninnestehende Uebergangsstadium, weil hier so viel richtiges — aus dem eigenen Leben genommenes und vernünftiges Räsonnement besteht, für die individuell naturgemäße Verfassung genommen; man wird aber leicht einsehen, daß hier trotz der Verschiedenheit der Gemüthsstimmungen die eigentliche Krankheit fortdauert, und daß demgemäß diese bei Abschätzung der zusammenwirkenden Momente zu jeder Zeit berücksichtigt werden muß.

Nunmehr glauben wir noch eine Anwendung der betrachteten Krankheitsformen und Krankheitsarten auf die Bestimmung des K. W. Strafgesetzbuches Art. 97., wo es heißt: „Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustand begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war. Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes" — schuldig zu seyn. Hiebei fällt es uns keineswegs ein, weder die allgemeine Bestimmung „Aufhebung des freien Gebrauchs der Vernunft," noch die spezielle Ausführung derselben irgendwie angreifen zu wollen, da mit jener Etwas, was — und so bezeichnet ist, daß es Jedermann verständlich seyn kann, und mit dieser nur Criterien und Beispiele für den Richter gegeben werden sollten, ohne die zahllosen Formen und Arten von Aufhebung des freien Vernunftgebrauches erschöpfend aufzählen zu wollen. Für die Fälle aber, daß der Ansicht und dem Verlangen des Richters von Seiten des Sachverständigen weder durch seine allgemeine Bestimmung, noch durch die besondere Darlegung genügt werden sollte, scheint uns eine Erörterung nicht überflüssig zu seyn. Die Raserei ist keine besondere Form, sondern

— wenn man nicht die Tobsucht als solche bezeichnen will — nur ein vorübergehender Zustand, welcher in jeder Form von Seelenstörung auftreten kann. — Der allgemeine Wahnsinn begreift in sich das Delirium (schwermüthiges oder tolles), die allgemeine Verrücktheit und die Verwirrtheit, meistens auch die Manie und nicht selten die Melancholie — also unter Umständen fast alle Formen; der besondere Wahnsinn — die partielle Verrücktheit, meistens auch die Schwermuth und einzelne Arten der Tollheit. — Die einfache krankhafte Depression oder Exaltation des Selbstgefühles und die Alteration der Triebe lassen, ohne daß sie allgemeinen oder besondern Wahnsinn zur unmittelbaren äußern Erscheinung brächten, doch immer noch, wenn aus ihnen die Veranlassung zu einer gesetzwidrigen That geflossen ist, den Bestand von falschen Empfindungen, Wahrnehmungen und Vorstellungen, in welchen der eigentliche Grund von jenen enthalten ist, ja nicht selten eine vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes auffinden, die ohne dieses, wie die Raserei, zu jeder Form von Seelenstörung treten kann. — Unter völligem Blödsinn kann hier nur ein solcher gemeint seyn, welcher zugleich frei ist von einer qualitativen Störung des Seelenlebens; geringe Grade von Blödsinn werden aber, sobald sie mit Irreseyn verbunden sind, wenn sie auch die Symptome irgend einer Form nur abgeblaßt, verwischt und undeutlich zeigen, wie dieses bei ihrer secundären oder tertiären Entstehung überhaupt nicht anders zu erwarten ist, von der Categorie des Blödsinnes überhaupt sogleich zu trennen, unter die — der Seelenstörung zu stellen — und mit der schon besprochenen Rücksicht zu bemessen und zu beurtheilen seyn.

2) Ueber die Amtssuspension öffentlicher Diener nach württembergischem Recht.

(Eingesendet.)

Es ist vor einiger Zeit der bekannte und viel besprochene Fall vorgekommen, daß einem ordentlichen Professor der Landes-Universität durch eine Ministerial-Verfügung das Halten von Vorlesungen auf einige Jahre niedergelegt, ihm jedoch die fernere Theilnahme an den Funktionen des akademischen Senats und der betreffenden Fakultät gestattet und sein ganzer Gehalt belassen wurde. Als Grund dieser Maßregel wurde bei der in der Kammer der Abgeordneten darüber stattgefundenen Verhandlung angeführt: daß jener Lehrer in der Geltendmachung seiner besonderen philosophischen Ansichten nicht das rechte Maaß und die rechte Haltung beobachtet, auch sonst als Schriftsteller und Docent in seinem Auftreten Anstoß gegeben habe, daß er auf das Gebiet der Wissenschaft Leidenschaften hereingezogen und öffentlichen Anstoß, ja Aergerniß gegeben habe, daher man dieser Verletzung der öffentlichen Moral eine öffentliche Sühne schuldig gewesen sey. Für die rechtliche Begründung jener Maßregel wurde aber im Wesentlichen geltend gemacht: daß der Regierung die Befugniß zukomme, auf die Dienstleistung eines öffentlichen Dieners, wenn sie solche für schädlich oder unnützlich halte, zu verzichten und daß derselbe dabei in seinem Rechte nicht verletzt werde, wenn ihm nur sein Gehalt fortgereicht werde; die Regierung sey, in Ermanglung eines besonderen Verbots, zu einer solchen allgemeinen Dienstmaßregel unzweifelhaft berechtigt.

Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1845. Prot. 36. S. 15. ff.

Man darf wohl annehmen, daß die Parteien, die diesen Spezialfall zum Gegenstand eines heftigen, die Grenzen des Anstands und die Gesetze der Mäßigung und Besonnenheit vielfach verletzenden Streites gemacht hatten, der Sache längst gänzlich müde und der Beendigung derselben

froh sind, wenn auch vielleicht jede Partei von ihrem Standpunkt aus ein anderes Ergebniß erwartet haben mag.

Auch wir sind weit entfernt, diesen zum Ueberdruß besprochenen Specialfall als solchen wieder aufgreifen und die darin getroffene Verfügung nach ihrer materiellen Begründung erörtern zu wollen; dagegen wird es wohl nicht auffallen, wenn wir das Ergebniß unserer Untersuchungen über die Lehre von der Suspension öffentlicher Diener, wozu wir durch jenen Fall angeregt wurden, vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus hier niederlegen und der Prüfung besser Unterrichteter unterwerfen. Denn einerseits ist diese Lehre, so viel uns bekannt, noch nirgends vollständig behandelt zu finden, und andererseits scheint sie sowohl für den zahlreichen Stand der öffentlichen Diener, als für die Staatsregierung selbst von so hohem Interesse, daß jeder, auch ein geringer Beitrag zu deren Aufklärung nicht unwillkommen seyn dürfte. Indessen gebietet der Zweck und der Raum dieser Blätter möglichste Beschränkung; wir werden daher in Nachstehendem mehr nur die Resultate unserer Untersuchung, als eine umständliche Erörterung und Nachweisung darüber geben können.

Auch lassen wir hiebei die Frage von der Suspension der Kirchen- und Schuldiener, bei welchen wenigstens früher ganz besondere Grundsätze galten, zur Seite liegen, und werden vielleicht später einmal diese Frage eigens erörtern.

Den Begriff der Amtssuspension im heutigen Sinne finden wir in den Gesetzen nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen. Das „interdicere," welches nach römischem Recht bei juris studiosis, advocatis, tabellionibus sive pragmaticis (D. 48. 19. Fr. 9.) und bei dem decurio (D. 48. 22. Fr. 7. §. 20., cf. C. 2. 12. §. 3.) vorkam, und welches die Niederlegung gewisser Befugnisse oder die Entfernung aus dem ordo der decurionum enthielt, ist zwar ein Aehnliches, nicht aber das Gleiche mit unserer heutigen Suspension; das letztere schon darum nicht, weil

jenes interdicere ebenso in perpetuum, wie ad tempus erfolgen konnte, während unsere Suspension niemals eine bleibende, sondern stets eine zeitlich beschränkte ist. Auch die Verordnung der Novelle 123. Cap. 10., wornach Cleriker wegen Theilnahme an Spielen und Schauspielen auf eine gewisse Zeit vom Amte entfernt und in ein Kloster gesetzt werden sollten, ist natürlich für uns hier unpraktisch. — Ebenso wenig enthalten die deutschen Reichsgesetze und die älteren württembergischen Gesetze eine erschöpfende Definition der Amtssuspension. Der Inhalt der neueren württembergischen Gesetze wird aber hienach angeführt werden.

Nach diesen letzteren Gesetzen, wie nach dem Wortsinne und nach der historischen Bedeutung der Suspension, besteht diese in der gezwungenen zeitlichen Entfernung eines Dieners von den mit seinem Amte verbundenen Funktionen. Ob dem Diener hiebei das Amtseinkommen belassen oder geschmälert, oder ganz entzogen wird, ist gleichgültig und ändert den Begriff der Suspension nicht. Von einer theilweisen Entfernung des Dieners von seinen Amts-Funktionen erwähnen die Gesetze ebenso wenig etwas, als eine solche irgend früher vorgekommen seyn dürfte. Es möchte jedoch ganz in der Natur der Sache liegen, daß jedenfalls die Niederlegung solcher Funktionen, welche einen wesentlichen Bestandtheil des betreffenden Amtes ausmachen, rechtlich für nichts anderes gehalten werden kann, als für eine Amts-Suspension. Es wird wohl Niemand ernstlich bezweifeln, daß, wenn z. B. einem Richter die Bearbeitung von Rechtsfällen und die Theilnahme an der Endentscheidung über solche niedergelegt wird, dieß eine Suspension desselben von seinem Richteramte ist, auch wenn er vielleicht noch Prozeßkostenzettel prüfen, oder an der Berathung über Dienst-Besetzungen ꝛc. theilnehmen darf; — ebenso wird Niemand im Ernst bestreiten, daß es eine Amtssuspension sey, wenn einem Professor, dessen Hauptfunktion bekanntlich in der Haltung von Vorlesungen besteht, alle Vorlesungen niedergelegt werden, gesetzt auch, er

dürfte noch an Senats- und Facultäts-Sitzungen theilnehmen.

Die Suspension vom Amte, als eine blos temporäre Maßregel, unterscheidet sich eben durch diese temporäre Beschränkung von der Amts-Entlassung, als einer bleibenden Entfernung von den amtlichen Funktionen mit Verlust des Gehalts, welche Entfernung Cassation, Entsetzung (nach dem neuesten Württembergischen Rechte: Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte) heißt, wenn sie zugleich mit Ehrenschmälerung verbunden ist. Ebenso ist die Suspension zu unterscheiden von der Pensionirung oder Zuruhesetzung, wodurch der Diener von den amtlichen Funktionen wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit bleibend entbunden und ihm ein Ruhegehalt gewährt wird; ferner von der Remotion, als der Zurücksetzung auf eine an Gehalt oder Rang niederere Amtsstelle; endlich von der einfachen Versetzung, wodurch der Diener auf ein an Gehalt und Rang dem bisherigen gleiches Amt versetzt wird.

Die Suspension vom Amte kann nach gemeinem und nach württembergischen Recht eine blos provisorische Maßregel seyn, während einer gegen den Diener anhängigen Untersuchung, während welcher in manchen Fällen es als unthunlich erscheint, denselben bis zum Austrag der Sache seine amtlichen Funktionen fortsetzen zu lassen; oder kann sie den Charakter einer definitiven Maßregel haben, und dann erscheint sie entweder als Strafe, oder als eine dienstpolizeiliche Maßregel.

Nach diesen verschiedenen Beziehungen und Bedeutungen haben wir den Gegenstand zu betrachten.

Um aber die Grundsätze, welche als jetzt bestehendes Recht anzunehmen seyn dürften, zu finden und richtig aufzufassen, wird es nöthig seyn, auf die Geschichte derselben zurückzugehen und dem Gange der Gesetzgebung darüber zu folgen.

Vor der Verfassung von 1819 wurden in Württemberg zwei Arten der Amts-Suspension unterschieden: die suspensio

cum effectu, bei welcher mit der temporären Niederlegung des Amtes die Entziehung des ganzen Gehalts verbunden war, und die suspensio sine effectu, bei welcher mit der temporären Niederlegung des Amtes keinerlei Schmälerung des Gehalts verknüpft war.

Vergl. die Motive zu dem Strafrekurs-Gesetz von 1821. Verhandl. der Abgeordneten von 1821. Abth. 12. S. 661.

Außerdem bestand bei Kirchen- und Schuldienern der erceptionelle Grundsatz, daß einem solchen Diener (während einer Untersuchung als provisorische Maßregel, oder auch als correctionelles Strafmittel) auf einige Zeit ein Amtsverweser gesetzt werden konnte, welchen der Diener aus seinem Amts-Einkommen zu bezahlen hatte, während ihm im Uebrigen sein Einkommen verblieb.

Vergl. Reyscher Ges.-Sammlung Bd IX. S. 496. ff.

Auf die bei dieser Klasse von Dienern geltenden Grundsätze werden wir, wie schon im Eingang bemerkt wurde, hier nicht eingehen, vielmehr beschränken wir uns auf die bei den übrigen öffentlichen Dienern, und insbesondere bei den Staatsbeamten geltenden Grundsätze.

A. Als provisorische Maßregel wurde die Amtssuspension in Fällen einer gerichtlichen oder einer Administrativ-Untersuchung besonders dann, wenn zu erwarten war, daß der Diener durch das endliche Erkenntniß sein Amt verlieren werde und derselbe aus dienstlichen Rücksichten nicht bis dahin im Amt belassen werden konnte, bald cum effectu, bald sine effectu, meistens jedoch in letzterer Weise verfügt, wozu theils die Gerichtsstelle, theils die höhere Dienstbehörde competent war, bis eine K. Verordnung vom 1. Juli 1811 (Reg.-Bl. S. 333.) anordnete, daß über die Suspension der Beamten durch den Minister des Innern Vortrag an den König zu erstatten sey. Die letztere Vorschrift wurde jedoch in der Folge wiederum aufgehoben durch das IV. Organisations-Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 197., wodurch die Competenz der Behörden wieder hergestellt wurde. Zuständig zu dieser provisorischen

Maßregel war im einzelnen Falle diejenige Behörde, welcher die Entscheidung in der Hauptsache zukam.

B. Als Strafe wurde die Suspension in einigen Gesetzen ausdrücklich angedroht; so in dem Duelledikte von 1714, erneuert 1736 und 1738, §. 14. und 17. (Gerstlacher, General-Rescript Thl. 2. S. 140. 145.) in der Communordnung von 1762. Cap. 15. Abschnitt 2. §. 5. und 6. für gewisse Fälle eines Kassenrests, und in der K. Verordnung vom 30. Juni 1810 für wiederholte Verletzung des Kanzlei-Geheimnisses, (Knapp Repertor. Thl. 3. Abthlg. 3. S. 487. und Knapp Württemb. Strafgesetze S. 535.) Ueberhaupt bildete aber die Suspension eine Art der demüthigenden (Ehren-) Strafen, worauf die Gerichte zu erkennen befugt waren, und es wurde dieselbe wohl ohne Zweifel von den Gerichten als Strafe immer nur cum effectu erkannt.

Vergl. Wächter, Lehrbuch des Strafrechts Thl. 1. S. 174. Knapp, Württemb. Crim.-Recht. Abthlg. 1. S. 137. ff.

Auch von den Administrativ-Behörden scheint die Suspension früher als Strafe verfügt worden zu seyn, was jedoch durch die bereits erwähnte Verordnung vom 1. Juli 1811 aufgehoben wurde, indem sich der König hierin die unmittelbare Entscheidung vorbehielt, wie denn bekanntlich in jener Zeit es auch nichts Seltenes war, daß Suspensionen durch solche unmittelbare Verfügungen des Königs aus den verschiedensten Gründen verhängt wurden. Dieser Zustand, wie die Kabinets-Justiz überhaupt, endigte sich jedoch mit dem Beginne der jetzigen Regierung, und schon eine General-Verordnung vom 8. Mai 1818 (Reg.-Bl. S. 217. ff.) setzte die Straf-Befugniß der verschiedenen Staatsbehörden gesetzlich fest. In diesem Gesetze aber, welches alle den Administrativ-Behörden eingeräumten Strafmittel umfaßt, ist denselben die Amtssuspension nicht als ein solches Strafmittel zugestanden.

C. Darüber, ob die Suspension in der Eigenschaft einer dienstpolizeilichen Maßregel überhaupt statt-

haft sey, findet sich aus der Zeit vor der Verfassung keine gesetzliche Bestimmung. Indessen mag in der Periode der unumschränkten Regierungs-Gewalt des Königs eine derartige Verfügung als eine sich von selbst verstehende Befugniß des Regenten betrachtet worden seyn.

Was aber die Periode nach Einführung der Verfassung betrifft, so machte schon das Grundgesetz vom 25. September 1819, — wohl im Hinblick auf jene Willkühr, mit welcher unter der vorigen Regierung nicht selten über das Loos der Beamten verfügt worden war, und auf die vielfach nachtheiligen Folgen, die ein solches Verfahren für den ganzen Gang der Staatsverwaltung haben mußte, — es sich zur Aufgabe, einerseits den öffentlichen Dienern einen gesicherten Rechtszustand zu verbürgen, und andererseits der Staats-Regierung diejenigen Befugnisse vorzubehalten, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes nöthig erschienen. Die Verfassungsurkunde bestimmt nämlich (außer dem, was der §. 203. über die Befugnisse des Staatsgerichtshofs enthält, und was hier nicht zur Beachtung zu kommen hat), über die Verhältnisse der öffentlichen Diener Folgendes:

§. 46.

„Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden."

§. 47.

„Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Raths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justiz-Stelle gutächtlich zu

vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegial-Stelle nichts zu erinnern sey. Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln."

§. 48.

„Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehaltes verbunden sind."

§. 49.

„Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung."

Durch diese grundgesetzlichen Bestimmungen wurde, was die Suspension eines Dieners vom Amte betrifft,

1) das Recht der Gerichte, diese Suspension zur Strafe oder auch als provisorische Maßregel während der Untersuchung zu verfügen, bestehen gelassen. In der Folge jedoch wurde die Suspension als eine gerichtliche Strafart durch das Strafedict vom 17. Juli 1824 (Regierungs-Bl. S. 590. ff.) aufgehoben,

vergl. Wächter, Strafen und Strafanstalten des Königreichs Württemberg S. 214.

Knapp, Württemb. Crim.-Recht S. 137.

was auch das St. G. B. von 1839 bestätigt, indem es die Suspension nicht unter den zulässigen gerichtlichen Strafarten aufführt.

Bezüglich der gerichtlichen Suspension als einer vorläufigen Maßregel während der Untersuchung modificirte sodann das Recurs-Gesetz vom 26. Juni 1821 §. 2. (Reg.-Bl. S. 370.) das frühere Recht, wornach dem Suspendirten entweder der ganze Gehalt genommen, (suspensio cum effectu) oder aber gar nichts an demselben entzogen wurde, (suspensio sine effectu) durch die Bestimmung, daß sich die Wirkung der Suspension auf die Bestellung eines

Amtsverwesers auf Kosten des Dieners mittelst Gehalts-Abzugs zu beschränken habe, und daß dem Angeschuldigten, wenn er in der Folge durch das End-Erkenntniß gänzlich freigesprochen würde, dieser Abzug nebst Zinsen aus der öffentlichen Kasse vollständig zu ersetzen sey, — eine Bestimmung, welche im Wesentlichen auch in die Strafprozeß-Ordnung von 1843 übergieng, wenn diese im Art. 453. verordnet:

> Wird gegen einen Diener gerichtliche Untersuchung erkannt, so ist derselbe durch die für das Erkenntniß in der Hauptsache zuständige Gerichtsstelle von seinen Dienst-Verrichtungen einstweilen zu entfernen, sobald mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß das End-Urtheil den Verlust des Dienstes aussprechen werde.
>
> Einem solchen Diener wird von seinem Gehalte so viel abgezogen, als zur Belohnung seines Stellvertreters erforderlich ist;

wozu der Art. 456. noch weiter beifügt,

> daß im Falle der Freisprechung des Angeschuldigten ihm der in der Zwischenzeit zurückbehaltene Gehaltstheil mit Zinsen zu ersetzen sey, wofern nicht derselbe seine einstweilige Entfernung vom Amte verschuldet habe.

2) Bezüglich der Befugnisse der Administrativ-Behörden wurde durch die angeführten Bestimmungen der Verfassung

a) in Absicht auf die Frage, ob diese Behörden die Amtssuspension als Strafe gegen einen Diener verfügen können, an dem früheren Rechte, wornach ihnen dieses Recht nicht zukam, durchaus nichts geändert, da die in §. 47. und 48. der Verfassung bezeichneten Maßregeln schon nach der Art der Procedur, welche dabei einzuhalten ist, nicht als eine eigentliche Strafe, sondern als eine dienstliche Maßregel überhaupt zu betrachten sind. Ebenso wenig haben spätere Gesetze und Verordnungen an dem früheren Rechte, wie es oben dargestellt worden, etwas geändert. Insbesondere ertheilt die Instruktion für die

Kreis-Regierungen vom 21. Dezember 1819 §. 9. (Reg.-Blatt S. 944.) diesen Behörden nur das Recht, gegen Beamte, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe auf Geldstrafen zu erkennen; und wenn darin unter den diesen Collegien zukommenden Geschäften gleichwohl „Verfügung und Einleitung von Amtssuspensionen und Entlassungen bei allen Vorstehern und Beamten der Gemeinden und andern Körperschaften" genannt werden, so kann sich dieß nicht, im Widerspruch mit ersterer Bestimmung, auf die Verfügung von Amtssuspensionen zur Strafe beziehen, sondern nur auf die Verfügung der Suspension (sine effectu) als einer provisorischen Maßregel während einer Untersuchung; jedenfalls hätte nach dem Abschluß des Verfassungs-Vertrags eine Ausdehnung des Strafrechts der gedachten Behörden auf die Amtssuspension nicht im Wege der Instruction, sondern nur durch ein eigentliches Gesetz erfolgen können. Auch die K. Verordnung vom 30. Oktober 1821 (Reg.-Blatt S. 797. ff.) welche die Disciplinar-Strafbefugniß der Departements-Chefs normirt, verleiht diesen nur das Recht zu Verweisen und geringen Geld- und Gefängniß-Strafen, nicht aber zu Amts-Suspensionen, daher letztere auch nicht von einem Ministerium zur Strafe verfügt werden können.

b) Was die von den Administrativ-Behörden zu verfügende Suspension in der Eigenschaft einer provisorischen Maßregel während einer (gerichtlichen oder Administrativ-) Untersuchung betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Der §. 48. der Verfassungs-Urkunde unterscheidet nicht, ob die Suspension als eine solche provisorische oder als eine sonstige dienstliche Maßregel verfügt werden will, er schreibt unbedingt vor, daß eine Suspension mit Gehalts-Verlust nur unter den schützenden Formen des §. 47. gegen einen Diener verfügt werden dürfe. Also waren diese Formen auch dann einzuhalten, wenn die suspensio cum effectu von einer Administrativ-Behörde in jener provisorischen Eigenschaft verhängt werden wollte.

Dieß unterliegt wohl keinem Zweifel. Gleich unzweifelhaft iſt aber auch wohl, daß die Verordnung des §. 48. Platz greift, und die Formen des §. 47. eingehalten werden müſſen, wenn es ſich auch nur von einem theilweiſen Verluſte des Dienſteinkommens, der den Suſpendirten treffen ſoll, handelt. Zwar hat wohl der §. 48. zunächſt nur den gänzlichen Verluſt des Amtsgehalts im Auge gehabt, aus dem einfachen Grunde, weil zur Zeit der Verfaſſung die Suſpenſion nach dem beſtehenden Rechte entweder mit dem gänzlichen Verluſte des Gehalts, oder mit gar keiner Schmälerung deſſelben verbunden war; allein wenn auch eine ängſtliche grammatiſche Auslegung premiren wollte, daß das Grundgeſetz von dem Verluſte „des Amtsgehalts," nicht „am Amtsgehalt" ſpreche, ſo müßte doch die ratio legis jeden hieraus abgeleiteten Zweifel augenblicklich entfernen. Denn wenn das Grundgeſetz in §. 47. nicht nur eine bleibende Verminderung des Gehalts, (bei der Remotion) durch die Einhaltung der Formen des §. 47. bedingt, ſondern in §. 49. ſelbſt die Verſetzung eines Dieners ohne jeglichen Verluſt an ſeinem Gehalt und mit dem Erſatz der Umzugskoſten nur „aus erheblichen Gründen" geſtattet, worüber, wie aus den landſtändiſchen Verhandlungen erhellt, der Miniſter den Ständen verantwortlich ſeyn ſoll, ſo leuchtet ein, daß die Abſicht des Grundgeſetzes dahin gieng, den Diener gegen jede Schmälerung ſeines Gehalts zu ſichern, wenn ſie nicht unter den bezeichneten Formen erfolge, und es iſt gewiß nicht anzunehmen, daß der verfaſſungsmäßige Schutz dann ceſſiren ſolle, wenn dem ſuſpendirten Diener nicht der ganze Gehalt bei Heller und Pfennig entzogen wird, wenn ihm nur irgend ein Theil deſſelben, vielleicht einige Gulden oder Kreutzer, belaſſen werden. Deßhalb konnte denn auch eine Suſpenſion mit der Wirkung, daß der Suſpendirte ſeine Stellvertreter zu bezahlen hat, nach dem §. 48. im Adminiſtrativ-Wege nur unter den Formen des §. 47. der Verfaſſungs-Urkunde verfügt werden. — In Folge des im Rekurs-Geſetze von

1821 gegebenen Bestimmung über die Wirkung einer vorläufigen Suspension mußte übrigens die Wirkung einer solchen Suspension, auch wenn sie im Wege des §. 47. der Verfassung erfolgt, nunmehr als beschränkt auf die Bestellung eines Amtsverwesers auf Kosten des Dieners betrachtet werden, so daß eine suspensio cum effectu im früheren Sinne, d. h. mit Verlust des ganzen Amtsgehalts, als provisorische Maßregel während einer Untersuchung schon nach dem Rekurs-Gesetze nicht mehr als zulässig erschien. Nunmehr aber hat der hiernach anzuführende Artikel 454. der Strafprozeßordnung von 1843 der Dienstbehörde überhaupt die Befugniß entzogen, in gerichtlichen Untersuchungssachen eine Suspension des Dieners mit einer Schmälerung des Gehalts (also auch mit der Verpflichtung zu Bezahlung eines Stellvertreters) zu verfügen, vorbehältlich der Entscheidung des Richters im Endurtheile darüber, ob der Angeschuldigte den Aufwand für die Amtsverweserei zu erstatten habe, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese gesetzliche Bestimmung analog auch auf andere (Administrativ-) Untersuchungssachen, welche gegenüber den gerichtlichen offenbar als das minus erscheinen, Anwendung findet, so daß auch bei solchen Administrativ-Untersuchungen der angeschuldigte Diener von der Administrativ-Behörde zwar vorläufig suspendirt, eine (gleichbaldige) Gehaltsschmälerung aber damit nicht verbunden werden kann, sondern erst in dem Endurtheile zu entscheiden ist, ob der suspendirte Diener die Kosten für die Amtsverwesung zu erstatten habe. In Bezug auf die Suspension ohne Gehaltsverlust (sine effectu) änderte die Verfassung nichts und es blieb die Befugniß der Administrativ-Behörden, eine solche Suspension als provisorische Maßregel während einer Untersuchung zu verfügen, in derselben Lage, wie vor der Verfassung, bis die Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 auch hierüber nähere Bestimmung traf, was um so wünschenswerther war, als über die Grenzen jener Befugniß sehr

verschiedene Ansichten herrschten. Der Art. 454. der Strafprozeß-Ordnung bestimmt nunmehr:

„Die vorgesetzte Dienstbehörde ist sowohl vor Abgabe der gegen einen Diener eingeleiteten Untersuchung an das zuständige Gericht, als während der gerichtlichen Untersuchung befugt, den Verdächtigen von seinen Dienst-Verrichtungen vorläufig zu entfernen, wenn das Vergehen von der Art ist, daß die Entfernung vom Amte wenigstens im Wege des §. 47. der Verfassungs-Urkunde erfolgen könnte.

„Eine Schmälerung des Gehalts ist zwar mit einer solchen Verfügung nicht verbunden; es hat aber der Richter spätestens im Endurtheile darüber zu erkennen, ob und wie weit der Angeschuldigte den Aufwand für die Amtsverwesung zu erstatten habe."

Hienach kann in gerichtlichen Untersuchungs-Sachen die Administrativ-Behörde allerdings eine suspensio sine effectu gegen den angeschuldigten Diener verfügen, jedoch ausdrücklich nur dann, wenn das Vergehen von der Art ist, daß die Entfernung vom Amte (Entlassung oder Remotion) wenigstens im Wege des §. 47. der Verfassungs-Urkunde erfolgen könnte, also nicht aus andern Gründen und Rücksichten, wie denn auch bei der ständischen Berathung jener Prozeßordnung mehrere dießfalls weiter gehende Anträge verworfen wurden. — Was aber bei gerichtlichen Untersuchungen gilt, die offenbar die schwereren Fälle sind, das muß auch von den minder schweren Fällen, von den Administrativ-Untersuchungen gelten, daher auch bei diesen eine Suspension ohne Gehaltsschmälerung (und, wie oben bemerkt, noch mehr eine solche mit Schmälerung des Gehalts) von der Dienstbehörde einzig und allein dann verfügt werden kann, wenn es sich von Vergehen handelt, welche die Entfernung vom Amte im Wege des §. 47. der Verfassungs-Urkunde zur Folge haben könnten.

c) Als eine dienstliche Maßregel überhaupt wird die Suspension in den §§. 46—49. der Verfassungs-

Urkunde unzweifelhaft für zulässig erklärt, und es ist über die Suspension, wie über die Entlassung, die Remotion und die Versetzung zunächst in diesem Sinne Verfügung getroffen, wenn die Verfassung dem Könige das Recht vorbehält, einen öffentlichen Diener wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen zu entlassen, zu removiren, zu suspendiren oder zu versetzen, zugleich jedoch gewisse Formen und Bedingungen festsetzt, unter welchen diese Maßregeln allein zulässig seyn sollen. Wie die Regierung einerseits im Interesse des öffentlichen Dienstes, den sie zu leiten hat und wofür sie verantwortlich ist, der Einwirkung auf die öffentlichen Diener, und des Rechts, ihre zeitige oder gänzliche Entfernung, oder Versetzung auf gleiche oder niederere Stelle zu verfügen, sich nicht begeben konnte, so sollte andererseits, sowohl im Interesse der betheiligten Diener, als im Interesse einer geregelten, sichern und verfassungsmäßigen Staatsverwaltung jede Willkühr in Behandlung der öffentlichen Diener durch jene grundgesetzlichen Bestimmungen abgeschnitten werden; wobei man wohl von der Ansicht ausgieng, daß ein Heer von Beamten, die von der Regierung willkührlich zum Amt berufen und von demselben wieder entfernt werden können, für die Volkswohlfahrt und einen verfassungsmäßigen Gang der Regierung sehr gefährlich wäre, während für diese Zwecke es nur förderlich seyn könne, wenn die einzelnen Organe der Staatsregierung eine gegen die Willkühr der Chefs gesicherte und in gewissem Grade selbstständige Stellung einnehmen. Daraus erklärt sich auch, daß die sämmtlichen Staatsdiener in dem Diensteide zugleich die Verpflichtung zu übernehmen haben, die Verfassung gewissenhaft zu wahren; (§. 45. der Verfassung) und daß jeder Diener nicht nur in seinem Geschäftskreise selbst verantwortlich ist, sondern auch bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihm von den geeigneten (competenten) Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten und in Zweifelsfällen Vorstellung zu machen hat. (§. 53. der Verf.)

Daß nun gegen keinen Diener die Amtssuspension, welche mit dem Verlust, (oder, wie oben gezeigt, mit einer Schmälerung) des Amtsgehalts verbunden ist, anders als unter den Formen des §. 47. der Verfassungs-Urkunde verfügt werden kann, ist nach der klaren Bestimmung des §. 48. der Verfassungs-Urkunde unzweifelhaft und auch noch von keiner Seite bestritten worden. Ob dagegen eine Suspension ohne Gehaltsverlust, wovon die Verfassung schweigt, an jene Formen nicht gebunden und ob sie überhaupt als eine dienstliche Maßregel zulässig sey, das ist noch näher zu erörtern.

Es ist schon für die Regierung das Recht in Anspruch genommen worden, eine solche Suspension ohne Gehaltsverlust als dienstliche Maßregel gegen einen Diener zu verfügen, und zwar so, daß, ohne die Formen des §. 47. der Verfassung dabei zu beobachten, diese Maßregel im Wege einer bloßen Ministerial-Verfügung erfolgen könne; der Diener, wurde gesagt, hat kein Recht auf die Funktionen seines Amtes, sondern die Regierung hat diese als Gegenleistung für den Gehalt zu fordern, und sie kann auf diese Gegenleistung beliebig Verzicht leisten, (d. h. sie kann dem Diener die Funktionen niederlegen, oder in der Rechtssprache, ihn *suspendiren*), wenn sie nur dem Diener den Gehalt fortbezahlt; diesem Rechte der Regierung steht kein Gesetz entgegen, und was nicht ausdrücklich verboten ist, das ist der Regierung erlaubt.

Diese Ansicht möchte jedoch mit den grundgesetzlichen und andern gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätzen über das Verhältniß der öffentlichen Diener sich schwerlich vereinigen lassen, und es scheint jene Argumentation auf einer Verkennung der staatsrechtlichen Stellung der öffentlichen Diener in Württemberg und auf einer unzulässigen Anwendung der privatrechtlichen Normen über den Dienstvertrag auf diese öffentlichen Diener, wornach die Beamten zu ihren Chefs in dem Verhältnisse gewöhnlicher Dienst-

boten stünden, zu beruhen. Zu näherer Beleuchtung und Widerlegung dieser Ansicht mag Folgendes angeführt werden.

1) Kein Grundsatz wird von der württembergischen Regierung selbst so unbedingt festgehalten, als der, daß das Verhältniß der öffentlichen Diener in allen Beziehungen ein öffentlich-rechtliches und kein privatrechtliches sey, und daß die privatrechtlichen Normen für dasselbe ebenso wenig maßgebend, als die zur Anwendung dieser Normen berufenen Gerichte für Streitfälle bezüglich jenes Verhältnisses competent seyen. Damit aber ist jene Anwendung der Grundsätze des Privatrechts über den Dienstvertrag auf die vorliegende Frage nicht wohl vereinbar.

2) Wir haben schon oben gezeigt, wie selbst das Grundgesetz, das bekanntlich die staatsrechtlichen und nicht die privatrechtlichen Verhältnisse normirt, über das Recht der Regierung gegenüber den öffentlichen Dienern genaue Bestimmungen gegeben hat; und aus dem Zusammenhange der oben ausgehobenen §§. 46 — 49. dürfte sich ergeben, daß das Verhältniß der öffentlichen Diener zur Staats-Regierung in den befragten Beziehungen vollständig regulirt werden sollte, und daß man nicht daraus, daß der §. 48. nur von Suspensionen spricht, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind, vermöge des argumentum e contrario die Folgerung ableiten darf, daß Suspensionen ohne Gehaltsverlust neben den in jenen §§. 46—49. bezeichneten Maßregeln zulässig seyen. Schon die grammatische Interpretation steht dieser Folgerung entgegen. Der §. 47., auf welchen sich der §. 48. zurückbezieht, ertheilt der Regierung eine Befugniß („Es kann aber — auch" ꝛc.), unter gewissen Formen die Entlassung oder Zurücksetzung eines Dieners zu verfügen, und eine gleiche Befugniß ertheilt ihr der §. 48. bezüglich der Suspension mit Gehaltsverlust; daher das argumentum e contrario gerade dahin führt, daß der Regierung die Befugniß zu Suspensionen ohne Gehaltsverlust nicht ertheilt werde. Außerdem ist, wie bemerkt, kaum einem Zweifel unterworfen, daß die der

Regierung gegen den Diener zustehenden Maßregeln bezüglich seines dienstlichen Verhältnisses in jenen Verfassungsparagraphen erschöpfend aufgezählt werden sollten, und es wäre gewiß sonderbar, wenn, während das Recht zur unnachtheiligen Versetzung (§. 49.) besonders herausgehoben und durch „erhebliche Gründe" bedingt wurde, stillschweigend hätte gestattet werden wollen, einen Diener willkührlich von seinem Amte, nur ohne Gehaltsverlust, zu suspendiren; denn eine solche Suspension ist doch wohl für den Diener selbst weit kränkender, als eine bloße unnachtheilige Versetzung; — es gehörten ja die gerichtlichen Suspensionen unter die demüthigenden Strafen, daher die Wirkung auf die Ehre die Hauptsache, der pecuniäre Nachtheil aber Nebensache ist. — Auch für das öffentliche Interesse ist eine solche Suspension gleichfalls weit wichtiger, als eine bloße Versetzung, so ferne bei jener Maßregel entweder das Amt, welches der Suspendirte bekleidet, und nicht wirklich ausüben darf, nothleidet, oder wenn es durch einen Stellvertreter versehen wird, die Staats-Kasse durch Bezahlung desselben belastet wird. — Warum die Verfassung der Suspension ohne Gehalts-Verlust gar nicht erwähnt, erklärt sich wohl ganz natürlich daraus, daß sie eine solche Maßregel überhaupt nicht wollte und nicht wollen konnte; denn entweder trifft den Diener eine Schuld, oder trifft ihn keine; im ersteren Falle ist er im Wege des §. 47. zu entlassen, zurückzusetzen, oder mit Gehaltsverlust zu suspendiren, im andern Falle aber, wenn ihn keine Schuld trifft, ist auch gar keine Suspension begründet, vielmehr ist ihm in gewöhnlicher Weise ein Amtsverweser auf die Dauer der unverschuldeten Dienstunfähigkeit beizugeben, oder ist er, bei bleibender Unfähigkeit, in den Ruhestand zu versetzen.

3) Die erwähnte Ansicht würde ferner zu Consequenzen führen, welche den anerkanntesten Grundprincipien des württembergischen Staatsrechts widersprechen. Wäre die Regierung, weil es ihr nicht ausdrücklich verboten ist, befugt, beliebig auf die Dienste eines Dieners zu verzichten,

d. h. mit andern Worten, ihn beliebig zu suspendiren, so stünde ihr auch die Befugniß zu, dieses oder jenes Mitglied eines Gerichts (unter Belassung des Gehalts) vom Amte auf beliebige Zeit ferne zu halten, da durch den §. 46. der Verfassung nur die Entsetzung, Entlassung und Remotion eines Richters, und durch §. 48. nur die Suspension mit Gehaltsverlust durch ein gerichtliches Erkenntniß bedingt ist, und meines Wissens auch sonst kein Gesetz besteht, welches die Suspension der Richter ohne Gehaltsverlust der Regierung abspräche. Wie stünde es aber mit der Unabhängigkeit der Justiz, wenn ein Minister beliebig jeden Richter von seinen Funktionen entbinden, von der Theilnahme an dieser oder jener Urtheilsfällung fernhalten dürfte! — Was wäre ebenso von der so hoch geschätzten Selbstständigkeit der Communal-Verfassung in Württemberg zu halten, wenn jenes Recht auch bezüglich der Gemeinde-Diener gälte, wie dieß, in Ermanglung eines entgegenstehenden ausdrücklichen Gesetzes, nach jener Ansicht der Fall seyn würde!

4) Wir haben oben die Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung angeführt, nach welchen den Administrativ-Behörden die vorläufige Suspension eines Dieners ohne Gehalts-Verlust für gewisse Fälle gestattet ist. Welchen Sinn hätten diese Bestimmungen, wenn der Regierung dieses Recht schon im Allgemeinen und unbedingt zustände? Schon durch diese einzige Gesetzesbestimmung möchte jene Ansicht hinreichend widerlegt seyn. Denn wenn ein Gesetz festsetzt, daß unter gewissen Bedingungen der Regierung eine Befugniß zukomme, so folgt daraus nothwendig, daß ihr diese Befugniß nicht im Allgemeinen und nicht unbeschränkt zustehe.

5) Endlich wird zu beachten seyn, welche Belästigung der Staatskasse, welches Unrecht gegen die Steuerpflichtigen, welche Beeinträchtigung des Steuerverwilligungsrechts der Stände darin liegen würde, wenn der Regierung, d. h. dem Ministerium das Recht zustände, auf die Dienste der Beamten zu verzichten, welche die Staatskasse, d. h. zuletzt die Steuerpflichtigen bezahlen und für welche die Stände die

Steuern verwilligt haben. Die Mittel zu Bezahlung der öffentlichen Diener werden zu dem Zwecke und in der Voraussetzung verwilligt, daß die Diener die ihnen vermöge ihres Amts obliegenden Dienste wirklich leisten, nicht dazu, daß der Diener bezahlt werde, und die Regierung auf die Dienste, als die Gegenleistung, verzichte und etwa solche durch Andere, durch Amtsverweser, versehen lasse, welche die Steuerpflichtigen noch neben dem eigentlichen Diener bezahlen sollen; — in welcher Beziehung wir nur an die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 28. Juni 1821 (Reg.-Bl. S. 441. ff.) erinnern, worin über das Recht der Regierung, einen Diener zu pensioniren oder zu quiesciren, genaue Bestimmungen enthalten sind, welche nicht nur zum Schutze des Dieners, sondern auch zum Schutze der Staatskasse gegen willkührliche Belästigung durch Fortbezahlung des ganzen oder theilweisen Gehalts an solche Diener, welche keine Dienste leisten, gegeben sind.

Fassen wir das Resultat der bisherigen Erörterung über die gesetzlichen Grundsätze bezüglich der Amts-Suspension zusammen, so ergibt sich folgendes:

A. Die Amtssuspension mit oder ohne Schmälerung des Gehalts kann als Strafe niemals, weder von den Gerichten noch von einer Administrativ-Behörde erkannt werden (mit Ausnahme der exceptionellen Grundsätze bei Kirchen- und Schuldienern);

B. als vorläufige Maßregel während einer Untersuchung können

1) die Gerichte eine Suspension mit der Verpflichtung des Dieners zu Bezahlung eines Stellvertreters nach Art. 453. der Strafprozeßordnung verfügen;

2) die Administrativstellen können die Suspension in gerichtlichen und andern Untersuchungsfällen nur dann verhängen, wenn das Vergehen von der Art ist, daß die Entfernung vom Amte wenigstens im Wege des §. 47. der Verfassungs-Urkunde erfolgen könnte; eine (gleichbaldige) Schmälerung des Gehalts kann jedoch mit einer

solchen Verfügung nicht verbunden werden, vorbehältlich der Entscheidung im End-Urtheil darüber, ob dem angeschuldigten Diener der Ersatz der Stellvertretungs-Kosten aufzuerlegen sey;

C. als dienstpolizeiliche Maßregel ist nur eine Amtssuspension mit Gehaltsverlust und zwar nur im Wege des §. 47. der Verfassungs-Urkunde (oder bei Richtern durch gerichtliches Urtheil nach §. 46. der Verfassung) zulässig.

Nach diesem Resultate erscheinen nach unserer Ansicht auch alle Befugnisse gewahrt, welche einer verfassungsmäßigen Regierung gegenüber von ihren Dienern von Nöthen seyn dürften. — Bei Verbrechen und gröberen Vergehen haben bekanntlich die Gerichte einzuschreiten, und es haben die von ihnen erkannten Strafen des Zuchthauses, des Arbeitshauses und des bleibenden oder zeitlichen Verlusts der Ehren- und der Dienstrechte bei einem öffentlichen Diener den Verlust des Amtes von selbst zur Folge, (Strafgesetzbuch Art. 27. 33. 34.) auch kann besonders auf Dienst-Entlassung erkannt werden, (Art. 30.) und selbst jede mehr als einjährige einfache Gefängnißstrafe hat den Verlust der Dienststelle zur nothwendigen Folge. (Art. 401.) Schon während einer gerichtlichen Untersuchung kann der Diener, wenn seine Entlassung die wahrscheinliche Folge des Vergehens ist, von den Gerichten mit der Wirkung, daß er einen Amtsverweser zu bezahlen hat, oder von der Dienst-Behörde suspendirt werden, und zwar von der letzteren vorläufig ohne Schmälerung des Gehalts, jedoch mit dem Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung darüber, ob der Diener nachträglich die Stellvertretungs-Kosten zu erstatten habe. — Wo aber der Schutz der Gerichte nicht ausreicht, kann der Diener im Wege des §. 47. der Verfassung wegen Dienstvergehen oder (verschuldeter) Unbrauchbarkeit überhaupt, entlassen, removirt, oder, mit der Verpflichtung zu Bezahlung eines Amtsverwesers, auf einige Zeit suspendirt werden, auch ist ohne die Beobachtung der Formen des

§. 47. der Verfassung, unter bloßer Verantwortlichkeit des Ministers die Versetzung eines Dieners ohne Verlust an Rang und Gehalt zulässig. Und in solchen Fällen, in welchen der Verlust des Amtes nach §. 47. der Verfassung in Frage kommt, hat die Dienst-Behörde wiederum die Befugniß, den Diener schon vorläufig zu suspendiren, zwar zunächst ohne Schmälerung des Gehalts, jedoch vorbehältlich der Zuscheidung der Stellvertretungs-Kosten an den schuldhaften Diener durch das Enderkenntniß. — Endlich kann der ohne sein Verschulden dienstuntüchtig gewordene Beamte nach Maßgabe der Dienstpragmatik gegen Gewährung des gesetzlich normirten Ruhegehalts zur Ruhe gesetzt werden. — Auf diese Weise ist für alle verschiedene Fälle Vorsehung getroffen, daß der Staat nicht genöthigt ist, einen schädlichen oder unbrauchbaren Diener in seinem Amte zu lassen: nur müssen, um ihn von diesem zu entfernen, gewisse gesetzliche Formen eingehalten werden.

Mögen auch diese Formen zuweilen unbequem seyn, so sind sie doch unseres Erachtens nicht nur für die Interessen der Diener selbst, deren ganze Existenz nach unseren Verhältnissen meist auf der Beibehaltung des gewöhnlich erst nach langer Mühe und vielen Opfern erlangten Amtes beruht, sondern sie sind auch eben so sehr und vielleicht noch mehr für das öffentliche Wohl vom größten Werthe, da dadurch die Berufs- und Verfassungstreue der Beamten mehr befördert werden dürfte, als durch eine so absolute Abhängigkeit derselben von dem jeweiligen Ministerium, wie wir sie in einigen fremden Staaten eingeführt sehen. Wenn hier Gesinnungslosigkeit, Servilismus, Bestechlichkeit, Ausbeutung der ephemeren Amtsgewalt zu Befriedigung des eigenen Interesses als eine gewöhnliche Folge jenes unglücklichen Systems der absoluten Bureaukratie erscheint, so darf dagegen unser Württemberg auf die Berufstreue, den ehrenhaften Sinn, die Unbestechlichkeit und die Hingebung an das öffentliche Wohl, wodurch sich unsere Beamten im Allgemeinen auszeichnen, mit gerechtem Stolz hinblicken.

Dieß aber ist zum großen Theile als eine Wirkung der gesicherteren Stellung zu betrachten, welche den öffentlichen Dienern durch die Verfassung und andere Gesetze verbürgt wird, und deren Verletzung durch irgend eine Willkühr nicht blos persönliche Interessen, sondern noch weit mehr das öffentliche Wohl gefährden dürfte.

---

3) Entwicklung derjenigen Veränderungen, welche die Paragraphen 81. bis 101. des IV. Organisations-Edikts vom Jahre 1818 durch die Novelle vom 15. September 1822 erfahren haben, und daran sich anreihende Vorschläge.

(Fortsetzung des Aufsatzes in Band XI. S. 443 ff.)

[Von dem Freiherrn **Hofer v. Lobenstein.**]

Für die sämmtlichen Veränderungen, welche in den Bestimmungen des IV. Edikts hinsichtlich der Art des Verfahrens bei der Antwort des Beklagten auf die Klage die Novelle vom 15. September 1822 bewirkt hat, sprechen durchgängig die nämlichen Gründe, wie für die gleichen Veränderungen bei dem Verfahren zur Anbringung der Klage. Einmal erhielt durch solche Veränderungen auch der Beklagte eine größere Garantie für die vollständige Vertheidigung seines Rechts, und es war die Gewährung dieser größeren Garantie hier ebenfalls um so mehr geboten, da nach §. 97. des IV. Edikts der Beklagte auch sogleich auf seine Vernehmlassung hin verurtheilt werden kann, wenn diese dem Richter so unbedeutend erscheint, daß dadurch der Anspruch des Klägers gar nicht zweifelhaft gemacht wird. Dann spricht für die gleichzeitige Anwesenheit des Klägers, wie sie jetzt bei mündlicher Beantwortung der Klage seit der Novelle vorgeschrieben ist, hier gleichfalls ganz besonders der Grund, daß es so häufig ist, daß der Richter gerade durch die gleichzeitigen Erklärungen des Klägers auf das Vorbringen des Beklagten über den eigentlichen Sinn und die wahre Ab-

sicht dieses Vorbringens erst das richtige Verständniß erhält. Zudem waren die Bestimmungen des IV. Edikts in §. 95., wann ausnahmsweise eine schriftliche Beantwortung der Klage in der Art und Weise, wie das Edikt diese Schriftlichkeit kannte, zugelassen werden dürfe, ziemlich unbestimmt und schwankend und dem Ermessen des Richters oder vielmehr der richterlichen Willkühr gar zu viel anheim gebend. Ueberhaupt aber kann es immer nur für im höchsten Grade billig erachtet werden, wenn die rechtlichen Befugnisse des Beklagten bei Beantwortung der Klage den rechtlichen Befugnissen des Klägers bei Anbringung derselben vollkommen, sowie ohne alle Bezugnahme auf den mehr oder minder beschränkten Gebrauch, den etwa Kläger von den seinigen gemacht hat, unbedingt durch die Novelle gleichgestellt worden sind.

Wenn übrigens der Beklagte wirklich das schriftliche Verfahren zum Vortrag seiner Antwort auf die Klage wählt, und wenn er demgemäß eine schriftliche Eingabe mit der Absicht, daß dieselbe nicht blos Grundlage eines erst zu folgen habenden mündlichen Vortrags der Vernehmlassung, sondern diese Vernehmlassung selber seyn solle, einreicht, so sprechen auch hier, wie bei der eigentlichen Klagschrift dieselben Gründe dafür, daß ohne Rücksicht auf die etwa mit jenem Schriftsatz in Verbindung gesetzte Rechts-Ausführung das Recht Dritter zur Schrift-Verfassung lediglich auf die zur Rechts-Praxis legitimirten Personen beschränkt, und daß auch im Fall der Verfassung durch die Parthie wenigstens die Revision und Unterzeichnung durch einen Advokaten verlangt wird. Ebenso dürfte es auch hier zweckmäßig seyn, wenn angeordnet würde, daß von einer jeden schriftlichen Eingabe, die aus Anlaß der Klage-Beantwortung von Seiten des Beklagten zum Ober-Amts-Gericht komme, die aber keinen Advokaten zum Verfasser habe, und nicht in der beim schriftlichen Verfahren gewöhnlichen, äußeren Form sich darstelle, zu vermuthen sey, sie habe nur als Grundlage für das mündliche Verfahren übergeben werden wollen, außer

es wäre, daß der Beklagte ausdrücklich erklären sollte, daß er dieselbe als wirkliche Prozeßschrift eingereicht habe. Indessen würde es hier denn doch die Billigkeit erfordern, daß einem Beklagten, von welchem vor oder an der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt ein Schriftsatz einkommt, und welcher nicht selber in dieser Tagfahrt erscheint, dieses Ausbleiben nicht sofort zum vollständigen Ungehorsam angerechnet werden dürfte, wenn jener Schriftsatz nicht von der Beschaffenheit wäre, um an und für sich die Vermuthung zu begründen, daß Beklagter das schriftliche Verfahren habe wählen wollen, oder wenn zwar der Beklagte darin seine Absicht, ihn als wirkliche Prozeßschrift einzureichen, ausgesprochen hätte, aber der betreffende Aufsatz nichts desto weniger zurückgegeben werden müßte, weil er nicht den etwa sonst für eine schriftliche Klagebeantwortung bestehenden gesetzlichen Anforderungen entspräche. Dem Beklagten müßte hier immer noch unter angemessener Belehrung ein neuer Termin und zwar in der Regel unter Wiederholung des auf den letzten Termin gestandenen Präjudizes anberaumt werden, außer der Beklagte hätte im Verlaufe desselben Prozesses das gleiche Versehen schon einmal begangen, und wäre bei solcher Gelegenheit bereits belehrt worden. Denn in diesem Fall würde der Beklagte eine Wiederholung der ihm schon einmal bewiesenen Nachsicht gewiß nicht verdienen. Auch stände, wenn es noch der erste Termin zur Antwort auf die Klage wäre, um dessen Versäumung es sich handeln würde, wohl nichts im Weg, den anzudrohenden Rechtsnachtheil sofort in dem fingirten Zugeständniß der faktischen Umstände der Klage bestehen zu lassen, und ebenso könnte, wenn es bereits der zweite Termin wäre, mit der Wiederholung des auf diesen Termin gestandenen Präjudizes sogleich auch die Androhung des Ausschlusses der Einreden füglich verbunden werden.

Endlich ist zu den Paragraphen 89. bis 96. des IV. Edikts noch eine weitere Folge des bei der Antwort auf die Klage durch die Novelle vom 15. September 1822 gestat-

teten schriftlichen Verfahrens zu erwähnen. Sobald nämlich Beklagter, sey es schon vor förmlicher Anbringung der Klage, oder bei dieser Anbringung selber, wenn solche mündlich geschieht, und er dabei gegenwärtig ist, oder in der ersten eigentlichen zur Beantwortung der Klage anzuberaumenden Tagfahrt erklärt, daß er schriftliches Verfahren wähle, so sind ihm von da an statt der Tagfahrten, die sonst nach dem IV. Edikt wegen Beantwortung der Klage anzuberaumen gewesen wären, Fristen zu seiner schriftlichen Vertheidigung zu verwilligen, und zwar je unter Bedrohung mit demselben Rechtsnachtheil, der auch bei Anberaumung derjenigen Tagfahrt anzudrohen gewesen wäre, an deren Stelle jetzt eine Frist anberaumt wird. Und ebenso ist dem Beklagten statt einer weiteren Tagfahrt eine Frist unter Bedrohung mit Ausschlußstrafe für den Versäumnißfall anzuberaumen, wenn er in der zweiten zur Beantwortung der Klage bestimmten Tagfahrt, oder auch in der ersten, unter Abgabe seiner Erklärung auf die Klage selber verlangen sollte, daß er noch neues faktisches Vorbringen zur Aufhebung der Klage oder seine als Wiederkläger zu begründenden Ansprüche, also dasjenige, um dessentwillen er um eine weitere Bedenkzeit bitte, im Wege des schriftlichen Verfahrens vortragen dürfe. Dabei versteht es sich von selbst, daß derjenige Rechtsnachtheil, welcher etwa auf die Tagfahrt selber, in der Beklagter die Gestattung des schriftlichen Verfahrens beansprucht, bereits stehen würde, durch eine solche Bitte nie abgewendet werden könnte. Wenn aber nach einer Erklärung des Beklagten, daß er von dem Recht des schriftlichen Verfahrens bei Beantwortung der Klage Gebrauch machen wolle, derselbe in den ihm hierauf anberaumten Fristen Eingaben machen würde, welche wegen mangelnder Beobachtung der für Aufsätze, die als wirkliche Schriftsätze dienen sollen, vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ungeeignet zurückgegeben werden müßten, so würde eine Nachsicht, wie die oben besprochene, welche einzutreten hätte, wenn ein Beklagter, der noch keine Erklärung über Ergrei-

sung des schriftlichen Verfahrens abgegeben hat, in einem zu mündlicher Verhandlung anberaumten Termine nicht erscheint, aber vor oder an der Tagfahrt etwas Schriftliches, jedoch wegen Verstöße gegen die Form nicht zur Annahme Geeignetes einreicht, nicht wohl auf gleiche Weise in der Billigkeit begründet seyn. Dagegen wäre aber hier auch schon der Beklagte über die bei eigentlichen Schriftsätzen zu beobachtenden Formen mit Anberaumung der Fristen auf geeignete Weise zu belehren.

Uebrigens war es in dem Recht nach der Novelle wohl nicht anders als vollkommen begründet, daß ein Beklagter ohne Weiteres ganz als ungehorsam behandelt wurde, der in einer Frist, die ihm zum schriftlichen Verhandeln anberaumt worden war, einen weder von ihm selber noch von einem Advokaten verfaßten Schriftsatz, mit welchem eine Rechts-Ausführung verbunden war, übergab. Und ebenso erschien der Beklagte als ungehorsam, wenn an der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt derselbe sich nicht einfand, und wenn dagegen vor oder an dieser Tagfahrt ein solcher mit einer Rechts-Ausführung verbundener, aber nicht von dem Beklagten selber und auch nicht von einem Advokaten verfaßter Aufsatz einkam. Denn §. 18. der Novelle schrieb unbedingt vor, daß die durch die Novelle gestatteten eigentlichen Schriftsätze bei der Instruktion des Prozesses und vor dem Beweis-Verfahren, nur dann von den Ober-Amts-Gerichten angenommen werden dürfen, wenn sie entweder von der Parthei oder von einem Advokaten verfaßt seyen.

Die Paragraphen 97. und 98. des IV. Edikts beschäftigen sich sodann mit denjenigen Verhandlungen, in welchen Kläger seine Replik und der Beklagte seine Duplik vortragen. Sowohl für die Replik als für die Duplik schreibt §. 97. vor, daß solche in keinem Fall schriftlich zulässig seyen, und das Edikt scheint hier selbst Aufsätze von blos thatsächlichem Inhalt, die es doch bei Anbringung der Klage und bei der Antwort auf dieselbe kannte, ausgeschlossen zu

haben. Ebenso bestimmt §. 97. auf gleiche Weise für die Replik und für die Duplik, daß hierbei mit jeder Parthie die mündliche Verhandlung in Abwesenheit des anderen Theils vom Richter vorgenommen werden soll; indessen falle die Verhandlung zur Replik, und folgeweise auch die Verhandlung zur Duplik weg, wenn die Antwort des Beklagten auf die Klage rein in Ableugnung der Thatsachen der Klage bestehe; und das Nämliche finde statt, wenn diese Antwort dem Richter so unbedeutend erscheine, daß dadurch der Anspruch des Klägers gar nicht zweifelhaft gemacht, mithin eine weitere Vertheidigung seines Rechts nicht erfordert werde; dagegen falle die Duplik allein fort, wenn in der zweiten Vernehmung des Klägers d. h. in der Verhandlung zur Replik nichts Neues von Bedeutung mehr vorgekommen sey. Die Verhandlungen zum Vortrag der Replik und Duplik sollten ferner nach den Vorschriften des IV. Edikts in der Regel unmittelbar an die Verhandlung zur Antwort auf die Klage sich anschließen, indem ja auch zu letzterer Verhandlung nach §. 88. des Edikts der Kläger gleichfalls vorzuladen war, und §. 98. bestimmte zugleich ausdrücklich, daß wenn entweder in der ersten Antwort des Beklagten, oder in der Replik des Klägers keine neuen erheblichen Thatsachen vorkommen sollten, den Parthieen, die sich etwa eine Bedenkzeit zur weiteren Erklärung in ihrer Replik, beziehungsweise Duplik ausbitten würden, diese Bedenkzeit verweigert werden könne.

Ueber das vom Richter zu beobachtende Verfahren bei Vornahme der mündlichen Verhandlungen, worin die Replik oder Duplik vorgetragen werden, gibt jedoch das IV. Edikt keine nähere Anweisung, wie bei den mündlichen Verhandlungen, welche die Aufnahme der Klage oder die Aufnahme der Antwort auf dieselbe zum Gegenstand haben. Das IV. Edikt läßt es hier ohne Weiteres bei seinen allgemeinen Vorschriften, namentlich bei den Vorschriften von §. 65. und §. 70. Absatz 5. in Betreff der beim mündlichen Verfahren gestatteten Rechts-Ausführung, so wie bei der

Vorschrift von §. 78. Ziffer 2., wonach der Richter jede Parthie aufzufordern hat, daß sie auf der einen Seite diejenigen Thatsachen, die zu ihrem Vorstand dienen sollen, vollständig vortrage, und daß sie sich auf der anderen Seite über das Vorbringen des Gegentheils bestimmt erkläre, in wiefern sie dasselbe anerkenne oder widerspreche.

Auch hier sind nun durch die Novelle verschiedene Veränderungen getroffen worden.

1) Bestimmte §. 13. litt. b. und c. der Novelle, daß schriftliche Replik und Duplik, ebenso wie schriftliche Klage und Klagebeantwortung zulässig seyen, jedoch nicht nach freier Wahl der Parthieen, sondern nach Erforderniß der durch das Gericht zu ermessenden Umstände und auf besonderes Verlangen der Parthieen; wenn daher Kläger beziehungsweise Beklagter sich nicht schon im Voraus für die Fortsetzung des Prozesses auf dem schriftlichen Weg erklärt haben sollten, so müsse zum Zweck der Replik- beziehungsweise Duplikhandlung stets eine Tagfahrt, um dieselbe mündlich vorzunehmen, anberaumt werden.

2) Verordnete §. 13. litt. d., daß die Gerichte über dasjenige, was in der schriftlichen Replik beziehungsweise in der schriftlichen Duplik dunkel oder mangelhaft bleiben würde, den Kläger, beziehungsweise den Beklagten, noch zu bestimmter und vollständiger Erklärung aufzufordern haben, und daß hierzu namentlich die nach §. 12. der Novelle Absatz 3. in jedem Fall nothwendige mündliche Verhandlung zu benutzen sey.

3) Waren nach §. 17. der Novelle die Parthieen ungehindert, mit ihren schriftlichen Repliken oder mit ihren schriftlichen Dupliken jede Art von Rechts-Ausführung zu verbinden; nur mußte, wenn dieses geschehen sollte, der betreffende Schriftsatz, um nicht vom Gericht zurückgewiesen zu werden, nach der Vorschrift von §. 18. der Novelle entweder von der Parthie selber oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Rechtsfreund verfaßt seyn, während, wenn keine Rechts-Ausführung damit verbunden wurde, die

Parthie mit der Verfassung des Schriftsatzes jeden, der ihr Vertrauen besaß, beauftragen durfte.

4) Verhandelte aber der Kläger bei der Replik, oder der Beklagte bei der Duplik mündlich, so hatte solches nicht mehr wie nach §. 97. des IV. Edikts abgesondert, sondern in Gemäßheit des §. 15. der Novelle in Gegenwart beider Theile zu geschehen, außer der Beklagte hatte sich nicht auf die Vorladung zur mündlichen Replik-Verhandlung neben dem Kläger eingefunden, oder der Kläger war auf die Vorladung zur mündlichen Duplik-Verhandlung ausgeblieben.

5) Die mündlichen Rechts-Ausführungen, welche Kläger oder Beklagter bei dem mündlichen Vortrag von Replik beziehungsweise Duplik entwickelten, waren nach den Bestimmungen von §. 17. der Novelle umständlicher, als es das Edikt nach §. 70. Absatz 5. gestattete, in die Gerichts-Protokolle aufzunehmen.

6) Endlich ward es auch hier den Parthieen erlaubt, einfache schriftliche Erklärungen vor oder an der anberaumten Tagfahrt als Grundlage der mündlichen Verhandlung zu übergeben, und die Parthieen waren durch Rücksichten auf den Inhalt dieser Erklärungen in keiner Weise beschränkt, mit ihrer Entwerfung zu beauftragen, wen sie nur immer wollten.

Sonst änderte die Novelle nichts an den vom Edikt über das Verfahren bei der Replik- oder Duplikhandlung aufgestellten Grundsätzen, namentlich änderte sie nichts an den Voraussetzungen, unter welchen es nach §. 97. überhaupt nur zur Replik- beziehungsweise Duplikhandlung kommen soll.

Indessen ist hier doch die Frage nach den Bedingungen noch besonders zu betrachten, unter welchen der Beklagte auch jetzt seit der Novelle schon sofort auf seine über die Klage abgegebene Antwort hin verurtheilt werden kann. §. 97. des IV. Edikts sagt, wie bereits oben bemerkt worden ist, es könne dieß in allen Fällen geschehen, wenn diese Antwort dem Richter so unbedeutend erscheine, daß dadurch

der Anspruch des Klägers gar nicht zweifelhaft gemacht werde, mithin auch eine weitere Vertheidigung desselben nicht erforderlich sey. Ebenso drücken sich die in der Steinkopf'schen Ausgabe des IV. Edikts abgedruckten Bemerkungen der Referenten zu demselben dahin aus, daß wenn aus der Einlassung des Beklagten auf die Klage sich dessen Verurtheilung bereits unzweifelhaft ergebe, eine solche erfolgen könne, ohne daß es nöthig sey, noch den Kläger über diese Einlassung vorher zu vernehmen. Daß aber der Beklagte selber in einem derartigen Fall vorher vollständig gehört seyn müsse, wie hinsichtlich des Klägers in der ähnlichen Bestimmung von §. 87. Absatz 2. des IV. Edikts bemerkt ist, findet sich hier nicht gesagt; es versteht sich jedoch diese Voraussetzung auch hier von selber; und es muß somit seit der Novelle, falls der Beklagte das schriftliche Verfahren für seine Antwort auf die Klage gewählt hat, derselbe stets vorher noch über dasjenige vernommen worden seyn, was etwa in dem von ihm übergebenen Schriftsatz noch dunkel oder zweifelhaft geblieben war. Hat hingegen der Beklagte das mündliche Verfahren gewählt, mag er sich nun zugleich schriftlicher Erklärungen als Grundlage der mündlichen Verhandlung bedienen oder nicht, und geschehe dieß aus freien Stücken, oder auf Veranlassung des Gerichts, so kann seine Verurtheilung nur erfolgen, nachdem mit ihm in Gemäßheit der Paragraphen 89. bis 94. des IV. Edikts, beziehungsweise in Gemäßheit des §. 96. desselben in der Weise, wie diese Paragraphen auch noch seit der Novelle für das Verfahren in mündlicher Verhandlung zu beobachten sind, vollständig verhandelt worden ist.

Ferner ist zu erörtern, was unter einer reinen Ableugnung der Thatsachen der Klage in der ersten Antwort auf dieselbe zu verstehen ist. Die Sache ist klar, wenn der Beklagte neben seiner Einlassung auf die Thatsachen der Klage, diese Einlassung mag im Uebrigen beschaffen seyn wie sie will, zugleich Einreden im eigentlichen Sinne vorgebracht hat; ebenso ist die Sache klar, wenn der Beklagte

keine solche Einreden vorgebracht und lediglich auf alle Thatsachen der Klage einfach verneinend, oder auch, was mit dem Verneinen gleichbedeutend ist (§. 78. des IV. Edikts Ziffer 2.), mit der Behauptung des Nichtwissens sich erklärt hat; und sowenig wie in den beiden letzteren Fällen nach §. 97. des IV. Edikts eine Verhandlung zur Replik mit dem Kläger nothwendig ist, ist sie denn auch nothwendig, wenn Beklagter sich begnügt, einzelne Thatsachen der Klage zuzugestehen und auf die anderen einfach mit Nein, beziehungsweise mit Nichtwissen zu antworten. Zweifelhaft ist es dagegen, wie die Sache anzusehen ist, wenn der Beklagte, ohne zugleich eigentliche Einreden vorzubringen, den Thatsachen der Klage, sey es ganz oder theilweise, eine andere Geschichts-Erzählung als die des Klägers, entgegensetzt. Insofern aber §. 98. des IV. Edikts im zweiten Absatz bestimmt, daß so oft in der Antwort des Beklagten auf die Klage erhebliche neue Thatsachen vorkommen sollten, zur weiteren Erklärung des Klägers in der Replik diesem auf Verlangen eine Bedenkzeit nicht solle verweigert werden dürfen, insofern auch Absatz 2. von §. 97. in Beziehung auf die Vornahme der Verhandlung zur Duplik sagt, daß solche stattfinden müsse, so oft Kläger in seiner zweiten Vernehmung etwas Neues von Bedeutung vorgebracht habe, und insofern hier überall von erheblichen neuen Thatsachen oder von etwas Neuem von Bedeutung ganz allgemein und ohne Beschränkung auf eigentliche Einreden oder eigentliche Repliken die Rede ist, so wird anzunehmen seyn, daß die Verhandlung zur Replik auch in dem Fall mit dem Kläger vorzunehmen ist, wenn der Beklagte, ohne zugleich eigentliche Einreden vorzubringen, die Thatsachen der Klage in der Antwort auf dieselbe ganz oder theilweise anders darzustellen versucht hat. *)

---

*) Anmerkung. Der ungenannte Verfasser des im Mai vorigen Jahrs zu Carlsruhe erschienenen Schriftchens über den bei der damaligen Stände-Versammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei den höheren Civilgerichten betreffend, sagt

Wenn es übrigens seit der Novelle in Gemäßheit von §. 15. derselben geschieht, daß der Kläger bei der mündlichen Verhandlung, in welcher Beklagter auf die Klage antwortet, selber bereits gegenwärtig ist, und wenn Kläger nun auf diese Antwort hin ebenfalls in der nämlichen mündlichen Verhandlung seine Erwiederung abgeben will, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß er mit einer solchen auch sofort gehört wird, und daß das Ober-Amts-Gericht nicht erst eine Prüfung darüber anstellt, ob diese Erwiederung des Klägers bei der Beschaffenheit der Antwort des Beklagten wirklich nothwendig ist oder nicht. Die fragliche Prüfung geht daher jetzt der Aufforderung an den Kläger zur Erwiederung auf die Antwort des Beklagten in der Regel nur dann voran, wenn entweder vom Beklagten bei Abgabe seiner Vernehmlassung schriftlich gehandelt worden ist, oder wenn Kläger von der mündlichen Verhandlung,

---

Seite 15. dieses Schriftchens, es verstehe sich nach dem bestehenden Recht von selbst, daß überhaupt nur dann, wenn „erhebliche" Einreden oder Repliken vorgebracht seyen, eine Replik beziehungsweise Duplik eingefordert werde. Allein §. 97. und 98. des IV. Edikts beschränken offenbar die Nothwendigkeit der Einforderung einer Replik oder Duplik nicht auf den Fall, daß der Klage erhebliche Einreden, beziehungsweise solchen Einreden erhebliche Repliken, oder mit anderen Worten, selbstständige thatsächliche Behauptungen, um dadurch die an sich statthafte Klage oder Einrede zu entkräften, entgegengestellt werden. In der That kann es zur vollständigen Aufklärung des Thatbestands bei einer Prozeßsache auch nur sachgemäß seyn, wenn, ohne daß in der Vernehmlassung des Beklagten eigentliche Einreden vorgekommen waren, über die etwa in dieser Vernehmlassung enthaltene, von der Darstellung des Klägers abweichende, nicht blos in einfacher Verneinung bestehende Geschichts-Erzählung der Kläger dennoch wiederum gehört werden muß. Und wenn Kläger hierbei keine eigentlichen Repliken vorbringt, wie er denn auch solche in Ermanglung von vorangegangenen eigentlichen Einreden nicht wohl vorbringen kann, wenn er aber dagegen seine Klage durch weitere Anführung von neuen thatsächlichen Behauptungen von Bedeutung unterstützt, so ist es eine sich von selbst verstehende Folge, daß der Richter den Beklagten auch hierüber von Neuem zu vernehmen hat.

in welcher die Vernehmlassung vorgetragen wurde, weggeblieben war, so daß nach §. 127. des IV. Edikts Absatz 5. ein neuer Termin zur weiteren Verhandlung anberaumt werden muß, oder wenn er zwar zum mündlichen Vortrag der Vernehmlassung sich eingefunden hat, aber um Bedenkzeit zu seiner Erwiederung bitten will. Ebenso bringt es die Natur der Sache mit sich, daß auch der Beklagte, welcher beim mündlichen Vortrag der Replik gegenwärtig ist, und sogleich in der nämlichen Verhandlung darauf dupliciren will, hiemit gehört wird, ohne daß das Ober-Amts-Gericht erst eine Prüfung darüber anstellt, ob in der Replik etwas Neues von Bedeutung vorgekommen ist, was eine Antwort des Beklagten in der Duplik erfordert. Jedoch kommt in dem Fall, wenn der Kläger dem mündlichen Vortrag des Beklagten zur Antwort auf die Klage angewohnt hat und um Bedenkzeit zu seiner Erwiederung bittet, zugleich das in §. 98. Absatz 2. des IV. Edikts begründete weitere Recht des Richters zur Anwendung, die erbetene Bedenkzeit abzuschlagen, wenn ihm die in der Antwort des Beklagten enthaltenen neuen Thatsachen nicht von Erheblichkeit scheinen; und das Gleiche gilt von der Bedenkzeit, um die ein Beklagter zur Beantwortung der Replik bitten würde. Keiner Ausführung wird es aber bedürfen, daß in Fällen, wo der Richter nach §. 98. des IV. Edikts zur Replik, beziehungsweise Duplik die Bedenkzeit, welche etwa erbeten wird, verweigern darf, er seit der Novelle auch nie die Einreichung eines Schriftsatzes der betreffenden Parthie gestatten sollte.

Noch schreibt §. 98. des IV. Edikts vor, daß wenn sich die Verhandlung zur Replik nicht unmittelbar an die Verhandlung zur Antwort des Beklagten auf die Klage anschließe, dem Kläger mit der Vorladung zu der alsdann nothwendig werdenden weiteren Verhandlung zugleich die Antwort des Beklagten mitzutheilen sey. In Beziehung auf eine Verhandlung zur Duplik, welche sich nicht unmittelbar an die Verhandlung zur Replik anschließt, findet sich das Gleiche nicht im Edikt angeordnet. Es dürfte sich aber die

nämliche Bestimmung, als durch die Natur der Sache geboten, auch hier von selber verstehen. Uebrigens sind die Fälle, in denen sich seit der Novelle die Verhandlung zur Duplik nicht unmittelbar an die Verhandlung zur Replik anschließt, ebenso wie die Fälle, in denen der Vortrag der Replik nicht unmittelbar der Verhandlung zur Antwort auf die Klage folgt, einmal wenn bei dem vorangegangenen gerichtlichen Akt vom Gegentheil schriftlich gehandelt worden ist, und zweitens wenn die vorangegangene Verhandlung zwar im Wege des mündlichen Verfahrens stattgefunden hat, aber der Beklagte und beziehungsweise der Kläger nicht dazu erschienen sind, oder doch in Gemäßheit von Absatz 2. des §. 98. des IV. Edikts weitere Bedenkzeit erlangt haben.

Es wirft sich aber hier weiter die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Bestimmung der Novelle wieder abzuschaffen, welche es den Gerichten anheim gestellt hat, auf Bitten der Parthieen und je nach Erforderniß der durch die Gerichte zu ermessenden Umstände schriftliche Replik und Duplik zuzulassen. Es ist ein Erfahrungssatz, daß die Gerichte leicht aus eigener Bequemlichkeit oder auch aus Connivenz gegen die Advokaten, deren sich die Parthieen bedienen, in Zulassung von schriftlichen Repliken und Dupliken nur gar zu nachsichtig werden. Der Schlendrian, über welchen in der Zeit vor Erscheinen des IV. Edikts so vielfältige gerechte Klage geführt worden ist, daß nämlich überall rein schriftlich gehandelt wurde, hat sich daher an der Hand jener Bestimmung der Novelle zur Zeit bei vielen Untergerichten auch wieder auf höchst bedauerliche Weise eingeschlichen. Ein Schriftenwechsel ist jedoch, wie Freiherr v. Gaisberg in der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 6. März 1821 sehr wahr bemerkt hat, nur da von Nutzen, wo es auf die Erörterung bestrittener und sehr zweifelhafter Rechtsfragen ankommt; außerdem bestehen seine Folgen nicht in der Aufklärung, sondern in der Verdunkelung des Thatbestands, in der Herbeiführung eines bun-

ten Gemisches von Aeußerungen, deren Ausführlichkeit meistens mit ihrer Erheblichkeit in umgekehrten Verhältnissen steht, in der Planlosigkeit der Instruktion und in einer künftigen Erschwerung des dem Richter obliegenden Geschäfts, gegen welche das augenblickliche Ersparniß an Mühe, das er durch Zulassung schriftlicher Repliken und Dupliken für sich bewirkt, in der Regel von keinem beachtenswerthen Belang ist. Die Replik- und Duplikhandlungen sind ferner nach unserer Prozeßgesetzgebung Handlungen, bei denen ganz eigentlich nur die Erörterung des Thatbestands und nicht auch die Erörterung von Rechtsfragen für die Parthieen von Wichtigkeit ist. Denn überall, wo eine Replik- oder Duplikhandlung nach den Grundsätzen unserer Prozeßgesetzgebung begründet ist, wie überhaupt in allen Fällen, in denen der Kläger nicht schon auf seine Klage ohne Weiteres abgewiesen, oder in denen der Beklagte nicht gleich auf seine Vernehmlassung hin verurtheilt werden kann, hat es ja nach §. 102. Absatz 2. des IV. Edikts noch zu einem besonderen Akt der Rechts-Vertheidigung für beide Parthieen zu kommen, so daß bei der Replik- beziehungsweise Duplikhandlung jede Parthie ohne alle Gefahr die Entwicklung von Rechtsregeln, die ihr zum Vorstand dienen sollen, unterlassen und sich lediglich auf Erörterung des Thatsächlichen beschränken kann. Zudem haben ja die Parthieen seit der Novelle auch das Recht, bei den mündlichen Replik- und Duplik-Verhandlungen vor oder an der anberaumten Tagfahrt schriftliche Erklärungen als Grundlage der Verhandlung dem Gericht zu übergeben; und endlich ist es immer etwas Mißliches, dem Richter eine Willkühr einzuräumen, wie es in §. 13. litt. b. der Novelle geschehen ist; auch der gewissenhafteste Richter, der einem der streitenden Theile die Einreichung eines Schriftsatzes, um den derselbe gebeten hat, abschlägt, kommt dadurch leicht bei diesem Theil in den Verdacht der Partheilichkeit, zumal wenn er dem Gegentheil einen solchen von dem richterlichen Ermessen abhängenden Schriftsatz zugelassen hat, und es wird daher nicht nur

der bequeme oder gegenüber von Advokaten schwache Richter, sondern auch der gewissenhafte immer eher geneigt seyn, die schriftlichen Repliken beziehungsweise Dupliken auf Bitten der Parthieen zuzulassen, als solche zu verhindern. Die gänzliche Aufhebung der Vorschrift in §. 13. litt. b. der Novelle und die unbedingte Zurückführung der Replik- und Duplikhandlungen auf mündliches Verfahren, wie sich solches durch die Novelle, namentlich durch §. 15 und 18. Absatz 2. gestaltet hat, dürften sich demnach als dringendes Bedürfniß empfehlen. Es würde damit in der That der größte Uebelstand, den unser jetziges civilgerichtliches Verfahren der Novelle verdankt, hinweggeräumt, und auch eigentlich nur das Verfahren in der Weise hergestellt, wie es sich Bolley gedacht hat, welcher nicht nur als Regierungsmitglied der im Jahr 1820 von Regierung und Ständen zur Berathung der Organisations-Edikte niedergesetzten Commission, sondern auch als Mitglied der Kammer der Abgeordneten auf die Berathungen, aus denen die Novelle vom 15. September 1822 hervorging, von großem Einfluß gewesen ist. Denn wie Bolley in der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 6. März 1821 gesagt hat, so solle in der Regel von der Vernehmlassung des Beklagten an das Verfahren ununterbrochen mündlich fortgehen; wenn aber ausnahmsweise einer Parthie zu ihrer weiteren Erklärung eine weitere Bedenkzeit gestattet werden müsse, d. h. im Fall von §. 98. Absatz 2. des IV. Edikts, so könne auch das nichts Bedenkliches haben, wenn man ihr die Befugniß einräume, an der neuen Tagfahrt für die weitere Verhandlung auch wieder etwas Schriftliches vorzulegen; und wie aus dem Eingang derselben Aeußerung Bolleys hervorgeht, so verstand Bolley unter diesem Schriftlichen nur etwas, das zur Grundlage für die mündliche Verhandlung zu dienen habe, wie davon in §. 18. Absatz 2. der Novelle die Rede ist.

Ja es möchte im Hinblick auf den nach Absatz 2. von §. 102. des IV. Edikts, wie oben bereits erwähnt worden

ist, den Parthieen noch immer verbleibenden Akt der Rechts-Vertheidigung, und um in den betreffenden mündlichen Verhandlungen nach aller Möglichkeit für die Erhebung eines reinen Faktums zu sorgen, zweckmäßig seyn, sogar die Verbindung jeder Art von Rechts-Ausführung mit der Replik und Duplik zu untersagen. Es reiht sich jedoch hieran zugleich noch eine andere Betrachtung. Durch das Verfahren, wie es nunmehr in Folge der Novelle sich gebildet hat, kann es nämlich vorkommen, daß wenn Kläger zum Vortrag der Klage die mündliche Verhandlung wählt, nun auch der bei diesem mündlichen Vortrag anwesende Beklagte sofort seine Vernehmlassung in der nämlichen Tagfahrt abgeben will; so daß das Ober-Amts-Gericht nicht in die Lage kommt, vor der Verhandlung über diese Vernehmlassung erst noch die Prüfung anzustellen, ob eine Vernehmlassung überhaupt nur nothwendig ist, und ob nicht Kläger ohne eine solche schon abgewiesen werden sollte. Ohne allen Zweifel darf in derartigen Fällen nach dem Recht, wie es zur Zeit besteht, das Ober-Amts-Gericht, wenn es sich nach der Verhandlung überzeugt, daß der Anspruch des Klägers, auch alle von ihm in der Klage angegebenen Thatsachen als richtig angenommen, doch völlig unstatthaft sey, den Kläger abweisen, ohne daß es weiter zu der in §. 102. Absatz 2. des Edikts vor der Endentscheidung gestatteten Rechts-Ausführung noch zu kommen hat. Wenigstens läßt sich nach dem bis jetzt bestehenden Recht kein Grund denken, warum hier, wenn die Vernehmlassung nach dem Verfahren, wie es jetzt gestaltet ist, eigentlich nur zufällig erfolgt, und ohne daß vorher die in §. 87. des IV. Edikts angeordnete Prüfung der Klage stattfinden konnte, der Beklagte auf einem langsameren und umständlicheren Weg zu seinem Rechte kommen soll, als es geschieht, wenn er auf die Vorladung zum mündlichen Klage-Vortrag gar nicht erscheint, und dann vor aller weiteren Vorladung desselben die Prüfung der Klage in Gemäßheit des §. 87. des IV. Edikts erst noch vorgenommen werden muß. Der Beklagte käme

ja bei Annahme des gegentheiligen Grundsatzes durch seinen Gehorsam auf die erste richterliche Vorladung in eine nachtheiligere Lage, als wenn er diese Vorladung ganz unbeachtet lassen würde. Indessen könnten denn doch solche Fälle geeignet seyn, um den Anschein zu erwecken, als ob der Richter seine Ueberzeugung von der Grundlosigkeit des Klagewerks erst aus der Vernehmlassung des Beklagten, und namentlich aus einer möglicherweise darin vorgekommenen Rechts-Ausführung geschöpft habe; und bei einer ohne alle weitere Rechts-Vertheidigung des Klägers erfolgenden Abweisung der Klage könnte es dann leicht das Aussehen erhalten, als ob dem Kläger kein vollständiges Gehör gewährt worden wäre. Und ganz das Nämliche wäre gegenüber vom Beklagten der Fall, wenn Kläger zur Replikhandlung gekommen wäre, ehe das Ober-Amts-Gericht die Prüfung angestellt hätte, ob eine Replik erforderlich und der Beklagte nicht schon in Gemäßheit des §. 97. des IV. Edikts auf seine Vernehmlassung hin zu verurtheilen sey. Denn auch dieß kann bei unserem jetzigen Verfahren leicht geschehen, wenn z. B. Kläger bei Wahl des mündlichen Verfahrens zum Vortrag der Antwort auf die Klage diesem Vortrag anwohnen und sofort in derselben Verhandlung auch repliciren würde; und auch hier möchte es nach unserer dermaligen Prozeßgesetzgebung keinem Zweifel unterliegen, daß das Ober-Amts-Gericht, wenn es sich nachträglich von der Unhaltbarkeit der Vertheidigung des Beklagten in seiner Vernehmlassung überzeugt, trotz der bereits abgegebenen Replik die Verurtheilung des Beklagten ohne alle weitere Rechts-Vertheidigung desselben verfügen kann. Es dürfte sich somit die weitere Vorschrift empfehlen, daß wenn es einmal zur Vernehmlassung auf die Klage gekommen sey, eine Abweisung derselben auf den Grund der vom Kläger in seiner Klage angegebenen Thatsachen, wie §. 87. des IV. Edikts gestattet, nicht mehr erfolgen könne, ohne daß vorher den Parthieen nach §. 102. Absatz 2. der Weg zu weiterer Vertheidigung ihres Rechts eröffnet werde, und

das Gleiche sey zu beobachten, so bald es zur Replik gekommen sey hinsichtlich der Verurtheilung des Beklagten wegen Unerheblichkeit seiner Vernehmlassung. Zwar könnte man im letzteren Falle sagen, daß nach den obigen Vorschlägen es schon bei dieser Replik nicht mehr zu einer damit in Verbindung gesetzten Rechts-Ausführung kommen würde, es wäre also auch eine weitere Rechts-Vertheidigung dagegen für den Beklagten nicht erforderlich. Allein einmal kann es ebenso vorkommen, daß die Vernehmlassung, deren Vorhandenseyn für den Kläger den Grund zu weiterer Rechts-Vertheidigung geben soll, auch lediglich keine Rechts-Ausführung enthält, und dann hätte es doch im Allgemeinen etwas sehr Auffallendes, wenn in dem ganz ähnlichen Fall der Kläger nicht ohne weitere Rechts-Vertheidigung abgewiesen, aber wohl der Beklagte ohne eine solche verurtheilt werden könnte.

Um übrigens dem Kläger den mündlichen Vortrag der Replik und das so wichtige persönliche Erscheinen dabei möglichst zu erleichtern, und um auch bei dieser Handlung den Grund, der in den meisten Fällen die Gestattung der Schriftlichkeit bisher besonders wünschenswerth machen mochte, zu große Entfernung des Gerichts, nach Thunlichkeit hinwegzuräumen, so dürfte es am Ort seyn, wenn auch bei der Replik dem Kläger, welcher über vier Stunden von dem Sitz des eigentlich competenten Ober-Amts-Gerichts entfernt wohnt, gestattet würde, dieselbe bei dem Ober-Amts-Gericht des eigenen Wohnbezirks vorzutragen, oder vielmehr wenn ganz allgemein vorgeschrieben würde, daß in diesen Fällen, wenn Kläger sich nicht schon vorher für den Vortrag der Replik bei dem eigentlich competenten Ober-Amts-Gericht erklärt haben sollte, dieses das Ober-Amts-Gericht des eigenen Wohnbezirks des Klägers zur Vornahme der wegen des Vortrags der Replik erforderlichen mündlichen Verhandlung zu requiriren habe.

Von selbst verstände es sich dabei, daß wenn ein über vier Stunden von dem eigentlich competenten Ober-Amts-

Gericht entfernt wohnender Kläger bei dem Vortrag der Antwort auf die Klage in mündlicher Verhandlung gegenwärtig seyn würde, jene Requisition fortfallen müßte, nicht nur wenn Kläger seine Replik ebenfalls sofort in der nämlichen Verhandlung vortragen wollte, sondern auch wenn das Ober-Amts-Gericht hierbei in der Lage wäre, daß es dem Kläger die weitere Bedenkzeit, um die er etwa bitten würde, in Gemäßheit von §. 98. Absatz 2. des IV. Edikts nicht zu verwilligen brauchte. Und ebenso verstände es sich von selbst, daß das Ober-Amts-Gericht des eigenen Wohnbezirks des Klägers nicht nöthig haben würde, den Beklagten einzuladen, um der mündlichen Verhandlung zur Vornahme der Replik anzuwohnen; das betreffende Ober-Amts-Gericht hätte dieß natürlich ebensowenig hier zu beobachten, wie bei einer Verhandlung, in welcher die Klage selber vor ihm sollte vorgetragen werden wollen.

Endlich ist noch zu den Paragraphen 97. und 98. des IV. Edikts zu erwähnen, daß auch bei den mündlichen Verhandlungen über Replik und Duplik, wie sie das IV. Edikt vorschrieb, die Parthieen immer über ihre Beweismittel vorläufig zu befragen waren. Der §. 102. des IV. Edikts in seinem ersten Absatz sagt solches unzweifelhaft; und sowie diese Bestimmung durch die Novelle nicht aufgehoben und daher noch jetzt zu beobachten ist, wenn die Parthieen bei der Replik beziehungsweise Duplik mündlich verhandeln, so wäre sie natürlich überall einzuhalten, wenn es wieder dahin käme, daß die Parthieen gar nicht anders als mündlich bei der Replik und Duplik verfahren dürften. Und insofern auch schon jetzt, wenn nach der Novelle es zu mündlicher Replik oder Duplik kam, hierbei die Ober-Amts-Gerichte ein besonderes Augenmerk darauf zu richten hatten, daß sie die Parthieen zu bestimmter und vollständiger Erklärung über dasjenige aufforderten, was in den von ihnen zur Anbringung der Klage, beziehungsweise zur Antwort auf dieselbe übergebenen Schriftsätzen etwa dunkel oder mangelhaft geblieben war, und insofern dießfalls bei Vor-

ladung der Parthieen zur mündlichen Verhandlung den Ober-Amts-Gerichten die denselben nach §. 25. Absatz 2. der Novelle eingeräumten Befugnisse zustanden, so würde es sich weiter von selber verstehen, daß diese Bestimmungen ebenfalls bei sämmtlichen Replik- und Duplikhandlungen, wenn diese wieder auf mündliches Verfahren zurückgeführt würden, zur Anwendung kommen müßten.

Daß übrigens in dem Recht des Klägers, auf die Wiederklage nach freier Wahl schriftlich oder mündlich zu antworten, und in dem Recht desselben, mit dieser Antwort jede Art von Rechts-Vertheidigung zu verbinden, durch die Rückführung der Replik auf rein mündliche, und sich lediglich mit den Thatsachen des Streits beschäftigende Verhandlung keine Veränderung eintreten würde, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Auch gestattete §. 97. des Edikts schriftliche Antwort des Klägers auf die Wiederklage unter den nämlichen Voraussetzungen, unter denen das Edikt überhaupt eine schriftliche Beantwortung der Klage für zulässig erklärte.

(Schluß folgt.)

III.

Gesetzgebungs-Gegenstände.

1) Bericht über das Königl. preußische Gesetz vom 17. Juli 1846, das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen betreffend.

(Von Herrn Ober-Tribunal-Procurator **Seeger**.)

Das oben genannte Gesetz und die gleichzeitig erschienene Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 sind wichtige Erscheinungen, indem in ihnen, in Betracht der Stellung Preußens zu dem übrigen Deutschland, ein sehr bedeutender Schritt für die Entwicklung

des Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit liegt. Da die Württembergische Tagespresse davon nur mangelhafte Nachrichten gegeben hat, so glaubt Einsender seinen Standesgenossen durch Mittheilung der hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes einen nicht unangenehmen Dienst zu leisten.

Dasselbe zerfällt in zwei Titel, deren erster von dem Verfahren bei Untersuchung von Verbrechen, der zweite von demjenigen bei Untersuchung von Polizei-Vergehen handelt.

Erster Titel.

Von dem Verfahren bei Untersuchung von Verbrechen.

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Staatsanwalt. Bei den Polizeibehörden und Gerichten werden Staats-Anwälte aufgestellt. (§. 2. ff.) Die Polizeibehörden haben den Verbrechen jeder Art nachzuforschen und alle, keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu Aufklärung der Sache und Festmachung des Thäters zu treffen; die Verhandlungen aber dem Staatsanwalt zu übersenden und dessen Requisitionen wegen Einleitung oder Vervollständigung der Voruntersuchung zu entsprechen. (§. 4.) Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung von Untersuchungen nicht von Amtswegen einschreiten, sondern dem Staats-Anwalt von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen Mittheilung machen und seinen sofortigen Anträgen wegen Feststellung des Thatbestands und sonst erforderlicher Ermittlungen entsprechen. (§. 5.) Der Staats-Anwalt hat das Straf-Verfahren zu überwachen, darf Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen und Beschlagnahmen nicht selbst vornehmen, denselben aber beiwohnen. (§. 6. 7.) So lange die förmliche Eröffnung der Untersuchung von dem Richter nicht beschlossen ist, kann der Staatsanwalt seinen Klagantrag zurücknehmen. (§. 12.) Die Gerichte sind an den Antrag des Staats-Anwalts nicht gebunden, sondern ver-

pflichtet, die That, deren Untersuchung und Bestrafung er beantragt hat, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, und wenn sie finden, daß dieselbe zwar eine strafbare ist, allein gegen ein anderes Strafgesetz, als das von dem Staats-Anwalt bezeichnete verstößt, demgemäß was Rechtens ist, zu beschließen. (§. 11.) Gegen einen — den Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung abweisenden Beschluß kann der Staats-Anwalt an das höhere Gericht rekurriren. (§. 13.)

2) Mündliches Verfahren. Dieses hat der Fällung eines Urtheils vorauszugehen, es ist dabei der Staats-Anwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und der Angeklagte mündlich zu vertheidigen. (§. 15.) Derselbe kann sich eines Beistandes bedienen und bei schweren Verbrechen verlangen, daß ihm derselbe von Amtswegen bestellt werde. (§. 16.) Zu dem mündlichen Verfahren haben außer den dabei betheiligten Personen, alle Justiz-Beamte, besonders auch Justiz-Commissarien, Referendarien und Auskultatoren Zutritt. Alle bei der Sache nicht betheiligten Personen müssen sich entfernen, wenn der Angeklagte darauf anträgt, oder das Gericht dieß aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit für angemessen erachtet. (§. 17.)

3) Ausschluß von Zwangs-Mitteln, durch welche der Angeklagte zu einer Erklärung genöthigt werden soll. (§. 18.)

4) Beweis und Urtheil. Aufhebung der bisherigen Beweis-Theorie. Der Richter hat nach genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig, oder ob derselbe von der Anklage zu entbinden sey. Die Gründe des Urtheils sind anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden. (§. 19.) Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. Wenn jedoch im Gesetz Todesstrafe

oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist, so ist das Gericht ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen gegen den für schuldig Erklärten ein nach den bisherigen positiven Beweisregeln der Criminal-Ordnung für vollständig zu erachtender Beweis nicht geführt ist, anstatt der Todesstrafe auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, anstatt der lebenswierigen Freiheitsstrafe aber auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen. (§. 20.) Der für nicht schuldig Erklärte darf wegen derselben Handlung nicht wieder unter die Anklage gestellt werden. Gegen denjenigen aber, welcher von der Anklage entbunden wird, ist eine Erneuerung der Anklage, insoferne sie durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel begründet wird, so lange zuläßig, als nicht bereits Verjährung eingetreten ist. (§. 22.)

III. Besondere Vorschriften.

A. Verfahren erster Instanz.

1) Bei leichten Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbußen bis zu 50 Reichsthalern oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt die Untersuchung oder Entscheidung durch commissarisch dazu bestellte Einzelrichter. (§. 24.) Die Geschäfte des Staats-Anwalts versieht dabei ein Polizeibeamter. (§. 25.) Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden. (§. 26.) Wird der Angeklagte zugleich vorgeführt und legt ein Geständniß ab, oder sind die Beweismittel für die Anschuldigung und Vertheidigung zur Hand, so kann das Urtheil in der Regel sogleich gefällt werden. (§. 27.) Außerdem wird der Angeklagte über seine Vertheidigungs-Beweise sogleich vernommen und es erfolgt eine Vorladung zum mündlichen Verfahren und Entscheidung der Sache, wozu die beiderseits benannten Zeugen beschieden werden. (§. 28.) In dem Termin wird die Anklage durch den Polizei-Anwalt vorgetragen, der Angeklagte darüber vernommen, der Beweis erhoben, der Polizei-Anwalt mit seinen Anträgen, der An-

geklagte mit seiner Vertheidigung gehört und sofort das Urtheil mit Gründen verkündet, wenn nicht zu weiterer Aufklärung der Sache oder Aufnahme jetzt erst zum Vorschein gekommener Beweise ein weiterer Termin anberaumt werden muß. (§. 32.) Wenn bei der mündlichen Verhandlung die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbarer Hindernisse nicht erfolgen kann, so ist solche anderweit zu bewirken und in diesen Fällen, so wie wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen gestorben ist, das Vernehmungs-Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen. Doch kann der Richter, wenn die Beseitigung jenes Hindernisses möglich ist und er die Abhörung eines Zeugen zu Aufklärung der Sache für nothwendig hält, die Vertagung des Verfahrens und Vorladung des Zeugen beschließen. (§. 36.) Ueber den Hergang wird ein Protokoll von dem vereideten Gerichtsschreiber aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und wo das Urtheil mit Gründen niederzuschreiben ist. (§. 38.)

2) Bei schweren Verbrechen ist das Verfahren im Wesentlichen dasselbe. (§. 39 — 63.) Doch finden folgende Abweichungen im Einzelnen Statt. Die Untersuchung und Entscheidung in I. Instanz erfolgt durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Gerichts-Deputation. (§. 39.) Zu Eröffnung der Untersuchung ist eine von dem Staatsanwalt zu verfassende Anklageschrift und ein entsprechender Beschluß der Gerichts-Deputation erforderlich, wogegen im Fall derselbe noch nicht gehörig vorbereitet ist, die noch näher aufzuklärenden Punkte dem Staats-Anwalt bezeichnet werden. (§. 40. 42.) Hält der Staats-Anwalt eine Voruntersuchung für nöthig, so hat das Gericht auf seinen Antrag einen Untersuchungs-Richter zu ernennen. (§. 43.) Nach der Voruntersuchung, (§. 44. 45.) bei welcher kein Vertheidiger zugelassen wird, (§. 48.) werden dem Staats-Anwalt die Akten zu Stellung seiner Anträge mitgetheilt; wenn

derselbe von der Anklage absteht, so beruht die Sache, im andern Fall wird der Termin zu einem mündlichen Verfahren bestimmt. (§. 49. 50.) Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon vernommen worden sind, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staats-Anwalt oder der Angeklagte beantragt, oder das Gericht für erforderlich erachtet. Beiden Theilen werden die beiderseits benannten oder nach dem Beschluß des Gerichts vorgeladenen Zeugen vorher bekannt gemacht. (§. 54.) In der Zwischenzeit kann sich der Angeklagte mit seinem Vertheidiger, und zwar wenn derselbe „ein in Eid und Pflicht stehender Justiz-Beamter ist," ohne Beiseyn einer Gerichts-Person besprechen. (§. 55.) Die Berathung des Gerichts ist geheim. (§. 60.) Kann dieselbe nicht an demselben Tag beendigt werden, so ist die Anberaumung eines neuen Termins, jedoch nicht über 8 Tage hinaus, gestattet. (§. 62.) In dem Protokoll sind die Abweichungen oder Zusätze in den Aussagen der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen zu bemerken. (§. 63.)

3) Bei besonders schweren Verbrechen, d. h. denjenigen, welche mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind und Amtsverbrechen (§. 64.) muß dem mündlichen Verfahren stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorausgehen, (§. 66.) und wenn der Staatsanwalt auf den Grund derselben auf Versetzung in Anklagestand anträgt, so ist hierüber von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichts-Deputation Beschluß zu fassen. (§. 67.) Wenn das Verbrechen mit einer höheren als zehenjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, so muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er ihn nicht selbst wählt, von Amts wegen bestellt werden. (§. 69.) Die mündliche Untersuchung und Entscheidung erfolgt vor einer aus sechs Personen, und wenn es sich von lebenslänglicher Freiheits- oder Todesstrafe handelt, aus acht Personen bestehenden Abtheilung des Gerichts. Bei der Beschlußnahme entscheidet Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen die mildere Meinung. (§. 70.)

B. Verfahren in II. Instanz.

Gegen jedes Urtheil kann binnen 10 Tagen sowohl von dem Angeklagten als von dem Staatsanwalt appellirt werden und in einem weiteren, jedoch erstrecklichen Termin von 10 Tagen muß die Angabe und Rechtfertigung der Beschwerden, so wie die Angabe neuer Thatsachen und Beweismittel erfolgen. (§. 72—75.) Die Ationsschriften werden dem Aten mitgetheilt, um binnen 10 Tagen etwaige neue Thatsachen und Beweismittel anzuzeigen. (§. 76.) Beiderseitiges Recht der Adhäsion. (§. 77.) Die Verhandlung und Entscheidung II. Instanz erfolgt 1) bei leichten Verbrechen vor einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Deputation des Criminal-Senats des Kammergerichts. 2) Bei schwereren Verbrechen besteht die Deputation aus sechs, 3) bei besonders schweren aus acht, und wenn es sich von lebenswieriger Freiheits- oder von Todesstrafe handelt, aus zehen Mitgliedern. (§. 80.) Nach Einlauf der Akten wird ein Termin zum mündlichen Verfahren anberaumt, (§. 82. 83.) bei welchem der Angeklagte sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen, aber auch persönlich vorgeladen werden kann. In der Regel sind nur die neu vorgeschlagenen Beweismittel und diese auch nur dann aufzunehmen, wenn sie geeignet erscheinen, solche von dem Richter I. Instanz für erwiesen angenommene Thatsachen, welche auf die rechtliche Beurtheilung von Einfluß sind, als unrichtig darzustellen. Dem Ations-Gericht steht es jedoch frei, in I. Instanz aufgenommene Beweismittel von Neuem aufzunehmen, und namentlich das Zeugenverhör ganz oder zum Theil vor sich wiederholen zu lassen, wenn es dieß wegen wesentlicher Bedenken für nothwendig hält, die sich bei der Prüfung des Urtheils I. Instanz gegen die Richtigkeit der darin als fest stehend angenommenen Thatsachen ergeben. (§. 85.) Nachdem ein Gerichtsmitglied eine Darstellung der bisher stattgehabten Verhandlungen vorgetragen hat, werden der Ant mit seinen Beschwerden, der At mit seinen Gegenanträgen

und nach der etwaigen Beweisaufnahme der Staatsanwalt mit seinen Anträgen und zuletzt der Vertheidiger gehört. (§. 86.)

C. Verfahren in III. Instanz.

Ein solches findet nur statt, so weit die Erkenntnisse I. und II. nicht gleichförmig sind. (§. 87.) Die Entscheidung des Ationsgerichts darüber, ob und in wie weit die in der Untersuchung zur Sprache gekommenen Thatsachen für erwiesen anzunehmen sind, oder nicht, kann in III. Instanz nicht mehr angefochten werden. (§. 91.) Die Entscheidung erfolgt von einem aus 10 Mitgliedern bestehenden Senat des geheimen Obertribunals, nach eingekommener Revisionsbeschwerde und Gegenerklärung, auf den Vortrag eines Referenten, dem ein Correferent beizugeben ist, wenn es sich von zehnjähriger Freiheits- oder einer noch härteren Strafe handelt. (§. 90—95.)

D. Rechtsmittel der Restitution.

Dieses hat der Angeklagte zu jeder Zeit, der Staatsanwalt vor Ablauf der Verjährung, wenn er darthun kann, daß ein Urtheil auf eine falsche Urkunde oder die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. (§. 98.) Dasselbe muß bei dem Gericht, bei welchem zuerst die Urkunde oder das Zeugniß vorgebracht worden ist, eingereicht werden. (§. 99.) Gegen Abweisung des Restitutions-Gesuchs findet einmalige Beschwerde bei dem höhern Gericht statt. (§. 101.) Wird dasselbe für begründet erkannt, so ist das mündliche Verfahren zu erneuern. (§. 102.)

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren bei Untersuchungen der Polizei-Vergehen.

Die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit, welche bisher dem Polizei-Präsidium zustand, soll in I. Instanz von einzelnen, durch das Kammergericht kommissarisch zu ernennenden und zu beaufsichtigenden Einzelrichtern geführt werden. (§. 111. 112.) Die Verfolgung von Polizeiver-

gehen geschieht durch Polizei-Anwälte. (§. 113.) Die Bestimmungen des ersten Titels über das mündliche Verfahren des erkennenden Gerichts, die Ausschließung von Zwangs-Maßregeln gegen den Angeklagten, so wie über Beweis und Urtheil, gelten auch hier. (§. 114.) Das Verfahren ist entweder

1) das ordentliche, wie bei leichten Verbrechen, wobei der Angeklagte sich durch einen Anwalt aus der Zahl der Justiz-Commissäre auf seine Kosten vertreten lassen kann. (§. 115.) Gegen das Urtheil ist ein Rekurs gestattet, über welchen eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation des Criminal-Senats des Kammer-Gerichts entscheidet. (§. 119.) Wenn dieselbe den Rekurs zulässig findet, so bestimmt sie einen Termin zu mündlicher Verhandlung. (§. 121.)

2) Mandats-Verfahren. Beruht die Anklage wegen eines Polizei-Vergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung beurkundet, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Fall stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf den Grund der Anklage die Strafe fest und macht sie dem Angeschuldigten durch schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt:

daß wenn er durch diese Strafansetzung sich beschwert finden sollte, er zu Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem bestimmten Termin vor dem Polizeirichter zu stellen, im Fall seines Nichterscheinens aber die Vollziehung der Strafe zu gewärtigen habe. (§. 122. 123.) Erscheint der Angeschuldigte in dem Termin persönlich, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so wird wie unter 1. verfahren, erscheint er nicht, so hat der Richter darüber einen Vormerk aufzunehmen. (§. 124.) Der Angeschuldigte kann binnen 10 Tagen auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termin zu erscheinen und die Angabe der Hinderungs-Gründe zugleich bescheinigt. (§. 125.)

Findet der Polizeirichter das Gesuch begründet, so ist ein naher Termin zu Verhandlung der Sache anzuberaumen, (§. 126.) wird dasselbe abgewiesen, so kann binnen 24 Stunden an die in §. 119. genannte Deputation Beschwerde ergriffen werden. (§. 127.)

So weit der wichtigste Inhalt des Gesetzes. In einer für württembergische Rechtsgelehrte bestimmten Zeitschrift wäre nicht am Orte, dasselbe mit einem Kommentar zu begleiten, doch möge es dem Einsender gestattet seyn, auf einige eigenthümliche Bestimmungen des Gesetzes besonders aufmerksam zu machen.

1) Der Grundsatz der Mündlichkeit geht durch das ganze Gesetz hindurch; namentlich werden die Zeugen von dem erkennenden Gericht persönlich vernommen, wodurch sich das Gesetz vor dem württembergischen in hohem Grade auszeichnet. Bekannt ist es aber, daß in den Ländern der Oeffentlichkeit die Kosten des Verfahrens durch den Reiseaufwand entfernt wohnender Zeugen sehr vermehrt werden, und daß der Grundsatz, wonach die Geschworenen nur die Aussagen derjenigen Zeugen, welche persönlich vor ihnen auftreten, zu beachten haben, in Fällen wirklicher Verhinderung der Zeugen sehr störend und hindernd auf die Ermittlung der Wahrheit einwirken kann. Diesem Uebelstand begegnet das Gesetz durch die in §. 36. enthaltene Bestimmung, daß in Fällen großer Entfernung oder unabwendbarer Verhinderung der Zeugen das Protokoll über die zuvor geschehene Vernehmung derselben vorgelesen werden, dem Gericht aber unbenommen seyn soll, die — wenn mögliche, persönliche Vernehmung doch noch einzuleiten, — eine Bestimmung, welcher der Beifall nicht wird versagt werden können.

2) Daß die Oeffentlichkeit auf die Zulassung der Gerichtspersonen, Justiz-Commissarien, Referendarien und Auskultatoren zu den Verhandlungen beschränkt wird, muß man

bedauern, doch ist zu hoffen, daß dieser erste Schritt zur Oeffentlichkeit des Straf-Verfahrens weitere Schritte in nicht entfernter Zeit nach sich ziehen werde. Jedenfalls dürfte diese, wenn auch beschränkte Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlung der unbeschränkten Oeffentlichkeit einer bloßen Schlußverhandlung unbedingt vorzuziehen seyn.

3) Ein nicht geringer Fortschritt liegt in dem Aufgeben aller positiven Beweis-Theorie, welche darum verwerflich ist, weil sich Gesetze für das Erkennen der Wahrheit nie im Voraus für alle concrete Fälle aufstellen lassen. Daß das Gesetz den Gerichten gleichwohl noch gestattet, in schweren Fällen auf geringere Strafen zu erkennen, wenn nach den bisherigen Beweisregeln ein für vollständig zu erachtender Beweis nicht geführt wäre, ist eine Milderung, welche jedoch, wenn die positive Beweis-Theorie allmählig in Vergessenheit kommt, ihre praktische Bedeutung verlieren wird.

4) Neben dem Erkenntniß auf schuldig oder nicht schuldig giebt es noch ein Drittes, was an die Stelle der außerordentlichen Strafen und der Absolution von der Instanz treten soll, die Entbindung von der Anklage, welche die Wirkung hat, daß eine Erneuerung der Anklage gestattet ist, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden können.

5) Eine neue, ganz eigenthümliche Erscheinung bei mündlichem öffentlichem Verfahren ist die Zulässigkeit der Appellation gegen die gefällten Erkenntnisse. Von allen Gründen gegen die Mündlichkeit ist der, daß ein Erkennen in höherer Instanz nicht mehr zulässig sey, weil die Beweismittel in zweiter Instanz nicht mehr in genügender Weise reproducirt werden können, der wichtigste, ja fast der einzige, welcher Beachtung verdient, und es sind in dieser Beziehung schon mannigfache Vorschläge gemacht worden. Der Vorschlag, die Aussagen der Zeugen vollständig zu Protokoll zu diktiren, ist kaum ausführbar und mit der Lebendigkeit des mündlichen Verfahrens zu sehr im Kontrast, als daß er Anklang hätte finden können. Der Einsender

hat in einem vor einigen Jahren der allgemeinen Zeitung übergebenen Aufsatz vorgeschlagen, auf einen Rekurs gegen das Erkenntniß über die Thatfragen ganz zu verzichten, denselben aber gegen das Erkenntniß über die Rechtsfragen zu gestatten. Hiegegen hat Herr Oberjustizrath Wiest in seiner bekannten Schrift auf die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Trennung der That und Rechts-Fragen aufmerksam gemacht und die Ansicht aufgestellt, daß das Rechtsmittel des Rekurses ganz fallen gelassen werden sollte. Wenn nun auch nicht bestritten werden kann, daß das Erkennen eines einzigen Gerichtes, an welchem die ganze Untersuchung mit dem lebendigen Worte vorübergegangen ist, mehr Beruhigung gewährt, als das Erkennen der Richter zweier Instanzen, welches sich doch nur auf ein und dasselbe schriftliche Untersuchungs-Protokoll stützt, so wäre es doch immerhin von Werth, auch für das Prinzip der Mündlichkeit die Rekurs-Instanz zu retten, und Einsender kann sich nicht überzeugen, daß sich da, wo rechtsgelehrte Richter erkennen, der Unterschied zwischen den Thatfragen und der Anwendung des Gesetzes nicht sollte mit hinreichender Schärfe feststellen lassen. Auch ist dieser Grundsatz von dem preußischen Gesetz für die dritte Instanz (§. 91.) angenommen worden. Für die zweite Instanz aber hält das preußische Gesetz das Rechtsmittel des Rekurses in seinem ganzen Umfang fest und bestimmt, wohl im Hinblick darauf, in §. 38. für alle Fälle, daß über den Hergang ein Protokoll von dem vereideten Gerichtsschreiber aufgenommen werden solle, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers und der Zeugen enthalten müsse, und außerdem in §. 63. für schwere Fälle, daß in dem Protokoll die Abweichungen oder Zusätze in den Aussagen der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen zu bemerken seyen. Zugleich gestattet es in §. 85. dem Ations-Richter, wenn er es für nöthig hält, das Zeugen-Verhör ganz oder zum Theil vor sich wiederholen zu lassen. Es ist dieß jedenfalls ein interessanter Versuch, die Ation in ihrem ganzen Um-

fang mit der Mündlichkeit zu verbinden, dessen Ausführung und Erfolg großer Aufmerksamkeit werth ist. Daß dabei die Anträge des Staatsanwalts und des Angeklagten auf nochmalige Vernehmung derjenigen Zeugen, auf deren Aussagen sie besondern Werth legen, vorzugsweise beachtet werden, scheint durch die Bestimmung des Gesetzes wenigstens nicht ausgeschlossen zu seyn, hätte aber wohl ausdrücklich festgesetzt zu werden verdient.

6) In hohem Grade angemessen ist die Anordnung, daß die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit, welche bisher dem Polizei-Präsidium zustand, an kommissarisch gewählte Richter übergehen, und dabei ein Polizei-Beamter nur in der Eigenschaft als Anwalt der Polizei handeln soll. Man wird hiebei an einen in der badischen Ständeversammlung gemachten Antrag erinnert, die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte zu übertragen. Die Polizei ist immer eher zur Willkühr geneigt, das Erwägen der Gerichte ist ruhiger und gewährt daher größere Garantieen für die bürgerliche Freiheit. Zu wünschen wäre es freilich, daß wir den Umfang der Gerichtsbarkeit, welche dem Polizei-Präsidium in Berlin zustand, genauer kennten.

Wenn das vorliegende Gesetz für jetzt auch nur für Berlin gegeben ist, so läßt sich doch kaum bezweifeln, daß es nur der Vorläufer eines Gesetzes für alle Theile des Königreichs, in welchen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht schon besteht, seyn werde, und es knüpfen sich hieran für die kleineren deutschen Staaten erfreuliche Hoffnungen.

---

2) Gesetzgebungsfragen, in Beziehung auf die Pfandgesetzgebung.

[Fortsetzung von Bd XI. S. 319.]

(Von dem Herrn Präsidenten **v. Bolley.**)

Bei keiner Art von Rechtsgeschäften kann ein Zweifel über die Zuständigkeit der Behörden so gefährlich seyn, als bei der Unterpfandsbestellung. Daher mache ich auf

den Aufsatz in den Erörterungen des Herrn Kanzlers v. Wächter Heft II. S. 126.

„über das Verhältniß der Markungs- und Steuergrenzen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich bei Verpfändungen und Führung der Güterbücher (nach württ. Rechte)"

besonders aufmerksam.

Er bezweifelt die thetische Richtigkeit des nicht nur von mir behaupteten, sondern auch meines Wissens bisher von allen württembergischen Rechtsgelehrten, namentlich dem vormaligen Kammer-Präsidenten Weishaar, anerkannten Satzes, daß für die Unterpfandsbestellung solcher Güter, welche wegen der Besteurung von der Markung eines Orts in einen andern gezogen wurden, nicht die Behörde des Erstern, d. h. desjenigen Ortes, dessen Markungssteine solche umfassen, sondern die Behörde des Letztern, nämlich des Orts, zu welchem sie der Besteurung wegen gehören, die zuständige sey; ja, er erklärt diesen Satz, wenn ihn wirklich die Faktoren der gesetzgebenden Gewalt hätten aufstellen wollen, geradezu für ungereimt; (was solcher auch nach den Prämissen, von denen der Herr Kanzler ausgeht, ganz gewiß wäre.) Dabei macht er auf die Bestimmung der Verordnung vom 3. Dezember 1832 §. 17. aufmerksam, wornach es allerdings scheint, daß auch die — anderwärts steuerpflichtigen Güter nur in die Güterbücher derjenigen Orte, zu welchen sie nach ihrer Lage und nach den Markungssteinen gehören, aufgenommen werden sollen.

Ich kann dem Herrn Kanzler so viel zugeben, daß diese Verordnung in Verbindung mit dem Umstande, daß der im Jahre 1835 eingebrachte Gesetzesentwurf, betreffend die Gleichstellung der Markungs- und Steuergrenzen der Gemeinden, durchgefallen ist, allerdings eine neue gesetzliche Bestimmung darüber, welche Stelle sowohl für Unterpfandsbestellungen, als für andere Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit die zuständige sey, höchst wünschenswerth, ja vielleicht nothwendig mache.

Dagegen bin ich auf das vollkommenste überzeugt, daß, was den früheren Zustand betrifft, der Herr Kanzler seinen Widerspruch zurücknehmen würde, sobald man ihn überzeugte, daß seine Voraussetzungen über die Verhältnisse dieser Güter, welche er wahrscheinlich nicht im Leben kennen lernte, sondern nach den Gesetzen, gleichsam a priori, konstruirte, ganz unrichtig seyen.

Er geht nemlich davon aus, daß solche Güter, obschon sie an einem andern Orte zur Besteurung gezogen wurden, dennoch schon früher in die Güterbücher desjenigen Orts, zu welchem sie nach ihrer geographischen Lage gehörten, aufgenommen, und daß von den Behörden dieses Orts alle Handlungen der willkürlichen und streitigen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden seyen.

Damit verhielt es sich nun aber, wenigstens nach meinen Erfahrungen, welchen bis jetzt von keiner Seite widersprochen wurde,*) ganz anders. Von solchen Gütern fand sich in den Güter- und Kontraktbüchern derjenigen Orte, zu denen sie nach den Markungssteinen gehörten, nicht eine Sylbe; alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden (was ich als Thatsache behaupten kann) — nicht von den Behörden dieser, sondern von den Behörden derjenigen Orte, wohin sie steuerbar waren, vorgenommen, und ohne Zweifel hatte dies auch rücksichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit Statt. Die Behörden der ersteren Orte erhielten von allen Veränderungen, welche mit diesen Gütern vorgiengen, nicht die geringste Notiz, und da solche regelmäßig im Besitze der Einwohner derjenigen Orte, wohin sie steuerbar waren, sich befanden, so waren jenen

*) Anmerkung. Doch will ich die Möglichkeit nicht bestreiten, daß es wohl auch schon früher, außerhalb dem Kreise meiner Erfahrungen, namentlich bei Gütern, die in das Ausland steuerbar sind, (von denen ich bisher nichts wußte) anders gehalten worden seyn mag. Aber während des Abdrucks dieses Aufsatzes wurde die Erfahrung, die ich nicht blos als Amtsschreiber, sondern auch als Mitglied des Obertribunals gemacht habe, noch von einer andern Seite bestätigt.

Behörden diese Güter so fremd, wie nur irgend Güter einer andern Markung es seyn mögen.

Da nun nach dem Pfandgesetze die Güterbücher die Grundlage der Unterpfandsbücher sind, so war es nicht ein Akt der Willkühr, sondern die ganz unvermeidliche Folge, daß die Behörden derjenigen Orte, wohin die Güter steuerten, rücksichtlich der Unterpfandsbestellung allein für zuständig erklärt werden mußten.

Dies scheint sich nun freilich nach der gedachten Verordnung von 1832 zu verändern. Da indessen die Behörden der steuerberechtigten Orte von allen Veränderungen, welche diese Güter betreffen, nothwendig fortdauernd in Kenntniß gesetzt werden müssen, da sie mithin wohl auch fortdauernd in der Lage bleiben, über die Verpfändung dieser Güter zu erkennen; und da ihnen die Gerichtsbarkeit, welche sie schon seit unvordenklicher Zeit ausübten, und welche durch das Pfandgesetz so unzweideutig anerkannt wurde, wohl nicht ohne ein neues Gesetz entzogen werden kann; so können, so lange es an diesem Gesetze fehlt, die Handlungen dieser Behörden wohl nicht als nichtig angefochten werden, vielmehr bedarf es nach meinem Urtheil eines neuen Gesetzes, um die beiden Sätze, womit der Herr Kanzler seinen Aufsatz schließt, zu sanktioniren und in das Leben einzuführen, nämlich:

„1) daß zur Verpfändung von Gütern, welche in der „Markung der einen Gemeinde liegen, aber zu einer „andern Gemeinde steuerbar sind, nicht der Gemeinderath „der letzteren, sondern blos der Gemeinderath der ersteren „Gemeinde zuständig ist und daß eine Verpfändung, „welche dieser Gemeinderath in Beziehung auf ein solches „Gut vornimmt, keineswegs nichtig, sondern allein „gültig ist;

„2) daß für Einträge, Vormerkungen und Wahrneh„mungen in Beziehung auf Grundstücke blos die Gerichts„bücher (Güterbuch, Pfandbuch, Vertragsbuch) derjenigen „Gemeinde maaßgebend und von rechtlicher Wirkung sind,

„in deren Markung das betreffende Gut liegt, nicht „aber die Gerichtsbücher der Gemeinde, zu welcher das „Gut steuert."

Nur wenn die Grundlagen der Unterpfands-Bestellung bei den Behörden der Letzteren nicht mehr zu finden wären, da müßte die Befugniß hierzu auf die Erstere auch ohne Gesetz von selbst übergehen.

Und so kann ich dem Herrn Kanzler wohl zugeben, daß da, wo etwa, abweichend von meinen Erfahrungen, schon früher die Prämissen zutrafen, von denen er ausging, das Gesetz nur in seinem Sinne angewendet werden konnte.

Uebrigens sollte ernstlich darauf gesehen werden, daß nicht nach Errichtnng der neuen Güterbücher zwischen den beiderlei Behörden auf Kosten der Betheiligten eine gewisse Rivalität entstehe; denn beide können, was auch ich anerkenne, unmöglich zugleich als zuständig betrachtet werden.

Namentlich kann man wegen der veränderten Form der Güterbücher nicht die Unterpfands-Behörde eines andern Orts für zuständig erklären, ohne daß, was sich nicht von selbst macht, die von der frühern Behörde unzweifelhaft gültig vorgenommenen Acte in die Unterpfands-Bücher jenes Orts übertragen werden.

Jeden Falls ist so viel klar, daß die Verordnung von 1832 einer Nachhülfe bedarf, wenn nicht dadurch Verwirrung und Rechts-Unsicherheit entstehen soll.

III.

Literarische Mittheilungen.

Neue kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Robert Schneider, Appellationsrath zu Dresden. Bd. XV. Leipzig 1844.

I. Criminal-Recht und Criminal-Prozeß.

Die Perduellio unter den Römischen Königen. Abhandlung von Christian Reinhold Köstlin, b. R. Dr. (jetzt Professor d. R. zu Tübingen). Tübingen, Laupp 1841. 144 S. gr. 8. (geh. ¾ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. Dollmann zu München. (S. 7.)

Die Schrift wird prädicirt — als ein Versuch einer kritischen Revision der Ansichten Rubino's über die Perduellio, Proditio, über den Duumviral- und Provocations-Prozeß. Ihre genauere Bezeichnung erhalte diese Revision dadurch, daß sie im Wesentlichen auf den Grundlagen und mit den Mitteln Rubino's vorgenommen werde. Der Verfasser gehe theils über das ihm von seinem Vorgänger gebotene Quellen-Material nicht hinaus, theils habe er sich die wesentlichen Prinzipien desselben über das älteste römische Criminalwesen angeeignet. Es wird das Verdienst der Leistung des Verfassers, sein Scharfsinn, seine Gründlichkeit und glückliche Darstellungsgabe vollständig anerkannt.

Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. Von Dr. Theodor Marezoll. Leipzig, Barth, 1842. XVIII. u. 528 S. gr. 8. (2¼ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. Luden zu Jena. (S. 289.)

Der Recensent, welcher im Eingang der Recension bemerkt, daß er selbst in der Ausarbeitung eines Handbuchs des Strafrechts begriffen sey, (wovon auch seither einige Hefte erschienen sind), unterwirft das vorliegende Werk einer umfassenden Kritik mit dem Anerkenntniß, daß der Verfasser im Allgemeinen die Anforderung befriedigt habe, die an ein Lehrbuch billigerweise gestellt werden könne.

II. Civilrecht und Civil-Prozeß.

Die Lehre von der unvordenklichen Zeit. Eine von der Juristen-Fakultät zu Heidelberg gekrönte Preisschrift. Von Alexander Friedländer, b. R. Dr. und Doc. an der Univ. zu Heidelberg. 2 Thle. I. Dogmengeschichte und römisches Recht. II. Canonisches und deutsches Recht und System. Marburg, Elwert 1843. X. und 101. VIII. u. 79 S. gr. 8. (geh. $^5/_6$ Thlr.) Recensirt von Hofrath und Prof. Dr von der Pfordten zu Leipzig. (S. 29.)

Mit Prüfung dieser Schrift, welche in den Resultaten mit den neueren Ausführungen von Savigny übereinstimme, verbindet der hiemit nicht einverstandene Recensent „eine „Darstellung seiner abweichenden Meinung in einer ge-„drängten Uebersicht der wichtigern noch jetzt bestrittenen „Punkte" und schließt mit dem Satz, daß die Schrift in dogmatischer Beziehung ganz unbedeutend, für die Geschichte dieser Lehre aber ein beachtenswerther Beitrag sey.

Lehrbuch des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht von Dr. Anton Friedrich Justus Thibaut, Großh. Bad. Geheimenrathe, Prof. d. R. in Heidelberg, u. s. w. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Carl Jul. Guyet, o. Prof. d. R. zu Jena. — Auch unter dem Titel: A. F. J. Thibaut's Juristischer Nachlaß. Herausgegeben von C. J. Guyet. 1 Bd. Code Napoleon. Berlin, Duncker und Humblot, 1841. XXXVI. und 351 S. gr. 8. ($1^5/_6$ Thlr.) Recensirt von Jagemann. (S. 81.)

Diese Abhandlung des franz. Civilrechts schließe sich dem Pandekten-System Thibaut's mit wenigen unvermeidlichen Ausnahmen Titel für Titel an und gewähre den Vortheil, daß die vielen Kenner der Thibaut'schen Pandekten mit leichter Mühe das Wesen des französischen Civilrechts aufzufassen in Stand gesetzt werden. Interessant ist das in der Recension ausgehobene allgemeine Urtheil Thibaut's über den Code civil, welches wir auch hier wiedergeben.

„Der Code enthält viele feine Ideen, und manche Lehre, „wie die Lehre von den Abwesenden, von der Ehe und „der ehelichen Gütergemeinschaft, sind mit vielem Scharf-

„sinn durchgeführt, und mit großer Consequenz die Idee, „welche man so auszudrücken pflegt: „„der Staat hat „keine Religion.““ . . . . . Die Ordnung ist fast „überall nicht gut, ein allgemeiner Theil des Ganzen „fehlt, und viele allgemeine Sätze werden nur bei Gele„genheit einer einzelnen Lehre angebracht. Die Anord„nung des speciellen Theils . . . . . ist durchaus un„logisch. . . . . Unter dem trägen Vorwande, daß „das Gesetz der Wissenschaft nicht vorgreifen dürfe, hat „man gegen Napoleons eigenen Wunsch, viele Sätze „ganz umgangen oder unbestimmt gelassen, wovon die „bedeutendsten Realitäten abhängen, während man auf „der anderen Seite, wo man alte Definitionen abschrei„ben konnte, die unbedeutendsten Dinge gegeben hat, „namentlich in der Lehre von den Obligationen. Im „Ganzen ist es wohl zu billigen, daß der Code gewöhn„lich mehr dem ältern positiven Rechte, als bloßen Ab„stractionen folgt, und im Zweifel mehr den Coutumes, „als den recipirten fremden Rechten. . . . . Allein „leider gelang die Mischung nicht überall, namentlich in „den Lehren von den Hypotheken und dem Erbrechte..... „Da man nicht das Ganze in allen Theilen verglich und „nur stückweise die Titel dekretiren ließ, also bei den spä„teren Discussionen das Dekretirte nicht mehr zurück„nehmen konnte, so entstanden daraus manche Inconse„quenzen. Die Regierung that freilich alles Mögliche „für eine sorgfältige Redaktion; aber die gesetzgebende „Section des Staatsraths trifft mit Recht der Vorwurf, „daß sie eigensinnig und sorglos verfuhr.“

Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Ein Handbuch für Praktiker, verfaßt von Rudolph Freiherrn v. Holzschuher, Dr. d. R. und vormalig (sic) Reichsstadt Nürnbergischem Rathsconsulenten. Erster Band. Leipzig, Baumgärtner, 1843. XII. u. 642 S. gr. 8. (3 Thlr.) Recensirt von Professor Dr. v. Buchholtz zu Königsberg. (S. 140.)

Richtung und Inhalt des Werks werden von dem Recensenten dahin angegeben: „der Verfasser wünscht in dem vorliegenden Werke einem Bedürfnisse der Praktiker abzuhelfen, welches dadurch entstanden ist, daß seit einem halben Jahrhundert weder ein Promtuarium, noch eine umfassende Controversensammlung erschienen ist. Er beabsichtigt daher eine „Quintessenz“ der über praktische Rechts-

fragen erschienenen und vielfach zerstreuten Meinungen und Urtheile älterer und neuerer Juristen vor Augen zu legen mit Anführung dieser Literatur zur weitern Forschung. Aber er beschränkt sich nicht hierauf; er will auch über nicht streitige Punkte den Leser hier eine kurze Antwort finden lassen, so daß die ganze Theorie des gemeinen Civilrechts in diesem Werke ihre vollständige Darstellung finden soll." Die Ausführung des Unternehmens ist im Allgemeinen günstig beurtheilt. Ob die gewählte Form von Fragen und Antworten, welche der Recensent an sich passend findet, den Wünschen allgemein entspreche, möchte zu bezweifeln seyn.

Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Von Dr. Carl Georg Wächter, Kanzler der Universität Tübingen u. s. w. — Ersten Bandes erste und zweite Abtheilung. A. u. d. T.: Geschichte, Quellen und Literatur des Württemb. Privatrechts. Erste und zweite Abth. 1839. 1842. — Zweiter Band. Allgemeine Lehren. (Erste Lieferung.) 1842. Stuttgart, Metzler'sche Buchh. XVI. u. 694. VIII. 695—1146. u. 188 S. gr. 8. (6¾ Thlr.) (Erster Artikel S. 233. Zweiter Artikel S. 330.)

Der allgemeine Theil dieser Recension enthält „allgemeine Bemerkungen über die in Württemberg bestehenden Gesetzes-Zustände und die bisherige wissenschaftliche und praktische Behandlungsweise des Württembergischen Rechts" um den Standpunkt zu bestimmen, auf welchen der Verfasser eines Württembergischen Rechts überhaupt dermalen gestellt ist und von welchem aus insbesondere Grund-Idee, Plan und Ausführung der Wächter'schen Arbeit aufzufassen und zu beurtheilen seyen."

Der zweite Theil enthält eine übersichtliche Darstellung des Gangs und des wesentlichen Inhalts des vorliegenden Werks mit einzelnen Digressionen und kritischen Bemerkungen.

Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts und seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's, für Juristen und Kaufleute. Von J. L. U. Dedekind, Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Hofrathe, ord. Profess. der Rechtswissensch. u. s. w. am H. Collegio Carolino. — A. u. d. T.: Grundriß zur Darstellung des positiven

Wechselrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und einer Auswahl der Wechselrechts-Literatur. Von u. s. w. Erstes Buch, die Einleitung enthaltend. Braunschweig, Oehme und Müller, 1843. XX. u. 176 S. 8. (geh. $^7/_8$ Thlr.) Rec. von Treitschke. (S. 244.)

Der Verfasser gebe hier das siebente, achte und neunte Kapitel des ersten Buchs eines umfassenden Werkes über das Wechselrecht, mit dessen Ausarbeitung er beschäftigt ist, und den Grundriß der übrigen Kapitel desselben Buches. Sehr günstig prädicirt.

Beiträge zur civilgerichtlichen Praxis von Dr. Ludwig Höpfner, ordentl. Beisitzer der Juristenfacultät an der Universität Leipzig. Bd. II. H. 1. Leipzig, Köhler, 1843. 86 S. gr. 8. (geh. $^1/_2$ Thlr.) (S. 246.)

Inhalt: I. Findet eine besondere Klage auf Verzugzinsen (Aufmaas), Conventionalstrafe und Agio statt? (S. 1—6.) — II. Zur Lehre von der Zulässigkeit der Zeugen. (S. 7—11.) — III. Ueber das Recht der, für die Gläubiger in dem Concursprozesse ausfallenden Zahlungen (S. 12—17.) — IV. Ueber die Concurrenz einer Criminal- und Civilsache. (S. 18—22.) — V. Zur Lehre von dem Forum der Provocationsklagen, insbesondere ex lege diffamari. (S. 23—28.) — VI. Kann der Ehemann seine Ehefrau während der Ehe auf Darthuung ihres Einbringens provociren, dessen sie sich berühmt hat? (S. 29—32.) — VII. Ueber die Execution aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse, durch welches dem Verurtheilten die Unterlassung einer Handlung auferlegt worden ist. (S. 33—36.) — VIII. Zur Lehre von dem Ungehorsame des Beklagten im ersten Termine. (S. 37—40.) — IX. Ueber die Streitankündigung (litis denunciatio) des Klägers. (S. 41—45.) — X. Zur Lehre von dem Compromiß auf einen Schiedsrichter. (S. 46—53.) — XI. Darf das condemnatorische Erkenntniß über die Klagbitte hinausgehen? (S. 54—60.) — XII. Zur Lehre von den Klagen aus dem Thierhandel. (S. 61—64.) — XIII. Zur Lehre von den Klagen aus dem Kaufgeschäft. (S. 65—67.) — XIV. Ueber den, auf das Wissen, Glauben und Dafürhalten gerichteten Eid und über den Ignoranzeid. (S. 69—76.) — XV. Ueber den Einfluß der Streitgenossenschaft auf den durch den Eidesantrag zu führenden Beweis. (S. 77—83.) — XVI. Zur Lehre von der Citation.

Neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel. Herausg. unter der Aufsicht des Kurf. Justizministeriums, von F. G. L. Strippelmann, O.-A.-Ger.-Secretär. 1. u. 2. Thl. Cassel, Fischer, 1842. VIII. 344 u. 379 S. 8. ($2^2/_3$ Thlr.) (S. 256.)

Die Sammlung soll vorzugsweise Civilrechtssprüche enthalten und fortlaufend werden. Sie enthält neben den mitgetheilten Entscheidungsgründen auch dogmatische Erörterungen, welche den Relationen der Referenten entnommen sind. Sie ist im Allgemeinen günstig prädicirt.

Das französische und badische Civilrecht, dargestellt von Dr. C. Fr. Roßhirt, Großh. Geh. Hofr. u. Prof. Bd. 1. Abth. 1. u. Bd. 5. Heidelberg, Groos, 1842. 195 u. 163 S. gr. 8. ($1^1/_3$ Thlr.) (S. 259.)

Der Rec. (Jagemann) sagt: „wenn gleich Zachariä's Handbuch des französischen Civilrechts in 4 Bänden erst vor einigen Jahren die 4te Auflage erlebt hat, und mithin den Beweis seiner Brauchbarkeit auf der Stirne trägt, und wenn dieses Werk sogar die Auszeichnung erfahren hat, ins Französische und Italienische übersetzt zu werden, also an der Quelle des ihm zu Grunde liegenden Gesetzes in der Doctrin Eingang zu finden, so liegt dennoch ein Bedürfniß vor, das französische Civilrecht einer neuen Bearbeitung, zumal in der Form eines principiell entwickelten Lehrbuches, zu unterwerfen." Die Absicht des Verf. sey, das ganze Gebiet des französischen und beziehungsweise badischen Civilrechts in der Form von Abhandlungen *) zu umfassen.

Ueber die Unterscheidung zwischen servitutes rusticae und urbanae. Eine civilistische Abhandlung von Dr. Zachariä v. Lingenthal, auß. Prof. d. R. u. Beisitzer des Spruch-Collegiums zu Heidelberg. Heidelberg, C. F. Winter, 1844. VIII. u. 104 S. 8. (geh. $^1/_2$ Thlr.) Recensirt von Prof. Dr. Rudorff zu Berlin. (S. 320.)

Die Abhandlung hat die Feststellung des Princips der Unterscheidung der servit. rustic. und urban. zum Gegenstand, welches der Verf. auf den Grundsatz zurückführt, daß die ganze Eintheilung auf der Verschiedenheit der Bedürfnisse der herrschenden Grundstücke beruhe.

Ueber Eidesleistung durch Stellvertreter im Civil-Prozeß. Von F. C. Arnold, k. bayer. Oberappellationsgerichtsrath. Erlangen, Palm u. Enke, 1843. VIII. u. 112 S. gr. 8. (geh. $^5/_8$ Thlr.) (S. 368.)

---

*) Die Zeitschrift des Verfassers für Civil- und Criminal-Recht brachte bereits im Bd. IV. Heft 2. u. 3. den größten Theil des hier mit andern Titeln Wiedergegebenen.

Diese von Samhaber sehr günstig recensirte Abhandlung legt den gemeinen Civilprozeß zu Grund, enthält aber auch Hinweisungen auf den Bayerischen u. Preuß. Prozeß.

Die Lehre von der Frucht nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. — Eine Reihe von Abhandlungen von Gustav Ernst Heimbach, Dr. d. R. u. Philos., außerord. Prof. der Rechte zu Leipzig, Köhler, 1843. XVI. u. 318 S. gr. 8. (1¾ Thlr.) Rec. von Prof. Dr. von Buchholtz zu Königsberg. (S. 501.)

Der Verf. behandelt die Lehre von den Früchten nach dem römischen Recht in zehn und nach dem deutschen Recht in drei Abhandlungen, mit der hauptsächlichen Aufgabe, die hieher gehörigen Begriffe zu reconstruiren und die prozessualische Seite der Lehre hervorzuheben, beides durch tieferes Eingehen in die Quellen. Die Recension geht in eine umfassende Kritik des Werks ein.

[Fortsetzung folgt.]

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen, Rechtsfälle, Entscheidungs-Gründe und Gutachten.

1) Ueber die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. (Von Herrn Dr. Ellinger, Assistenzarzt bei der Irrenheil-Anstalt in Winnenthal.) Fortsetzung und Schluß 1

2) Ueber die Amtssuspension öffentlicher Diener nach Württembergischem Recht. (Eingesendet) 105

3) Entwicklung derjenigen Veränderungen, welche die §§. 81. bis 101. des IV. Organisations-Edikts vom Jahre 1818 durch die Novelle vom 15. September 1822 erfahren haben, und daran sich anreihende Vorschläge (Von dem Freiherrn Hofer v. Lobenstein.) Forts. 126

II. Gesetzgebungs-Gegenstände.

1) Bericht über das Königl. preußische Gesetz vom 17. Juli 1846, das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen betreffend. (Von Herrn Ober-Tribunal-Procurator Seeger) 145

2) Gesetzgebungsfragen, in Beziehung auf die Pfandgesetzgebung. (Von dem Herrn Präsidenten v. Bolley) 157

III. Literarische Mittheilungen.

Mittheilungen aus Zeitschriften 186

Monatschrift
für die
Justizpflege in Württemberg.
Herausgegeben von Ober-Tribunal-Rath **Sarwey.**

Zwölfter Band. II. Abtheilung.
(49te Lieferung.)

I.
Abhandlungen, Rechtsfälle, Entscheidungs-Gründe und Gutachten.

1) Die Militärgerichts-Verfassung in Württemberg.

(Von Herrn Auditor **Lebret.**)

I. Einleitung.
II. Vergleichung der Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung mit der militärischen Gerichts-Verfassung.
III. Die militärischen Spruch-Gerichte.

I. Einleitung.

Bekanntlich haben die Militär-Personen ihren Gerichtsstand vor der Militär-Behörde nicht nur hinsichtlich der von ihnen verübten militärischen, sondern auch in Betreff der gemeinen Verbrechen und Vergehen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Verordnung vom 27. Februar 1815, die Jurisdiktion über beurlaubte Soldaten betreffend, insbesondere aber im Artikel 129. der militärischen Straf-Gesetze vom 20. Juli 1818 ausgehoben.

Die Aburtheilung von militärischen und gemeinen gerichtlichen Vergehen beruht auf einer Verfahrungsweise,

welche den Militär-Gerichten durchaus eigenthümlich ist, und von derjenigen der bürgerlichen Strafgerichte in vielen Beziehungen wesentlich abweicht. Dieses Verfahren der Militär-Gerichte hat unstreitig manche Vorzüge, es ist indessen nicht zu verkennen, daß dasselbe, wie es derzeit zu Recht besteht, Mängel enthält, welche das Gute und Zweckmäßige davon wiederum sehr in den Hintergrund stellen. Es ist daher Bedürfniß, daß insbesondere auch unsere Militär-Straf-Prozeß-Gesetze in Bälde einer Revision und Umgestaltung unterworfen werden.

Nach dem jetzigen Stand unserer Militär-Justiz ist der Soldat gegenüber von dem bürgerlichen Angeschuldigten im Nachtheil, wenn man beachtet, daß für ihn selbst bei den strafwürdigsten Verbrechen ein solches Vertheidigungs-Verfahren, wie es allein diesen Namen verdient, ausgeschlossen ist, während es um so weniger fehlen sollte, je mehr sich die militärischen Gerichte eigentlichen Schwur-Gerichten annähern. Ferner beachte man, daß für den Soldaten die durch die Straf-Prozeß-Ordnung dem bürgerlichen Angeschuldigten für schwere Straffälle ertheilte Rechtswohlthat des öffentlichen Schluß-Verfahrens wegfällt, daß bei Urtheilen von kriegsrechtlichen Commissionen an ein Kriegsrecht nur ein beschränktes Rekursrecht stattfindet, daß der Referent in der Rekurs-Instanz der gleiche ist, (derselbe Auditor) welcher seinen Antrag (mit berathender Stimme) in erster Instanz gestellt hat, wobei nicht anders angenommen werden kann, als daß der Auditor seine durch reifliche Ueberlegung gewonnene erste Ansicht auch bei dem Kriegsrecht in Antrag stellen werde.

Sofern sodann das niedergesetzte Kriegsrecht das Urtheil der kriegsrechtlichen Commission bestätigt, so behält es dabei sein Bewenden, wenn das in der Rekurs-Instanz gefällte kriegsrechtliche Urtheil das im Artikel 138. der militärischen Straf-Gesetze festgesetzte Strafmaaß, d. h. dasjenige einer kriegsrechtlichen Commission nicht überschreitet, und nur, wenn dieses der Fall ist, werden die kriegsrecht-

lichen Akten dem Königlichen Revisions-Gericht zur Revision vorgelegt. *)

Bringt es für's Weitere die Natur einer amtlichen Revision der kriegsrechtlichen Erkenntnisse mit sich, daß ein Rekursrecht gegen solche ausgeschlossen ist, so möchte es doch besonders, da ein eigentliches Vertheidigungs-Verfahren wegfällt, nicht zu billigen seyn, daß ein Urtheil des Kriegsrechts lediglich ohne Zuthun des Angeschuldigten verschärft werden kann.

Wird endlich in Erwägung gezogen, daß die Urtheile der Kriegs-Gerichte sogleich zu vollziehen sind, da Strafaufschubs-Gesuche bei dem Militär nicht vorkommen dürfen, so werden schon die ausgehobenen Beispiele hinreichen, um die Behauptung zu bestätigen, daß der militärische Angeschuldigte manche Vortheile nicht genieße, welche dem bürgerlichen Verbrecher zustehen.

Wer möchte verkennen, daß der Soldat in den letzten Jahrzehnten eine mit früheren Zeiten in keine Vergleichung zu bringende humanere Behandlung erfährt, und daß hauptsächlich diese humanere Behandlung den Militärstand zu derjenigen angesehenen Stellung zu heben vermochte, welche derselbe gegenwärtig einnimmt. Diese würdigere Behandlung mußte eine unmittelbare Folge von den verbesserten Rekrutirungs-Gesetzen und freisinnigeren Institutionen seyn, und während in früheren Zeiten die Armee größtentheils aus zusammengelaufenem Volk bestund, deren Zusammenhalt sehr strenge Maßregeln erforderte, werden jetzt die Fahnen mit Stolz und Freude von Söhnen des Vaterlandes aus den verschiedensten Klassen des Bürgerstandes getragen. Darum ist es bedauerlich, daß die militärische Straf-Rechtspflege nicht in gleicher Weise fortgeschritten ist, und es ist sicherlich eine nicht unwichtige Aufgabe unserer Gesetzgebung, dafür Sorge zu tragen, daß der Militärpflichtige in keiner Weise schlimmer vor dem Gesetze daran sey, als ein jeder

*) Militärische Strafgesetze Artikel 141.

andere Angehörige des Würtembergischen Staates, ja als selbst der Ausländer.

Könnte nicht leicht das Ehrgefühl des Soldaten, statt belebt und gehoben zu werden, sich schwächen, könnte ihm nicht sein wichtiger Beruf, statt daß Liebe und Freude hiefür geweckt würde, ein drückender für ihn werden, wenn sich der unter den Fahnen Stehende bei seinem mit so manchfachen Pflichten und Opfern verbundenen Berufe bewußt werden müßte, daß er, während er in der bürgerlichen Gesellschaft deßhalb eine bevorzugtere Stellung anzusprechen hat, mit seinen Mitbürgern eine Gleichheit vor dem Strafgesetze nicht genieße.

In Betreff des Verfahrens bei der Untersuchung von Verbrechen bestunden vor dem Erscheinen der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung zwischen dem Verfahren der bürgerlichen und der militärischen Untersuchungs-Gerichte keine sehr wesentlichen Verschiedenheiten. Ist es bei minder wichtigen Vergehen stets Grundsatz gewesen, eine summarischere und weniger förmliche Untersuchung einzuleiten, so begegnet uns derselbe Grundsatz auch bei den bürgerlichen Gerichten. Wichtigeren Untersuchungen wurde und wird dagegen von den militärischen Untersuchungs-Gerichten sicherlich eine nicht minder förmliche und sorgfältige Behandlung zu Theil, als dieses bei den bürgerlichen Untersuchungsgerichten der Fall ist.

Seit Emanirung der Straf-Prozeß-Ordnung treten hingegen manche Verschiedenheiten in dem Verfahren bei den Untersuchungen der militärischen und bürgerlichen Gerichte hervor. Manche wesentlichen Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung finden bei der eigenthümlichen Einrichtung der militärischen Gerichte keine Anwendung für den militärischen Untersuchungs-Richter, z. B. manche Grundsätze über Versetzung in den Anschuldigungsstand, über das Schluß-Verfahren u. s. w. Andere Bestimmungen können wiederum nur theilweise Anwendung finden, z. B. die

Grundsätze über Verhaftungen, Beschwerdeführung, Prozeß-Kosten u. s. w.

Wird der militärische Untersuchungsrichter da, wo ihm militärische Vorschriften nichts besonderes an die Hand bieten, sich auch angelegen seyn lassen, die Grundsätze des bürgerlichen Straf-Prozesses so viel möglich überall zu befolgen, so bleiben für ihn doch gar manche Beziehungen übrig, welche ungleiche Behandlungsweise herbeizuführen geeignet sind, und es wäre wünschenswerth, daß dem militärischen Untersuchungsrichter genauere Vorschriften gegeben würden, wie weit er in solchen Fällen die Grundsätze der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung zu befolgen oder wie er sie anzuwenden habe.

Bei den landständischen Verhandlungen des vorigen Jahres wurde von Seiten der Kammer der Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Staats-Regierung dem Militär-Justiz-Wesen eine den Fortschritten der gemeinen Straf-Gesetzgebung entsprechende Revision angedeihen lassen. Wiewohl hierauf von dem Minister-Tisch die Erklärung erfolgte, daß eine solche Revision gegenwärtig vorbereitet und ein gemeinschaftliches Militär-Straf-Gesetz im Einverständniß der das achte deutsche Armee-Korps bildenden Staaten verfaßt werde, so ist doch zu vermuthen, daß eine solche Straf-Gesetzgebung sich nur theils auf Herstellung gleichförmiger Grundsätze in Betreff der militärischen Verbrechen und deren Bestrafung, theils auf eine gleichförmige Behandlung des militärischen Gerichts-Verfahrens deßhalb in diesen Staaten erstrecken solle. Diese Aufgabe ist unläugbar eine nicht unwichtige, wie jedes Streben erfreulich ist, die Gesetzgebungen der deutschen Staaten zu einigen; indessen dürfte es gleich wünschenswerth seyn, daß bei Gelegenheit der in Bälde bevorstehenden Revision der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung in Betreff der Behandlung, insbesondere auch der gemeinen Vergehen dem Würtembergischen gemeinen Prozeß-Recht (wie

es besteht oder wie es nach späterer Revision bestehen wird) sich genauer anpassende Bestimmungen gegeben würden.

Während die Behandlung von rein militärischen Verbrechen von den bürgerlichen Prozeßgesetzen eine abweichende seyn kann und öfters seyn muß, wenn auch nicht sowohl hinsichtlich der Untersuchung, so doch hinsichtlich ihrer Aburtheilung, so ist dieses hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen nicht derselbe Fall. Diese sollten eine möglichst gleiche Behandlung mit der Verfahrungsweise wegen Verbrechen eines jeden anderen Bürgers erfahren, da sie auf militärische Verhältnisse durchaus keinen Bezug haben.

Die gemeinen Vergehen sind aber, wenn man von den unbedeutenderen Disciplinar-Vergehen absieht, die am häufigsten vorkommenden Straffälle, nämlich nicht von der präsenten Mannschaft verübt, wohl aber von dem beurlaubten Stand. Hierwegen wäre daher vordersamst nicht sowohl eine Vereinbarung mit anderen Staaten, als mit der Würtembergischen bürgerlichen Strafgesetzgebung geboten.

Daß die militärischen Verbrechen nur von militärischen Richtern untersucht, und auch nur von solchen abgeurtheilt werden, beruht auf Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, welche allenthalben anerkannt und durchgeführt sind, und deren es hier keiner näheren Ausführung bedarf. Sodann kann es als Folge hievon angesehen werden, daß für die Zusammensetzung der Militär-Gerichte und für ihr Verfahren eigenthümliche von den bürgerlichen Gerichten verschiedene Institutionen bestehen. Hingegen kann man fragen, ob der militärische Gerichtsstand sich auch auf bürgerliche Vergehen überhaupt zu erstrecken habe, und es möchte sich eine Nothwendigkeit deßhalb für Friedenszeiten keineswegs nachweisen lassen. *)

*) Es ist in diesem Aufsatze nur von Soldaten und Unteroffizieren die Rede; was die Offiziere betrifft, so läßt Verfasser hierüber eine Erörterung außer Betracht, jedenfalls treten aber hiebei hinsichtlich der Offiziere wesentlich verschiedene Gesichtspunkte ein.

Da den militärischen Gerichten, wodurch sie sich von anderen Schwur-Gerichten unterscheiden, nicht nur über schuldig und nicht schuldig, sondern auch das Erkenntniß über die Strafe zukommt, so kann mit Grund behauptet werden, daß sich nicht allein für die richtige Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld bei einem militärischen Verbrechen, sondern auch für diejenige der Strafbarkeit eines solchen Verbrechens bei dem militärischen Richter ein richtiger Takt durch die Erfahrung bilden kann. Für Beurtheilung von gemeinen Verbrechen ist dieses aber in gleicher Weise nicht wohl möglich, weil die Masse von ineinander greifenden Gesetzesbestimmungen, und die Menge der bei jedem Schritte in Anwendung des bürgerlichen Strafgesetzbuchs sich darbietenden Controversen hiegegen im Wege steht.

Daß der befreite Gerichtsstand hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen bei den auf den Kriegsstand Beurlaubten aufgegeben und nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung hievon den bürgerlichen Gerichten überlassen werden solle, hiefür haben sich auch viele Stimmen bei Gelegenheit der Berathung der Straf-Prozeß-Ordnung in der Kammer der Abgeordneten geltend gemacht, und dieser Grundsatz besteht schon in anderen kleinen und großen Staaten. *)

Es kann nicht unberührt gelassen werden, daß die Ansicht der Oberamtsgerichte noch sehr häufig besteht, es dürfe eine für ein Militär-Gericht zu führende Untersuchung weniger gründlich, als eine z. B. für einen Kreis-Gerichtshof zu führende geschehen, und Verfasser beruft sich auf die Erfahrung derjenigen, welche sie haben können, ob nicht in häufigen Fällen bei den als geschlossen eingeschickten Untersuchungen noch zum Theil sehr umfangsreiche Instruktorial-

---

*) Siehe z. B. Strafgesetzbuch für das preuß. Heer vom Jahr 1845, zweiter Theil §. 6.

Großherzogl. Hessische Militär-Straf-Gesetze vom Jahr 1822, Art. 181. folgende.

Requisitionen nothwendig werden. Diese, möchte ich sagen, stiefmütterliche Behandlung der Untersuchungen gegen Militär-Personen ist aber in der That nicht geeignet, die Rechts-Verwaltung zu befördern, und nachträgliche Ergänzungen *) ersetzen nur höchst selten frühere Versäumnisse auf genügende Weise.

Auch kommen oft bedeutende Verzögerungen bei Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen gegen Beurlaubte durch die Oberamtsgerichte vor, und wenn diese Verzögerungen nicht gar zu auffallend sind, wird die Militärbehörde zu Vermeidung von Collisionen mit bürgerlichen Gerichtsstellen unterlassen, das betreffende Kreisgericht von solchen in Kenntniß setzen zu lassen.

Ferner ereignen sich nicht selten Fälle, in welchen mit den Akten eingelieferte Angeschuldigte zur weiteren Untersuchung wieder zurücktransportirt werden müssen. Außerdem kann es aber vorkommen, und gehört dieses ebenfalls nicht zu den seltenen Fällen, daß das bürgerliche Gericht einer anderen Ansicht von dem Sinn eines Gesetzes huldigt, als die Militär-Behörde, welcher die geschlossene Untersuchung zur Aburtheilung durch ein Kriegs-Gericht zugestellt worden. Daß solche verschiedene Ansichten nothwendig auf die Untersuchung unmittelbar influiren, versteht sich von selbst, und es ist hierin abermals eine Quelle von Collisionen, Weitläufigkeiten und Verschleppungen gegeben, während es Bedürfniß insbesondere der militärischen Justiz ist, alle ihr vorkommenden Fälle rasch zu erledigen.

Ob auch die präsente Mannschaft im Frieden dem bürgerlichen Strafgericht unterworfen seyn solle, diese Frage dürfte allerdings nicht ebenso leicht zu bejahen seyn. Es springt in die Augen, daß hieraus eine Quelle mancher Collisionen zwischen den militärischen und bürgerlichen Behörden entstehen könnte. Diese Schwierigkeiten möchten in-

*) Dieselben werden überdies, wenn sie noch gewünscht werden, häufig nur nothdürftig vorgenommen.

dessen nicht sehr wesentlich, und schwieriger würde es seyn, Bestimmungen zu treffen, welche dem Soldaten und Unteroffizier eine gewiß so wünschenswerthe gleichförmigere Behandlung mit jedem anderen Angehörigen des Staats hinsichtlich des Straf-Prozeß-Verfahrens ertheilen könnten, wenn bei gemeinen Vergehen das privilegirte Forum für die präsente Mannschaft beibehalten werden wollte.

In vorliegender Beziehung möchte wohl zunächst zwischen Vergehen, welche gerichtlicher Natur sind, und anderen Unterscheidung getroffen werden können. Letztere dürften ohne Anstand von den Militär-Behörden untersucht und im Disciplinar-Ressort bestraft werden, wobei jedoch ein weniger beschränktes Beschwerderecht, so wie wenigstens für wichtigere Fälle ein Rekursrecht eingeräumt werden sollte. Hinsichtlich der vorkommenden gerichtlichen Fälle mag sodann aber zunächst die Bemerkung vorangeschickt werden, daß die Verübung gemeiner Vergehen durch die im Dienst anwesenden Militärpersonen nach der Erfahrung als selten vorkommende Fälle bezeichnet werden können. Die Leute haben zu wenig Zeit dazu, sie unterliegen einer zu sorgfältigen Instruktion und Beaufsichtigung, als daß die Gefahr der Verübung bedeutenderer gemeiner Vergehen durch dieselben wohl jemals eine bedenklichere werden könnte. Während eines Zeitraums von sechs Jahren sind z. B. dem Verfasser, welchem die den größten präsenten Stand zählende K. Artillerie-Brigade und der K. Generalstab zur Versehung zugewiesen sind, von gemeinen Vergehen nur durchschnittlich drei bis vier Fälle im Jahr zur Untersuchung angefallen, wogegen eine sehr ansehnliche Zahl von Beurlaubten verübt und mit den geschlossenen oberamtsgerichtlichen Untersuchungs-Akten in jedem Jahr zur Aburtheilung eingeschickt werden.

Hiebei wäre außerdem nicht zu vergessen, daß mehrere bei der präsenten Mannschaft vorzugsweise zu befürchtende Vergehen schon als militärische verpönt sind, z. B. Körperverletzungen mit Mißbrauch des Seitengewehrs, Kameraden-Diebstähle u. s. w.

Kommt ein Fall eines gemeinen Verbrechens vor, welcher nach der Ansicht der bürgerlichen Gerichtsstelle Verhaftung nöthig macht, so wird in einem solchen Falle noch weit eher die militärische Behörde auf Verhaftnahme erkennen, als das bürgerliche Gericht, und die Verhaftung würde hier wie dort, den Soldaten dem Dienst entziehen, ob derselbe auf Ersuchen der bürgerlichen Behörde abgegeben, oder aber im militärischen Arrest eingesperrt würde. Sollte aber eine mildere Haft genügend erfunden werden, so könnte Zimmer-Arrest, Kasernen-Arrest nach dem Wunsch der bürgerlichen Gerichtsstelle verhängt werden.

In einem Fall, welcher voraussichtlich längere Verhaftung nach sich ziehen würde, könnte auch auf Antrag der Civil-Behörde der militärische Angeschuldigte vollständig abgetreten und ihm sodann die Zeit seiner Abwesenheit vom Regiment im Sicherheits-Arrest und auf dem Strafplatz an seiner Dienstzeit nach den über die Reassentirung bestehenden Grundsätzen wiederum zugerechnet werden. Bei einem Anfall von Untersuchungen solcher Vergehen, welche eine Verhaftung nicht erfordern, könnten die Angeschuldigten zur Vernehmung gestellt werden, sobald von den Civil-Gerichten zeitige Benachrichtigung der betreffenden Regiments-Commandos stattfinden würde, und die leichte Vereinigung dieser Stellen mit einander möchte nicht bezweifelt werden können, wenn hiebei den bürgerlichen Gerichtsstellen zur strengen Pflicht gemacht werden würde, auf die militärischen Einrichtungen möglichste Rücksicht zu nehmen.

Bei Untersuchungen gegen Unteroffiziere wegen Vergehen, welche ihre Degradation voraussichtlich zur Folge haben würden, würde die bürgerliche Gerichtsstelle anzuhalten seyn, den Commando's die erforderliche Mittheilung zu machen, um die Suspension sogleich eintreten zu lassen, wie sie vorgeschrieben ist; die Degradation selber sodann auszusprechen, müßte aber dem Militär-Gericht vorbehalten werden, eine Entscheidung, welche keine Schwierigkeiten hätte, wenn das Civil-Gericht in der Hauptsache erkannt

hat. Gegen diese Entscheidung stünde sodann der militärische Rekurs zu.

Es dürfte sicherlich anerkannt werden, daß Untersuchungen, welche die militärische Behörde zu führen hat, und wobei bürgerliche Personen als Damnifikaten oder Zeugen verflochten sind, der erforderlichen inneren Einheit nothwendig entbehren müssen, weil wegen Vernehmung dieser Personen, wegen nöthiger Augenscheine, Schätzungen u. s. w. ohnehin die Thätigkeit des Civilgerichts in Anspruch genommen werden muß. Ebenso können Uebelstände bei Untersuchungen nicht ausbleiben, welche, weil militärische und bürgerliche Personen ein Vergehen mit einander verübt haben, von dem bürgerlichen und dem militärischen Gericht gemeinschaftlich behandelt werden, wenn kein Fall für eine Abtretung der militärischen Angeschuldigten an das bürgerliche Strafgericht nach den hierüber bestehenden Vorschriften vorliegt.

Wollte somit solchen Uebelständen, wie sie berührt worden sind, und einer Rechtsungleichheit in Behandlung von Vergehen und Verbrechen des bürgerlichen Strafgesetzbuches zwischen dem Soldaten und dem Nicht-Soldaten gründlich begegnet werden, so dürfte die Aufgebung des privilegirten Gerichtsstandes hinsichtlich dieser Vergehen für die Militärpersonen das geeignetste Mittel seyn, weil mit dem Beibehalten desselben nie in demselben Maaß eine Rechtsgleichheit erzielt werden könnte.

III. Vergleichung der Militärgerichts-Verfassung mit den Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung.

Allgemeine Bemerkungen.

Wiewohl eine Reform der Militär-Justiz in der näheren Zeit zu erwarten steht, so möchte es doch nicht ohne Interesse seyn, auf unsere derzeit zu Recht bestehende Militär-

gerichts-Verfassung einen vergleichenden Blick mit den Bestimmungen der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung zu werfen, und insbesondere die einzelnen abweichenden Beziehungen, so weit sie von erheblicher Bedeutung erscheinen, einer Erörterung zu unterwerfen.

Da inzwischen die Aburtheilung von militärischen und gemeinen Vergehen und Verbrechen auf eigenthümlichen ausführlichen Bestimmungen der militärischen Strafgesetze beruht, so kann eine Vergleichung dieser Bestimmungen mit den in der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung über Aburtheilung von Verbrechen festgesetzten Grundsätzen vor der Hand nicht hieher gezogen werden, und es wird davon nur in so weit in dieser Abtheilung die Rede seyn, als der Zusammenhang und die Deutlichkeit eine Berührung der Einrichtungen der militärischen Spruchgerichte erheischt. Gegenwärtige Darstellungen haben zum Zweck:

a) zu untersuchen, ob und welche Fälle vorhanden sind, die in Hinsicht der Untersuchung gerichtlicher Vergehen durch das militärische Untersuchungs-Gericht von dem Untersuchungs-Verfahren der bürgerlichen Gerichte, somit von den Bestimmungen der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung einen erheblichen Unterschied darstellen;

b) zu untersuchen, wie weit in solchen Fällen, wenn die militärischen Strafgesetze vom Jahr 1818 oder sonstige militärische Vorschriften nichts besonderes an die Hand bieten, der militärische Untersuchungs-Richter die Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung zu befolgen habe;

c) zu prüfen, in welches Verhältniß sich die militärischen Behörden mit den bürgerlichen zu stellen haben, wenn durch die Bestimmungen der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung Collisions-Fälle zwischen beiden erwachsen, woran sich

d) Bemerkungen überhaupt darüber anknüpfen werden, wie sich mit Rücksicht auf militärische Gesetze und Grund-

sätze die Competenz der militärischen und bürgerlichen Gerichte gegenseitig abgrenzt. *)

Für das Untersuchungs-Verfahren für gerichtliche, gemeine d. h. durch das bürgerliche Strafgesetzbuch verpönte Handlungen und für militärische Verbrechen d. h. solche — welche die militärischen Strafgesetze vom Jahr 1818 als entweder aus dem Dienst eines Soldaten selbst entspringende, oder aber andere, doch als der Militär-Verfassung besonders Gefahr drohende, ferner als von einer Militär-Person verübt in einem gefährlicheren Lichte erscheinende, oder endlich als wegen des militärischen Zusammenlebens besonders zu befürchtende — vorzugsweise verpönt sind, galten im Allgemeinen vor dem Erscheinen der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung dieselben — auf Gerichtsgebrauch, auf den allgemeinen Criminal-Prozeß-Grundsätzen und auf den hiefür als Quellen zu betrachtenden besonderen Würtembergischen Gesetzen und Verordnungen beruhenden Grundsätze, wie sie auch von den bürgerlichen Gerichts-Stellen befolgt worden sind. Einzelne Ausnahmen waren durch die militärischen Einrichtungen und Verhältnisse von selber geboten, und es sind dieselben in dem für alle Waffengattungen gleichmäßig geltenden Dienst-Reglement für die K. Würtembergische Infanterie vom Jahr 1810 enthalten. Hierin sind nämlich im 30sten Kapitel einige Grundsätze über das Verhör zusammengestellt, welche indessen nur theilweise noch in neuerer Zeit angewendet werden, und zum Theil mit den Fortschritten der Humanität in der Behandlung der Soldaten von selbst fallen mußten, z. B. der Grundsatz, daß in einzelnen Fällen das Untersuchungs-Gericht mit Genehmigung des Regiments-Commandanten auf Zwangsmittel mit Stockstreichen erkennen konnte.

---

*) Ausgeschlossen bleibt die Vergleichung der Competenz der militärischen Behörden gegenüber von Polizei- und Finanzstellen, so wie auch nur von gerichtlichen Vergehen die Rede seyn wird, so weit sie von Soldaten oder Unteroffizieren verübt werden.

Weder in der allgemeinen Kriegs-Dienst-Ordnung, noch in den militärischen Strafgesetzen vom Jahr 1818, noch endlich in einem anderen Gesetze sind aber sodann weitere Bestimmungen zu finden, welche sich auf Behandlung von Untersuchungen durch das Militär-Untersuchungs-Gericht bezögen, wenn man nicht die ausführlicheren Vorschriften der allgemeinen Kriegs-Dienst-Ordnung über das Verfahren gegen Deserteure und Behandlung und Aufsicht über Sicherheitsarrestanten hieher ziehen will.

Die gedachten Ausnahme-Bestimmungen des angezogenen Infanterie-Reglements beziehen sich, so weit sie noch angewendet werden, auf die Besetzung des Untersuchungs-Gerichts und auf die Verpflichtungen der Offiziere, welche zu einem Verhör verwendet werden in Beziehung auf diese Funktion, welche Verpflichtungen indessen auch im Wesentlichen für die Scabinen bei den Ober-Amts-Gerichten bestehen. Eine Aushebung verdient hiebei nur der Umstand, daß nicht der Untersuchungs-Richter selbst, sondern der zum Verhör kommandirte Hauptmann als Vorstand desselben anzusehen ist. Dies ist indessen von keiner Erheblichkeit, weil nach den Worten der citirten Verordnung den Offizieren nicht zusteht, sich eine Direktion anzumaßen, noch ihnen erlaubt ist, den Auditor zu unterbrechen, selbst Fragen vorzulegen, die Antworten einzulenken oder anzugeben.

Nach den Bestimmungen des Artikels 47. der Straf-Prozeß-Ordnung wird zu einem förmlich besetzten Untersuchungs-Gericht die Gegenwart des Untersuchungsrichters und zweier Gerichts-Beisitzer erfordert. Bei den militärgerichtlichen Untersuchungen haben Subaltern-Offiziere den Dienst von Scabinen zu versehen, und zwar werden, wie bei oberamtsgerichtlichen Untersuchungen zwei Gerichtszeugen, so auch bei den militärgerichtlichen zwei Offiziere, ein Hauptmann und ein Lieutenant beigezogen. *) Es ist indessen bei den

*) Bei regimentsgerichtlichen Fällen genügt die Beiziehung eines Lieutenants.

verschiedenen Regimentern darin eine Gleichförmigkeit nicht vorhanden, indem bei den einen ein Wechsel der Urkunds-Personen für jedes einzelne Verhör, bei den anderen aber kein solcher Wechsel, wie es §. 3. des 30. Kapitels des Infanterie-Reglements als Regel vorschreibt, stattfindet. Die erstere Verfahrungsweise hätte, wenn diese Offiziere auch als Richter bei dem betreffenden Spruchgericht regelmäßig bestellt würden, das Gute für sich, daß sie eine reifere Bekanntschaft des vorliegenden Falles und der Persönlichkeit des Angeschuldigten hiezu mitbringen würden.

Andernseits ließe sich aber anführen, daß solche Offiziere bei langwierigen Untersuchungen gar zu sehr ihrem ordentlichen Dienst-Berufe entzogen würden, welcher Nachtheil bei einzelnen Waffengattungen vorzugsweise fühlbar werden könnte, so wie sodann bei Beobachtung eines Nichtwechsels bei einzelnen Verhören der für sie beschwerliche Justiz-Dienst unter den Offizieren des Regiments eine sehr ungleiche Vertheilung erleiden würde.

Ueber die Ablehnung eines militärischen Gerichts-Zeugen durch den Angeschuldigten enthalten die mililärischen Gesetze keine Vorschriften und nur für die Spruchgerichte ertheilt das 31. Kapitel des angeführten Dienst-Reglements in §. 7. und 10. Regeln zu Vermeidung aller Partheilichkeit in der Wahl der Richter.

Ebensowenig existiren Vorschriften über die Ablehnung des Auditors als Untersuchungsrichters.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß bei Beginn oder im Laufe der Untersuchung Einwendungen gegen das Untersuchungs-Gericht vorgebracht würden, welche nach den Grundsätzen des bürgerlichen Straf-Prozesses Berücksichtigung verdienten, so kann sich kein Auditor weigern, die Einwendung möge gegen seine Person oder gegen die Person des Gerichts-Zeugen gerichtet seyn, dieselbe zu Protokoll zu nehmen, und eine Entscheidung im letztern Fall durch das Regiments-Commando beziehungsweise durch das Brigade-Commando, im ersteren Fall aber durch das Ober-Kriegs-

Gericht herbeizuführen, welche Entscheidung auch wohl unzweifelhaft nach Maßgabe der Vorschriften der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung erfolgen wird, deren subsidiarische Gültigkeit für in den militärischen Gesetzen nicht vorgesehene Fälle von Niemand in Zweifel gezogen werden kann. Eine erhebliche Verschiedenheit hinsichtlich der Ablehnung des Untersuchungsgerichts-Personals von dem bürgerlichen Prozeß wird somit jetzt nur darin bestehen, daß dem militärischen Angeschuldigten nicht gestattet seyn kann, zwei Beisitzer zu Anfang der Untersuchung für alle Verhandlungen ohne Anführen eines Grundes abzulehnen, oder einen solchen als zweiten oder dritten selbst zu wählen. *)

Die zu Scabinen commandirten Offiziere haben die nämlichen Obliegenheiten, welche auch den bürgerlichen Gerichtsbeisitzern zukommen, und wenn das Infanterie-Reglement am angeführten Orte nur insbesondere die Pflicht derselben hervorhebt, das Verhör durch ihre Gegenwart zu solenniſiren, und darauf zu achten, daß der zu Verhörende mit Bescheidenheit antworte und die schuldige Achtung gegen das Gericht nicht aus den Augen setze, so versteht es sich andrerseits ebenfalls wieder von selbst, daß es nicht minder ihre Pflicht ist, darauf zu achten, daß die Antworten des zu Verhörenden richtig und treu niedergeschrieben werden, und ihre Unterschrift zur Beglaubigung des Protokolls zu verweigern, wenn solches nicht geschehen würde, so wie aber auch darüber zu wachen, daß von dem Untersuchungsrichter keine Mittel angewendet werden, welche mit der Stellung und der Berufs-Pflicht, die ihm angewiesen ist, nicht verträglich wären.

Eine Beeidigung der Offiziere auf Erfüllung ihrer Pflichten als Urkundspersonen findet weder für einen einzelnen Fall, noch im Allgemeinen statt. **)

---

*) Straf-Prozeß-Ordnung Artikel 42. und 47.

**) Anmerk. Es möchte gefragt werden können, ob es nothwendig erscheine, Offiziere als Scabinen zu verwenden. Wäre es nicht

Außer den berührten Abweichungen stellen sich aber nach der Straf-Prozeß-Ordnung mehrfache, theils mehr theils minder wichtige Bestimmungen heraus, welche von den militärischen Untersuchungs-Gerichten entweder gar nicht oder doch nur annähernd befolgt werden können.

Mit Umgehung derjenigen Beziehungen, wobei sich eine Verschiedenheit des militärischen Untersuchungs-Verfahrens und des bürgerlichen nicht als erheblich herausstellt, möchten wohl nachstehende Punkte eine nähere Erörterung verdienen. Sie betreffen die Lehre

1) von dem Gerichtsstand.
2) Von der Voruntersuchung und von Einstellung der Untersuchung.
3) Von der Versetzung in den Anschuldigungsstand und von der Hauptuntersuchung.
4) Von den Zwangsmitteln.
5) Von der Verhaftung.
6) Von dem Schluß-Verfahren und der Vertheidigung.
7) Von dem Beweise.

---

für den Dienst, und sogar in manchen Fällen für die Sache selbst ersprießlicher, wenn zuverlässige Unteroffiziere zu solchen verwendet, und damit sie sich in keiner Weise eingeschränkt sehen würden, ihren Pflichten deßhalb nachzukommen, auf solche für eine besondere Untersuchung oder ein für allemal vereidet würden. Sind es doch auch bei den Oberamts-Gerichten keine nothwendig wissenschaftlich gebildete Männer, welche zu Gerichts-Scabinen dienen. Auch möchte es nicht unzweckmäßig seyn, einem militärischen Untersuchungsrichter Männer als Urkunds-Personen zur Seite zu stellen, welche mit den Lebens-Ansichten des Volks und des gemeinen Mannes mehr vertraut seyn müssen, sowohl durch ihre militärische Stellung zu dem Soldaten, als durch ihren früheren eigenen Lebensgang. Oder aber dürften nicht nach der Beschaffenheit des Falls wenigstens Unterscheidungen getroffen werden können, so daß bei zur kriegsrechtlichen Aburtheilung erwachsenden Fällen von Verbrechen, oder bei allen gegen Unteroffiziere zu führenden Untersuchungen Offiziere, bei anderen Fällen aber höhere Unteroffiziere als Scabinen verwendet würden?

8) Von dem Urtheil und dessen Eröffnung.
9) Von der Revision und vom Rekurse.
10) Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.
11) Von der einfachen Beschwerde.
12) Von den Prozeß-Kosten.

I. Von dem Gerichtsstand.

Eine Untersuchung der Grundsätze, welche über den befreiten Gerichtsstand der Militär-Personen gelten, soll vorzugsweise dazu dienen, die Grenzen der Competenz zwischen der bürgerlichen und militärischen Behörde genauer zu bestimmen. Um dieselben aber überhaupt festzusetzen, verdient zuvörderst eine genauere Beachtung der Artikel 129. der militärischen Straf-Gesetze vom Jahr 1818. Hieran knüpfen sich sodann weitere Bemerkungen, welche durch die Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung Artikel 36. bis 38. veranlaßt werden. Bei Prüfung des Artikels *) 129. der militärischen Straf-Gesetze sind aber zwei Hauptfragen zu berücksichtigen, nämlich:

1) was gilt hinsichtlich der militärischen Verbrechen und Vergehen und

2) was sodann in Betreff der gemeinen Verbrechen und Vergehen?

---

*) Der Artikel 129. lautet:

Die Artikel 128. genannten Personen haben den militärischen Gerichtsstand sowohl wegen Dienst-Vergehen als wegen gemeiner Verbrechen.

In Ansehung der in den militärischen Strafgesetzen nicht enthaltenen gemeinen Verbrechen sind jedoch in Friedenszeiten folgende Regeln zu beobachten.

1) Die polizeiliche Gerichtsbarkeit über die Beurlaubten bleibt den Civil-Behörden in der Masse überlassen, wie in der Verordnung vom 27. Febr. 1815 bestimmt ist.

2) Machen sich beurlaubte oder von ihrem Regiment sonst abwesende Soldaten und Unteroffiziere einer Uebertretung schuldig, die mehr als eine polizeiliche Ahndung nach sich zieht, so soll die Untersuchung durch die geeigneten Civil-Behörden geschehen, nach deren

ad 1. Im ersten Absatz des Artikels wird die Bestimmung vorangeschickt, daß die Militärpersonen ihren Gerichtsstand sowohl wegen Dienst-Vergehen d. h. militärischer Vergehen,

---

Beendigung aber der Schuldige der Militär-Behörde zum weitern Verfahren übergeben werden.

3) Wenn ein der Militärgerichtsbarkeit unterworfenes Individuum sich eines nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilenden Kapital-Verbrechens schuldig macht, so ist das Erkenntniß den ordentlichen Criminal-Gerichten, bei welchen die übrigen Unterthanen ihren Gerichtsstand haben, zu überlassen. Würde mit dem gemeinen Vergehen ein Dienst-Vergehen zusammentreffen, so bleibt die Bestrafung des letztern der Militär-Behörde auf den Fall vorbehalten, daß wegen des erstern die Todesstrafe nicht Platz greifen sollte.

Wenn aber das konkurrirende Dienst-Vergehen gleichfalls ein kapitales ist, und der Angeschuldigte sich bei seinem Regiment befindet, so hat die Militär-Behörde über beiderlei Verbrechen zu erkennen.

4) Wenn Soldaten oder Unteroffiziere in Gemeinschaft mit bürgerlichen Personen ein gemeines Verbrechen begehen, so kann die Untersuchung sowohl, als die Bestrafung der Civil-Behörde überlassen werden, wenn der Zusammenhang der Sache solches fordert.

5) Die Bestrafung der gemeinen Verbrechen überhaupt, deren sich die im Militär-Dienst zwar angestellten, aber nicht zum Waffen-Dienst bestimmten Beamten schuldig machen, ist der Civil-Behörde zu überlassen, wenn nicht wegen Konkurrenz eines Dienst-Vergehens, oder aus sonstigen dringenden Gründen, die Behauptung der Militär-Jurisdiktion gegen ein solches Individuum nöthig wird.

6) Offiziere können nur nach vorgängiger Entlassung oder Entsetzung der Civil-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden.

7) Gegen ein der Militärgerichtsbarkeit unterworfenes Individuum soll (mit Ausnahme der polizeilichen Strafen gegen Beurlaubte) durch die Civil-Behörde keine Strafe eher erkannt werden, als der Schuldige der Civil-Behörde zu diesem Ende abgetreten ist, worüber in vorkommenden Fällen das Kriegs-Ministerium unter Beobachtung vorstehender Vorschriften zu entscheiden hat.

8) Wenn die Truppen sich im Felde befinden, so finden die Bestimmungen wegen Abtretung eines Verbrechers an die Civil-Behörde keine Anwendung, es sey denn, daß die Lage der Umstände solches gestattet, worüber der kommandirende General zu entscheiden hat.

als wegen gemeiner Vergehen vor der Militär-Behörde haben. Hierauf werden die Ausnahmen zusammengestellt, in welchen Militär-Personen der theilweisen oder vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheimfallen, und zwar entweder blos hinsichtlich der Untersuchung, oder aber auch hinsichtlich der Aburtheilung. Diese Ausnahmen gelten indessen nur durchgängig für gemeine Vergehen. Nur ein einziger unten näher zu berührender Fall bezieht sich auch auf die Verübung einer gewissen Klasse von militärischen Vergehen und mit dieser einzigen Ausnahme wird von den militärischen Vergehen im Artikel 129. nicht weiter gesprochen. Nun können aber (wegen beurlaubter oder sonst vom Regiment abwesender Soldaten oder Unteroffiziere) die Fragen entstehen:

a) ob in einem besonderen Fall ein militärisches oder ein gemeines Verbrechen anzunehmen sey, und ob

b) beim Zusammentreffen eines von einer bürgerlichen Gerichtsstelle zu untersuchenden gemeinen Vergehens mit einem militärischen, die Rechtshängigkeit nicht auch ersteres für die Militär-Behörde attrahire;

ad a. diene zum Beispiel: Ein beurlaubter Soldat beschimpft in dem benachbarten Dorf der Garnisons-Stadt einen präsenten Unteroffizier wörtlich oder thätlich. Ist in diesem Fall eine erschwerte Ehrenkränkung oder aber das Vergehen der Insubordination vorhanden? Ferner: es bestiehlt ein präsenter Mann einen in der Garnisons-Stadt sich als beurlaubt aufhaltenden Kameraden oder umgekehrt. Ist hier ein gemeiner Diebstahl oder ein Kameraden-Diebstahl vorhanden, und welcher Behörde steht die Untersuchung zu?

In solchen Fällen müßte es bei dem geringsten Zweifel die bürgerliche Gerichtsstelle der militärischen anheim geben, ob sie sich zur Einleitung der Untersuchung für competent halten wolle oder nicht. Dieses würde schon neben anderen Gründen deßwegen die Nothwendigkeit gebieten, damit die über das betreffende Verbrechen oberamtsgerichtlich geführte Untersuchung, wobei das bürgerliche Gericht keine militäri-

sche Verfehlung erblickte, von dem hierüber erkennenden Spruchgericht, welches eine solche erkennen würde, wegen Unzuständigkeit nicht als nichtig angefochten werden kann. *) Sollte sodann eine Vereinbarung zwischen der bürgerlichen und der militärischen Behörde nicht stattfinden können, so hätte in gleicher Weise nicht sowohl das bürgerliche Obergericht, sondern das Ober-Kriegs-Gericht zu entscheiden.

ad b. Bei Eintreten des hier ausgehobenen Falles müßte der Grundsatz gelten: daß die Civil-Behörde nicht zur Untersuchung des militärischen Verbrechens zuständig sey, ebenso wenig aber die militärische Behörde zur Führung der Untersuchnng wegen des gemeinen Verbrechens. Ersteres, weil das Gesetz die Zuständigkeit des Civil-Gerichts ausschließt, das andere, weil für gemeine Vergehen, welche von einem beurlaubten Manne vorkommen, die Competenz zur Untersuchung der bürgerlichen Behörde ausdrücklich zugetheilt wird. Jedes einzelne Vergehen wäre somit für sich selbst zu untersuchen. Sollte aber das militärische und gemeine Vergehen in einem solchen Zusammenhang stehen, daß eine abgesonderte Untersuchung nicht statthaft ist, so wird es an der Civil-Behörde seyn, dem betreffenden Commando durch eine Voruntersuchung alle für die Untersuchung selbst erforderlichen Hilfsmittel zu sammeln und mitzutheilen, dem Commando aber die weitere Untersuchung zu überlassen. Wenn aber außerdem die militärische Behörde sich veranlaßt sehen wollte, gegen den Angeschuldigten wegen des ihr zur Kenntniß gekommenen militärischen Verbrechens einzuschreiten, so kann sie den in Untersuchung befangenen Mann einberufen, beziehungsweise dessen Einlieferung verlangen. Mit dem Ende des Urlaubs oder mit dem Ende der Abwesenheit vom Regiment erlischt auch die Zuständigkeit der Civil-Behörde. Im Fall eines besonderen Interesse hiefür kann die militärische Behörde auf diese Weise die wenn auch schon angefangene Untersuchung eines gemeinen Vergehens

*) Vergleiche Str.- Pr.- Ordnung Artikel 34.

um so mehr an sich ziehen, als die Civil-Behörde durch die Führung von Untersuchungen gegen Beurlaubte nicht sowohl eine jurisdictio propria, als eine delegata ausübt, und diese Untersuchungen im Namen der Militär-Behörde führt.

Der einzige Ausnahmsfall, in welchem den bürgerlichen Gerichten nicht blos die Untersuchung, sondern auch das Erkenntniß über ein militärisches Verbrechen zukommt, ist nach einem Schluß e contrario derjenige, wenn mit einem nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zu beurtheilenden Capital-Verbrechen ein militärisches gleichfalls kapitales concurrirt, und der Angeschuldigte sich nicht bei seinem Regimente befindet.

Aus den Worten des 3. Punktes des Artikels 129: „Würde mit dem gemeinen Vergehen ein Dienst-Vergehen zusammentreffen, so bleibt die Bestrafung des letzteren der Militär-Behörde auf den Fall vorbehalten, daß wegen des ersteren die Todesstrafe nicht Platz greifen sollte," könnte zwar weiter geschlossen werden wollen, daß die Untersuchung in einem solchen Fall auch in Hinsicht des Dienst-Vergehens der bürgerlichen Behörde zustehe. Indessen ist dieses sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen und zwar ebenso wenig, als aus den voranstehenden Worten: „so ist das Erkenntniß den ordentlichen Criminal-Gerichten zu überlassen," geschlossen werden könnte, daß bei präsenten Soldaten oder Unteroffizieren, welche sich eines nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zu beurtheilenden Capital-Verbrechens schuldig machen, die Untersuchung hierüber von den militärischen Behörden zu führen, das Urtheil aber den bürgerlichen zu überlassen sey.

ad 2. Was nun die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte hinsichtlich gemeiner Verbrechen über Militär-Personen betrifft, so ist hierüber nachstehendes auszuführen.

Punkt 2. des Artikels 129. lautet also:

„Machen sich beurlaubte oder von ihrem Regiment sonst abwesende Soldaten und Unteroffiziere einer Uebertretung schuldig, die mehr als eine polizeiliche Ahndung

nach sich zieht, so soll die Untersuchung durch die geeigneten Civil-Behörden geschehen, nach deren Beendigung aber der Schuldige der Militär-Behörde zum weiteren Verfahren übergeben werden."

Hier entsteht zunächst die Frage: Was hat man unter einem beurlaubten oder sonst von seinem Regiment abwesenden Soldaten oder Unteroffizier zu verstehen? eine Frage, welche schon oft zu Collisionen zwischen den bürgerlichen Gerichten und den militärischen Commando-Stellen Anlaß gegeben hat.

Der Grund, warum das Gesetz Beurlaubte wegen gemeiner im Urlaub verübter Vergehen von dem Civil-Gericht untersucht wissen will, ist neben anderen mit den militärischen Einrichtungen zusammenhängenden Gründen insbesondere darin zu suchen, daß ein Verbrechen an dem Ort seiner Verübung viel leichter untersucht werden kann, als dieses in der — betreffenden Falls oft sehr ferne gelegenen — Garnisonsstadt geschehen könnte. Auf der andern Seite liegt aber der Grund, warum hinsichtlich der militärischen Vergehen eine solche Ausnahme-Bestimmung nicht getroffen werden konnte, ebenfalls nicht ferne und zwar einestheils in dem Umstand, daß militärische Vergehen bei einem Beurlaubten zu den seltensten Fällen gehören werden, anderntheils darin, daß zur Untersuchung dieser Art von Vergehen eine genauere Bekanntschaft mit den militärischen Verhältnissen und Einrichtungen gehören würde, welche ebenso wenig von dem bürgerlichen Untersuchungsrichter erwartet werden kann, als ein besonderes Interesse für Belebung und Erhaltung des militärischen Geistes, wie dieselbe dem militärischen Untersuchungsrichter Pflicht ist.

Was die Beantwortung der aufgestellten Frage zunächst in Betreff der Beurlaubten anbelangt, so hat ein Beurlaubter entweder auf bestimmte (kürzere oder längere) oder auf unbestimmte Zeit (welche nach Ablauf einer gewissen Dauer der Dienstzeit eintritt, Beurlaubung auf den Kriegsfuß) Urlaub.

Da nun das angezogene Gesetz ganz allgemein von Beurlaubten spricht, und die ratio legis die ganz gleiche bei beiden Arten von Beurlaubten ist, so ist im betreffenden Fall das Civil-Gericht sowohl hinsichtlich der auf bestimmte als auf unbestimmte Zeit Beurlaubten zuständig ohne Unterschied auf längere oder kürzere Zeitdauer ihres Urlaubs. Gerade aber bei Beurlaubungen auf kürzeste Zeit sind die Collisions-Fälle zwischen bürgerlichen und militärischen Behörden natürlicher Weise am nächsten gelegen, und da das Gesetz hierüber nichts Genaueres an die Hand gibt, so können sich sowohl bei den verschiedenen Regimentern, als auch bei den Civil-Gerichten nicht ganz gleichmäßige Grundsätze für vorkommende Collisions-Fälle bilden.

Folgende Grundsätze werden jedoch nicht nur dem allgemeinen Ausdruck des Gesetzes, sondern auch dem Grund desselben am angemessensten erscheinen, nämlich:

Wer nur Erlaubniß auf einen einzigen Tag (Morgens bis Abends) erhalten hat, um sich in einen benachbarten Ort der Garnisonsstadt, wohin man sich täglich begeben kann, zu verfügen, wird nicht als beurlaubt angesehen; er gehört, so gut wie jeder andere, zum präsenten Stand, auch wird ein solcher nicht mit einem Urlaubspaß versehen, um sich hierin sein Wohlverhalten von dem betreffenden Orts-Vorstand eintragen zu lassen, er darf sogar ordonanzmäßig gekleidet und mit dem Seitengewehr versehen *) an diesem Tage sich umtreiben.

Sobald aber einem Manne Erlaubniß gegeben worden ist, sich über Nacht zu entfernen, treten ganz andere Verhältnisse ein, und ein solcher gilt als förmlich Beurlaubter.

Ein vom Regiment sonst abwesender Mann sodann ist dieses entweder auf unerlaubte oder auf erlaubte

---

*) Eine Erlaubniß indessen, welche schon zu manchen Klagen Anlaß gegeben hat, und nicht bestehen sollte.

Weise. Letzteres ist der Fall, wenn Mannschaft im Dienst verschickt ist. Was diese Leute betrifft, so sind sie als präsente Mannschaft anzusehen, weil sie durch ihre, wenn auch von dem Regiment dem Raum nach entfernte Dienstleistungen, doch mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehen, und sie dürfen um so weniger als von ihrem Regimente abwesende angesehen und behandelt werden, weil durch eine Einschreitung oder gar durch eine gegen sie verhängte Verhaftung die ihnen aufgetragenen Dienst-Verrichtungen unter Umständen sehr gefährdet werden können.

Sonach sind die Worte des eingezogenen Gesetzes „sonst abwesend," nur auf unerlaubt abwesende zu beziehen.

Jedoch wird auch hier die Regel festgestellt werden müssen, daß nicht jeder, welcher ohne Erlaubniß auf einige Stunden den Garnisons-Ort verläßt, um die nächsten Umgebungen desselben zu besuchen, als unerlaubt abwesend angesehen wird, sondern nur der, welcher sich auf eine solche Zeit-Dauer entfernt, daß über denselben von seinem Regiment für den Dienst nicht mehr nach Belieben verfügt werden kann. Denn dann erst hört er auf, präsent zu seyn. Ob dieses der Fall ist, wird sich im einzelnen Fall nicht schwer beurtheilen lassen, wenn es sich um Verständigung wegen der Competenz eines vorgekommenen Vergehens handelt, und im Zweifelsfall hat es die Civil-Behörde der Militär-Behörde zu überlassen, ob letztere ihre Competenz anerkennen will oder nicht, weil im andern Fall die Civil-Behörde nur für die militärische und im Namen derselben einschreiten würde. Ein gemeines Verbrechen eines solchen Mannes fällt der Civil-Behörde zur Untersuchung zu, und die Einleitung eines Contumacial-Verfahrens gegen ihn von Seiten der Militär-Behörde kann lediglich nichts an diesem Grundsatz ändern, indem die Rechtshängigkeit an sich eine nicht competente Stelle nicht competent machen kann. Wiewohl durch das Gesagte allen Collisionsfällen zwischen den bürgerlichen und militärischen Behörden nicht vorgebeugt ist, und auch nicht für

alle Fälle gesagt werden kann, ein Mann sey dann erst als abwesend zu betrachten, wenn er sich über Nacht entferne, *) so wäre doch durch diese Annahme wiederum ein weiterer Anhaltspunkt für die betreffenden Behörden gegeben.

Sollte endlich in den erwähnten Fällen, in welchen nach dem Ausgeführten die Competenz der Civil-Gerichte noch nicht eintritt — eine augenblickliche Einschreitung, z. B. zur Sicherstellung des Thatbestandes oder zur Versicherung der Person des Thäters nothwendig werden — so würde das betreffende Civil-Gericht nach den Bestimmungen des Artikels 33. der Straf-Prozeß-Ordnung gehalten seyn, die nöthigen Verfügungen zu treffen, das weitere Verfahren aber der Militär-Behörde anheimzustellen.

Nach diesen Bemerkungen verdienen noch folgende Fälle als geeignet zu Entstehung von Collisionen zwischen der bürgerlichen und militärischen Behörde Erwähnung, nämlich:

a) ein Soldat oder Unteroffizier begeht ein Verbrechen nicht im Urlaub, sondern, so lange er noch präsent war, das Vergehen kommt aber erst nach seiner Beurlaubung zur Entdeckung.

b) Ein Soldat begeht ein Verbrechen im Urlaub, dasselbe kommt aber erst zur Entdeckung, nachdem er sich bereits wieder bei dem Regiment befindet. Hieher gehört auch der Fall, daß ein Soldat mit den von dem Oberamts-Gericht gefertigten Untersuchungs-Acten eingeliefert wird, sich aber ein weiteres im Urlaub geschehenes Verbrechen herausstellt.

Der erste Fall ist nicht schwierig zu entscheiden: der gewöhnliche Gerichtsstand des Soldaten ist derjenige vor

---

*) Wenn z. B. ein Mann Mittags die Garnisonsstadt verläßt, in dem eine Stunde von derselben entfernten Orte gleichbald einen Diebstahl verübt und aufgegriffen wird, sich aber herausstellt, daß derselbe die Absicht der Desertion hatte, so ist dieser Mann als abwesend vom Regimente anzusehen, und ist wegen des gemeinen Vergehens zuerst von der Civil-Behörde in Untersuchung zu ziehen.

der Militär-Behörde. Da nun die Worte des Gesetzes: „sich schuldig machen," bei einer Ausnahme-Bestimmung strenge zu erklären sind, und die Untersuchung in einem solchen Fall von der Militär-Behörde leichter geschehen kann, so ist auch diese deshalb für zuständig zu halten, in welcher Weise sich auch das K. Oberkriegs-Gericht in einem Spezial-Fall ausgesprochen hat.

Bei dem zweiten Fall scheinen ebenfalls die Worte des Gesetzes zu sprechen, nämlich:

„wenn ein Beurlaubter u. s. w. sich einer Uebertretung schuldig macht u. s. w."

und zwar dafür, daß in einem solchen Fall die Competenz der Civil-Behörde eintreten solle.

Indessen dürfte andernseits ebenfalls nicht ohne Grund gesagt werden können, daß, wenn ein Beurlaubter wieder einberufen worden, derselbe nicht mehr die Bedingung erfüllt, welche die Civil-Behörde als kompetent darstellt, nämlich die Eigenschaft des Beurlaubtseyns oder der Abwesenheit vom Regiment.

Da überhaupt eine solche ausnahmsweise Jurisdiktion der Civil-Behörde von derselben nur im Namen der Militär-Behörde geführt wird, so könnte von einem Anspruch der Civil-Behörde an einen Mann im gegebenen Fall jedenfalls nicht wohl die Rede seyn, und es wird an der Militär-Behörde seyn, zu ermessen, ob es nach den Umständen der Sache und dem Zwecke förderlicher ist, so wie, ob es Rücksichten für den Dienst als geeigneter darstellen, sich selbst der betreffenden Untersuchung beziehungsweise Ergänzung derselben zu unterziehen, oder aber die Civil-Behörde darum anzugehen. Würde letztere einer Ansprache an ihre Einschreitung nicht zu entsprechen Willens seyn, so wären die Acten dem Oberkriegs-Gericht zu Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen. Uebrigens könnte eine Weigerung des Civil-Gerichts, sich der Sache zu unterziehen, mit Grund nicht stattfinden, wenn ein Beurlaubter, der es zur Zeit der Entdeckung des Verbrechens, das er im Urlaub verübte, nicht

mehr ist, wiederum auf unbestimmte Zeit in Urlaub geschickt würde.

Was endlich die Schlußbestimmung der Ziffer 2. des Artikels 129. betrifft:

„nach Beendigung der Untersuchung soll der Schuldige der Militär-Behörde zum weiteren Verfahren übergeben werden,"

so ist es unrichtig, wie es häufig vorkommt, daß ein militärischer Angeschuldigter auch bei einem geringeren die polizeiliche Ahndung überschreitenden Vergehen ohne Weiteres aufgegriffen und seinem Commando mit den geschlossenen Untersuchungs-Akten verhaftet zugeliefert wird. Das Civil-Gericht wird vielmehr zu erwägen haben, ob nach den Grundsätzen, welche die Straf-Prozeß-Ordnung über Verhaftung aufstellt, eine Verhaftung geboten ist oder nicht. Eine solche Einlieferung könnte, abgesehen von der im Vergleich des betreffenden Falles oft viel zu strengen Maßregel *) hauptsächlich dann der Militär-Behörde Verlegenheit bereiten, wenn sich ergibt, daß Ergänzungen der Untersuchung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen. **)

c) ad Ziffer 3. des Artikels 129.

Unter einer Kapitalstrafe wird mit Ausschluß aller andern Strafen bei dem Militär nur die Todesstrafe verstanden. Der legislatorische Grund dieser ausnahmsweisen Zuständigkeit des bürgerlichen Gerichts wird darin gefunden, daß von den Militär-Gerichten nur die Todesstrafe des Erschießens ausgesprochen werden kann, diese Todesart aber auf andere nicht militärische Verbrechen um

---

*) Z. B. ein Obermann wird wegen einer geringeren Körperverletzung durch Landjäger eingeliefert.

**) Es kamen z. B. dem Verfasser schon Fälle vor, in welchen der Eingelieferte nach achttägiger und längerer Verhaftung beim Regiment, nachdem sich die Militär-Behörde von der Unvollständigkeit und Spruchunreife der eingeschickten umfangsreichen Akten überzeugt hatte, wieder auf freien Fuß gestellt, und in seine Heimath zurückgeschickt werden mußte.

so weniger anwendbar ist, als sie durch die Hand von Kameraden vollzogen wird.

Diese Bestimmung, daß bei Kapital-Verbrechen das bürgerliche Gericht zuständig ist, ist nicht in hypothesi, sondern in thesi zu nehmen. Es kann nicht darauf ankommen, wie sich die Sache nach angestellter Untersuchung wirklich ergibt, sondern nur darauf, wie die Anschuldigung nach den alsbald mit der Bekanntwerdung des betreffenden verbrecherischen Vorfalls ersichtlichen Umständen sich darstellt. Wenn die Anschuldigung z. B. auf Mord lautet, so bleibt das bürgerliche Gericht zur Erledigung des Falles zuständig, wenn diese Zuständigkeit einmal anerkannt ist, ob sodann die Todesstrafe erkannt würde, oder vielleicht nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Von selbst jedoch versteht es sich, daß, wenn das genus des Verbrechens nach den Gesetzen kapitaler Natur ist, die species, welche nicht mit Todesstrafe bedroht ist, auch für kein Kapital-Verbrechen erklärt werden kann. Ist die Tödtung z. B. an sich kapital, so ist es darum die kulpose Tödtung nicht, ebensowenig aber der Versuch einer dolosen Tödtung, da dieser nirgends mit der Todesstrafe bedroht ist.

d) ad Ziffer 4. des Art. 129.

Wenn Civil- und Militär-Personen mit einander ein gemeines Verbrechen verüben, so ist es gewissermaßen Forderung der Gerechtigkeit, daß nicht von verschiedenen Gerichten abweichende Erkenntnisse gefällt werden. Würde aber der eine Mitschuldige von der Civil-Straf-Behörde und der andere von dem Militär-Gericht abgeurtheilt, so könnte es sich leicht ergeben, daß wegen desselben Verbrechens verschiedene Straf-Urtheile ergingen.

Auf diesem Grunde beruht die in der Ziffer 4. des Art. 129. der militärischen Straf-Gesetze enthaltene Bestimmung.

Da nun aber die Worte des Gesetzes über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung nichts Bestimmteres an die Hand bieten, und das Gesetz Alles dem Ermessen der

Militär-Behörde zur Entscheidung darüber überläßt, in welchem Fall der Zusammenhang der Sache eine Abtretung fordere, so war es dringendes Bedürfniß, über diesen Gegenstand weitere Bestimmungen zu treffen, welche auch in Folge der Vereinbarung des Justiz-Ministerium mit dem Kriegs-Ministerium dahin getroffen worden sind. *)

Die Bezirks-Gerichte sind verbunden, so bald in eine Untersuchung gegen bürgerliche Personen, wegen eines mehr als polizeilich strafbaren Vergehens beurlaubte oder sonst vom Regiment abwesende Soldaten oder Unteroffiziere verwickelt werden, und sobald nicht die bürgerlichen Personen als Nebenpersonen, die Militär-Personen dagegen als Haupt-Personen erscheinen, dem Criminal-Senat des betreffenden Gerichtshofes Anzeige zu erstatten, welcher sodann darüber entscheidet, ob ein für eine Abtretung geeigneter Fall vorliegt oder nicht. Im ersteren Fall tritt der Criminal-Senat des Gerichtshofs mit dem Oberkriegs-Gericht in weitere Communikation, und das Oberkriegs-Gericht hat seinen Antrag deshalb dem Kriegs-Ministerium vorzulegen. Dieses gibt hierauf ersterem seine Entschließung zu erkennen, und von der geschehenen Abtretung wird das betreffende Regiments-Commando in Kenntniß gesetzt. Ebenso wird das Erkenntniß des bürgerlichen Gerichts von dem Gerichts-Hof dem Oberkriegs-Gericht, und von letzterem dem Commando zur Kenntnißnahme und zum Eintrag in das Straf-Buch des Regiments mitgetheilt. Mit Vollziehung der Strafe hat sich die Militär-Behörde nicht zu befassen. Wird sodann eine von der bürgerlichen Gerichtsstelle abgeurtheilte Militär-Person in eine bürgerliche Straf-Anstalt abgegeben, so wird sie beim Regiment in Abgang gebracht, und Behufs ihrer Reassentirung nach erstandener Strafe vom Regiments-Commando ein Stammlisten-Auszug dem Ober-Rekrutirungs-Rath vorgelegt. Zu demselben Zwecke sind die Verwalter der bürgerlichen Straf-Anstalt angewiesen, die Mi-

*) Korpsbefehle vom 30. März 1836 und vom 22. Juni 1836.

litär-Personen nach erstandener Strafe an den Ober-Rekrutirungsrath einzuliefern. Diejenigen endlich, welche beim Militär wieder eingetheilt werden — werden, wenn sie eine entehrende Strafe erhalten haben, vor ihrer Wiedereintheilung auf die in der Kriegs-Dienst-Ordnung vorgeschriebene Weise wieder zum Kriegs-Dienst fähig gemacht.

Wenn ein Soldat oder Unteroffizier dem bürgerlichen Gericht zur Bestrafung abgetreten worden ist, so erstreckt sich die Abtretung bis zur vollständigen Erstehung der ihnen von letzterer zuerkannten Strafe. Die in der Straf-Anstalt verübte Verbrechen solcher Strafgefangenen gehören somit zur Competenz der Civil-Gerichte. Ebenso bleibt ein Abgetretener, der vor Antretung der ihm von der Civil-Behörde zuerkannten Strafe neuerdings in Untersuchung gekommen ist, der Civil-Behörde ohne weitere Abtretung unterworfen. Daß sich die Bestimmungen der Ziffer 4. des Artikels 129. der militärischen Strafgesetze sowohl auf präsente als auf beurlaubte oder sonst vom Regimente abwesende Mannschaft bezieht, versteht sich aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes von selbst.

Nachdem wir die Bestimmungen des Artikels 129. und die hierauf bezügliche Gerichts-Praxis untersucht haben, gehen wir auf die weitere Prüfung der in der Straf-Prozeß-Ordnung über die befreiten Gerichtsstände aufgestellten Grundsätze über, so weit dieselben hieher gehören.

Nachdem der Artikel 36. der Straf-Prozeß-Ordnung auf die Militär-Straf-Gesetze vom Jahr 1818 ausdrücklich hingewiesen hat, wird im Artikel 38. Folgendes verordnet.

Der befreite Gerichtsstand erstreckt sich auch auf Vergehen, welche vor seinem Eintritt geschehen sind, wofern sie erst nach diesem zur Untersuchung kommen. In gleicher Art erkennt über Verbrechen desjenigen, der zur Zeit der Verübung derselben einen befreiten Gerichtsstand anzusprechen, zur Zeit der Untersuchung aber diese Befreiung ver-

loren hatte, das Gericht, welches von letzterer abgesehen, zuständig ist.

Diese Vorschriften sind an sich klar. Wer z. B. vor seiner Einreihung in das Militär ein Verbrechen begeht, wird, sobald und so lange er im Militär-Verband steht, von der Militär-Behörde abgeurtheilt. Umgekehrt wird einer, welcher während seiner Dienstzeit ein gemeines oder aber ein militärisches Vergehen beging, nach der Verabschiedung von dem Civil-Richter in Untersuchung und Strafe gezogen. Vor dem Erscheinen der Straf-Prozeß-Ordnung war es Praxis, eine gegen einen Rekruten noch im Civilstand angefallene Untersuchung, in so lange mit dem Eintritt dieses Mannes in den Militär-Verband in den befreiten militärischen Gerichtsstand herüberzuziehen, als eine solche Untersuchung noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß vor dem Eintritt in das Militär erledigt gewesen ist, oder die Untersuchungs-Akten noch nicht dem Gerichtshof betreffenden Falls zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Dieser Grundsatz fällt jetzt mit der Vorschrift des Art. 38. der Straf-Prozeß-Ordnung weg, weil wofern das Vergehen nicht erst nach dem Eintritt ins Militär zur Untersuchung gekommen ist, der volle Gerichtsstand in Hinsicht dieses Vergehens der bürgerlichen Behörde zukommen muß. Wenn vor rechtskräftiger Erledigung einer solchen Untersuchung ein weiteres Vergehen des schon im Militär-Verband befindlichen Mannes vorkommt, so muß dieses, wenn es ein gemeines ist, ebenfalls analog nach den oben über Abtretung gegebenen Bemerkungen und nach den Grundsätzen der Rechtshängigkeit dem bürgerlichen Gerichtsstand zuwachsen.

Der 2. Absatz des Artikels 38. spricht von dem Fall, wenn Jemand zur Zeit der Untersuchung die Befreiung des Gerichtsstandes verloren hat, und bestimmt, daß hier das Erkenntniß über Verbrechen eines solchen dem gewöhnlichen Forum anheimfallen solle. Die Frage: Wie ist es zu halten bei Verbrechen desjenigen, welcher zur Zeit der Untersuchung diese Befreiung noch nicht verloren hatte? würde

sich somit mit einem Schluß aus dem Gegentheil dahin zu beantworten haben, daß hier das befreite Gericht die Untersuchung gänzlich zu erledigen habe.

Zur genaueren Prüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze, auf Militär-Personen angewendet, möchten folgende Fälle hervorzuheben seyn.

a) Es wird eine Untersuchung gegen einen präsenten Mann bei der Militär-Behörde in der letzten Zeit seiner Capitulation anhängig. Diese verstreicht, ehe die Untersuchung erledigt werden kann. Nach den Worten des Gesetzes müßte diese Untersuchung beim Militär vollständig erledigt werden, ehe der Militär-Verband des Angeschuldigten gelöst werden kann, denn der befreite Gerichtsstand, das accessorium, könnte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mehr bestehen, wenn das principale, der Militär-Verband, aufgehört haben würde.

b) Während des Laufes einer von einem Oberamts-Gericht gegen einen Beurlaubten geführten Untersuchung verstreicht die Dienstzeit desselben. In diesem Fall hatte zwar das bürgerliche Untersuchungs-Gericht die Untersuchung im Namen und für die Militär-Behörde geführt; indessen wird es hier doch keinem Anstand unterliegen können, daß die Militär-Behörde den in solcher Untersuchung befangenen Mann aus dem Militär-Verband entläßt, ihm seinen Abschied ausfolgt, und die weitere Behandlung der Sache dem Civil-Gerichte anheimstellt, weil für die Untersuchung in Wirklichkeit eine Befreiung nicht existirt hat, und es nicht der Civil-Behörde anheimgestellt werden kann, durch etwaige Verzögerungen bei der Untersuchung, welche öfters nothwendig werden, die Dienstzeit des Mannes hinauszuerstrecken. War aber die Untersuchung schon geschlossen, und zum Urtheil an die Militär-Behörde mitgetheilt, so könnte der Abschied in so lange nicht ausgefolgt werden, bis die betreffende Untersuchung vollständig erledigt seyn würde. Dieses ist auch entschiedene Praxis.

c) Wenn nun aber endlich der Fall vorkommen würde

— und derselbe ist schon vorgekommen — daß ein Mann aus Versehen, weil seine Dienstzeit abgelaufen ist, den Abschied erhält, derselbe sich aber noch in Untersuchung beim Militär befindet, so genügen die Worte des angeführten Gesetzes nicht. Die Rechtshängigkeit könnte hier nichts entscheiden, denn eine Civil-Person kann die militärische Behörde nicht in Untersuchung ziehen, ob aber die Dienstzeit deßwegen wieder eintreten zu lassen, der ausgetretene Militär wieder zu reassentiren sey, dürfte sehr zweifelhaft erscheinen, weil wegen eines accessorium das principale nicht ins Leben zurückgerufen werden kann, sondern nur, so lange letzteres besteht, auch ersteres bestehen kann.

Wenn das Vergehen, wegen dessen ein solcher Beabschiedeter bei der Militär-Behörde in Untersuchung befangen ist, ein gemeines ist, so könnte die Vollendung und Erledigung derselben der Civilstelle füglich überlassen werden, wenn aber ein militärisches vorliegt, so würde die Zweckmäßigkeit allerdings eine Entscheidung gegen den vorhin aufgestellten Grundsatz rechtfertigen, wiewohl die alsbald weiter erstreckte Zutheilung eines solchen Mannes an die Militär-Behörde sich lediglich auf nichts weiteres beziehen könnte, als was der Zweck der Untersuchung und Bestrafung mit sich führt.

Als zweifelhaft sind sodann noch nachstehende zwei weitere Fälle zu bezeichnen, nämlich:

1) wenn eine Voruntersuchung wegen eines solchen Verbrechens vor Eintritt des militärischen Gerichts-Standes oder nach Aufhören desselben von der bürgerlichen Gerichts-Stelle beziehungsweise von der militärischen eingeleitet worden ist, ein bestimmter Verdächtiger sich aber nicht ergeben hat, oder aber auch der spätere beziehungsweise gewesene Militär als bestimmter Verdächtiger zwar behandelt worden ist, die Untersuchung dagegen wegen Mangels von Beweisen eingestellt werden mußte, desgleichen wenn Instanz-Entbindung oder Freisprechung erfolgte, im Verlauf der Zeit jedoch, wenn der Verdächtige schon lange Soldat beziehungs-

weise schon lange nicht mehr Soldat ist, sich Umstände ereignen, oder ergeben, welche die Wiederaufnahme der Untersuchung nothwendig machen, — wer hat die Untersuchung wieder aufzunehmen?

Diese Fragen würden sich einfach lösen, wenn der Art. 38. der Strafprozeßordnung unter dem: „zur Untersuchung kommen" von Vergehen, wie es auch nach der Allgemeinheit des Ausdrucks zu vermuthen wäre, jede Handlung verstünde, welche sich auf Erhebung und Ermittlung eines Vergehens bezieht, ohne noch gegen einen bestimmten Verdächtigen vorzuschreiten. Indessen dürfte diese Auslegung keineswegs so allgemein in der Absicht des Gesetzes gelegen seyn. Jedenfalls dürfte vor allen Dingen sicher anzunehmen seyn, daß das Gesetz nur solche Untersuchungshandlungen, von welchen dasselbe in Artikel 33. spricht, nämlich Handlungen, welche den Thatbestand bloß berichtigen sollen, für nicht genügend hält, um hierauf die Zuständigkeit des ordentlichen oder befreiten Gerichts-Standes zu gründen, sondern daß mindestens Handlungen geschehen seyn müssen, welche eine Prävention der Gerichte nach Art. 23. der Straf-Prozeß-Ordnung zur Folge haben, Handlungen, welche sich auf ein bestimmtes verdächtiges Subjekt beziehen.

Sodann aber wäre zu unterscheiden zwischen Fällen dieser Art des Artikels 38. ersten und zweiten Absatzes.

Bei den erst gedachten Fällen müßte nach den Worten des Gesetzes zur Wiederaufnahme der Untersuchung das bürgerliche Gericht für zuständig angesehen werden, sobald eine bestimmte Person als Verdächtiger behandelt worden ist, also insbesondere Instanzentbindung, aber auch Freisprechung oder gar Einstellung der Untersuchung erfolgte. Die vorhergegangene Untersuchung ist zwar durch ein Endurtheil geschlossen worden, und könnte somit als erloschen betrachtet werden. Richtiger wird aber gesagt werden müssen, daß die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung dieselbe und nämliche Untersuchung wieder von selbst ins Leben rufe, daß sie irrigerwegen Voraussetzun-

gen nicht als zur förmlichen Rechtskraft beendigt angesehen werden könne, somit noch als laufend angesehen werden müsse, und daß ihre Fortsetzung demjenigen Gericht zukomme, welches sie begonnen hat, eine Entscheidung, welche auch den Grundsätzen der Straf-Prozeß-Ordnung über Wiederaufnahme von Untersuchungen in Artikel 410. folgenden entspricht.

Bei den Fällen zweiter Art kann keineswegs von dem militärischen Gericht mehr eingeschritten werden, weil mit dem Aufhören des Militär-Verbandes die Militär-Behörde lediglich keine Gewalt mehr über einen entlassenen oder ausgestoßenen Soldaten üben kann, und wie oben bemerkt, das accessorium, die Befreiung des Gerichtsstandes, keinen Grund abgeben kann, den Rechtszustand selbst, mit welchem diese Befreiung nur als Nebensache zusammenhieng, also den Eintritt unter das Militär wieder ins Leben zurückzurufen.

2) Wenn nach den Vorschriften des Artikels 115. des bürgerlichen Straf-Gesetzbuches und dem Artikel 29. der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung sich ergibt, daß von mehreren auf Freiheitsstrafe lautenden rechtskräftigen Erkenntnissen das spätere ein vor Fällung des früheren verübtes Verbrechen oder Vergehen betrifft, oder, wenn vor der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe ein dem Erkenntniß vorausgegangenes weiteres mit Freiheits-Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen zur Bestrafung kommt. Wie ist es in solchen Fällen zu halten?

Das Gesetz gibt hierüber keine Entscheidung.

Die möglicher Weise vorkommenden Fälle sind in vorliegender Richtung folgende.

a) Es liegt von einem bürgerlichen Gericht ein rechtskräftiges Urtheil z. B. wegen Widersetzung und Körperverletzung gegen Jemanden vor. Unterdessen, ehe die Strafe vollzogen wird, z. B. weil ein Gnaden-Gesuch von ihm unterwegs ist, wird derselbe zum Militär ausgehoben, eingereiht und wegen eines gemeinen vor der Widersetzung

u. s. w. verübten Diebstahls von der militärischen Behörde in Untersuchung gezogen. *) Auch erfolgt ein rechtskräftiges Urtheil. Die beiden gegen diesen Mann vorliegenden Urtheile können nicht auf diese Weise zu Recht bestehen, denn es muß der in der Straf-Prozeß-Ordnung Artikel 115. vorgeschriebene Abzug, beziehungsweise eine Verwandlung der erkannten Strafen, Platz greifen.

Für diesen Fall würde von der Militär-Behörde das von ihr gefällte Urtheil aufgehoben und die Entscheidung über beide Verbrechen der Civil-Gerichtsstelle überlassen werden müssen, weil Artikel 29. der Straf-Prozeß-Ordnung bestimmt, daß das das vorausgegangene Erkenntniß fällende Gericht zur Fällung des neuen nöthig werdenden zuständig sey. Ist die Strafe des Militärgerichts schon in Vollzug getreten, so müßte dieses mit einem geeigneten Abzug nach Artikel 50. des Straf-Gesetzbuches bei dem neuen Urtheil der Civil-Gerichtsstelle berücksichtigt werden.

Diese Entscheidung des vorliegenden Falles wird aber nicht zutreffen können, wenn ein revisionsgerichtliches von dem König bestätigtes Erkenntniß vorliegt oder vollzogen wird.

In diesem Fall hat das Civil-Gericht sein Urtheil mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Abzug abzuändern, wenn das oder die von ihm abgeurtheilten Vergehen in Vergleich mit dem militärisch Abgeurtheilten als Nebenvergehen erscheinen. Im andern Fall wäre aber nur im Weg der Gnade zu helfen und die betreffende Behörde wäre verbunden, solchen Stand der Dinge mit Gutachten und Antrag an den König bringen zu lassen.

b) Der Fall, daß ein nach dem Austritt aus dem Mili-

---

*) Zwar wird immer sogleich ein gemeinderäthliches Vermögens- und Prädikats-Zeugniß über einen Mann eingezogen, allein, da in solchem Fall die Untersuchung noch nicht beendigt ist, so kann das Resultat dem betreffenden Gemeinderath noch unbekannt und die Existenz der Untersuchung der Militär-Behörde somit verborgen geblieben seyn.

tär-Verband rechtskräftig gefälltes Erkenntniß der Militär-Behörde vorläge, kann niemals vorkommen, weil kein Militär entlassen wird, bis er eine ihm zuerkannte militärgerichtliche Strafe abgebüßt hat. Wohl aber könnte sich der Fall ereignen, daß eine solche Strafe erstanden ist, und der entlassene Mann wegen eines Verbrechens, das er vor Erkennung dieser Strafe verübt hat, von der Civil-Gerichts-Stelle in Untersuchung gezogen und über ihn rechtskräftig erkannt wird, jetzt sich aber erst das Daseyn der militärischen Vorstrafe ergibt.

Hier könnte in keinem Fall mehr die Militär-Behörde thätig werden. Es wird vielmehr Obliegenheit der Civil-Gerichtsstelle seyn, ihr Straf-Urtheil zu ermäßigen, wenn anders nicht angenommen werden will, daß der Fall einer schon vollzogenen Strafe nicht auf die Bestimmungen des 2. Absatzes des Artikels 115. des bürgerlichen Straf-Gesetz-Buches passe.

Diejenigen Fälle, wo sich ergeben würde, daß von mehreren auf Freiheitsstrafe lautenden rechtskräftigen Erkenntnissen das spätere ein nach Fällung des früheren verübtes Verbrechen betrifft, können nicht Gegenstand von Collisionen werden, weil jedes einzelne Urtheil für sich zu vollziehen ist.

c) Es ist von einem Gerichtshofe gegen N. N. wegen Diebstahls eine sechsmonatliche Kreis-Gefängnißstrafe erkannt worden. Ehe die Strafe aber vollzogen wird, wird dieser Mann zum Militär eingereiht, und es kommt nun beim Militär ein weiterer gemeiner Diebstahl gegen ihn zur Sprache. Hier kann es keinem Zweifel unterstellt werden, daß der Gerichtshof sein früheres Urtheil zu ergänzen hat, und daß die Militär-Behörde wegen des neuen Diebstahls nicht zuständig seyn kann.

d) Daß ein mit dem zunächst vorangeschickten korrespondirender Fall nach dem Austritt eines Mannes aus dem Militär nicht vorkommen kann, versteht sich von selbst, weil Niemand beabschiedet wird, der nicht eine militärge-

richtlich zuerkannte Strafe vorerst noch abgebüßt hat, und beim Militär kein Strafaufschub in dieser Weise vorkommen kann.

e) Ferner aber kann es vorkommen, daß von der Militär-Behörde gegen einen Mann z. B. wegen erschwerten Diebstahls ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, daß dasselbe aber wegen Krankheit des Mannes nicht vollzogen werden kann. Nun stellt sich vor Vollzug der Strafe heraus, z. B. durch ein von dem Inquisiten auf dem Krankenlager freiwillig abgelegtes Geständniß, daß er noch im Civilstand ein Verbrechen verübt habe, wegen dessen er von dem Civil-Gericht von der Instanz absolvirt worden ist.

Zur Wiederaufnahme der civilgerichtlichen Untersuchung wäre hier zwar nach den Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung nur das Civil-Gericht zuständig. Allein, da nunmehr für beide Verbrechen ein Urtheil gefällt werden muß, so genügen die Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung nicht.

Wenn das von dem Militär-Gericht abgeurtheilte Vergehen nicht die Bestätigung des Königs erhalten hat, und ein gemeines Vergehen ist, so würde wohl die Militär-Behörde ihr Urtheil aufzuheben, und die Entscheidung über beide Verbrechen dem Civil-Gericht zu überlassen haben. Wenn sodann das militärgerichtlich abgeurtheilte Verbrechen aber ein militärisches ist, und der königlichen Bestätigung nicht bedurfte (z. B. ein Erkenntniß einer kriegsrechtlichen Commission) so würden beide Vergehen durch das Militär-Gericht neu untersucht und abgeurtheilt, und wenn die Bestätigung des Königs erfolgt ist, hinsichtlich des neu zur Sprache kommenden Verbrechens ein Zusatz-Erkenntniß mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Abzug bei der Concurrenz von Vergehen zu dem früheren Urtheil ausgesprochen werden müssen. Hier gründet sich nämlich die Zuständigkeit des Militär-Gerichts darauf, daß von der Civil-Behörde nach dem gegenüber von einem allgemeinen Gesetz den Vorzug verdienenden besonderen Militär-Gesetz nie über einen

noch im Militär-Verband befindlichen Mann wegen eines militärischen Vergehens abgeurtheilt werden kann.

f) Wenn nun endlich der Vollzug des Urtheils im zweiten Fall des zweiten Absatzes des Artikels 115. eingetreten, oder aber das Erkenntniß von der Militär-Behörde noch nicht gefällt ist, so sind dieses Fälle, von welchen Artikel 115. nicht spricht. Hier steht somit nichts im Weg, daß die Civil-Behörde die vor ihr anhängig gewesene Untersuchung wieder aufnimmt und ergänzt, die Militär-Behörde aber, so ein gemeines Vergehen Gegenstand der militärischen Untersuchung ist, diese an das Civil-Gericht wegen Rechtshängigkeit abgibt, wenn aber ein militärisches Verbrechen vorliegt, die Untersuchung hierüber besonders erledigt. Beide erkannten Strafen sind so hintereinander für sich zu vollziehen.

Durch die so eben ausgehobenen Fälle möchte sich gezeigt haben, daß die Bestimmungen des Artikels 38. der Straf-Prozeß-Ordnung Ergänzungen bedürfen und daß hiebei bei einer Revision der Straf-Prozeß-Ordnung wohl noch in Erwägung gezogen werden sollte, ob diese Grundsätze, wie sie Artikel 38. aufstellt, in ihrer Allgemeinheit ihr Bestehen behalten dürfen.

Wir gehen nach dieser Ausführung auf eine Uebersicht der Militär-Gerichte und ihrer gegenseitigen Abgrenzung über, indem die Bekanntschaft hiemit keineswegs allgemein stattfindet, diese Bemerkungen aber zum genaueren Verständniß von Manchem, was weiter unten ausgeführt wird, von wesentlichem Interesse ist.

Die gemeinen und militärischen Vergehen werden durch folgende Spruchgerichte abgeurtheilt. *)

1. Kriegsrechte.

Diese werden von dem Regiments-Commandanten bestellt, und wenn der Angeschuldigte Soldat oder Unteroffizier ist,

*) Das standrechtliche Verfahren, welches in gewissen Fällen im Kriege vorkommt, bleibt hier vor der Hand unberührt.

zusammengesetzt aus einem Major oder Oberst-Lieutenant als Vorstand, einem Hauptmann, einem Oberlieutenant, einem Lieutenant, einem Feldwebel, einem Obermann und einem Soldaten.*)

Der Auditor ist Referent mit berathender Stimme und Protokollführer.

Die Richter werden feierlich beeidigt.**)

Das Kriegsrecht hat die Befugniß, wegen militärischer Verbrechen alle militärischen Strafen einschließlich der Todesstrafe auszusprechen. Wegen gemeiner Vergehen kann das Kriegsrecht auf alle in dem Strafgesetzbuch enthaltenen Strafen mit Ausnahme der Todesstrafe erkennen.

Alle kriegsrechtlichen Urtheile werden an das Revisions-Gericht zur Prüfung und Entscheidung in zweiter und letzter Instanz von Amtswegen eingeschickt.

Das Revisionsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich einem Generalmajor als Vorstand, drei weiteren Stabs-Offizieren und drei Rechts-Gelehrten, von welchen einer zum Referenten, nach Umständen ein zweiter zum Correferenten bestellt wird, sodann einem Aktuar,

---

*) Militärische Straf-Gesetze Artikel 144.

**) Der Auditor verliest zu diesem Zweck folgenden Vorhalt:

Sie Präses und Beisitzer des commandirten Kriegsrecht werden zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid schwören, daß, nachdem Sie in der Untersuchung wider u. s. w. zu Richtern gestellt worden sind, zu ihrem besten Wissen und Gewissen auch nach ihrer Einsicht den Akten und Gesetzen gemäß dergestalt Recht sprechen wollen, wie es Recht und Billigkeit erfordert, und wie Sie solches gegen Gott und Se. Königl. Majestät zu verantworten gedenken, auch daß Sie solches nicht unterlassen wollen wegen Freundschaft, Feindschaft, Haß oder Neid, Gaben, Geschenken, Versprechen und anderer menschlichen Absichten halber, auch daß Sie das Verhandelte bis zur Publikation geheim halten wollen.

Auf diesen Vorhalt erheben die Richter die drei ersten Finger der rechten Hand und sprechen dem Auditor folgende Worte nach:

Daß ich Allem, was mir vorgelesen worden und was ich auch verstanden habe, getreulich nachkommen werde, gelobe und schwöre ich durch einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen. So wahr mir seine Allmacht helfen wolle.

welcher das Protokoll führt. Wenn die Umstände nicht gestatten, drei Rechtsgelehrte beizuziehen, so sollen ihrer wenigstens zwei und statt des dritten ein weiterer Stabsoffizier beigezogen werden. *) Die Offiziere, welche Mitglieder des Revisionsgerichts sind, werden je für die Dauer von drei Monaten ernannt und nach deren Ablauf durch Andere ersetzt, es wäre denn zuvor noch eine bei dem Revisions-Gericht bereits anhängige Sache zu entscheiden. Der Vorstand kann auch auf längere Zeit ernannt werden. **)

Was das Verfahren der Kriegsrechte betrifft, so werden die Untersuchungs-Akten in Gegenwart des Angeschuldigten, welcher befragt wird, ob er keine Einwendungen gegen die ihm bestellten Richter vorzubringen wisse, vollständig bekannt gemacht, und dann in seiner Abwesenheit zum Vortrag und zur Berathung geschritten. Das Verfahren beim Revisions-Gericht ist im Wesentlichen dem kriegsrechtlichen Verfahren gleich, nur daß beim Revisions-Gericht die Anwesenheit des Angeschuldigten wegfällt, indem das Erkenntniß auf den Grund der bei dem Kriegsrecht verhandelten Akten gebaut wird. Die militärischen Mitglieder des Revisions-Gerichts werden bei Uebernahme ihrer Funktionen beeidigt.

Eine weitere Entwicklung des Verfahrens gehört nicht hieher, und es wird nur noch bemerkt, daß kein Erkenntniß des Revisions-Gerichts vollzogen werden kann, ehe solches von dem König oder derjenigen Behörde, welche hiezu ausdrücklich bevollmächtigt ist, bestätigt worden ist. ***)

II. Kriegsrechtliche Commissionen.

Diese werden von dem Regiments-Befehlshaber angeordnet. Vorstand und Beisitzer, welche aber nicht von der Compagnie, zu welcher der Angeschuldigte gehört, genommen werden dürfen, werden nach dem Turnus ernannt.

---

*) Militärische Straf-Gesetze Artikel 153.
**) Militärische Straf-Gesetze Artikel 154.
***) Milit. Straf-Gesetze Artikel 166.

Eine Commission wird besetzt mit einem Hauptmann, einem Oberlieutenant, einem Lieutenant, einem Obermann und einem Soldaten. Ist der Angeschuldigte ein Unteroffizier, so wird statt des Soldaten ein Feldwebel beigezogen. Der Auditor ist Aktuar und Referent bei der Commission und hat eine berathende Stimme. In Ermanglung eines Auditors kann dessen Stelle ein hiezu geeigneter Offizier vertreten. *)

Beeidigt werden die Richter nicht; statt der Eidesleistung sollen aber bei einem Kriegsparere von dem Vorstand die Beisitzer an ihre Richterpflichten erinnert und mit der weiteren Ermahnung, welche auch bei dem Kriegsrecht der Eidesleistung folgen muß, aufgefordert werden, Recht zu sprechen. **)

---

*) Militärische Straf-Gesetze Artikel 136. folgende.

**) Diese heißt: Es hätte zwar jeder die Freiheit, nach seinen Einsichten zu sprechen; diese Freiheit bestehe aber nicht in einer völligen Willkühr, sondern es müsse das Urtheil den Gesetzen angemessen seyn, da es keinem Richter erlaubt sey, über deren Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit zu urtheilen und also nach Gefallen davon abzugehen.

Es müsse also das votum lediglich darauf gerichtet seyn, was man in Absicht auf das in Frage stehende Vergehen für Recht erkenne, und nur dann sey es erlaubt, von der klaren Vorschrift der Gesetze abzugehen (?!) wenn bei dem Vorgange Umstände eintreten, die das Verbrechen so sehr mildern, daß es unrecht seyn würde, die ganze Schärfe des Gesetzes auf solches anzuwenden. Vor allen Dingen müsse sich also jeder von dem in Frage stehenden Falle genau unterrichten, und alsdann das Gesetz dagegen halten, um mit Ueberzeugung und Gewissen von der Strafbarkeit urtheilen zu können, in Absicht der Strafe aber blos dem Gesetze folgen, indem es nur dann, wenn das Gesetz keine namentliche Strafe bestimme, sondern solche dem Ermessen des Richters anheim stelle, erlaubt sey, die Art und den Grad der Strafe einer gewissenhaften Ermäßigung zu bestimmen. Auf Begnadigungsgründe dürfe man beim Votiren selbst keine Rücksicht nehmen, indem lediglich, was Recht sey, erörtert und entschieden werden solle; dagegen sey es gestattet, den Inkulpaten der Gnade des Königs zu empfehlen, wenn man ihn solcher für würdig halte.

Dienstreglement für die königl. Infanterie, 31. Kapitel §. 12.

Eine kriegsrechtliche Commission kann gegen Unteroffiziere und Soldaten nachstehende Strafen erkennen: *)

1) Arrest des ersten Grads für die Dauer von drei Monaten. (Zimmerarrest, Arrest im Correktionszimmer und auf der Kasernen-Wache mit warmer Kost und gewöhnlicher Lagerstätte.)

2) Arrest des zweiten Grads für die Dauer von sechs Wochen.

Dieser Arrest ist einsame Einsperrung bei Wasser und Brod, am dritten Tag bei warmer Kost mit einer Pritsche.

Gegen Obermänner und Soldaten, nicht aber gegen Feldwebel kann dieser Arrest noch weiter durch Schließen in Eisen für die Hälfte der Arrestzeit verschärft werden.

3) Arrest dritten Grads oder strengster Arrest, im finstern einsamen Gefängniß ohne Lagerstätte, und im Uebrigen dem Arrest des zweiten Grades gleich — für die Dauer von acht Tagen.

Arrest des dritten Grads findet gegen Feldwebel keine Anwendung. Gegen Soldaten, nicht aber gegen Obermänner, kann solcher noch weiter dadurch geschärft werden, daß der Arrestant abwechslungsweise lang und kurz geschlossen wird, doch so, daß das Kurzschließen innerhalb vier und zwanzig Stunden nur während acht Stunden angewendet werden darf. Arrest des dritten Grads findet überhaupt nur für die Dauer von höchstens acht Tagen statt, und zwar mit der Einschränkung, daß je den dritten Tag mit gelindem Arrest abgewechselt werden muß.

Wird aber dieser Arrest nur für die Dauer von vier Tagen verfügt, so darf er während derselben in seiner ganzen Strenge angewendet werden.

4) Degradation der Unteroffiziere zu dem nächstfolgenden niederen Grade, und zwar für immer oder aber auf eine gewisse Zeit, jedoch ohne Verlust der Ehrenzeichen. Durch eine Kriegs-Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1823 wurde den Commissionen auch die Befugniß eingeräumt, auf

*) Militärische Strafgesetze Art. 138.

Degradation eines Obermanns auf immer, oder aber auf eine gewisse Zeit zum Gemeinen zu erkennen.

5) Körperliche Züchtigung gegen Soldaten bis zu fünfzig Stockstreichen (oder Ruthenhieben.)

In Friedenszeiten wird diese Strafart nur noch bei dem Kameraden-Diebstahl und Diebstahl am Aerar und bei Aufruhr und Meuterei angewendet.

Zwar spricht der Artikel 12. der militärischen Straf-Gesetze in Betreff der Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung im Allgemeinen vom Diebstahl. Nach dem Erscheinen des bürgerlichen Straf-Gesetzbuches wurde aber verfügt, daß bei gemeinen Diebstählen, wofern solche nicht Zuchthausstrafe zur Folge haben, in Zukunft auf Stockstreiche nicht mehr erkannt werden dürfe, daß sie vielmehr nur bei den in den militärischen Straf-Gesetzen bezeichneten Diebstählen und bei gemeinen Vergehen auch gegen Militär-Personen nur dann anwendbar seyen, wenn das bürgerliche Straf-Gesetzbuch in einzelnen Fällen körperliche Züchtigung als Schärfung zuläßt.

Auch werden körperliche Züchtigungen noch unter gewissen Voraussetzungen gegen solche Individuen wegen anderer Vergehen in Anwendung gebracht, welche wegen Unverbesserlichkeit in die Regimentsstrafklasse versetzt worden sind. Es darf hiebei aber als erfreulicher Fortschritt — eine Frucht des langen Friedens und der fortschreitenden Humanität — bezeichnet werden, daß körperliche Züchtigungen auch in Fällen, in welchen sie noch zulässig sind, immer seltener werden, und es dürfte diese Strafart beim Militär im Frieden wenigstens gänzlich verschwinden, worüber sich Verfasser vorbehält, an einem andern Ort seine Ansichten weiter auszusprechen.

6) Die sub Nro. 1. 2. 3. bemerkten Arreststrafen in Verbindung mit der körperlichen Züchtigung bei Soldaten, und mit der Degradation bei Unteroffizieren. *)

*) Gegen Offiziere kommt einer kriegsrechtlichen Commission kein Erkenntniß zu.

7) Nach dem Erscheinen des bürgerlichen Straf-Gesetzbuches wurde den kriegsrechtlichen Commissionen im Weg der Verordnung die Befugniß ertheilt, auch auf drei Monate Kreis-Gefängniß zu erkennen. *)

8) Auch wurde den kriegsrechtlichen Commissionen das Recht zugestanden, über zeitlichen und bleibenden Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zu erkennen. **)

Nach dem Gesagten ist somit die Straf-Befugniß der kriegsrechtlichen Commissionen theils eine geringere, als diejenige der Oberamts-Gerichte, theils erstreckt sie sich wiederum andernseits auf Vergehen, welche bei einem bürgerlichen Malefikanten den Kreis-Gerichten vorbehalten sind, z. B. Fälschungen von Privat-Urkunden, erschwerte Betrügereien, sofern nur drei Monate Kreis-Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte im betreffenden Fall als Strafe hinreichend erscheinen.

Daß Festungs-Gefängniß (Kreis-Gefängniß) oder eine Ehren-Strafe des bürgerlichen Straf-Gesetzbuches nur dann mit körperlicher Züchtigung verbunden werden kann, wenn ein militärisches mit Stockstreichen zu ahndendes Vergehen mit einem gemeinen zusammentrifft, z. B. Kameradendiebstahl mit einer Körperverletzung, oder Kameradendiebstahl mit einem gemeinen Betrug über 5 fl., versteht sich von selbst, weil diese Strafe nur für einzelne militärische Verbrechen noch vorkommt. Ebenso klar ist es, daß Degradation mit diesen beiden Strafarten verbunden werden kann, beziehungsweise muß. Da sodann nach Artikel 2. der militärischen Strafgesetze unter Umständen eine bürger-

---

*) Es wurde für militärische Verbrecher ein besonderes Kreis-Gefängniß, (Festungsgefängniß) und zwar zuerst auf der Festung Hohenasperg, später aber in Stuttgart eingerichtet.

**) Wenn sich auch fragen ließe, ob dieses durch den Weg der Verordnung oder durch geduldete Selbst-Ausdehnung der Befugnisse der Militär-Gerichte geschehen könne, so war es doch dringendes Bedürfniß, hierüber Bestimmungen zu treffen, wie sie nunmehr gelten.

liche Freiheits-Strafe in militärischen Arrest verwandelt werden darf, so hat es auch keinen Anstand, daß Arrest zweiten und dritten Grads mit den Ehren-Strafen des bürgerlichen Straf-Gesetzbuches verbunden werden kann.

Daß die kriegsrechtlichen Commissionen eine hohe Wichtigkeit haben, geht aus dem Angeführten hervor, und ihre Bedeutung steigert sich noch aus den in der Einleitung bemerklich gemachten Gründen, welche sich auf die Beschränkung des Rekurs-Rechtes u. s. w. beziehen, in hohem Grade.

III. Das Regiments-Gericht.

Dieses besteht aus dem Regiments-Commandanten und dem den Antrag stellenden Auditor. An diesen Antrag ist indessen der Regiments-Befehlshaber nicht gebunden. Sollte sich der Fall ereignen, daß letzterer augenscheinlich contra legem entscheiden sollte, so hätte der Auditor die Verpflichtung, deshalb Vorstellungen zu machen, und nöthigenfalls dem Oberkriegs-Gericht Meldung zu erstatten.

Die Strafen, welche das Regiments-Gericht gegen Unteroffiziere und Soldaten verhängen kann, sind nach Artikel 131. der militärischen Straf-Gesetze Ziffer 2. folgende:

1) Gelinder Arrest (im Correktions-Zimmer oder Zimmer-Arrest) für die Dauer von 32 Tagen;

2) strenger Arrest für die Dauer von sechszehn Tagen;

3) strengster Arrest für die Dauer von acht Tagen;

4) Degradation der Obermänner, (und Rottenmeister) auf vier Wochen.

5) Stockschläge gegen Soldaten bis zu 30. — jedoch nur dann, wenn die Truppen sich im Felde befinden, und wenn die Uebertretung zu den in Artikel 12. der militärischen Straf-Gesetze genannten gehört — oder aber gegen Subjekte, welche sich in der Regiments-Straf-Klasse befinden, auch im Frieden und selbst wegen Disciplinar-Vergehen.

6) Degradation der Obermänner, in Verbindung mit einer der bemerkten Arreststrafen.

7) Stockschläge gegen Soldaten, in Verbindung mit irgend einer der oben bemerkten Arreststrafen.

Sonstige Verbindungen einer der obigen Strafen sind nicht zulässig, wenn es nicht augenscheinlich ist, daß durch die Verbindung das Verhältniß einer einzelnen dieser Strafen nicht überschritten wird. *)

Vor das Forum des Regiments-Gerichts eignen sich zwar streng genommen keine eigentlich gerichtlichen Fälle, wenn sie auch ganz unbedeutende Strafe zur Folge haben würden. Es ist indessen allgemeine Praxis der Regimenter, solche Fälle, welche im Ressort der Disciplinarstrafen abgewandelt werden können, und welche, wenn es bürgerliche Vergehen sind, das bürgerliche Straf-Gesetzbuch aufgenommen hat, oder aber, wenn es militärische Vergehen sind, und ihre Bestrafung nicht ausdrücklich dem Regiments-Gericht entzogen ist, wie z. B. diejenige der Kameraden-Diebstähle — durch regimentsgerichtlichen Spruch zu erledigen. Jedoch geschieht dieses nur dann, wenn der betreffende Fall, sowohl hinsichtlich der Thatfrage, als in Betreff der Bestrafung, ein einfacher ist.

Man könnte hiebei nicht entgegenhalten, daß hiedurch das dem Angeschuldigten von einer kriegsrechtlichen Commission an ein Kriegsrecht zustehende Rekursrecht verkümmert werde, weil dieses, wie schon erwähnt worden, nur dann stattfinden würde, wenn die Commission auf eine das Disciplinar-Maaß übersteigende Strafe erkennt.

Sobald das Rekursrecht in dieser Richtung erweitert werden würde, müßte allerdings die erwähnte Praxis, welche übrigens in mancher Hinsicht nicht unzweckmäßig ist, **) aufhören.

---

*) Art. 131. der militärischen Straf-Gesetze.

**) Es ist z. B. eine Untersuchung wegen Wanderbuchsfälschung, oder wegen einer einfachen Amtsehrenbeleidigung von einem Ober-Amts-Gericht eingeschickt worden. Warum soll in solchen Fällen, wenn sie ganz einfacher Natur sind, ein Angeschuldigter vielleicht aus weiter Ferne einberufen werden, um ihn vor eine kriegsrecht-

II. Von der Voruntersuchung und von Einstellung der Untersuchung.

Nach Artikel 62. der Straf-Prozeß-Ordnung ist der Untersuchungs-Richter zu Eröffnung einer Untersuchung berechtigt, sobald die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens vorliegt, wofern letzteres nicht zu denjenigen gehört, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur auf Klage des Beleidigten oder Beschädigten untersucht werden dürfen. Diese Grundsätze erleiden bei dem militärischen Untersuchungs-Richter — dem Auditor — in sofern eine Beschränkung, daß er in so lange zu einer Einschreitung nicht befugt ist, bis ihm hiezu der Befehl durch den Regiments-Befehlshaber ertheilt wird.

Da nun vorkommende Vorfälle im Dienstweg vorerst an das Regiments-Commando gemeldet werden müssen, so kann sich leicht der Fall ereignen, daß die Einschreitung des Auditors verzögert wird, was in mancher Hinsicht auf Einleitung und Führung der gerichtlichen Untersuchung von nicht unbedeutend störendem Einfluß werden kann. *)

---

liche Commission zu stellen? Die gegen ihn erkannte Disciplinarstrafe kann, wenn er darum nachsucht und wenn er die Mittel zu alsbaldiger Bezahlung der Arrest-Kosten besitzt, viel bequemer im Urlaub von ihm erstanden werden.

*) Es wäre zweckmäßig, daß bei vorkommenden schwereren Fällen von Verbrechen der Auditor immer ungesäumt benachrichtigt würde, um die nothwendigen vorläufigen Vorkehrungen für die Untersuchung treffen zu können, bis er sodann durch die ihm von dem Regiments-Befehlshaber ertheilte Weisung zur Einschreitung mit der gerichtlichen Untersuchung förmlich legitimirt würde.

Wie manche Mittel bietet öfters ein ungesäumtes Einschreiten des Untersuchungsrichters für den Erfolg einer Untersuchung dar, welche nach kurzer Zeit verloren gehen können; z. B. eine aufgerissene Truche wird sogleich wieder reparirt, ein blutiger Säbel wird gereinigt u. s. w. Zwar werden bei vorkommenden schwereren Verbrechen die Verdächtigen sogleich verhaftet, und auffallende Umstände den Meldungen einverleibt. Dagegen kann von Nicht-Sachverständigen bei Auffassung von — für die Untersuchung wichtigen Momenten nicht diejenige Sorgfalt erwartet werden, welche dem

Was die in Artikel 64. der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung erwähnten Anzeigen von vorgefallenen Verbrechen betrifft, so sind solche von dem betreffenden Militär auf dem vorgeschriebenen Dienstwege dem ihm zunächst Vorgesetzten und von diesem sodann weiter zu melden.

Treffen die Beschuldigungen aber den nächsten Vorgesetzten selbst, so ist die Anzeige hievon dem nächst höheren Vorgesetzten zu erstatten. Ueber die erweiterte Anzeige-Pflicht eines Militärs gehört eine nähere Ausführung nicht hieher. Bei dem militärischen Gerichts-Verfahren fällt die in Artikel 73. gegebene Vorschrift, von Eröffnung einer Untersuchung wegen eines schweren Verbrechens eine Anzeige an das höhere Gericht (das Oberkriegs-Gericht) zu erstatten, weg. Das Oberkriegs-Gericht erhält von einem solchen Fall nicht bälder genauere Kenntniß, als bis die kriegsrechtlichen Akten zur Revision vorgelegt werden, indem nur noch selten die in Artikel 160. der militärischen Strafgesetze ertheilte Vorschrift wegen Vorlegung der Akten in wichtigen Fällen an das Oberkriegs-Gericht zur Prüfung der Spruchreife der Akten angewendet wird. Jedoch ist dem Oberkriegs-Gericht durch Einsicht der von den Auditoren in jedem Monat zu erstattenden Criminal-Rapporte (Prozeßtabellen) stets Gelegenheit gegeben, von wichtigeren bei den Regimentern vorkommenden Untersuchungen Notiz zu nehmen, so wie überhaupt die Thätigkeit der Auditore zu überwachen.

Hinsichtlich der Einstellung einer Untersuchung ist zu unterscheiden:

Untersuchungs-Richter zukommen muß. Es sollte der Vortheil beim Militär, daß der Untersuchungs-Richter sich beinahe immer an dem Ort des Verbrechens befindet, besser benützt und demselben mehr Gelegenheit gegeben werden, möglich rasch noch die Stimmung eines Verdächtigen nach der That, oder die frische Wahrnehmung der Zeugen durch alsbaldige Vernehmungen derselben der Untersuchung zu Nutzen zu machen, wogegen andernseits die Vernehmungen durch die Vorgesetzten möglichst beschränkt und vermieden werden sollten.

1) dieselbe wird wegen gemeiner oder wegen militärischer Vergehen gegen einen präsenten Mann von der Militär-Behörde geführt.

2) Die Untersuchung wird von einem Bezirks-Gericht gegen einen beurlaubten oder sonst von seinem Regimente abwesenden Soldaten oder Unteroffizier geführt.

ad 1) In den ersteren Fällen geschieht die Beschlußnahme über Einstellung der Untersuchung selbst bei schwereren Vergehen dann von dem Regiments-Gericht, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Entschließung klar vorliegt. Wäre aber deshalb ein Zweifel vorhanden, so werden in wichtigeren Fällen, welche bei besserem Beweise einer kriegsrechtlichen Commission oder einem Kriegsrecht übergeben werden müßten, die Akten dem Oberkriegs-Gericht zur Einstellung der Untersuchung, oder anderweitigen Entscheidung vorgelegt.

Die in Artikel 76. der Straf-Prozeß-Ordnung über Einstellung der Untersuchungen ertheilten Vorschriften, wornach in den einen Fällen der Bezirks-Richter die Einstellung der Untersuchung beschließen kann, in anderen aber das Bezirks-Gericht, können bei dem Militär nicht angewendet werden, da einentheils weder der Auditor, noch der Regiments-Befehlshaber für sich allein eine gerichtliche Untersuchung einstellen kann, anderntheils aber nach der eigenthümlichen Einrichtung der Militär-Gerichte, sowohl aus Gründen der Politik, als der einfacheren Behandlung wegen zum Beschluß über Einstellung der Untersuchung weder eine kriegsrechtliche Commission, noch ein Kriegs-Recht zusammenberufen werden darf.

ad 2) Hinsichtlich der Untersuchungen solcher Vergehen, welche von den Oberamts-Gerichten geführt werden, ist in neuester Zeit durch gemeinschaftliche Bestimmungen des Justiz- und Kriegsministeriums einem dringenden Bedürfniß abgeholfen worden.

Es wurde nämlich verordnet, daß die Beschlußnahme über Einstellung solcher Untersuchungen nach Maßgabe des

Artikels 76. der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung dem Bezirks-Richter beziehungsweise dem Bezirks-Gericht ebenso, wie bei Untersuchungen gegen Personen bürgerlichen Standes zustehen solle, der betreffenden Commando-Behörde aber von der Einstellung der Untersuchung ebenfalls, wie von der Einleitung derselben Nachricht zu geben sey.

Wenn es sich jedoch bei einer solchen Untersuchung um ein Vergehen handelt, das der bezirksgerichtlichen Straf-Befugniß nicht anheim fällt, so soll der Beschluß des Bezirks-Gerichts zu Einstellung der Untersuchung, welcher nach dem angezogenen Artikel 76. binnen acht Tagen dem Kreisgericht vorzulegen wäre, von dem Bezirks-Gericht nicht dem Kreisgericht, sondern dem Oberkriegs-Gericht vorgelegt werden, welches denselben sofort bestätigen oder aufheben, die Fortsetzung der Untersuchung verfügen oder auch sogleich die Versetzung in den Anschuldigungsstand aussprechen und die Eröffnung der Hauptuntersuchung anordnen kann.

Es entsteht nun aber die Frage, wie sich die Militär-Behörde zu verhalten habe, wenn ein Oberamts-Gericht einen in Untersuchung befangenen Militär in Anschuldigungsstand versetzt, diese Versetzung aber der Militär-Behörde nicht gerechtfertigt erscheint? Hat sich die Militär-Behörde an den Beschluß des Oberamts-Gerichts zu binden, und die Sache nun zur Entscheidung einem Kriegsgericht vorzulegen oder nicht? Denn eine Freisprechung oder Instanz-Entbindung kann bei gerichtlichen Vergehen nach schon lange bestehendem Grundsatz beim Militär ebenfalls nur durch Urtheil einer kriegsrechtlichen Commission oder eines Kriegs-Rechtes geschehen. Es könnte gesagt werden, so sehr es geboten erscheine, die Kriegs-Gerichte aus manchen Rücksichten möglichst sparsam zu bestellen, und so sehr es dem bestehenden Grundsatz zuwiderlaufe, Untersuchungen, bei welchen kein erheblicher Beweis sich herstellen läßt, Kriegs-Gerichten zu übergeben, so erfordere es doch, wenn eine Versetzung in den Anschuldigungsstand von dem betreffenden Bezirks-Gericht rechtskräftig gefaßt worden, das durch zu

voreilige Versetzung in den Stand der Anschuldigung verletzte Recht des Inquisiten, daß ihm eine förmliche Genugthuung durch Ausspruch eines Kriegs-Gerichtes zu Theil werde. Richtiger und zweckmäßiger wird es aber wohl seyn, wenn ein solcher Fall als ein durch die Verschiedenheit der Ansichten der betreffenden Gerichte als zweifelhaft sich darstellender *) dem Oberkriegs-Gericht zu einer Entscheidung vorgelegt würde. Würde letzteres die Bedenken der Militär-Behörde gegen eine Versetzung in den Anschuldigungsstand gerechtfertigt finden, so dürfte dasselbe durch das betreffende Kreis-Gericht eine Aufhebung dieses Beschlusses herbeizuführen suchen, wenn dieses aber nicht gelingt, dann erst die Entscheidung einem Kriegs-Gericht überlassen. Noch entsteht die Frage, ob sich die Militär-Behörde an den Beschluß auf Einstellung einer Untersuchung zu binden habe, welchen ein Oberamts-Gericht in Betreff eines Theils von Vergehen, welche bei einer von dem Ober-Amts-Gericht gegen einen Beurlaubten zu führenden Untersuchung vorkommen, gefaßt hat, während das Militär-Gericht deßwegen einer anderen Ansicht huldigte? Daß diese Frage zu verneinen sey, ließe sich leicht erweisen.

III. Von der Versetzung in den Anschuldigungs-Stand.

Diese richterliche Verfügung ist ebenfalls in doppelter Beziehung einer genaueren Prüfung zu unterwerfen, und zwar

A) hinsichtlich derjenigen Untersuchungen, welche bei den Regimentern geführt werden;

B) hinsichtlich derjenigen, welche die Bezirks-Gerichte zu führen haben.

ad A) Wie sich bei der den Militär-Gerichten eigenthümlichen Organisation von selbst versteht, können die in Artikel 77. u. folgenden der Straf-Prozeß-Ordnung ertheilten Vorschriften bei den militärischen Untersuchungen nicht in

*) Militärische Straf-Gesetze Art. 160.

vollem Umfange angewendet werden. In wie weit sie aber Anwendung finden können, hierüber werden einige Bemerkungen am Platze seyn.

Bei der ständischen Berathung über diese Materie wurde von allen Seiten die Zweckmäßigkeit anerkannt, daß ein Akt zu geschehen habe, wodurch die Erkennung der Special-Untersuchung ausgesprochen wird, weil von der Versetzung in den Anschuldigungsstand wichtige Folgen abhängen, wiewohl auch wiederum solche Fälle anerkannt wurden, in welchen diese Versetzung eine bloße Formalität ist.

Soll nun aber, wie ebenfalls vielfach anerkannt worden ist, nicht jeder Fall einer Versetzung in den Anschuldigungsstand zur bloßen Förmlichkeit herabsinken, so ist der Beschluß über Versetzung in den Anschuldigungsstand dem Inquisiten zu eröffnen. Ebenso hat sodann diese Eröffnung nur dann eine wesentliche Bedeutung, wenn dem Angeschuldigten Rechts-Mittel gegen den ihm eröffneten Beschluß eingeräumt werden.

Bei dem militärgerichtlichen Verfahren kann nach seinen eigenthümlichen Institutionen in der Art ein förmlicher Beschluß in Betreff der Versetzung in den Anschuldigungsstand nicht gefaßt werden, wie diese Beschlußfassung von der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung vorgeschrieben ist, und wenn man auch für diejenigen Fälle, in denen Versetzung in den Anschuldigungsstand dem Bezirksrichter allein zukommt, diese Verfügung dem Auditor ohne Anstand analog zugestehen kann, so würde doch hinsichtlich aller weiteren Fälle die Frage übrig bleiben, wie und von wem bei diesen eine analoge Beschlußnahme der Versetzung in den Anschuldigungsstand angewendet werden solle.

Um indessen die Lehre über Versetzung in den Anschuldigungsstand so viel als möglich auch in das militärische Gerichts-Verfahren herüber zu nehmen, lassen sich für den militärischen Untersuchungs-Richter folgende Grundsätze aufstellen.

1) Derselbe wird zu Eröffnung der Special-Untersuchung die Gründe ebenfalls in gedrängter Kürze zusammenfassen, und sich hierdurch selber eine klare Uebersicht verschaffen, ob auf dieselben hin die Eröffnung der Special-Untersuchung gebaut werden könne. Diese Gründe wird er dem Angeschuldigten vorhalten, damit derselbe sogleich Veranlassung nehmen kann, seine Vertheidigung zu ergreifen, und den gegen ihn entstandenen Verdacht zu heben oder zu vermindern.

Sind hienach die Vertheidigungs-Gründe sogleich als erheblich zu erkennen, oder hängt ihre Prüfung erst von weiteren Umständen ab, so hat der Untersuchungs-Richter von der Versetzung in den Anschuldigungsstand zu abstrahiren, beziehungsweise dieselbe aufzuschieben. Wenn aber dieß nicht der Fall, so ist die Versetzung in den Anschuldigungsstand auszusprechen.

2) Hiebei würde sodann nichts im Wege stehen, daß dem Angeschuldigten die Bedeutung dieser Verfügung bekannt gemacht und demselben eröffnet würde, daß er eine etwaige Beschwerde hiegegen bei dem Oberkriegs-Gericht erheben könne.

Es liegt indessen in der Natur der Sache, daß dieses nur in so weit gesagt werden kann, als nach den militärischen Straf-Gesetzen der vorliegende Fall entweder in erster Instanz oder im Rekursweg an das Obergericht gelangen kann,*) weil in anderen Fällen für das Weniger die Thätigkeit des Obergerichts nicht eintreten kann, wenn dieselbe für das Mehr ausgeschlossen ist.

3) Der geschehenen Versetzung in den Anschuldigungsstand ist dieselbe Bedeutung zuzuschreiben, wie sie ihr der bürgerliche Richter beizulegen hat, und es könnte nunmehr insbesondere die militärische Untersuchung nicht mehr eingestellt, sondern der Angeschuldigte müßte jetzt freigesprochen, von der Instanz entbunden, oder verurtheilt werden.**)

---

*) Artikel der militärischen Straf-Gesetze 140.
**) Straf-Prozeß-Ordnung Artikel 356.

Vergleicht man die — die Rechts-Nachtheile, welche der Artikel 87. als Folgen der Versetzung in den Anschuldigungsstand berührt, enthaltenden gesetzlichen Bestimmungen, so ergibt sich, daß von diesen bei einem dem präsenten Stand angehörigen Mann nicht die Rede seyn kann. *)

4) Damit aber die Kriegsgerichte möglichst sparsam in Thätigkeit versetzt werden, wird der militärische Untersuchungsrichter in Beschlußnahme der Versetzung in den Anschuldigungsstand vorsichtig zu Werk gehen, insbesondere, weil eine Freisprechung auf die Mannschaft dann einen nachtheiligen Eindruck machen muß, wenn es sich nur von einem Mangel am Beweise handelt.

5) Würden wegen Versetzung in den Anschuldigungs-Stand Zweifel obwalten, so sind die Akten nach Artikel 160. der militärischen Straf-Gesetze in wichtigeren Fällen an das Ober-Kriegs-Gericht einzusenden.

Daß die ausgehobenen Grundsätze nicht blos auf die bürgerlichen, sondern auch auf die militärischen Verbrechen anzuwenden seyen, wird keiner weiteren Erörterung bedürfen, da ja die gemeinen Prozeß-Grundsätze überall dann subsidiarische Geltung haben müssen, wenn die militärischen Prozeß-Gesetze nichts besonderes bestimmen.

Wer sodann die Versetzung in den Anschuldigungs-Stand zu beschließen habe, wäre einer weiteren Untersuchung zu unterwerfen, und zwar

a) hinsichtlich der gemeinen Vergehen,

b) hinsichtlich der militärischen Verbrechen.

ad a. In Betreff der ersteren kann nach der Straf-Prozeß-Ordnung in den Stand der Anschuldigung versetzen:

α) der Bezirksrichter für sich allein;

β) das Bezirks-Gericht;

γ) der Kreis-Gerichtshof.

Wegen der erstgedachten Fälle kann eine analoge Anwendung des Gesetzes vom Bezirksrichter auf den Auditor

*) Knapp Commentar zu der Straf-Prozeß-Ordnung Seite 56.

keinem Anstand unterliegen, und da der Auditor für die Führung der Untersuchung selbstständig ist, so bedarf es deshalb einer Genehmigung eines solchen Beschlusses von Seiten des Regiments-Commandanten nicht.

Was die Fälle zweiter Kategorie betrifft, so ist hier eine analoge Anwendung der Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung schwieriger.

Da nach Artikel 135. der militärischen Strafgesetze nur Strafen, welche die Competenz der militärischen Vorgesetzten übersteigen, von den Militär-Gerichten erkannt werden sollen, so würde es sich fragen, ob dieselben auch anders als definitiv zu verfügen haben, und während z. B. ein Bezirks-Gericht eine Untersuchung einzustellen hat, ist dieses Geschäft ebenfalls nicht von einem Militär-Gericht, sondern entweder von dem Regiments-Gericht oder aber von dem Oberkriegs-Gericht vorzunehmen, weil es Grundsatz ist, die militärischen Gerichte so sparsam, als es geschehen kann, zusammenzuberufen.

So lange nun aber im Weg der Verordnung oder Gesetzgebung keine weiteren Bestimmungen in vorliegender Richtung dem militärischen Untersuchungsrichter an die Hand gegeben sind, insolange bleibt nichts übrig, als daß das Untersuchungs-Gericht die Versetzung in den Anschuldigungsstand beschließt. *)

Von den Fällen, in welchen nach der Straf-Prozeß-Ordnung dem Kreis-Gerichte die Versetzung in den Anschuldigungsstand zukommt, fallen die daselbst in Art. 9. Absatz 3. und Art. 37. Absatz 2. angeführten Fälle von selbst aus, und nur in Hinsicht der in Artikel 76. der Straf-Prozeß-Ordnung gedachten ließe sich fragen, ob beim

*) Es dürfte indessen von keiner besonderen Bedeutung seyn, ob eine kriegsrechtliche Commission, oder das Untersuchungs-Gericht hierüber den Beschluß faßt.

Unrichtig wäre es aber gewiß, deshalb eine Versetzung in den Anschuldigungsstand ganz zu unterlassen, weil die Vorschriften der Straf-Prozeß-Ordnung nicht wörtlich auf die militärischen Einrichtungen anzuwenden sind.

Militär-Gerichts-Verfahren nicht eine analoge Anwendung einzutreten habe.

Dieser Artikel 76. sagt nämlich im 2. Absatz:

„Handelt es sich jedoch nicht um ein der bezirksgerichtlichen Straf-Befugniß anheimfallendes Vergehen, so muß jener Beschluß binnen acht Tagen mit den Akten dem Kreis-Gerichte vorgelegt werden, das denselben aufheben und die Fortsetzung der Voruntersuchung verfügen, oder auch sogleich die Versetzung in den Anschuldigungsstand aussprechen und die Eröffnung der Hauptuntersuchung anordnen kann."

Eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen findet aber in Betreff der kriegsrechtlichen Commissionen im Verhältnisse zu den Kriegsrechten unmöglich statt, wie von selbst einleuchtet. Eine solche fällt aber eigentlich auch in Betreff des Oberkriegs-Gerichts weg; denn die Kriegs-Gerichte sind selber zur Aburtheilung von allen Vergehen zuständig. Uebrigens wird sich hierwegen auf dasjenige bezogen, was deßhalb oben bei Einstellung der Untersuchungen gesagt worden ist, und wenn eine Untersuchung zur Einstellung dem Oberkriegs-Gerichte vorgelegt worden ist, so würde dieses allerdings die Versetzung in den Anschuldigungsstand selber beschließen, und sodann dem betreffenden Commando die weiteren Befehle zu Fortsetzung der Untersuchung ertheilen.

ad b. Hinsichtlich der Versetzung in den Anschuldigungsstand bei militärischen Verbrechen würde es zur Unterscheidung der Fälle, in welchen, wie bei gemeinen Vergehen der Bezirks-Richter allein, der Auditor für sich befugt wäre, die Versetzung in den Anschuldigungsstand zu beschließen, insoferne nicht an einem Haltpunkt zur analogen Anwendung der hierüber aufgestellten Grundsätze fehlen, weil zwar wegen militärischen Vergehen niemals auf Geldstrafen erkannt werden darf,*) die militärischen Arreststrafen bis zu der

*) Militärische Straf-Gesetze Artikel 36.

entehrenden (der Arbeitshausstrafe gleich gestellten) Festungs-arbeitsstrafe von über sechs Monaten aber der Bedeutung nach der Gefängnißstrafe gleich angesehen werden können.

Die Versetzung in den Anschuldigungsstand wird, so-viel dem Verfasser bekannt, bis jetzt noch nicht allgemein bei militärischen Verbrechen vorgenommen. Indessen ist eine Unterlassung dieser Verfügung nicht zu begründen, indem zwar allerdings die Straf-Prozeß-Ordnung zunächst nur Bestimmungen für Behandlung der gemeinen Vergehen trifft, überall aber der Grundsatz anerkannt werden muß, daß wenn das besondere Gesetz, (die militärischen Straf-Gesetze) nichts besonderes vorschreibt, das allgemeine Landes-Gesetz anzuwenden ist. Somit sollten auch bei den militärischen Verbrechen die Bestimmungen über Versetzung in den An-schuldigungsstand um so mehr nach den oben bemerkten Grundsätzen analoge Anwendung finden, weil wenigstens die gerichtlich abzuwandelnden militärischen Verbrechen eben-falls von höherer Bedeutung sind. *)

ad B) Darüber, ob bei solchen Untersuchungen gegen Militär-Personen, welche die Oberamts-Gerichte zu führen haben, die Versetzung in den Anschuldigungsstand durch diese zu beschließen sey, war eine Gleichförmigkeit unter den Gerichten lange Zeit nicht vorhanden, und es lassen sich allerdings für die Zuständigkeit der Civil-Gerichte sowohl, als für die Unzuständigkeit derselben Gründe anführen. Insbesondere konnte Zweifel entstehen, ob nicht nach Ana-logie des Artikels 37. der Straf-Prozeß-Ordnung, wornach bei dem befreiten Gerichtsstand vor einem Kreis-Gericht das erkennende Gericht in die sonst dem Bezirks-Gericht während der Untersuchung gegenüber dem Bezirks-Richter zustehende Befugnisse einzutreten hat, ein Beschluß des in der Hauptsache erkennenden Militär-Gerichts erfordert werde. Die Ministerien der Justiz und des Kriegswesens haben indessen in neuester Zeit **) dahin eine Vereinbarung

*) Weiteres hievon unten.

**) Corps-Befehl vom 17. März 1846.

getroffen, daß die Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung, so weit sie sich auf Versetzung in den Anschuldigungsstand beziehen, bei Untersuchungen gegen Beurlaubte, oder sonst von ihrem Regiment abwesende Militärs, wie bei Personen bürgerlichen Standes, welchen kein befreiter Gerichtsstand zukommt, Anwendung finden, und daß den Bezirks-Richtern beziehungsweise den Bezirks-Gerichts-Collegien in dieser Hinsicht gegen die in Untersuchung befangenen Militär-Personen dieselben Befugnisse, wie gegen bürgerliche, zustehen, daß demnach in solchen Fällen zur Versetzung in den Anschuldigungsstand weder ein Beschluß, noch eine Zustimmung von Seite des in der Hauptsache erkennenden Militär-Gerichts erfordert werde.

Die Frage ferner, ob auch den bei den Bezirks-Gerichten in Untersuchung befangenen Militär-Personen gleiche Befugnisse hinsichtlich der Versetzung in den Anschuldigungsstand, d. h. die nämlichen Rechts-Mittel zustehen, welche den bürgerlichen Angeschuldigten zukommen, ist zwar in dem erwähnten Corps-Befehl nicht ausdrücklich beantwortet, allein es kann hierüber ebensowenig ein gegründeter Zweifel obwalten, als darüber, daß es an den betreffenden Civil-Behörden ist, alle sich während des Laufes der von ihnen zu führenden Untersuchung ergebenden Incident-Akte vollständig zu erledigen und überhaupt die Untersuchung in der Art zum Schluß zu bringen, daß die Militär-Gerichte hierauf das Endurtheil bauen können.

Der genannte Corps-Befehl spricht auch wirklich aus, daß die gedachten beiden Ministerien darüber einig gewesen, daß der bürgerliche Untersuchungs-Richter eine ihm nach Artikel 129. Z. 2. der militärischen Straf-Gesetze gegen Militär-Personen zukommende Untersuchung durch alle Stadien derselben mit Einschluß des Schluß-Verfahrens gerade so durchzuführen habe, wie dieses bei Untersuchungen gegen Personen bürgerlichen Standes wegen gerichtlich zu bestrafender Gesetzes-Uebertretungen zu geschehen hat, und daß

der Schuldige erst nach Beendigung der Hauptuntersuchung und nach Vornahme des Schluß-Verfahrens der Militär-Behörde zum weiteren Verfahren zu übergeben sey.

Wenn sich der Fall zutragen würde, daß, wenn eine Militär-Person von einem Oberamts-Gericht wegen eines Vergehens in Anschuldigungsstand versetzt würde, diese Verfügung von der Militär-Behörde nicht gebilligt werden wollte,*) weil die Militär-Behörde ein bedeutenderes Verbrechen annimmt, so müßte die Militär-Behörde sich veranlaßt sehen, die Akten zu einer weiteren Versetzung des in Untersuchung Befangenen in den Anschuldigungsstand dem Untersuchungs-Gericht zurückzugeben, wenn nach einer solchen Verschiedenheit eine höhere Strafart zur Anwendung kommen könnte.**)

Würde das Oberamts-Gericht auf seiner Ansicht beharren, so müßte durch das Oberkriegs-Gericht eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Beim umgekehrten Fall würde entweder die Untersuchung durch Urtheil eines Militär-Gerichts erledigt, oder aber nicht. Wenn ersteres geschehen würde, so würde die Versetzung in den Anschuldigungsstand wegen eines bedeutenderen Vergehens, als ein solches von der Militär-Behörde angenommen wird, durch das betreffende Endurtheil seine Würdigung erhalten, wenn aber die Untersuchung regimentsgerichtlich erledigt werden könnte, würde die Versetzung in den Anschuldigungsstand in Betreff eines bedeutenderen Vergehens nicht vorgekommen seyn,***) so müßte

---

*) Z. B. das Oberamts-Gericht nimmt nur das Vorhandenseyn eines einfachen Diebstahls an, und hält etwaige Umstände zu Annahme eines ausgezeichneten Diebstahls nicht für genügend, während die Militär-Behörde die Ansicht gewinnt, daß diese Gründe von der Beschaffenheit sind, um hierauf die Annahme eines ausgezeichneten Diebstahls zu bauen.

**) Artikel 85. der Straf-Prozeß-Ordnung Absatz 3.

***) Z. B. es liegt Verdacht vor, daß ein beurlaubter Soldat durch Einsteigen Gegenstände aus einem Zimmer im Werth von 1 fl. entwendet habe, und daß derselbe sofort von dem Oberamtsgericht wegen ausgezeichneten Diebstahls 2. Stufe in An-

nach den oben über Einstellung von Untersuchungen entwickelten Grundsätzen verfahren werden.

IV. Von den Zwangsmitteln.

Artikel 160. der militärischen Straf-Gesetze verordnet Folgendes:

„Damit jedoch der Fall, daß ein kriegsrechtliches Erkenntniß wegen mangelhafter Untersuchung aufzuheben sey, so selten als möglich eintrete, sollen in wichtigeren und zweifelhaften Fällen die Akten nach geschlossener Untersuchung an die Justiz-Sektion des Kriegs-Departements zur Prüfung, ob die Akten zum Spruch reif seyen, eingesendet werden, worauf dieselbe dem Inquirenten wegen Ergänzung der etwaigen Mängel die nöthige Weisung zu geben hat, ohne daß es jedoch der Justiz-Sektion zukommt, wegen Bestrafung des Angeschuldigten ihre Ansicht zu äußern."

Ferner bestimmt Artikel 161. der militärischen Straf-Gesetze:

„Hält die Justiz-Sektion bei der vorläufigen Prüfung der Untersuchungs-Akten dafür, daß Zwangsmittel anzuwenden seyen (vorausgesetzt, daß sich der Fall nach der General-Verordnung vom 23. April 1809 zu Anwendung von Zwangsmitteln eignet) so ist die Sache an das Revisions-Gericht zu bringen, welches über die Anwendung von Zwangsmitteln zu erkennen hat."

Die Bestimmungen des Artikels 161. beziehen sich nun offenbar nur auf diejenigen Fälle, welche fürs erste durch ein Kriegsrecht abgeurtheilt werden, fürs zweite vorher als wichtigere und zweifelhafte der Justiz-Sektion des Kriegs-Departements, dem Oberkriegs-Gericht vorgelegt worden sind. Es ist jedoch schon längst vor Erscheinen der Straf-Prozeß-Ordnung entschiedene Praxis des militärischen Gerichts-Verfahrens gewesen, daß Zwangsmittel in allen und jeden

---

schuldigungsstand versetzt wird, es stellt sich aber später heraus, daß er die Leiter, auf der er eingestiegen seyn soll, nicht zum Einsteigen, sondern zum Heraussteigen benützen wollte, und benützt hat.

Fällen nicht ohne Genehmigung und Erkenntniß des Oberkriegs-Gerichts zur Anwendung kommen konnten; sodann kann aber nach dem anerkannten Grundsatze des Oberkriegs-Gerichts eine Anwendung von Zwangsmitteln mit Stockstreichen jetzt auch bei dem Militär nicht mehr stattfinden. Es würde sich somit fragen, ob vorhin gedachter Grundsatz, die Untersuchungs-Akten zur Erkennung von Zwangsmitteln dem Revisions-Gericht vorzulegen, nicht eine Abänderung durch die Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung erleide, da diese das erkennende Gericht, also sowohl die Oberamts-Gerichts-Collegien, als die Kreis-Gerichtshöfe, für den Beschluß von Zwangsmitteln zuständig erklärt, ferner die Zwangsmittel selbst entweder nur in einer geschärften Arreststrafe, oder aber in einer sich nach der Bedeutung des betreffenden Verbrechens und seiner Strafe richtenden längeren oder kürzeren Einsperrung in der Anstalt, in welcher der Angeschuldigte im Fall seiner Verurtheilung die Strafe zu erstehen hätte, oder in einer zu Vollziehung geringerer Strafen bestimmten Anstalt bestehen können. *)

Was hier zunächst

1) diejenigen Fälle betrifft, welche als wichtigere und zweifelhafte dem Oberkriegs-Gericht vorgelegt werden müssen, so wäre der Artikel 161. der militärischen Straf-Gesetze in so ferne nahezu conform mit den Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung, als nicht das Oberkriegs-Gericht, sondern das Revisions-Gericht, an welches ein solcher Fall zu bringen ist, also ein erkennendes Gericht dann das Erkenntniß über Zwangsmittel zu fällen hat, wenn bei vorläufiger Prüfung der Untersuchungs-Akten die Justiz-Sektion dafür hält, daß Zwangsmittel anzuwenden seyen.

Der wesentliche Unterschied würde aber bei dieser Prozedur mit dem gedachten Grundsatz der Straf-Prozeß-Ordnung darin bestehen, daß dem Angeschuldigten hiebei eine

---

*) Artikel der Straf-Prozeß-Ordnung 144.

erkennende Instanz verloren geht, während die Straf-Prozeß-Ordnung ein Rekursrecht gegen Zwangsmittel einräumt. *)

Dürfte nun darüber vielleicht eine genauere Untersuchung angestellt werden können, ob das in Artikel 161. enthaltene besondere Gesetz nicht auch jetzt noch dem allgemeinen — den Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung — vorgehe, so ist dem Verfasser doch aus einem Spezialfall bekannt, daß das Oberkriegs-Gericht, welchem ein wichtigerer und zweifelhafter Fall zur Entschließung wegen Anwendung von Zwangsmitteln vorgelegt worden ist, dieses Erkenntniß dem kriegsrechtlichen Urtheil überlassen hat.

Der Grundsatz, die Bestimmungen des Art. 161. der militärischen Straf-Gesetze in denjenigen der Straf-Prozeß-Ordnung Art. 146. untergehen zu lassen, war der Consequenz wegen näher gelegt, weil in den Fällen des Artikels 146. der Straf-Prozeß-Ordnung, wenn nämlich der eines Verbrechens geständige oder rechtskräftig überführte Angeschuldigte einzelne für das Recht des Beschädigten wichtige Umstände, welche er nach dem Inhalt seines Geständnisses oder dem sonst erhobenen Beweise wissen muß, z. B. den Verbergungsort gestohlener Sachen, anzugeben sich beharrlich weigerte, ein Urtheil des zuständigen Gerichts in der Hauptsache vorausgesetzt wird.

2) Was sodann alle diejenigen Fälle betrifft, in welchen die Untersuchungs-Akten nicht als wichtigere und zweifelhafte dem Oberkriegs-Gericht vorzulegen sind, so kann es bei diesen nach dem vorhin Gesagten um so weniger einem Anstand unterliegen, daß sie je nach ihrer Bedeutung den Kriegsrechten oder aber den kriegsrechtlichen Commissionen zum Erkenntniß zuzuweisen sind.

Daß indessen von einem Rekurs-Recht des Angeschuldigten gegen ein Erkenntniß von Zwangsmitteln nur dann die Rede seyn könnte, wenn es die militärischen Straf-

---

*) Straf-Prozeß-Ordnung Artikel 374. 397.

Gesetze nach der Bedeutung der in der Hauptsache zu erkennenden oder erkannten Strafe für die Hauptsache erlauben, ist an sich klar. Auch versteht es sich von selbst, daß nur unter derselben Voraussetzung ein Urtheil eines Kriegs-Gerichts an das Revisions-Gericht gelangen kann.

Noch wirft sich die Frage auf, welches Gericht zu erkennen habe, wenn ein von einem Oberamts-Gericht untersuchter Prozeß-Fall vorläge, in welchem es sich von Erkennung von Zwangs-Mitteln handelte.

Dieser Fall wäre dahin zu entscheiden, daß das Erkenntniß dem betreffenden Militär-Gericht zustehen müsse, weil Erkennung auf Zwangsmittel nicht mehr zur Untersuchung selbst, wie es z. B. bei der Versetzung in den Anschuldigungsstand der Fall ist, gehört, sondern in die Kategorie eines definitiven Erkenntnisses — des Ausflusses der Straf-Gewalt selbst über einen Angeschuldigten — zu zählen ist.

V. Von der Verhaftung.

Die Verhaftung eines präsenten Mannes geschieht entweder durch Versetzung auf die Kasernenwache (Polizei-Garnisons-Wache) oder durch Verhängung von Zimmer-Arrest. Die Haft auf der Kasernenwache wird entweder auf dem Kasernenwachzimmer selbst, oder aber in einem mit demselben zusammenhängenden Lokale vollzogen.

Da es die militärische Disciplin erheischt, daß gegen solche, welche sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben, mit Energie eingeschritten werde, so pflegen besonders, wenn es sich von möglichen Collusionen handelt, welche bei dem Zusammenwohnen der Mannschaft sehr leicht vorkommen können, die Verhaftungen mit weniger Scrupulosität beim Militär vorgenommen zu werden.

Die Verhaftung im Zimmer wird nur in solchen Fällen angewendet, wenn das vorliegende Vergehen eine unbedeutende Strafe nach sich zieht, oder Rücksicht auf die Chargirten eine leichtere Haft bei unbedeutenderen gerichtlichen

Vergehen, oder endlich im Falle geringeren Verdachts bei bedeutenderen Vergehen eintreten läßt. Würde es sich aber von einem höheren Grad von Verdacht und von einem derartigen Vergehen handeln, welches Degradation mit sich führt, so würde auch der Grund zur Schonung wegfallen, und der Angeschuldigte wird auf die Kasernenwache in Sicherheitsarrest genommen und vorläufig von den Verrichtungen seiner Stelle suspendirt, womit nur der Sold eines Soldaten verbunden ist; indessen wird der mit der Charge verbundene wieder ausbezahlt, wenn die Untersuchung kein erhebliches Ergebniß mit sich führt.

Bei vorkommenden schweren Verbrechen eines Soldaten oder Unteroffiziers ist es Vorschrift, daß die Angeschuldigten nicht mit anderen Untersuchungs-Gefangenen zusammen eingesperrt werden, und wenn dieses nicht geschehen kann, weil solcher sich schon in den Untersuchungs-Gefängnissen befinden, so muß die Verhaftung in einem andern Lokal, darf aber nur im Fall der äußersten Noth in einem Straf-Arrest-Lokal vorgenommen und muß alsdann der Gefangene durch eine besondere Wache beaufsichtigt werden.

Die von einem Vorgesetzten verhängte Haft wird im Instanzen-Weg mit dem diese Haft veranlassenden Vorfall unverzüglich weiter mündlich gemeldet, bis sie an das Compagnie-Commando gelangt. *)

Von diesem aber wird eine schriftliche Meldung verfaßt, welche zum Regiments-Commandanten nach vorher davon genommener Einsicht des Regiments-Stabsoffiziers gelangt. Findet der Regiments-Commandant die angeordnete Verhaftung für gerechtfertigt, so behält es hiebei sein Bewenden, im andern Fall wird sie wieder aufgehoben, oder eine strengere Haft in eine leichtere oder umgekehrt die leichtere in die strengere umgewandelt.

Wenn auch der Unterschied einer vorläufigen und gerichtlichen Haft beim Militär analog angewendet werden

---

*) Allgem. Kriegsdienst-Ordnung Thl. I. Kapitel IX. §. 132.

könnte, weil die Grundsätze über Versetzung in den Anschuldigungsstand ebenfalls analoge Anwendung finden können, so ist doch diese Unterscheidung gar zu wenig eine praktische, als daß dieselbe nothwendig adoptirt werden müßte.

Die gefängliche Einziehung ist nach dieser Unterscheidung weder eine leichtere noch strengere, und die Bedeutung, die sich an die gerichtliche Verhaftung knüpft, ist nicht sowohl Folge dieser Verhaftung, sondern Folge der Versetzung in den Anschuldigungsstand. *)

Bei Verhaftungen, welche er entweder selbst beantragen, beziehungsweise schon verhängte Haft als nothwendig erkennen will, wird indessen der militärische Untersuchungs-Richter nach Maßgabe der in der Straf-Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften Folgendes sich zur Richtschnur dienen lassen müssen.

1) Er hat zu prüfen, ob nach der Größe des Vergehens, nach den Verhältnissen und nach der Stellung des Verdächtigen, nach seinem früheren Leben und nach seinem Rufe **) die Flucht desselben, oder ob nach den Umständen und nach der Lage der Sache die Vereitelung des Zweckes der Untersuchung durch Verabredung mit den Zeugen oder Mitangeschuldigten zu befürchten sey.

2) Ferner ist Rücksicht zu nehmen auf die größere oder geringere Gefahr für die Disciplin, wenn ein Verbrechen bei der präsenten Mannschaft vorgekommen ist.

---

*) In der That dürfte die Lehre der Straf-Prozeß-Ordnung über Verhaftung nicht zu den gelungensten gehören, indem dieselbe nicht auf einfache und in einer konsequenten Einheit verbundene Grundsätze zurückgeführt ist, während bei einer so sehr wichtigen Lehre das erste Erforderniß ist, dem Richter sichere und vereinfachte Prinzipien an die Hand zu geben.

**) Bei anfallenden gerichtlichen Vergehen ist Vorschrift, sogleich über den betreffenden Verdächtigen ein gemeinderäthliches Prädikats- und Vermögens-Zeugniß einzufordern.

Hiebei ist aber auch nicht zu vergessen, daß den Angeschuldigten nicht schon durch die Verhängung oder durch die Ausdehnung der Haft ein mit der angezeigten Verschuldung im Miß-Verhältniß stehendes Uebel treffe. Es könnte wohl in manchen Fällen bei den Regimentern aus dieser Rücksicht eine Verhaftung im Zimmer genügen, in welchen die strenge Haft auf der Kasernenwache einzutreten pflegt.

Wie die verschiedenen Arrest-Lokale beschaffen seyn müssen, hierüber enthält die allgemeine Kriegsdienst-Ordnung, sowie auch über die Behandlung und Beaufsichtigung der Untersuchungs-Gefangenen, ziemlich ausführliche Vorschriften. *)

Die in Abs. 2. des Art. 183. der Straf-Prozeß-Ordnung enthaltene Vorschrift, wornach dem Verhafteten, soweit es die Umstände erlauben, Bewegung und Genuß der frischen Luft außer dem Gefängniß, jedoch unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, zu gestatten ist, kann bei dem Militär bei den zu Beobachtung dieser Vorschrift zu Gebot stehenden Mitteln leicht angewendet werden, und es ist diese Bestimmung insbesondere für den militärischen Verhafteten um so wichtiger, einerseits aus Rücksichten der Sanität für die im kräftigsten und vollsäftigsten Alter stehenden Soldaten (zumal, da mehrmonatliche Verhaftungen auch beim Militär vorkommen), andernseits, weil ein ununterbrochener Aufenthalt in den engen Gefängniß-Lokalen selbst, besonders, wenn mehrere Personen zusammen zu sperren sind, zur eigentlichen Tortur für einen in Untersuchung befangenen Mann werden kann, und sich der Straf-Arrest immer unmittelbar an die Sicherheitshaft anschließt. Endlich ist nicht abzusehen, warum dem bürgerlichen Angeschuldigten in dieser Beziehung Vortheile vor dem militärischen zustehen sollen. Indessen ist der Verfasser nicht gemeint, daß schon bei einer Haft von einer kürzeren Zeit die

---

*) Allgemeine Kriegsdienst-Ordnung, militärischer Theil, Thl. II. Kapitel 14. und administrativer Theil, II. Haupt-Abschnitt, IV. Hauptstück.

Bewegung und der Genuß der frischen Luft dem militärischen Angeschuldigten zu Theil werden solle, und es ist vielmehr auch diese Vorschrift der Straf-Prozeß-Ordnung aus dem Grunde beim Militär nicht unbedingt, und mit größerer Vorsicht anzuwenden, weil in Ausführung dieser Maßregel bei einem wegen Collusionen Verhafteten bei der zusammen in einer Kaserne vereinigten Mannschaft — der Zweck der Verhaftung sehr leicht gänzlich vereitelt werden könnte.

Dann aber könnte und sollte diese Vergünstigung auch beim Militär angewendet werden, wenn sich eine Verhaftung in die Länge zu dehnen anfängt, und der vorliegende Fall nicht in Bälde abgemacht werden kann, oder aber auch bei — während des Laufs einer langwierigen Untersuchung zu befürchtenden Collusionen wenigstens dann, wenn das Verbrechen durch ein Kriegsrecht abgeurtheilt ist, und die Akten in der Revisions-Instanz vorliegen, woselbst sie häufig nicht sogleich erledigt werden können.

Wann ein Arrestant mit Schließen zu belegen sey, hierüber enthält die allgemeine Kriegsdienst-Ordnung II. Theil §. 248. die Bestimmung, daß der Befehlshaber, dessen Gerichtsbarkeit derselbe unterworfen ist, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Subjekts zu verfügen habe. Da deßhalb aber keine anderweitigen militärischen Vorschriften existiren und auch die Straf-Prozeß-Ordnung im Artikel 183. nur allgemeinere Bestimmungen enthält, so ist es Sache des Auditors, darauf zu dringen, daß diese Maßregeln nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Juni 1811 gehandhabt werden.

Diese bestimmt in Punkt 7.: Verbrecher, welche eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe zu erwarten haben, oder sonst für die öffentliche Ruhe und Sicherheit besonders gefährlich sind, oder welchen ein Versuch, sich ihrer Gefangenschaft gewaltsam zu entledigen, zur Last fällt, sind auch in festeren Gefängnissen mit Fesseln zu belegen, und können bei einem hohen Grad von Bösartigkeit, besonders, wenn sie schon vorher mehreremal aus festen Gefängnissen zu entkommen ge-

wußt haben, mit starken Ketten an die Gefängniß-Wandung angeschlossen werden.

Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sollten Fesseln beim Militär bei Untersuchungsgefangenen als solchen ebenfalls nicht in Anwendung kommen, und die Besorgniß einer Flucht ist bei dem Militär eine verminderte, weil die Arrestanten stets von einem besonderen Wachposten beaufsichtigt werden, überdies die Mannschaft der Kasernen-Wache unmittelbar bei dem Arrest-Lokal sich aufhält.

Die Anlegung von Fesseln wird bei einzelnen Regimentern noch etwas zu freigebig angewendet.

VI. Von dem Schluß-Verfahren und von der Vertheidigung.

Daß bei dem militärgerichtlichen Verfahren ein Vertheidigungs-Verfahren in der Art, in welcher es allein diesen Namen verdient, nicht stattfindet, ist um so mehr ein Uebelstand, weil die Militär-Gerichte sich eigentlichen Schwur-Gerichten sehr annähern. Weniger fühlbar ist dieser Mangel für die schwereren militärischen und gemeinen Verbrechen, welche durch Kriegsrechte abgeurtheilt werden, (weil die kriegsrechtlichen Urtheile einer Revision durch das Revisionsgericht unterworfen werden) als für diejenigen Straffälle, welche im Ressort einer kriegsrechtlichen Commission erledigt werden. Zwar ist die Straf-Gewalt einer kriegsrechtlichen Commission, wie wir gesehen haben, eine geringere, als diejenige eines Oberamts-Gerichts, bei welchem ebenfalls zur Fällung eines Strafurtheils mindestens 5 Mitglieder erfordert werden, von welchen drei Nichtjuristen sind. Dagegen ist die Straf-Gewalt der Commission doch immerhin von hoher Bedeutung, und erstreckt sich überdieß auf Vergehen, welche der oberamtsgerichtlichen Erledigung entzogen sind. Ferner ist es bei Weitem die Mehrzahl von gerichtlichen Vergehen, (etwa wie 5 zu 1) welche von Commissionen ihre Erledigung finden.

Wird sich auch der Auditor bemühen, einen vorliegenden Fall in klarer und einfacher Darstellung vorzutragen, das

Leichtere von dem schwieriger zu Entscheidenden, das Unzweifelhafte von dem Zweifelhaften auseinander zu scheiden, sofort eine um die andere Frage über den Beweis sowohl, als hinsichtlich der Bestrafung mit sorgfältiger Trennung des Erheblichen von dem nicht Erheblichen zur Beantwortung hinzustellen, und hierauf seine Anträge zu bauen — so ist es doch immerhin Gegenstand des Bedenkens, daß ein einziger Rechtsverständiger bei dem in so manchfacher Beziehung schwankenden und mit Controversen angehäuften jetzigen Strafrecht seine öfters aus einer Masse von Commentationen geschöpfte Ansicht, wenn er sich dieselbe auch noch so klar, und für sich überzeugend herausgebildet hat, als diejenige in Antrag stellt, welche das niedergesetzte Militär-Gericht zu der seinigen erheben soll, und auch in der Regel zu der seinigen erhebt, ohne daß ein zweiter Sachverständiger (ein Vertheidiger) ebenfalls seine Ansicht dem urtheilenden Gerichte kund gibt.

Wenn es auch in der Mehrzahl der Fälle von gemeinen Verbrechen thunlich seyn wird, bei Auslegung eines Gesetzes Erörterungen zu vermeiden, welche bestrittene Ansichten der verschiedenen höheren Gerichte zum Gegenstand haben, so wird doch Niemand in Abrede stellen, daß immer eine große Anzahl von Fällen übrig bleibt, in welchen nothwendig Controversen zu entwickeln sind, und bei solchen muß es, wenn der Auditor dieselben auch noch so sehr zu vereinfachen strebt, selbst dem Offiziere sehr schwierig seyn, sich eine zur Entscheidung reife Ansicht im Lauf des gerichtlichen Vortrags zu bilden, welche sich selbst höhere rechtsgelehrte Collegien oft erst nach längeren Verhandlungen und Debatten zu bilden vermögen.

Die Antwort auf die Frage, wie es hiebei einem nicht wissenschaftlich gebildeten Richter — dem Soldaten und Unteroffizier ergehe, ergiebt sich von selbst, da diesen vorerst die einfachsten rechtlichen Vorbegriffe erläutert werden müssen. *)

*) Bei den Oberamtsgerichts-Beisitzern ist dies allerdings ein ähnlicher Fall, allein abgesehen, daß sie durch Anwohnen bei den

Es besteht hiebei die Vorschrift, daß die Richter von dem Antrag des Auditors nicht ohne besondere Gründe abweichen sollen.

Wenn aber hiedurch etwas mehr, als etwas sich von selbst Verstehendes gesagt werden soll, so wäre man nur um so mehr auf die wichtige Aufgabe des Auditors hingewiesen, welcher als der einzige in der Sache thätige Sachverständige häufig als Untersuchungsrichter und Antragsteller in erster, und im Fall eines eingelegten Rekurses auch in zweiter Instanz erscheint.

Wie weit gegen ein Urtheil einer kriegsrechtlichen Commission ein Rekursrecht gestattet ist, davon ist schon oben die Rede gewesen, und Verfasser dieses erkennt es als erhebliche Beschränkungen, daß dasselbe

1) nur dann ins Leben tritt, wenn eine kriegsrechtliche Commission auf eine das Disciplinar-Maaß übersteigende Strafe erkannt hat;

2) daß das in zweiter Instanz abgehaltene Kriegsrecht nur dann zur Revision vorgelegt wird, wenn das Erkenntniß desselben das Straf-Maaß einer kriegsrechtlichen Commission übersteigt; *)

3) daß gegen eine Instanzentbindung durch eine kriegsrechtliche Commission kein Rekurs gestattet ist; **)

4) daß sich der Angeschuldigte sogleich nach Verkündi-

Untersuchungen selbst bedeutendere Erfahrungen machen können, kommt die Aburtheilung von Fällen in einer nicht zu vergleichenden häufigeren Folge an sie, während ein Obermann z. B. nur zweimal im Jahr im Turnus, ein Soldat vielleicht einmal in seinem Leben zu einem Kriegsgericht commandirt wird.

*) Während z. B. über Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte von der kriegsrechtlichen Commission erkannt werden kann, über diese wichtige Strafe somit sich nur ein Rechtsverständiger gutächtlich zu äußern hat.

**) Während eine kriegsrechtliche Commission häufig auch über Fälle von der Instanz entbindet, welche, wenn sie einen Strafausspruch zur Folge haben würden, bei Weitem nicht in ihrem Ressort liegen. Hievon noch Weiteres unten.

gung des Urtheils zu einer Erklärung herbeizulassen hat, ob er von dem Rekursrecht Gebrauch machen will oder nicht.

Es ist in dieser Hinsicht unverkennbar, daß das Verhältniß der Subordination den militärischen Angeschuldigten leicht abhält, (wenn ihm deshalb auch angemessene Belehrung zu Theil würde) in Gegenwart seiner größtentheils aus Vorgesetzten bestehenden Richter eine Unzufriedenheit mit dem ausgesprochenen Urtheil zu erkennen zu geben, wobei noch weiter in Betracht kommen mag, daß der Verurtheilte seine Strafe sehr häufig zufrieden hinnehmen wird, wenn er sich nicht ganz rein weiß, weil er von keiner andern Seite eine Ansicht über sein Vergehen und seine Strafwürdigkeit erfährt, und sich nicht auf ungefähr theils einer vielleicht noch strengeren Strafe aussetzen, theils es nicht, wie man es mit Worten des gemeinen Lebens ausdrücken kann, mit seinen Vorgesetzten verderben will.

Eher wird der frechere und verderbtere von dem Rekursrecht Gebrauch machen, als der bessere, und der Verfasser erlaubt sich für das Gesagte als schlagenden Beleg anzuführen, daß innerhalb seiner sechsjährigen Amtsführung als Auditor unter jährlich im Durchschnitt 50 erledigten kriegsrechtlichen Commissions-Fällen, also im Ganzen 300 — nur viermal Rekurs eingelegt worden ist.

Was fürs Weitere die Berufung auf das Gnadenrecht anbelangt, so ist diese in minderem Grad für den militärischen Angeschuldigten bei kriegsrechtlichen Commissions-Erkenntnissen eingeschränkt, wiewohl ein Aufschub der Strafe beim Militär nicht stattfindet, *) somit von einem Nachlaß der Strafe im Weg der Gnade insoferne nicht die Rede seyn könnte, weil die Strafe sogleich nach geschehener Publikation des Erkenntnisses und

---

*) Militärische Straf-Gesetze Art. 140.

Doch würde sich allerdings von selbst verstehen, daß eine Strafe gegen einen Verurtheilten dann nicht vollzogen werden könnte, wenn derselbe wegen Krankheit hiezu unfähig wäre.

nach erklärtem Verzicht auf den Rekurs zum Vollzug zu bringen ist.

Was dagegen die Milderung der Strafe anbelangt, so besteht einentheils der Grundsatz, daß die kriegsrechtlichen Commissionen aus dringenden Gründen einen Angeschuldigten der Gnade des Königs empfehlen dürfen, zu welchem Behuf die Akten dem Oberkriegsgericht vorzulegen sind, anderntheils steht dem Regiments-Commandanten das Recht zur Milderung der von der kriegsrechtlichen Commission ausgesprochenen Strafe zu. Eine solche Milderung kann indessen nur dann geübt werden, wenn hiefür die dringendsten Gründe sprechen.

Sind aber solche vorhanden, so müßten sie schon von dem Spruch-Gericht erkannt und bei der Strafbemessung berücksichtigt werden. Ferner könnte sich die dem Regiments-Commandanten zustehende Milderungs-Befugniß nur innerhalb der gegebenen Strafrahme des Gesetzes bewegen, nicht aber unter das Minimum des Gesetzes herabsteigen. Z. B. es könnte, wenn das Gesetz für einen gewissen Fall (Kreis-) Festungsgefängniß bestimmt, nicht auf gelinderen Arrest, oder wenn der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte verwirkt seyn soll, nicht auf zeitlichen Verlust dieser Rechte herabgestiegen werden.

Die Ausübung der Gnade des Regenten ist dann besonders heilbringend, wenn ein an sich hartes Straf-Gesetz selbst in seinem niedersten Maaß nach Umständen noch eine zu große Strenge im vorliegenden Fall bei seiner Anwendung enthält. *)

Für solche Fälle enthält die Straf-Prozeß-Ordnung in Artikel 432. die Bestimmung:

---

*) Z. B. es nimmt ein beurlaubter Soldat, ein Fabrikarbeiter, welcher früher ein ganz gutes Prädikat genossen hat, seinem Dienstherrn um 6 Kreuzer Kaffeebohnen, welche aus einem etwas schadhaften Sack herausgefallen sind, um sie seiner armen und kranken Mutter zur Erquickung zu bringen.

„Alle Erkenntnisse in schweren Fällen,*) namentlich aber Todes-Urtheile, werden dem Könige, und zwar die Todes-Urtheile, so wie die Erkenntnisse zweiter Instanz vor der Verkündung, die Erkenntnisse erster Instanz nach erlangter Rechtskraft, zum Behufe etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechtes vorgelegt."

„Auch in anderen Straffällen sind die Gerichte ermächtigt, von Amtswegen ihre Erkenntnisse zu gleichem Behufe vorzulegen, wenn der Angeschuldigte nach dem Buchstaben des Gesetzes eine Strafe verwirkt hat, die in auffallendem Mißverhältnisse zu seiner Verschuldung steht."

Diese Bestimmung ist unzweifelhaft auch für die militärischen Gerichte, so weit ihre Erkenntnisse nicht von selbst schon vor den Regenten gelangen, **) bindend, und es ist Pflicht des Auditors, darauf zu dringen, daß von dem Regiments-Commando, wenn ein solcher Fall vorliegt, und die kriegsrechtliche Commission nicht selbst schon den Angeschuldigten der Gnade des Regenten zu empfehlen sich bewogen findet, die Akten zur Vorlegung an den König an das Oberkriegsgericht befördert werden. Ebenso könnte nichts im Wege stehen, ein ausdrücklich von einem Verurtheilten vorgebrachtes Gnaden-Gesuch dem Oberkriegsgericht zur weiteren Verfügung vorzulegen, während in beiden Fällen allerdings nach den Worten des Artikels 140. der militärischen Straf-Gesetze der Strafvollzug keinen Aufschub erleiden dürfte.

Was nun die Frage anbelangt, wie weit dem militärischen Angeschuldigten ein Recht zur Vertheidigung zusteht, so ist ihm natürlich in allen und jeden Fällen nicht verwehrt, nicht nur während des ganzen Laufs der Unter-

---

*) Verfassungs-Urkunde §. 97.

**) Alle Revisionsfälle werden dem König von Amtswegen vorgelegt, wodurch dieser in den Stand gesetzt ist, entweder auf Anrufen des Verurtheilten, oder seiner nächsten Verwandten, oder aus eigenem Antrieb, oder endlich auf motivirten Antrag des Revisions-Gerichts, das Gnadenrecht zu üben.

suchung sich in jedem Augenblick zu diesem Zweck zu Protokoll zu erklären, sondern derselbe findet auch überdieß noch Gelegenheit, bei Abhaltung des Kriegsrechtes oder der kriegsrechtlichen Commission seine Vertheidigung vorzunehmen, und den Richtern selbst seine Entschuldigungs-Gründe vorzubringen.

Ferner ist dem Auditor (wie indessen durch Artikel 84. der Straf-Prozeß-Ordnung jedem Untersuchungs-Richter) zur strengen Pflicht gemacht, von Anfang der Untersuchung an von Amtswegen Alles aufzusuchen, was einem Angeschuldigten zum Vorstand gereichen kann.

Dieses genügt indessen nicht. In ersterer Beziehung ist es dem weniger gebildeten Mann sehr schwer, seine Unschuld oder besonders mindere Schuld mit einzelnen Ausdrücken des gemeinen Lebens gehörig ins Licht zu stellen, sodann ist es, wenn man ihm auch deshalb zu Hülfe kommen könnte, für eine Person — den Auditor — nicht möglich, die Rolle des Untersuchungs-Richters, Anklägers, Strafreferenten und Vertheidigers zugleich erschöpfend und mit gleichem Interesse auszuführen.

Es ergiebt sich somit die Nothwendigkeit, daß irgend eine zweite hiezu taugliche Person dem Angeschuldigten an die Seite gestellt wird, die sich aus den ihr vollständig bekannten Akten ebenfalls ihre Ansicht über die Sache zu schöpfen im Stande ist.

Trifft diese mit derjenigen des Auditors zusammen, so ist es um so besser, wenn aber nicht, und es werden dem urtheilenden Gerichte verschiedene Ansichten entwickelt, so müßte sich die wahre Ansicht jedenfalls leichter erkennen lassen, als wenn dasselbe nur eine einseitig geschöpfte erfährt.

Oeffentliche Rechtsanwälte werden aber derzeit noch nicht beim Militär zugelassen, und überhaupt steht der Angeschuldigte bis jetzt bei seiner Vertheidigung isolirt. *)

---

*) Es ließe sich indessen auch ohne Rechtsanwälte eine für den militärischen Angeschuldigten mit der dem bürgerlichen Angeschul-

Es wurde vor kurzer Zeit durch das Oberkriegsgericht der Grundsatz ausdrücklich bestätigt, daß zu Erzielung einer besseren Rechtsgleichheit auch bei militärischen Untersuchungen ein förmliches Schlußverfahren stattfinden müsse, wie dasselbe von der Straf-Prozeß-Ordnung für geringfügige und höhere Straffälle vorgeschrieben ist.

Von selbst versteht sich dabei, daß das in der Straf-Prozeß-Ordnung für schwere Straffälle vorgeschriebene öffentliche Schlußverfahren wegfällt, und daß für vorkommende schwere Fälle nur das für höhere Straffälle bestimmte Verfahren angewendet werden kann.

Dieser Grundsatz ist höchst nothwendig, denn der Angeschuldigte muß wenigstens, um mit seiner Vertheidigung wirksamer auftreten zu können, die Umstände alle erfahren, welche ihn belasten, und auf welche das Urtheil gebaut werden soll.

Wollte ein militärischer Angeschuldigter seine Vertheidigung schriftlich abfassen, oder sich eine Abschrift der Behufs der Schlußverhandlung zu verfassenden Darstellung der Anschuldigungs- und Entscheidungs-Gründe ausbitten, so könnte ihm auch dieses nicht erschwert werden. Jedenfalls müßte es aber Verfasser dieses für unrichtig erklären, wenn die Schlußverhandlung mit Abhaltung eines Kriegsgerichts selbst verbunden würde. Einerseits würde dieses den gesetzlichen Bestimmungen zuwider laufen, andernseits würde das Schluß-Verfahren zu einer leeren Form herabsinken, indem dem Angeschuldigten nothwendig eine gewisse Zeit zu vergönnen ist, sich zu sammeln und seine Vertheidigung zu überdenken; aber es würde auch außerdem in Betracht zu ziehen seyn, daß gerade der weniger freche und bessere Mann durch das versammelte Kriegsgericht leicht eingeschüchtert und seine Stimmung zu sehr eine befangene werden kann, wodurch der Zweck eines solchen Schluß-Verfahrens verfehlt

---

digten zukommenden gleichere Vertheidigungsweise einführen, wovon weiter unten.

wäre. Darüber, daß nicht nur bei gemeinen, sondern auch bei militärischen Verbrechen ein förmliches Schluß-Verfahren vorgenommen werden müsse, wird wohl kein gegründeter Zweifel bestehen können.

Daß sodann eine Untersuchung gegen einen beurlaubten Soldaten von den Oberamtsgerichten ganz ebenso, wie eine solche gegen Personen bürgerlichen Standes geführt werden muß, ist seit dem bereits erwähnten Corps-Befehl vom 17. März d. J. jetzt nicht mehr zweifelhaft, und die Untersuchungs-Akten sind erst dann der militärischen Behörde zur Aburtheilung zu übergeben, wenn das Schluß-Verfahren von dem bürgerlichen Gericht vorgenommen worden ist. Das öffentliche Schluß-Verfahren tritt aber für einen Militär nur dann ein, wenn ein militärischer Angeschuldigter dem Civilrichter förmlich abgetreten worden ist.

Sollte nach diesem Corps-Befehl die militärische Behörde nach Uebergabe der Akten noch wesentliche Lücken und Mängel in der Untersuchung finden, die eine nachträgliche Ergänzung zulassen, so ist es derselben unbenommen, diese Ergänzungen selbst dann noch anzuordnen, wenn der bürgerliche Untersuchungsrichter das Schluß-Verfahren schon vorgenommen haben sollte. Nach Ergänzung der Untersuchung hat der Militär-Richter ein wiederholtes Schluß-Verfahren nur in den Fällen vorzunehmen, wenn durch die Ergänzung ein — vom früheren Stand der Sache wesentlich verschiedenes, für die Anschuldigung wie für die Vertheidigung erhebliches Ergebniß sich herausgestellt haben sollte.

Gebietet es nun einerseits die kräftige und energische Aufrechterhaltung der militärischen Disciplin, das von der militärischen Rechtspflege ferne zu halten, was hiegegen sich hindernd in den Weg stellen könnte, so ist es doch wohl sicherlich an der Zeit, besonders wenn das privilegirte Forum für den Soldaten und Unteroffizier für gemeine Vergehen beibehalten würde, Bestimmungen zu treffen, welche ein angemessenes Vertheidigungs-Verfahren zwischen dem Grundsatz der zu kräftiger Aufrechterhaltung der Disciplin gebote-

nen energischen und rascheren Einschreitung und Beachtung der militärischen Verhältnisse einerseits, andernseits aber zwischen dem gänzlichen Abmangel eines solchen in der richtigen Mitte sich bewegen lassen.

In dieser Hinsicht erlaubt sich der Verfasser folgende Ansichten einfließen zu lassen, welche die Herstellung einer besseren Rechtsgleichheit mit den Grundsätzen der Straf-Prozeß-Ordnung bewirken könnten.

1) Von dem Schluß-Verfahren und der Vertheidigung in geringfügigen Straffällen.

Eine bedeutendere Disciplinar-Gewalt muß zu energischer Aufrechterhaltung der Mannszucht nothwendig statthaben, und es läßt sich gegen das nach Württembergischen Militärstrafgesetzen den Regiments-Befehlshabern eingeräumte Straf-Maaß (mit Abrechnung der körperlichen Züchtigung für den Frieden) im Allgemeinen nichts einwenden, zumal da bei allen einigermaßen erheblichen oder zweifelhaften Disciplinarfällen der Auditor zur Untersuchung und zum Gutachten beauftragt zu werden pflegt. *)

---

*) Die allgem. Kriegsdienst-Ordnung milit. Theil I. enthält im VI. Kapitel (welches von der Disciplin handelt) in §. 84. folgende Bestimmung:

Zu Erkennung von Disciplinar-Strafen ist keine förmliche Untersuchung nothwendig, sobald das Vergehen durch eigene von dem Vorgesetzten gemachte Wahrnehmung, oder durch Geständniß des Schuldigen, oder durch offizielle vollen Glauben verdienende Meldung constatirt ist. Wenn aber die Thatfrage ungewiß ist, so ist die Sache auf gerichtlichem Wege vorerst zu untersuchen.

§. 85.

lautet:

Uebrigens hängt es ganz von dem Ermessen der Regiments-Commandanten oder Generale ab, ob sie in Disciplinar-Fällen über das Maaß und die Art der Strafe das Gutachten des Auditors einholen wollen.

§. 86.

ferner lautet:

In Fällen, wo die militärischen Straf-Gesetze keine besondere Bestimmung für Disciplinar-Vergehen enthalten, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der mit der Strafgewalt versehenen Be-

Wenn es sich sodann von solchen gemeinen Vergehen handelt, welche den Disciplinar-Ressort nicht übersteigen, so wird die Abwandlung auch dieser im Disciplinar-Weg, jedoch immer nur mit Zuziehung des Auditors, wie es auch geschieht, abgemacht werden können, vorausgesetzt, daß die Beweisfrage sowohl, als die Bemessung der Strafe klar und einfach vorliegt, z. B. geringe Wanderbuchsfälschungen, Beleidigungen der Amtsehre untergeordneter obrigkeitlicher Diener u. dergl.

Eine Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Dritten ist in den genannten Fällen füglich ausgeschlossen, weil die gestörte Disciplin eine rasche und energische Wiederherstellung erfordert, auch die geringere Bedeutung der im Disciplinar-Weg abzuwandelnden Vergehen ein summarisches und weniger subtiles Verfahren erlaubt.

Was diejenigen Fälle sind, welche einer kriegsrechtlichen Commission zur Erledigung übergeben werden, so würde hier zwischen militärischen und gemeinen Verbrechen zu unterscheiden seyn.

Bei den ersteren könnte dem Angeschuldigten gestattet werden, sich aus der Zahl der Subaltern-Offiziere des Regiments einen solchen zu wählen, welcher die Rolle des Vertheidigers übernehmen würde, soweit dieß der Artikel 255. der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung zuläßt.

Bei den gemeinen Verbrechen sollte dem Angeschuldigten gestattet werden, einen zweiten Auditor, oder aber, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen für militärische Justizfälle Aufgestellten aus der Zahl der öffentlichen Anwälte für sich anzugehen, welcher die Vertheidigung insoweit zu besorgen

---

fehlshaber überlassen, den Umständen und der Billigkeit gemäß nach sorgfältiger Abwägung der Schuld, die Strafe innerhalb der Grenzen ihrer Straf-Befugniß auszusprechen, wobei neben der Beschaffenheit des Vergehens auf den Character des zu Bestrafenden, auf sein Alter, seinen Dienstgrad, seine Dienstzeit, vorzüglich aber darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob er überhaupt schon öfters und ob er insbesondere wegen des nämlichen Vergehens schon einmal bestraft worden ist.

hätte, als dieſes die Straf-Prozeß-Ordnung für geringfügige Straffälle feſtſetzt.

2) In höheren Straffällen.

Ob ein höherer Straffall vorliegt, hierüber hätte der Unterſuchungs-Richter gutächtlich zu cognosciren, und der Regiments-Commandant den Beſchluß zu faſſen, wobei jedoch die Beſtimmung des Artikels 139. Abſatz 4. zu beachten iſt, welcher lautet:

„Hält eines von den Mitgliedern der Commiſſion oder der Auditor dafür, daß eine höhere Strafe zu erkennen ſey, als in der Befugniß der kriegsrechtlichen Commiſſion liegt, ſo muß die Sache einem Kriegsrecht zur Entſcheidung übergeben werden.“

Wenn hier bei militäriſchen Verbrechen wiederum die Wahl eines Offiziers geſtattet werden könnte, welcher den Angeſchuldigten nach der in der Straf-Prozeß-Ordnung vorgeſchriebenen Weiſe zu vertreten hätte, ſo könnte zu demſelben Zweck, wenn es ſich um ein gemeines Verbrechen handelt, einem Auditor oder einem verpflichteten öffentlichen Anwalt die Rolle eines Vertheidigers zugewieſen werden, und die Vertheidigung könnte ganz nach den in der Straf-Prozeß-Ordnung hierüber enthaltenen Beſtimmungen vor ſich gehen.

3) In ſchweren Straffällen.

Mit dem, was die Straf-Prozeß-Ordnung in Artikel 262. bis 283. über das Schlußverfahren in ſchweren Straffällen verordnet hat, treffen einzelne ähnliche Grundſätze bereits bei dem militäriſchen Gerichts-Verfahren zu. Es iſt namentlich immer ein Vorzug der Militär-Gerichte geweſen, daß der Angeſchuldigte dem urtheilenden Gericht vor Augen geſtellt wird, und demſelben vor der Berathung und Urtheilsfällung in Gegenwart des Spruch-Gerichts die ſämmtlichen Unterſuchungs-Akten bekannt gemacht werden, wobei einentheils dem Angeſchuldigten Gelegenheit geboten iſt, was zu ſeinem Vortheile gereichen kann, ſelber noch geltend zu machen, oder den einen oder andern Richter zu rekuſtren, theils hiedurch aber das Gericht Gelegenheit erhält, das Be-

nehmen des Angeschuldigten zu beobachten, und Bekanntschaft mit seiner Persönlichkeit zu machen.

Was nun die Frage betrifft, auf welche Weise ein dem bürgerlichen Verfahren in schweren Straffällen gleichmäßigeres Verfahren beim Militär eingeführt werden könnte, so wäre nicht abzusehen, warum nicht auch beim Militär sich eine gewisse Oeffentlichkeit bei den Gerichts-Verhandlungen sollte einführen lassen dürfen, wenn z. B. Offizieren und Unteroffizieren des Regiments Zutritt zur Abhaltung des Kriegsrechtes gestattet werden würde. Das Interesse für den Justizdienst müßte hiedurch wesentlich sich steigern, und die Justizverwaltung könnte hiedurch lediglich nur gewinnen.

Was dagegen die Vertheidigung in solchen Fällen betrifft, so möchte der Verfasser, bei bürgerlichen Verbrechen für den Angeschuldigten nach Analogie der bürgerlichen Straf-Prozeß-Ordnung in Anspruch nehmen, daß ein weiterer Auditor der Garnison (wenn nur einer in derselben vorhanden ist, ein verpflichteter Rechts-Anwalt) zum Correferenten für das abzuhaltende Kriegsrecht bestellt, dem Angeschuldigten aber freigestellt würde, sich einen Vertheidiger aus der Zahl der öffentlichen Rechts-Anwälte zu wählen, welcher (unter Einschränkung des hiezu zu gebenden Termins) seine Vertheidigung schriftlich abzufassen und dieselbe sodann bei der kriegsrechtlichen Verhandlung vorzutragen hätte.

Hierauf würde von dem Untersuchungsrichter und Haupt-Referenten mündlich excipirt, ebenso von ersterem replizirt, nach diesem aber von dem Gerichte nach Abtreten der weiteren Personen zur Berathung übergegangen.

Bei militärischen Verbrechen könnte dagegen ein Offizier zum Correferenten bestellt, und ein zweiter zum Vertheidiger aufgestellt, mit dieser Unterscheidung aber das vorige Verfahren statuirt werden.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

2) Beitrag zu der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches.

(Von Herrn Rechts-Consulent **Schwab.**)

Sieben Jahre sind jetzt seit Emanirung des Strafgesetzbuches verflossen, und der Zeitpunkt, in welchem die Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1838, die diesem Gesetzgebungswerke ihre verfassungsmäßige Zustimmung gab, eine Revision desselben für nöthig erachtete, ist nahe herangerückt. Eine solche durchgreifende Revision ist auf dem Landtage des Jahres 1845 als dringendes Bedürfniß geschildert, und auch von dem Herrn Chef des Justizdepartements die Vornahme derselben auf dem nächsten Landtage in Aussicht gestellt worden, wozu nunmehr dem Vernehmen nach bereits Vorbereitungen getroffen worden sind. Unter diesen Umständen dürfte es an der Zeit seyn, einem so wichtigen Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und so mögen denn die nachstehenden Bemerkungen über das Strafensystem unseres Gesetzbuches als kleiner Beitrag zu dem umfassenden Werke in diesen Blättern eine Stelle finden.

§. 1.

Todesstrafe.

An der Spitze des Strafensystems unseres, sowie sämmtlicher deutschen Criminalgesetzbücher steht die Todesstrafe, diese seit langer Zeit von so vielen Auctoritäten sowohl vom Standpunkte ihrer Rechtmäßigkeit, als ihrer Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit aus angegriffene, aber auch wieder vielfach mit gewichtigen Gründen vertheidigte äußerste Strafart. *) Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Abschaffung derselben bei der bevorstehenden land-

*) Vergl. über diesen Gegenstand die treffliche Abhandlung von Hepp über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage, über die Zulässigkeit der Todesstrafe, Tübingen 1835; und die Beilage zu dem Hauptbericht der Commission der zweiten Kammer über den Strafgesetzbuchsentwurf. S. 8 — 22.

ständischen Berathung über die Revision des Strafgesetzbuchs beantragt und in reifliche Erwägung gezogen werden wird, wie dieses bei der ersten Verhandlung über dieses Gesetzbuch vor acht Jahren geschehen ist. Wenn bereits damals neun und zwanzig Mitglieder der zweiten Kammer sich für unbedingte und alsbaldige Abschaffung der fraglichen Strafe theilweise in den stärksten Ausdrücken erklärt haben, so steht zumal nach den bei Gelegenheit des Eisenbahnstrafgesetzes in der gegenwärtigen Abgeordnetenkammer gefallenen Aeußerungen zu erwarten, daß bei der nächsten Veranlassung eine noch größere Anzahl von Stimmen sich gegen die Beibehaltung dieser Strafart aussprechen werde.

Einsender, welcher für seine Person sich weder von der rechtlichen Unzuläßigkeit, noch selbst von der Entbehrlichkeit der Todesstrafe in jetziger Zeit zu überzeugen vermocht hat, bescheidet sich übrigens, auf diesen wichtigen Gegenstand hier näher einzugehen, und will sich auf die seines Erachtens jedenfalls practischere Frage beschränken: ob nicht eine Verminderung der in dem Strafgesetzbuche angedrohten Capitalstrafen wünschenswerth erscheine?

Ein allgemein geachtetes Mitglied der Ständeversammlung von 1838, der Abgeordnete Camerer von der Stadt Reutlingen, hat in seinem ausführlichen und schönen Votum für Annahme des Strafgesetzbuchs *) eine Zusammenstellung der Fälle gegeben, in welchen die nach früherem Recht zu erkennende Todesstrafe durch das Strafgesetzbuch abgeschafft, sowie derjenigen, in welchen sie durch dasselbe neu eingeführt worden ist, und am Schlusse dieser interessanten Vergleichung bemerkt, daß diejenigen Fälle, in welchen die Todesstrafe neu festgestellt werde, selten vorkommen, während Fälle, in denen dieselbe abgeschafft worden, gerade die häufigsten seyen.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung erhellt theils aus dem Umstande, daß unter denjenigen Fällen, in welchen

---

*) 123. Sitzung der Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 1838, S. 11—16.

durch das Strafgesetzbuch die Todesstrafe abgeschafft ist, sich die häufig vorkommenden Verbrechen des Todtschlages, des Kindsmordes und der Falschmünzerei befinden,*) theils aus der Thatsache, daß seit der Emanirung des Strafgesetzbuches im Jahr 1839 keiner der durch dasselbe neu eingeführten Capitalfälle practisch geworden, überhaupt ausschließlich wegen Mordes auf Todesstrafe erkannt worden ist.**) Es kann also in dieser Hinsicht von einer practisch zu Tag getretenen Härte des Strafgesetzbuchs durchaus nicht die Rede seyn, und der diesem Gesetze so häufig vorgeworfene „Lurus" mit der Todesstrafe ist bis jetzt nur auf dem Papiere vorhanden.

Dessen ungeachtet sind wir der Ueberzeugung, daß die höchste Strafe in unserem Criminalgesetzbuch zu häufig angedroht ist, und daß eine Reduction derselben auf wenigere

---

*) In dem sehr interessanten Aufsatze in Bd XI. Abthl. 2. dieser Monatschrift „die öffentlichen Schlußverhandlungen in Würtemberg im zweiten Jahre der neuen Strafprozeßordnung" wird S. 290—293 ausgeführt, daß in neuester Zeit der Kindsmord weit seltener als früher, das Falschmünzen dagegen sehr häufig vorkomme. — Bei den beiden eben genannten Verbrechen ist zwar schon lange vor Erscheinung des Strafgesetzbuchs die Todesstrafe regelmäßig, bei dem Todtschlag wenigstens zuweilen im Wege der Gnade in Freiheitsstrafe verwandelt worden; allein abgesehen davon, daß die Normen über Begnadigung wandelbar sind, ist in den bezeichneten Fällen die Strafe nie so weit herabgesetzt worden, und konnte auch im Hinblick auf das aufrecht zu erhaltende Ansehen des Strafgesetzes nicht so weit herabgesetzt werden, als dieß jetzt im gesetzlichen Wege möglich ist. Das Minimum der Strafe des Todtschlags ist jetzt vierjähriges Kreisgefängniß, das der Strafe des Kindsmords zehenjähriges, und das der Strafe des Falschmünzens fünfjähriges Zuchthaus. Wenn letzteres Minimum gleichwohl aus Veranlassung mehrerer öffentlich verhandelten Fälle sich noch als zu streng gezeigt hat, so darf nicht vergessen werden, daß früher bei der Münzfälschung im Gnadenwege höchstens bis auf zehenjährige Zuchthausstrafe herabgestiegen wurde.

**) Wegen dieses Verbrechens ist unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs gegen eilf Individuen das Todesurtheil ausgesprochen und an zehen derselben vollzogen worden.

Fälle sehr zu wünschen wäre. Wir möchten einer solchen Beschränkung im Interesse des Gesetzes selbst das Wort reden; denn gerade die strenge Physiognomie, welche dasselbe durch die vielen in demselben angedrohten, obschon bisher unpractisch gebliebenen Todesstrafen erhalten hat, hat ihm vorzugsweise die schmeichelhaften Titel: blutiges Gesetz, drakonischer Coder u. s. w. zugezogen, mit welchen es so häufig beehrt worden ist. Auch ist von einer Verminderung der Todesstrafen ein nachtheiliger Einfluß auf die Rechtssicherheit schon deßhalb nicht zu befürchten, weil die Erfahrung seit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs, also seit sieben Jahren, die Seltenheit der meisten in demselben vorkommenden Capitalverbrechen nachgewiesen hat. Es gilt dieß namentlich von den auf theoretische Combinationen und eine zu weit getriebene Casuistik sich gründenden Androhungen der Todesstrafe im besonderen Theile dieses Gesetzbuches.

§. 2.

Buchthausstrafe.

Unter den Freiheitsstrafen, welche die hauptsächlichste Strafart unseres, sowie sämmtlicher neueren Criminalgesetzbücher bilden, und welche Hepp in seiner Schrift über das Strafensystem des Entwurfes von 1835 treffend als „wahres Universalmedicament in der Hand unserer jetzigen Gesetzgeber" bezeichnet, ist die Zuchthausstrafe, die nach dem Strafgesetzbuch sich in lebenslängliche *) und

*) Die lebenslängliche Zuchthausstrafe, gegen welche bei der Berathung in der zweiten Kammer sich fast ebenso viele Stimmen, als gegen die Todesstrafe, erhoben haben, ist in dem Strafgesetzbuch zwar in vielen Fällen, jedoch meist nur als Maximum angedroht. Die Fälle, in welcher dieselbe als absolute Strafe festgesetzt ist, sind: thätliche Beleidigung der Königin oder des Kronprinzen im Falle des Art. 154 Ziff. 1., absichtliche Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, wenn ein Mensch dadurch das Leben verlor (Art. 271 Abs. 1); schwerster Grad der Nothzucht und der ihr in der Strafbarkeit gleichgestellten Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Art. 295 Ziff. 1 Art. 296, 297) und schwerster Grad des Raubes und der Erpressung (Art. 312 Ziff. 1 Art. 314 Ziff. 1). Alle diese Fälle

zeitliche abtheilt, die schwerste. Eine eigentliche Surrogatstrafe für dieselbe kennt das Gesetz nicht, indem der von der Kammer der Abgeordneten bei der ersten Berathung des Strafgesetzbuches fast einstimmig gefaßte Beschluß, Festungsstrafe als Surrogat des Zuchthauses zuzulassen, an dem Widerspruche der Staatsregierung und der ersten Kammer scheiterte, und nur die Folge hatte, daß im Art. 13 des Strafgesetzbuchs mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Verbrechens, sowie auf die Bildungsstufe und die bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters mehrfache Erleichterungen der zeitlichen Zuchthausstrafe festgesetzt wurden. Wenn nun gleich diese Bestimmung als eine wesentliche Verbesserung des früheren Rechtes erscheint, indem dieses gar keinen Unterschied in der Behandlung der zum Zuchthause Verurtheilten zuließ, so dürfte doch bei einer künftigen Revision um einen Schritt weiter gegangen, und eine wahrhafte Surrogatstrafe im Sinne des früheren Beschlusses der zweiten Kammer eingeführt werden. Zu Gunsten dieses schon von Hepp a. a. O. S. 44, 45 gemachten Vorschlages sey es erlaubt, eine Bemerkung der strafrechtlichen Commission der Abgeordnetenkammer von 1838 in der Beilage zu ihrem Hauptberichte S. 26 anzuführen. Da, heißt es dort, die Dienst- und Ehrenrechte nicht bloß wegen einer niederträchtigen, sondern auch schon wegen einer mit längerer Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verloren gehen, so sey es ganz nothwendig, daß derjenige, welcher nicht als ein niederträchtiger, verworfener Mensch,

---

sind von der Art, daß sie voraussichtlich theils nie, theils wenigstens selten vorkommen werden. Ueberhaupt ist es merkwürdig, daß seit Emanirung des Strafgesetzbuchs die lebenslängliche Zuchthausstrafe noch niemals wegen eines in diesem Gesetze mit ihr bedrohten Verbrechens, sondern nur in Fällen erkannt wurde, in welchen sie zufolge prozessualischer Vorschriften an die Stelle der Todesstrafe zu treten hatte, nämlich in vier Fällen wegen mangelnden direkten Beweises der Urheberschaft, und in Einem Falle wegen Mangels der nach Art. 350 der Strafprozeßordnung erforderlichen Stimmenmehrheit.

vielmehr nur als ein ſolcher erſcheine, welcher ſich der vorzüglichen, der politiſchen Ehrenrechte verluſtig gemacht habe, auch nicht in die Geſellſchaft niederträchtiger, verworfener Menſchen gebracht werde. Durch ſolche Abſonderung werde die Rechtsgleichheit nicht verletzt, ſondern hier ſey Abſonderung gerade durch die Rechtsgleichheit unabweislich geboten.

Dieſer Forderung der Gerechtigkeit, welche in noch höherem Grade dann eintritt, wenn der Schuldige überdieß in Folge ſeiner früheren Lebensverhältniſſe durch die gewöhnliche Zuchthausſtrafe ein ungleich härteres Uebel als andere Verbrecher leiden würde, iſt nun allerdings durch die in Art. 13 angeordnete Verwahrung der ehrenhafteren und zugleich gebildeten Uebertreter in einem abgeſonderten Raume des Zuchthauſes entſprochen worden. Es bleibt aber gleichwohl ein ſehr empfindliches Uebel für einen ſolchen Gefangenen, daß er ſeine Strafe in der gleichen Strafanſtalt mit rohen und niederträchtigen Verbrechern aus der unterſten Volksklaſſe abzubüßen hat. Die Schmach einer ſolchen Gefangenſchaft haftet als unauslöſchliche Makel auch dann noch auf dem Beſtraften, wenn er längſt der Freiheit und der bürgerlichen Geſellſchaft zurückgegeben iſt; die Erinnerung: er war im Zuchthaus! kann durch kein ſpäteres Wohlverhalten getilgt werden, wogegen die gleich harte, aber weniger beſchimpfende Feſtungsſtrafe keinen ſo unheilbaren Riß in die geſelligen Verhältniſſe macht, und durch unzweideutige Beſſerung eher in Vergeſſenheit gebracht werden kann. Daß durch Einführung einer ſolchen, auch in auswärtigen Geſetzgebungen, z. B. dem baieriſchen Strafgeſetzbuch von 1813, vorkommenden Surrogatſtrafe nur ein Privilegium der gebildeten Stände geſchaffen würde, iſt nicht zu befürchten, indem die Erkennung derſelben von der doppelten Rückſicht auf die beſonderen Umſtände des Verbrechens ſowohl, als auf die Bildungsſtufe und die bürgerlichen Verhältniſſe des Uebertreters abhängig ſeyn würde. Jedenfalls wäre der gleiche Mißbrauch bei der von dem

Strafgesetzbuch zugelassenen Verwandlung des Arbeitshauses in Festungsstrafe und der Gefängnißstrafe in Festungsarrest zu besorgen.

Wenn aber auch die Einführung einer vollständigen Surrogatstrafe für das Zuchthaus nicht beliebt werden sollte, so sollte wenigstens die Wohlthat des Art. 13 auch auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgedehnt werden. Für einen Mann von höherer Bildungsstufe, der ein wenn auch schweres, doch nicht aus niederträchtiger Gesinnung hervorgegangenes Verbrechen mit lebenslänglicher Gefangenschaft zu büßen hat, ist es härter als der Tod, seine ganze Lebenszeit in der Gesellschaft der verworfensten Verbrecher *) zubringen zu müssen, und gerade die Rechtsgleichheit fordert hier dringend eine Abänderung des bestehenden Rechtes.

§. 3.

Arbeitshausstrafe.

Was die Arbeitshausstrafe und die ihr als Surrogat dienende Festungsstrafe betrifft, so hat der Chef des Justizdepartements bei Berathung des Eisenbahnstrafgesetzes auf dem vorigen Landtage (65. Sitzung S. 96) erklärt, daß bei einer Revision des Strafgesetzbuchs wahrscheinlich die Arbeitshausstrafe ihren entehrenden Character verlieren werde, wie es auch in Baden geschehen sey. — Wir könnten dieß nur als einen erfreulichen Fortschritt der Gesetzgebung betrachten, theils weil dadurch die Arbeitshausstrafe in ein richtigeres Verhältniß zu der Zuchthausstrafe gesetzt würde, theils weil unter den im Strafgesetzbuch mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen gar manche sind, welche keineswegs nothwendig aus niedriger Gesinnung des

---

*) Da nach Art. 10 des Strafgesetzbuchs die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt werden, so muß ein solcher Mann geradezu mit dem Auswurf der Menschheit zusammenleben.

Thäters entspringen. Der letztere Punkt wird keines näheren Beweises bedürfen; zur Rechtfertigung der ersteren Behauptung aber möge es erlaubt seyn, zu bemerken, daß die Arbeitshausstrafe unseres Criminalgesetzbuchs eigentlich nur eine Zuchthausstrafe ersten Grades ist, indem sie sich, abgesehen von der Zeitdauer und der etwas besseren Behandlung der Sträflinge, nur dadurch von der Zuchthausstrafe unterscheidet, daß sie nicht wie diese, mit dem Verlust der in Art. 33, Ziff. 2—4 bezeichneten Rechte und Vorzüge verbunden ist; ein Unterschied, welcher für die große Mehrzahl der Verbrecher ohne practisches Interesse ist. Nun ist es aber in einem Strafensysteme, in welchem die Freiheitsstrafen eine so vorherrschende Rolle spielen, gewiß sehr wünschenswerth, eine möglichst große Auswahl unter denselben zu haben, und diesem Zwecke wird offenbar mehr Rechnung getragen, wenn die Arbeitshausstrafe zu einer wahren Mittelstufe zwischen dem Zuchthaus und dem Kreisgefängniß erhoben wird, wenn sie nämlich hinsichtlich ihrer intensiven Härte sich dem Zuchthause nähert, dagegen hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkungen, insbesondere in Beziehung auf die bürgerliche Ehre, mit der Kreisgefängnißstrafe übereintrifft.

§. 4.

Gefängnißstrafe.

Die dritte Hauptart der Freiheitsstrafe unseres Criminalgesetzbuchs ist die Gefängnißstrafe. Bei derselben möchte es zwar wünschenswerth erscheinen, daß die gelindere, der Ehre des Verurtheilten in der öffentlichen Meinung weniger nachtheilige Vollziehungsweise derselben im Bezirksgefängniß auf einen längeren Zeitraum, als von höchstens sechs Wochen, ausgedehnt würde. Denn die Kreisgefängnißstrafe, obzwar nach dem Gesetze mit keinen nachtheiligen Wirkungen auf die bürgerliche Ehre verbunden, hat gleichwohl in den Augen des Publikums einen beschimpfenden Charakter, wie schon aus dem unter dem Volk gebräuchlichen Ausdruck Spinnhaus hervorgeht; der Zwang

zur Arbeit, der, wenn auch der Art. 22 des Strafgesetzbuchs sich eines schonenderen Ausdrucks bedient, der Sache nach gleichwohl mit dieser Strafe verbunden ist, und das Zusammenleben mit rohen und ungesitteten Menschen, das weder durch die Bestimmung des Art. 22, nach welcher die „Besseren" unter den Gefangenen abgesondert von den Uebrigen zu verwahren sind, noch durch die Vorschrift des §. 16 der Hausordnung für die Kreisgefängnisse *) vermieden werden kann, sind sehr empfindliche Uebel, welche auch einer kurz dauernden Freiheitsstrafe dieser Art eine bedeutende intensive Härte verleihen. Allein eine Erhöhung des Maximum der Bezirksgefängnißstrafe wird bei der großen Menge der Untersuchungs- und Strafgefangenen wegen Mangels an geeigneten Lokalen und aus Gründen der Aufsichtspolizei wohl nicht ausführbar seyn, und Einsender begnügt sich daher, diesen Punkt zur Sprache gebracht zu haben.

Um so mehr aber dürfte der Vorschlag gerechtfertigt erscheinen, die Vollziehung einer verwirkten Bezirks- oder Kreisgefängnißstrafe auf der Festung oder in einer ihr gleichgestellten selbstständigen Anstalt nicht, wie der Art. 23 thut, an die Bedingung zu knüpfen, daß mit dieser Gefängnißstrafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden sey, noch der Verurtheilte denselben in Folge eines früheren Straferkenntnisses bereits erlitten habe. Nicht jeder, der nach unserem Strafgesetzbuch die Ehrenrechte verliert, ist deßwegen als ein ehrloser, gemeiner Mensch, für den gleichsam der Festungsarrest zu gut wäre, zu betrachten, und es kann für einen solchen Uebertreter äußerst hart seyn, daß er seine Strafe im Kreisgefängniß, und zwar nach der Vorschrift der erwähnten Hausordnung wenigstens Anfangs in der schlechteren Abtheilung der dortigen Gefangenen **) abbüßen muß. Mag auch

---

*) Regierungsblatt von 1843, S. 106, 107. — Vergl. den in Hufnagel Commentar Bd III. S. 424. angeführten Ausspruch von Mittermaier.

**) Der §. 16 der Hausordnung lautet: „In die Abtheilung

der Festungsarrest nach Art. 24 gegenüber der Gefängnißstrafe vielleicht zu sehr privilegirt seyn, so ist dieß doch kein genügender Grund, um seine Erkennung von dem Besitz der politischen Ehrenrechte abhängig zu machen, indem ja auch die Arbeitshausstrafe, welche diese Rechte unbedingt entzieht, nach Maaßgabe der besonderen Umstände des Verbrechens, sowie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse, des Uebertreters auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten selbstständigen Anstalt vollzogen wird. Die gleichen Voraussetzungen sollten auch zur Erkennung des Festungsarrestes um so mehr genügen, als sonst manchem Verurtheilten die an sich schwerere Festungsstrafe einer mit dem Verlust der Ehrenrechte verbundenen Kreisgefängnißstrafe gegenüber als die leichtere erscheinen dürfte. *)

§. 5.

Ehrenstrafen.

In Beziehung auf die Ehrenstrafen ist Einsender der Meinung, daß in Art. 51 ein geringeres Minimum der Surrogatstrafe für den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte festgesetzt werden sollte. Bei dem unendlich verschiedenen Werthe, welchen diese Rechte für die einzelnen Staatsbürger je nach ihrer Stellung im Leben und nach ihrer Bildungsstufe haben, und bei der hierauf sich gründenden

---

der Besseren können sogleich nach der Einlieferung nur diejenigen Gefangenen gesetzt werden, welche im Allgemeinen ein gutes Prädikat haben, und gegen welche weder gleichzeitig mit der abzubüßenden Kreisgefängnißstrafe, noch früher, der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt worden ist. Alle Uebrigen dürfen erst nach erprobtem Wohlverhalten in der Strafanstalt zu den „„Besseren"" versetzt werden."

*) Wenn z. B., wie es schon vorgekommen ist, ein angesehener Gemeindebeamter in erster Instanz zu einer Festungsstrafe, in zweiter Instanz dagegen zum Verlust der Ehren- und Dienstrechte und zu Kreisgefängnißstrafe verurtheilt wird, so ist sehr die Frage, ob durch dieses mildernde Erkenntniß auch wirklich ein geringeres Strafübel über den Schuldigen verhängt werde.

durchaus relativen Wirkung des Verluſtes derſelben, welcher für manche Individuen einer Vernichtung ihrer bürgerlichen Exiſtenz gleichkommt, für Andere dagegen nur eine geringe, und für Viele, namentlich für das ganze weibliche Geſchlecht, gar keine Bedeutung hat,*) entſpricht es der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß auch die betreffende Surrogatſtrafe ſich innerhalb weiter Gränzen bewege. Noch mehr aber dürfte ſich eine Herabſetzung des Minimum derſelben in praktiſcher Hinſicht durch Erwägung der großen Härte rechtfertigen, zu welcher die gegenwärtige Beſtimmung des Art. 51 ſchon häufig in Fällen der Concurrenz und des Rückfalles geführt hat, indem gegen Perſonen, für welche der wirkliche Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte gar kein materielles Uebel enthielt, das Surrogat für denſelben von mindeſtens zwei Monaten Kreisgefängniß oft in derſelben Unterſuchungsſache mehrfach angewendet werden mußte, wodurch eine bedeutende Verſchärfung des früheren Rechtes eingetreten iſt. Nach unſerer Anſicht ſollte daher das Minimum der Surrogatſtrafe für den Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte auf vierwöchiges, und das Minimum des Surrogates für die zeitliche Entziehung derſelben auf vierzehntägiges Bezirksgefängniß herabgeſetzt werden. Die gleiche Herabſetzung müßte dann allerdings conſequenterweiſe auch bei den Surrogatſtrafen für die Dienſtentlaſſung (Art. 53) eintreten; ſie dürfte aber auch an ſich hier nicht minder motivirt erſcheinen, indem die Entlaſſung vom Amte gleichfalls ein nach Umſtänden höchſt verſchieden wirkendes Strafübel iſt.

Auch ſollte bei einer Reviſion die harte Beſtimmung des Art. 71, nach welcher, wenn Ehrenſtrafen im Geſetze mit Freiheits- oder Geldſtrafen verbunden ſind, bei dem

---

*) Es iſt ſchon öfters vorgekommen, daß Weibsperſonen aus der dienenden Claſſe bei Eröffnung eines den Verluſt der Ehren- und Dienſtrechte ausſprechenden Erkenntniſſes gefragt haben: ob ſie denn jetzt in keinen Dienſt mehr treten dürfen?

Verſuche nur eine Minderung dieſer letzteren Strafen eintritt,*) eine mildernde Aenderung erleiden.

§. 6.

Geldſtrafe.

Was endlich die Geldſtrafe anlangt, ſo erlaubt ſich Einſender hier nur den Wunſch auszuſprechen, daß dieſe der Ehre am wenigſten nachtheilige Strafart im beſonderen Theile des Geſetzbuches häufigere Anwendung finden möchte. Gar manche Vergehen, welche bis jetzt ausſchließlich mit Gefängnißſtrafe bedroht ſind, dürften in leichteren Fällen mit Geldbuße genügend beſtraft erſcheinen, und es möchte ſich dieſelbe namentlich für ſolche geringere Uebertretungen eignen, durch welche der Thäter weder eine unehrenhafte Geſinnung bekundet, noch Roheit und Neigung zu Gewaltthätigkeiten an den Tag gelegt hat.

---

3) Ueber die Auslegung des Art. 63 des Polizei-Straf-Geſetz-Buches.

(Von Herrn Gerichts-Aktuar **Neuffer** in Reutlingen.)

Der Art. 63 lautet wörtlich:

„Wer entfremdete Gegenſtände zwar ohne beſtimmte Kenntniß von der Entwendung oder Unterſchlagung, aber unter Umſtänden an ſich bringt, welche gegen den Veräußerer den dringenden Verdacht der rechtswidrigen Erwerbung derſelben erwecken mußten, wird mit Geldbuße bis zu 50 fl. beſtraft und kann bei erſchwerenden Umſtänden oder wegen Rückfalls mit Arreſt bis zu ſechs Wochen belegt werden.“

Es kommt nun hie und da der Fall vor, daß der Dieb die geſtohlene Sache oder wenigſtens einen Theil derſelben einem Andern ſchenkt, und zwar unter Umſtänden, welche

---

*) Vergl. Hufnagel Commentar Bd I. S. 141 — 143, 619, 620. Bd II. S. 509, 510; Hepp Commentar Bd I. S. 522 und den Aufſatz in Bd V. Abth. 3 S. 445 — 450 dieſer Monatsſchrift.

bei dem Beschenkten den dringenden Verdacht der rechtswidrigen Erwerbung gegen den Schenkgeber erwecken mußten, ohne daß dem Beschenkten eine bestimmte Kenntniß von der Entwendung nachgewiesen werden konnte.

Hier wirft sich nun die Frage auf, ob ein solcher Fall auch unter den Art. 63 subsumirt werden kann.

Wenn man nemlich die Ueberschrift des Art. 63, die vom Ankauf verdächtiger Waaren handelt, ins Auge faßt, so scheinen nur solche Fälle unter den Artikel zu passen, wo der Erwerber der gestohlenen Sache durch Kauf in den Besitz derselben kam und daher der obenerwähnte Fall davon ausgeschlossen zu seyn.

Die Quellen des Gesetzes
die Motive,
der Commissions-Bericht und
die ständischen Verhandlungen
berühren die aufgeworfene Frage nicht.

Die ständischen Verhandlungen insbesondere verbreiten sich nur über das Strafmaaß, wobei der Unterschied zwischen der fahrläßigen Begünstigung, von welcher der Art. 63 handelt, und der wirklichen Begünstigung von Eigenthums-Beeinträchtigungen gelegenheitlich erörtert wnrde.

Es dürfte dagegen die aufgeworfene Frage aus folgenden Gründen ihre Beantwortung finden.

1) Bei der Ueberschrift des Art. 63 ist auf den Art. 343 des Strafgesetzbuchs (von der Diebshehlerei) verwiesen, wo nur von Ansichbringen gestohlener Waaren die Rede ist, ohne daß dabei ein Unterschied gemacht ist, auf welche Art der Diebshehler das Gestohlene an sich bringt.

2) Auch der Text des Art. 63 spricht nur vom Ansichbringen entfremdeter Gegenstände, ohne sich auf die verschiedenen Arten der Erwerbung einzulassen. Es ist namentlich nicht gesagt, daß bloß die Erwerbung durch Kauf darunter begriffen sey. Der einzige Unterschied zwischen dem Art. 343 des Strafgesetzbuches und dem Art. 63 des Polizeistrafgesetzbuches scheint sonach nur der zu seyn, daß man

bei der Diebshehlerei eine bestimmte Kenntniß von der rechtswidrigen Erwerbung von Seiten des Erwerbers voraussetzt, der Art. 63 aber solche Fälle umfaßt, wo der Erwerber ohne eine solche bestimmte Kenntniß aus Leichtsinn die gestohlene Sache an sich bringt, obgleich sich ihm aus den gegebenen Umständen die dringende Vermuthung aufdringen mußte, daß sie gestohlen sey.

Diese Ansicht möchte auch

3) darin eine Unterstützung finden, daß das Polizei-Strafgesetzbuch vorzugsweise den Zweck hatte, das Criminal-Strafgesetzbuch in seinen Bestimmungen zu ergänzen.

4) Ist in Erwägung zu ziehen, daß der Grund der gesetzlichen Bestimmung des Art. 63 der ist, der Gemeingefährlichkeit, welche darin liegt, daß Jemand durch das Ansichbringen der von einem Andern gestohlenen Waare die Entdeckung des Diebstahls und Wiederbeischaffung des Gestohlenen entweder unmöglich macht oder doch sehr erschwert, zu begegnen, diese Gemeingefährlichkeit aber die gleiche ist, ob Jemand die gestohlene Sache durch Kauf oder auf andere Weise an sich bringt.

Hiebei ist

5) nicht außer Acht zu lassen, daß der Dieb, welcher einem Anderen eine gestohlene Sache schenkt, dieses meistens nur deßhalb thun wird, um den Anderen zur Annahme anderer gestohlener Waaren geneigter zu machen, oder irgend einen andern Zweck zu erreichen.

6) Würde man, wollte man die Bestimmung des Art. 63 nur auf das Ansichbringen durch Kauf beschränken, zu dem Resultate gelangen, daß auch das Ansichbringen durch Tausch ausgeschlossen wäre, während doch einleuchtend ist, daß derjenige, welcher eine gestohlene Sache unter verdächtigen Umständen eintauscht, auf der gleichen Stufe der Strafbarkeit steht, wie derjenige, welcher sie unter solchen Umständen käuflich an sich bringt.

7) Dürfte der Umstand, daß die Ueberschrift des Art. 63 nur vom Ankauf verdächtiger Waaren handelt, wohl in

nichts Anderem zu ſuchen ſeyn, als daß die Fälle, wo der Dieb die geſtohlene Sache verkauft, die gewöhnlichen ſind.

Nach dem Ausgeführten dürfte es daher keinem Zweifel unterliegen, daß die aufgeworfene Frage zu bejahen iſt.

Zwar könnte der Ausdruck im Art. 63. — Veräußerer — noch einiges Bedenken erregen, weil dieſer Ausdruck für — Verkäufer — gebraucht wird. Allein, da man unter Veräußern im weiteren Sinn überhaupt jede Handlung verſteht, wodurch man ſich des Eigenthums an einer Sache begibt, und man hierunter auch das Verſchenken begreift; ſo kann man nicht annehmen, daß der Geſetzgeber unter dem Ausdruck — Veräußerer — bloß einen Verkäufer gemeint habe, weil er in dieſem Fall gewiß den Ausdruck — Verkäufer — gewählt haben würde.

---

4) Ueber Beſtrafung habituirter Holzfrevler durch die Gerichte.

(Von Herrn Revierförſter **Dürr** in Schrozberg.)

Der habituirte Holzfrevler A. S. von B., welcher bereits eine von Königl. Finanzkammer ihm angeſetzte geſchärfte 14tägige Arreſtſtrafe erſtanden hatte und dem dabei zu Protokoll eröffnet worden war, daß er mit dem nächſten Exceß dem Oberamtsgericht werde zur Beſtrafung übergeben werden, ließ ſich nach Umfluß von 3 Jahren einen abermaligen Holzfrevel zu Schulden kommen, deſſen Rüge dem Oberamtsgericht L. anheimgegeben wurde.

Dieſe Behörde führte auch die Unterſuchung, übergab aber, nachdem ſich zuletzt noch herausgeſtellt hatte, daß der Frevelort in dem Bezirk des Oberamtsgerichts K. liege, letzterer Stelle die Acten zur Fällung des Erkenntniſſes, welches folgendermaßen ausfiel:

„In der Unterſuchungsſache gegen A. S. von B. wegen „Holzexceſſes wurde heute in Betracht, daß nach dem „vorliegenden Prädikatszeugniſſe des S. und den gericht-

„lichen Voracten derselbe letztmals im Jahr 1838 wegen „Holzexcesses gestraft worden ist, daß sodann nach

Art. 103. des Polizeistrafgesetzes

„der Rückfall bei polizeilichen Uebertretungen nur dann „für einen Erschwerungs-Grund gilt, wenn die 3jährige „Frist für Verjährung einer Strafe,

Art. 106. des Polizeistrafgesetzes,

„noch nicht abgelaufen ist, daß endlich, wie das hiesige „Oberamtsgericht schon in andern Fällen,

cfr. Untersuchungsacten gegen A. K. von L. wegen Diebstahls,

„angenommen hat, und auch von Hufnagel in seinem „Commentar zum Strafgesetzbuch

Bd II. S. 969

„ausführt, diese Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes „auch auf die Holzexcesse, als offenbar polizeiliche Ver„gehen, analoge Anwendung finden müssen, selbst in „Wiederholungsfällen, die an die Gerichte verwiesen sind, „durch den Bezirksrichter beschlossen, die gegen A. S. „von B. eingeleitete Untersuchung wegen Holzexcesses „einzustellen, die Aburtheilung des Vergehens aber, wie „die Entscheidung über den Kostenpunkt der Finanzbehörde „zu überlassen."

Mit diesem Beschluß kamen die Acten dem Forstamt R. zu, das solche der Königl. Finanzkammer mit dem Bemerken vorlegte, daß es die Ansicht des Oberamtsgerichts in K. durchaus nicht zu theilen vermöge, weil

1) das Gesetz über die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze vom 2. October 1839 ausdrücklich vorschreibe, daß solche Verfehlungen nach den vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches befolgten Normen zu ahnden seyen;

2) diese Normen aber von einer solchen Verjährung, wie sie das Oberamtsgericht K. geltend mache, nichts enthalten;

3) die forstamtliche Ansicht auch durch die §§. 121

und 122 von v. Schumm's Polizeistrafrecht vollkommen bestätigt werde.

Die Königl. Finanzkammer hiemit conform, wendete sich an den Königl. Gerichtshof; weil aber kein Einverständniß zu erzielen war, so fällte jenes Collegium endlich doch ein Straf-Erkenntniß gegen den habituirten Frevler A. S. von B.

Vorstehender geschichtlichen Darstellung erlaube ich mir nun einige Bemerkungen beizufügen.

Nach Art. 321 Absatz 2 des Criminalstrafgesetzes sollen Entwendungen an ungehauenem Waldholze ꝛc. nach den Forststrafgesetzen abgerügt werden. Die Forststrafgesetze aber enthalten die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes hinsichtlich der Verjährung nicht. Es muß daher offenbar die dießfallsige Norm der Forststrafgesetze angewendet werden und das um so mehr, als das Gesetz vom 2. October 1839, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze,

ausdrücklich vorschreibt, daß solche Verfehlungen, für welche die Strafgewalt der Finanzbehörden nicht mehr ausreiche, **von den Gerichten nach den vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches** befolgten Normen zu ahnden seyen.

Da dieses Gesetz vom 2. October 1839 zugleich mit dem Polizeistrafgesetz erschien, es aber dennoch bei der gerichtlichen Strafe der Verfehlungen gegen die Forstgesetze die vor Verkündigung des Criminalstrafgesetzes — also vor dem März 1839 — bestandenen Normen angewendet wissen will, so kann man meines Erachtens nicht (wie es das Oberamtsgericht in K. gethan und in v. Hufnagels Commentar zum Strafgesetzbuch II. Band Seite 969 geschehen) annehmen, daß der Gesetzgeber die Holzexcesse keiner längeren Verjährungszeit, als die Polizei-Vergehen habe unterwerfen wollen. Im Gegentheil, es möchte namentlich, was die von habituirten Frevlern verübten und von den Gerichten zu bestrafenden Excesse betrifft, als gewiß

vorausgesetzt werden dürfen, daß der Gesetzgeber die Forst-Vergehen durchaus nicht als polizeiliche, nach den Normen des Polizeistrafgesetzes abzurügende Vergehen behandelt wissen will.

Ohnehin werden habituirte Holzfrevler erst dann den Gerichten übergeben, wenn sie wegen öfteren Rückfalls endlich die höchste von einer K. Finanzkammer anzusetzende Strafe erhalten und erstanden haben; (im vorliegenden Falle hatte der Frevler eine Freiheitsstrafe von 14 Tagen — je den dritten Tag bei schmaler Kost — erstanden). Solche verwegene, für die Waldung sehr verderbliche Frevler, müssen aber bei fortgesetzten Rückfällen nothwendig der gerichtlichen Bestrafung unterliegen, und es wäre daher bei ihnen wohl eher die in §. 131 des Criminalstrafgesetzes aufgestellte 15jährige Verjährungsfrist anzuwenden, als die des Polizeistrafgesetzes. Falls aber auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze einen Zweifel darüber aufkommen lassen sollten, ob jetzt noch bei Forst-Vergehen die gemeinrechtliche 20jährige Verjährungsfrist stattfinde, so ist dieser durch einen Beschluß des Königl. Geheimenraths dd. 14. April 1841

cfr. v. Widenmanns forstliche Blätter, VIII. Heft, S. 132, §. 90.

gehoben.

Ich bin zwar kein Freund der langen Verjährungsfristen bei Forstvergehen, und daher auch nicht gemeint, denselben das Wort zu reden; nur das möchte ich mit gegenwärtigem Aufsatz bezwecken, daß, so lange das seit ¼ Jahrhundert sehnlichst erwartete und so nothwendige neue Forststrafgesetz nicht erschienen ist, die bisherigen Gesetzes-Normen nicht umgangen, sondern überall gleichartig angewendet werden.

5) Entwicklung derjenigen Veränderungen, welche die Paragraphen 81. bis 101. des IV. Organisations-Edikts vom Jahre 1818 durch die Novelle vom 15. September 1822 erfahren haben, und daran sich anreihende Vorschläge.

(Schluß des Aufsatzes in Bd XII. S. 126 ff.)

[Von dem Freiherrn **Hofer v. Lobenstein.**]

In den Paragraphen 99, 100 und 101. verordnete das IV. Edikt, daß der Richter, nachdem er mit beiden Parthieen in Gemäßheit der Bestimmungen der Paragraphen 81 bis 98. des Edikts je abgesondert mündlich verhandelt habe, sich noch durch Gegenüberstellung des Klägers und Beklagten bemühen solle, den Widerspruch, in welchem sie sich etwa noch in Absicht auf erhebliche Thatsachen befinden, hinwegzuräumen; zugleich habe er jetzt, da ihm durch die bisherigen Verhandlungen eine Uebersicht über die Lage des Streits und eine Würdigung der gegenseitigen Ansprüche möglich gemacht worden, den Versuch der Sühne zu veranstalten, oder wenn er schon vorher einen solchen gemacht habe, wie er denn zu diesem Zweck keine Gelegenheit unbenutzt lassen dürfe, zu erneuern; mißlinge aber dieser bei der fraglichen Gegenüberstellung zu veranstaltende oder zu erneuernde Versuch, so müsse der Richter eine zusammenhängende Geschichts-Erzählung über die dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Thatsachen, soweit die Parthieen darüber einig seyen, entwerfen, die noch streitig gebliebenen Umstände besonders bemerken und die erheblichen durch Beweis noch näher auszumittelnden von den unerheblichen absondern; diese Uebersicht habe sodann der Richter den Parthieen zur Anerkennung vorzulegen und ihre Bemerkungen darüber zu Protokoll zu nehmen.

Für alle gerichtlichen Verhandlungen von Anfang des Streits an bis zu dem in §. 99. des IV. Edikts vorgeschriebenen Akt der Gegenüberstellung und dem damit zu verbindenden Vergleichs-Versuch einschließlich mußte nach der

Art und Weise, wie das Edikt dabei verfahren wissen wollte, die persönliche Gegenwart der Parthieen vom größten Interesse seyn; und es fand sich daher auch in §. 72 bis 74. des Edikts vorgeschrieben, daß die Parthieen, bis sie über ihr gegenseitiges Vorbringen vollständig gehört und gegeneinander gestellt worden seyen, die Verbindlichkeit haben, persönlich zu erscheinen; erst nach der Gegeneinanderstellung fange die unbeschränkte Befugniß der Parthieen an, sich für die weiteren Verhandlungen mit Ausnahme der Eidesleistung durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Natürlich verstand es sich dabei von selbst, daß mit Einwilligung des Gegentheils von jener Verbindlichkeit zum persönlichen Erscheinen losgesprochen werden konnte; und nicht minder war es gestattet, wegen Krankheit, hohen Alters, Verhinderungen durch amtliche Verhältnisse, wichtiger ökonomischen Abhaltungen, Entfernung über vier Stunden und anderer gleich triftigen Entschuldigungs-Gründe bei den Verhandlungen über Klage, Vernehmlassung, Replik und Duplik, sowie bei der Gegenüberstellung und beim Vergleichs-Versuch sich der Abordnung von Bevollmächtigten zu bedienen. Ferner schrieb §. 75. des Edikts vor, daß wenn auch eine Parthie von dem Recht Gebrauch mache, einen Fürsprecher im Sinne dieses Paragraphen anzunehmen, sie doch immer neben dem Fürsprecher zu erscheinen habe, und stets verbunden sey, selbst dem Gericht die Erklärungen zu geben, welche dasselbe von ihr verlange; und §. 76. des Edikts bestimmte, daß auch durch die Beiziehung eines Advokaten die Parthie, welche sich eines solchen bediene, bei den mündlichen Verhandlungen nie der Verbindlichkeit sich entschlagen könne, selbst auf die Fragen des Richters Antwort zu geben, sie müßte denn auf eine gesetzmäßige Weise, d. h. in Gemäßheit der Paragraphen 72 bis 74. des Edikts, von dem persönlichen Erscheinen befreit seyn.

Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen haben nun durch die Novelle vom 15. September 1822 verschiedene Modificationen erfahren. In Folge der Abschaffung derje-

nigen Bestimmungen des Edikts, wonach Kläger über seine Klage und Replik in Abwesenheit des Beklagten, und umgekehrt der Beklagte über seine Vernehmlassung und Duplik in Abwesenheit des Klägers im Falle des mündlichen Verfahrens vernommen werden sollten, verstand es sich nämlich zunächst von selbst, daß wenn die mündliche gerichtliche Verhandlung, auf welche hin das Gericht nach der Vorschrift des IV. Edikts die Gegenüberstellung der Parthieen zu veranstalten gehabt hätte, bereits in Anwesenheit beider Theile statt fand, daß alsdann diese Gegenüberstellung sich gleichsam von selber machte, und somit als ein besonders vorzunehmender Akt wegfiel (Novelle §. 15. Absatz 5.); wogegen, wenn zwar den früheren mündlichen Verhandlungen, aber nicht derjenigen, auf welche hin nach den Vorschriften des Edikts der Akt der Gegenüberstellung zu folgen hatte, beide Theile gemeinschaftlich angewohnt hatten, auch seit der Novelle die Gegenüberstellung der Parthieen nicht abgeschafft war, sondern noch immer veranstaltet werden mußte, um hierbei ebenso wie bei der Gegenüberstellung, welche §. 99. des Edikts vorschrieb, oder bei der Gegenüberstellung, welche in Folge gemeinschaftlicher Anwesenheit der streitenden Theile bei der Verhandlung, auf welche sie sonst nach den Bestimmungen des Edikts zu folgen hatte, so zu sagen sich von selbst machte, nach Möglichkeit die Widersprüche zu heben, in welchen sich die Parthieen in Absicht auf erhebliche Thatsachen etwa noch befanden. Indessen gestattete es die Novelle, in einem solchen Fall mit der Gegenüberstellung neben dem Vergleichs-Versuch zugleich die Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse zu verbinden, und §. 14. der Novelle machte sogar dieß dem Richter zur Pflicht, da hiernach bei dem mündlichen Verfahren die Einrichtung stets so getroffen werden sollte, daß die Parthieen oder deren Anwälte nicht durch öfteres Erscheinen vor Gericht und besonders durch Wiederholung kostbarer Reisen belästigt würden.

Ebenso wie in dem Fall, wo zwar den früheren münd-

lichen Verhandlungen, aber nicht derjenigen, auf welche nach den Bestimmungen des Edikts sofort die Gegenüberstellung der Parthieen zu erfolgen hatte, beide Theile gemeinschaftlich angewohnt hatten, die Gegenüberstellung auch nach der Novelle noch immer besonders stattzufinden hat, und damit Sühne-Versuch und Vorlegung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse verbunden werden soll, ist denn auch das Gleiche seit der Novelle zu beobachten, wenn die Parthieen das schriftliche Verfahren gewählt haben; und die Novelle verordnet daher ausdrücklich in dem letzten Absatz von §. 12., daß eine mündliche Verhandlung der Parthieen oder ihrer Anwälte, vornehmlich zur Festsetzung des Streit-Punkts, bei der Instruktion des Prozesses und vor dem Beweis-Verfahren nie und unter keinen Umständen umgangen werden solle, selbst wenn bis zur Duplik einschließlich schriftlich gehandelt worden sey.

Daneben ist aber wohl zu beachten, daß in den Bestimmungen des §. 74. des IV. Edikts, wonach erst von der Gegeneinanderstellung der Parthieen an es denselben unbedingt erlaubt seyn soll, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, sowie in den Bestimmungen der Paragraphen 72 und 73., wonach bei den vorangehenden Verhandlungen es den Parthieen nur unter gewissen Voraussetzungen erlaubt seyn soll, sich der Abordnung von Bevollmächtigten zu bedienen, und ferner in den oben erwähnten Bestimmungen der Paragraphen 75 und 76., insofern die Parthieen auch nach der Novelle die mündliche Verhandlung wählen, eine Veränderung durch letzteres Gesetz nicht eingetreten ist; nur insoweit wirklich eine eigentliche schriftliche Verhandlung in einem einzelnen Rechtsstreit statt hat, ist nach der Novelle auch schon vor der Beendigung des gegenseitigen ersten Gehörs der Parthieen und vor ihrer Gegeneinanderstellung ein Handeln durch Bevollmächtigte, abgesehen von den in §. 72 und 73. des Edikts aufgeführten Entschuldigungs-Gründen, zulässig geworden. Zweifelhaft ist es jedoch hierbei, ob, wenn eine Parthie, sey es bei Klage und Replik

oder bei Vernehmlassung und Duplik, schriftlich und durch einen Bevollmächtigten gehandelt hatte, sie nun auch bei der Gegenüberstellung durch Bevollmächtigte handeln konnte, oder ob sie zu diesem Akt persönlich erscheinen mußte, wenn ihr nicht eine der in den Paragraphen 72 und 73. des Edikts gedachten Ausnahmen zu statten kam. Denn wenn §. 12. der Novelle im dritten Absatz sagt: „Partheien oder ihre Anwälte" so ist mit diesem Ausdruck die Sache insofern unbestimmt geblieben, als das: „oder ihre Anwälte" ebensogut unbedingt, wie mit der sich gleichsam von selbst verstehenden Bedingung gedeutet werden kann, wenn ein Fall vorliege, in welchem sich die Parthieen in Gemäßheit der Paragraphen 72. und 73. des Edikts gültig durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen. Und ebenso wenig gibt §. 13. litt. e. der Novelle einen bestimmten Aufschluß, da in letzterer Gesetzesstelle nur von Zulassung von Bevollmächtigten für die durch die Novelle, in Abänderung der Vorschriften des IV. Edikts gestatteten eigentlichen schriftlichen Verhandlungen die Rede ist; während in dem Akt, um welchen es sich hier handelt, nichts anderes, als gerade eine mündliche Verhandlung vor sich geht. Zieht man jedoch das Motiv in Erwägung, aus welchem das IV. Edikt die persönliche Gegenwart der Parthieen bei den mündlichen Verhandlungen bis zur Gegeneinanderstellung und bei dieser selber forderte, nämlich den Umstand, daß, um über die faktischen Verhältnisse eines Rechts-Streits bald und sicher ins Reine zu kommen, und um jeder Mißleitung der Prozesse durch die Bevollmächtigten der Parthieen von Richter-Amtswegen entgegenzuwirken, es von großer Wichtigkeit sey, wenn die streitenden Theile selbst vor Gericht erscheinen, berücksichtigt man ferner, wie nach Ausweis der ständischen Verhandlungen von den Jahren 1820 und 1821, insbesondere nach Ausweis des ständischen Commissions-Berichts vom 19. Dezember 1820 selbst zu der Bestimmung, welche jetzt in §. 12. der Novelle Absatz 3. vorliegt, der Grund darin bestand, daß auf diesem Wege am sicher-

sten bestimmte Erklärungen über diejenigen Punkte erzielt werden, welche in Prozeßschriften, wenn eine Parthie ihre Schwäche fühle, stillschweigend umgangen, oder nur auf unbestimmte Weise berührt zu werden pflegen, und bedenkt man endlich, wie wichtig die persönliche Anwesenheit der Parthieen für das Gelingen des mit der fraglichen Verhandlung zu verbindenden Sühne-Versuchs ist, so dürfte allerdings mehr dafür sprechen, daß auch bei der im Fall vorangegangenen schriftlichen Verfahrens zu veranstaltenden Gegeneinanderstellung der Parthieen dieselben persönlich zu erscheinen haben, es wäre denn, daß eine der im §. 72. und 73. des IV. Edikts bezeichneten Ausnahmen vorläge. In der That läßt sich auch kein Grund erdenken, warum hier bei vorangegangenem schriftlichen Verfahren die Parthie von einer Verbindlichkeit befreit seyn sollte, zu der sie, wenn die Gegeneinanderstellung nach einem vorangegangenen mündlichen Verfahren veranstaltet werden soll, verbunden ist, und von der auch, wenn z. B. blos eine Parthie schriftlich durch Bevollmächtigte, die andere aber mündlich, und somit in Person bisher verhandelt hatte, die Letztere nicht frei ist.

Von selbst versteht sich, daß dann bei einer solchen mündlichen Verhandlung, die auf vorangegangenes schriftliches Verfahren folgt, die Bestimmungen der Paragraphen 75. und 76. des Edikts in Betreff der Verbindlichkeit der in Begleitung von Fürsprechern im Sinne des §. 75. des Edikts, oder von Advokaten vor Gericht erscheinenden Parthieen, selber auf die Fragen des Instruenten zu antworten, ebenso zur Anwendung kommen, wie in dem Fall, wenn die Parthieen einander gegenübergestellt werden, welche zwar den früheren mündlichen Verhandlungen, aber nicht derjenigen, auf welche hin nach §. 99. des IV. Edikts ihre Gegeneinanderstellung stattfinden sollte, gemeinschaftlich angewohnt haben.

Uebrigens dürfte zugleich aus dieser Betrachtung hervorgehen, wie unrichtig es ist, wenn die Oberamtsgerichte auch beim mündlichen Verfahren zum Vortrag von Klage,

Vernehmlassung, Replik und Duplik seit der Novelle statt der Parthieen ohne Untersuchung, ob wirklich ein Befreiungs-Grund vom persönlichen Erscheinen derselben vorhanden ist, ihre Bevollmächtigten zulassen, und wie unrichtig es ferner ist, wenn die Vorschrift von §. 12. Absatz 3. der Novelle dahin gedeutet wird, als ob derselben schon genügt sey, wenn nur überhaupt einmal bei der Instruktion des Prozesses und vor dem Beweis-Verfahren eine mündliche Verhandlung der Parthieen oder ihrer Anwälte stattgefunden habe. Nicht nur widerspricht einer solchen Auslegung schon der in §. 12. Absatz 3. der Novelle eigens angegebene Hauptzweck dieser mündlichen Verhandlung, die Festsetzung des Streitpunkts, sondern auch überall, wo von der in keinem Fall zu umgehenden mündlichen Verhandlung in den ständischen Akten der Jahre 1820 und 1821 die Rede ist, wird davon so gesprochen, daß man darunter nur einen erst am Schlusse der Instruktion des Prozesses vor dem Beweis-Verfahren vorzunehmenden Akt zur Vervollständigung der vorangegangenen Verhandlungen verstehen kann. So heißt es namentlich in dem ständischen Commissions-Bericht vom 19. December 1820 außer der oben bereits angeführten Stelle auch noch weiter an einem anderen Ort: „Eine mündliche Verhandlung, vorzüglich zu Festsetzung des „Streitpunkts, soll bei der Instruktion des Prozesses und „vor dem Beweis-Verfahren in keinem Fall umgangen „werden können. Dabei soll es besondere Obliegenheit des „Richters seyn, die Parthieen zu bestimmter und vollständiger „diger Erklärung über dasjenige aufzufordern, was in „ihren Vorträgen noch dunkel und mangelhaft geblieben ist." Und hiemit ganz gleichlautend drückt sich §. 13. der Novelle litt. d. dahin aus, daß den Gerichten zur besonderen Obliegenheit gemacht werde, die Parthieen zu bestimmter und vollständiger Erklärung über dasjenige aufzufordern, was in den von ihnen zum Vortrag von Klage, Vernehmlassung, Replik und Duplik übergebenen eigentlichen Prozeßschriften noch dunkel oder mangelhaft geblieben sey; diese Auffor-

derung könne sogleich nach Einreichung des Schriftsatzes durch schriftliche Erlasse, oder nach Bewandtniß der Umstände bei der in jedem Falle (§. 12. der Novelle) nothwendigen mündlichen Verhandlung geschehen. Es bezeichnet somit auch das Gesetz vom 15. September 1822 hier an einer weiteren Stelle selber deutlich als die nach §. 12. Absatz 3. der Novelle in jedem Fall nothwendige mündliche Verhandlung nicht blos eine, überhaupt einmal während der Instruktion des Prozesses vor dem Beweis-Verfahren zu pflegende Verhandlung, sondern die Novelle bezeichnet als diese Verhandlung in §. 13. litt. d. ausdrücklich einen Akt, der dazu benutzt werden solle, um weitere Aufklärung über die Dunkelheiten und Unvollständigkeiten in den durch die Novelle gestatteten Prozeßschriften herbeizuführen, also eine Verhandlung, die diesen Schriftsätzen zu folgen, d. h. nach dem Schlusse des Schriftenwechsels vor dem Uebergang ins Beweis-Verfahren stattzufinden habe.

Noch ist zu bemerken, daß nach §. 132. des IV. Edikts die Parthieen, wenn deren Gegenüberstellung zu veranstalten ist, mittels Androhung von fiscalischen Strafen zum Erscheinen zu zwingen sind, daß aber, wenn ungeachtet dieser Androhung die eine oder die andere derselben nicht erscheint, ihre früheren Behauptungen als wiederholt angenommen werden. Wenn aber eine Parthie zu einer solchen Verhandlung vorgeladen worden ist, um sich zugleich über unbestimmte oder unvollständige Erklärungen, welche in ihren vorangegangenen Schriftsätzen enthalten waren, zu äußern, so hat statt fiscalischer Strafe der mit der Vorladung für den Fall des Nicht-Erscheinens angedrohte Rechts-Nachtheil einzutreten. Novelle §. 25. Absatz 2. und §. 136. des IV. Edikts Absatz 1.

Bei dem Vergleichs-Versuch, welcher mit der nach Vorschrift des IV. Edikts zu veranstaltenden Gegenüberstellung der Parthieen verbunden werden sollte, und auf welchen sodann erst nach den Bestimmungen des Edikts die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse zu folgen hatte, gien-

gen die Verfasser des Edikts davon aus, daß durch die jenem Vergleichs-Versuch vorangehenden Verhandlungen jeder einsichtsvolle Richter in die Lage kommen müsse, um die beiderseitigen Ansprüche der Parthieen gehörig würdigen zu können, besonders wenn er zugleich die Vorschrift des Edikts, schon bei diesen vorangehenden Verhandlungen die Parthieen über ihre Beweismittel vorläufig zu vernehmen, gehörig beobachte; so wichtig also auch die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse für die Beurtheilung des ganzen Streits sey, so meinten die Verfasser des Edikts, dieselbe doch erst auf den Vergleichs-Versuch nachfolgen lassen zu dürfen, weil ein nicht gar zu ungeschickter Richter diesen Aufsatz gewiß nicht zu seiner eigenen Belehrung nöthig habe, um den Vergleichs-Versuch mit Erfolg anstellen zu können; gelinge aber dieser Versuch, so werde diese Arbeit, vielleicht eine der mühevollsten, welche der Richter bei dem ganzen Prozesse zu übernehmen habe, entbehrlich.

In dem ständischen Commissionsbericht vom 19. December 1820 wurde jedoch hiergegen der Einwand erhoben, daß es nicht zweckmäßig erscheine, wenn der Vergleichs-Versuch unmittelbar vor Entwerfung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse stattfinde, da doch gerade nach Entwerfung dieses Aufsatzes die klarere Kenntniß der Streit-Verhältnisse den Vergleichs-Versuch erleichtern müsse; und zugleich wurde in dem nämlichen Bericht als von den damaligen Regierungs-Commissarien auf diesen Einwand gemachtes Zugeständniß aufgeführt, daß der Versuch der Sühne künftig nach Festsetzung des Streitpunkts veranstaltet oder erneuert werden solle.

Hieraus, sowie aus den mit der Adresse vom 11. April 1821 von der Kammer der Abgeordneten überreichten Anträgen in Betreff der Organisation der Staats- und Gemeinde-Verwaltung, Ziffer 39. d. entstand dann der §. 21. der Novelle, welcher folgendermaßen lautet:

„Sowie das Gericht keine Gelegenheit zu gütlicher „Ausgleichung des Streits unbenutzt lassen soll, wenn nach

„Beschaffenheit der Sache oder nach den besonderen Ver„hältnissen der Partheien die Erledigung des Prozesses im „Wege des Vergleichs durch das eigene wahre Interesse „beider Theile motivirt wird, so ist unter diesen Voraus„setzungen der Richter, insbesondere nach Festsetzung des „Streitpunkts, verpflichtet, den Versuch der Sühne zu „veranstalten oder zu erneuern."

Das Verfahren, wie es sich hierauf seit der Novelle ausbildete, war daher Folgendes:

Der Versuch der Sühne wurde, wenn der Richter die Erledigung der Sache im Wege des Vergleichs für den Umständen angemessen erachtete, stets nach geschehener Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse veranstaltet, oder wenn schon Vergleichs-Versuche vorangegangen waren, erneuert. Aber die Anberaumung einer besonderen Verhandlung zur Anstellung eines Sühne-Versuchs vor Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse, etwa um sich für den Fall, daß der Versuch gelingt, die mit Entwerfung jenes Aufsatzes verbundene Mühe zu ersparen, war dem Richter nicht mehr erlaubt. Waren jedoch bei der Verhandlung, auf welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts die Gegeneinanderstellung der Parthieen hätte folgen müssen, schon beide Theile anwesend, und hatte der Richter hierbei die Widersprüche, in welchen sie in Absicht auf erhebliche Thatsachen mit einander standen, so viel wie möglich gehoben, so hinderte ihn auch seit der Novelle nichts, sofort den Versuch der Sühne zu veranstalten, oder wenn ein solcher schon vorangegangen war, ihn zu erneuern, vorausgesetzt, daß überhaupt nach Beschaffenheit der Sache oder nach den besonderen Verhältnissen der Parthieen die Erledigung des Prozesses im Wege des Vergleichs durch das eigene wahre Interesse beider Theile motivirt war. Ja insofern in dem Fall gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile bei der Verhandlung, auf welche sonst nach dem Edikt die Gegeneinanderstellung zu folgen hatte, jeder Parthie das Recht zustand, von da an, und also auch bei der Verhand-

lung zur Ueberſicht über die Streit-Verhältniſſe, ſowie bei dem auf dieſe Ueberſicht hin zu erneuernden Vergleichs-Verſuch, ſich unbedingt durch Bevollmächtigte vertreten zu laſſen, ſo war es auch nach der Novelle eine beſondere Pflicht des Richters, gerade jene Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen zu laſſen.

Die Vornahme des Vergleichs-Verſuchs iſt übrigens eine Verhandlung, in Betreff welcher nach Ausweis des ſtändiſchen Commiſſionsberichts vom 19. December 1820 die damaligen Regierungs-Commiſſarien vorgeſchlagen hatten, daß die Ober-Amts-Gerichte dabei berechtigt ſeyn ſollten, jeder Parthie einzeln Vorſtellungen zu machen und zu dieſem Behuf den anderen ſtreitenden Theil abtreten zu laſſen. Auch die ſtändiſche Commiſſion anerkannte, daß der Vergleichs-Verſuch eine Ausnahme von dem Grundſatz, daß alle Verhandlungen in Gegenwart beider Theile vorgehen ſollen, räthlich machen könne. Ebenſo ſtimmte die Kammer der Abgeordneten in ihrer Verhandlung vom 6. März 1821 bei, worauf unter den mit der Adreſſe vom 11. April 1821 von der Kammer der Abgeordneten überreichten Anträgen über die Organiſation der Staats- und Gemeinde-Verwaltung ein auf dieſe Frage bezüglicher Antrag zu Ziffer 39. litt. c. erfolgte; und nach Ausweis des Königlichen Reſcripts vom 16. Juni 1821 Ziffer 39. litt. c., ſowie nach Ausweis des Landtags-Abſchieds vom 30. Juni 1821 §. 39. litt. c. iſt ſodann jetzt unter den Fällen, worin wie §. 15. der Novelle ſagt, nach dem Ermeſſen des Ober-Amts-Gerichts ausnahmsweiſe eine abgeſonderte Verhandlung mit der einen oder der anderen Parthie eintreten kann, neben dem in §. 15. namentlich bezeichneten Fall des ungebührlichen Benehmens einer Parthie, insbeſondere auch die Vergleichs-Verhandlung zu begreifen.

Auch der §. 101. des IV. Edikts erhielt durch die Novelle vom 15. September 1822 verſchiedene Modificationen und Ergänzungen.

In den ſtändiſchen Commiſſionsberichten vom 13. Juni

1820 und vom 19. December 1820 wurde gegen denselben eingewendet, daß in allen einfacheren Fällen, wo der Thatbestand klar im Protokolle liege, die Entwerfung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse nur überflüssig und zeitraubend sey; auch sey es oft schwierig, die streitenden Theile zur Anerkenntniß derselben zu bewegen, und dann könne den Parthieen in Ermanglung rechtskundiger Beistände diese Anerkenntniß von etwas, was sie häufig nicht vollkommen verstehen, leicht gefährlich und zu unheilbarem Nachtheil werden.

Die Commissarien der Regierung schlugen daher vor, daß wenn die Verhandlungen nur in kurzen Protokollen bestehen, worin die von den Parthieen zugestandenen und widersprochenen Thatumstände bestimmt bezeichnet seyen, es keiner besonderen Uebersicht über die Streit-Verhältnisse bedürfen solle; auch solle das bloße Schweigen der Parthieen über die ihnen vorgelegte Uebersicht, und selbst eine allgemeine Anerkennung nicht hindern, die in diesem Aktenauszug sich findenden Unrichtigkeiten sowohl in der höheren Instanz, als bei dem künftigen Verfahren in gleicher Instanz, noch nachzuweisen.

In der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 6. März 1821 wurde sodann hierüber bemerkt, daß schon nach dem IV. Edikt es nie habe die Absicht seyn können, daß auch in solchen Fällen, wo die Verhandlung nur in kurzen Protokollen bestehe, eine besondere Uebersicht über die Streit-Verhältnisse entworfen werden müsse; eine solche Uebersicht würde ja häufig nur in einer Wiederholung des Protokolls bestanden seyn; und überhaupt könne das Gesetz die Uebersicht nur dann gewollt haben, wenn sie wirklich von einem Werth sey, also nur dann, wenn es nach weitläufigen Verhandlungen angemessen erscheine, die Resultate derselben den Parthieen wieder vor Augen zu legen.

Die Kammer der Abgeordneten stimmte hierauf ebenso wie früher ihre Commission den Vorschlägen der Regierungs-

Bevollmächtigten zu, und aus diesen Verhandlungen gieng der §. 20. der Novelle hervor, welcher nunmehr den §. 101. des IV. Edikts folgendermaßen normirt hat:

1) wenn die Verhandlungen in kurzen Protokollen bestehen, worin die von den Parthieen zugestandenen und widersprochenen Thatumstände bestimmt bezeichnet sind, so darf die Entwerfung einer besonderen Uebersicht über die Streit-Verhältnisse wegfallen; und das Gericht kann in diesem Fall statt der Vorlegung einer besonderen Uebersicht auch mit einfacher Verlesung des Protokolls sich begnügen. Novelle §. 20. Absatz 5.

2) In allen anderen Fällen, wo die Verhandlungen entweder ganz schriftlich, oder theilweise schriftlich und theilweise mündlich waren, oder wo sie zwar rein mündlich waren, aber die darüber aufgenommenen Protokolle nicht von der eben beschriebenen Beschaffenheit sind, ist auch nach der Novelle eine besondere Uebersicht der Streit-Verhältnisse zu entwerfen. Novelle ebendaselbst.

3) Daran, daß die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse, wie das IV. Edikt sagt, eine zusammenhängende Geschichts-Erzählung über die dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Thatsachen, soweit die Parthieen darüber einig sind, nebst besonderer Bemerkung der streitig gebliebenen Umstände und Trennung der erheblichen, durch Beweis noch näher auszumittelnden von den unerheblichen seyn soll, hat auch die Novelle nichts geändert; denn dieselbe redet im Anfang von §. 20. ausdrücklich von der in §. 101. des Edikts angeordneten Uebersicht der Streit-Verhältnisse, also von der Uebersicht, wie sie dort angeordnet ist; und im Absatz 2. des §. 20. der Novelle ist nur noch der Zweck der Uebersicht näher dahin beschrieben, daß in ihr die streitigen Thatsachen von den unstreitigen, sowie die erheblichen von den unerheblichen in gedrängter Zusammenstellung auszuscheiden seyen.

4) Zur Entwerfung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse und zu deren Vorlegung in den Fällen der

Ziffer 2., sowie zu der in den Fällen der Ziffer 1. an der Stelle dieser Handlung vorzunehmenden Verlesung der Protokolle soll das Ober-Amts-Gericht alsdann schreiten, wenn nach dessen Ueberzeugung durch die vorausgegangenen Verhandlungen alle erheblichen und unter den Parthieen noch bestrittenen Umstände so viel als thunlich ausgemittelt sind. Novelle §. 20. Absatz 1.

5) Das Ober-Amts-Gericht hat bei Vorlegung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse, beziehungsweise bei der an ihre Stelle tretenden Verlesung des Protokolls sich zu bemühen, daß es durch weitere Vernehmung der Parthieen den Streitpunkt nach seinem ganzen Umfang, so weit es nach der Lage der Sache nur immer möglich ist, in's Licht gesetzt und berichtigt erhalte. Novelle §. 20. Absatz 2.

6) An der Vorschrift von §. 102. des IV. Edikts, wonach ebenso, wie bei sämmtlichen vorhergehenden Verhandlungen, auch bei Vorlegung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse der Richter die Parthieen über die Beweismittel für ihr Vorbringen vorläufig befragen soll, hat die Novelle nichts geändert; ja es mußte die genaue Beobachtung dieser Vorschrift seit der Novelle von besonderem Interesse seyn, wenn von beiden Theilen bis zur Duplik einschließlich schriftlich verhandelt wurde, so daß der Ober-Amtsrichter bei keiner früheren mündlichen Verhandlung in der Lage war, vorläufig nach den Beweismitteln der Parthieen sich zu erkundigen; eine Erkundigung, die stets von großer Wichtigkeit ist, um bei dem nach der Verhandlung über die Uebersicht der Streit-Verhältnisse zu veranstaltenden oder zu erneuernden Sühne-Versuch den Parthieen mit angemessenen Vorschlägen entgegen kommen zu können.

7) Desgleichen ist es bei der Vorschrift von §. 101. des IV. Edikts geblieben, daß die Parthieen zur Anerkenntniß der ihnen vorgelegten Uebersicht der Streit-Verhältnisse zu veranlassen und ihre Bemerkungen darüber zu Protokoll zu nehmen sind; jedoch schließt nach der Novelle weder das bloße Schweigen der streitenden Theile, noch ihre zwar aus-

drückliche aber nur allgemeine Anerkennung des Inhalts jener Uebersicht die nachherige Verbesserung etwaiger Unrichtigkeiten, sey es in erster oder in höherer Instanz, aus. Novelle §. 20. Absatz 3.

8) Diese Verbesserung kann nicht allein das Gericht selber von Amtswegen vornehmen, indem der fragliche Aufsatz den Parthieen gegenüber blos als ein Akten-Auszug zu betrachten ist, sondern auch die Parthieen sind befugt, eine solche Verbesserung herbeizuführen, wenn sie Unrichtigkeiten, welche sich darin finden, nachzuweisen vermögen. Novelle ebendaselbst.

9) Wurde die Frage, welche darüber entstehen konnte, ob die Unterlassung der Verhandlung, wie sie §. 101. des IV. Edikts vorgeschrieben und jetzt §. 20. der Novelle näher modificirt und ergänzt hat, eine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben soll, verneinend entschieden, jedoch das Ober-Amts-Gericht dafür verantwortlich erklärt, daß diese Verhandlung nie umgangen werde. Novelle §. 20. Absatz 4.

Es soll jedoch nach §. 143. des IV. Edikts bei der endlichen Entscheidung einer Rechtssache durch das Ober-Amts-Gericht die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse auch zum faktischen Theil der bei dieser Gelegenheit zu erstattenden Relation dienen, indem sich daran nur noch, wenn nachher Beweis geführt worden ist, eine Darstellung über die Ergebnisse dieser Beweisführung anzuschließen hat. Ferner bestimmt §. 23. der provisorischen Verordnung vom 22. September 1819, daß auch in den höheren Gerichten bei Erstattung der Collegial-Vorträge zum Zweck endlicher Entscheidung der vor diesen Gerichten in erster oder weiterer Instanz anhängigen Rechtssachen, so viel die Darlegung der dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden faktischen Verhältnisse anbelange, die Referenten sich darauf zu beschränken haben, die bei den Akten der jetzigen oder der vorigen Instanz befindliche Uebersicht der Streit-Verhältnisse, wenn sie sich aus sämmtlichen Verhandlungen von deren Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugt haben, mit dieser Bemerkung

zu verlesen; im entgegengesetzten Fall aber sollen die Referenten in ihren schriftlich zu erstattenden Vortrag nur diejenigen Berichtigungen und Ergänzungen der Uebersicht der Streit-Verhältnisse aufnehmen, welche sich in faktischer Beziehung aus der Vergleichung der älteren Akten, nämlich der jener Uebersicht der Streit-Verhältnisse vorangegangenen Akten, oder durch das nachgefolgte Vorbringen der Parthieen oder das Beweis-Verfahren ergeben; und endlich sey eine Geschichte der Veranlassung des Rechtsstreits oder der bei demselben vorauszusetzenden früheren faktischen Verhältnisse nur dann in der an das Collegium zu erstattenden Relation voranzuschicken, wenn die aus den Akten zu verlesende Uebersicht nicht selber das Geschichtliche des Streits, soweit es zu Beurtheilung des Letzteren von Interesse ist, vollständig, deutlich und in chronologischem Zusammenhang enthält.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß auch auf alle diese weiteren Zwecke, für welche die Uebersicht der Streit-Verhältnisse zu dienen hat, bei deren Ausarbeitung von jedem sorgfältigen Instruenten gesehen werden muß, und daß sich somit ein solcher stets zu bemühen hat, alle historischen Data, bei denen es von Interesse seyn kann, daß sie zum Behuf der Beurtheilung des Rechtsstreits zur Kenntniß des Collegiums gebracht werden, in die Uebersicht mit möglichster Vollständigkeit und Deutlichkeit und in chronologischem Zusammenhang aufzunehmen. Zu den zur Kenntniß des Collegiums zu bringenden Thatsachen gehört natürlich auch, was für Ansprüche von den Parthieen gegenseitig geltend gemacht werden, und nicht selten wird es seyn, daß gerade diese Aufnahme der gegenseitigen Anträge der Parthieen zu einer um so lichtvolleren Anordnung des übrigen Materials in der Uebersicht der Streit-Verhältnisse führt. Es dürfte aber nicht unangemessen seyn, wenn die Berücksichtigung der weiteren durch §. 143. des IV. Edikts und §. 23. der provisorischen Verordnung vom 22. September 1819 mit der Streitübersicht verbundenen Zwecke noch be-

sonders eingeschärft würde; und ebenso möchte es zur Erhöhung des Werths der über die Uebersicht der Streit-Verhältnisse mit den Parthieen vorzunehmenden Verhandlung dienen, wenn überall, sobald eine solche Uebersicht besonders entworfen wird, mit der Vorladung zur Verhandlung darüber, den Parthieen auch schon eine Abschrift dieses Aufsatzes zugestellt werden müßte; denn durch den Empfang einer solchen Abschrift kämen die Parthieen in die Lage, sich auf die Verhandlung immer gehörig vorbereiten zu können; und je besser vorbereitet die Parthieen dabei erscheinen würden, desto gründlicher müßte die Verhandlung selber ausfallen.

Uebrigens lag es schon in den Vorschriften des §. 99. des IV. Edikts, daß die dort angeordnete Gegenüberstellung der Parthieen stets fortzufallen hatte, wenn dieselben in Absicht auf thatsächliche Behauptungen sich entweder in gar keinem Widerspruch befanden, oder wenn die thatsächlichen Behauptungen, hinsichtlich deren sie mit einander in Widerspruch standen, dem Gericht gar nicht von Erheblichkeit schienen. Ebenso lag es wohl auch bereits im Edikt, daß in einem derartigen Fall die in §. 100. desselben vorgeschriebene Veranstaltung oder Erneuerung des Sühne-Versuchs unterbleiben konnte, wenn das Gericht diese Veranstaltung oder Erneuerung nicht aus anderen Gründen für angemessen erachten mochte; und jedenfalls hat solches seit §. 21. der Novelle keinen Anstand mehr, da hiernach das Gericht überhaupt bei seinen Sühne-Versuchen erwägen soll, in wiefern nach Beschaffenheit der Sache oder nach den besonderen Verhältnissen der Parthieen die Erledigung des Prozesses im Wege des Vergleichs durch das eigene wahre Interesse beider Theile motivirt wird. Und von selbst dürfte es sich daneben verstehen, daß in Prozessen, wo die Parthieen über gar keine thatsächlichen Verhältnisse, oder wenigstens nur über solche, die nach dem Dafürhalten des Gerichts unerheblich sind, sich im Streit befinden, und wo eben so wenig die Veranstaltung oder Erneuerung eines

Sühne-Versuchs motivirt ist, auch stets die Verhandlung zur Uebersicht über die Streit-Verhältnisse unterlassen werden kann, ohne daß deßhalb das Ober-Amts-Gericht nach §. 20. Absatz 4. der Novelle zu einer Verantwortung zu ziehen ist. Denn selbst wenn es unter solchen Umständen in einem einzelnen Prozesse dahinkommen würde, daß die mündliche Verhandlung, von welcher §. 12. Absatz 3. der Novelle spricht, ganz unterbliebe, so wäre solches kein Fehler, da diese mündliche Verhandlung eine in keinem Fall zu umgehende nur unter Voraussetzung einer solchen Gestaltung des Prozesses ist, daß es in demselben noch zum Beweis-Verfahren zu kommen und somit vor demselben eine möglichst genaue Festsetzung des Streitpunkts stattzufinden hat.

Endlich wird in §. 132. des IV. Edikts, wenn eine Parthie der Verhandlung zur Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse nicht anwohnt, als Folge dieses Ungehorsams bestimmt, daß sie die in der Streit-Uebersicht enthaltenen Widersprüche mit dem, was verhandelt worden, in derselben Instanz bei den etwaigen späteren Verhandlungen nur dann noch bemerklich machen dürfe, wenn solche ganz offenbar vorliegen; die Hervorhebung von anderen, nämlich von nicht ganz offenbar vorliegenden Widersprüchen, habe sie dagegen für die folgende Instanz aufzusparen, wo sie solche, ebenso wie auch die ganz offenbar vorliegenden, aber von ihr nicht schon in der vorigen Instanz gerügten Widersprüche, ungehindert sey, geltend zu machen. Diese Folge des Ausbleibens von der Verhandlung über die Uebersicht der Streit-Verhältnisse erscheint natürlich nicht als ein Rechtsnachtheil im eigentlichen Sinne des Worts, und es sagen daher auch die Bemerkungen der Referenten zum IV. Edikt in der Steinkopf'schen Ausgabe unter Ziffer 19., daß die Vorladung der Parthieen zur Anerkennung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse immer nur monitorisch sey.

(Eine besondere Redaktion der in vorstehendem Aufsatz gemachten Vorschläge und weitere Bemerkungen zu den Paragraphen 72. bis 76., 102. und 127. des IV. Edikts folgen in einem späteren Heft.)

6) Ueber die Ableistung von Eiden, auf welche durch ein Privat-Schiedsgericht erkannt worden ist.

(Von Herrn Ober-Tribunalrath v. Plessen.)

Der eilfte Band dieser Monatsschrift enthält (S. 473. ff.) einen Aufsatz des Herrn Dr. P. Pfizer über die Anwendung des Eides bei Schiedsgerichten, dessen Resultate mehrfachen Bedenken unterliegen, welche mit Nachstehendem dargelegt werden sollen.

Herr Dr. Pfizer, von dem unzweifelhaft richtigen Satze ausgehend, daß die von einem (Privat)-Schiedsgerichte auferlegten Eide unter die Categorie der außergerichtlichen Eide fallen, leitet seine Ausführung mit der thatsächlichen Behauptung ein, es sey bei uns nichts Ungewöhnliches, daß derartige Eide auf Ansuchen der Betheiligten vor den die Rechtspflege verwaltenden Behörden geleistet werden, was er insofern ganz gerechtfertigt findet, als die Abnahme solcher Eide offenbar zu den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre. Aus diesem Grunde glaubt er, für Abnahme von Eiden, auf welche ein Schiedsgericht erkannt hat, die Gemeindebehörden, da diesen die freiwillige Gerichtsbarkeit in Württemberg zunächst übertragen sey, für zuständig erachten zu müssen, findet jedoch, indem er den Inhalt einer Verfügung des Justiz-Ministerium anführt, welche die Gemeinde-Behörden in der fraglichen Beziehung für unzuständig erklärt, kein Bedenken dabei, daß, sofern eine höhere Cognition für nothwendig erachtet werde, der gedachte Akt statt an die Gemeinde-Behörden, an die Bezirks-Gerichte gewiesen werde.

Was aber die Befugniß der Letzteren zu solchen Eides-Abnahmen betrifft, in Absicht auf welche in der Verfügung des Justiz-Ministerium beiläufig bemerkt ist, daß man die Uebernahme einer solchen Funktion durch dieselben nicht für passend erachten könnte; so zweifelt Herr Dr. Pfizer zwar nicht an dem Rechte der oberaufsehenden Behörde, auch den

Oberamtsgerichten die Vornahme der fraglichen Akte, wenn ein Privat-Schiedsgericht darum ansuche, zu untersagen, glaubt aber, daß der Fall ein ganz anderer sey, wenn die Partheien die betreffende Gerichtsstelle um die Eides-Abnahme angehen, indem es sich dann von einem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handle, welchen das Justiz-Ministerium ohne Zweifel nicht habe untersagen wollen und nicht untersagen könne, ohne daß in die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Gerichte eingegriffen und es den betheiligten Privaten unmöglich gemacht würde, eines ihnen zustehenden Rechtes mit voller Rechtswirkung sich zu bedienen.

Was zunächst die Stellung betrifft, in welcher die Gemeinde-Behörden zu der angeregten Frage sich befinden; so scheint es, daß Herr Dr. Pfizer bei folgerichtiger Durchführung der Voraussetzungen, von welchen er ausgeht, weiter, als das Ergebniß seiner Erörterung reicht, und zwar dahin hätte gelangen sollen, daß dem Justiz-Ministerium in dieser Angelegenheit das Recht zu einer entscheidenden Verfügung überhaupt, und auch in so weit es sich von einer Befugniß der kaum gedachten Behörden zu den fraglichen Eides-Abnahmen handelt, nicht eingeräumt werden könne. Denn das Recht auf selbstständige Erörterung und Entscheidung der Competenzfrage, welches — freilich nur für einen bestimmten Fall, was aber, wie weiterhin zu zeigen, nicht consequent seyn dürfte, — den Bezirksgerichten vindicirt wird, hätte aus den gleichen Gründen wohl auch für die Ortsobrigkeiten in Anspruch genommen werden müssen. In wiefern übrigens der Aufsatz des Herrn Dr. Pfizer hier überhaupt von einer unrichtigen Voraussetzung ausgeht, wird unten nachzuweisen versucht werden.

Anbelangend sodann die Frage von der Zuständigkeit der Bezirks-Gerichte, so muß vorweg der Unterschied Bedenken erregen, welcher statuirt wird, je nachdem die Partheien oder das Schiedsgericht, welches auf Eid erkannt hatte, dessen Abnahme durch die öffentliche Gerichts-Behörde

nachſuchen. In dem einen wie im anderen Falle müßte es ſich — nach den Prämiſſen des Herrn Dr. Pfizer — um einen Akt der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit handeln, und wenn der Satz hier Anwendung finden ſoll, daß die Gerichte ſelbſtſtändig über ihre Competenz zu erkennen haben, — denn hierauf ſcheint die Behauptung zu beruhen, daß das unterſtellte Verbot einen Eingriff in die verfaſſungsmäßige Selbſtſtändigkeit der Gerichte enthalten würde, — ſo iſt nicht wohl abzuſehen, warum dieſe ſelbſtſtändige Cognition den Gerichten weniger zuſtehen ſollte, wenn das fragliche Anſinnen von dem Schiedsgerichte, als wenn es von den Partheien geſtellt wird.

Ueberhaupt lauft dieſer vermeintliche Unterſchied auf Nichts hinaus, wenn man erwägt, daß die Schiedsgerichte lediglich im Auftrag der Partheien thätig ſind und daß dieſer Auftrag alles umfaßt, was die Schlichtung des ſtreitig gewordenen Rechts-Verhältniſſes zu bezwecken geeignet iſt, ſo daß die Schiedsrichter, auch ſofern ſie eine öffentliche Gerichts-Behörde um Abnahme eines von ihnen erkannten Eides erſuchen, nur als Mandatare der Partheien handeln.

Die Wahrheit dieſes Satzes, den auch Herr Dr. Pfizer anerkennt, iſt aber ſo einleuchtend, daß man wird vorausſetzen dürfen, auch das Juſtiz-Miniſterium ſey bei Erlaſſung des in dem Aufſatze des Herrn Dr. Pfizer angeführten Beſcheides hierüber nicht im Unklaren geweſen.

Iſt aber dieſe Vorausſetzung richtig, ſo konnte das Juſtiz-Miniſterium unmöglich gemeint ſeyn, ſeine Anſicht, daß die öffentlichen Gerichtsbehörden überhaupt der Abnahme ſolcher von Privat-Schiedsgerichten erkannten Eide ſich nicht zu unterziehen haben, nur in ſo weit für begründet zu erachten, als das Schiedsgericht ſelbſt dieſe Abnahme nachſuchen ſollte, und die General-Verſammlung des württembergiſchen Handelsvereins ſcheint deßhalb wenig Grund gehabt zu haben, von ihrem Beſchluſſe, wornach die fraglichen Geſuche

zu ſtellen, inskünftige den Partheien überlaſſen wurde, die Beſeitigung des erhobenen Anſtandes ſich zu verſprechen.

Einiges Mißverſtändniß hat hiebei vielleicht der in dem angeführten Beſcheide des Juſtiz-Miniſterium enthaltene Satz veranlaßt, daß man nach den beſtehenden Geſetzen nur etwa das betreffende Bezirks-Gericht als diejenige Behörde zu betrachten wüßte, an welche der Antrag auf Abnahme eines Eides der bezeichneten Art zu bringen wäre, indem es ſcheinen könnte, als ſey damit eine ſchon vorhandene Befugniß der Bezirksgerichte, der Abnahme ſolcher Eide ſich zu unterziehen, zugegeben. Allein es beruht dieſer Beſcheid, wie aus dem ganzen Zuſammenhange und insbeſondere aus ſeinem Anlaſſe — der Anfrage einer Gemeindebehörde, ob man ſie zu Eides-Abnahmen der bezeichneten Art ermächtigen wolle — ſich ergibt, vorweg auf der Anſicht, daß jede Gerichts-Behörde nur auf den Grund einer beſonderen Ermächtigung durch die Staatsgewalt den fraglichen Functionen ſich unterziehen könnte, weßhalb die angeführte Stelle der Miniſterial-Entſchließung dahin wird verſtanden werden müſſen, daß, wenn im Allgemeinen die Gerichts-Behörden zu ſolchen Eides-Abnahmen ermächtigt ſeyn würden, nach deren beſtehendem Organismus die Bezirksgerichte es wären, welche dieſem Acte ſich zu unterziehen hätten.

Gerade darin aber, daß Herr Dr. Pfizer die Befugniß der Gerichte zu Abnahme ſolcher Eide in ihrer Stellung als Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſchon vorweg begründet findet, geht derſelbe von einer Vorausſetzung aus, welche entſchieden unrichtig ſeyn dürfte.

Jede öffentliche Behörde kann nur innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreiſes thätig werden und der Umfang dieſer amtlichen Befugniſſe iſt durch die beſtehenden Geſetze und Verordnungen abgegrenzt. Dieſer Satz gilt auch von denjenigen Behörden, welchen die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen iſt, ſo daß es keineswegs von der Willkühr dieſer Behörden abhängt, die Sanction, welche

durch ihre Mitwirkung gewissen Rechtsgeschäften ertheilt wird, nach ihrer Wahl jedem Rechtsgeschäfte, bei welchem sie von den Partheien angerufen werden, und selbst dann zuzuwenden, wo weder die bestehenden Gesetze eine solche Mitwirkung vorschreiben, noch die organischen Bestimmungen über den amtlichen Wirkungskreis der betreffenden Behörden dieselbe wenigstens für zugelassen erklären. Gerade deßhalb beruht aber die Behauptung, daß die Abnahme außergerichtlicher Eide durch eine öffentliche Behörde zu den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre, in dieser Allgemeinheit auf einer petitio principii.

Es hätte zu diesem Zwecke vor allen Dingen gezeigt werden müssen, daß irgend eine die betreffenden Behörden bindende Norm denjenigen Rechtsgeschäften, bei welchen die Mitwirkung der mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgerüsteten Behörden eintreten muß oder kann, auch die Abnahme derjenigen außergerichtlichen Eide beizähle, welche man unter der Bezeichnung der vertragsmäßigen begreift.

Eine solche Vorschrift existirt überall nicht und es wird schwerlich ein Schriftsteller namhaft gemacht werden können, der unter die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die Abnahme außergerichtlicher Eide zählte, sofern nicht diese Eidesleistung mit Gegenständen, deren Behandlung überhaupt an die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewiesen ist, im unmittelbaren Zusammenhange steht.

Damit soll allerdings nicht gesagt seyn, daß die Staatsregierung nicht befugt wäre, diese oder jene Gerichts-Behörde zu Abnahme solcher außergerichtlicher Eide besonders zu ermächtigen, sobald sie für nöthig oder zweckmäßig findet, im Interesse der betreffenden Privaten eine solche Verfügung zu treffen. So wenig aber hier die Absicht seyn kann, die Gründe für oder wider die Zweckmäßigkeit einer solchen Verfügung zu erörtern, so wenig wird sich bestreiten lassen, daß, so lange eine solche Verfügung nicht besteht, es an der rechtlichen Grundlage für eine Thätigkeit der

Gerichts-Behörden in der mehrbezeichneten Richtung völlig gebricht.

Zwar behauptet Herr Dr. Pfizer, wie schon oben bemerkt, es sey bei uns nichts Ungewöhnliches, daß vertragsmäßige Eide auf Ansuchen der Betheiligten vor den die Rechtspflege verwaltenden Behörden geleistet werden; allein es wird im Gegentheil behauptet werden müssen, daß derartige Eidesleistungen, von dem nicht hierher gehörigen Falle abgesehen, wo ein Rechtsstreit mittelst eines gerichtlichen durch Eid bedingten Vergleiches erledigt wird, sehr ungewöhnlich, und wenn sie je vorkommen sollten, durch den bestehenden Organismus der Behörden nicht gerechtfertigt sind.

Hiemit dürfte auch die in unserer Zeit oft allzuleicht ausgesprochene Beschuldigung von selbst zusammenfallen, als ob darin, daß den Bezirksgerichten die Vornahme der fraglichen Eidesabnahmen untersagt würde, ein Eingriff in die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Gerichte läge.

Der §. 93 der Verfassungs-Urkunde spricht aus, daß die Gerichte „innerhalb der Grenzen ihres Berufes“ unabhängig seyen. Würden dieselben somit über die Grenzen ihres Berufes hinausgehen, was, wie gezeigt, offenbar der Fall wäre, wenn sie — ohne eine ihnen bis jetzt nicht ertheilte besondere Ermächtigung — den fraglichen Eides-Abnahmen sich unterziehen wollten, so hört insoweit ihre Unabhängigkeit auf, und die oberaufsehende Behörde wäre nicht nur berechtigt, sondern auch im Interesse des Dienstes und der öffentlichen Ordnung verpflichtet, die Zuwiderhandelnden in die Schranken ihres amtlichen Wirkungskreises zurückzuweisen.

Was schließlich den Vorwurf betrifft, daß durch die Erlassung des fraglichen Verbotes den betheiligten Privaten unmöglich gemacht würde, eines ihnen zustehenden Rechtes mit voller Rechtswirkung sich zu bedienen, so dürfte derselbe ebenfalls nicht begründet seyn.

Eine Parthei, welche mit einer andern in einen Rechts-

ſtreit verwickelt wird, hat zwiſchen zwei Befugniſſen die Wahl, entweder ihre Sache vor den ordentlichen Richter, oder, ſofern die Gegenparthei zuſtimmt, vor ein Schieds-Gericht zu bringen.

Dieſe Wahl hat aber im einen wie im anderen Falle ihre nothwendigen, in den Geſetzen begründeten Conſequenzen, und nur eine ſolche Conſequenz iſt es, wenn die Parthei, welche den Weg der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten hat, im Falle eines Erkenntniſſes auf Eid mit einer minder feierlichen und für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden eine geringere Garantie darbietenden Verſicherung ſich begnügen muß. Den Partheien, welche im Uebrigen die Garantien des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten verſchmäht haben, ſteht offenbar das Recht nicht zu, ſich derſelben wenigſtens zu einzelnen prozeſſualiſchen Zwecken nach ihrem Gutbefinden zu bedienen, wie denn bei conſequenter Durchführung eines ſolchen Grundſatzes am Ende ein willkührlich gemiſchtes Verfahren vor den Schieds- und vor den ordentlichen Gerichten in derſelben Sache entſtehen und Verwirrung aller Art herbeigeführt werden müßte.

Auch kann von der Verkümmerung eines den Partheien zuſtehenden Rechtes, nemlich des Rechtes der Schlichtung einer Streitſache durch vertragsmäßigen Eid, als wohin auch der Eid, auf welchen ein Privat-Schieds-Gericht erkennt, zu rechnen iſt, deßhalb nicht wohl die Rede ſeyn, weil dem außergerichtlich geleiſteten Eide bezüglich der hiedurch bedingten Schlichtung des ſtreitig geweſenen Rechtsverhältniſſes völlig dieſelbe Rechtswirkung beigemeſſen werden muß, wie im Falle der Entſcheidung durch die ordentlichen Gerichte dem vor Gericht ausgeſchworenen Eide. Iſt aber eine Parthei mißtrauiſch gegen die Zuverläßigkeit ſolcher außergerichtlich geleiſteter Eide, ſo wird ihr nichts übrig bleiben, als in eine Uebereinkunft, bei welcher ſie am Ende auf dieſes unſichere Auskunfts-Mittel beſchränkt zu ſeyn, Gefahr lauft, vorweg ſich nicht einzulaſſen.

7) Können Enkel von Geschwistern auf ein zu Gunsten der Geschwister oder ihrer Kinder gestiftetes Fideikommiß, und zwar concurrirend mit den Letztern, Anspruch machen?

(Von dem Herrn Präsidenten v. Bolley.)

Ich habe schon in meiner Abhandlung über correspective Testamente, (Steinkopf 1846) §. 15 S. 24, indem ich von dem Anfall der Fideikommisse sprach, bemerkt, daß, wenn bis dahin rücksichtlich der Fideikommissarien unerwartete Veränderungen einträten, der Richter nicht berechtigt seyn könne, die Verfügung der Testatoren zu ergänzen, selbst wenn es noch so wahrscheinlich wäre, daß dieselben, wenn sie alle künftigen Ereignisse durchschaut hätten, für solche Fälle auch Vorsehung getroffen haben würden; und im §. 21. Note **) S. 28 habe ich die Testamentsverfasser erinnert, so fern es mit Einwilligung der Testatoren geschehen könne, bei Bezeichnung der Fideikommissarien statt der Formel: „die Geschwister oder deren Kinder" lieber zu setzen: „die Geschwister oder deren Nachkommen," *) indem unter den Kindern von Geschwistern, namentlich bei der Erbfolge, (wenigstens der Regel nach) nicht auch deren Enkel begriffen seyen.

Ich unterließ es, diesen letzteren Satz näher zu begründen, weil ich voraussah, daß die Frage nächstens bei meinen eigenen Verwandten ernstlich zur Sprache kommen werde, in Folge des correspectiven Testaments, von welchem ich im §. 27 und 28 meiner gedachten Abhandlung in anderen Beziehungen gesprochen habe. Dieser Fall trat nun schon im Anfange dieses Jahrs ein, und ich wurde gerade dadurch veranlaßt, die Frage einer neuen sorgfältigen Un-

---

*) Anmerkung. Ich füge dieser Erinnerung noch eine andere bei, nämlich, daß bei so unbestimmten Ernennungen immer auch die Successionsordnung bestimmt werden möchte. Die Gründe dieser weiteren Erinnerung ergeben sich aus dem Folgenden.

terſuchung zu unterwerfen, wovon ich, da die Frage ziemlich praktiſch iſt, nun, nach gütlicher Beilegung des Streits unter meinen Verwandten, das Ergebniß mit der Aeußerung des Herrn Kanzlers v. Wächter hiemit vorlege.

Der konkrete Fall iſt einfach folgender:

Die Frau V. hatte in dem bezeichneten correſpectiven Teſtamente zwei Schweſtern oder deren Kinder zu Erben, beziehungsweiſe zu Fideikommiſſarien, ernannt.

Der ihrem Ehemann, welcher ebenfalls zunächſt zu Gunſten ſeiner Geſchwiſter oder deren Kinder diſponirt hatte, angehörige Theil des Teſtamentes ſchließt ſich mit dem Satze:

„Auch will ich, daß wenn eines meiner Geſchwiſter-
„kinder ſtirbt und Kinder hinterläßt, dieſen deſſen Theil
„zufallen ſoll.“

Eine ſolche Vorſehung zu Gunſten der Kindeskinder von Geſchwiſtern findet ſich in der Diſpoſition der Frau nicht; ſey es, daß ſie den Fall, wo eine ſolche Vorſehung auch bei ihren Verwandten von Intereſſe ſeyn möchte, gar nicht für denkbar hielt, oder daß ſie zu Gunſten der entfernteren Verwandten nichts verfügen wollte.

Die Frau ſtarb vor dem Manne im Jahre 1835. Schon vor ihr war eine der ernannten Schweſtern mit Hinterlaſſung von zwei Töchtern geſtorben. Die andere Schweſter ſtarb erſt im verfloſſenen Spätjahr, wenige Monate vor dem Fiduziar. Sie hinterließ einen Sohn, eine Tochter und eine Enkeltochter (M. B. die Tochter einer im Jahr 1838 am Nervenfieber geſtorbenen Tochter.)

Die Enkeltochter machte Anſpruch auf Theilnahme an dieſem Fideikommiß. Ich mußte mich aber gegen dieſen Anſpruch als Rechtsanſpruch erklären, denn zunächſt ſind es die beiden Schweſtern, welche zu Erben beziehungsweiſe Fideikommiſſarien ernannt ſind, und denſelben ſind nur je deren Kinder, nicht aber weitere Nachkommen, ſubſtituirt. Nun iſt es

I. die erste Erklärungsregel besonders bei Testamenten, die Worte in ihrer gewöhnlichen eigentlichen Bedeutung zu nehmen. In dieser Bedeutung versteht man aber unter den Kindern von Geschwistern gewiß nichts anderes, als die Descendenten ersten Grades, oder die Söhne und Töchter von Geschwistern. Setzt z. B. Jemand in einem ganz einfachen, kein Fideikommiß begründenden, Testamente seine Geschwister und deren Kinder zu direkten Erben ein; so wird es, zumal nach unserem gesetzlichen Erbfolgerechte, wie die tägliche Erfahrung lehrt, Niemand bezweifeln, daß nur die Söhne und Töchter der vor dem Testator, sey es vor oder nach dem Testamente, gestorbenen Geschwister, nicht aber die Enkel der Letzteren, eingesetzt seyen.

Welcher Unterschied sollte aber zwischen diesem und dem gegenwärtigen Falle bestehen!

II. Zwar werden allerdings

1) schon gemeinrechtlich im Verhältnisse zu den Ascendenten unter Kindern häufig auch Enkel begriffen; aber nichts könnte unrichtiger seyn, als wenn man diesen Satz auch auf die Seitenverwandten in der Art anwenden wollte, daß regelmäßig unter den Kindern von Geschwistern auch deren Enkel begriffen seyen. Das Gegentheil ist nicht nur ein gemeinrechtlich, von den bewährtesten Rechtsgelehrten anerkannter, und durch viele Präjudizien bestätigter Satz, *) sondern er ist auch durch die Gesetze selbst bestätigt — (und bekanntlich muß sich die Auslegung zweifelhafter Willenserklärungen, wenn je solche vorhanden sind, an das sanktionirte Recht anschließen, im Zweifel also voraussetzen, daß davon nicht abgewichen sey; **) — denn während die Kinder von Geschwistern bei der gesetzlichen

---

*) Vergl. Geiger und Glück, Rechtsfälle, I. Nr. 8. Doch möchte ich das dabei gebrauchte Argument, daß der deutsche Begriff „Kinder" enger sey, als der lateinische: „liberi" nicht theilen.

**) L. 16. D. de condit. et demonst. (35, 1). Mühlenbruch, Lehrbuch 4te Ausg. I. §. 115. Not. 10.

Erbfolge die ganz gleichen Rechte haben, wie die Geschwister selbst, mögen sie mit diesen konkurriren oder nicht, so sind in beiden Fällen die Enkel von Geschwistern ausgeschlossen.

Wie wäre mit dieser Bestimmung die Regel vereinbar, daß unter den Kindern von Geschwistern auch deren Enkel begriffen seyen!

Ja selbst in Beziehung auf die Ascendenten gilt die Regel, daß unter Kindern auch Enkel begriffen seyen, durchaus nicht als eine allgemeine und unbedingte. Wäre sie dieß: wie hätte erst die Frage entstehen können, ob nicht in Folge einer theodosischen Konstitution eine stillschweigende Substitution der entfernteren Descendenten anzunehmen sey? und wie könnte von der Ruption eines Testaments durch Quasi-Agnation eines Posthumus die Rede seyn? (Vergl. diese Monatschrift Bd XI. S. 333, 334). Nur durch Interpretation kann das, was von Kindern gilt, auch auf Enkel angewendet werden.*) Selbst bei Fideikommissen findet dieß nur mit Umsicht statt.**)

Kein (für uns giltiges) Gesetz kann aber aufgefunden werden, daß unter den Kindern von **Geschwistern** auch deren Enkel begriffen seyn sollen; und doch zeigt sich zwischen den Descendenten und Seitenverwandten, außer dem bereits angeführten Unterschiede noch ein anderer sehr wesentlicher, daß nämlich nach der täglichen Erfahrung gewöhnlich die Liebe der Eltern zu den Enkeln gleich groß, nicht selten größer ist, als zu den Kindern, während die Seitenverwandten mit jeder Generation entfernter von einander stehen und kälter und gleichgültiger gegen einander werden. Man beachte nur das, was die l. 220, §. 3 de V. S. gerade zur Rechtfertigung des ausgedehnten Begriffs von liberis sagt:

---

*) L. 201. D. de V. S. Justa *interpretatione* recipiendum est, ut appellatione filii, sicuti filiamfamilias contineri *saepe* respondebimus, ita et nepos videatur comprehendi. L. 220. §. 1. D. ibid. — filii appellatione *saepe* et nepotes accipi, multifariam placere.

**) L. 220. pr. D. ibid.

„Praeter haec omnia natura nos quoque docet, parentes pios, *qui liberorum procreandorum animo et voto uxores ducunt, filiorum* appellatione *omnes, qui ex nabis descendunt,* continere: nec enim dulciore nomine possumus nepotes nostros, quam *filii* appellare: etenim idcirco filios filiasve concipimus atque edimus, ut ex prole eorum, carumve diuturnitatis nobis memoriam in aevum relinquamus.“

Hierdurch rechtfertigt es sich vollkommen, wenn im Verhältnisse zu den Ascendenten der Ausdruck „liberi“ häufig als gleichbedeutend mit „Descendenten“ gebraucht wird. Aber wem sollte es beifallen, hievon auf die Kinder der Geschwister eine Anwendung zu machen? Weder das ganz verschiedene Verhältniß, noch der Sprachgebrauch können für eine solche Ausdehnung geltend gemacht werden.

Anders verhält es sich

2) auch nicht nach unserem Landrechte, welches Thl. III. Tit. 13, §. 9 übereinstimmend mit der l. 220, D. pr. alleg. die Bestimmung enthält, daß ein von einem Ascendenten zu Gunsten seiner Kinder im Allgemeinen gestiftetes Fideikommiß in der Regel nach dem Vorabsterben der Kinder auch den Kindeskindern zu Statten kommen soll; denn keinem württembergischen Rechtsgelehrten ist es je beigefallen, diesen Satz auch auf die Enkel von Geschwistern auszudehnen, *) vielmehr wird solcher mit der Regel, daß auch bei der fideikommissarischen Erbfolge ebenso, wie bei der direkten, das Repräsentationsrecht stattfinde, in Verbindung gesetzt. **)

---

*) Griesinger, Komment. VI. S. 373, §. 90. Note c.

**) *Plebst*, D. in jus. Württ. III. §. 195. auct. annot. III. §. 183, vergl. G. L. Böhmer, Ref. III. resp. 247. §. 5 ff. S. 689. Doch kann hier die Frage, ob die Nähe der Verwandtschaft nach dem Verhältniß zum Testirer oder zum Fiduciar zu berechnen sey, aus dem doppelten Grunde nicht vorkommen, weil das Fideikommiß kein Familien-Fideikommiß und der Fiduciar kein Verwandter ist.

Beſonders aber bemerkt

Lauterbach, coll. lib. XXXVI. 1. §. 14.

in beſtimmter Beziehung auf dieſe Geſetzesſtelle ausdrücklich:

„—nec non juri repraesentationis, sicut alias in legitima successione, ita in fideicommisso locus est. Et quidem de J. C. *in linea recta descendente in infinitum*, **in collaterali non ultra fratrum liberos.**“

Carpzow, J. F. III. Const. 8. def. 26.
Ant. *Faber*, in C. l. 6. t. 22. def. 6. et 10.
Bardili, Concl. Ex. 11. th. 10—14.

Woraus jedoch natürlich nicht folgen kann, daß die Teſtatoren nicht berechtigt ſeyen, ihre Verordnung auf entferntere Verwandte zu erſtrecken, wenn nur dieſe Abſicht unzweideutig ausgedrückt iſt, zumal die Stelle es zweifelhaft läßt, ob nur die Nachfolge der Entfernteren nach Stämmen, oder die Nachfolge im Fideikommiß überhaupt ausgeſchloſſen ſeyn ſollte.

Welche Erklärung man annehmen will, iſt hier ziemlich gleichgültig; indem die Enkeltochter der Schweſter ohne Erſtreckung des Repräſentationsrechts mit den Kindern der Letztern nicht concurriren kann; *) wie denn überhaupt die Regel gilt, daß, wenn Jemand ſeine nächſten Verwandten, ohne ſie näher zu bezeichnen, bedenkt, dieſelben nach den am Wohnorte des Teſtirers geltenden Beſtimmungen über die Inteſtat-Succeſſion ausgemittelt werden müſſen. **)

3) Ungemein merkwürdig iſt der höchſt beachtenswerthe Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuchs für das Großherzogthum Heſſen, welcher, obſchon er fortdauerndes Repräſentationsrecht der Seitenverwandten bei der geſetzlichen Erbfolge annimmt, dennoch im Art. 56 der dritten Abtheilung beſtimmt:

---

*) Vergl. Böhmer a. a. O. §. 12.

**) *Voët*, ad pand. XXVIII. §. 16—20. Wening-Ingenheim, Lehrb. 4te Ausg. §. 444. Vergl. Landr. Thl. III. Tit. XI. §. Alſo auch u. ſ. w.

„Wenn der Erblasser zum Vortheile seiner Kinder „letztwillig verfügt hat, so sind darunter auch die ehelichen „Abkömmlinge der vor ihm verstorbenen Kinder zu ver„stehen. Hat dagegen der Erblasser zum Vortheile der „Kinder eines Andern verfügt, so sind unter diesem „Ausdrucke nur die Söhne und Töchter begriffen."

Doch

III. der bündigste Beweis, daß in diesem Testamente unter den Kindern von Geschwistern nur deren Söhne und Töchter zu verstehen seyen, liegt in dem Testamente selbst, indem der mittestirende Ehemann es angemessen gefunden hat, wegen der Kindeskinder seiner Geschwister eine besondere Verfügung zu treffen, was aber von der Ehefrau unterlassen wurde. *)

IV. Hiernach ist es klar, daß die Enkeltochter der Schwester zu diesem Fideikommiß nicht berufen ist: sie war es weder für den Fall, wenn bei der Erblasserin die direkte Erbfolge ihrer Seitenverwandten eingetreten wäre; noch ist sie es für den gegenwärtigen. **) Ist sie aber nicht berufen, so ist sie eben damit ausgeschlossen, ohne daß es in dieser Hinsicht einer besonderen Verfügung oder auch nur eines Beweises bedürfte, daß die Testirerin sie wirklich habe ausschließen wollen.

V. Diese Folge muß hier um so gewisser eintreten, da schwerlich Jemand behaupten wird, die Testirerin habe bei Errichtung ihres Testaments auch nur entfernt daran gedacht, ihr schon damals im Greisenalter stehender, stets

---

*) Würde wohl, wenn die Parteien es unterlassen hätten, diesen Umstand für sich zu benützen, der Richter berechtigt gewesen seyn, solchen dennoch seiner Beurtheilung zu unterwerfen? Ich habe darüber keinen Zweifel (vergl. meinen Entwurf einer Prozeßordnung. §. 169 b. Bd 1. S. 96.); aber nach einer Recension dieses Entwurfs in „Schneider's krit. Jahrbüchern" müßte der Richter großes Bedenken tragen, es zu thun.

**) Der Fall der l. 64. D. de leg. II. (31.) ist also hier nicht vorhanden.

kränklicher, Mann könnte die jugendliche, blühende L. B., die Mutter der M. B., überleben; da es sich mithin hier überall nicht von der Berichtigung eines etwa dem Testamentsverfasser zur Last fallenden mangelhaften Ausdrucks, sondern nach der Behauptung der B. selbst, von der Ergänzung eines mangelhaften Willens handelt. Ob dieser wirklich mangelhaft sey, kann man lediglich dahin gestellt seyn lassen, denn in keinem Falle handelt es sich von der Ergänzung eines solchen Mangels, welcher die Ausführung dessen, was wirklich verordnet ist, hinderte; immer bleibt aber das gewiß, daß durch das Testament, wie es vor uns liegt, nur die Kinder, nicht die Enkeltochter der Schwester berufen sind. Worin nun auch der Grund bestanden seyn mag, warum die Berufung der Letztern nicht erfolgte: — diese Nichtberufung ist unter allen Umständen entscheidend.

Oder sollte etwa

VI. dem Richter die Befugniß zustehen, eine solche nach der Behauptung einer Partei mangelhafte Verordnung nach seiner Phantasie zu ergänzen? Sollte er berechtigt seyn, zu Gunsten einer Person, die unzweifelhaft unter den wirklich Nachgesetzten nicht begriffen ist, eine neue Substitution und zwar nicht eventuell für den Fall des Austritts der Letztern, sondern zur Concurrenz mit diesen, obgleich näher stehenden, erst zu schaffen und ihr etwas zuzuerkennen, was ihr weder das Gesetz, noch das Testament, wie es vorliegt, giebt? Solche Befugnisse könnte ein Richter ohne ein bestimmtes Gesetz unmöglich sich aneignen. *)

Ein solches Gesetz giebt es nun nicht, ja nicht einmal einen der Enkeltochter entschieden günstigen Gerichtsgebrauch. Wohl aber enthalten die Gesetze die bestimmtesten entgegengesetzten Aussprüche.

Es ist ein anerkannter, auf den unzweideutigsten Ge-

*) *Cujacius*, ad l. 9. D. de vulg. et pup. subst. (28. 6.) Krit. Jahrb. von Schneider, 1843. S. 507.

ſetzen beruhender Grundſatz, daß die Perſon des Fideikommiſſars beſtimmt angegeben werden muß. *) Es iſt eben ſo anerkannt, daß Fideikommiſſe nach dem Buchſtaben (ſtrikte) zu erklären ſind, und daß ſie auch bei noch ſo dringenden Gründen von einer Perſon auf die andere nicht ausgedehnt werden dürfen. **)

Wie ſtrenge die Forderungen des bei uns geltenden gemeinen Rechts gerade in Beziehung auf die Bezeichnung der Fideikommiſſarien ſeyen, davon enthalten die

L. 4. D. de rebus dubiis (34. 5.)

„Paulus respondit: cum nomen fideicommissarii testamento adscriptum non sit, nulli personae, neque certae, neque incertae datum fideicommissum videri indubitatum est.“

und die ſehr merkwürdige

L. 46. D. de hered. instit. (28. 5.) verbis: „etiamsi manifestum sit, scriptum heredem fidem suam interposuisse, non tamen aliter ab eo fideicommissum peti posso, quam si et ipsum testatorem fidem ejus secutum esse probaretur“ —

die auffallendſten Beweiſe.

Wenn hiernach ſelbſt derjenige nicht zum Fideikommiß zugelaſſen wird, welchen der Teſtirer unzweifelhaft berufen

---

*) Thibaut, Syſtem ꝛc. 8. Aufl. §. 920. Note d. Mühlenbruch, Lehrb. 4. Aufl. §. 730. Note 5. — und die von ihnen angeführten Geſetze.

**) *Leyser*, Medit. ad pand. Vol. VI. spec. 404. med. 1, 3, 9. — G. L. Böhmer, Rechtsf. Bd. III. S. 457. Nr. 30. Dieſe Rechtslehrer erklären ſich ſogar gegen die Ausdehnung von einem Fall auf den andern, und kaum kann als eine Ausnahme von dieſer letztern Regel die Entſcheidung der l. 22. pr. (36. 1.) betrachtet werden, wornach ein von einer geſchiedenen Frau, (welche — damit ihr Vermögen nicht in die Hände ihres abgeſchiedenen Mannes komme, ihre in deſſen Gewalt befindliche Kinder nicht zu ihren direkten Erben ernannte), zu deren Gunſten auf den Tod ihres Mannes geſtiftetes Fideikommiß, wegen der ſprechenden Abſicht der Mutter, ſchon nach der von ihr nicht erwarteten Emancipation ihrer Kinder an dieſe geleiſtet werden ſollte.

wollte, und welcher nur durch ein Verſehen nicht im Teſtamente geſchrieben wurde: wie viel weniger kann man berechtigt ſeyn, eine Verordnung nach dem muthmaßlichen Willen des Teſtirers zu ergänzen, weil er an gewiſſe Ereigniſſe nicht gedacht, mithin für dieſelben keine Vorkehrungen haben ſoll; deſſen nicht einmal zu gedenken, daß wenn die Frau Teſtirerin jetzt erſt im Falle wäre, nach klarer Durchſchauung aller Verhältniſſe zu diſponiren, es ſehr dahin ſtünde, ob und wie die Diſpoſition zu Gunſten der Enkelin ihrer Schweſter ausfallen würde.

Dieſe Unterſuchung könnte aber ein Richter nicht umgehen, der es ſich herausnehmen wollte, die Rechte des Teſtirers auszuüben, mithin deſſen Verordnungen deßwegen zu ergänzen, weil derſelbe die nach ſeinem Tode eingetretenen Ereigniſſe nicht habe vorausſehen, mithin deßhalb auch nichts habe verfügen können.

VII. Nach allem dieſem kann es keine Bedeutung haben, wenn auch von praktiſchen Rechtsgelehrten *) der ſehr weſentliche Unterſchied zwiſchen der Berichtigung eines mangelhaften Ausdrucks und der Ergänzung eines mangelhaften Willens **) nicht immer gehörig beachtet wurde.

Viel zu weit geht es, wenn es in den angeführten *Cons. Tub.* IX. 54. Nr. 73. allgemein heißt:

„Sola voluntas testatorum in fideicommissis servatur et in *conjecturanda mente testatoris* obtinet verisimilitudo, et quod testator *verisimiter disposuisset*, *si interrogatus fuisset* etc.“

Durch dieſen Satz in ſeiner Allgemeinheit und Unbeſtimmtheit würde der äußerſten Willkühr Thür und Thor geöffnet; denn das, was etwa ein Teſtirer hätte verordnen mögen, wird an die Stelle deſſen geſetzt, was er wirklich verordnet hat. Wäre die Regel in ihrer Allgemeinheit

*) Vergl. *Cons. Tub.* IX. 54. Nr. 71. ff.

**) Vergl. meine Abhandlg. über correſpective Teſtamente S. 24. §. 15. Note xxx.

und Unbestimmtheit richtig, so wäre gar nicht zu begreifen, wozu es bei der Errichtung der Fideikommisse besonderer Förmlichkeiten bedürfen sollte, was doch heutzutage der Fall ist. Wohl muß also unterschieden werden die Erforschung dessen, was der Testator, der sich zweideutig oder sonst mangelhaft ausdrückte, indem er testirte, wirklich gewollt hat, und — was er consequenter Weise hätte wollen sollen, oder, was er etwa unter veränderten Umständen gewollt haben würde. Bei der ersten Untersuchung hält sich der Richter innerhalb der Grenzen seines Berufs. Wollte er aber unter den beiden anderen Voraussetzungen selbstverfügend einschreiten, so würde er, sofern ihm die Gesetze nicht besonders zur Seite stehen, diese Grenzen offenbar überschreiten, und zwar dieß am gewissesten dann, wenn die Frage nicht die ist, ob unter den veränderten Umständen eine Verordnung überhaupt noch als dem Willen des Testirers gemäß zu vollziehen, sondern, ob sie nicht zu Gunsten dritter, unbenannter Personen auszudehnen sey.

Ebenso verliert

VIII. das Präjudiz, auf welches die M. B. sich berief, in der Rechtssache der Kuratel der Kinder des Kaufmanns Gottlieb Fischer erster Ehe zu Stuttgart gegen Karl Friedr. Fischer, Bortenwirker daselbst, in welchem Falle bei einer gleichartigen Disposition zu Gunsten der Enkel von Geschwistern vom Stadtgerichte zu Stuttgart und vom Gerichtshof zu Eßlingen den 13. Mai 1837 und den 30. Juli 1838 gleichförmig erkannt worden ist, schon durch das oben unter II. u. III. Ausgeführte alle Bedeutung. Denn diese Erkenntnisse beruhten hauptsächlich nur darauf, daß nach den römischen Gesetzen unter liberis häufig auch die nepotes begriffen seyen, daß aber der Ausdruck „Kinder" gleichbedeutend sey mit „liberi", worüber zumal nach unserem Landrecht Thl. III. Tit. 13. §. 9. kein Zweifel eintreten könne. Allein der sehr wesentliche Unterschied zwischen Descendenten und Seitenverwandten, welcher, wie unter II.

gezeigt wurde, in mehr als einer Beziehung besteht, scheint mir nicht gehörig gewürdigt worden zu seyn. Allerdings läßt es sich denken, daß ein Testirer auch bei einer zu Gunsten seiner Seitenverwandten gemachten Disposition den Ausdruck „Kinder von Geschwistern" in seiner uneigentlichen Bedeutung gebraucht habe; und wenn es sich erweisen läßt, daß er dabei wirklich auch an die entfernteren Nachkommen der Geschwister gedacht und zu Gunsten derselben habe disponiren wollen, so muß auch der wiewohl uneigentlich ausgedrückte Wille des Testirers aufrecht erhalten werden. Denn gerade bei der Frage, in welchem Sinne ein vieldeutiges Wort zu nehmen sey und ob die eigentliche oder uneigentliche Bedeutung im konkreten Falle den Vorzug verdiene, darf die logische Interpretation bei der grammatischen zu Hülfe genommen werden. Hierüber kann nach der l. 16. C. de fideicomm. (6. 42.) kein Zweifel eintreten. Denn in diesem Gesetze heißt es ganz allgemein:

„Sane quoniam in fideicommissis *voluntas* magis, quam verba plerumque intuenda est, si quas pro rei veritate praeterea probationes habes, ad commendandam hanc patris voluntatem, quam fuisse adseveras, apud praesidem (provinciae) experiri non vetaris."

Nach dieser Stelle ist die Beschränkung, welche ich in einem vor mir liegenden Heidelberger Gutachten finde, daß man auf die etwaige Absicht des Testirers nur in der Lehre von der Interpretation der Bedingungen gegangen sey, offenbar ungegründet. Selbst die

l. 64. D. de leg. et fideicomm. 2.

läßt kaum eine solche beschränkende Erklärung zu und bekannt ist es, daß es auch fideicommissa tacita gibt, d. h. solche, welche ex tacita voluntate testatoris per legitimas conjecturas induci possunt. *)

---

*) Vergl. G. L. Böhmer, Rechtsf. Bd III. Abth. 2. resp. 247. §. 3. S. 687.

Als Beispiele solcher stillschweigenden Fideikommisse werden angeführt:

1) der Fall der obenbemerkten C. 64. D. in welchen Mehrere zu direkten und indirekten Erben ernannt, und die zwischen ihnen nur in jener Beziehung ausgedrückte, in der andern aber aus Versehen unterlassene gegenseitige Substitution, nach dem Ausspruch des Dr. Marcus u. Commodus, gleichwohl auch auf die fideikommissarische Nachfolge ausgedehnt wurde,

> ***valuntatem manifestam*** **videri mutuae factae substitutionis, etenim in causa fideicommissi, utcunque precaria voluntas quaereretur, conjectura potuit admitti.**

2) Wenn Jemand in Kodizillen einen Pupillar-Substituten ernennt; *)

3) wenn der Erblasser vorschreibt, der Fiduziar soll eine gewisse Person zum Erben ernennen; **) oder mit ihr theilen; ***) oder zum Vortheil seiner Intestaterben kein Testament errichten; †) oder gewisse Güter nicht veräussern u. s. w.

Doch muß, wie bereits bemerkt, auch in diesen Fällen die Person des Fideikommissars bestimmt angegeben werden. ††) Ob dieß nun in einem konkreten Falle durch einen uneigentlichen Gebrauch der Ausdrücke unzweideutig genug geschehen sey, dieß ist nach den Umständen zu beurtheilen. Im gegenwärtigen Falle spricht aber nicht nur nichts für eine solche Erklärung des Testaments, sondern der entscheidendste Gegenbeweis liegt (nach III. und V.) in dem Testamente und in den Umständen, unter welchen solches errichtet wurde, selbst.

---

*) L. 76. D. ad Setum Treb. (36. 1.)

**) L. 17. pr. eod. l. 114. §. 6. D. de leg. 1.

***) L. 19. §. 1. l. 78. pr. D. (36. 1.)

†) L. 74. pr. D. (36. I.)

††) L. 114. §. 14. D. de leg. I. L. 38. §. 5, 7. D. de leg. III. (32.) Thibaut, System, 8. Ausg. §. 920.

Schließlich muß ich

IX. in Beziehung auf eben dieſes Teſtament noch bemerken, daß der Fall, für welchen die vor der Großmutter geſtorbene Mutter der M. B. jener nachgeſetzt war, gar nicht eingetreten iſt. So lange die Großmutter lebte, war das Recht der Tochter ausgeſchloſſen. Höchſtens nur von einer Hoffnung konnte in dieſer Periode bei der Tochter die Rede ſeyn, welche mit ihrem Tod erlöſchen mußte, und daher weder vererbt, noch ſonſt übertragen werden konnte. Mit der Annahme, daß die Enkeltochter in die Stelle ihrer verſtorbenen Mutter eingetreten ſey, wäre alſo für ſie noch gar nichts gewonnen. Nur dann könnte ein Anſpruch für ſie begründet werden, wenn man annehmen wollte, ſie ſey ſtatt ihrer Mutter mit deren Geſchwiſtern unmittelbar in die Stelle der Großmutter, als der zunächſt ernannten Erbin, in der Art eingetreten, daß ſie in gleicher Ordnung mit jenen bei dem Nachlaſſe der Tante und Großtante konkurrirte: was allerdings in der Formel, welche ſich im Teſtamente des Ehemanns unſerer Erblaſſerin findet, unzweideutig genug ausgedrückt geweſen wäre.

Dieſer wichtige auf die Succeſſions-Ordnung, mittels Erſtreckung des auch bei den Fideikommiſſen geltenden geſetzlichen Repräſentations-Rechts, (II. 2.) ſich beziehende Umſtand ſcheint mir weder in den Tübinger-Conſilien (VII.) noch in dem (VIII.) angeführten Stuttgarter Falle genügend beachtet zu ſeyn.

Aeußerung des Herrn Kanzlers v. Wächter.

Der Unterzeichnete ſtimmt der vorſtehenden Ausführung dahin durchaus bei:

1) daß ein von einem Erblaſſer zu Gunſten ſeiner **Geſchwiſter** und deren Kinder errichtetes Fideikommiß im Zweifel nicht auf die Geſchwiſter-Kindskinder zu beziehen iſt;

2) daß es auf die Geſchwiſterkindskinder nur dann bezogen werden könnte, wenn dieß als Abſicht des Erblaſſers

ganz unzweifelhaft aus dem Teſtamente ſelbſt hervorgehen würde;

3) daß aber eine ſolche Abſicht (Nr. 2.) im vorliegenden Falle aus dem Teſtamente nicht hervorgeht, vielmehr nach dieſem Teſtamente um ſo mehr das unter Nr. 1. Geſagte anzunehmen iſt, als das Teſtament ausdrücklich die Geſchwiſterkindskinder den Geſchwiſterkindern entgegengeſetzt, die Erblaſſerin aber nicht, wie es ihr Ehemann that, das, was ſie für die Geſchwiſter und deren Kinder feſtſetzte, auch auf die Kinder der Letzteren erſtreckte;

4) daß im vorliegenden Falle von einer Ergänzung eines mangelhaften Willens (denn der vorliegende letzte Wille iſt in ſeinen Aeußerungen gar nicht mangelhaft) nicht die Rede ſeyn kann, vollends gar nicht mit der Wirkung, daß eine vom Erblaſſer zum Fideikommiſſe ganz entſchieden nicht berufene Perſon zu demſelben berufen würde.

Zweiter Zuſatz zu dem Aufſatz: Beitrag zur Lehre von den correſpectiven Teſtamenten der Eheleute.

Ich habe im §. 6. S. 7. dieſes Aufſatzes bemerkt:

„Von einem Zwang zur Erbſchafts-Antretung von Sei„ten der Fideikommiſſarien könne keine Rede ſeyn, da man „annehmen müſſe, daß dieſelben Individuen, welche für den „einen Fall, wenn z. B. der B. Erbe des A. wird, als „Fideikommiſſarien erſcheinen, für den entgegengeſetzten Fall „vom A. direkt ſubſtituirt ſeyen."

Damit ſcheint zwar die l. 6. §. 5. D. ad s. Cons. Treb. (36. 1.) im Widerſpruch zu ſtehen. Allein dieſes Geſetz ſetzt ausdrücklich ein beſonderes Intereſſe für die Nachgeſetzten ein, daß ſie die Erbſchaft nicht aus der direkten, ſondern aus der indirekten Subſtitution erhalten; was nach den von mir unterſtellten Prämiſſen nicht der Fall iſt. Denn in beiden Fällen würden die Verwandten des zuerſt

absterbenden Gatten die Hälfte des Gesammt-Nachlasses, und zwar gerade bei der direkten Substitution noch früher als bei der indirekten, erhalten.

---

8) Ueber den Zeitpunkt des Eintritts der Folgen der Todes-Erklärung von Verschollenen.

(Eingesendet.)

Nach der allgemeinen Praxis in Württemberg können die einem Verschollenen während seiner Abwesenheit angefallenen Erbschaften durch einen Curator angetreten und für jenen erworben werden; mit dem Ablaufe des vollendeten 70. Lebensjahrs aber hört nicht nur die Erbs-Erwerbsfähigkeit auf, sondern es werden auch die zu dieser Zeit erweislich vorhandenen Testaments- oder Intestat-Erben des Verschollenen nach dessen erfolgter Todes-Erklärung zu seiner Beerbung zugelassen, wenn auch die allerdings immer nöthige Todes-Erklärung selbst in nächster oder späterer Zeit erst erfolgt. Dieser Grundsatz wurde bisher festgehalten,

Justiz-Min.-Verf. vom 20. December 1822, Regierungs-Blatt S. 914.

Erlaß des K. Obertribunals vom 17. August 1826 Reg.-Bl. S. 87.

obgleich diese Praxis mit dem Buchstaben des Ldr. Thl. 3, Tit. 21, §. mit Worten ꝛc. im Widerspruch steht, wonach den Verschollenen, da sie keine Wissenschaft von dem Erbanfalle erhalten, kein Erbrecht und keinem Curator die Fähigkeit, für jene anzutreten, zustehen, und nicht die Erben des Verschollenen, sondern die des ursprünglichen Erblassers die dem Verschollenen angefallene, von ihm aber nicht erworbene Erbschaft erhalten sollten, und obgleich die Fortführung der Pflegschaft über die den Verschollenen angefallenen Erbschaften zu großer Beschwerde der Betheiligten und Pupillarbehörden gereichen. So sehr es aber in letzterer Beziehung zu wünschen ist, daß im Wege des Gesetzes

Theorie und Praxis in Einklang gesetzt werden, um so viel wünschenswerther erscheint es, daß bis dahin einer neuen Controverse entgegen getreten werde, welche außerdem geeignet wäre, viele Streitigkeiten und Prozesse zu veranlassen.

Es ist dieses der von Reyscher in seinem Privat-Recht Th. 1, §. 99, S. 151 u. S. 152, Not. 6, aufgestellte Grundsatz, daß der Zeitpunkt, womit die Wirkungen der Todes-Erklärung eintreten, der Moment der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Todes-Erklärung, nicht der Moment des vollendeten 70. Jahrs, sey, indem hierin blos eine Vermuthung, die als Beweisgrund für den Tod diene, liege. Wenn nämlich dieser Grundsatz angenommen würde: *) so wäre die Beerbung der Verschollenen in vielen Fällen dem Zufalle, der Nachläßigkeit oder der Willkühr der pupillarischen Aufsichtsbehörden und Gerichte Preis gegeben, da diese es in der Hand hätten, durch frühere oder spätere Todes-Erklärung das Erbrecht dieser oder jener Personen zu bestimmen. Da nun von Seiten der höhern Behörden seither kein Widerspruch gegen diesen Grundsatz erfolgt ist: so könnten leicht in Fällen, wo in der Zwischenzeit vom Ablauf des 70. Lebensjahrs bis zur rechtskräftig gewordenen Todes-Erklärung eine Aenderung in der Erbfolge eintritt, zwischen den Berechtigten nach der Praxis und den Berechtigten nach dem Reyscher'schen Grundsatze, Streitigkeiten entstehen.

Diesen Streitigkeiten zu begegnen, giebt es daher zwei Wege, entweder eine Erklärung des K. Obertribunals gleich der obenangeführten vom 17. August 1826, oder eine solche Fassung der Todes-Erklärung selbst, daß über den Zeitpunkt

---

*) Vorausgesetzt nämlich, daß der Sinn bei Reyscher nicht blos der ist: daß die Wirkungen der Todes-Erklärung — mit dem Ablaufe des 70. Jahres und nach erlassener Ediktalladung nicht von selbst eintreten, sondern ein förmliches Erkenntniß der competenten Behörde erforderlich sey, ohne also damit sagen zu wollen, daß z. B. auch das Erbrecht nach dem Zeitpunkte dieses Erkenntnisses sich richte; in welchem Falle keine Meinungs-Verschiedenheit vorläge.

des Eintritts ihrer Wirkung kein Zweifel entstehen kann, wenn also ausdrücklich gesagt wird:

daß der Verschollene mit Vollendung des 70. Jahrs als todt angenommen werde.

Bis daher in Betreff der Verschollenen überhaupt ein neues Gesetz oder jene Erklärung der höhern Behörde erfolgt, dürfte es räthlich seyn, die Todes-Erklärung in letzterer Weise auszusprechen.

---

9) Ueber die Frage: welches Gesetz hinsichtlich der Güterverhältnisse und der Intestat-Erbfolge bei Ehegatten, welche ihre Ehe im Auslande ohne besondern Vertrag geschlossen, und später ihren Wohnort in Württemberg genommen haben, zur Anwendung komme?

(Eingesendet.)

Aus Veranlassung des Falls, daß ein nach Württemberg gezogener Exemter 1. Klasse auf die von dem Pupillensenate an ihn gestellte Frage: in welcher Art der Gütergemeinschaft er mit seiner Gattin lebe, und ob und welche Urkunde hierüber von ihnen errichtet worden sey? die Erklärung abgab, daß er sich in Rheinbaiern verheirathet, und, wie es nach der dort bestehenden französischen Gesetzgebung zulässig sey, keinen Ehevertrag abgeschlossen habe, daß demnach, wie der Art. 1393 des Code Napoleon festsetze, die französische gesetzliche Güter-Gemeinschaft zwischen ihm und seiner Gattin bestehe, worüber die Art. 1400 bis 1496 des besagten Gesetzbuchs die näheren Bestimmungen enthalten, war die Rechtsfrage zu erörtern:

ob die Güterverhältnisse und die Intestat-Erbfolge der Ehegatten, welche keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, durch die Veränderung des Wohnorts sich nicht von selbst auch ändern?

worüber folgender Vortrag gehalten wurde.

Diese Rechtsfrage gehört zu den bestrittensten sowohl der ältern als neuern Zeit.

Schon nach dem gemeinen Rechte überwog jedoch die Zahl derjenigen Rechtslehrer, welche für die Unveränderlichkeit stimmten, stets die Zahl der Anhänger der Wandelbarkeitstheorie entschieden, und nur seitdem Eichhorn, Tittmann und Mittermaier zu den Letztern übergetreten sind, scheint diese Theorie sich mehr geltend machen zu wollen.

Funk im civil. Archiv Bd 21, S. 369.

Indessen ist nun auch Mittermaier in der 5ten Auflage seines Lehrbuchs vom Jahr 1837 im §. 400 ganz entschieden dem Grundsatze der Unveränderlichkeit der ehelichen Güterrechte beigetreten, ein Grundsatz, der nach gemeinem Rechte in neuester Zeit im civil. Archiv von dem Meklenburg'schen Rath und Advokaten Funk zu Neubrandenburg

Band 21, S. 368—390.
Band 22, S. 99—126.

sehr gründlich und mit Hinweisung auf die Gesetze z. B.

l. 85. §. 1. Dig. de reg. juris: „non est novum, „ut, quae semel utiliter constituta sunt, durent, licet „ille casus exstiterit, a quo initium capere non po- „tuerunt,"

und l. 65, de Judiciis vertheidigt wurde. Jedenfalls war in Württemberg die der Wandelbarkeits-Theorie entgegengesetzte Ansicht unter den vaterländischen Rechtslehrern zu allen Zeiten die herrschende geblieben. Zu ihr bekannten sich schon früher:

Lauterbach Diss. de societate bon. conjug. Tub. 1661, cap. 2, §. 17 (in seinem Diss. Tom. III. p. 961,

und über 100 Jahre später auch

Hofacker princ. jur. civ. §. 143.

Diese beiden Rechtslehrer nennen sie geradezu communis opinio. In der Folge traten derselben bei:

Danz, im Handbuch des deutschen Privatrechts, §. 53.
Elsäßer, vermischte Beiträge, Erl. 1783, S. 23.
Pfizer, Rechte und Verbindlichkeiten ꝛc. Thl. 1. S. 145 ff.
Griesinger, Comment. Band VII. S. 14.
Reinhardt, Landr. Band III. S. 8 ff.
Weishaar, Handbuch ꝛc. §. 149.
Reyscher, Württemb. Privat-Recht, §. 75. Not. 7. §. 79. S. 129.
Wächter, Handbuch des Württ. Privat-Rechts, II. Band 1. Abth. S. 92. u. Note 7. S. 100. Note 24 a.

und letzterer bemerkt ausdrücklich:

„daß an der Richtigkeit derselben nach den Bestimmungen „unseres Partikular-Rechts vollends gar nicht zu „zweifeln sey;"

und bezieht sich hiebei gleich Reyscher a. a. O. S. 130. Note 7, auf das bekannte Gesetz vom 12. Sept. 1814 über die Anwendung des Württ. Rechts in den neu erworbenen Landestheilen. Dieses Gesetz gründete sich, wie Wächter a. a. O. 1. Band 2te Abthl. S. 804. Note 31 u. 32. anführt, auf ein Gutachten des vormaligen K. Ober-Justiz-Collegium (Ref. Dr. Georgii), das von dem Könige durchaus genehmigt worden war, und dessen Motive somit Gesetzes-Motive bilden, und in diesem Gutachten giengen Georgii und mit ihm das ganze Ober-Justiz-Collegium von der Ansicht aus, daß, wenn die Ehegatten keine besondere Eheverträge schließen, sie durch die stillschweigende Unterwerfung unter die gesetzliche Norm in **allen** die Ehe betreffenden Verhältnissen, also auch bezüglich der Intestaterbfolge, ein wohl erworbenes Recht haben auf die Anwendung dieser Norm auch bei später sich ändernder Gesetzgebung, und daraus floß der §. 9. des Gesetzes, der so lautet:

„Wo keine besondere Anordnungen vorhanden sind, kann „das Erbfolge-Recht solcher Eheleute, sowohl, was die Gü„tergemeinschaft, als die statutarische Portion betrifft, im „Falle der Trennung der Ehe nach eingeführtem Württember„gischem Rechte nicht anders, als nach dem Erbrechte, welches

„an dem Orte, wo sie bei Schließung der Ehe als Unter„thanen und Bürger ihren festen Wohnsitz nahmen und „das zur Zeit dieser Schließung Statt hatte, beurtheilt wer„den; es wäre denn, daß durch die ehemalige Gesetzgebung „späterhin hierüber besondere Bestimmungen getroffen wor„den, welche alsdann anzuwenden sind." Regierungsblatt vom Jahr 1814, S. 329, und damit ist auch die oben aufgeworfene Frage bezüglich der Intestat-Erbfolge gesetzlich entschieden. Daß aber die Frage ganz nach denselben Grundsätzen, ob blos die Gesetzgebung oder der Wohnort der Ehegatten sich verändern, zu entscheiden sey, und im Sinne und Geiste der Württ. Gesetzgebung, namentlich jenes Gesetzes vom Jahr 1814, liege, zeigen auch die Motive zu demselben und weisen nach:

Wächter a. a. O. I. Bd. S. 801. Note 23.
Reyscher a. a. O. S. 130. Note 7. und nur
Reinhardt Commentar Bd III. S. 10.

behauptet in Absicht auf die Erbfolge der Ehegatten: daß die Bestimmung des §. 9. des Gesetzes vom 12. Sept. 1814 blos auf die Unterthanen in den neu erworbenen Landestheilen anwendbar sey, was aber sowohl von Reyscher a. a. O. S. 130, Note 7, als auch von Wächter, der hierin Reyscher vollkommen beipflichtet, als unrichtig bezeichnet wird. In dieser Beziehung sagt Wächter a. a. O. II. Bd. 1. Abth. S. 105, wörtlich folgendes:

„Das Gleiche gilt aus den gleichen Gründen bei „der Intestat-Erbfolge, d. h. der Erblasser wird nach dem „Rechte des Wohnorts, den er zur Zeit seines Todes „hatte, beerbt. Dies müßte eigentlich auch bei der Intestat„erbfolge der Ehegatten eintreten, da die Erbfolge nicht „zu den, den Ehevertrag ergänzenden, Gesetzen gehört, „und in der Eingehung der Ehe und der Abschließung des „Ehevertrags überhaupt noch keineswegs eine stillschwei„gende Verabredung über die Erbfolge liegt. Allein hier „geht unser Recht von einem andern Grundsatze aus. Es „nimmt an, in der Abschließung der Ehe sey auch ein

„ſtillſchweigender Vertrag über die Inteſtat-Erbfolge in „ſo weit enthalten, daß, wenn es überall zur Inteſtat-„Erbfolge komme, d. h. wenn nicht der Ehegatte einen „letzten Willen errichtet hatte, dieſelbe ſich nach den Geſetzen „des Wohnorts richten müſſe, den der Ehemann zur Zeit „der Eingehung der Ehe hatte, daß daher mit der „Aenderung des Wohnorts der Ehegatten ihr Inteſtaterbrecht „ſich nicht ändere. Zwar glaubt Reinhardt, Landrecht „Band III. S. 10, dies beruhe blos auf einer beſonderen, „nicht auszudehnenden, Beſtimmung des Geſetzes vom „12. Sept. 1814 über das Verhältniß der Bewohner „der Neu-Württ. Landestheile. Allein die betreffende „Beſtimmung jenes Geſetzes floß nicht nur aus ganz allge-„meinen Gründen, ſondern es ſprechen für den allge-„meinen Satz auch noch andere Argumente aus unſern „Quellen, wie ich am angef. Orte zeigte. Der richtigen „Anſicht iſt im Reſultate auch Reyſcher W. Privat-Recht „§. 79, Note 7."

Wirklich hat auch Wächter a. a. O. 1. Band 2te Abth. S. 792—806, die Allgemeinheit des von ihm behaupteten Satzes aus dem hiſtoriſchen und doctrinellen Entwickelungsgange, namentlich aus den Motiven des Geſetzes vom 12. Sept. 1814 ſo überzeugend nachgewieſen, daß darüber wohl kein Zweifel mehr entſtehen kann.

Mit dieſer Anſicht waren zwar ſämmtliche Mitglieder des Collegiums einverſtanden, ſie hielten aber, da Grieſinger in ſeinem Commentar

Bd VII. S. 13.

und Reinhardt

Bd 3. S. 9 und 10.

entſchieden den Grundſatz aufſtellen, daß in Abſicht auf das Erb-Recht der Ehegatten, nur allein das Württembergiſche, und nicht das Geſetz des Ortes Anwendung finde, wo die Ehegatten die Ehe eingegangen haben, und da nach dieſer Anſicht auch ein früherer Fall behandelt wurde, dennoch mit dem Referenten für räthlich, die betreffenden Ehegatten

darauf aufmerksam zu machen, daß, da die Frage über die Erbfolge bei verändertem Wohnorte der Ehegatten nicht ganz unbestritten sey, und daher im eintretenden Falle möglicherweise auch bei ihnen darüber Zweifel entstehen könnte, ob ihre dereinstige Theilung nach französischem oder württembergischem Rechte vorzunehmen sey, sie der Vorsicht gemäß handeln würden, in Zeiten durch Testament oder Vertrag die Frage von der Erbfolge ausdrücklich zu normiren.

IIII.

Literarische Mittheilungen.

---

1) Mittheilungen aus den Meßkatalogen.

Vom Januar bis Juni 1846.

I. Criminal-Recht. Criminal-Prozeß. Polizei-Straf-Recht.

Heffter, Dr. Aug. Wilh., Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. 3te Aufl. gr. 8. (40¼ B.) 2⅓ Rthlr.

Poland, Frz., Actuar, die Hindernisse einer wirksamen Strafrechtspflege, besond. im Königr. Sachsen. Ein wissenschaftlicher Versuch, den Gebildeten aller Stände gewidmet. gr. 8. (1½ B.) 3¼ gr.

Müller, Dr. E. Otto, über die Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen. gr. 8. (13½ B.) 1 Rthlr.

Evertsen de Jonge, W. C. K., Doct., Disputatio de delictis contra rempublicam admissis ac praecipue de horum maleficiorum conatu. 2 partes. 8 maj. (60¾ B.) 3⅓ Rthlr.)

Kirsten, Dr. A., Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechts. gr. 8. (11½ B.) 1 Rthlr.

Strafgesetzgebung, die, des Großhzth. Baden nebst dem Gesetze über die Gerichtsverfassung mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhang dargestellt von W. Thilo, Großh. Bad. Hofger.-Dir. 2. Abthlg. — Die Strafprozeßordnung und die Gesetze über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen, die Gerichtsverfassung und den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu

Bruchsal. (In 2 Heft.) 2s Heft (Schluß) gr. 8. (19¾ B.) 1¼ Rthlr.

Beck, J. B., Geheimrath, die Großherz. Bad. Strafprozeß-Ordnung. 1. Lfg. gr. 8. (10 B.) 19¼ gr.

Leonhardt, Dr. Ad., Commentar über das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. 1. Bd. gr. 8. (32½ B.) 2 Rthlr.

Mittermaier, Geh. Rath und Prof. Dr. C. J. A., das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Landesgesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem engl. und franz. Strafverfahren. In 2 Thln. 2. Thl. 4. umgearbeitete und verbesserte Aufl. gr. 8. (46½ B.) pro 2 Bde. 5⅓ Rthlr.

Darstellung, actenmäßige, merkw. Kriminalrechtsfälle aus der deutschen Schweiz, mit belehrenden Bemerkungen in Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Herausg. v. Dr. Cas. Pfiffer alt. Obergerichtspräsident u. Joh. Bapt. zu Gilgen, alt. Verhörrichter gr. 8. (30½ B. und 2 Lith.) 1 Rthlr. 10 gr.

II. Civil-Recht und Civil-Prozeß.

Sintenis, Dr. Carl Fried. Ferd., herz. anh. Regierungs- und Consist.-Rath, das praktische gemeine Civilrecht. 2. Bd. Das Obligationenrecht. 1. Abthlg. Cap. 1. Wesen und Inhalt der Obligationen. II. Entstehung der Obligationen. gr. Lex.-8. (24 B.) 2⅔ R. (I. II. 1. 7⅛ Rthlr.)

Thibaut, Ant. Friedr. Just., Geheimr., Prof. ꝛc., System des Pandektenrechts. 9. Ausg. Nach des Verf. Tode besorgt durch Prof. Alex. v. Buchholtz. 2 Bde. gr. 8. (57¾ B.) 4 Rthlr.

Vangerow, Dr. Carl Ad. v., Großherz. Bad. Hofr. und Prof., Lehrbuch der Pandekten. 3. Bd. 3. Abthlg. (der Obligationen 3. Abthlg.) gr. 8. (9 B.) ⅔ Rthlr.

Walter, Ferd., Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. 2e umgearbeitete Aufl. 2. Thl. Rechtsquellen und Rechtswissenschaft. Privatrechtliches Procedur-Strafrecht. gr. 8. (32¾ B.) 2⅓ Rthlr.

Danz, Dr. H. A. A., außerord. Prof. ꝛc. Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. 2. Thl. (Schluß) gr. 8. (2 B.) 4 gr. (I. II. compl. 1⅔ Rthlr.)

Brand, Joh. Hen., Specimen historico-juridicum inaug. de senatusconsultis et constitutionibus Hadriani, secundum cum ordinem, quo apud Gaium laudantur. 8. maj. (6¼ B.) ⅔ Rthlr.

Huschke, Ph. E., über das Recht des nexum und das alte römische Schuldrecht; eine rechtshist. Untersuchung. gr. 8. (17 B.) 1 Rthlr. 14½ gr.

Eichstadius, Prof. Dr. Hen. Carol. Abr., Annotationes criticae ad nonnullos juris Justinianei locos a Fried. Schillingio nuper tractatos partic. II. gr. 4. (1½ B.) 3 gr.

Zöpfl, Dr. Heinr., deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch in 2 Bdn. 2. Bd. 1. Abthlg. A. u. d. T.: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Compendiarisch dargestellt. 2. vermehrte und verb. Aufl. gr. 8. (13¾ B.) 1⅓ Rthlr.

Renaud, Prof. Dr. Achill, Beitrag zur Theorie der Reallasten. gr. 8. (8½ B.) ½ Rthlr.

Sicherer, Dr. v., Appellationsgerichts-Rath, der Zehent nach gemeinem deutschen und nach bayerischem Rechte. gr. 8. (5 B.) ⅓ Rthlr.

Muncke, Dr. A., Privatdoc., Vorträge zur Einleitung in das Studium des Bad. bürgerl. Rechts. gr. 8. (15⅝ B.) ¾ Rthlr.

Bayer, Dr. Hier. v., Königl. Bayr. Hofr. ꝛc., Theorie der summarischen Prozesse, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts, mit Ausschluß des Concurspr., zunächst für seine Zuhörer bestimmt. 6. verm. und verb. Aufl. gr. 8. (14¼ B.) 1¼ Rthlr.

Albrecht, Dr. Jos. Ambr. Mich., o. Prof. d. R. etc., Programm über das Motiv des Forum contractus als Einladung zur Rectoratsrede über die academischen Satzungen an die Studirenden d. k. Julius-Maximilians-Univers. gehalten. Imp. 4. (4½ B.) 9¾ gr.

Daniels, Dr. A. v., K. G. Ober-Rev.-Rath und Prof., Hülfsbuch zu Vorlesungen über das rheinische Civil- und Handelsrecht. Besond. verm. Abdruck aus dem Werke: „Handbuch der für die Königl. preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft.“ gr. 8. (29⅝ B.) 2 Rthlr.

Hassenpflug, Hans Dan. Ludw. Friedr., über das Lieferungsgeschäft. Zur Erläuterung des eigentlichen Sinnes der §§. 981—987. Titel 11. Thl. 1. des allgem. Landrechts. gr. 8. (2¼ B.) 4 gr.

Löwenberg, Kammerger.-Rath, Dr., über den Lieferungsvertrag unter Berücksichtigung des Handels mit geldwerthen Papieren. gr. 8. (5⅞ B. ½ Rthlr.

Meißner, J. C., allgem. europ. Wechselpraktik. Nach Quellen bearb. gr. 8. (19 B.) 1 Rthlr. 3¼ gr.

Arends, C., Adv., Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem

gemeinen und bayrischen Civilrechte und Prozesse. 2. Heft. gr. 8. (10 B.) à ½ Rthlr.

Arnold, Dr. Fried. Chr., K. bayer. Ober.-App.-Rath, praktische Erörterungen aus dem Rechtsgebiete. 2. Heft. gr. 8. (13 B.) ¾ Rthlr.

Entscheidungen des Königl. geh. Obertribunals. Herausgegeben im amtlichen Auftr. von den Geh. Obertribunalräthen Dr. Seligo, Wilke I. und Rintelen. 2. Bd. (Neue Folge 1. Bd.) gr. 8. (33 B.) 2¾ Rthlr.

Rechtssprüche und Gutachten der Juristen-Fakultät zu Rostock. gr. 8. (14 B.) 1 Rthlr.

Strippelmann, F. G. L., Ob.-App.-Ger.-Secr., neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ob.-App.-Ger. zu Cassel. Herausg. unter der Aufsicht des Churfürstl. Ministeriums. IV. Theil. 1. Abthlg. gr. 8. (25½ B.) 1⅖ Rthlr.

III. Kirchen-Recht.

Grosch, Dr. Fr. Gust. Ad., Privatdoc. zu Breslau, Grundzüge des Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. gr. 8. (14⅝ B.) 1 Rthlr.

Heckert, Ad., Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. Für Geistliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte und Juristen. In 2 Bdn. 1—3. Lfg. gr. 8. (29½ B.) à ½ Rthlr.

Helfert, Dr. Jos., Kais. K. Prof. Consist.-Rath ꝛc., Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und österreichischen Quellen zusammengestellt. 2 Thle. 2. Auflage gr. 8. (57¼ B.) 4½ Rthlr.

Permaneder, Mich., der beid. R. Doct., erzbisch. geistl. Rath, Prof. ꝛc., Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts mit steter Berücksichtigung der die äußeren Seiten der kathol. Kirche berührenden Landes-Verordnungen der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Bayerns. 2 Bde in 6 Abthlgn. (Bd. 1. §. 1—440.) Lex. 8. (39½ B.) 2¾ Rthlr.

Schefold, J. Bapt., Pfarrer, die Parochialrechte. 1. Bd. Allg. Thl. gr. 8. (21¼ B.) 1 Rthlr.

Linde, Dr. J. T. B. v., Großherzoglicher hessischer Geheime Staatsrath ꝛc., über Abschließung und Auflösung der Ehe im Allgem. und insbesond. über gemischte Ehen. Nebst einigen Erwiederungen auf des Freiherrn v. Gagern zweite Ansprache an die deutsche Nation. gr. 8. (12 B.) 1 Rthlr.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Entwurf neuer gesetzl. Bestimmungen über das Vormundschaftswesen im Herzogthum Oldenburg. gr. 8. (2 B.) 1/8 Rthlr.

Häußler, Wilh., Ob.-Lands.-Ger.-Ass., das preußische Notariat. Ein Handbuch für Notare in den Provinzen, wo die allgem. Gerichtsordg. gilt. 1. Heft. Die allgem. Bestimmungen, die bei Aufnahme von Notariatsacten zu beobachten sind. gr. 8. (3 1/2 B.) 1/4 Rthlr.

Villaume, E., Königl. Stadt-Ger.-Rath, das preuß. Vormundschaftsrecht und seine Reform. Eine Abhandlg. gr. 8. (16 3/4 B.) 1 1/3 Rthlr.

V. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Warnkönig, L. A., u. L. Stein, franz. Staats- u. Rechtsgeschichte. (In 3 Bdn.) 1 Bd. A. u. d. T.: Französische Staatsgeschichte v. L. A. Warnkönig. Mit 2 Geschichtskarten. (in Fol.) gr. 8. (47 B. u. 5 Tab. in gr. 4.) 4 Rthlr.

Languet's, Hubert, vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzl. Macht des Fürsten über das Volk und des Volkes über den Fürsten. Nach der Ausg. von 1580, mit einer geschichtlichen Einleitung über das Leben und die Zeit des Verfassers. Bearbeitet von Dr. Richard Treitzschke. gr. 8. (12 B.) 1 Rthlr.

Rottek, Dr. Herm. v., das Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines fremden Staates vom vernunftrechtl., histor. und politischen Standpunkt erörtert. gr. 8. (8 1/4 B.) 1/3 Rthlr.

Ungewitter, Dr. juris F. H., populäre Staatswissenschaft oder staatswissensch. Handbuch für alle diejenigen, welche das Wesen und den ganzen Organismus eines Staates auf eine anschauliche Weise kennen lernen wollen ꝛc. Mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister. (In 8 Lfgn.) 5—8. Lfg. gr. 8. (16 1/2 B.) à 1/4 Rthlr.

Mendelssohn, G. B., die ständische Institution im monarchischen Staate. gr. 8. (4 B.) 1/3 Rthlr.

Verfassungsfrage, die, in Preußen. Von St. René Taillandier. 8. (4 1/2 B.) 1/3 Rthlr.

Nauwerk, Karl, die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung, oder die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Bundestages. 3. Heft 1820—24. (Nebst Umrissen der deutschen Verfassungen.) gr. 8. 11 1/4 B.) 20 gr. (1—3: 2 2/3 Rthlr.)

Schletter, Adv., Dr. Herm. Th., Handbuch der deutschen Preß-Gesetzgebung. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das literarische Eigenthum und die Presse in allen deutschen Bundesstaaten. gr. 8. (24 B.) 1 2/3 Rthlr.

Heuschling, Xavier, Bibliographie historique de la statistique en Allemagne. Avec une introduction générale. Manuel préparatoire à l'étude de la statistique. gr. Lex.-8. (7 B.) 27½ Ngr.

Kudler, Dr. Joſ. K. K. wirkl. Reg.-Rath und Profeſſor, die Grundlehren der Volkswirthſchaft. 2 Thle. gr. 8. (47⅝ B.) 4 Rthlr.

Prittwitz, Major M. v., die Volkswirthſchaftslehre gemeinfaßlich dargeſtellt. 2. Ausg. 1. Heft. gr. 8. (9¾ B.) 4 gr.

National-Oekonomen, die, der Franzoſen und Engländer, herausgegeben v. Max Stirner, 5—8. Lfg. oder 3. und 4. Bd. A. u. d. T.: Ausführliches Lehrbuch der praktiſch-politiſchen Oekonomie von J. B. Say. Deutſch mit Anmerkungen von Max Stirner. 3. und 4. Bd. gr. 8. (45⅛ B.) 2 Rthlr.

Sandelin, A., Conseiller d'état, Répertoire général d'Economie politique ancienne et moderne. 1. u. 2. Livr. roy.-8. (8½ B.) 11¼ gr.

Ter-Brugge, Bar. van den Bogaerde, Essai sur l'importance du commerce, de la navigation et d'industrie dans les provinces form. le royaume des Pays-Bas, depuis les temps les plus réculés jusqu'en 1830. 3 Vols. roy.-8. (48 B.) 7 Rthlr.

Worte, der, sind genug gewechselt, lasst mich nun endlich Thaten sehen! Ein handels-polit. Testament. (Zuerst als Manuscr. gedruckt im December 1845) M. e. Nachtrag. gr. 8. (4⅛ B.) ⅓ Rthlr.

Denkſchrift der Königl. Handelskammer zu Köln, über die Beförderung der Schiffahrt des Zollvereins. gr. 4. (3 B.) ⅛ Rthlr.

Ueberſichten, ſtatiſtiſche, über Waarenverkehr und Zollertrag im deutſchen Zollvereine, f. d. J. 1844. Zuſammengeſtellt von dem Centralbureau des Zollvereins nach den amtlichen Mittheilungen der Zollvereinsſtaaten. 2. Abthlg. gr. 4. (15¾ B.) 2 Abthlgn. 1½ Rthlr.

Waaren-Verzeichniß, amtliches, vollſtändiges und alphabetiſch geordnetes, mit den Angaben und Taraſätzen zum Zolltarif für die Jahre 1846, 47, 48. Bearb. von einem K. preuß. Steuerbeamten. 3. verb. Aufl. hoch 4. (15¼) B.) 20 gr.

Winter, Aug., Hannovers Aufgabe dem Zollvereine gegenüber. 2. und 3. Abth. (Schluß) 12. (18⅓ B.) ⅚ Rthlr.

Zollverein, der deutſche, während der Jahre 1834—1846. Lex.-8. (4 B.) ⅓ Rthlr.

Zollvereinsfragen Anfang 1846. Die Zölle auf Garne. Die

Belange der preuß. Ostsee-Provinz. Das Schiffahrtsgesetz. Die Note des Grafen Aberdeen. Die Tarifvorschläge von Sir Rob. Peel. gr. 8. (4¼ B.) 9¾ gr.

Livonius, Amtsrath und Oekonomie-Commissarius, Mertens, das preußische Eisenbahnnetz mit besonderer Beziehung auf die östlichen Provinzen gr. 8. (5½ B.) ⅓ Rthlr.

Reden v., deutsches Eisenbahnbuch. Ein Taschenbuch für Reisende, Aktienbesitzer, Eisenbahnbeamte, Gasthalter, Kauf- und Geschäftsleute aller Art. Mit einer Karte (in Fol.) 2. bedeut. verm. und bericht. Auflage. 8. (29 B. worunter zahlreiche Tabellen.) 1½ Rthlr.

— —, deutsches Eisenbahnbuch. Nachträge. Mit 1 Karte (in Fol.) 8. (8⅓ B.) ½ Rthlr.

— —, die Eisenbahnen Deutschlands. Statistisch geschichtl. Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt, sowie ihrer Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen. 1. Abthlg. 2. Abschn. 1. Lfg. 1. Supplement oder der österreich. Eisenbahnen 1. Fortsetzung. Lex. 8. (10⅝ B.) 1 Rthlr. 4 gr.

Bülow-Cummerow, das normale Geldsystem in seiner Anwendung auf Preußen. gr. 8. (5¼ B.) 9¾ gr.

Unger, Dr. Ephr. Sal., Handbuch der Staats-Lotterie-Anleihen. 2 Thl. welcher von dem Kurf. Hess. und Grossherz. Bad. Anleihen behuf des Baues der Eisenbahnen auf Staatskosten, sowie v. d. Privatanleihen Sr. M. des Königs v. Sardinien ausführl. Nachweisungen gibt. Mit einem Anhange. 12. (16⅙ B.) 1½ Rthlr.

Ditscheiner, Joseph Aloys, neuestes Wiener Börsenbuch für Staatspapier- und Aktienbesitzer, Börse-Speculanten und Kapitalisten. Eine gründl. Anleitung zur Kenntniß sämmtlicher in- und ausländischer Staatspapiere, Bank- und sonstigen Aktien, sowie des Effektenhandels und der Börsen-Geschäfte. gr. 8. (27½ B.) 1 Rthlr. 4 gr.

Bleibtreu, L. C., Prof., politische Arithmetik. Anleitung zur Kenntniß und Uebung aller im Staatswesen vorkommenden Berechnungen. Ein Handbuch für Staatsbeamte und Geschäftsmänner. 2. Abthlg. (Schluß.) gr. 8. (35¾ B.) 1 Rthlr.

VI. Hülfs-Wissenschaften.

Bergmann, Prof. Dr. Carl, Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. Mit 39 erläut. Abbildgn. in Holz-Sch. gr. 8. (33½ B.) 2½ Rthlr.

Tilgen, Dr. M. J., der gerichtlich mediciniſche Fundbericht bei Verletzungen für den richterlichen Zweck. gr. 8. (2½ B.) ¼ Rthlr.

Julius, Dr. N. H., Englands Mustergefängniss in Pentonville, in seiner Bauart, Einrichtung und Verwaltung abgebildet und beschrieben. Aus den Berichten des Major's Jebb, Ob.-Bau-Aufsehers der Brittischen Gefängnisse u. des Pentonville'schen Verwaltungsrathes. Mit 8 grossen Taf. Abbild. gr. 8. (10½ B.) ⅓ Rthlr.

Ramon, de la Sagra, Don, zur Reform der Strafanſtalten. Beſchreibung der berühmteſten Straf- und einiger Wohlthätigkeitsanſtalten von Nordamerika. Nach dem Reiſetagebuch des Spaniers deutſch bearbeitet von Lud. Hain. gr. 8. (3½ B.) ⅓ Rthlr.

Saintine, X. B., Picciola oder die Blume des Gefangenen. Nach dem Ital. verb., um 1 Kap. verm. Original-Ausg. von J. Bode. Mit einer Abhandlung über die Beſchäftigung verſchiedener Staatsgefangenen vom Bibliophilen Jakob (Paul Lacroix) 16. (256 S.) 1 Rthlr.

Rechtslexicon für Juriſten aller deutſchen Staaten. Redigirt von Prof. Dr. Jul. Weiske. 7. Bd. 1. Lfg. (M—Meiſter) gr. 8. (12 B.) à ⅔ Rthlr. — Velinp. à ⅚ Rthlr.

Dorst, J. G. L., Architekt, allgem. Wappenbuch. II. Bd. 1. Hft. 16. (16 S. und 13 lith. Taf.) à 4 gr.

— —, Württemberg'sches Wappenbuch in Buntdruck. 6. Hft. (12 Tafeln.) à 2 Rthlr.

VII. Literatur. Neue Ausgaben und Bearbeitungen.

Bartoli a Saxoferrato opera omnia. Fasc. 2. 4. (8½ B.) 1 Rthlr.

Fichte's, Joh. Glieb., sämmtliche Werke. Herausg. von J. H. Fichte. 7. Bd. oder 3 Abthlg. Populair-philos. Schriften. 2. Bd. zur Politik, Moral und Philos. der Geschichte. gr. 8. (40⅛ B.) 2 Rthlr.

Taparelli, Aloys, Prieſter d. G. J., Verſuch e. auf Erfahrung begründeten Naturr. Aus dem Italieniſchen überſetzt von Pr. Dr. Fridolin Schöttl und Dr. Carl Rinecker, biſchöfl. Secr. 2 Bde. gr. 8. (61½ B.) 3⅔ Rthlr.

Rouſſeau, J. J., Ueber den Einfluß der ſchönen Künſte auf das Wohl des Staates. Aus dem Franz. von Jnace Choke. (Mit der Büſte des Perikles.) gr. 8. (4½ B.) ⅕ Rthlr.

VIII. Gesetzgebung.

Brehme, Wilh. Heinr. Ludw., großh. sächs. Oekonomierathe ꝛc., vollständige Materialien oder Entwurf zu einem Gesetz über die Verbindlichkeit zum Wasser- und Uferbau, ingleichen für die damit im engsten Zusammenhang stehende Bewässerung der Wiesen. Für Staats- und Landwirthe ꝛc. bearbeitet. 12. (2 B.) 4¾ gr.

Büttel, Hofr. v., über die Geltung des römischen Rechts und das Verlangen nach freier Gerichts-Verfassung. Eine Vorlesung, gehalten im liter. gesell. Verein zu Oldenburg am 5. Sept. 1845. gr. 8. (4¼ B.) ¼ Rthlr.

Entwurf der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. Nebst Motiven. (2 Hefte) gr. 8. (28⅜ B.) 21 gr.

Hoffmann, Dr. Emil, Adv., Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfs der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großh. Hessen-Darmstadt. gr. 8. 13½ B.) 1 Rthlr.

Hasenkamp, K. preuß. Lieut., Kritik der unter dem 3. April 1843, 20. Juli 1843, 16. Mai 44, und 27. Sept. 45 erlassenen preußischen Militair-, Straf- und ehegerichtlichen Gesetze, Verordnungen und Kabinetsordren. gr. 8. (3 B.) ¼ Rthlr.

Schmidt, Justizrath J. F., Bemerkungen über den Entwurf einer neuen allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover, sowie über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im bürgerlichen Prozeßverfahren. gr. 8. (7¾ B.) ½ Rthlr.

Ueber die fernere Behandlung der Revision des preußischen Strafrechts. Sendbrief an den H. Ob.-Lds.-Ger.-Präsid. v. Gerlach. gr. 8. (1½ B.) 3¼ gr.

Rechtsphilosophie und allgemeine Rechtsgeschichte.

Ahrens, H., Prof. der Philos., das Naturrecht oder die Rechtsphilosopie nach dem gegenwärtigen Zustande dieser Wissenschaft in Deutschland. Nach der 2. Ausg. Deutsch von Dr. jur. Ad. Wiek. gr. 8. (27½ B.) 2⅓ Rthlr.

Lauer, Dr. Heinr., die Philosophie des Rechts in ihren Grundzügen. 1. Thl. gr. 8. 21¾ B. 1 Rthlr. 4 gr.

Linz, Dr. Heinr., Entwurf einer Geschichte der Rechtsphilosophie, mit besonderer Rücksicht auf Socialismus und Communismus. gr. 8. (8½ B.) ⅔ Rthlr.

Stahl, Prof. Dr. Jul. Fried., die Philosophie des Rechts. 2. Bd. 2. Aufl. Auch u. d. T.: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christl. Weltanschauung. 2. Abthlg. enth. das

4 Bch.: Die Lehre vom Staat und die Principien des deutschen Staatsrechts. gr. 8. (35¼ B.) 2⅔ Rthlr.

Löher, Fr., Ob.-Ldsger.-Referendär, Fürsten u. Städte zur Zeit der Hohenstaufen dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrich II. gr. 8. (7⅞ B.) ½ Rthlr.

Sanio, Prof. Fried. Dan., rechtshistorische Abhandlungen und Studien. 1. Bd. 1. Abthlg. gr. 8. (9¾ B.) 21¾ gr.

Gesetzes-Ausgaben-Sammlungen und sonstige Bearbeitungen.

Basilicorum libri LX ed. Dr. Car. Guil. Ern. Heimbach, Antecessor Jenensis. Tomi IV. Sect. IV. 4 maj. (20 B.) 1⅓ Rthlr. (I—IV. 4.: 25⅓ Rthlr.) Velinp. 2 Rthlr. (I—IV. 4.: 38 Rthlr.)

Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae Libri XV—XVIII. Basilicorum cum scholiis antiquis integris nec non Lib. XIX. Basilicorum novis auxiliis restitutum continens. Edid. prolegominis, versione latina et adnotationibus illust. Carol. Ed. Zachariae a Lingenthal, Dr. Prof. etc. 4. maj. (37 B.) 2⅔ Rthlr. Velinp. 4 Rthlr.

Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. Nebst den noch bestehenden früheren Gesetzen und Verordnungen. 8. (3¾ B.) 3¼ gr.

Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militärstrafen. 8. (1 B.) 3 gr.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1841—43. Nach Jahrgn. geordnet, mit beigefügtem alphabetischen Register. (Der Gesetzsammlung 6. Bd.) gr. 4. (56¾ B.) 1⅚ Rthlr. (I—VI.: 12⅙ Rthlr.

Sammlung, neue, sämmtlicher in der preußischen Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden preuß. Gesetze und Verordnuugen. 2. Abth. 8. (24⅝ B.) 22½ gr.

Sammlung sämmtl. Ministerial-Verordn., betreff. die 3. juriſt. Prüfung, soweit solche noch anwendbar, nebst den amtlichen Berichten der Immediat-Justiz-Examinations-Commission über die bei den Civil-Relationen für die 3. juriſt. Prüfg. häufig wahrgenommenen Mängel. 2. bis Ende des Jahres 1845 vervollst. Ausgabe. gr. 8. (6⅛ B.) ¼ Rthlr.

Ergänzungen und Erläuterungen d. Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Acten und der Gesetz-Revisionsarbeiten, herausg. von Justizrath H. Gräff, Ob.-Lds.-Ger.-Rathe, C. F. Koch,

Kammer=Ger.=Rathe L. v. Rönne, Ober=Lds=Ger.=Aſſeſſor H. Simon, Stadt=Ger.=Dir. A. Wenzel. 3 Supplementb. zur 1. Ausg. gleichzeitig 1. Supplbd zur 2. Ausg., bearb. von Juſtizrath H. Gräff, Kammerger.=Rathe L. v. Rönne, Stadt=Ger.=Rathe H. Simon. 1. Abthlg Ergänzungen zum allgem. Landrecht. Thl I. und Thl II. Titel 1—6. Lex.=8. (13⅛ B.) 1 Rthlr.

Forſtgeſetz für das Großh. Baden nebſt den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen. 8. (7¾ B.) 7 gr.

X. Miscellen.

Reinwald, J. G. v., über pop. Geſetzkunde. Wenige Memorabilien für deutſche Staatsleute und Juriſten. gr. 8. (5¼ B.) 12½ Ngr.

Thurnberg, Marie v., Gedanken einer Frau über die angebornen Rechte des Frauengeſchlechtes. 8. (10 B.) 14½ gr.

Ueber Bayerns Juſtizverbeſſerung, insbeſond. über den Geſetzentwurf, die Bildung der oberappell.=gerichtlichen Civilſenate betreffend. Eine ſtille Rede an bayer'ſche Landtagsmitglieder. gr. 8. (1 B.) 2 gr.

Wackenroder, Dr. H., Grossherz. Hofrath, Prof. etc. Unmassgebliches technisches Gutachten über die Freiheits-, Eigenthums- und Erbrechte der Apotheker. gr. 8. (1¾ B.) ¼ Rthlr.

Gagern, H. C., Freih. v., zweite Anſprache an die deutſche Nation über die kirchlichen Wirren, ihre Ermäßigung und möglichen Ausgang. 8. (6½ B.) ½ Rthlr.

Oettingen=Wallerſtein, des Reichsraths=Referenten Fürſten Lud. v., drei Anträge in der Kammer der Reichsräthe. 8. (2¾ B.) 1¾ gr.

— —, erſte Aeußerung über die Frage der Adreſſen. XI. Sitzung am 12. Febr. 1846. 8. (1½ B.) ¾ gr.

Wallerſtein, der Fürſt v., und die Würzburger Adreſſe. gr. 8. (3 B.) 4¾ gr.

Hecker, Dr. Fried., die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe der Deutſch-Katholiken mit beſonderem Hinblick auf Baden. 12. (4½ B.) 12¾ gr.

Richter, Dr. und Prof. Aemil. Ludw., der Staat und die Deutſch-Katholiken. Eine ſtaats= und kirchenrechtliche Betrachtung. gr. 8. (2¾ B.) ¼ Rthlr.

Sprecher, die, für die Deutſch=Katholiken in der gegenwärtigen Stände=Verſammlung. 2. Heft: die Sprecher der 2. Kammer. Nach dem Deputationsberichte, den Kammerbeſchlüſſen und einer

vergleichenden Uebersicht beider mit der Regierungs-Vorlage, dem Deputirten-Berichte und den Beschlüssen der 2. Kammer. gr. 8. (5½ B. und 1 Tab.) ¼ Rthlr.

Dezamy, Th., der Sieg des Socialismus über den Jesuitismus, oder die Constitution der Jesuiten und ihre geheimen Verhaltungsbefehle. Aus dem Franz. mit einem Nachwort von F. Weller. kl. 8. (21¼ B.) 1 Rthlr.

Julius, Gust., die Jesuiten. 5—8. Heft. 16. (271 S. und 4 Stahlst.) à 4 gr.

Junius, du Jésuitisme en Belgique. Mot d'avis aux princes et aux états allemands. (traduit de l'Allemand.) gr. 8. (5 B.) 9½ gr.

Scherer, Dr. Theod., das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Nach den Lehrsätzen eines Jesuiten dargestellt. gr. 8. (8 B.) 14 gr.

Herzfeld, Dr., Landes-Rabbiner, Vorschläge zu einer Reform der jüdischen Ehegesetze. gr. 8. (3¼ B.) ¼ Rthlr.

Falkson, Dr. Ferd., gemischte Ehen zwischen Juden und Christen. Dokumente. gr. 8. (1¾ B.) 4 gr.

Neumann, Paul, Pastor, die Reform des Judenthums zu Berlin. gr. 8. (1¾ B.) 2½ gr.

Reform, die jüdische. Eine Beleuchtung. gr. 8. (1½ B.) 4 gr.

Reform, die, des Judenthums. Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands. Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner. Verantwortl. Redakteur: H. Wagner, (1. Jahrg.) 1846. (April—Dec.) 39 Numm. gr. 4. (Bog.) 2 Rthlr. 9¾ gr.

Beleuchtung, kritische, der rheinischen Gemeinde-Ordnung und die Frage: Ist die Annahme der revidirten Städte-Ordnung für die Rheinprovinz ersprießlich? Nebst histor. Einleitung von einem rhein. Verwaltungsbeamten. gr. 8. (3¼ B.) ¼ Rthlr.

Freimund, die histor. polit. Schule und Böhmers geschichtliche Ansichten. Eine deutsche Kritik. gr. 8. (3¼ B.) ⅓ Rthlr.

Brandenstein, Conradin de, mouvement politique, religieux, litteraire, industriel et social de l'Allemagne. Dédié aux princes souverains de la confédération germanique et aux députés des états constitutionels. 1. et 2. Livr. gr. 8. (3 B.) à 3 gr.

Busche, Fr. C., Freih. v. Moser, aus seinen Schriften sein Geist an das 19te Jahrhundert. gr. 8. (25½ B.) 1 Rthlr. 14½ gr.

Cuvier's, George, Briefe an C. H. Pfaff aus den Jahren 1788—92, naturhist., polit. und literar. Inhalts. Nebst einer biograph. Notiz über G. Cuvier von C. H. Pfaff.

Herausg. von Prof. Dr. W. F. G. Behn. gr. 8. (20½ B. Cuvier's lith. Port. und 6 lith. Tafeln). 2⅔ Rthlr.

Falkson, Dr. Ferd., vier kleine Abhandlungen polit. Inhalts. gr. 8. (2 B.) ¼ Rthlr.

Katechismus, politischer, für das deutsche Volk. Herausgegeben von Ed. Zimmermann 1846. 12 Hefte. 16. 1 Rthlr., einzelne Hefte ⅛ Rthlr.

Katechismus, politischer. für Deutschland. Eine alphabetische Zusammenstellung aller den Angehörigen deutscher Staaten nach der Verfassung und Gesetzgebung ihrer Länder, sowie nach der Bundesgesetzgebung zustehenden Rechte in Bezug auf Freiheit der Person, des Eigenthums ꝛc. Unter Mitwirkung praktischer Juristen herausgeg. von K. Biedermann. 1. Preußen. Bearb. v. Ferd. Marquard. 16. (208 S.) ⅓ Rthlr.

Hagen, A. v., Justizcommiss. und Notar, die Reform der Advokatur in Deutschland und insbesondere in den altpreußischen Provinzen. gr. 8. (14½ B.) 1 Rthlr.

Junghans, C. Fr., Kammer-Ger.-Assess., die staatsrechtliche Garantie der Unentfernbarkeit der Richter vom Standpunkt der heutigen europ. Politik und der Preuß. Staatsdienst-Gesetze vom 29. März 1844. 2 kritische Beleuchtungen. 8. (4¼ B.) ⅓ Rthlr.

Hagen, Dr. Carl, Fragen der Zeit, vom histor. Standpunkt betrachtet. 2 Bde. 8. (23¼ B.) 1 Rthlr. 19¼ gr.

Röben, Senator zu Leer, der souveraine christl. Staat, das Ende aller Zeitwirren. gr. 8. (21¾ B.) 1½ Rthlr.

Salzmann, Arnold, Briefe von der Elbe über pädagog.-politisch-religiöse Tagesfragen. 8. (13 B.) ¾ Rthlr.

Thöl, Prof. Dr. Heinrich, Volksrecht. Juristenrecht. Genossenschaften. Stände. Gemeines Recht. gr. 8. (10¾ B.) 22 gr.

Szeliga, die Organisation der Arbeit der Menschheit und die Kunst der Geschichtschreibung Schlossers, Gervinus, Dahlmann's und Br. Bauer's. gr. 8. (3 B.) 6½ gr.

Wahrlieb, Fried. Schlöffel und Wander, oder die Verschwörung zu Warmbrunn. Eine Stimme aus dem Volke. Der deutschen Nation gewidmet. gr. 8. (2½ B.) 4 gr.

Zimmermann, W., der Weg zum Paradies. Eine Beleuchtung der Haupt-Ursachen des phys.-moral. Verfalls der Kulturvölker, sowie naturgemäße Vorschläge, diesen Verfall zu sühnen. Ein zeitgemäßer Aufruf an Alle, denen eigenes Glück und Menschenwohl am Herzen liegt. 2te gänzlich veränderte und sehr stark verm. Ausg. gr. 8. (19½ B.) ½ Rthlr.

Baltisch, Eigenthum und Vielkinderei. Hauptquellen des Glücks und des Unglücks der Völker. gr. 8. (12⅜ B.) 1 Rthlr.

Escherich, Dr. Gerichtsarzt, ärztliche Vorschläge zur Milderung der gegenwärtigen Noth durch den Mangel und die Theurung der Nahrungsmittel. gr. 8. ($1^3/_4$ B.) $3^1/_4$ gr.

Geißler, Criminal-Assessor, nichts von den religiösen Wirren, sondern Deutschlands Verarmung, ihre Folgen und Abhilfe, oder: Was ist von der fortschreitenden Verarmung Deutschlands zu fürchten? ꝛc. 5. Abdr. 8. (2 B.) $2^1/_2$ gr.

Hattorf, Kriegsr. v., ist Verarmung und dauernde Noth für einen Theil unserer Bevölkerung mit Grund zu besorgen und was können wir thun, um einer etwaigen derartigen Befürchtung zu begegnen? Worte an alle Menschen- und Vaterlandsfreunde, ganz vorzüglich aber an unsere landwirthschaftlichen und sonstigen gewerblichen Vereine gerichtet. gr. 8. (8 B.) $^1/_3$ Rthlr.

Steinmann, Fr., Pauperismus und Communismus, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe. 12. ($4^1/_4$ B.) $9^3/_4$ gr.

Vertilgung, die, des Pauperismus. Vom Prinz. Napoleon Louis Bonaparte. Nach der 3. Aufl. des franz. Originals übers. v. P. Str. kl. 8. (3 B. und 2 Tab. in kl. 4.) $^1/_3$ Rthlr.

Knönagel, E., wider den Kornwucher, Ansprache an meine Mitbürger. 8. (1 B.) 2 gr.

Procop, Adelbert, die Wuchertheurung und landwirthschaftlichen Vereine in Deutschland. gr. 8. ($8^1/_4$ B.) $^1/_2$ Rthlr.

Ueber die Bildung von Vereinen zur Abhilfe des Mangels an Saat und Brodgetreide, mit Hinweisung, wie diese Vereine das Mittel sind, nicht blos einer Hungersnoth vorzubeugen, sondern auch einen allgemeinen Wohlstand zu begründen. Von einem Bauern im Riesengebirge. Nebst einem Vorwort v. Ed. Pelz. kl. 8. (3 B.) 4 gr.

Meißner, Dr. Aug. Heinr., die Fabrikgerichte in Frankreich. gr. 8. ($10^7/_8$ B.) $^2/_3$ Rthlr.

Schlichthörle, Ant., Königl. Advokat, die Gewerbsbefugnisse in der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt München. Ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland. Mit allerhöchster Genehmigung aus amtl. Quellen bearb. und herausg. 2. Bd. gr. 8. ($50^5/_8$ B.) $2^1/_4$ Rthlr.

Hoffmann, Ernst Emil, über die Ursachen des Rückgangs der Gewerbe. Eine Antwort auf eine Anfrage. gr. 8. ($^3/_4$ B.) $^5/_4$ gr.

Hofmann, K. Fabriken-Commissarius, J. G., Betrachtung der gemachten Vorschläge für das Wohl der arbeitenden Klassen. gr. 8. ($2^3/_4$ B.) $^1/_6$ Rthlr.

Rieck, C., über Arbeit, Kap. und Association, mit besond. Beziehg auf unsere Gewerbsindustrie. Beitrag zur Erörterung dieser Zeitfrage nebst einigen Vorschlägen. gr. 8. ($4^1/_8$ B.) 10 gr.

Stromeyer, Dr. Franz, die Folgen der Aufhebung der englischen Korngesetze für Deutschland und die deutsche Industrie. 8. [6⅛ B.] 10 gr.

Hübner, F. O., die Banken. Nach den neuesten statist. Notizen und Berichten. Lex.-8. [10¼ B.] ¾ Rthlr.

Julius, Gust., Bankwesen. Ein neues Gespenst in Deutschland. gr. 8. [11½ B.] 1 Rthlr.

Julius, Gust., der Spuck des Bankgespenstes. Ein der liberalen Tagespresse gesetztes Denkmal. gr. 8. [3½ B.] ⅛ Rthlr.

Niebuhr, M., Bankrevolution und Bankreform. Wort eines Laien für Laien. gr. 8. [6¾ B.] 12¾ gr.

Woeniger, Aug. Theod., Bülow-Cummerow's Zettelbankproject. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Geldaristokratie. 8. [5 B.] ⅛ Rthlr.

Auszug aus den Aktenstücken des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas. Gefertigt von dem Bevollmächtigten des Vereins in Heilbronn, resign. Notar C. Stählen. kl. 8. [2¾ B. und eine Erklärung der Direktion des Vereins in Fol.] 3¼ gr.

Könige der Gegenwart. Biographien der im Jahr 1845 regier. Souveraine. Von den vorzüglichsten Schriftstellern Frankreichs und Belgiens. Uebers. von P. Str. 8. [5½ B.] ⅛ Rthlr.

Holst, A. F., Stadtpfarrer, die Verwilderung der untern Volksklasse in Sachsen. 8. [3¾ B.] 2½ gr.

Volk und König. Oder die Adreß-Frage und ihre Behandlung in der gegenwärtigen Ständeverf. Sachsens. 8. [5 B.] 4¾ gr.

Haupt, C., Ld.-Ger.-Referendar, die juristl. Bildungsstufen in Preußen. 3. Heft. Die Referendarien in Preußen. kl. 8. [11⅝ B. und 1 Tab.] à ⅔ Rthlr. (1—3. nur 1¼ Rthlr.)

Schwanenorden, der, Wort eines Preußen an seine Zeitgenossen. gr. 8. [1½ B.] 2½ gr.

Sprachfrage, die polnische, in Preußen. Eine Zusammenstellung von dahin einschlagenden Actenstücken und Journalartikeln. 3. Heft. gr. 8. [5¾ B.] 10 gr.

Werner, Bernh., die preuß. Politik, betrachtet von Einem, den sie nichts angeht. Allen Herren Preußen in aller Freimüthigkeit und Freundschaft zur Kritik vorgelegt. gr. 8. [3½ B.] ¼ Rthlr.

Groß-Hoffinger, Dr. A. F., Fürst Metternich und das österr. Staatssystem. Ein Gutachten. 2 Bde. 8. [47¼ B.] 4 Rthlr.

Leiner, Karl, K. K. Kameral-R., Kanzleien-Dir. ꝛc. Darstellung aller Robot-Gesetze für Böhmen und Mähren, und der für die Obrigkeit und Unterthanen vortheilhafteren Benützungsart d. Natural-Robot. gr. 8. [7⅝ B.] 14½ gr.

Klunker, J. Lud., Dominikal-Oberbeamter, die gesetzliche Unterthans-Verfassung in Galizien. Aus dem Wortlaute der bis auf die neueste Zeit erflossenen Verordnungen systems. zusammengestellt. 3. Bd. gr. 8. [43¼ B.] 3 Bde. 6 Rthlr.

Verhandlungen der dänischen und holsteinischen Ständeversammlung d. J. 1844 über die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. 8. [23¾ B.] 1⅓ Rthlr.

Westmorland, Gr. v., Sendschreiben an den hochachtbaren Sprecher des Hauses der Gemeinen, über die Anrechte der röm. kath. Unterthanen Großbrittaniens, und einem Brief-Wechsel des Pabst Pius VII. mit dem verstorbenen König von Neapel. Aus dem Englischen übers. von Revd. Rob. Bellson, Prediger. gr. 8. [8 B.] ⅓ Rthlr.

Entwicklung, die, der Staatskräfte Rußlands seit Peter dem Großen. gr. 8. [12 B.] 20 gr.

Europa, das östliche, und Kaiser Nikolaus. Vom Verfasser des „enthüllten Rußlands" und der „weißen Sclaverei." Aus d. Engl. von A. Kretzschmar. 1. u. 2. Bd. br. 8. [35 B.] 3 Rthlr.

Schuselka, Frz., Deutschland, Polen u. Rußland. 8. [21 B.] 1½ R.

Ständerecht, das russische. Eine Uebersetzung des 9. Bd. des Codex der Gesetze des russischen Reichs von Titulair-Rath Herm. Faltin. gr. 8. [25 B.] 1¾ Rthlr.

Abdruck der Revisions-Duplik für den H. Reichsgrafen Gust. Ad. Bentinck ꝛc. zu Varel, gegen den H. Reichsgrafen Wilh. Fr. Chr. Bentinck ꝛc. in Haag, betreffend die Successions-Rechte in den Reichsgr. Bentink'schen Herrschaften und Gütern ꝛc. gr. 8. [23 B.] gratis.

Ammann, W., außerord. Verhörrichter, die Criminal-Procedur gegen Jakob Müller von Stechenrain, im Kanton Luzern, Mörder des sel. H. Großraths Leu von Ebersol, in populärer Darstellung bearb. Mit den Portraits des Gemordeten und des Mörders. gr. 8. [7¾ B.] 11¼ gr.

Pfyffer, Dr. Casim., meine Betheiligung an der Rathsherr Leu'schen Mordgeschichte. Mit dem Portr. des Verf. gr. 8. [7¾ B.] ½ R.

Erelinger, Vertheidigung und Erkenntniß in Sachen des Buchhändler Theile in Königsberg. Ein Beitrag zur Lehre der Beleidigungen und zur Beurtheilung des Verhältnisses eines Verlegers bei beleidigenden censirten Druckschriften. gr. 8. [6 B.] ½ R.

Darstellung, aktenmäßige, und Ausgang des auf Anklage des Probstes zu St. Hedwig in Berlin, Herrn Brinkmann, wegen demselben öffentlich zur Last gelegten Intoleranzfälle, wider den geh. Kriegsrath a. D. Hein. Wilh. Loest, von dem Königl. Kammergericht verhängt gewesenen fiskalischen Prozesses. Nebst einer durch Publicität beglaubigten Mittheilung des Wesent-

lichſten, was dem gerichtlichen Verfahren vorangegangen iſt. gr. 8. [9½ B.] ½ Rthlr.

Darſtellung, aktenmäßige, der gegen den Gymnaſialoberlehrer Aug. Witt in Königsberg geführten fiscaliſchen Unterſuchung. 8. [22½ B.] 1 Rthlr.

Jordan's Bewußtſeyn über ſeine Schuld oder Unſchuld. Mit einem Nachwort. Durch obercenſurger. Erkenntniß vom 21. Okt. 1845 zum Druck verſtattet gr. 8. [1 B.] 3 gr.

— —, daſſelbe. Nachtrag dazu. gr. 8. [¼ B.] 1 gr.

Urtheil des Ober-App.-Gerichts zu Kaſſel in der Unterſuchungsſache gegen den Prof. Dr. Sylv. Jordan, wegen verſuchten Hochverraths. Nebſt d. Entſcheidgsgr. gr. 8. [7¼ B.] ½ Rthlr.

Urtheil des Churf. Obergerichts zu Marburg in der Unterſuchungsſache gegen den Bürgermeiſter Dr. Scheffer, den Dr. Leopold Eichelberg, den Prof. Dr. Sylv. Jordan, den Eberhard von Breidenbach u. A., wegen verſuchten Hochverraths, beziehungsweiſe Beihilfe zu hochverräth. Unternehmungen und ſonſtigen Vergehen. Nebſt den Entſcheidungsgründen. Neueſte Aufl. gr. 8. [11 B.] ½ Rthlr.

Prozeß-Verhandlungen des Aſſiſenhofs an der untern Seine (Rouen) in Sachen des Duells zwiſchen den Journaliſten Dujarier und Beauvallon zu Paris. Aus dem Franz. des Journals „die Preſſe" überſetzt. 8. [6 B.] ¼ Rthlr.

Welker, zur gerichtl. Vertheidigung gegen die Ehrenkränkungs-Klage der G. Heſſ. Regierung wegen der Schrift: „Geheime Inquiſition, Cenſur u. Kabinetsjuſtiz." gr. 8. [4 B.] ¼ Rthlr.

---

2) Mittheilungen aus Zeitſchriften &c.

Neue kritiſche Jahrbücher für deutſche Rechtswiſſenſchaft. Herausgegeben von Dr. Robert Schneider, Appellationsrath zu Dresden. Bd. XV. Leipzig 1844.

[Fortſetzung. S. oben Bd XII. S. 162 ff.]

III. Kirchenrecht.

Der Kapitular-Vicar. Eine canoniſtiſche Abhandlung von Joſ. Ign. Ritter, Dr der Th. u. b. R., Canonicus am Domſtifte zu Breslau u. ſ. w. Münſter, Aſchendorff'ſche Buchh., 1842. 70 S. 8. (geh. ⅓ Thlr.) (S. 68.)

Der Verf., (welcher während der letzten Vakanz des Bisthums Breslau das Amt eines Kapitels-Verweſers bekleidete), habe über die ältere Zeit keine näheren Aufſchlüſſe gegeben, dagegen das neuere Recht nach den Verfügungen des Concils von Trient im Ganzen gründlich und überſichtlich behandelt.

Ellendorf's neueste Schriften über den Römischen Primat. Rec. von Professor Dr. Jacobson zu Königsberg. (S. 481.)

Der Verf. berühre die Lehre vom Primate fast in allen seinen Arbeiten, sowohl den im Cölner Streite erschienenen Flugschriften, als in den historisch-kirchenrechtlichen Blättern und den größern Werken: die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit, der heilige Bernhard u. a. Außerdem aber habe er ex professo diesen Gegenstand in folgenden Schriften behandelt:

1) Ist Petrus in Rom und Bischof der Römischen Kirche gewesen? Eine historisch-kritische Untersuchung von J. Ellendorf. Darmstadt, Leske, 1841. IV. und 95 S. 8. (geh. $^1/_2$ Thlr.)
2) Der Primat der Römischen Päpste. Aus den Quellen dargestellt von J. Ellendorf. 1r Band in zwei Theilen. Ebendaselbst, 1841. XVIII. und 278, 331 S. 8. (geh. $2^5/_6$ Thlr.)
3) Quibus causis factum sit, ut legum ferendarum in ecclesia catholica potestas solis Romanis Pontificibus deferretur. Dissertatio inauguralis historica etc. quam etc. defendet auctor Jo. Otto Ellendorf. Berlin, Duncker und Humblot, 1841. 118 S. gr. 8. (geh. $^2/_3$ Thlr.)

Das erste Werk, welches in Rom in den index libror. prohibit. gesetzt wurde, kommt auf folgende Resultate: „1) Es ist eine Fabel, daß Petrus seit dem Jahre 38—45 Bischof von Antiochia gewesen. 2) Ebenso, daß er im Jahre 42 nach Rom gekommen und 23 Jahre daselbst Bischof gewesen. 3) Er ist wahrscheinlich gar nicht in Rom gewesen. 4) Die Römische Kirche ist von Petrus gar nicht gestiftet worden, ihre Gründung gehört allein dem Paulus und den Paulinern. 5) Die heil. Schrift enthält nicht nur keine Zeugnisse von Petri Aufenthalte zu Rom, sondern sie zeigt deutlich das Gegentheil. 6) Zeugnisse von Petri Aufenthalt zu Rom sind nur in der Tradition zu finden; allein die beiden ältesten und wichtigsten Väter, Clemens von Rom und Justinus, schweigen nicht nur von jenem Aufenthalte, sondern sie enthalten Angaben, die demselben widersprechen. 7) Die Zeugnisse, welche jenen Aufenthalt zu belegen scheinen, stehen im ärgsten Widerspruche mit einander und tragen das Gepräge der Unglaubwürdigkeit an der Stirn; ihre Quellen sind die Sagen der Apokryphen. 8) Das wichtigste und glaubwürdigste dieser Zeugnisse, das des Dionys von Korinth, setzt die Ankunft Petri zu Rom nicht vor das Jahr 66, und beweist, falls man ihm Glau-

ben ſchenkt, daß Petrus nicht über ein Jahr daſelbſt geweſen, alſo die Römiſche Kirche weder geſtiftet habe, noch Biſchof derſelben geweſen ſey. — Endlich wird aber noch bemerkt, daß dieſe Anſicht nicht die ausſchließlich wahre ſeyn müſſe, daß vielmehr einzuräumen: Petrus kann zu Rom um das Jahr 65 oder 66 geweſen ſeyn; es iſt möglich, daß er zu Rom geſtorben, er war aber nicht Biſchof von Rom."

Auf dieſe Schrift folgte als Entgegnung:

Das alte Geſpenſt, in unſern Tagen neu aufgeführt von J. Ellendorf in der Schrift: Iſt Petrus in Rom... geweſen? Beſchworen durch einen Römiſchen Exorciſten Dr. A. J. Binterim. Düſſeldorf, Roſchütz u. Cpie., 1842. 160 S. 8. (geh. ½ Thlr.),

und hierauf die Replik:

Dr. Binterim vapulans, oder Reviſion der Frage: Iſt Petrus in Rom und Biſchof der Römiſchen Kirche geweſen? Von Ellendorf. Darmſtadt, Leske, 1843. XIV. und 63 S. 8. (12½ Ngr.)

In dem zweiten Werke ſind die Fragen behandelt: 1) hat Chriſtus dem Petrus den Primat über die ganze Kirche ertheilt? 2) Iſt der Römiſche Primat aus göttlichem Rechte und hat ihn die Kirche von Anbeginn als ſolchen anerkannt? Die dritte Schrift beſchäftigt ſich mit Ermittlung der Gründe, wie es geſchehen, daß die urſprünglich von der ganzen Kirche geübte geſetzgebende Gewalt allmählig auf den Biſchof von Rom übergegangen ſey.

Der Rec. findet in dieſen Schriften wenig erhebliche neue Reſultate.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das deutſche Notariat nach den Beſtimmungen des gemeinen Rechts und mit beſonderer Berückſichtigung der in den deutſchen Bundesſtaaten geltenden particularrechtlichen Vorſchriften, geſchichtlich und dogmatiſch dargeſtellt von Ferdin. Oeſterley, Dr. und Stadt-Syndicus zu Göttingen. Erſter Theil. Geſchichte des Notariats. Hannover, Hahn'ſche Hofbuchh., 1842. XXIV. und 584 S. gr. 8. (2⅚ Thlr.) Recenſirt von Stadt-Syndicus Walther zu Rudolſtadt. (S. 203.)

Die Grund-Idee dieſes erſten Bandes des günſtig beurtheilten Werks ſey: „von den Beſtimmungen des römiſchen Rechts an bis auf die neueſte Zeit, in ununterbrochener Zeitfolge, einen getreuen Ueberblick über die Schickſale des ganzen Inſtituts der Notare, ſowie über die Gründe der im Verlauf der Zeiten eingetretenen Veränderungen zu gewähren."

V. Allgemeine Rechtsfächer. Hülfs-Wissenschaften.

Volksrecht und Juristenrecht. Von Dr. Georg Beseler, Geh. Justizrathe und Professor zu Greifswald. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandl., 1843. VI. u. 364 S. gr. 8. (geh. 2 Thlr.) Rec. von Professor Dr. Reinhold Schmid zu Bern. (S. 385.)

Dieses Werk, welches — nach Versicherung des Recensenten mit Recht — eine vielfältige beifällige Aufnahme gefunden hat, stellt sich die Aufgabe, „das noch jetzt im Deutschen Rechtsleben geltende „Volksrecht" zum wissenschaftlichen Verständniß zu bringen und das Wesen und den Werth des Deutschen „Juristenrechtes" einer Prüfung zu unterwerfen. Der Verf. geht von der Ansicht aus, daß unerachtet der Aufnahme des Römischen Rechtes und der dadurch herbeigeführten Entfremdung des Volks von seinen eigensten Angelegenheiten, in der Tiefe des nationalen Lebens noch immer eine schöpferische Kraft thätig geblieben sey und daß diese, obschon unter sehr verschiedenen Formen und mit oft geringem Erfolge, doch im Gegensatze zum fremden Rechte das nationale Element zu vertreten nie aufgehört habe, ja in neuerer Zeit jenem einen beträchtlichen Theil des usurpirten Gebietes wieder zu entreißen vermocht habe, demnach die Herrschaft des Römischen Rechtes, die nie eine abgeschlossene, zum Stillstand gekommene Thatsache geworden sey, sondern in verschiedenen Perioden der Deutschen Rechtsentwicklung eine verschiedene Bedeutung gehabt habe, nur als eine Episode in der Deutschen Rechtsgeschichte anzusehen sey. Die Hauptsätze, welche als Grundlage der Schrift angesehen werden sollen, sind:

I. Das Recht ist in seiner Entstehung Volksrecht, wenn auch durch den Einfluß der Gesetzgebung wesentlich bedingt.

II. Das Volksrecht kann auch in den Zeiten einer vorgerückten Cultur noch bestehen, und vom Volke unmittelbar erzeugt werden.

III. Dem Volksrecht steht das Gewohnheitsrecht gegenüber, bald in gleichgültiger, bald in feindlicher Haltung.

IV. Das Juristenrecht ist nicht nothwendig eine Fortführung des Volksrechtes, es kann auch bloßes Gewohnheitsrecht seyn.

Ausführliche Encyklopädie der Staatsarzneikunde. Im Vereine mit mehreren Doctoren der Rechtsgelahrtheit, der Philosophie, der Medicin und Chirurgie, mit praktischen Civil-, Militär- und Gerichtsärzten und Chemikern bearbeitet und herausg. von Georg Friedr. Most, Dr. der Phil., Med.

u. s. w., akadem. Lehrer, prakt. Aerzte zu Rostock u. s. w. Für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Polizeibeamte, Militärärzte, gerichtliche Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Veterinärärzte. 2 Bde und 1 Bd. Supplemente. Leipzig, Brockhaus, 1838—40. XVIII. und 1132, 1190, XII. und 336 S. gr. 8. (11⅔ Thlr.) (S. 451.)

Als eine außerordentlich reichhaltige und praktisch sehr brauchbare Compilation prädicirt, bei welcher jedoch eine mehr selbstständige, die Wissenschaft fördernde Bearbeitung zu wünschen wäre.

[Fortsetzung folgt.]

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen, Rechtsfälle, Entscheidungs-Gründe und Gutachten.

1) Die Militärgerichts-Verfassung in Württemberg. (Von Herrn Auditor Lebret) 169
2) Beitrag zu der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches. (Von Herrn Rechts-Consulent Schwab) 251
3) Ueber die Auslegung des Art. 63. des Polizei-Straf-Gesetzbuches. (Von Herrn Gerichts-Aktuar Neuffer in Reutlingen) . . . 262
4) Ueber Bestrafung habituirter Holzfrevler durch die Gerichte (Von Herrn Revierförster Dürr in Schrozberg) 265
5) Entwicklung derjenigen Veränderungen, welche die §§. 81. bis 101. des IV. Organisations-Edikts vom Jahre 1818 durch die Novelle vom 15. September 1822 erfahren haben, und daran sich anreihende Vorschläge. (Von dem Freiherrn Hofer v. Lobenstein) Schluß . 269
6) Ueber die Ableistung von Eiden, auf welche durch ein Privat-Schiedsgericht erkannt worden ist. (Von Herrn Ober-Tribunalrath v. Pfeffen) 287
7) Können Enkel von Geschwistern auf ein zu Gunsten der Geschwister oder ihrer Kinder gestiftetes Fideikommiß, und zwar concurrirend mit den Letztern, Anspruch machen? (Von dem Herrn Präsidenten v. Bolley) 294
8) Ueber den Zeitpunkt des Eintritts der Folgen der Todeserklärung von Verschollenen. (Eingesendet) 309
9) Ueber die Frage: welches Gesetz hinsichtlich der Güterverhältnisse und der Intestat-Erbfolge bei Ehegatten, welche ihre Ehe im Auslande, ohne besondern Vertrag geschlossen, und später ihren Wohnort in Württemberg genommen haben, zur Anwendung komme? (Eingesendet) 311

III. Literarische Mittheilungen.

1) Mittheilungen aus den Meßkatalogen. Vom Januar bis Juni 1846 . 316
2) Mittheilungen aus Zeitschriften ꝛc. 332

Monatſchrift
für die
Juſtizpflege in Württemberg.
Herausgegeben von Ober-Tribunal-Rath Sarwey.

Zwölfter Band. III. Abtheilung.
(50te Lieferung.)

II.

Abhandlungen, Rechtsfälle, Entſcheidungs-Gründe und Gutachten.

1) Die Militärgerichts-Verfaſſung in Württemberg.

[Fortſetzung des Aufſatzes oben S. 169. ff.]

(Von Herrn Auditor Lebret.)

VII. Vom Beweiſe.

Die Grundſätze, welche die Strafprozeß-Ordnung über den Beweis aufſtellt, müſſen auch den Militärgerichten zur Richtſchnur dienen. Es beſteht häufig die Meinung, daß ein militäriſches Spruchgericht auf andere Gründe hin ein ſchuldig oder nicht ſchuldig ausſprechen dürfe, als dieſes von dem rechtsgelehrten Richter geſchieht, und es wird geſagt, ein militäriſches Spruchgericht habe ſich bei ſeinem Urtheil mehr an ſeine moraliſche Ueberzeugung zu halten. Wenn es nun aber für jeden Richter einzelne mit dem Verbrechen in einem mittelbaren oder unmittelbaren, näheren oder entfernteren Zuſammenhang ſtehende Umſtände oder Thatſachen ſind, auf welche bei einem Ueberweiſungsfall die Urtheilsthätigkeit des Richters eine mehr oder weniger

ſichere Brücke zur Schuld oder Unſchuld in einem vorliegenden Fall conſtruirt, ſo kann es nur eine volle Ueberzeugung geben, welche aus ſolchen auf Schuld oder Unſchuld hinweiſenden Thatſachen und Umſtänden reſultiren kann.

In ſolchem Sinne iſt es klar, daß von keinem Richter auf den Grund ſeiner moraliſchen Ueberzeugung hin, im Gegenſatz von einer vollen, ein Urtheil ausgeſprochen werden kann, von dem rechtsgelehrten ſo wenig, als von dem geſchwornen, von dem bürgerlichen ſo wenig, als von dem militäriſchen Richter.

Indeſſen könnte in anderem Sinne von moraliſcher Ueberzeugung und zwar im Gegenſatz von ſtrengrechtlichem Beweis geſprochen werden. Z. B. ein Zeuge iſt nach Artikel der Strafprozeß-Ordnung 305. ein verdächtiger, wenn er zur Zeit der Wahrnehmung einer That noch nicht das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat; es ſagt nun ein als vollgültig zu betrachtender Zeuge, in Gemeinſchaft mit einem fünfzehenjährigen, gleichförmig aus, ſonſt aber liegen keine anderen Beweiſe vor. Im gegebenen Fall könnte ein Richter die feſteſte Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten haben. Es darf aber in ſolchen Fällen der militäriſche Richter keineswegs an dieſelbe die Folge eines hergeſtellten Beweiſes knüpfen, denn er würde ſolchenfalls eine Ueberzeugung haben, welche das allgemeine Prozeßgeſetz aus wohlbedachten Gründen (ſo muß man wenigſtens vorausſetzen) nicht für zuläßig hält; da nirgends für ihn in vorliegender Beziehung beſondere Normen beſtehen.

Deßhalb iſt auch der militäriſche Richter kein Geſchworenrichter, weil dieſer ſich weder an negative noch poſitive Beweisregeln zu binden hat, ſondern lediglich nur ſeine eigene Erfahrung, ſeine Urtheilskraft und ſein Gewiſſen mit ihm zu Rathe ſitzen. *)

Ein gutes und vorſichtiges Strafprozeß-Geſetz wird bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle, welche das

*) Hierauf werden wir unten zurückkommen.

tägliche Leben darbietet, positive Regeln so wenig als möglich aufstellen, welche für die Urtheilsfällung an gewisse Umstände, einen theilweisen oder vollständigen Beweis mit Nothwendigkeit knüpfen. Die Positionen werden vielmehr nur darin bestehen dürfen, daß das Gesetz für einzelne Fälle erlaubt, unter gewissen Bedingungen einen theilweise oder vollständig hergestellten Beweis anzunehmen. Im Uebrigen hat das Gesetz theils nur negative Regeln, theils kurz und bündig andeutende Leitfäden dem Richter an die Hand zu bieten, welche ihm den Weg vorschreiben, am sichersten und zweckmäßigsten zum Ziel zu gelangen.

Sowohl aber das, was unsere Strafprozeß-Ordnung in Betreff positiver Erfordernisse eines Beweismittels oder einer gewissen Beweiskraft desselben festsetzt, als auch dasjenige, was dasselbe verbietet, muß für die militärischen Spruchgerichte durchaus ebenso bindend seyn, als für die übrigen Gerichte des Landes, und so lange den militärischen Richter die gesetzlichen Bestimmungen begleiten können, *) hat er sich darnach zu achten, und wird erst dann auf das freiere Feld des Urtheils gewiesen, wenn jene ihn verlassen.

Derjenige wesentliche Unterschied des rechtsgelehrten Richters und des Geschworenrichters trifft indessen zwischen dem bürgerlichen und dem militärischen Richter immerhin zu, daß der erstere aus seiner täglichen und wegen seiner sich gesammelten juristischen und philosophischen Kenntnisse fruchtbareren Erfahrung sich Grundsätze abstrahirt, womit er in den Stand gesetzt wird, den Werth gewisser Thatsachen leichter, mit schnellerem Ueberblick und logischer in die ihr gebührende Ordnung der Beweiskette einzufügen, und daß er theils die einen nicht überschätzen, andere aber wiederum als viel wichtiger ansehen wird. Andererseits kommt aber für den militärischen Richter in Anschlag, daß er, unabhängig von einer Menge von Vorgängen ähnlicher Fälle, sich

*) Z. B. es wären durch Zeugen Umstände zu beweisen, welche eine Anzeige herstellen sollen.

unpartheiiſcher in ſeiner Beurtheilung des vorkommenden Falles bewegen, den ihm friſch aus dem Leben gebotenen Fall mit ſeinen Lebenserfahrungen zuſammenhalten und ihn nach ſeiner Eigenthümlichkeit unbefangener anſchauen und beurtheilen dürfte.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen verdient Folgendes als Eigenthümlichkeit bei der Lehre vom Beweis für die Militärgerichte ausgehoben zu werden. Es iſt nämlich militärgerichtlicher Grundſatz, daß jeder Vorgeſetzte, welcher in wirklicher Dienſt-Funktion und in unmittelbarem Dienſt-Verhältniß mit dem Untergebenen ein Vergehen deſſelben, welches entweder eine Beleidigung oder Widerſetzung gegen ihn ſelbſt, oder eine Verletzung derjenigen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, über welche er zu wachen berufen iſt, enthält, durch eigene Anſchauung wahrgenommen hat, vorbehältlich des Gegenbeweiſes vollen, zur Ueberweiſung des Beſchuldigten hinreichenden Glauben verdient. Daſſelbe gilt auch von Wahrnehmungen von Wachpoſten und Patrouillen. Dieſe dem gemeinen Strafprozeß widerſprechende Regel fand ihre Wurzel theils in der Natur der militäriſchen Dienſt-Verhältniſſe, und in der durch ſie in dieſer Hinſicht gebotenen Nothwendigkeit, theils in der ausdrücklichen Anerkennung dieſes Grundſatzes durch ausländiſche Militärgeſetzgebungen, endlich aber in einer Analogie des W. Landrechts Theil I. Tit. 43. §. 4. und 5. *)

---

*) Welche lauten:

§. 4. Es iſt auch ein jeder geſchworner Feld-Schütz, Wald- oder Forſt-Knecht, dem zu rügen befohlen, in der Sach, darin er zu rügen, einig zu Recht gnugſam, einen oder mehr umb ein Rügung zu beſagen, doch wann ſolche Rügung nicht berührt Glimpff, oder Ehr, auf welchen Fall dann ſolche Sachen zu Erkandtnus eines Gerichts ſteht: Und ſoll doch in dem allem dem Gerügten unbenommen ſeyn, ſich zu entſchuldigen, und ſein Unſchuld darzuthun.

§. 5. Wann auch vom Gericht den geſchwornen Stadt-Knechten oder Bitteln, ihres Ampts halben, etwas auferlegt, als Fürheuſchungen oder Ladungen, Gebott und Verbott anzulegen, und

Damit indessen einer einzelnen Person diese volle Beweiskraft ertheilt werden könne, wird erfordert, daß dieselbe

1) die Wahrnehmung in wirklicher Dienstfunktion und in unmittelbarem Dienstverhältniß mit dem Untergebenen gemacht habe;

2) daß seine Aussagen nicht durch andere erhobene Umstände widerlegt oder verdächtig gemacht werden, auch sonst keine Vermuthungen vorliegen, daß Haß, Leidenschaftlichkeit oder Uebertreibung in der Anschuldigung gegen den Bezüchtigten im Spiele sey, deßgleichen daß dem Zeugen das Prädikat eines zuverläßigen und wohlgeordneten Mannes zur Seite stehe; *)

3) daß die Aussagen feierlich beschworen worden seyen. **)

Sind diese Requisite vorhanden, so giebt ein Vorgesetzter, eine Schildwache oder Patrouille einen vollen Beweis hinsichtlich aller Verbrechen, wenn dieselben keine todeswürdigen sind. Nur dieser einzige Fall ist durch den militärischen Gerichtsgebrauch ausgenommen, und wenn es sich von der Todesstrafe handelt, wird der strengste rechtliche Beweis nach gemeinen Prozeßgrundsätzen erfordert.

Nach Artikel 313. der Strafprozeß-Ordnung können

---

dergleichen Sachen zu verrichten und zu erequiren; soll denselben, so sie solcher ihrer Verrichtung bey ihren Eyden Relation und Anzeig thun, in diesem Fall geglaubt werden, es wäre dann, daß man das Widerspiel dem Richter darthun und erweisen würde.

*) Der militärische Vorgesetzte verliert nicht nur an seiner Glaubwürdigkeit, wenn er im Moment der Wahrnehmung selbst in einer ungesetzlichen Handlung begriffen war, sondern sein Zeugniß kann auch aus allen den Gründen ein verdächtiges werden, welche überhaupt nach gemeinen Prozeßvorschriften die Glaubwürdigkeit eines Zeugen schwächen.

**) Bei reinen Disciplinarsachen, nicht aber bei den im Disciplinar-Ressort zu erledigenden gerichtlichen Straffällen kann in der Regel von einer Beeidigung entweder ganz Umgang genommen, oder doch eine weniger feierliche Form des Eides (z. B. Handgelübde) als genügend angesehen werden.

zwar Zeugnisse von öffentlichen Behörden oder einem einzelnen besonders hiezu ermächtigten Beamten über Amtssachen ebenfalls einen vollen Beweis begründen.

Wie weit aber der erwähnte beim Militär geltende Grundsatz über diese Bestimmung hinübergreift, geht aus der Beachtung hervor:

1) daß diese Beweiskraft nur öffentlichen Behörden oder Beamten, nicht also untergeordneten Dienern der Obrigkeit, in deren Kategorie wenigstens Unteroffiziere nnd Soldaten zu stellen sind, zukommt; *)

2) daß diese bürgerlichen Behörden oder Beamten überdies nicht als Beschädigte (für die Regel) erscheinen dürfen, wenn sie diese Beweiskraft in Anspruch nehmen sollen.

Wenn es zwar die militärischen Verhältnisse einerseits gebieten, daß der gedachte wichtige Grundsatz im Allgemeinen bestehen bleibe, so wäre es doch wünschenswerth, daß hiebei eine Unterscheidung hinsichtlich schwererer und minder schwerer Vergehen getroffen, ferner daß dieser Grundsatz nicht auf gerichtliche bürgerliche Verbrechen ausgedehnt würde, weil in letzterer Hinsicht der Soldat schlimmer daran wäre, als ein bürgerlicher Angeschuldigter, der von seinem Gericht z. B. nicht auf die Aussage einer Schildwache hin verurtheilt werden kann, und weil in letzterer Beziehung die Gefahr für die Disciplin bei militärischen Vergehen in Betreff der bürgerlichen wegfällt.

VIII. Von dem Urtheil, dessen Eröffnung und Vollstreckung.

Ueber die Urtheilsfällung enthalten die militärischen Strafgesetze eigenthümliche ziemlich ausführliche Bestimmungen. **) In so weit dieses der Fall ist, gehören weitere Erörterungen nicht hieher und es mögen hier nur folgende Bemerkungen ausgehoben werden.

---

*) Straf-Prozeß-Ordnung Artikel 313.

**) Militärische Strafgesetze Artikel 136. ff.

1) Eine ſtillſchweigende Losſprechung durch Entlaſſung aus der Unterſuchung, ohne förmliches Erkenntniß, findet auch beim Militär nicht ſtatt, und wenn eine Unterſuchung eingeſtellt wird, ſo wird der in Unterſuchung Befangene von dieſem Beſchluß in Kenntniß geſetzt.

2) Auch die Entſcheidungen der Militärgerichte erſtrecken ſich zugleich auf die Prozeßkoſten und auf die aus der Uebertretung entſpringenden privatrechtlichen Anſprüche des Beſchädigten unter den deßhalb geltenden Bedingungen. *)

3) Einwendungen, welche ein Angeſchuldigter gegen einen ſeiner Richter oder gegen den Auditor vorbringen ſollte, ſind nach dem gemeinen Recht zu beurtheilen, weil militäriſche Geſetze hierüber nichts beſonderes an die Hand bieten, worüber ſchon oben Gelegenheit war, einige Worte zu bemerken.

4) Nach §. 7. des 31. Kapitels des Dienſtreglements für die Infanterie muß bei Ernennung des Präſes ſowohl, als der Beiſitzer des Militärgerichts, darauf geſehen werden, daß Niemand zum Richter beſtellt werde, der mit dem Angeklagten in naher Freundſchaft oder Blutsverwandtſchaft ſtehe. Was nahe Freundſchaft und Blutsverwandtſchaft ſey, hierüber müßten lediglich die Grundſätze des Art. 342. der Strafprozeß-Ordnung entſcheiden, weil hierüber kein militäriſches Geſetz etwas genaueres an die Hand bietet. **)

---

*) Strafprozeß-Ordnung Art. 8, 354.

**) Hiebei möchte Verfaſſer den Wunſch ausſprechen, daß dafür geſorgt werden ſollte, daß nicht gar zu junge Leute den Kriegsgerichten als Beiſitzer zugezogen werden. Was nämlich den Soldaten anbelangt, dem die erſte Stimme zukommt, ſo ſollte dieſer jedenfalls aus der Zahl der Einſteher genommen, und auf beſſere Bildung und Intelligenz und weniger auf den zufälligen Turnus geſehen, bei Unteroffizieren und Offizieren aber ſollte wenigſtens ein Alter von 22 Jahren vorausgeſetzt werden. Auch muß darauf zu achten ſeyn, daß ein zum Richter beſtellter Soldat oder Unteroffizier das Prädikat eines zuverläßigen und untadelhaften Mannes beſitze. Was insbeſondere die Offiziere anbelangt, ſo würde wiſſenſchaftliche Bildung und Talent nicht erſetzen, was einem jüngeren Manne nothwendig an Ruhe, Beſonnenheit und Lebenserfahrung abgehen muß.

5) Nach Art. 149. der militärischen Strafgesetze ist bei der Abstimmung zuerst die Frage in Berathung zu ziehen, ob der Angeschuldigte für schuldig zn achten, sodann (wenn nämlich die Strafbarkeit überhaupt entschieden ist) welche Strafe über den Angeschuldigten zu verhängen sey. Jedenfalls zweckmäßiger Weise ist aber nunmehr nach Maßgabe des Artikels 349. und 350. vor allem Anderen die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Akten zum Spruche reif seyen. *)

6) Die Bestimmungen des Artikels 351. der Strafprozeß-Ordnung, welche sich darauf beziehen, wie es zu halten sey, wenn die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt sind, sind theilweise dem Artikel 151. der militärischen Straf-Gesetze entnommen. Da es aber Fälle geben kann, in welchen dieses Verfahren nicht zulässig ist, so hat die Strafprozeß-Ordnung mit Recht für solche Fälle weitere Vorsorge getroffen. **)

Sollte bei einem Kriegsrecht oder einer kriegsrechtlichen Commission ein solcher Fall vorkommen, so könnten keine weitere Richter hiezu bestellt, sondern es müßte ein ganz neues Richter-Personal zusammengesetzt werden.

7) Insbesondere verdient sodann auch der in Art. 352. der Strafprozeß-Ordnung aufgestellte Grundsatz, daß der über einen einzelnen Punkt gefaßte Beschluß für diejenigen Gerichtsmitglieder, welche in der Minderheit geblieben sind, bei ihren weiteren Abstimmungen nicht bindend ist — für seine Befolgung durch die Militärgerichte eine ausdrückliche Aushebung, weil diese Bestimmung von sehr wesentlichem Werthe seyn kann. ***)

8) Die Führung des Protokolls über die gerichtlichen Verhandlungen liegt dem Auditor, somit dem Referenten

---

*) Die militärischen Richter hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, dürfte nicht überflüssig seyn.

**) Siehe Knapp Strafprozeß-Ordnung und die daselbst ausgeführten Beispiele, Seite 190. 191.

***) Vergl. Knapp, Strafprozeß-Ordnung Seite 191.

selbst ob. Da derselbe seinen Vortrag und Antrag mit schriftlicher Ausführung zu belegen hat, so bedarf es der Wiederholung seines Antrags in dem Protokoll über das Urtheil nicht weiter, wohl aber wird das Ergebniß der Abstimmung der Gerichtsmitglieder und der hieraus resultirende Beschluß genau darin verzeichnet. Das Protokoll selbst wird sofort von sämmtlichen Richtern und dem Auditor mit Vor- und Zunamen unterzeichnet, das Urtheil aber von dem Vorstand des Gerichts und dem Auditor. Bei kriegsrechtlichen Urtheilen wird das Privatsigill *) dieser beiden Personen beigedrückt. Ueber Verhandlungen bei dem Revisionsgericht führt ein Sekretär das Protokoll, welches von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts unterzeichnet wird. **)

Das Protokoll und das revisionsgerichtliche Erkenntniß wird von dem vorsitzenden General und dem Vorstand des Oberkriegsgerichts unterzeichnet, und von dem Secretär contrasignirt.

9) Daß sich die militärischen Spruchgerichte auch nach den Bestimmungen der Artikel der Strafprozeß-Ordnung 355. und 356., welche andere als freisprechende, von der Instanz entbindende oder verurtheilende Erkenntnisse ausschließen, und die Voraussetzungen für das eine und das andere dieser Erkenntnisse vorschreiben, zu richten haben, versteht sich von selbst. In dieser Beziehung ist jedoch folgender Vorschrift Erwähnung zu thun:

Es ist nämlich verordnet, daß

a) in den Fällen, wenn vollkommen erwiesen ist, daß der Angeschuldigte das Verbrechen nicht habe begehen können, und nicht begangen habe, oder wenn eine alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen ist, — die Erklärung der Unschuld durch ein Kriegsrecht oder nach Be-

---

*) Auch die Anwendung eines amtlichen Siegels ist gestattet.

**) Militärische Strafgesetze Art. 158.

schaffenheit des Vergehens durch eine kriegsrechtliche Commission auszusprechen sey. *)

b) Daß ein gleiches gerichtliches Verfahren in der Regel auch in denjenigen Fällen einzutreten habe, wenn weder Schuld noch Unschuld bewiesen, und Entlassung von der Instanz zu erkennen ist.

c) Wenn indessen der Auditor Gründe hat, ein förmliches gerichtliches Verfahren für unzuläßig zu finden, welche darauf beruhen können, daß es um des Beispiels willen gefährlich werden könnte, den Soldaten einerseits mit den Erfordernissen eines streng rechtlichen Beweises bekannt zu machen, andernseits demselben die Mängel und Gebrechen der Untersuchung aufzudecken, die in der Halsstarrigkeit oder Verschmitztheit des Inquisiten liegen können — so hat der Auditor unter Anschluß der Akten und unter Anführung der Gründe, der Justizsektion (dem Oberkriegsgericht) Bericht zu erstatten, die sodann erkennt, welches Verfahren in der Sache statthaben solle. Da nach dem neueren Recht für Instanzentbindung ein viel höherer Beweisgrad erfordert wird, als nach dem vor dem Erscheinen der Strafprozeß-Ordnung geltenden, und hiebei nunmehr nur ein Minimum zur Ueberführung fehlen darf, so beschränken sich jene Vorschriften von selbst, weil bei einem Schwanken zwischen Instanzentbindung und Ueberweisung ein Kriegsgericht zur Entscheidung competent erscheint, in einem Fall geringeren Beweises aber die Einstellung der Untersuchung ohne förmlich gerichtliche Erledigung nach den oben ausgeführten Grundsätzen herbeigeführt werden wird.

Würde der Auditor indessen in einem Fall, der ihm selbst zur Untersuchung vorliegt, zweifelhaft seyn, in welchem Maaße ein erheblicher Beweis als erbracht anzunehmen sey, so wird er die Versetzung in den Anschuldigungsstand im

*) Es könnte in solchen Fällen ohne Unterscheidung des Vergehens die Bestellung einer kriegsrechtlichen Commission genügen, und es wird auch, so viel dem Verfasser bekannt ist, allgemein so gehalten.

Anstand belassen, wenn er die Untersuchungs-Akten zu dem in Frage stehenden Behuf vorzulegen für angezeigt erachtet. *)

Die Publikation der gerichtlichen Urtheile geschieht vor demselben Gerichtspersonal, welches das kriegsrechtliche oder kriegsrechtliche Commissions-Urtheil gesprochen hat, mit mehr oder weniger militärischen Förmlichkeiten nach der Bedeutung der Strafe — durch den Auditor oder Regiments-Adjutanten. **)

In Fällen, in welchen eine den Disciplinarressort nicht übersteigende Strafe erkannt wird, genügt es, wenn der Auditor in Gegenwart des Präses des Kriegsgerichts das Urtheil verkündigt.

Ueber die Vorschriften, welche die Strafprozeß-Ordnung in §. 366. bis 372. für Verkündigung eines Urtheils aufstellt, ist Folgendes zu bemerken:

1) Wenn durch die Militärgerichte zugleich über privatrechtliche Forderungen entschieden wird, so ist das betreffende Regiments-Commando nach Maßgabe des Artikels 368. und 369. verbunden, dem Beschädigten von dem Urtheil Nachricht zu ertheilen, und in Strafsachen, welche nur auf Klage anhängig werden, dem Kläger auf Verlangen eine Abschrift des Urtheils zuzustellen. Es ist indessen in

---

*) Ist es ein löblicher Fortschritt zu nennen, daß zur Entbindung von der Instanz jetzt ein bei weitem höherer Beweis erfordert wird, (am besten würde diese Bezeichnung mit ihren Folgen ganz wegfallen) so kann es nicht gebilligt werden, daß derjenige, welcher früher von der Instanz entbunden worden wäre, oder gegen welchen der Verdacht vielleicht hätte beruhen gelassen werden müssen, nach jetzigem Recht freigesprochen und somit in die Kategorie eines solchen gestellt werden soll, dessen Unschuld sich glänzend herausgestellt hat. Passender wären daher folgende Beweisgrade angenommen worden, nämlich: Verurtheilung, Beruhenlassen des Verdachts (ob größeren oder geringeren) und Freisprechung (für den Fall der bewiesenen Unschuld). Eingestellt oder abgebrochen sollte aber die Untersuchung nur dann werden, wenn sich eine bestimmte Person der Verübung eines Verbrechens nicht verdächtig gemacht hat.

**) Dienstreglement für die K. Württembergische Infanterie, erste Abtheilung, Kapitel 30. §. 20.

letzterer Hinsicht üblich, dem Kläger das Urtheil auch ohne sein ausdrückliches Verlangen durch die betreffende Civil-Behörde mittheilen zu lassen.

2) Dagegen wird bis jetzt die weitere Vorschrift der Eröffnung der Entscheidungsgründe nicht angewendet, und die in Art. 372. getroffene Bestimmung, dem Angeschuldigten auf sein Verlangen von dem Erkenntnisse und den Entscheidungsgründen eine Abschrift zuzustellen, hätte nur einen beschränkten Zweck, da bei kriegsrechtlichen Urtheilen, sobald die Revision und Bestätigung durch den König erfolgt ist, sogleich die Rechtskraft eintritt, bei den Erkenntnissen einer kriegsrechtlichen Commission dagegen eine etwaige Rekurserklärung sogleich nach der Verkündigung des Urtheils stattfinden muß. Sollte aber je ein solches Verlangen stattfinden, so dürfte demselben zu entsprechen seyn.

Ueber die Vollstreckung der Strafurtheile, insbesondere von Todesurtheilen, enthält die Kriegsdienst-Ordnung im ersten Theil, 29. Kapitel §. 579. ausführliche Vorschriften.

Im Allgemeinen kann die Anwendung der über die Vollstreckung der Urtheile in der Strafprozeß-Ordnung aufgestellten Bestimmungen beim Militär ebenfalls keinem Anstand unterliegen. Hiebei ist jedoch anzuführen:

1) Wenn ein Urtheil wegen eines bürgerlichen oder militärischen Vergehens vorliegt, so sollte auch dem militärischen Angeschuldigten nach Artikel der Strafprozeß-Ordnung 431. vorkommenden Falls öffentliche Bekanntmachung, wäre es auch nur beim Regiment, nicht verwehrt werden, wenn derselbe freigesprochen worden ist, da es einleuchtet, daß dem Angeklagten von hoher Wichtigkeit seyn muß, wie seine Kameraden über den Ausgang einer gegen ihn anhängig gewesenen Untersuchung denken. Dagegen braucht dem von der Instanz Entbundenen und dem Verurtheilten weder das Erkenntniß, noch die Entscheidungsgründe zum Zweck der Veröffentlichung auf seine Kosten ausgefolgt zu

werden, indem dieses mit seinem militärischen Verhältniß nicht verträglich erscheint.

2) Da alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse nach erfolgter Revision dem Könige vorgelegt werden, so hat der Absatz 1. des Artikels 432, welcher von Vorlegung aller Erkenntnisse in schweren Fällen an den König zum Behuf etwaiger Ausübung des Gnadenrechts handelt, keinen Werth für die Militärgerichte, wohl aber ist die Bestimmung des 2. Absatzes, nämlich die:

„Auch in anderen Straffällen sind die Gerichte ermächtigt, von Amtswegen ihre Erkenntnisse zu gleichem Behuf vorzulegen, wenn der Angeschuldigte nach dem Buchstaben des Gesetzes eine Strafe verwirkt hat, die in auffallendem Mißverhältniß zu seiner Verschuldung steht,"

von um so bedeutenderer Wichtigkeit für die Militärgerichte, weil bei militärischen Vergehen hie und da ein solches Mißverhältniß vorkommt.

IX. Von der Revision und vom Rekurse.

Daß eine amtliche Revision bei allen kriegsrechtlichen Urtheilen stattfindet, ist mehrfach bemerkt worden, *) was dagegen die Lehre über den Rekurs betrifft, so ist das Rekurs-Recht der Militärpersonen oben ein sehr eingeschränktes genannt worden, und aus dem bereits Angeführten geht zum Theil schon selbst hervor, was von den über den Rekurs in der Strafprozeß-Ordnung getroffenen Bestimmungen keine Anwendbarkeit beim Militär findet.

Wie weit dieselben aber von praktischer Bedeutung für militärische Angeschuldigte seyen, hierüber ist Folgendes auszuheben:

A) Das Rechtsmittel des Rekurses gegen Erkenntnisse der Kreis-Gerichte sowohl, als gegen Erkenntnisse der Bezirks-Gerichte, steht dem Angeschuldigten nach Artikel der Strafprozeß-Ordnung 374. und 397. gleichförmig in Betreff nachstehender Verfügungen zu:

*) Bei diesen kann somit von einem Rekursrecht von selbst nicht die Rede seyn.

1) gegen Erkenntnisse, wodurch eine Strafe ausgesprochen, oder die Stellung des Angeschuldigten unter polizeiliche Aufsicht verfügt wird, woferne nicht eine amtliche Revision stattfindet;

2) gegen von der Instanz entbindende oder

3) auf die in den Artikeln 144. bis 146. bestimmten Zwangsmitteln gerichteten Erkenntnisse;

4) gegen die Versetzung in den Anschuldigungsstand, wofern hiedurch der Angeschuldigte an der wirklichen Ausübung oder dem wirklichen Genuß seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte gehindert würde, endlich, auch abgesehen von dem übrigen Theile des Erkenntnisses,

5) gegen die Verfällung in die Prozeßkosten, wenn ein Freigesprochener zu Erstattung der letzteren verpflichtet worden ist, sowie

6) gegen die Verurtheilung zu dem Schadensersatze, wofern die Beschwerde-Summe 200 fl., beziehungsweise 50 fl. übersteigt, oder das ganze Vermögen des Angeschuldigten ausmacht.

ad 1) Daß ein Rekurs des militärischen Angeschuldigten gegen ein Urtheil einer kriegsrechtlichen Commission nur dann stattfindet, wenn die erkannte Strafe das Disciplinar-Ressort überschreitet, ist schon oben bemerkt worden. Sollte — was bei Beurlaubten vorkommen könnte, von einer kriegsrechtlichen Commission auf Stellung des Angeschuldigten unter polizeiliche Aufsicht mit der Aussprechung einer solchen Strafe, wogegen kein Rekurs zulässig wäre, erkannt werden, so müßte dem Rekurse stattgegeben werden, weil Erkennung der Stellung unter polizeiliche Aufsicht in keinem Fall durch regimentsgerichtlichen Beschluß verhängt werden könnte.

ad 2) Es fragt sich sodann, ob und wann ein Rekurs gegen von der Instanz entbindende kriegsrechtliche Commissions-Erkenntnisse stattfinden könne. Man könnte hier zunächst sagen, bei Entbindungen von der Instanz wegen

Vergehen, welche im Disciplinar-Ressort im Erweisungsfall hätten bestraft werden können, falle der Rekurs an ein Kriegsrecht weg.

Da indessen nicht entschieden ist, welche Strafe im Erweisungsfall für ein solches Vergehen erkannt worden wäre, und da ein privilegium (odiosum) nicht auszudehnen ist, so dürfte — so sehr es dem Grundsatz anscheinend zuwiderliefe, was für das Mehr nicht gilt, kann auch für das Weniger nicht statuirt werden — richtiger seyn, den Rekurs für solche Fälle zuzulassen, welche Entscheidung von dem inneren Grund unterstützt wird, daß, wenn ein Angeschuldigter nicht das Bewußtseyn der Verletzung in sich trägt, derselbe sich sicherlich nicht einer neuen Gefahr der Verurtheilung aussetzen werde. Dieser innere Grund, und die Rücksicht auf Herstellung möglichster Rechtsgleichheit zwischen bürgerlichen und militärischen Angeschuldigten läßt wünschen, daß die Militärgerichte bei allen von der Instanz entbindenden Urtheilen einen Rekurs anerkennen. Allerdings scheint Art. 140. der militärischen Strafgesetze zur Ausübung des Rekursrechtes die Erkennung einer Strafe vorauszusetzen, wenn es heißt: „Andererseits hat der Angeschuldigte, wenn er sich durch das Erkenntniß der Commission für beschwert hält, insofern dieses das Maaß einer Disciplinarstrafe übersteigt, das Recht, zu verlangen, daß die Sache zur kriegsrechtlichen Entscheidung gebracht werde."

Die angeführte Bestimmung kann aber auch dahin ausgelegt werden, daß, sobald eine Strafe erkannt würde, dieselbe dann einen Rekurs zulasse, wenn sie das Disciplinarmaaß nicht übersteigen würde, wobei sodann für solche Fälle, daß eine Strafe nicht erkannt würde, die Bestimmungen des gemeinen Rechts einzutreten hätten.

ad 3) Wann ein Rekurs wegen erkannter Zwangsmittel vorkommen könne, hievon ist schon oben gelegentlich die Rede gewesen.

ad 4) Was diejenigen Fälle betrifft, in welchen gegen die Versetzung in den Anschuldigungsstand nach den ange-

führten Bestimmungen ein Rekurs zulässig ist, so ist zu unterscheiden,

a) die Untersuchung wird beim Regiment geführt.

Hier könnte von einem solchen Rechtsmittel in keinem Fall gesprochen werden.

b) Die Untersuchung wird von einem Oberamtsgericht geführt.

Da die Entscheidung hierüber als Incident-Prozeß der Untersuchung, welche bis zur Spruchreife zu führen ist, bis sie der Militär-Behörde zur weiteren Erledigung mitgetheilt wird — erscheint, so würde, wenn es sich um ein an sich der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß anheimfallendes Vergehen handelt, ein Rekurs an das betreffende Kreisgericht, im andern Fall aber an das Oberkriegsgericht statthaft seyn. Würde auf der Versetzung in den Anschuldigungsstand von dem Rekursgericht beharrt, so wäre das betreffende Schluß-Verfahren vor dem Bezirksgericht vorzunehmen, sofort aber die Untersuchungs-Akten dem betreffenden Regiments-Commando zur definitiven Erledigung zu übergeben. Würde hingegen der Beschluß des Bezirksgerichts auf Versetzung in den Anschuldigungsstand mißbilligt, so wäre die Untersuchung von dem zutreffenden Obergericht einzustellen, wenn nicht Nichtigkeiten eine Aufhebung jenes Beschlusses und Zurückweisung der Sache an das Oberamtsgericht zur neuen Behandlung erfordern würden.

ad 5) Die Frage, ob gegen die Verfällung eines militärischen Angeschuldigten in die Prozeß-Kosten in dem von der Strafprozeß-Ordnung bezeichneten Fall ein Rekurs statthaft ist, würde dann wegfallen, wenn die Untersuchung von dem militärischen Untersuchungsgericht geführt worden ist, weil für diese Kosten der Kriegs-Fiskus eintritt.

Dagegen ist diese Frage für solche Fälle, in welchen die Untersuchung den Bezirksgerichten zusteht, von praktischer Bedeutung.

Es kann aber hiebei wiederum nur von Erkenntnissen kriegsrechtlicher Commissionen, nicht aber von kriegsrechtlich

abgewandelten Fällen die Rede seyn. Bei regimentsgerichtlichen Fällen ist nur eine einfache Beschwerde statthaft.

Da Artikel 140. der militärischen Strafgesetze für die Prozeß-Kosten nicht Vorsorge getroffen hat, die Strafprozeß-Ordnung aber einen Rekurs wegen der Prozeß-Kosten unabhängig von den weiteren Theilen eines Erkenntnisses gestattet, so dürfte dieses Rekursrecht in dem von dem Gesetze bezeichneten Fall auch dem militärischen Angeschuldigten zuzugestehen seyn, wenn eine kriegsrechtliche Commission hierwegen eine Entscheidung getroffen hat, durch welche sich der Verurtheilte für beschwert erachtet. In dieser Richtung gienge indessen bei dem in der Hauptsache Freigesprochenen, aber in die Kosten Verurtheilten, der Rekurs richtiger nicht sowohl an ein Kriegsrecht, als an das Oberkriegsgericht.

ad 6) Nach den gleichen Grundsätzen muß auch die Frage beantwortet werden, ob gegen Verurtheilung in den Schadens-Ersatz, wofern die Beschwerdesumme 50 fl. übersteigt, oder aber das ganze Vermögen des Angeschuldigten ausmacht, der Militär-Person ein Rekursrecht zusteht. Auch diese Frage ist nicht so ganz ohne praktische Bedeutung, als man auf den ersten Anblick meinen könnte; man erinnere sich z. B. an den aus Körperverletzungen erwachsenden Schaden.

Außer dem Gesagten finden die Grundsätze der Strafprozeß-Ordnung noch in folgender Beziehung für den militärischen Angeschuldigten weitere praktische Bedeutung, nämlich

B) auch beim Rekurse gegen Urtheile militärischer Spruchgerichte, erstreckt sich die Wirkung desselben (mit den gesetzlichen Ausnahmen deßhalb) auf den ganzen Inhalt des Erkenntnisses. Es wird daher, auch wenn nur gegen einzelne Punkte Beschwerde geführt worden ist, doch das Erkenntniß nach allen seinen Theilen Gegenstand der Beurtheilung des Oberrichters. *)

*) Strafprozeß-Ordnung Art. 575.

C) Ferner wird der Angeſchuldigte beim Militär ebenfalls unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils darüber belehrt, daß ihm das Rechtsmittel des Rekurſes zuſtehe, daß das Rekursgericht das Urtheil beſtätigen, mildern oder ſchärfen könne, wogegen eine Belehrung über den Gnadenweg und die Folgen über Betretung deſſelben nach beſtehender Praxis nicht ſtatuirt wird. *)

Würde ein militäriſcher Angeſchuldigter den Weg der Gnade ausdrücklich einſchlagen wollen, ſo würde die Rekurseinlegung von ſelbſt wegfallen, weil in dieſem Fall die erkannte Strafe zu vollziehen iſt.

D) Nach erfolgter Entſagung auf das Rechtsmittel des Rekurſes geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über. **)

E) Daß die Einwendung des Rechtsmittels auch beim Militär die Wirkung hat, daß die Vollziehung des Urtheils bis zu Ausgang der Sache in 2ter Inſtanz oder bis zur Erledigung deſſelben durch das Reviſionsgericht ausgeſetzt bleiben muß, liegt in der Natur der Sache. Die Bitte dagegen eines z. B. zu einer zweimonatlichen Feſtungs-Gefängnißſtrafe Verurtheilten um einſtweilige Ablieferung in die Strafanſtalt oder eine ſolche Verfügung von Amtswegen, wenn der Rekurs nur gegen die Dauer, nicht gegen die Art der Freiheitsſtrafe gerichtet iſt, kann bei dem Militär nicht vorkommen, weil der Angeſchuldigte vor das Rekurs-Gericht in Perſon zu ſtellen iſt. Dieſe Beſtimmung der Strafprozeß-Ordnung verliert jedoch inſoferne hinſichtlich einer verurtheilten Militär-Perſon ihre praktiſche Bedeutung, weil der Referent in der Sache derſelbe bleibt und beim Wegfallen von Rekursterminen die Erledigung eines ſolchen Falles viel raſcher vor ſich gehen kann.

F) Bei der einem militäriſchen Angeſchuldigten erfolg-

---

*) Strafprozeß-Ordnung Art. 377.

**) Strafprozeß-Ordnung Art. 579.

ten Verkündigung des Urtheils kann derselbe seine Gründe, aus welchen er sich beschwert erachtet, sogleich zu Protokoll geben, oder aber bedarf es auch keiner solchen Angabe von Gründen.

G) Nach Maßgabe des Artikels 385. der Strafprozeß-Ordnung wird der militärische Angeschuldigte, wie der bürgerliche, wenigstens insolange dem eingelegten Rechtsmittel entsagen können, als das Kriegsrecht nicht nach seinem Abführen in berathende Thätigkeit getreten ist.

H) (Von dem Rekurs des Beschädigten). *) Daß in den militärischen Straferkenntnissen zugleich im Allgemeinen die Verbindlichkeit zum Schadensersatz ausgesprochen werde, ist ein längst bestehender Grundsatz. Nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung setzt dieser Ausspruch voraus, daß die Betheiligten auf Befragen in die gleichzeitig mit der Entscheidung der Strafsache erfolgende Erledigung ihrer Ansprüche eingewilligt haben. Ein nunmehr auch unter dieser Bedingung auf Schadensersatz-Verbindlichkeit ausgesprochenes Erkenntniß kann sich jedoch bei den Militärgerichten nur auf das Dasein und nicht auch auf die Größe der Ansprüche des betreffenden Beschädigten erstrecken.

Bei kriegsrechtlichen Erkenntnissen könnte von einem Rekurse des Beschädigten von selbst in keiner Weise die Rede seyn, bei Erkenntnissen einer kriegsrechtlichen Commission ließen sich dagegen allerdings leicht Fälle denken, in welchen die Ersatzansprüche die in Artikel 399. für eine Berufung an ein höheres Gericht erforderliche Summe von 50 fl. übersteigen würden. Aber auch in diesen Fällen kann einem Rekurs des Beschädigten nicht stattgegeben werden.

Es könnte hiebei zwar gesagt werden, es unterwerfe sich der betreffende Beschädigte für kriegsgerichtlich zu erledigende Fälle, wenn er auf gleichzeitige Erledigung seiner Ansprüche mit dem Strafpunkt seinen Antrag stellt, — gleichsam im Compromißweg der Entscheidung des Militärgerichts,

*) Strafprozeß-Ordnung Art. 387. ff.

und verzichte somit von selbst zum Voraus auf etwaige Rechtsmittel gegen die Entscheidung derselben. Allein diese Voraussetzung läßt sich um so weniger annehmen, weil den Militärstrafgerichten (anders verhält es sich bei den Civilgerichten) keine weitere Civil-Jurisdiktion zukommen kann, als welche ihnen das Herkommen bisher zugestanden hat. Wird somit nicht über bestimmte Summen der Schadensersatzverbindlichkeit erkannt, sondern nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß der Angeschuldigte schuldig und verbunden sey, Schadensersatz zu leisten (was dem Beschädigten immerhin schon von Wichtigkeit seyn kann) so fällt auch die Veranlassung einer Beschwerdeführung oder eines Rekurses des Beschädigten von selbst weg, indem für den Fall, daß der militärische Richter über den Ersatzpunkt gar nicht entscheidet, dem Beschädigten so wenig als dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß zusteht, und eine Berufung nur dann statthaft ist, wenn der Strafrichter über den Ersatzpunkt materiell erkannt hat. *)

Von dem, was die Strafprozeß-Ordnung über das Verfahren in zweiter Instanz in Artikel 388. bis 403., so wie über die Nichtigkeits-Beschwerde in Art. 404. bis 409. bestimmt, scheidet sich das bei den Militärgerichten nicht Anwendbare zum Theil von selbst aus, z. B. was sich auf den Vertreter und Vertheidiger des Angeschuldigten bezieht u. s. w.

Hier aber folgende Bemerkungen, 1) in Betreff vorhandener Mängel bei der Entscheidung.

Es ist angeführt worden, daß das militärische Erkenntniß erster Instanz von dem höheren Gerichte bestätigt, abgeändert (und zwar gemildert oder geschärft) werden kann. **)

Was aber die Aufhebung eines kriegsrechtlichen Commissions-Erkenntnisses betrifft, so berührt der Art. 141.

---

*) Siehe Knapp a. a. O. Seite 209. unten.

**) Strafprozeß-Ordnung Artikel 388. — Militärische Strafgesetze 141.

der militärischen Strafgesetze nur Einen Fall, in welchem eine Aufhebung stattfinden soll, indem er sagt:

Würde das Kriegsrecht eine höhere Strafe erkennen, als in Artikel 138. *) festgesetzt ist, so ist das Erkenntniß der kriegsrechtlichen Commission als aufgehoben anzusehen, und dasselbe muß solchenfalls zur Revision vorgelegt werden.

Diejenigen Fälle nun, daß von einem Kriegsrecht das Urtheil erster Instanz wegen Nichtigkeiten aufgehoben werden muß, sind bei Rekursen sehr ferne gestellt, weil der in erster und zweiter Instanz allein thätig werdende Sachverständige (der Auditor) einen solchen Mangel, welcher die Aufhebung gebieten würde, nicht wohl erblicken wird, hiezu vielmehr die Dazwischenkunft eines anderen Rechtsgelehrten gehört, und dem nicht rechtsverständigen Richter ein solcher Mangel sehr leicht entgehen kann. **)

Von erheblicherer Bedeutung sind dagegen in vorliegender Richtung die in Artikel 388. und 389. der Strafprozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften bei Revision der Kriegsrechte, wenn eine solche einzutreten hat, sofern nicht schon der Artikel 159. der militärischen Strafgesetze in dieser Hinsicht Vorsehung getroffen hat. ***)

Da das militärische Strafgesetz nichts darüber enthält, was verletzte Förmlichkeiten bei der Untersuchung oder der

---

*) Das Strafmaaß der kriegsrechtlichen Commission enthaltend.

**) Z. B. eine Untersuchung ist von einem inkompetenten Oberamtsgericht gegen einen Beurlaubten geführt worden.

***) Dieser Artikel lautet:

Wenn das kriegsrechtliche Erkenntniß wegen verletzter Förmlichkeiten in der Untersuchung oder der Entscheidung mit einer Nichtigkeit behaftet ist, oder wenn sich wesentliche Lücken in der Untersuchung offenbaren, die eine nachträgliche Ergänzung zulassen, so ist der kriegsrechtliche Spruch von dem Revisionsgericht als ungültig aufzuheben, wo sodann nach geheilter Nichtigkeit oder geschehener Ergänzung von neuem in erster Instanz erkannt wird.

Hiebei kann nach Befinden der Umstände die weitere Untersuchung einer andern Behörde, und die Entscheidung einem andern Kriegsrechte übertragen werden.

Entscheidung sind, welche eine Nichtigkeit begründen, so erscheinen hiefür die Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung als maßgebend. Als solche Gründe der Nichtigkeit wären daher bei der Entscheidung

1) neben den in Artikel der Strafprozeß-Ordnung 404. ausgehobenen Fällen auch noch diejenigen zu rechnen, welche Artikel 389. der Strafprozeß-Ordnung festsetzt, und welche sich auf Führung der Untersuchung durch einen unzuständigen Richter, auf Unfähigkeit der Gerichtspersonen, die förmliche Besetzung des Spruchgerichts, gehörige Abstimmung bei der Urtheilsfällung und auf unrichtige Thatumstände im Vortrag oder auf falsche oder verfälschte Akten beziehen.

Insbesondere wäre aber auch der Fall *) hieherzuziehen, wenn sich in Folge der von dem Revisionsgericht verfügten Ergänzungen in dem Stand der Sache eine wesentliche Veränderung zum Nachtheile des Angeschuldigten ergeben würde. **)

Von selber versteht es sich, daß die ausgehobenen eine Nichtigkeit begründenden Beziehungen zunächst nach den hierüber bestehenden militärischen Vorschriften zu beurtheilen sind.

Z. B. Bei einer kriegsrechtlichen Commission werden die Richter nicht beeidigt, u. s. w.

2) Was sodann aber die wesentlichen Mängel bei der Untersuchung anbelangt — oder wie sie der angezogene Artikel der militärischen Strafgesetze 159. nennt: — wesentliche Lücken — so wäre nach Anleitung des Artikels 389. der Strafprozeß-Ordnung erster und zweiter Absatz von dem Militärgerichte eine von einem unzuständigen, von einem unfähigen oder abgelehnten Richter geführte Untersuchung als nichtig zu betrachten.

Hinsichtlich der Frage der Förmlichkeit der Untersuchung in Betreff der in Art. 81. Absatz 1. und 2. und Artikel 261.

---

*) Vergleiche Artikel der Strafprozeß-Ordnung 391. 392.

**) Artikel 393. der Strafprozeß-Ordnung.

vorgeschriebenen Untersuchungs-Handlungen *) und derjenigen Frage, ob eine Versäumniß hierin von den Militär-Gerichten als eine Nichtigkeit begründende anzusehen ist, ist zu unterscheiden, ob die Untersuchung von einem Bezirks-Gericht oder von dem Militäruntersuchungs-Gericht geführt worden ist. Im ersten Fall müßte eine solche Versäumniß ebenfalls eine Nichtigkeit mit sich führen, wie bei Untersuchungen gegen bürgerliche Personen. Hiebei ist aber hinsichtlich der Vornahme der Schlußverhandlung verordnet worden, daß, wenn die Militärbehörde nach Uebergabe der Akten an sie wesentliche Lücken oder Mängel in der Untersuchung finden sollte, die eine nachträgliche Ergänzung zulassen, derselben unbenommen sey, **) diese

*) Dieselben lauten:

Art. 81.

Der auf Versetzung in den Anschuldigungs-Stand gehende Beschluß gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens.

Die Unterlassung dieser Beschlußfassung zieht die Nichtigkeit der mit dem Angeschuldigten als solchem vorgenommenen Verhöre nach sich.

Ist die Eröffnung des Beschlusses an den Angeschuldigten versäumt worden; so muß solche, wofern nicht das Schlußverfahren bereits erfolgt ist, (Art. 255. 258. 259. 276.), nachgeholt werden.

Art. 261.

Die Aufnahme der vorliegenden Anschuldigungs-Punkte in die zu den Akten zu bringende Darstellung (Art. 256.) die dem Untersuchungsrichter obliegende Aufforderung an den Angeschuldigten, sich über diese Darstellung zu erklären (Art. 258.), und die Vorladung des Vertheidigers, wenn ein solcher gewählt worden ist (Art. 256. Abs. 1. und 2.) gehören zu der wesentlichen Form des Prozesses. Das Versäumniß derselben zieht die Nichtigkeit des Schluß-Verfahrens mit der Wirkung nach sich, daß die Wiederholung desselben von dem erkennenden Gerichte angeordnet werden muß.

Sind dagegen in der Darstellung nur einzelne wesentliche Umstände einer Anschuldigung, deren Vorhaltung dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung noch erforderlich ist, übergangen worden; so genügt die Nachholung des Vorhaltes in einem Verhör mit dem Angeschuldigten. Den schuldigen Untersuchungsrichter trifft neben dem Ersatz der verursachten Kosten eine Ordnungsstrafe, wofern nicht der Fall des Art. 439. des Strafgesetzbuches vorhanden ist.

**) Corpsbefehl vom 12. März 1846.

Ergänzungen selbst dann noch anzuordnen, wenn der bürgerliche Untersuchungsrichter das Schlußverfahren schon vorgenommen haben sollte, und daß in einem solchen Fall der Militärrichter ein wiederholtes Schlußverfahren in dem Fall vorzunehmen habe, wenn durch die Ergänzungen ein — vom früheren Stand der Sache wesentlich verschiedenes, für die Anschuldigung, wie für die Vertheidigung erhebliches Ergebniß sich herausgestellt haben sollte.

Wurde aber die Untersuchung von dem Militärgericht geführt, so kann die versäumte Versetzung in den Anschuldigungsstand keine Nichtigkeit begründen, weil es bis jetzt noch an Bestimmungen fehlt, auf welche Weise ein Beschluß auf Versetzung in den Anschuldigungsstand bei der militärischen Untersuchung gefaßt werden soll, und weil überhaupt nach der eigenthümlichen Organisation der Militärgerichte die Lehre über die Versetzung in den Anschuldigungsstand, wie sie die Strafprozeß-Ordnung ausführt, nur annähernde Anwendung finden kann.

Dagegen steht der wörtlichen Befolgung dessen, was Artikel 261. der Strafprozeß-Ordnung über die Schlußverhandlung und die Aufnahme der Anschuldigungs-Punkte in die zu den Akten zu bringende Darstellung und die dem Untersuchungsrichter obliegende Aufforderung an den Angeschuldigten, sich über diese Darstellung zu erklären, vorschreibt, — lediglich kein Hinderniß für den Militärrichter im Weg.

Die Unterlassung dieser Handlungen würde somit eine Nullität begründen, wiewohl dieses, so viel dem Verfasser bekannt, bei Untersuchungen von militärischen Vergehen noch nicht allgemein anerkannt zu werden scheint.

Alle anderen Mängel der Untersuchung oder Entscheidung außer den bemerkten wären nach Maßgabe des Art. 390. der Strafprozeß-Ordnung, wenn es noch geschehen kann, zu ergänzen, oder aber, wenn dieses nicht mehr thunlich ist, so wäre von dem Obergericht auf die rechtliche Wirkung des Mangels bei Abfassung des Erkenntnisses Rücksicht zu nehmen — ein Grundsatz, welcher für das höchste Militär-

gericht ebenso gelten muß, wie für Kriegsrechte, welche durch den Rekursweg herbeigeführt werden.

3) In Hinsicht der Abänderung des Urtheils und Verschärfung bis zur Todesstrafe durch das höhere Gericht enthalten die militärischen Straf-Gesetze besondere Bestimmungen in Artikel 162. 163. 164. 165. *)

4) Wollte eine Nichtigkeitsbeschwerde von einem militärischen Angeschuldigten gegen ein Commissions-Erkenntniß erhoben werden, so wäre dieselbe sogleich nach der Publikation geltend zu machen, und die Sache sofort einem Kriegsrecht zur Entscheidung zu übergeben. Würde dieses die Nichtigkeit anerkennen, so müßte die Sache von einer

---

*) Dieselben lauten:

Art. 162.

Ein an sich gültiges kriegsrechtliches Erkenntniß ist das Revisionsgericht ermächtigt, entweder zu bestätigen, oder aber, es sey zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern.

Art. 163.

Um das kriegsrechtliche Erkenntniß, wenn es nicht auf Todesstrafe geht, zu bestätigen, oder um dasselbe zum Vortheil des Angeschuldigten abzuändern, bedarf es blos der einfachen Stimmenmehrheit.

Geht das kriegsrechtliche Erkenntniß auf Todesstrafe, so kann dasselbe nur nach vorgängiger Bestellung eines Korreferenten durch eine Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen bestätigt werden.

Art. 164.

Zu einer dem Angeschuldigten nachtheiligen Abänderung des kriegsrechtlichen Urtheils aber wird erfordert:

1) daß die Abänderung durch eine Mehrheit von fünf gegen zwei Stimmen vorläufig beschlossen;

2) daß sodann eines der rechtsgelehrten Mitglieder zum Korreferenten bestellt, und die Sache in einer zweiten Sitzung noch einmal vorgetragen, und endlich

3) daß jener vorläufige Beschluß in der zweiten Sitzung durch eine gleiche Stimmenmehrheit bestätigt werde.

Art. 165.

Um endlich ein kriegsrechtliches Erkenntniß bis zur Todesstrafe zu schärfen, muß sowohl bei dem vorläufigen Beschluß als bei dem definitiven Erkenntniß (Art. 164.) Stimmeneinheit für die Todesstrafe vorhanden seyn.

neuen Commiſſion vorerſt wieder in erſter Inſtanz verhandelt werden. *)

Sollte indeſſen eine Nichtigkeits-Beſchwerde ſpäter erſt erfolgen, ſo wäre die Sache dem Oberkriegs-Gericht zu Herbeiführung der geeigneten Verfügung vorzulegen. Nichtigkeitsbeſchwerden gegen ein kriegsrechtliches Urtheil könnten nur dann vorkommen, wenn das Kriegsrecht nicht zur Reviſion vorgelegt wird. Iſt aber dieſes der Fall, ſo ſind dieſelben undenkbar, weil das Urtheil des Kriegsrechts nicht eröffnet wird. Eben ſo wenig kann ferner der Natur der Sache nach von einer Nichtigkeits-Beſchwerde gegen ein reviſionsgerichtliches Urtheil die Rede ſeyn, weil dieſes durch den König beſtätigt wird. Sollte ſich der mögliche Fall ereignen, daß eine Nichtigkeit nachgehends noch zur Sprache käme, ſo könnte nur im Weg der Gnade geholfen werden.

5) Daß eine etwa vorkommende Nichtigkeits-Beſchwerde gegen Erkenntniſſe einer kriegsrechtlichen Commiſſion den Vollzug auch der militäriſchen Strafe hemme, verſteht ſich von ſelbſt. Dagegen wird durch Art. 140. der militäriſchen Strafgeſetze **) von dem Angeſchuldigten nicht verlangt, daß derſelbe, — wie es Art. 409. der Strafprozeß-Ordnung vorſchreibt, die Beſchwerdegründe (Rekurs oder Nichtigkeitsgründe) beſtimmter bezeichne, und Beweiſe hiefür anbringe.

Gegen kriegsrechtliche Erkenntniſſe etwa vorgebrachte Nichtigkeitsbeſchwerden könnten den Vollzug der Strafe nicht aufhalten.

X. Von der Wiederaufnahme der Unterſuchung.

Ueber dieſe Lehre müſſen auch beim Militär im Allgemeinen dieſelben Grundſätze gelten, welche die Strafprozeß-Ordnung in Artikel 410. bis 421. aufſtellt.

---

*) Militäriſche Strafgeſetze Artikel 140.

**) Der in beiden Beziehungen (ad 4. und 5.) angezogene hieher gehörige Theil des Artikels 140. der militäriſchen Strafgeſetze lautet:

Andererſeits hat der Angeſchuldigte, wenn er ſich durch das Erkenntniß der Kommiſſion für beſchwert hält, inſoferne dieſes das

Die Beschränkungen, welche dabei eintreten, sind nachstehende:

1) Nach Art. 410. *) der Strafprozeß-Ordnung kann eine eingestellte Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Verdachtsgründe ergeben, wofern nicht Verjährung eingetreten ist, und nach Art. 413. wird der Untersuchungsrichter durch einen Beschluß desjenigen Gerichts zu Wiederaufnahme der Untersuchung ermächtigt, welches in erster oder abändernd in zweiter Instanz auf Freisprechung erkannt hat. Wenn jedoch Gefahr auf dem Vollzuge haftet, oder der Freigesprochene die Dienst- und Ehren-Rechte nicht mehr besitzt, so wird dem Untersuchungsrichter die Erlaubniß ertheilt, die Untersuchung sogleich wieder aufzunehmen und es wird ihm sodann nur eine Anzeige hievon an das erkennende Gericht zur Pflicht gemacht.

Diese Grundsätze leiden nach der eigenthümlichen Organisation der militärischen Einrichtungen nur analoge Anwendung beim Militär.

Wäre nämlich

a) die Untersuchung regimentsgerichtlich eingestellt worden, so hätte das Regiments-Commando den Auditor zu einer weiteren Untersuchung zu bevollmächtigen, und zwar

---

Maaß einer Disciplinar-Strafe übersteigt (Art. 131.) das Recht, zu verlangen, daß die Sache zur kriegsrechtlichen Entscheidung gebracht werde, was er aber sogleich bei Kundmachung des Erkenntnisses zu erklären hat, widrigenfalls dieses zum Vollzug zu bringen ist.

*) Derselbe lautet:

Art. 410.

Eine Voruntersuchung, welche eingestellt worden ist (Art. 76.), kann von dem Untersuchungs-Richter wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Verdachtsgründe ergeben, wofern nicht Verjährung eingetreten ist.

Hiebei entscheidet der Zeitraum, welcher zur Verjährung des Verbrechens, wie es nach den neuen Beweismitteln angezeigt ist, gesetzlich erfordert wird.

in allen Fällen, — weil der Auditor nicht für sich selbst vorschreiten kann. Er könnte nur Veranlassung nehmen, den Befehl des Regiments-Commandanten zur Aufgreifung der Untersuchung zu beschleunigen oder in Bewegung zu setzen;

b) ist die Sache durch Erkenntniß einer kriegsrechtlichen Commission erledigt worden, so müßte ebenfalls der Regiments-Commandant eine neue Untersuchung anordnen;

c) ebenso, wenn ein Kriegsrecht im Rekursweg entschieden hat, welches nicht zur Revision vorgelegt wird. In diesem Fall müßte aber richtiger das Ergebniß der weiteren Untersuchung einem Kriegsrecht zur neuen Aburtheilung übergeben werden, weil ein Urtheil eines Kriegsrechts nicht von einer kriegsrechtlichen Commission aufgehoben werden kann, eine solche Aufhebung aber voraussichtlich in solchen Fällen vorkommen wird. Solchenfalls würde das Kriegsrecht zur Revision vorgelegt;

d) wenn die Sache durch revisionsgerichtliches Erkenntniß abgeurtheilt worden ist, so wäre dem Ober-Kriegsgericht Meldung von der neuen Wendung der Dinge zu erstatten, und dessen Verfügung zu erwarten, was sofort in der Sache weiter zu geschehen habe.

2) (ad Artikel der Strafprozeß-Ordnung 416.) *)

Von einem Recht des Verurtheilten, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen, könnte beim militärischen Angeschuldigten dann gesprochen werden, wenn die Untersuchung durch regimentsgerichtliches, kriegsrechtliches Commissions- und durch kriegsrechtliches Erkenntniß erledigt worden ist, — wofern das Kriegsrecht nicht zur Revision vorgelegt worden ist, nicht aber dann, wenn ein revisionsgerichtliches mit Bestätigung des Königs (oder von dem in mit dessen Namen

---

*) Art. 416. lautet:

Der Verurtheilte ist zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe berechtigt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen, wenn er neue, in den Akten noch nicht vorkommende Beweismittel anzugeben vermag, womit die Grundlosigkeit der Verurtheilung oder eine verminderte Schuld dargethan werden kann.

bevollmächtigten Kriegsminister) versehenes Erkenntniß erfolgt ist. In letzterem Fall könnte nur im Weg der Gnade geholfen, und müßte deshalb eine derartige Bitte des Verurtheilten im Instanzen-Gang dem Kriegsministerium zur weiteren Verfügung vorgelegt werden.

Daß nach Maßgabe des Artikels 417. der Strafprozeß-Ordnung, *) ein Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung den Fortgang der angetretenen Freiheitsstrafe auch bei dem militärischen Verurtheilten hemme, wird nicht beanstandet werden können, wenn

a) die Unschuld oder doch eine solche Verminderung der Strafbarkeit des Verurtheilten, welche das Herabsteigen von der erkannten Zuchthausstrafe oder Arbeitshausstrafe (bei dem Militär der derselben gleichgestellten Festungs-Arbeits-Galioten-Strafe) wahrscheinlich gemacht ist, oder

b) wenn dem Gesuche eines zu Gefängniß Verurtheilten entsprochen wird (Strafprozeß-Ordnung Artikel 418. Absatz 1.) und derselbe bis zur Entscheidung auf freien Fuß gestellt werden kann. Jedoch kann hier nicht das früher erkennende Gericht deßhalb wieder zusammenberufen werden, um hierüber zu erkennen. Es ist vielmehr, wenn ein solches Gesuch bei dem Regimente eingelangt, und der Verurtheilte durch eine kriegsrechtliche Commission **)

---

*) Derselbe lautet:

Das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung hemmt den Fortgang der angetretenen Freiheitsstrafe:

1) wenn die Unschuld oder doch eine solche Verminderung der Strafbarkeit des Verurtheilten, welche das Herabsteigen von der erkannten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zum Gefängnisse begründen könnte, nach dem Ermessen des erkennenden Gerichtes bereits wahrscheinlich gemacht ist; oder

2) wenn dem Gesuche eines zu Gefängniß Verurtheilten entsprochen wird (Art. 418. Abs. 1.) und derselbe bis zur Entscheidung auf freien Fuß gestellt werden kann.

**) Bei regimentsgerichtlich erledigten Fällen muß ein solches Gesuch ausgeschlossen seyn, weil für solche nach bestimmtem Aus-

oder ein nicht zur Revision gelangtes Kriegsrecht condemnirt worden ist, an dem Regiments-Commando, hierüber nach einverlangtem Gutachten des Auditors eine Verfügung zu treffen; in zweifelhaften und wichtigeren Fällen ist aber die Sache zur Herbeiführung einer Entschließung dem Oberkriegsgericht vorzulegen.

Wenn dagegen eine Untersuchung durch revisionsgerichtliches Urtheil ihre Erledigung gefunden hat, so wären die Akten dem Kriegs-Ministerium vorzulegen, welches das Oberkriegsgericht um Gutachten in der Sache zur weiteren Verfügung angehen wird.

Ein zu Kreisgefängniß Verurtheilter könnte im Falle des Artikels 417. Absatz 2. füglich bis zur weiteren Entscheidung dann zu seinem Regiment zurückgewiesen werden, wenn die weitere Untersuchung nicht dem Gerichte der Strafanstalt übertragen würde, in welchem letzteren Fall er als Kreis-Gefangener zurückbehalten würde.

3) Daß nach Maßgabe des Artikels 420. der Strafprozeß-Ordnung *) auch beim Militär nach Vollführung der Untersuchung, wenn über ein abgeurtheiltes Verbrechen diese wieder aufgenommen worden ist, stets ein neues Erkenntniß zu fällen ist, versteht sich von selbst, und zu Fällung des neuen Erkenntnisses ist das gleiche Personal zu bestellen, welches das frühere Erkenntniß gefällt hat.

---

spruch des Gesetzes nur ein Beschwerderecht nach erstandener Strafe stattfindet.

*) Derselbe lautet:

Wenn über ein abgeurtheiltes Verbrechen die Untersuchung wieder aufgenommen wird, so ist nach Vollführung derselben stets ein neues Erkenntniß zu fällen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn das vorige Urtheil im Gnadenwege gemildert worden ist; doch muß solchenfalls das neu geschöpfte Erkenntniß vor dessen Vollziehung zum Behuf der etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechtes vorgelegt werden.

Gegen das neue Erkenntniß, wofern es von dem Richter erster Instanz gefällt worden ist, so wie gegen einen Beschluß des letzteren, wodurch das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung verworfen wird, findet das Rechtsmittel des Rekurses Statt.

Das solchenfalls neu geschöpfte militärgerichtliche Erkenntniß wird aber vor dessen Vollziehung von selbst und an sich schon entweder dem König (und dem in dessen Namen Beauftragten) oder dem Regiments-Befehlhaber zur Ausübung des Milderungsrechts vorgelegt.

Daß gegen ein neues kriegsrechtliches Commissions-Urtheil das Rechtsmittel des Rekurses gerade in der Weise statfindet, wie gegen ein erstmals gefälltes, bedarf keiner weiteren Erörterung; ebenso klar ist es sodann, daß ein Rekurs gegen einen Beschluß der betreffenden Militärbehörden in Hinsicht der Wiederaufnahme der Untersuchung nach den deshalb oben aufgestellten Grundsätzen wegfällt.

XI. Von der einfachen Beschwerde.

Ueber das Recht zur Beschwerdeführung der Militärpersonen im Allgemeinen enthalten die §§. 131. ff. des 9. Kapitels des ersten Theils der allgemeinen Kriegsdienst-Ordnung genauere Bestimmungen. Daß dem Soldaten auch hinsichtlich vorkommender ihn etwa beschwerender Untersuchungshandlungen, ein ungeschmälertes Recht der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zustehe, versteht sich von selbst. Von schriftlicher Beschwerde kann jedoch dann nicht die Rede seyn, wenn die Untersuchung beim Militär geführt wird. Wenn dieses aber nicht, so kann sich die Militärbehörde nicht dafür competent ansehen, *) und die nicht präsente Mannschaft steht in allen Beziehungen den bürgerlichen Angeschuldigten gleich.

Was die präsente Mannschaft anbelangt, so fällt zunächst, da bei Disciplinarfällen der Gestrafte erst nach erstandener Strafe das Recht hat, bei dem höheren Vorgesetzten dessen, der die Strafe verfügt hat, Beschwerde zu

---

*) Es ist indessen einem Beurlaubten im Allgemeinen gestattet, einzurücken, seine Angelegenheit seinem Commando vorzutragen und um dessen Verwendung zu bitten, wenn er gegründeten Anlaß zur Beschwerde gegen eine bürgerliche Behörde hat. (Verhaltungsvorschrift für beurlaubte Soldaten und Unteroffiziere. §. 7.)

führen, hiebei eine Beschwerde während des Laufes der Untersuchung weg.

Bei anderen Fällen ist aber in Betreff der Frage, wer die zunächst vorgesetzte Behörde sey, an welche eine Beschwerde, die sich auf eine militärgerichtliche Untersuchung bezieht, zu bringen ist, zu trennen.

1) Es handelt sich *) von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Strafrechtspflege. **) Die Beschwerden über Verweigerung der Strafrechtspflege sind gegen das Regiments-Commando gerichtet, und die Beschwerdeführung geht somit in diesem Fall an das Brigade-Commando; Beschwerden aber wegen Verzögerung sind nur dann gegen das Regiments-Commando gerichtet anzusehen, wenn die Untersuchung noch nicht begonnen hat, und in ihrem Laufe Verzögerungen vorkommen. Im andern Fall wird sich der für beschwert Erachtende auf dem vorgeschriebenen Weg zum Rapport bei seinem Compagnie-Commando melden, und seine Anliegen zum Regiments-Commando gelangen lassen, oder wenn er verhaftet ist, bei dem diensthabenden die Arrestlokale visitirenden Offizier Klage führen.

2) Was die Beschwerden über einzelne richterliche Verfügungen anbelangt, ***) so ist bei diesen zu unterscheiden zwischen solchen, welche auf ausdrücklicher Anordnung des Regiments-Commando beruhen, (z. B. eine angeordnete Verhaftung), und anderen, bei welchen das Regiments-Commando nicht mitwirkt, was bei allen auf den innern Gang der Untersuchnng sich beziehenden Untersuchungshandlungen der Fall ist.

Bei den erstgenannten Fällen geht das Beschwerderecht

---

*) Vergleiche Strafprozeß-Ordnung Artikel 422.

**) Z. B. ein Verhafteter wird längere Zeit nicht vernommen, oder die nöthigen Schritte für Wiederaufnahme einer Untersuchung, um welche eine Militärperson gebeten hat, werden nicht eingeleitet.

***) Strafprozeß-Ordnung Artikel 423. ff.

an das Brigade-Commando, im letzteren an das Regiments-Commando.

Würde der Angeschuldigte sich über einen der bei der Untersuchung anwesenden Offiziere beschweren, oder aber über den Untersuchungs-Richter, so würde ihm hiefür unweigerlich das Protokoll offen stehen, und eine Beschwerde über erstere müßte von dem Regiments-Commando, eine solche aber über letzteren von dem Oberkriegsgericht, welchem der Auditor in Dienstsachen unmittelbar untergeordnet ist, erledigt werden.

Mißbrauch des Rechts zur Beschwerde muß beim Militär, wie sich von selbst versteht, streng verpönt seyn, und ebenso wird Beschwerdeführung mit Umgehung der Instanzen bestraft.

XII. Von den Prozeß-Kosten.

Die Kosten, welche aus der Führung eines Strafprozesses entstehen, übernimmt der Kriegs-Fiskus, sobald die Untersuchung bei dem Regiment geführt wird, — und zwar die Regiments-Kasse. *)

Für diejenigen Kosten aber, welche durch oberamtsgerichtliche Untersuchungen erwachsen, gelten durchaus die Grundsätze der Strafprozeß-Ordnung Art. 441. ff.

Bei solchen Untersuchungen, bei welchen militärische und bürgerliche Angeschuldigte mit einander verwickelt sind, besteht die Vorschrift, daß das Oberkriegsgericht dann mit dem betreffenden Kreisgerichtshof gemeinschaftlich über den Kostenpunkt zu erkennen hat, wenn entweder militärischer Seits kriegsrechtlich und revisionsgerichtlich, oder auf der bürgerlichen Seite durch den Gerichtshof erkannt worden ist. **)

In allen übrigen Fällen hat das Regiments-Commando in Gemeinschaft mit dem betreffenden Oberamts-Gericht über

---

*) Vergleiche 5. Hauptstück des administrativen Theils der allgemeinen Kriegsdienst-Ordnung §. 100. Punkt 3.

**) Könnten sich diese Stellen nicht vereinigen, so würde die Sache zur Entscheidung des Geheimenraths erwachsen.

den Kostenpunkt zu erkennen, und nur in dem Fall, daß sich diese Behörden über die Vertheilung der Kosten nicht sollten vereinigen können, erwächst die Sache zur gemeinschaftlichen Entscheidung des Kreisgerichtshofs und des Oberkriegsgerichts.

Bei der Abfassung des Urtheils bleibt deshalb der Kostenpunkt einstweilen ausgesetzt, was natürlich in dem Fall nicht nothwendig erscheint, wenn das bürgerliche Gericht bereits mit Mittheilung der Untersuchungs-Akten seine Vorschläge in Betreff der Vertheilung der Kosten kund gegeben hat, und die kriegsrechtliche Commission oder das Regimentsgericht mit diesen Vorschlägen sich einverstanden erklären kann.

Die Kostenbereinigung von Seiten der Militärbehörde ist in Betreff der oberamtsgerichtlich geführten Untersuchungen durch die Bestimmungen des Corpsbefehls vom 13. Mai 1844 sehr vereinfacht worden.

Nach dem mit dem Justiz-Ministerium getroffenen Uebereinkommen, sollen nämlich die Kosten, welche durch von den Civilgerichten geführte Untersuchungen entstehen, von dem Civilinquisitions-Fonds gegen Ersatz von den Schuldigen, wenn und soweit solche zu deren Bezahlung verurtheilt sind, und sie dieselben zu erstatten vermögen, bestritten werden. Die Kostens-Verzeichnisse von dergleichen Untersuchungen werden daher von den Civil-Behörden nicht mehr den Commandostellen übergeben, und eine Dekretur derselben auf die Oberkriegskasse findet nicht mehr statt. Dagegen sind, sobald die Untersuchung von der Militär-Behörde erledigt ist, sämmtliche Akten derjenigen Civil-Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, zur Einleitung der Kostens-Dekretur auf den Civilinquisitions-Kostenfonds zurückzugeben, und wenn der Verurtheilte ein Cautions-Kapital als Einsteher besitzt, so ist hievon auf dem obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnisse, welches immer zu den Akten zu bringen ist, der geeignete Beisatz zu machen. Nach erfolgter Dekretur der Kosten erhält die Militär-Behörde die Akten wieder zurück.

Eine Zuſcheidung der Koſten auf den Kriegs-Fiskus findet in ſolchen Fällen nicht mehr ſtatt, ſondern es fallen die Koſten, wenn und ſo weit eine Verurtheilung in dieſelben nicht erfolgt, von da an dem Civilinquiſitions-Koſtenfonds zur Laſt.

Noch verdienen aber folgende Beziehungen eine weitere Erörterung; nämlich es fragt ſich:

1) Was hat zu geſchehen, wenn eine Verſetzung in den Anſchuldigungs-Stand nicht erfolgt, ſondern die Voruntersuchung eingeſtellt wird, und dem Verdächtigen (oder einem Dritten) die Koſten ganz oder theilweiſe zuzuſcheiden ſind, weil ſie dieſelben auf eine ſchuldhafte Weiſe veranlaßt haben? *)

Hier wird zu unterſcheiden ſeyn:

a) Es handelt ſich von einem der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß anheimfallenden Vergehen. **)

Wenn hier die Koſten theilweiſe oder ganz dem Verdächtigen aufgebürdet werden wollen, oder aber einem Dritten — (einer Militärperſon), ſo wird zu ſagen ſeyn: Da die Verurtheilung in die Koſten nicht ſowohl als ein Ausfluß der Criminal- als der Civiljurisdiktion erſcheint, ſo iſt es nicht zu beanſtanden, wenn das Bezirksgericht die Koſtenverbindlichkeit ausſpricht, da alle Militärperſonen ihre Civiljurisdiktion (mit geringer Ausnahme) vor den Civilgerichten haben. ***)

Auch verhält ſich die Entſcheidung über die Koſten zur anderweitigen Entſcheidung, wie die Nebenſache zur Hauptſache, und wem die letztere — Einſtellung der Unterſuchung

---

*) Der andere Fall, wenn die Koſten Niemand zugeſchieden werden können, beantwortet ſich nach den erwähnten Vorſchriften einfach von ſelbſt.

**) Artikel 76. der Strafprozeß-Ordnung.

***) Siehe deshalb die Verordnung vom 14. März 1815, Reg.-Blatt Nro 14. S. 111. ff.

zusteht, dem wird auch die erstere zukommen müssen. *) Endlich wäre es unter Umständen, z. B. wenn sehr umfangsreiche Akten vorlägen, eine überflüssige Mühe der Militärbehörde, diese Akten deßwegen genau kennen zu lernen, um dem betreffenden militärischen Angeschuldigten etwa einen geringen Theil der Untersuchungskosten zuzuscheiden. **)

b) Es handelt sich von einem der Strafbefugniß des Bezirksgerichts entzogenen Verbrechen und

α) das Oberkriegsgericht ist mit dem Beschluß des Bezirksgerichts wegen Einstellung der Untersuchung und über etwaige Zuscheidung der Kosten einverstanden, so behält es hiebei sein Bewenden, und dem Angeschuldigten kann ein weiteres Rechtsmittel nicht zustehen.

β) Wenn aber das Oberkriegsgericht wegen des Kostenpunkts nicht einverstanden ist, oder das Civilgericht nichts deßwegen in Antrag gestellt hat, so spricht das erstere entweder für sich die Verurtheilung in die ganzen oder theilweisen Kosten aus, oder aber hebt dasselbe den dahin gehenden Beschluß des Oberamts-Gerichts auf, und die Kosten fallen dem Civilinquisitions-Kostenfonds zu.

2) Es kann der Fall vorkommen, daß ein Bezirksgericht eine Militärperson wegen verschiedener Vergehen in Untersuchung zieht, dieselbe wegen mehrerer solcher einstellt, wegen eines weiteren Vergehens aber die Akten zur Urtheilsfällung dem Regiments-Commando mittheilt.

Hier sollte ein Bezirksgericht in allen Fällen einen Beschluß wegen der Kostenzuscheidung um so mehr unterlassen,

---

*) Jedenfalls würde die Militärbehörde etwa zur Verurtheilung in Untersuchungskosten mitgetheilte Akten dann der Civilbehörde unbedingt wieder zur eigenen Erledigung des Kostenpunkts zurückgeben müssen, wenn ein Militär in eine Untersuchung mit bürgerlichen Personen verwickelt ist, und ein Fall der Abtretung vorliegt, welchen das Civilgericht übersehen hat.

**) Gegen solche Entscheidungen des Civilgerichts findet kein Rekurs, sondern nur eine einfache Beschwerde (und zwar richtiger an den Kreisgerichtshof und nicht an das Oberkriegsgericht statt.) Vergleiche Strafprozeß-Ordnung Art. 374. Ziffer 5.

weil das Kriegsgericht überhaupt nicht an den etwa schon gefaßten Beschluß des Bezirksgerichts wegen Einstellung der Untersuchung gebunden seyn kann, und letzteres wird wegen der Kosten eine weitere Entscheidung der Militär-Behörde überlassen müssen.

Würde aber doch ein solcher Beschluß des Bezirksgerichts auf Zuscheidung von Kosten vorkommen, so kann denselben das Kriegsgericht, in so weit es nicht damit einverstanden ist, aufheben, wenn es aber damit einstimmt, wird es den Inhalt desselben aufs neue seinem Urtheile einverleiben. Dem Angeschuldigten könnte solchenfalls im höchsten Fall nur der militärische Rekurs (bei kriegsrechtlichen Commissions-Erkenntnissen) zustehen.

3) Es besteht in der Hinsicht eine Ungleichheit zwischen dem präsenten und nicht präsenten Soldaten, daß der erstere z. B. wegen einer nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch zu bestrafenden Körperverletzung beim Regiment in Untersuchung gezogen und längere Zeit verhaftet wird, diese Haft, so wie die Untersuchung aber mit lediglich keinen Kosten für ihn verbunden ist, während der nicht Präsente, wenn er der Bedeutung nach wegen ganz gleichen Vergehens von einem Bezirksgericht in Untersuchung gezogen wird, seine öfters nicht unbedeutende Haft- und Untersuchungs-Kosten zu bezahlen hat. Solchenfalls wäre wohl geboten, daß die Kriegsgerichte bei der Strafbemessung auf eine vorkommende Verbindlichkeit zu Bezahlung der Haft und Untersuchungs-Kosten Bedacht nehmen. Es dürfte aber auch in Betreff der Kosten der Haft die Consequenz erfordern, daß, bei einem ganz oder theilweise unverschuldet erstandenen Sicherheits-Arrest einer Militärperson im bürgerlichen Gefängniß, wenn er in die Strafe eingerechnet wird, die Kosten für diese Dauer des Sicherungsarrestes nicht dem Angeschuldigten angemuthet werden.

4) Es kommt nicht selten der Fall vor, daß ein Soldat oder Unteroffizier im Urlaub wegen eines Vergehens in Untersuchung gezogen, derselbe aber während des Laufs

der Untersuchung zum Regiment einberufen wird, ehe die Untersuchung vollendet ist. In diesen Fällen würde sich die Frage aufwerfen, wie es hier mit der Kostenverurtheilung zu halten sey, vorausgesetzt, daß von einer solchen überhaupt die Rede seyn kann. *)

---

*) Die Art. 441. und 442. der Strafprozeß-Ordnung lauten:

Für die Kosten eines Strafprozesses, welche auf die Untersuchung, die nothwendige Vertheidigung, die Entscheidung und Urtheilsvollstreckung verwendet werden, haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Weder der Freigesprochene oder aus einer Voruntersuchung Entlassene, noch der von der Instanz Entbundene sind zur Erstattung der Prozeßkosten verpflichtet, ausgenommen, wenn und soweit sie solche durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Wer in Strafe verurtheilt wird, hat die Kosten der Untersuchung und Bestrafung seines Verbrechens zu tragen, so weit sie nicht durch Dritte verschuldet sind.

Der Ausdruck des Gesetzes: in Strafe verurtheilt, dürfte etwas ungenau genannt werden.

Es ist z. B. Jemand wegen Widersetzung gegen Landjäger in Untersuchung gezogen worden, die Untersuchung hinsichtlich dieses Verbrechens wird aber eingestellt, dagegen wird Inkulpat wegen Ueberschreitung der Polizeistunde und Störung der nächtlichen Ruhe zu einer Gefängnißstrafe von ein paar Tagen verurtheilt.

Soll nun wegen dieser Strafe der Angeschuldigte auch die Kosten der wegen Widersetzung geführten Untersuchung zu bezahlen verbunden seyn? Gewiß nicht! sondern der Ausdruck des Gesetzes: wer in Strafe verurtheilt wird, kann nur dahin gemeint seyn, daß der Angeschuldigte die Kosten der Untersuchung wegen desjenigen oder derjenigen Verbrechen auf sich zu leiden habe, wegen dessen oder wegen deren er zur Strafe gezogen worden ist. Ob aber selbst in dieser Allgemeinheit der gedachte gesetzliche Ausdruck zu nehmen, möchte ebenfalls nicht über allen Zweifel erhaben seyn. Es wird z. B. Jemand wegen Verdachts eines ausgezeichneten Diebstahls im Betrag von 2 fl. in Untersuchung gezogen, die Untersuchung aber hinsichtlich des Verdachts der Auszeichnung eingestellt, Inkulpat dagegen wegen (derselben Handlung) einfachen polizeilich strafbaren Diebstahls zur Strafe verurtheilt. In solchen Fällen die Kosten der Untersuchung dem Angeschuldigten zuzuscheiden, könnte unter Umständen sehr unbillig erscheinen. Da nun ein Angeschuldigter wegen vieler Vergehen sich zugleich in Untersuchung befinden, und

Diese Frage beantwortet sich dahin, daß der Angeklagte in so weit die Kosten des Prozesses selbst zu tragen hat, als dieselben durch die Führung der Untersuchung bei der Civilbehörde aufgewachsen sind.

5) Schließlich spricht der Verfasser den Wunsch aus, daß die Oberamts-Gerichte, welche um Vornahme von Subsidiarverhören *) und dergl. von der Militärbehörde angegangen werden, die hierüber aufgewachsenen Kosten immer gleichzeitig mit den aufgenommenen Protokollen mittheilen möchten, um deswegen nachträgliche Requisitionen überflüssig zu machen. Bei einem kleineren Betrag, welcher voraussichtlich keiner Beanstandung **) durch die Militärbehörde unterliegen kann, dürfte es als das Zweckmäßigste erscheinen, wenn der Betrag brevi manu von der Post nachgenommen würde.

[Fortsetzung im nächsten Heft.]

---

2) Ueber die Folgen der Unterlassung eines Schluß-Verfahrens in Straffällen, welche nicht unter die Kategorie der schweren fallen.

(Von Herrn Dr. Müller in Stuttgart).

In „schweren" Straffällen steht es sowohl dem Referenten

Strafprozeß-Ordnung Art. 263. Abs. 1.

als dem Staats-Anwalte

Ebendaselbst Art. 266.

---

mehrere Zeugen über mehrere Vergehen zugleich vernommen werden können und dergleichen, wegen deren aller ein Angeschuldigter nicht in Strafe verfällt, sondern nur wegen des einen oder anderen, so ist es Pflicht des Richters, sorgfältig zu erwägen, in wie weit die Kosten dem Angeschuldigten aufzubürden seyen.

*) Welche aus Rücksicht für die militärischen Verhältnisse immer sobald als möglich erledigt werden möchten.

**) Daß der Militärbehörde hierüber die Revision und Dekretur zusteht, versteht sich von selbst.

frei, auf ein freisprechendes Urtheil vor erfolgtem Schluß-Verfahren anzutragen, und wenn das Gerichtskollegium diesem Antrage beitritt, so unterbleibt das (öffentliche) Schlußverfahren.

a. a. O. der Strafprozeß-Ordnung.

In denjenigen Straffällen nun, welche die Strafprozeß-Ordnung als „geringfügige" und als „höhere" bezeichnet, vereinigt der Untersuchungsrichter, wenigstens dann, wenn die Entscheidung dem Bezirksgerichte zusteht, in sich die Rolle des Referenten und des Anklägers, konsequenter Weise und um manche überflüssige Schlußverhandlungen abzuschneiden, sollte daher in diesen Fällen dem Untersuchungsrichter, wenn er in Folge irgend welcher im Laufe der Haupt-Untersuchung eingetretener Umstände weder ein verurtheilendes, noch ein von der Instanz entbindendes Erkenntniß für begründet erachtet, frei stehen, einen Antrag auf Freisprechung an das Bezirksgericht zu stellen oder (falls das Kreisgericht zuständig ist) die Akten diesem unter Darlegung seiner rechtlichen Ansicht vorzulegen. Allein die Strafprozeß-Ordnung Art. 256—260. enthält eine solche Vorschrift nicht, sie scheint vielmehr in „höheren" Straffällen absolut die Einleitung eines Schlußverfahrens (somit auch die oft sehr mühevolle Entwerfung einer Darstellung der für die Anschuldigung und für die Vertheidigung erheblichen Umstände) zu gebieten, ohnerachtet doch gewiß dem Rechte des Angeschuldigten nicht der mindeste Eintrag geschehe, wenn er ohne Schluß-Verfahren freigesprochen würde. *)

Allein Einsender ist der Ansicht, daß auch bei den Bestimmungen des jetzigen Prozeß-Gesetzes durch das ange-

---

*) Letztere Bemerkung gilt jedoch blos für die „geringfügigen" und „höheren" Straffälle, bei welchen das Schluß-Verfahren ein nicht öffentliches ist; bei den „schweren" Straffällen, wo das Schluß-Verfahren ein öffentliches ist, sollte der Angeschuldigte dessen Abhaltung unter allen Umständen verlangen können, da ihm sehr viel daran liegen kann, öffentlich vor seinen Mitbürgern als ein Unschuldiger dargestellt zu werden.

deutete Verfahren des Untersuchungsrichters, welches gewiß der Zweckmäßigkeit und Kürze sehr entsprechen würde, keine Nichtigkeit entstünde.

Denn wenn man auch den Schluß, daß, da in schweren Straffällen ein freisprechendes Erkenntniß ohne vorhergegangenes Schluß-Verfahren ausgesprochen werden könne, dieß noch mehr in geringfügigen und höheren Straffällen statthaft seyn müsse, verwerfen und sich an den Buchstaben des Gesetzes halten (somit dem Untersuchungsrichter auch in Fällen, wo er ein freisprechendes Urtheil mit Gewißheit voraussieht, die Abhaltung eines Schluß-Verfahrens vorschreiben) wollte: so sähe man sich doch vergeblich nach einer Bestimmung in unserem Prozeß-Gesetze um, welche ein auf diese Art zu Stande gekommenes freisprechendes Erkenntniß für nichtig erklärte. Es findet sich nämlich in Beziehung auf das Schluß-Verfahren nirgends eine ähnliche Bestimmung, wie solche der Art. 81. Abs. 1. und 2. der Strafprozeß-Ordnung rücksichtlich des Beschlusses auf die Versetzung in den Anschuldigungs-Stand enthält, vielmehr gibt der Art. 261. Abs. 1. nur Bestimmungen darüber, welche einzelne Bestandtheile innerhalb des Schluß-Verfahrens wesentliche und im Unterlassungsfall eine Nichtigkeit dieser Handlung bewirkende seyen; Bestimmungen, die natürlich da nicht Platz greifen können, wo das ganze Schluß-Verfahren selbst deßhalb überflüssig ist, weil auf es weder ein verurtheilendes noch ein von der Instanz entbindendes Erkenntniß gebaut werden soll. *) Ebenso enthalten die Art. 389. und 404. der Strafprozeß-Ordnung keine hierher gehörigen Bestimmungen.

---

*) Bei einer neuen Redaktion der Strafprozeß-Ordnung dürfte übrigens der Art. 261. Abs. 1. dahin umgestaltet werden, daß er nicht mehr blos aufzählt, welche Theile innerhalb des Schluß-Verfahrens wesentliche seyen, sondern, daß er ausdrücklich das Schluß-Verfahren für einen wesentlichen Theil des Verfahrens alsdann erklärt, wenn dieses mit einem verurtheilenden Erkenntniß terminirt werden soll.

Man setze also z. B. den Fall: es werde im Laufe der Hauptuntersuchung ein Klageverzicht, dessen Beweis in der Voruntersuchung mißglückte, durch zwei klassische Zeugen erwiesen, oder es bekenne sich ein Anderer, als der Angeschuldigte, unter Umständen, welche die gegen den letztern entstandenen Verdachtsgründe durchaus entfernen, und auf eine dem Art. 298. entsprechende Weise als Urheber des begangenen Verbrechens. In solchen Fällen wird das Verfahren des Untersuchungs-Richters, der, ohne vorhergegangenes Schluß-Verfahren, entweder dem Bezirksgerichte Vortrag erstattet, oder die Akten an das Kreisgericht einsendet, und des Bezirks- oder Kreis-Gerichts, welches nun ein freisprechendes Urtheil sogleich ergehen läßt, nicht nur der Natur der Sache und der Zweckmäßigkeit entsprechen, sowie (da das unterbleibende Schluß-Verfahren ein nicht öffentliches seyn würde) keinerlei Rechte oder Interessen des Angeschuldigten verletzen, sondern auch, obgleich in der Strafprozeß-Ordnung nirgends ausdrücklich vorgesehen, doch überall keine Nichtigkeit in sich schließen.

3) Ueber die Fragen:

I. Sind gegen die actio cummuni dividúndo persönliche Ansprüche des Beklagten aus dem Gesellschafts-Vertrag in demselben Verfahren zulässig?

II. Ueber die Bedeutung der Anerkennung des Saldo bei Gesellschafts-Rechnungen.

III. Kann der höhere Richter, ohne Zurückweisung der Sache an den Unterrichter, definitiv und unbedingt erkennen, nachdem der Unterrichter, bestimmt durch — wiewohl vom Beklagten verworfene — Vergleichs-Vorschläge des Klägers, seinem Erkenntniß ein ganz anderes Verhältniß, als das unter den Parteien wirklich bestandene, untergestellt und dabei die auf das Letztere sich beziehenden Einreden des Beklagten demselben für ein besonderes Verfahren vorbehalten hatte?

[Vergl. meinen Entwurf einer Civilprozeß-Ordnung §. 737. a) Note a) Bd I. S. 474.]

(Von dem Herrn Präsidenten **v. Bolley.**)

Ich spreche hier von demselben Rechtsfalle, welchen schon Hr. Tafel in seinen „auserlesenen Civilrechtssprüchen" No. V. (Bd. I. Heft 1. S. 44.) aufgenommen hat. Er giebt Nachricht von den Verhandlungen in allen Instanzen, und selbst von dem Erkenntnisse des Obertribunals. Aber die Entscheidungsgründe des Letzteren werden von ihm nicht mitgetheilt; und so blieb nicht nur die in der Aufschrift bezeichnete zweite, sondern auch die dritte Hauptfrage, — vielleicht die schwierigste und zweifelhafteste beim ganzen Prozesse — ganz unberührt. Ich will diese Lücke ergänzen.

Aber ehe ich dasjenige mittheile, was ich bei der Ausführung des Obertribunals bei Herrn Tafel vorzüglich vermisse, muß ich Folgendes bemerken, theils zur Ergänzung und Berichtigung der Darstellung des Herrn Tafel, theils aber und hauptsächlich, damit dieser Aufsatz auch für solche Leser verständlich und belehrend sey, welche dessen Rechts-

ſprüche nicht bei der Hand haben; endlich weil die Ausführung des Obertribunals gerade auf die Prämiſſen, wie ich ſie vorlegen werde, gebaut iſt.

I. Thatſächliches.

1) N. O. hatte mit dem Kaſſier Z. über eine gewiſſe Fabrikation einen Geſellſchaftsvertrag abgeſchloſſen, deſſen weſentlich hier in Betracht kommende Beſtimmungen folgende ſind:

a) Beide Theile wollen, ſo lange als ſie die Fabrik fortſetzen zu laſſen für gut finden, für Aufbringung der erforderlichen Geldmittel gemeinſchaftliche Sorge tragen, und verbinden ſich gegen einander, alle Vorſchüſſe und Schulden, welche für die Fabrik bis jetzt gemacht worden und künftig mit beiderſeitigem Einverſtändniß zu machen ſind, gemeinſchaftlich zu gleichen Theilen, (d. h. wie ſich aus dem Vorbringen beider Theile unzweifelhaft ergiebt, je zur Hälfte) zu vertreten.

b) Die Beſtimmung, wie groß das Fabrik-Kapital ſeyn ſoll, und wie es mit den weiteren Ueberſchüſſen oder dem Fabrik-Gewinn und deſſen Vertheilung zu halten ſey, ſoll auf weitere Uebereinkunft ausgeſetzt bleiben.

c) Der Caſſier Z. ſoll auch ferner die Kaſſen- und Rechnungsführung beſorgen.

Unbeſtritten iſt ferner

2) daß die Einlagen beider Geſellſchafter beſtanden, und zwar:

a) diejenigen des N. O. in —:· 9200 fl.

b) die des Kaſſiers Z. nach Abzug deſſen, was ihm an ſeinen Auslagen theils durch die Einlage des N. O., theils durch andere geſellſchaftliche Einnahmen erſtattet worden, in 12900 fl. 57 kr.

3) Mit dem Tode des Kaſſiers Z. löste ſich die Geſellſchaft auf; es wurde dann ein Inventar über das geſellſchaftliche Vermögen errichtet, wornach ſich ein ganz fatales Ergebniß dieſer geſellſchaftlichen Unternehmung herausſtellte; denn während die beiderſeitigen Einlagen rein nicht weniger

als 22100 fl. betrugen, bestand bei der Auflösung der Gesellschaft das gemeinschaftliche Vermögen nur

a) in Aktivaussständen, nach Abzug der Schulden 2250 fl.

b) in Fabrikvorräthen, welche mit gemeinschaftlicher Einwilligung veräußert und woraus etwas mehr als 4000 fl. erlöst wurde.

II. Prozeß-Geschichte.

(Hier vorzüglich zu beachten.)

N. O. war es, welcher gegen die Kuratel der Z.'schen Masse die Theilungsklage anstellte; er beschränkte solche auf den Erlös aus den Fabrikaten, bezeichnete aber ganz bestimmt die Hälfte dieses Erlöses als denjenigen Theil, welcher ihm gebühre.

Beklagterseits wurde zwar der Anspruch des Klägers an sich nach dem Gesellschaftsvertrag als gegründet erkannt; dagegen aber die Einwendung gemacht, daß die Z.'sche Masse zunächst um ihre größere Einlage von 3700 fl. 57 kr. zu entschädigen, oder — wie es in der Einlassung erster Instanz ausgedrückt war, daß der Kläger schuldig sey, seine Einlage der des Z. gleich zu machen, worauf er erst die gleiche Theilung des Gesellschaftsvermögens fordern könne.

Ursprünglich wurde dem Anspruch des Beklagten, welcher auf die Ungleichheit der Einlagen sich bezieht, der Anschein einer verneinenden Einlassung, in der Folge aber mehr die Form einer Einrede, oder auch einmal die einer Widerklage gegeben.

In erster Instanz wurde dieser Anspruch des Beklagten vom Kläger vorzüglich in formeller Hinsicht bestritten, indem die Gesellschaftstheilung, deren Fundament das Eigenthumsrecht sey, von den aus dem Gesellschaftsvertrag abzuleitenden persönlichen Ansprüchen unabhängig sey, oder durch die von diesen persönlichen Ansprüchen hergenommene Einrede der Kompensation nicht aufgehalten oder unwirksam gemacht werden könne. Doch wurde dabei der Anspruch des Beklagten auch in materieller Beziehung als ungegründet darzustellen gesucht.

In formeller Beziehung, d. h. für die Zulässigkeit der Verfolgung der Ansprüche des Beklagten in diesem Verfahren, hatte sich dagegen derselbe darauf berufen, daß bei der Theilungsklage als einem judicium duplex allerdings die Ansprüche wegen Verwendung auf die gemeinschaftliche Sache sowohl im Wege der Gegenklage, als der Einrede, zur Sprache kommen können, worüber die Gesetze, namentlich l. 4. §. 3. D. comm. divid. (10. 3.) l. 6. eod. §. 3. l. 3. pr. eod. l. 14. §. 1. eod. keinen Zweifel übrig lassen.

Der Richter erster Instanz, überzeugt von der Richtigkeit dieser Ansicht, erkannte, daß der Kläger an dem Erlöse aus den Fabrikaten nur die Hälfte desjenigen in Anspruch zu nehmen habe, was nach Berichtigung der von Z. geleisteten Vorschüsse von 3700 fl. 57 kr. übrig bleibe.

Dieses Erkenntniß wurde nun vom Kläger in zweiter Instanz hauptsächlich aus materiellen Gründen angefochten. Er war zwar auch hier weit davon entfernt, die Thatsache des Z.'schen Vorschusses an sich streitig zu machen; dagegen behauptete er, daß dieser Vorschuß von Z. weder mit Zustimmung des Klägers, noch im Interesse und zum Nutzen der Gesellschaft gemacht worden sey. Doch gab er zu, daß, wenn der Aufwand, wovon der Vorschuß herrühre, nicht gemacht worden wäre, der Fabrikvorrath geringer gewesen seyn möchte, und brachte nun ein anderes Theilungs-Verhältniß für die Vorräthe, aber eben dadurch auch für den gesellschaftlichen Verlust in Antrag, worauf die Bitte gegründet wurde, daß ihm von dem baaren Erlös nach diesem Verhältnisse die Summe von 1700 fl. zugeschieden werden möchte.

Diesem neuen Antrag wurde Beklagterseits widersprochen und vielmehr der Antrag auf Bestätigung des Erkenntnisses erster Instanz gestellt.

Der Richter zweiter Instanz erkannte aber abändernd nach dem veränderten Antrage des Klägers.

Die Gründe dieses Erkenntnisses waren folgende: Die hier unzweifelhaft angestellte Theilungsklage gehe bekannt-

lich auf Theilung eines bisher gemeinschaftlich besessenen Vermögens, wogegen die actio pro socio nur auf persönliche Leistungen gerichtet sey. Wenn auch nach einigen Gesetzen bei der Theilungsklage persönliche Prästationen vorkommen können, so könnten hierunter nur solche persönliche Verbindlichkeiten begriffen seyn, die mit der gemeinschaftlichen Sache selbst zusammenhängen, wie z. B. die von dem einen Theile gezogenen **Nutzungen** (?). Diesem nach könne der beklagte Theil nur durch die actio pro socio zu seinem Zwecke gelangen, und es hätte dem Kläger die ganze Hälfte des Erlöses zuerkannt werden müssen, wenn er nicht seinen Antrag selbst in der zweiten Instanz beschränkt hätte, indem über das Begehren einer Partei nicht erkannt werden könne.

Gegen dieses Erkenntniß appellirte nun die Z.'sche Kuratel. Aus der gründlichen Beschwerdeschrift liefert Herr Tafel, soweit solche die theoretische Frage betrifft, einen befriedigenden Auszug, den ich mir hier aufzunehmen erlaube, da in den Entscheidungs-Gründen des Obertribunals auf diese Ausführung Bezug genommen ist:

„Zwischen der actio pro socio und der actio communi dividundo" — heißt es — finden allerdings mehrere Unterschiede statt. Die actio pro socio geht auf Auseinandersetzung der aus dem Gesellschafts-Verhältnisse entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten jeder Art, aber nicht auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache, wenigstens nicht direkt nach römischem Rechte. Der nächste Zweck der actio communi dividundo ist Theilung der gemeinschaftlichen Sache, wie dieß auch bei der actio fam. ercisc. der Fall ist, [L. 1. pr. l. 2. D. fam. ercisc. (10. 2.) l. 1. 4. pr. l. 7. pr. §. 1. D. (10. 3.)] ohne daß jedoch hiebei die auf die gemeinschaftliche Sache sich beziehenden persönlichen Ansprüche ausgeschlossen wären. Die actio communi dividundo hat sowohl der socius, als jeder Andere, der mit dem Beklagten gemeinschaftliches Eigenthum besitzt, während die actio pro socio nur dem Gesellschafter zusteht. L. 31.

D. pro socio. (17. 2.) Wenn die actio comm. divid. erledigt ist, kann noch die actio pro socio angestellt werden, aber selbst während des Bestandes der Gesellschaft findet die Anstellung der actio communi dividundo und der a. pro soc. elektiv statt. (L. 17. pr. D. pro socio.) Schon aus dieser Stelle geht hervor, daß das judicium communi div. nicht streng auf die Theilung der gemeinschaftlichen Sache allein beschränkt ist. Dieß erhellt auch noch aus anderen Gesetzen, z. B. aus §. 20. f. de action. (4. 6.) wie es auch bei der actio fam. ercisc. der Fall ist. (L. 49. sub. fin. h. t. (10. 2.) l. 22. §. 4. eod.) Von der actio communi divid. aber sagen die Gesetze insbesondere, 1) daß sie auch auf die Früchte auszudehnen sey, [l. 6. §, 4. 5. h. t.] 2) daß sie auch die auf die gemeinschaftliche Sache sich beziehenden Ansprüche umfasse; l. 3. l. 4. §. 3. l. 6. §. 2. l. 8. §. 2. h. t. 3) daß diese Ansprüche mit der actio comm. divid. sogar noch nach beendigter communio geltend gemacht werden können, in welchem Falle die Gesetze eine actio utilis einräumen; (l. 6. §. 1. und 3. h. t.) worin doch offenbar liegt, daß die Klage nicht auf Theilung allein beschränkt ist. Das Nämliche ist in der l. 11. h. t. gesagt, und diese Ausdehnung in l. 24. pr. fam. ercisc. auch dieser Klage gegeben. Aus allen diesen Bestimmungen geht zur Genüge hervor, daß die actio comm. divid. sich zwar zunächst auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache bezieht, daß dieselbe aber auch auf alle persönlichen Forderungen an den Miteigenthümer oder Gesellschafter, sey es wegen Nutzungen, oder wegen Schadensersatzes, oder wegen Leistungen und Aufwands auf die gemeinschaftliche Sache sich erstreckt, womit auch alle Schriftsteller einverstanden sind, z. B.

Hofacker, princ. §. 3068.
Schweppe, Lehrb. d. röm. Rechts. §. 598.
Glück, Comment. XI. §. 736.
Thibaut, Pandektenrecht. §. 575.
Wenning-Ingenheim, Lehrbuch III. §. 185.

Dieſe Sätze ſind in der l. 1. D. h. t. (10. 3.) durchaus nicht aufgehoben, wo nur geſagt iſt, daß die actio pro socio ſich mehr auf perſönliche Anſprüche beziehe, und eben ſo wenig iſt l. 43. pr. pro socio entgegen, welche nur ſagt, daß die actio pro socio auch noch alsdann angeſtellt werden kann, wenn das judicium communi dividundo beendigt ſey, und daß der Kläger mit der actio pro socio das nicht mehr fordern dürfe, was er vermöge der actio communi dividundo erhalten habe.

„Geſetzt aber, die actio communi dividundo erſtreckte ſich nicht auf perſönliche Anſprüche, ſo handelt es ſich in dem vorliegenden Falle nicht von einer Klage, durch welche die Beklagten ihren Anſpruch wahren wollen, ſondern von einer Einrede.“ —

In der Einredeſchrift des Klägers dritter Inſtanz findet ſich nichts Bündiges zu Widerlegung dieſer Ausführung. Uebrigens enthielt dieſe Schrift durchaus keinen, auch nur eventuellen Antrag, daß, wenn das Obertribunal rückſichtlich der erſten in der Aufſchrift bezeichneten Hauptfrage eine andere Anſicht als der Richter zweiter Inſtanz haben, und wenn die von dem Letztern in Folge der freiwilligen Erbietung des Richters feſtgeſetzte Theilungs-Norm nicht gebilligt werden ſollte, die Sache an den vorigen Richter zu materieller Würdigung der Einreden des Beklagten zurückzuweiſen ſey. Vielmehr wurden dieſe Einreden, wie es in zweiter Inſtanz geſchah, auch in dritter materiell beſtritten, indem beſonders ganz willkührlich ein ungemein beſchränkter, ja mit dem Zwecke einer ſolchen Geſellſchaft ganz unvereinbarer Begriff des geſellſchaftlichen Aufwands aufgeſtellt wurde. Dabei wurde zugleich auf das unzweideutigſte ausgedrückt, daß der Richter zweiter Inſtanz gerade, um dieſe Einreden zu beſeitigen, jene Theilungs-Norm angenommen habe.

Daß durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Oktober 1830 dasjenige der erſten Inſtanz wiederhergeſtellt worden, iſt ſchon von Hrn. Tafel angeführt.

Ich übergehe die Anträge des Referenten, welcher nicht

sowohl von abweichenden Rechtsgrundsätzen, als vielmehr von abweichenden Ansichten über die Auseinandersetzung der Gesellschafter ausgieng, so wie die Diskussionen bei der kollegialischen Berathung.

In den Entscheidungsgründen des Obertribunals werden

I. die unbestrittenen Thatumstände,

II. die Prozeßgeschichte erster und zweiter Instanz, wie beides oben angegeben ist, vorangeschickt; dann wird fortgefahren:

III. „Einleuchtend ist es hiernach, daß der Königl. Gerichtshof durch blos formelle Gründe dazu geführt wurde, auf ein ganz anderes materielles Verhältniß zwischen den Parteien zu erkennen, als es ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß ist. Abgesehen nämlich davon, daß der in der zweiten Instanz vom Kläger gemachte Antrag den Anschein eines Vergleichsvorschlags hat, so fällt es in die Augen, daß er eben dadurch alle weiteren Ansprüche der Z.'schen Masse, welche aus dem Gesellschaftsverhältniß und namentlich wegen des Vorschusses von Z. gegen ihn gemacht werden könnten, abschneiden wollte.

„Zwar enthält allerdings das Erkenntniß selbst noch einen Vorbehalt für die Z.'sche Masse wegen etwaiger weiterer Verfolgung ihrer aus dem gesellschaftlichen Verhältniß entstandenen persönlichen Ansprüche gegen den Kläger. Aber ein solcher Vorbehalt ist, so weit er sich auf den fraglichen Vorschuß bezieht, mit dem jetzt (durch das Erkenntniß voriger Instanz) bestimmten Theilungsprinzip ganz unvereinbar. Denn wenn, wie es bestimmt in den Entscheidungsgründen heißt, „mit Berücksichtigung des Vorschusses von Z. die Vorräthe nach dem Verhältnisse der Einlagen, also nach dem Verhältnisse von ungefähr $^{17}/_{41}$tel und $^{24}/_{41}$tel vertheilt werden sollen, und wenn diese dispositive Bestimmung des vorigen Erkenntnisses auf keine Weise als eine blos provisorische Theilungsnorm sich ankündigt; so fällt eben damit jeder weitere Anspruch des Beklagten wegen jenes Vorschusses weg und es ist hierdurch nichts

anderes gesagt, als daß nach eben diesen Quotienten auch der gesellschaftliche Verlust zu vertheilen sey, wodurch aller Streit ein Ende hätte. *)

Daß wenigstens alles dieses in der Intention des Klägers gelegen sey, darüber kann nach der Beschwerdeschrift voriger Instanz nicht der geringste Zweifel eintreten. Aber auch in der Einredeschrift dieser Instanz, in welcher der Kläger zwar allerdings den in dem vorigen Erkenntnisse für die Z.'sche Masse gemachten Vorbehalt nicht ansicht, vielmehr unbedingt um die Bestätigung des vorigen Erkenntnisses bittet, erklärt er sich auf das bestimmteste darüber, daß er einzig, um den Ansprüchen der Z.'schen Masse wegen des fraglichen Vorschusses auf eine der Billigkeit ent-

---

*) Dieser Fall gehört zu den nicht ganz seltenen, in welchen die Entscheidung in der höchsten Instanz schwieriger ist, als die in der ersten: in Folge von Verwicklungen, die im Laufe des Prozesses, nicht immer ohne Verschuldung der Untergerichte, entstehen.

In gegenwärtigem Falle wurde auch vom Kläger nach dem Abfluß von zwei Jahren beim Königl. Justiz-Ministerium eine Beschwerde eingereicht, deren Tendenz nicht ganz klar war, und welche darauf gegründet wurde, daß das Erkenntniß des Gerichtshofs eigentlich nur ein formelles gewesen, mithin das Erkenntniß des Obertribunals nur als ein zweites materielles zu betrachten sey.

Dagegen wurde aber bemerkt, daß das Erkenntniß zweiter Instanz so wenig als ein blos formelles angesehen werden könne, daß vielmehr dadurch sehr materiell und zur großen Beschwerde des Beklagten das gesellschaftliche Verhältniß nach der eventuellen Intention des Klägers ganz anders normirt worden sey, als der Buchstabe des Vertrags es mit sich brachte, womit nach dem unzweideutigen Anerkenntniß des Klägers selbst die dem Beklagten vorbehaltene besondere Ausführung seiner Einreden ganz unvereinbar sey; daß aber in Württemberg aus dem Begriffe der drei Instanzen nicht das Recht einer Partei darauf, daß jeder einzelne Umstand des Rechtsstreits von allen drei Richtern gewürdigt werde, abgeleitet und daß ein in dritter Instanz gefälltes Erkenntniß nicht dadurch, daß es auf Erörterungen gebaut ist, welche entweder von beiden vorigen Richtern, oder wenigstens von einem derselben unbeachtet geblieben sind, zu einem Erkenntniß erster oder auch zweiter Instanz gemacht werden könne.

sprechende Weise Genüge zu leisten, auf die Vertheilung des Erlöses aus dem Waarenvorrath nach dem Verhältnisse der Einlagen angetragen habe. Jedenfalls hätte sowohl die Z.'sche Masse, als der Richter, in keine kleine Verlegenheit kommen müssen, wie nun der Anspruch der erstern struirt werden soll, wenn sie, unter Voraussetzung des Bestandes des vorigen Erkenntnisses, von dem damit verbundenen Vorbehalt Gebrauch gemacht und den Kläger auf Erstattung des Vorschusses mit einer besondern persönlichen Klage belangt hätte.

„Aber

IV. auch der formelle Grund, durch welchen der Richter voriger Instanz zu dieser Entscheidung geführt wurde, muß an sich für ganz unstatthaft erkannt werden.

„Wenn es nämlich auch nicht nach den — beklagterseits vielfach angeführten Gesetzen außer allem Zweifel wäre, daß mit der Theilungs**klage**, also selbst **vom Kläger**, zugleich Ersatz für Aufwand, welchen er auf die gemeinschaftliche Sache gemacht hat, gefordert werden könne;

Man vergl. besonders auch Glück, Thl. XI. §. 740. S. 147.

wenn es ferner nicht eben so bekannt wäre, daß man sich heutzutage überhaupt und vorzüglich nach den Grundsätzen des württembergischen Prozesses an die römischen Klage-Formen nicht strenge binde; wenn namentlich nicht durch die tägliche Erfahrung außer Zweifel gesetzt wäre, daß zwischen Gesellschaftern Ansprüche, welche nach einer strengen Scheidung als Ausflüsse der Gemeinschaft erscheinen, mit solchen, welche aus dem Gesellschaftsvertrag entspringen, gleichzeitig erörtert werden: so könnte doch daraus überall nicht folgen, daß eine auf den Ersatz von Aufwand sich beziehende Einrede zum besondern Verfahren verwiesen werden müsse. Ist es ja doch bekannt, daß selbst einer reinen Eigenthumsklage die Einrede, daß der Besitzer zuvörderst um den auf die Sache gemachten Aufwand entschädigt werden müsse, mit Wirksamkeit entgegengesetzt werden könne: mit wie viel stärkerem Grunde muß, wenn es sich von einer

Theilungsklage handelt, die Einrede für statthaft erkannt werden, daß, was sogar klägerischerseits hier anerkannt ist, diejenigen Objekte, welche den Gegenstand der Theilungsklage ausmachen, ganz oder doch vorzüglich durch den Aufwand des Beklagten erworben worden seyen, daß er also zunächst um diesen Aufwand zu entschädigen sey!

Man kann es zugeben, daß eine solche Einrede an und für sich die Realansprüche eines Klägers nicht schwäche. Aber selbst bei der Vindikation hat die Einrede, sofern sie als gegründet erkannt wird, wenigstens die Wirkung, daß der Beklagte die Sache so lange, bis er um den als statthaft erkannten — auf eine fremde Sache gemachten Aufwand entschädigt ist, zurückbehalten darf.

L. 2. pr. D. ad l. rhod. de jact. (14. 2.)
L. 1. C. si aliena res pignor. (8. 16.)
L. 27. §. 5. l. 48. D. de r. v. (6. 1.)

Wie viel mehr muß dieß bei einer Theilungsklage, und zwar bei der Klage auf Theilung solchen Vermögens, welches nur durch einen Gesellschaftsvertrag gemeinschaftlich geworden ist, Statt finden! Jedenfalls müßte, wenn je über die Zulässigkeit der fraglichen Einrede in formeller Hinsicht noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, solcher, zumal da der fragliche Mehr-Aufwand nach dem Gesellschaftsvertrag und nach einem Schreiben des Klägers vom 15. Juli 1825 (unten VII. 8.) unzweifelhaft den Charakter einer wahren Gesellschaftsschuld hat, durch die Analogie des Art. 65. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 zerstreut werden.

„Erwägt man nun aber überdieß, daß es sich hier nicht mehr von der Vertheilung bestimmter körperlicher Sachen, sondern des Erlöses aus denselben, also nur um die Vertheilung von Geld handelt, und erwägt man ferner, daß es dem Kläger nach seinen Verhältnissen völlig gleichgültig seyn kann, ob von dem gemeinschaftlichen Erlöse zunächst der Vorschuß seines Mitgesellschafters in Abzug — und nur der Ueberrest zur Vertheilung gebracht, oder ob zwar der ganze Erlös nach zwei Hälften vertheilt, aber der Kläger dann

zu Erstattung der Hälfte jenes Vorschusses verurtheilt werde; so ist, sofern nicht der Kläger mit anderweiten Ansprüchen gegen den Kassier Z. an dessen Konkursmasse verwiesen würde, gar nicht zu begreifen, warum hier nicht Kompensation für zulässig erkannt werden sollte.

„Wenn nun

V. aus dem bisherigen von selbst sich ergiebt, daß der vom Kläger in der zweiten Instanz gemachte veränderte, aber beklagterseits verworfene Theilungsantrag keine Berücksichtigung verdiene, und wenn es

VI. eben so wenig einen Zweifel leiden kann, daß eine vom Richter zweiter Instanz verworfene Einrede vom Richter dritter Instanz materiell gewürdigt werden könne, wie denn ja in der höhern Instanz sogar ganz neue Einreden — (und unzweifelhaft handelt es sich hier von gar nichts anderem, als einer der Klage entgegengesetzten Einrede —) zulässig sind, so kann

VII. nur die Frage übrig bleiben, ob der auf den Ersatz des Mehraufwands von 3700 fl. 57 kr. aus dem Vermögen der Gesellschaft, gerichtete Anspruch des Beklagten materiell als begründet angenommen werden könne?

„Hiebei tritt zunächst die Frage ein, ob nicht die Beschränkungen, womit der Kläger besonders in zweiter Instanz sein Zugeständniß des Faktums des Aufwandes verbunden hat, als eine verneinende Einlassung zu betrachten seyen? Diese Frage scheint zwar an sich bejaht, und hiernach dem Beklagten auferlegt werden zu müssen, daß er das, was in den Erklärungen des Klägers verneint, gleichwohl aber als zur Begründung des Anspruchs des Beklagten gehörig anzusehen ist, vorerst erweise, nämlich, daß der Mehraufwand entweder mit Einwilligung des Klägers oder doch im Interesse und zum Nutzen der Gesellschaft gemacht worden sey.

„Allein nach näherer Erwägung aller in den Akten liegenden Umstände und Verhältnisse muß dieses Bedenken gänzlich beseitigt werden. Denn

1. hat der Kläger nicht blos das Faktum des Mehr-

aufwands zugestanden, sondern er hat schon vor dem Beginnen dieses Prozesses, nach Eröffnung des Inventars über das Vermögen der Gesellschaft, sehr bestimmt und ohne allen Vorbehalt **„die Richtigkeit der beiden** (oben bezeichneten) **saldi agnoscirt."** I. 197.

Nach dem Begriffe des saldo, welches das Ergebniß einer abgeschlossenen Rechnung bezeichnet, ist es unzweifelhaft, daß der Kläger, so wie es umgekehrt vom Z.'schen Masse-Kurator geschehen ist, hierdurch anerkannt hat, daß die beiden Gesellschafter bei der Auseinandersetzung der gesellschaftlichen Verhältnisse jene saldi gegen sich gelten lassen müssen.

„Schon wegen dieses einzigen Umstandes müßte der Anspruch des Beklagten an sich als gegründet erkannt werden. Aber es kommen hiezu noch andere sehr erhebliche." (Die Erörterung dieser Umstände hat für das Publikum kein Interesse; dagegen wird der Schluß der Ausführung hier wieder aufgenommen):

„Nach allen diesen Umständen, besonders aber

12) da hier das unbedingte Anerkenntniß des saldo des Kassiers Z. von Seite des Klägers nichts anderes als ein unbedingtes Anerkenntniß seines Rechnungsabschlusses ist, indem ja der Z.'sche saldo gerade in dem Ueberschuß der von ihm als Kassier geleisteten Ausgaben, so weit sie nicht durch Einlagen des Klägers selbst oder andere gesellschaftliche Einnahmen gedeckt sind, besteht; da ferner dieses Anerkenntniß des saldo unzweifelhaft das Anerkenntniß ausdrückt, daß Z. nicht blos diesen Aufwand geleistet habe, sondern daß er auch zu dessen Leistung berechtigt gewesen und die Gesellschaft zu dessen Vergütung verbunden sey; da endlich der Kläger gar nicht behauptet, erst nach dem Anerkenntniß des saldo irgend einen Umstand entdeckt zu haben, wodurch dessen Bedeutung und Wirkung geschwächt werden könnte, vielmehr solcher dem nach dem Tode des Z. errichteten Inventar über das gesellschaftliche Vermögen beigefügt ist, mithin die genaueste

Kenntniß des Klägers von dem Ergebnisse der ganzen Unternehmung, namentlich aber von den zu dieser Zeit vorhandenen Fabrikaten voraussetzt: so mußte nicht nur der in Frage stehende Anspruch des Beklagten als gegründet erkannt, sondern es konnte auch nicht einmal dem Kläger Beweis darüber nachgelassen werden, daß der von ihm anerkannte Mehraufwand des Kassiers Z. weder mit seiner Einwilligung, noch im Interesse der Gesellschaft gemacht worden sey.

„Endlich

IX. ist im Laufe des ganzen Prozesses von den im Inventar laufenden Aktiven und Passiven der Gesellschaft nie etwas erwähnt worden, und man ist wohl berechtigt, hieraus zu schließen, daß der Kläger selbst es anerkenne, die Z.'sche Masse sey durch die Beitreibung der Aktiven um den in Frage stehenden Vorschuß noch nicht entschädigt.

„Jedenfalls bleiben in Beziehung auf die Aktiven, welche gar nicht Gegenstand dieses Prozesses waren, dem Kläger seine Ansprüche, im Fall solche noch nicht realisirt seyn sollten, vorbehalten, ohne daß dieß im Erkenntniß auszudrücken nothwendig wäre, wie denn nach bekannten Grundsätzen selbst die actio communi dividundo mehrmals angestellt werden kann, und so oft Statt findet, als noch etwas zu theilen übrig ist,

l. 4. §. 2. D. comm. divid. (10. 3.)

auch Forderungsrechte eigentlich einer Vertheilung nicht einmal bedürfen."

II.

Gesetzgebungs-Gegenstände.

Ueber die Entwürfe und Anträge zu einer umfassenden Civil-Gerichts- und Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg, vom Präsidenten v. Bolley.

Erster Artikel.

(Von Herrn Director v. Hufnagel.)

In der Anzeige dieser Schrift, in Schneiders kritischen Jahrbüchern 11. Heft von 1845 hat Referent sich über die Beschaffenheit dieses Werkes und über das Bedürfniß der württembergischen Gerichte in Beziehung auf Prozeß-gesetze im Allgemeinen ausgesprochen; er hat die Meinung geäußert, daß, wenn gleich diese Entwürfe und Anträge ein reiches Material für unsere Prozeß-Gesetzgebung enthalten, sie selbst doch nach Form und Inhalt sich nicht zu einem Prozeß-Gesetzbuche, auch nicht zu einem provisorischen eignen, und daß das Land gegenwärtig nicht eines solchen ganz neuen, aus vielen fremden Prozeßordnungen und prozessualischen Schriften geschöpften, ganz ausführlichen, nach Erschöpfung aller möglichen Fälle strebenden, häufig in den Lehrton fallenden Gesetzes bedürfe, daß es vielmehr genüge, wenn zunächst die seit 20 Jahren angewendeten Prozeßgesetze, welche blos die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens enthalten und deßhalb eine freie Bewegung der Richter und Sachwalter zugelassen haben, neu redigirt und nach den bisherigen Erfahrungen verbessert und ergänzt werden; Letzteres aus einem noch anderwärts auszuführenden, für Manchen aber einer Ausführung gar nicht bedürfenden Grunde, daß wir nämlich die in Württemberg bestehenden

Civilprozeßgesetze nur als transitorische zu betrachten haben, da auch wir einer auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Civilprozeß-Ordnung bedürfen, eine solche aber nicht möglich ist, so lange wir eines bürgerlichen Gesetzbuches entbehren, weil eine Erörterung unserer lateinischen Gesetze vor unserem Publikum nicht nur keinen Zweck hätte, sondern auch als Enthüllung des Zustandes unseres Civilrechtes unpolitisch wäre. Referent hat am Schlusse seiner Anzeige den Wunsch geäußert, daß würtembergische Rechtsgelehrte das Neue, was diese Entwürfe und Anträge enthalten, zur Förderung dieser Gesetzgebung im Einzelnen besprechen möchten.

Wenn nun Referent selbst mit solchen Erörterungen den Anfang macht, so will er damit nur auffordern, auch geringe Beiträge nicht zurückzuhalten, weil auch sie vornehmlich alsdann noch einigen Werth haben können, wenn das Gesetzgebungswerk, wie bei uns zu geschehen pflegt, nur einem oder wenigen Arbeitern aufgebürdet wird. Referent könnte sich das angenehme Geschäft machen, das viele Vortreffliche, das die Bolley'schen Entwürfe und Anträge enthalten, auszuheben und auseinanderzusetzen; allein hiezu bedarf es seiner nicht; schon der Name des Verfassers nimmt für das Werk ein und an Gründen der Erfahrung und der Doctrin fehlt es überall nicht. Referent zieht zum gemeinen Besten das undankbare Geschäft vor, die Bedenken vorzulegen, die ihm beim Lesen der Schrift entgegen getreten sind, sey es auch nur, um ihre Widerlegung herbeizuführen.

Im §. 6. ist gesagt: „wie fern ein Grundbesitzer das Recht habe, die von dem anstoßenden Grundstück überhängenden Aeste abzuhauen, ist nach den landwirthschaftlichen Polizei-Gesetzen zu beurtheilen;" — wenn aber dieser Gegenstand in dem Kapitel von der Selbsthülfe abgehandelt werden soll, so befriedigt diese allgemeine Verweisung auf landwirthschaftliche Polizei-Gesetze nicht; entweder sollten diese schon bestehenden Gesetze speciell angeführt oder es

sollte eine solche Bestimmung neu gegeben werden; denn der Abschnitt der Bauordnung: von Rebstöcken, Bäumen und Ueberhängen enthält von einer erlaubten Selbsthülfe nichts, vielmehr muß nach demselben angenommen werden, daß deßhalb das Untergangsgericht anzugehen sey und über die Bestimmung des römischen Rechtes in L. 1. pr. §. 7, 8, 9. de arb. caed. (43. 27.) bestehen bekanntlich Controversen; vergleiche v. Vangerow Leitfaden, Band 1. S. 480.

In §. 12. ist gesagt: „12) ist es als verbotene, nach Umständen eine Entschädigungs- oder Injurienklage begründende Selbsthülfe zu betrachten, wenn der Gläubiger einen bestimmt bezeichneten Schuldner, dessen Aufenthalt im Lande ihm bekannt ist, in öffentlichen Blättern zur Zahlung auffordert." Eine Entschädigungsklage wird in diesem Falle in der Regel nicht wohl zu begründen seyn; die Injurienklage dagegen würde wohl für den Beleidigten immer Werth haben; soll aber diese an sich zu rechtfertigende Bestimmung eine für sich bestehende seyn? Mit dem Art. 283. unseres Strafgesetzbuches wäre sie kaum zu vereinigen, denn wenn gleich eine solche Aufforderung eine Beleidigung ist, so wird man doch nicht wohl behaupten können, „daß dem Aufgeforderten Verachtung bezeigt, daß er durch öffentliche Verspottung herabgewürdigt, oder daß er verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt werde." Man wird hier vielleicht besser auf das gemeine Recht verweisen, weil wir noch mehr auf das gemeine Recht gegründete Fälle einer Injurienklage haben, bei welchen der engere strafrechtliche Begriff der Injurie nicht anschlägt.

In §. 16. 17. sagt der Verfasser: „Rücksichtlich der Frage: nach welchen Gesetzen die materielle Beurtheilung eines Rechtsfalles sich richte? hat es vorerst bei den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden;" und in der Note hiezu sagt er: „die Abschweifung wäre gar zu groß, wenn diese Frage hier entschieden werden sollte. Bei so vielen in dieser

Beziehung herrschenden Zweifeln wäre jedoch sehr zu wünschen, daß dieß durch ein besonderes Gesetz geschehe." Für eine Prozeßordnung von einem Umfange, wie die des Verfassers, welche überdieß nicht selten des Zusammenhanges wegen auch Bestimmungen des materiellen Rechtes und zwar mit Recht gibt, weil die Civilprozeßlehre, wie Hefftter zeigt, durchaus keine strenge Absonderung von den übrigen Theilen des Civilrechtes zuläßt und durchaus nicht eine bloße Formenlehre seyn kann, ist eine solche Entschuldigung gewiß nicht geltend; und Referent möchte behaupten, daß die Lösung dieser Streitfrage, die im Wege der Gesetzgebung mit wenigen Sätzen geschehen kann, selbst in einer neuen Redaction der schon erwähnten kurzen Prozeßgesetze an ihrem Platze wäre.

In §. 25. berührt der Verfasser eine Streitfrage, welche wohl eine Erörterung verdient, weil sie noch nicht richtig gelöst zu seyn scheint. Dieser Paragraph lautet:

„I. Sollten alle privilegirten Gerichtsstände, mit Ausnahme desjenigen der Mitglieder der Königlichen Familie und derjenigen, welche auf Staatsverträgen beruhen, aufgehoben werden, jedoch ohne bei dem ritterschaftlichen Adel zwischen dem vormals reichsunmittelbaren und dem landsässigen zu unterscheiden, eine Scheidung, welcher schon die Verfassungs-Urkunde und die Declaration vom 26. Dec. 1821 widersprechen würden. Unter der Königlichen Familie begreife ich auch den König selbst, so ferne ein Fall eintreten sollte, in welchem die Klage nicht wohl gegen die Civilliste gerichtet werden kann, z. B. bei Erbschafts-Prozessen." In diesem Paragraphen, (der, beiläufig gesagt, zeigt, daß der Verfasser von Anfang an sein Werk nicht in formam legis redigirt hat, und bei der ersten Anlage stehen geblieben ist,) spricht der Verfasser von einem persönlichen Gerichtsstande des Königs, sagt aber nicht, bei welchem unserer höheren Gerichte derselbe sey, was zu bedauern ist, da die Ansicht des Verfassers, welcher zu dem Abschlusse der Ver-

fassung und zu den organischen Gerichtsgesetzen mitgewirkt hat, von großem Interesse gewesen wäre. Vor welchem Gerichte der König seinen persönlichen Gerichtsstand habe, ist, wie gesagt, unter unseren Publicisten bestritten.

v. Mohl hat zuerst in der ersten Ausgabe seines würtembergischen Staatsrechtes S. 178. hierüber Folgendes gesagt: „Ganz verschieden von der Frage, ob ein König von Württemberg wegen eines Vergehens zur Strafe gezogen werden könne, ist natürlich die, ob er schuldig ist, vor den Civil-Gerichten Recht zu geben, wenn Forderungen an ihn gemacht werden, zu welchen er nicht als Staatsoberhaupt, sondern durch Privathandlungen, oder als Besitzer von Privateigenthum Veranlassung gegeben hat? Die Gesetze enthalten hierüber keine allgemeine Bestimmung, jedoch wird die Frage nicht anders denn bejaht werden können. In Beziehung auf die Klagen, welche den Besitzer des Hofkammergutes betreffen, ist die Entscheidung dadurch außer allem Zweifel, daß demselben ein bestimmter Gerichtsstand angewiesen ist. (In der Justiz-Novelle vom 15. September 1822, §. 1. heißt es: unmittelbar unter den Kreis-Gerichtshöfen stehen und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte befreit: 1) der Fiskus; die Kron- und Hof-Domänen u. s. w.; und in der Note sagt v. Mohl: es ist freilich eine sonderbare Anomalie, daß ein Mitglied der K. Familie vor dem Obertribunale, der König selbst aber nur vor den Kreisgerichtshöfen in erster Instanz Recht zu geben hat.) Ebenso hat es wohl hinsichtlich der Klagen gegen die Civilliste und das sonstige Privateigenthum eines Königs keinen Anstand, indem schon nach gemeinen, in Württemberg nicht abgeänderten Rechtsbestimmungen das patrimonium principis dem Fiskus gleich gestellt ist, dieser aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 94. der Verfassungs-Urkunde vor den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten (und zwar ebenfalls vor den Gerichtshöfen in erster Instanz) Recht zu geben und zu nehmen hat. Am schwierigsten ist die Beantwortung, wenn es sich von Klagen

handelt, welche gegen den König, nicht so fern er Eigenthümer oder Nutznießer eines bestimmten Gutes ist, sondern wegen persönlicher Privathandlungen angestellt werden wollten. Allerdings tritt auch hier der Uebelstand ein, daß die Gerichte über den Inhaber der ganzen Staatsgewalt (wenn schon nicht in dieser Eigenschaft) zu erkennen haben; allein da alle übrigen oben bezeichneten politischen Nachtheile bei einem Civil-Prozesse des Königs ganz wegfallen, da es sogar die Ehre des Königs zu erfordern scheint, sich nicht dem Verdachte auszusetzen, als mißbrauche er seine staatliche Stellung zu Privatungerechtigkeiten, da endlich nicht einzusehen ist, warum er als Besitzer eines Gutes, nicht aber als Contrahent u. s. w. sollte belangt werden können: so muß die Verbindlichkeit, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Beklagter sich einzulassen, allgemein ausgesprochen werden. Die Gerichte (und zwar nach der Analogie in den Klagen gegen die Hofkammer oder die Civilliste, in allen Fällen einer Klage gegen den König die Kreisgerichtshöfe) haben also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dergleichen Klagen anzunehmen und nach dem gewöhnlichen Rechte zu behandeln und zu entscheiden. Die Schicklichkeit wird übrigens allerdings erfordern, daß die Klage nicht gegen die Person des Königs, sondern gegen die Oberhofkasse, die Civilliste u. s. w. formell gerichtet ist."

Diese Ansicht wurde zuerst von Scheuerlen in seinem gemeinen deutschen und württ. Civilprozesse mit der Abweichung adoptirt, daß der König seinen Gerichtsstand vor dem K. Obertribunale habe. Es ist dort S. 284. Note 18. gesagt: „Abgesehen davon, daß nach dem gemeinen Rechte für die causae fiscales und divinae domus nicht ein und derselbe privilegirte Gerichtsstand angeordnet ist, so würde diese Ansicht zu der Inconvenienz führen, daß der Ehrenvorzug des Königs hinsichtlich des Gerichtsstandes geringer wäre, als der seiner Kinder, Brüder u. s. f. Daher ist es wohl richtiger zu behaupten, daß der König nach

Analogie deſſen, was von den Mitgliedern des Königlichen Hauſes gilt, den privilegirten Gerichtsſtand vor dem höchſten Landesgerichte, dem Obertribunal, habe. Allerdings kann der König nicht eigentlich unter den Mitgliedern des Königlichen Hauſes begriffen werden; denn es heißt im Art. 1. des Königl. Hausgeſetzes von 1828: „„der König iſt das Oberhaupt des Königl. Hauſes. Als Mitglieder bilden daſſelbe die Gemahlin des Königs, die Königlichen Wittwen, alle Prinzen und Prinzeſſinnen, welche von dem gemeinſchaftlichen Stammvater des Königlichen Hauſes aus einer rechtmäßigen ebenbürtigen Ehe abſtammen und zwar die Prinzeſſinnen, ſo lange ſie nicht außer dem Königl. Hauſe ſtandesmäßig vermählt ſind; die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehlichten Gemahlinnen der Prinzen des Königl. Hauſes und deren Wittwen.““ Allein ſo viel muß jedenfalls angenommen werden, daß der König, ſo fern er als Oberhaupt des Hauſes in einer einzelnen Beziehung nicht ein größeres Ehrenrecht hat, als die Mitglieder des Hauſes, doch der Natur der Sache nach kein geringeres haben kann, als dieſe.“

Dieſe Anſicht hat auch Reyſcher in ſeinem württembergiſchen Privatrechte angenommen, ſo fern es ſich nicht von einer Klage gegen das Hofkammergut handelt; er ſagt S. 309.: „als Privatperſon erſcheint der König, ſo fern er nicht im Namen des Staats, ſondern für ſich als Individuum, oder für das Königliche Haus mit Anderen in Berührung tritt, namentlich Rechte beſitzt, erwirbt oder aufgibt, Verbindlichkeiten hat oder eingeht. Die Grundſätze des gemeinen und württembergiſchen Privatrechts finden in dieſen Fällen auf den König nicht minder wie auf jeden Privatmann Anwendung. Insbeſondere gelten dieſelben bei Veräußerungen unter Lebenden und von Todes wegen, in den Verhältniſſen als Gemahl, Vater oder Vormund, bei dem Eintritt des Königs in eine fremde Verlaſſenſchaft und Vererbung des Königlichen Privatnachlaſſes ſelbſt. In allen dieſen Beziehungen hat der König den Gerichtsſtand vor

dem Königlichen Obertribunal, und, wenn es sich handelt von einer Klage gegen denselben als Besitzer des Hofkammerguts, ist schon der betreffende Kreisgerichtshof in erster Instanz zuständig;" und in der Note 3. bemerkt er: „nur hievon (nämlich von einer Klage gegen den Besitzer des Hofkammerguts) spricht die Novelle von 1822, §. 1. (Reg.-Bl. 674.) nicht auch von dem sonstigen Civilgerichtsstande des Königs. Da nun nach dem Hausgesetz von 1828, Art. 64. sogar die Mitglieder des Königlichen Hauses ihren Gerichtsstand vor dem Obertribunal haben, so ist dieß um so mehr als Regel auch bei dem Oberhaupte desselben anzunehmen. Dafür ist auch die Analogie des älteren Rechts."

v. Mohl hat in der zweiten Ausgabe seines württembergischen Staatsrechtes seine Ansicht nicht geändert; er hat in der Note 9. S. 192. auf v. Scheuèrlens Gründe erwiedert: „so gewiß nun allerdings die Sache zweifelhaft ist und eine gesetzliche Entscheidung wünschenswerth wäre, so sind doch wohl die oben angeführten Gründe (der Gerichtsstand des Fiskus und der divina domus sey ein verschiedener gewesen und das Oberhaupt des K. Hauses könne kein geringeres Ehrenrecht haben als ein Mitglied dieses Hauses) nicht maaßgebend. Es ist nämlich zu 1) nicht blos der Fiskus, dessen Analogie benützt werden soll, sondern auch das Hofkammergut, somit ein dem Könige persönlich überlassener Vermögens-Compler; zu 2) aber ist theils die Rücksicht auf die Ehrenrechte der Prinzen im Allgemeinen nur eine Schicklichkeits-, nicht aber eine Rechts-Vorschrift; theils beweist der über das Hofkammergut den Kreisgerichtshöfen eingeräumte Gerichtsstand (während diese auch bei Realklagen gegen einen Prinzen nie competent sind), daß eine Verschiedenheit zwischen dem Könige und den Mitgliedern des K. Hauses nach der Ansicht des Gesetzes wohl Statt finden kann."

Dieses ist die bisherige Lehre der württembergischen Juristen. Nach des Referenten Dafürhalten ist sie nicht richtig. Man muß, wie ihm scheint, mit v. Mohl davon

ausgehen, daß unsere Gesetze über einen Gerichtsstand der Person des Königs keine Bestimmung enthalten; man muß aber auch dabei stehen bleiben; man darf nicht annehmen, daß die Gesetze hierüber eine Bestimmung zu geben übersehen haben, daß es also Sache der Juristen sey, mittelst der Analogie eine solche Bestimmung zu schaffen, weil der Staat nicht bestehen könne oder weil es doch ein Gebrechen sey, wenn nicht auch für Privatrechts-Verhältnisse das Staats-Oberhaupt unter einem Gerichte des Staates stehe.

Bekanntlich haben schon die älteren Naturrechtslehrer die Frage gestellt, ob das Staatsoberhaupt seinen eigenen Gesetzen unterworfen sey und haben sie größtentheils verneint. Vergl. Höpfners Naturrecht §. 185. Note 2.

Noch bestimmter in Beziehung auf die vorliegende Streitfrage hat sich Gros in seinem Naturrechte ausgedrückt, wenn er im §. 329. sagt: „dem gesetzlichen Zwange sind alle Unterthanen auf gleiche Weise unterworfen. Gegen den Regenten aber, er sey eine physische oder juristische Person, findet kein Zwang statt, weil aller rechtliche Zwang im Staate durch ihn allein ausgeübt werden kann."

Mit diesem Grundsatze hätte es derselbe Verfasser unserer Verfassungsurkunde nicht vereinigen können, das Staatsoberhaupt irgend einem seiner Gerichte unterzuordnen. Aus diesem Grunde enthält auch unsere Verfassungs-Urkunde eine solche Bestimmung nicht. Eine solche Bestimmung ist nicht blos vergessen oder übersehen worden, sondern sie ist absichtlich nicht gegeben worden. Von dem Satze, daß der König für seine Person keinem seiner Gerichte unterworfen sey, mußte man schon bei dem Satze des §. 4. ausgehen: daß seine Person heilig und unverletzlich sey; man hätte hiebei nicht blos an die Criminal- sondern auch an die Civilgerichte denken, man hätte es für eine Verletzung der Heiligkeit seiner Person erkennen müssen, von Seite eines Gerichtes gegen den König einen Wechselarrest zu erkennen, wenn man nicht schon von dem allgemeineren Begriffe ausgegangen wäre, daß der Zwang, der in der Unter-

werfung unter ein Gericht liegt, gegen das Staatsoberhaupt unzuläſſig ſey.

Ferner mußte man ſich des Satzes, daß der König für ſeine Perſon keinem ſeiner Gerichte unterworfen ſey, bewußt ſeyn, wenn man im §. 92. ausſprach: „die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter deſſen Oberaufſicht durch collegialiſch-gebildete Gerichte in geſetzlicher Inſtanzen-Ordnung verwaltet" oder in §. 94.: „der Königliche Fiskus wird in allen Privat-Rechtsſtreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen," insbeſondere wäre hier der Ort geweſen, eine beſchränkende Beſtimmung zu geben, wenn eine ſolche hätte gemacht werden wollen; man hätte im Geiſte des §. 4. der Verfaſſungs-Urkunde etwa geſagt: ſollte jedoch in einem Privatrechts-Verhältniſſe, in welchem die Perſon des Königs mit einem Unterthanen ſteht, eine Irrung entſtehen, ſo wird er dasjenige höhere Gericht bezeichnen, welchem er die Entſcheidung überlaſſen will — oder: ſo wird er dem K. Obertribunal oder dem Kreisgerichtshofe des Klägers die Entſcheidung des Streites überlaſſen.

Bei dieſen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde läßt ſich, wie geſagt, nicht denken, daß die Beſtimmung, welche die württembergiſchen Juriſten durch Analogie ergänzen wollen, bei Abfaſſung der Verfaſſungs-Urkunde lediglich überſehen worden ſey; eben ſo wenig läßt ſich annehmen, daß man im Hinblick auf das frühere Recht eine Beſtimmung für überflüſſig gehalten habe, denn auch ohne die Perſönlichkeit des vorigen Königs hätte man den Unterſchied zwiſchen dem, Kaiſer und Reich untergebenen Herzog und dem ſouveränen König nicht überſehen.

Auch in der Juſtiz-Novelle vom 15. September 1822 iſt die Feſtſetzung eines Civil-Gerichtsſtandes für die Perſon des Königs gewiß nicht aus einem Verſehen, ſondern abſichtlich unterlaſſen worden. Was wäre näher gelegen als bei den Mitgliedern des Königlichen Hauſes an das Haupt des Hauſes zu denken? Es hätte ſich, wie ſich aus dem

Bisherigen ergibt, nicht davon gehandelt, dem König einen Ehrenvorzug einzuräumen, sondern ihm eine nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes ihm gebührende Stellung zu entziehen, ihn in Einer Hinsicht seinen Unterthanen gleich zu stellen, seine Gerichte in seinem Namen über ihn selbst richten zu lassen; wenn aber dieses bei Errichtung des Verfassungs-Vertrags und bei der nachfolgenden Gesetzgebung die Absicht der Paciscenten und der Factoren der Gesetzgebung gewesen wäre, so wäre er ohne Zweifel nicht niedriger gestellt worden, als die Mitglieder seines Hauses.

Soll nun auch nach unserem Staatsrechte nach dem älteren Ausdrucke der princeps legibus solutus oder wie die Neueren sagen, inappellabel seyn, so darf man über diesen Satz im mindesten nicht erschrecken. Beunruhigt es die Unterthanen eines souveränen Fürsten nicht, wenn man sagen muß, der Fürst könne durch ein Verbrechen ein Unrecht begehen, aber nicht gestraft werden, so kann es sie auch nicht beunruhigen, wenn man sagen muß, er kann für seine Person durch eine Rechtsverletzung ein Unrecht begehen, aber er kann deßhalb nicht vor ein Civilgericht geladen werden, und gewiß können die Souveräne der neuen Zeit eben so wie die römischen Kaiser sagen: licet legibus soluti sumus, attamen legibus vivimus. Es ist auch mit der angeführten Ansicht unserer Juristen in Wahrheit nichts gewonnen; denn so viel geben sie selbst zu, daß der Regent selbst, für seine Person nicht vor ein Gericht gefordert werden könne, daß vielmehr Schicklichkeits halber statt seiner eine Behörde, welche Privatvermögen desselben verwaltet, belangt werden müsse; allein abgesehen davon, daß eine Schicklichkeitsrücksicht kein Rechtsgrund ist, daß es rechtlich möglich seyn müßte, eine solche Rücksicht gegen ihn zu unterlassen, ihn mithin auf eine Weise zu behandeln, welche mit der Majestät nicht zu vereinigen wäre, so führte jene Ansicht immer dahin, daß man den Souverän nur mit seiner Zustimmung vor einem Gerichte belangen könnte, soferne er die Verwaltungsstelle, welche statt seiner Person

belangt werden wollte und welche der beabsichtigte Rechtsstreit an und für sich gar nicht berührt, erst ermächtigen müßte, ihn in dieser Sache zu vertreten. Man kommt demnach mit der fraglichen Ansicht um keinen Schritt weiter, als wenn man den mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes übereinstimmenden Satz aufstellt, daß der König für seine Person keinem Civilgerichte unterworfen sey, daß es vielmehr im Falle, daß an seine Person ein privatrechtlicher Anspruch gemacht werde, lediglich von seinem Willen abhänge, ob und welchem Gerichte er die Entscheidung eines solchen Streites überlassen wolle. —

In den §§. 26. und 27. stellt der Verfasser Bestimmungen auf, die, wie er offen gesteht, auf einer Geringschätzung der Bezirksgerichte beruhen, und deßhalb sehr bedenklich erscheinen. Nach §. 26. soll den Parteien unbedingt freigestellt werden, in allen an sich appellablen Sachen den Gerichtshof des Kreises zum Richter erster Instanz durch Prorogation zu machen, wozu auch Vormünder, Curatoren, Verwalter u. s. w. berechtigt seyn sollen. Schon diese Bestimmung ist eine neue, sofern das höhere Gericht mit Uebergehung des unteren nur im Wege eines Compromisses zuständig werden konnte; man wird aber zugeben können, daß eine Störung durch zu häufigen Gebrauch dieser Befugniß nicht zu befürchten sey, da die Uebereinstimmung beider Theile nicht eben häufig seyn wird. Viel bedenklicher ist dagegen die Bestimmung des §. 27., „daß selbst auf den einseitigen Antrag einer Partei jede an sich appellable Rechtssache an den Kreisgerichtshof in erster Instanz in dem Falle devolvirt, wenn nachgewiesen ist, daß die Entscheidung auf streitigen Rechtssätzen beruhe, oder daß die Auffindung oder Feststellung derjenigen Rechtsgrundsätze, unter welche der Fall gehört, wegen eigenthümlicher Verwicklungen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sey. In diesem Falle hängt es jedoch von der Beurtheilung des Gerichtshofes ab, ob die Sache zu devolviren sey; was nie geschehen kann, ohne den Gegentheil gehört zu haben."

Man wird der Bemerkung des Verfassers, daß nicht zu befürchten sey, daß diese Bestimmungen von unseren Gerichtshöfen mißbraucht werden, indem diese gewiß nicht nach Prozessen erster Instanz haschen, wohl beipflichten können; allein dieß ist nicht die einzige Bedenklichkeit; die zweite und größere ist die, daß durch diese Bestimmung die Gerichte erster Instanz herabgewürdigt werden. Diese Folge erkennt der Verfasser an, indem er sagt: „daß unsere Oberamtsgerichte nicht durchaus so organisirt sind, daß bei ihnen Prozesse, wo es auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen ankommt, oder wo die Auffindung des punctum juris besondere Schwierigkeiten hat, in den besten Händen wären, darf ich wohl nicht erst erweisen." Man wird zugeben müssen, daß zu der Zeit, als der Verfasser Bezirksrichter war, kein anderes Gericht als eben das seinige so vorzüglich besetzt war, und daß vielleicht bis auf den heutigen Tag keines so besetzt ist, als eben jenes zu jener Zeit; allein von der Voraussetzung, daß in der Regel die Bezirksrichter erster Instanz für immer nur der Entscheidung leichter und einfacher Prozesse fähig seyen, darf doch eine Prozeßordnung nicht ausgehen. Kaum wird man annehmen dürfen, daß der Verfasser die Folgen dieser Bestimmung gehörig übersehen habe. Man wird behaupten dürfen, daß schon der Kläger, welcher bei dem Kreis-Gerichtshof einen solchen Antrag machen wollte, eine ganz unnatürliche Ausführung machen müßte; er dürfte seine Klage nicht als eine einfache darstellen, sondern er müßte aus den Gründen seines Angriffes und selbst aus den muthmaßlichen Gründen der Vertheidigung seines Gegners nachweisen, daß der Bezirksrichter dieser Sache weit nicht gewachsen sey, und wäre das Kreisgericht geneigt, diese Sache an sich zu ziehen, so müßte nun auch noch der Beklagte deduciren, daß die Klage und seine Vertheidigung einfach seyen, er müßte demnach letztere anticipiren. In diesem Falle erführe der Bezirksrichter die ihn herabsetzende Deduction vielleicht gar nicht oder erst spät; käme aber der Beklagte auf den Gedanken, von der

Bestimmung des §. 27. Gebrauch zu machen, so müßte er auf erlassene Ladung die Meinung, welche diese Partei von seiner Fähigkeit hat, sich geradezu in's Angesicht sagen lassen, und wenn dann der Kreis-Gerichtshof die Devolution der Sache abschlüge, so sollte diese Parthei gleichwohl mit Vertrauen vor diesem verunglimpften Richter handeln? Wenn Referent sich recht erinnert, hatte v. Gönner eine ähnliche Ansicht von den Untergerichten, wie unser Verfasser; er sagte irgendwo, die unterrichterlichen Erkenntnisse seyen eigentlich nur Versuche von Erkenntnissen. Man könnte darüber streiten, welche Ansicht die schlimmere sey; gewiß scheint aber das zu seyn, daß Gerichte, über welche schon das Gesetz ein Mißtrauen ausspricht, sogleich abgeschafft werden sollten.

Die weitere Bestimmung in §. 29. a) daß „in Fällen, in welchen nach den unzweifelhaftesten Rechtsgrundsätzen ein Klagerecht ganz undenkbar sey, gegen den Beklagten aber doch ein lästiges Verfahren eingeleitet werde, auf dessen Antrag der höhere Richter die Sache an sich ziehen könne," motivirt der Verfasser in einer Parenthese mit dem Fall einer Klage aus einem pflichtwidrigen Testamente gegen den Testator selbst. Dagegen kann man nur das sagen, daß keine Prozeßordnung sich zur Aufgabe machen kann, gegen crasse Ignoranz und völligen Unverstand zu schützen; denn wenn auch die Prozeßordnung den Unwissenden über die gemeinsten Rechtswahrheiten belehren könnte, so könnte sie ihm doch keinenfalls den gemeinen Verstand beibringen.

Daß die Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe zu Gunsten der Gemeinde-Angehörigen eingeführt worden sey, wie der Verfasser in §. 30. sagt, dürfte vielleicht bezweifelt werden; sie scheint vielmehr aus dem Grunde im Jahr 1818 wieder eingeführt und im Jahr 1822 durch die Compromißsachen erweitert worden zu seyn, um den Gemeinden ein altes Recht theilweise zurückzugeben; und auch jetzt noch legen die Gemeinde-Angehörigen in der Regel auf diese Gerichte wenig Werth; dagegen muß man sich mit dem Verfasser

einverstanden erklären, wenn er will, daß diese Gerichtsbarkeit als eine rein exceptionelle betrachtet und daß den Oberamtsgerichten in Absicht auf geringfügige Sachen eine concurrente Gerichtsbarkeit eingeräumt werde; nur sollte es nicht blos demjenigen Kläger, welcher nicht zu derselben Gemeinde mit dem Beklagten gehört, sondern es sollte jedem Kläger frei stehen, ob er sich an den Gemeinderath oder das Oberamtsgericht wenden wolle. Betrachtet der Kläger aus der Gemeinde es für eine Gunst, sein Gericht in der Gemeinde zu haben, so wird er auch davon Gebrauch machen; im anderen Falle ist eine Beschränkung vor einem Auswärtigen nicht begründet. —

Im §. 33. macht der Verfasser folgenden Vorschlag: „so wie alle Mitglieder desselben (Civil-) Senates (eines Gerichtshofes), so ferne bei ihnen kein gesetzliches Hinderniß eintritt, zu jeder Senatssitzung einzuladen sind, so haben sie auch das Recht und die Pflicht, an jeder Entscheidung Theil zu nehmen, wenn gleich der stimmenden Mitglieder mehr als fünf seyn sollten." Diese Bestimmung scheint nicht zweckmäßig zu seyn; in Folge derselben wird es bei der Einrichtung bleiben, die bei den meisten Senaten eingeführt ist, daß in der Regel außer dem Vorstande nur vier Collegialmitglieder der Sitzung anwohnen und einer oder zwei im Turnus dispensirt werden, um zu Hause zu arbeiten. Diese Einrichtung ist zwar zuläßig, so fern für ein Erkenntniß fünf Volanten das Minimum sind und der Vorstand nach §. 25. der provisorischen Instruction für die Gerichtshöfe in den vier Kreisen vom 24. Dec. 1818 eine zählende Stimme hat; *) aber zweckmäßig ist diese Einrichtung nicht. Einmal sind 5 oder 6 stimmende Mitglieder außer dem Vorstande bei einem Gerichte zweiter Instanz (zumal bei den Vorträ-

*) Daß ein Senatsvorstand nicht ein doppeltes Stimmrecht habe, nicht zuerst ein Stimmrecht als zählendes Mitglied des Senats und dann bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme als Vorstand, ist durch einen Erlaß des Königl. Obertribunals vom 27. October 1824 ausgesprochen.

gen aus Acten, die nicht immer die Aufmerksamkeit aller Mitglieder rege zu erhalten vermögen) gar nicht zu viel; sodann hat der Wechsel der Mitglieder in den Sitzungen, welcher in Folge der Dispensationen im Turnus stattfindet, unverkennbare Nachtheile. Von manchen Gegenständen, welche in Einer Sitzung erledigt werden, von manchen Erörterungen erfahren die im Turnus abwesenden Mitglieder nichts; von anderen Sachen, welche in mehreren Sitzungen vorkommen, erhalten ein oder zwei Mitglieder in der Regel nur eine fragmentarische Notiz oder sofern die zu einem Erkenntnisse erforderliche Zahl von Stimmen nothwendig ist, oder früher eventuell gefaßte Beschlüsse zu vollziehen sind, muß ein früherer Vortrag recapitulirt werden, der dann in der Regel wohl kürzer ausfallen wird, als zuweilen zweckmäßig seyn wird. Der Hauptnachtheil ist aber ein objectiver, nämlich der Nachtheil, der für die Gleichförmigkeit der Rechtsprechung entsteht. Bei einem Gerichte, das nur aus einer Zahl von 6 Richtern besteht, und in welchem, da zu demselben Hilfsarbeiter verwendet werden und die Hälfte der Richter aus zur Beförderung bestimmten Mitgliedern, Assessoren, besteht, der Wechsel häufig ist, kann sich überhaupt eine constante Praxis nicht leicht bilden; das größte Hinderniß muß aber in einem regelmäßigen Wechsel, in einem regelmäßigen Dispensirtseyn einzelner Mitglieder nach einem Turnus liegen, weil hiernach regelmäßig die ältesten oder diejenigen Mitglieder, welchen frühere gleiche oder ähnliche Fälle bekannt wären, an den Entscheidungen der neueren Fälle nicht Theil nehmen. Ueberdieß wird bei der fraglichen Einrichtung die Stellung des Vorstandes eine minder passende, sofern er anfänglich zum Behufe der Debatte blos Zweifelsgründe und Bedenken anregt, endlich aber auch als letzter Votant spricht, was seinem Vortrage in der ersten Rolle leicht den Schein eines anticipirten Votums geben kann.

Im §. 34. sagt der Verfasser, die Gerichtspolizei stehe dem Vorstande allein zu. Diese Bestimmung wäre

eine neue. Versteht man unter Gerichtspolizei die Handhabung der Disciplin bei Sitzungen, in welchen man es mit der Person der Parteien oder mit ihren Schriftsätzen zu thun hat, so hat diese Disciplin der Vorstand wohl noch nie mit Ausschluß der anwesenden Collegialmitglieder ausgeübt; handelt es sich aber von Abrügung solcher Verfehlungen der Kanzlei-Angehörigen im Dienste, welche in den Geschäftskreis des Collegiums einschlagen und bei diesem zur Sprache kommen, so wurde nach einem Justizministerial-Erlasse vom 20. December 1841 von allen höhern Gerichten, Einen Senat ausgenommen, anerkannt, daß dem Collegium das Recht der Einschreitung zustehe, auch wenn die im einzelnen Falle zuzuerkennende Rüge die Disciplinar-Strafbefugniß, welche der Art. 2. der Königl. Verordnung vom 30. October 1821 dem Collegial-Vorstande einräumt, nicht übersteige.

Wenn der Verfasser im §. 37. sagt, er ergreife diese Gelegenheit, um den schon früher von ihm gemachten Antrag, daß jedem Oberamtsgerichte ein gelehrter Assessor oder noch ein Actuar beigegeben werden möchte, zu erneuern; so ist nur zu bedauern, daß dieser Antrag die oben in §. 29. a) liegende Herabwürdigung der Bezirksgerichte nicht unterdrückt, und daß der Verfasser diesen wichtigen Antrag nur mit den angeführten kurzen Worten abgefertigt hat. Allerdings bedürfen die Bezirksgerichte, wie der Verfasser in §. 29. a) sagt, einer Nachhülfe, aber nicht einer Nachhülfe, die darin besteht, daß man sie bei den Gerichtsuntergebenen discreditirt, indem man ihnen gestattet, zu verlangen, daß der Gerichtshof ihre Sache an sich ziehe, weil das Bezirksgericht zu ihrer Entscheidung nicht die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Die Nachhülfe muß darin bestehen, daß man nach des Verfassers Vorschlage die mehrbeschäftigten Oberamtsgerichte mit einem zweiten Actuar oder mit einem rechtsgelehrten Assessor versehe. Nur die mehr beschäftigten; denn jeder Gerichtshof vermag in seinem Kreise eines oder einige Oberamtsgerichte zu bezeichnen, für

welche Ein Actuar genügend ist. Nicht sowohl mit einem zweiten Actuar, als vielmehr mit einem rechtsgelehrten Assessor; damit die Kluft zwischen dem Actuar und dem Bezirksrichter, die sich je länger je weiter dehnt, eine solche Mittelstelle erhalte. Es ist gewiß eines der größten Verdienste der gegenwärtigen Regierung, daß sie im Jahr 1819 die Justiz von der Verwaltung getrennt hat; aber es darf jetzt schon bedauert werden, daß sie ihrem neuen Institute nicht mehr nachhilft, daß sie so langsam und so wenige zweite Gerichtsactuariate schafft, oder daß sie nicht vielmehr bei den meisten Oberamtsgerichten rechtsgelehrte Assessoren anstellt. Man beobachte doch die Verhandlungen der Landtage der neueren Zeit über den Finanz-Etat; wie viel geschieht nicht für die sogenannten materiellen Interessen jeder Art, und wie wenig für eine Art des größten materiellen Interesses, nämlich für die Civil-Justiz; denn auf diese muß man allerdings, wenigstens in so ferne die Klage beschränken, als bei den mit Geschäften überhäuften Bezirksgerichten die gesetzlich bevorzugten Criminalsachen den größten Theil ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Unsere Bezirksgerichte können in Beziehung auf die Civilrechtspflege nur dann ihre Bestimmung ganz erfüllen, wenn deren Beamte, weder durch ungestümme Sollicitationen der Parteien, noch durch Strafdrohungen der vorgesetzten Gerichte gehetzt, in der Regel des Friedens genießen, der erforderlich ist, um die Geschäfte mit Bedacht zu bearbeiten und durch Fortschreiten in und mit der Berufs-Wissenschaft sich für sie stets tüchtiger zu machen.

Im §. 38. sagt der Verfasser, die Reinheit der Gerichte durch Befreiung von fremdartigen Geschäften könne bei den höheren Gerichten leicht durch die Vorschläge des Obertribunals erreicht werden. Meint hierunter der Verfasser von den von ihm im Jahr 1835 herausgegebenen Entwürfen von Gesetzen für das Königreich Württemberg die Nr. I., die Bildung von Extra-Judicial-Senaten bei den höheren Gerichten betreffend, so hat er hier so viel be-

kannt, die Stimmen der Kreisgerichtshöfe gegen sich. Daß nur eine scheinbare, nicht eine wahre Purification erzielt würde, sagt schon der Satz des §. 1., daß die Mitglieder dieses Staates zugleich Mitglieder eines der übrigen Haupt-Senate seyn können.

S. 22. erklärt sich der Verfasser gegen den Satz des frühern Entwurfes, daß gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse keine weitere Appellation und keine Revision stattfinde. Diese Bestimmung würde das bestehende Recht abändern, indem nach §. 13. der provisorischen Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höhern Gerichten betreffend, vom 22. September 1819, gegen gleichförmige Erkenntnisse eines Untergerichtes und eines Kreisgerichtshofes die Appellation an das Obertribunal nur dann stattfindet, wenn die Hauptsumme der Beschwerde zum wenigsten 500 fl. beträgt oder der Streitgegenstand seiner Natur nach nicht wohl schätzbar ist, oder wenn solcher das ganze Vermögen einer Partei ausmacht. Der gedachte Entwurf will gegen gleichförmige Erkenntnisse auch mit einer höhern Appellationssumme keine Berufung zulassen, der Verfasser aber will überhaupt gegen gleichförmige Erkenntnisse sie zulassen. Seine Gründe sind der im §. 29. a) angeführte Grund, nämlich seine geringe Meinung von der Capacität der Oberamtsgerichte und „da er so viele Fälle kenne, in welchen gleichförmige Erkenntnisse der Oberamtsgerichte und der Gerichtshöfe, nach seiner Ueberzeugung mit dem besten Grunde, vom Obertribunal abgeändert worden seyen (wiewohl er nicht behaupten wolle, daß jede Abänderung des höheren Gerichtes auch eine Verbesserung sey)." Ueber den ersten Grund hat Verfasser schon oben seine Bemerkungen gemacht; zu dem zweiten scheint der Verfasser selbst kein großes Vertrauen zu haben. Durch die Parenthese will er sich verwahren, als ob er mit dem höheren Gerichte die Vermuthung der höheren Intelligenz verbinde, und will, wie es scheint, noch deutlicher anzeigen, daß seine Erfahrung eben von dem Personal in einer bestimmten Periode gelte. Eine

solche Behauptung kann man nicht bestreiten; aber wenn sie auch wahr ist, so eignet sie sich doch nicht zu einem Motiv, da die Prozeßordnung bleibend, jenes Personal aber wechselnd ist. Nach des Referenten Dafürhalten ist die Bestimmung des früheren Entwurfes consequenter als die des bestehenden Rechtes, beide aber der Ansicht des Verfassers vorzuziehen.

v. Globig hat wohl nicht Recht, wenn er in seiner censura rei judiciariae meint, die drei Instanzen gründeten sich auf den Wahn, als sey in der Zahl drei etwas Heiliges und das Dreifache sey etwas Vollkommenes; gewiß haben die drei Instanzen einen vernünftigeren Grund. Wenn man auch in der ersten Instanz ein Gericht annimmt, welches das Recht zu finden fähig sey, wenn man überhaupt annimmt, daß dieses die Bedeutung eines Gerichtes sey, daß es also an sich nicht Gerichte von größerer oder geringerer Intelligenz gebe, daß mithin auch nicht mit dem Range des Gerichtes dessen Intelligenz steige, und man nicht mehr als drei Instanzen, die erste ungerade Zahl wollen kann, so muß man, wenn das zweite Erkenntniß dem ersten gleichförmig ist, schon formelle Wahrheit, mithin Inappellabilität, wenn es aber abändernd ist, eine Neutralisation, mithin Appellabilität zu dem Zwecke annehmen, damit zu dem einen oder dem anderen Erkenntnisse ein zweites und somit ein Uebergewicht komme.

Der §. 67. sagt Folgendes: „Der allgemeine Gerichtsstand der Bezirksrichter selbst wird durch eine besondere Verordnung in der Art bestimmt werden, daß je einem Bezirksrichter ein anderes Bezirksgericht desselben Kreises als allgemeiner Gerichtsstand angewiesen wird, z. B. dem Stadtrichter von Stuttgart das Oberamtsgericht Ludwigsburg, dem Oberamtsrichter von Ludwigsburg das Oberamtsgericht Marbach; diesem Backnang, Backnang Waiblingen; Waiblingen Cannstatt u. s. w. Doch gilt diese Bestimmung nur für die Periode der amtlichen Wirksamkeit der Bezirksrichter, begründet also in keinem Falle

nach deren Ende einen accessorischen Gerichtsstand für ihre Familien, vorbehältlich übrigens der Grundsätze des §. 79. (von dem Gerichtsstande des Erben). „(Wegen der übrigen Bezirksbeamten," sagt der Verfasser, „finde ich eine solche allgemeine Anordnung nicht nothwendig)." Dem Referenten scheint eine solche Verordnung ganz überflüssig zu seyn. Seit 1819, seit der Aufstellung der Oberamtsrichter bis jetzt, hat sich ein Bedürfniß einer solchen Verordnung nicht kund gegeben; in einer Reihe von Jahren kommt in einem Kreise oft nicht Ein Fall der Nothwendigkeit vor, in einer liquiden Schuldklagsache oder in einer Streitsache gegen einen Oberamtsrichter ein Oberamtsgericht als Remissionsgericht für denselben aufzustellen. Eine solche Verordnung wäre sogar nicht genügend und nicht zweckmäßig, denn wenn, wie nach den Beispielen des Verfassers zu schließen, der bestimmte Richter stets der benachbarte wäre, so würde der Fall der Recusation und somit der Fall der Nothwendigkeit, einen außerordentlichen Richter aufzustellen, häufig vorkommen; auch ist es zweckmäßig, daß die zunächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde, der Kreisgerichtshof, durch das Gesuch des Klägers um Bestellung eines Remissionsgerichts, von solchen Fällen Kenntniß erhalte; und man müßte, wenn sie in Folge der vom Verfasser vorgeschlagenen Verordnung wegfiele, das besondere Berichten solcher Fälle anordnen, da es für die Aufsichtsbehörde von Interesse ist, zu wissen, ob und aus welchen Gründen Schuldklagen oder Prozesse gegen einen Richter vorkommen.

Der §. 85. sagt:

„Klagen auf Entschädigungen wegen Amtshandlungen gegen ein Gericht, oder einzelne Gerichts-Mitglieder können nur bei dem nächsten Obergerichte angebracht werden. Dieser Grundsatz paßt nicht nur auf den schon oben §. 32. angeführten Fall, wenn eine Klage gegen Mitglieder eines Gemeinderathes, dessen nächstes Obergericht das Oberamtsgericht ist, so wie wenn sie gegen Mitglieder eines zunächst einem Kreisgerichtshofe

unterworfenen Oberamtsgerichts angebracht, sondern auch auf denjenigen, wenn sie gegen die Mitglieder eines Kreisgerichtshofes gerichtet wird.

Ich bin nicht der Meinung, (so spricht der Verfasser im Conterte) daß die Sache in diesem letzteren Falle an einen anderen Gerichtshof verwiesen werde, sondern in erster und letzter Instanz soll sie vor dem Plenum des Obertribunals verhandelt und entschieden werden." Diese Ansicht theilt Referent nicht. Warum hier ein privilegium odiosum schaffen? Es scheint hier doch eine starke Vermuthung einer höheren Intelligenz verborgen zu liegen. Das Obertribunal ist allerdings die letzte Instanz, ohne jene Vermuthung gibt es aber keinen Grund anzunehmen, bei dem Obertribunal sey es einerlei, ob es über eine erstmals oder zum zweiten Male erörterte und verhandelte Sache erkenne.

Im §. 95. sagt der Verfasser: „An die Stelle des zuständigen Gerichtes hat das vorgesetzte Obergericht ein anderes Gericht zu ernennen — und wenn das sonst zuständige Gericht an der Ausübung seiner Funktionen nach seinem eigenen Anerkenntniß gesetzlich gehindert, oder wenn es aus zureichenden Gründen recusirt worden ist; namentlich in dem Falle, wenn die Mitglieder des sonst zuständigen Gerichtes selbst als Partei an einem Prozesse Theil nehmen. Doch sollte es, meines Erachtens, besonders bestimmt werden, daß ein Oberamtsrichter dadurch, wenn er selbst Concurs-Gläubiger ist, nicht abgehalten werden könne, eine Concurs-Sache zu behandeln, so ferne nur rücksichtlich seiner Forderung in keiner Beziehung, sey es direct oder indirect wegen der Collision mit anderen Forderungen, etwas streitig und auf die von dem Gerichtsactuar an alle Betheiligten geschehene Eröffnung des ganzen Sachverhältnisses von keiner Seite ein Antrag auf Recusation gemacht worden ist. Dabei würde ich es dem Oberamtsrichter zur Pflicht machen, jeden solchen Vorgang dem Gerichtshof gleichbald anzuzeigen und bei der oberamtsgerichtlichen Visitation wären denn solche Acten einer besonders

sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.“ Diese Ansicht kann Referent nicht theilen; es ist kein hinreichender Grund vorhanden, von dem natürlichen Satze, daß Niemand in eigener Sache richten könne, eine Ausnahme zu machen. Damit jedoch die Gantsache bei dem Oberamtsgerichte bleiben könne, wäre die Bestimmung des §. 62. des IV. Ediktes, wonach im Falle der Recusation des Oberamtsrichters, der Kreisgerichtshof entweder wegen Versehung der Stelle des Oberamtsrichters Verfügung zu treffen, oder die Verhandlung und Entscheidung nach eigener Wahl einem anderen in gleicher Kategorie stehenden Gerichte zu übertragen hat, dahin zu modificiren, daß für den Oberamtsrichter der Gerichtsactuar, für diesen der Gerichtsnotar und für diesen der Amtsnotar, oder wenn der Gerichtsbezirk zwei Amtsnotare hat, der im Bezirk am längsten dienende, oder um Kosten zu ersparen, etwa der Vorstand des Stadtrathes einzutreten habe.

Die §§. 97. b. und 98.: „Nicht blos durch ausdrückliche Einwilligung der Parteien, sondern auch durch stillschweigend erklärte wird die Prorogation begründet. Namentlich kann die Zuständigkeit eines Gerichtes vom Kläger nicht mehr angefochten werden, nachdem er bei demselben die Klage angebracht, — vom Beklagten aber nicht, wenn er ohne Widerspruch auf die Klage sich eingelassen, oder Einreden, welche die Hauptsache betreffen, vorgebracht hat.“ Der zweite Satz ist ein Folgesatz des ersten; da aber der gemeinrechtliche Satz, daß Irrthum auf Seiten der Parteien die Prorogation ungültig mache, ohne Zweifel nicht abgeändert werden solle, so möchte es sich für den Folgesatz wohl eignen, ihm den Beisatz zu geben: so ferne nicht mit dem Anfechten der Zuständigkeit zugleich nachgewiesen wird, daß die Partei in der irrigen Meinung gewesen sey, das Gericht sey zuständig. —

S. 70. ist gesagt: „einem Unterrichter, gegen dessen Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen wurde, kann vom Oberrichter eine zum Prozesse der höheren Instanz gehörige

einzelne Handlung, z. B. ein Zeugenverhör, eine Eidesabnahme u. s. w., woferne nicht besondere Gründe entgegen stehen oder die Parteien dagegen Einsprache machen, wohl übertragen werden." Die Gerichte der höheren Instanz sollten nach des Referenten Dafürhalten eher abgemahnt als aufgemuntert werden, sich zu den zu dem Verfahren in der höhern Instanz gehörigen Prozeßhandlungen noch des Instruenten und Decernenten der unteren Instanz zu bedienen, da diejenige Partei, welche in dem unterrichterlichen Erkenntnisse unterlegen ist, in der Regel nun gegen das Untergericht einiges Mißtrauen hat, daher die Kreisgerichtshöfe auch die Maxime haben, besondere Acte, namentlich Zeugenverhöre, Fälle des Armenrechtes ausgenommen, nicht dem Untergerichte, sondern Rechtsconsulenten und Notaren aufzutragen. —

Im §. 228. b) ist gesagt: „die Organe der Gemeinde sind zu Führung der Rechtssachen der einzelnen Gemeinde-Angehörigen alsdann berechtigt, wenn die Gemarkung als das belastete Gut bezeichnet wird, oder wenn die Einwohner einer Gemeinde als solche, als bann-abgabe- oder dienstpflichtig in Anspruch genommen werden." Es fragt sich hier, ob der Verfasser absichtlich nur von passiven Prozessen spricht, ob er die Einzelnen durch die Organe der Gemeinde nicht auch dann vertreten lassen will, wenn die Markung als das berechtigte Gut bezeichnet wird oder wenn die Einwohner einer Gemeinde als solche, z. B. als holzberechtigt einen Anspruch machen. Nach des Referenten Dafürhalten stehen keine Rechtsgründe entgegen und die Praxis ist dafür. —

Der §. 232. bestimmt: „für Handwerkszünfte und andere priviligirte Gesellschaften sind die Sachwalter in unbedeutenderen Sachen durch einen nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß ihrer Vorsteher zu bestellen, die Vollmachten von diesen zu unterschreiben und oberamtlich zu beglaubigen. In wichtigeren Sachen sind sämmtliche Mitglieder zusammenzurufen und der Sachwalter auf die am Schlusse

des §. 227. erwähnte Art zu wählen, nämlich dadurch, (daß sämmtliche Mitglieder zusammen berufen werden, daß von ihnen wenigstens $^2/_3$ Theile erscheinen und daß dann die Erschienenen durch Stimmenmehrheit wählen). Es fragt sich, ob hier unser Landrecht Th. 1. Tit. 16. §. 9., welches diesen letzteren Modus vorschreibt, wirklich verbessert würde, da der Unterschied „bedeutender und unbedeutender Sachen" doch ein sehr unbestimmter ist. —

Die §§. 313 — 315. geben folgende Bestimmungen:

„bei mündlichen Verhandlungen können die streitenden Theile selbst, jedenfalls, wenn sie wollen, mit einem Rechtsbeistande erscheinen; sie können sich aber auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Doch bleibt es den Gerichten in jeder Instanz vorbehalten, das persönliche Erscheinen der Parteien zu verfügen, wenn dieß ein besonderes Interesse hat.

Dieß ist namentlich der Fall:

1) wenn mit Wahrscheinlichkeit nur von der Partei selbst über das Dunkel der factischen Verhältnisse, welches in den Acten oder in den Vorträgen der Bevollmächtigten herrscht, Aufklärung zu erwarten ist; besonders auch alsdann, wenn die Aufstellung von Bevollmächtigten zur Chikane, und um die Sache desto leichter in die Länge zu ziehen, mißbraucht wird;

2) in allen Fällen, wo hauptsächlich die Gewissenhaftigkeit der Parteien in Anspruch genommen wird, also bei Ableistung aller Eide, dann bei der auch nicht eidlichen Diffession von Urkunden, so wie bei der Vorlegung von Urkunden, deren Aechtheit verdächtig erscheint; überhaupt, so oft das richterliche Fragerecht und zwar nur in der Anwendung gegen die Partei selbst einen Erfolg versprechen kann." Diese Sätze sind allerdings bestehendes Recht, denn die Civil-Senate der sämmtlichen Kreisgerichtshöfe haben im Jahr 1843 die Frage: ob der §. 72. des IV. Edictes vom 31. December 1818, welcher die Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen bei den bezirksgerichtlichen mündlichen Verhandlungen vorschreibt, durch die No-

velle vom 15. September 1822 aufgehoben worden sey? einstimmig verneint; die Frage ist daher diese, ob diese Bestimmungen des bestehenden Rechtes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen richtig seyen?

Zuvörderst ist zu bemerken, daß die unter 2) angeführten Fälle der Ableistung eines Eides und der Recognition einer Urkunde nicht zur vorliegenden Frage gehören, da hier das persönliche Erscheinen der Partei in der Natur der Handlung liegt.

Für den allgemeinen Satz beruft sich der Verfasser auf die Regel unseres ehemaligen Hofgerichtes und unserer jetzigen Ehegerichte; auf das Genfer Prozeßgesetz und Mittermaiers Ansicht. Jenen ersten Grund removirt der Verfasser selbst, wenn er zugibt, daß hier die Parteien nur figuriren sollten und daß wenn eine Partei sich beifallen läßt, den Mund zu öffnen, er ihr sogleich wieder verschlossen wird. In Beziehung auf Mittermaiers Grund: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, könnte man vielleicht fragen, ob er als ein so allgemeiner entscheidend seyn könne, und der Autorität des Genfer Gesetzes könnte man die des früheren württembergischen Prozeßrechtes entgegen setzen wollen, das von einem Zwange zum persönlichen Erscheinen nichts wußte.

Aber allerdings lassen sich für die Verpflichtung der Parteien zum persönlichen Erscheinen bedeutende Gründe, insbesondere läßt sich auch die Autorität des französischen Prozeßrechtes dafür anführen. Immerhin bleibt es, wenn die württembergische Prozeßgesetzgebung wieder in Thätigkeit tritt, eine der Erwägung werthe Frage, ob die Bestimmung des §. 72. des IV. Edictes beibehalten werden solle, oder ob man sie als auf der Untersuchungs-Maxime beruhend und dem frühern württembergischen so wie auch dem gemeinen deutschen Prozesse widerstrebend, wieder aufheben wolle. Jedenfalls dürfte sich fragen, ob von dem persönlichen Erscheinen nach §. 316. nur dann dispensirt werden dürfe, „wenn die Partei aus ganz besonderen Gründen die Reise an den Gerichtssitz gar nicht oder nur mit gro-

ßen Schwierigkeiten zu machen im Stande sey," oder ob es doch wenigstens bei dem §. 73. des IV. Edictes verbleiben sollte, nach welchem Krankheit, hohes Alter, Verhinderungen durch amtliche Verhältnisse, wichtige ökonomische Abhaltungen, Entfernung über vier Stunden u. dergl. Entschuldigungsgründe sind.

In §. 340. a) ist gesagt: „es sey ordentlicher Weise die Eröffnung des Erkenntnisses bis zu Beibringung der Vollmacht von Seite des vermutheten Sachwalters im Anstande zu lassen", (vorausgesetzt nämlich, daß dieser für die Genehmigung der Hauptpartei Sicherheit leistete.) Zweckmäßiger scheint es zu seyn, unbedingt, wie auch ein Civil-Senat als Grundsatz aufgestellt hat, vor Eröffnung des Erkenntnisses die Beibringung der Vollmacht zu verlangen, zumal da von Ehemännern die cautio rati zu fordern, wie die Erfahrung lehrt, öfters versäumt wird, überdieß aber eine solche Caution die Ehefrau nicht abhalten kann, ihren Vortheil, den sie in der Behauptung der Nichtigkeit des Erkenntnisses findet, zu verfolgen; natürlich den Fall vorausgesetzt, daß der Ehemann blos vermutheter Sachwalter sey, daß er nicht vermöge des Güterrechtes aus eigenem Rechte den Prozeß führe.

Der §. 352. sagt: „erklärt ein solcher Schriftverfasser (d. h. Jemand, welcher nach §. 348—351. das Schriftverfassungsrecht hat) daß er eine von ihm überreichte, wiewohl nicht von ihm verfaßte Schrift in jeder Beziehung als die seinige gelten lassen wolle: so hat es dabei sein Bewenden." Diese Bestimmung scheint ganz consequent zu seyn; was ich selbst thun kann, dasselbe kann ich als von einem Andern in meinem Namen gethan genehmigen; sie kann sogar human werden, wenn z. B. ein Anderer hierdurch seinen Lebensunterhalt fände, den er sonst nicht haben würde. Allein ihre Zweckmäßigkeit wird sich doch bezweifeln lassen; durch diese Bestimmung werden alle nichtbefugten Schriftverfasser durch die Firma der befugten in die Reihe der letzteren treten, indem die Genehmigung auch unter Bedingungen und unter Motiven geschieht, unter

denen sie nicht geschehen sollte, es wird also der Zweck, den das Gesetz mit einem beschränkten Schriftverfassungsrechte beabsichtigt, verfehlt und es wäre nur dann ganz consequent, wenn es jede Beschränkung aufhöbe; dieser Consequenz steht aber die Erfahrung entgegen, daß es bei der Unfähigkeit eines großen Theils des Volkes, den unfähigen Rechtspracticanten zu erkennen, für eben denselben von dem größten Nachtheile ist, wenn er nicht so viel als möglich von Staatswegen gewarnt und gesichert wird. —

S. 250. ff. sagt der Verfasser, es sey klar, daß nach unserem Landrechte Th. 1. Tit. 54. S. 161. die Vergleichung der Kosten die Regel seyn solle; sodann billigt er Genslers Ansicht, daß nicht schon das geringste Versehen eines streitenden Theiles diesen zu dem Ersatze des Rechtsvertheidigungs-Aufwandes seines Gegners verpflichte, und bringt Regeln und Ausnahmen in Vorschlag. Seine erste Regel lautet: „die in der Hauptsache unterliegende Partei hat dem Gegner alle nothwendigen Prozeßkosten zu ersetzen;" die zweite: „dagegen muß jede Partei, wenn sie auch in der Hauptsache Sieger bleibt, diejenigen Kosten tragen, welche durch ihre Schuld vergeblich, d. h. ohne daß ihre Rechtsvertheidigung es nothwendig forderte, von ihr selbst aufgewendet, oder dem Gegentheil zugezogen worden sind;" und die §§. 389—396. enthalten Fälle der Compensation.

Referent kann diese Ansichten des Verfassers nicht theilen, ihm scheint das Landrecht nicht richtig ausgelegt und der neuaufgestellte Grundsatz nicht richtig zu seyn. In dem Satze des Landrechtes: „unsere Richter sollen auch den, welcher die Endurtel verloren, auch keine billigen Ursachen zum Rechten gehabt, auf Begehren der andern obsiegenden Partei, oder auch aus bewegenden Ursachen von Amtswegen, zu Erstattung des Kostens und Schäden, condemniren und fällig erkennen" — kann Referent keineswegs die Vergleichung der Kosten als Regel aufgestellt er-

kennen, er meint vielmehr, dieser Satz spreche das Gegentheil aus, er sage: in der Regel habe der unterliegende Theil die Kosten zu ersetzen, es wäre denn, daß er billige Ursachen zum Rechten gehabt; billige Ursachen zum Rechten habe aber der Kläger oder der Beklagte alsdann gehabt, wenn der Anspruch oder die Nichtanerkennung gegründet erschienen sey, wenn also der Irrthum hinsichtlich des gemachten oder nichtanerkannten Anspruches auf einem ganz geringen Versehen beruht habe. Hiernach läge dem Landrechte dieselbe Ansicht zu Grunde, welche Gensler als überhaupt die richtige behauptet hat, daß nämlich die Verbindlichkeit zu Tragung der Prozeßkosten auf der Verbindlichkeit zum Ersatz eines verursachten Schadens beruhe, daß aber nicht das geringste Versehen, nicht culpa levissima, sondern nur eine culpa lata et levis hiezu verpflichte, — eine Auslegung, welche auch Fetzer in seiner Theorie der altwürttembergischen Justiz- und Gerichtsverfassung S. 111. Note d. macht — und jedenfalls wäre nach des Referenten Dafürhalten aus dieser Ansicht die Regel zu formiren. Die an die Spitze zu stellende Regel kann, wie es scheint, weder lauten: der unterliegende Theil trägt die Kosten, noch: beide Theile tragen die Kosten; denn darüber, ob der unterliegende Theil nur vermöge eines ganz geringen oder wegen eines nicht ganz geringen Versehens einen Schaden verursacht habe, läßt sich keine Vermuthung aufstellen. —

In dem §. 411. über den Kostenpunkt bei einem Offenbarungseid scheint der Verfasser gelegenheitlich einen materiellen Rechtssatz geben zu wollen. Es heißt in diesem Paragraphen: „dagegen findet 6) nach Ableistung des Offenbarungseides, auf welchen, sey es von Amtswegen oder auf den Antrag des Gegners, nicht anders als nach einer vorgängigen Unregelmäßigkeit oder nach Bescheinigung des Verdachts einer Untreue erkannt werden kann, in der Regel Compensation der Kosten statt.“ Bekanntlich ist es eine Streitfrage des gemeinen Rechtes, ob bei dem Antrag auf

den Manifestationseid die Angabe von Verdachtsgründen erforderlich sey.

Vergl. Rödiger vom Manifestationseide, §. 6.

Der Verfasser kommt demnach auf die bejahende Ansicht der älteren Juristen zurück. Die gegentheilige Ansicht, daß Verdachtsgründe weder anzuführen noch zu bescheinigen seyen, hat unter Malblanks Autorität sich in den württembergischen Gerichten ziemlich allgemein festgesetzt. —

Im §. 415. ist gesagt: „wird das Erkenntniß abgeändert, so tritt in der Regel Vergleichung der Kosten in beiden Instanzen ein, es wäre denn, daß das untergerichtliche Erkenntniß als offenbar unhaltbar erschiene, und der jetzt unterliegenden Partei, ungeachtet dieses Erkenntnisses, wegen des Prozesses allerdings mit Grund Vorwürfe gemacht werden können." Es ist dieses wohl nicht als eine neue Bestimmung, sondern lediglich als eine Wiederholung des Tit. 27. §. 3. der Hofgerichts-Ordnung zu betrachten, indem daselbst gesagt ist: „da aber am Hofgericht, in vorriger Instanz übel geurtheilt, und wohl appellirt, erkennt, sollen Hofrichter und Räthe, regulariter, die aufgelaufenen Gerichtskosten zwischen den Parteien compensiren und vergleichen." Das „regulariter" zeigt hier die Zulässigkeit von Ausnahmen an, somit stimmt des Verfassers Vorschlag mit dem bestehenden Rechte überein; nur scheint in dem Satze des Verfassers nicht die erste, sondern blos die zweite Voraussetzung eine wahre zu seyn. Die Unhaltbarkeit des unterrichterlichen Erkenntnisses könnte dem in der zweiten Instanz unterliegenden Theile an sich nicht zum Vorwurfe gereichen; aber entschuldigt ist auch diese Partei nicht, da deren Versehen dem unhaltbaren Erkenntnisse vorangegangen ist. Darum, weil der erste Richter für sie erkannt hat, kann sie vom zweiten Richter nicht erwarten, daß er die Kosten der ersten Instanz compensire, denn durch die Schuld des ersten Richters wird ihre eigene nicht aufgehoben; sie kann aber aus demselben Grunde auch vom zweiten Richter nicht die Compensation der Kosten der zweiten Instanz erwarten.

Der §. 416. sagt: „Kommt in der Ations-Instanz neues erhebliches Vorbringen vor, und zwar 1) von dem Kläger, zu dessen Gunsten, sey es abändernd oder bestätigend, erkannt wird, so hat dieser regelmäßig die vergrößerten Kosten des Verfahrens zu tragen, weil er nur nach gehöriger Vorbereitung seine Klage anzustellen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel und nach Umständen nicht blos Vergleichung der Kosten, sondern sogar Verurtheilung der auf den Grund des neuen Vorbringens jetzt unterliegenden Partei kann namentlich dann eintreten, wenn a) durch die Schuld des Beklagten das Neue nicht früher benützt werden konnte; b) bei neuen jetzt erst veranlaßten Repliken, so ferne nämlich anzunehmen ist, daß der Beklagte das Neue oder die wahre Beschaffenheit der Sache gekannt habe; oder (unter derselben Voraussetzung) wenn c) dem Kläger durch unregelmäßiges Verfahren die Gelegenheit zu Benützung des jetzigen neuen Vorbringens in voriger Instanz entzogen worden." Dieses ist schon gegenwärtig die Ansicht unserer Gerichte. In der Rechtsstreitigkeit des A. S. von S. gegen X. K. von da, Darlehnsforderung betreffend, war der Kläger nach der damaligen Aktenlage ganz mit Recht von dem vorigen Richter unbedingt abgewiesen worden. In der Ations-Instanz behauptete der Kl. erhebliche neue, ihm jedoch von Anfang an bekannte Thatsachen, und schob dem Bekl. darüber den Eid zu, den dieser annahm. Das Erkenntniß des ersten Richters wurde nun dahin abgeändert, daß der Beklagte den ihm zugeschobenen Eid abzuschwören habe, wobei die Folgen der Ablegung oder der Verweigerung des Eides festgesetzt wurden. In Betreff der Kosten wurde bestimmt, daß sie im Falle der Verweigerung des Eides zu vergleichen seyen, daß aber im Falle der Ableistung des Eides der Kl., Ant, sie allein zu tragen habe. Letzteres wurde damit begründet, daß wenn der Kl. alle jene Thatsachen schon in erster Instanz vorgebracht und dem Bekl. den Eid darüber zugeschoben hätte, was er hätte thun können und sollen, der vorige Richter dasselbe bedingte Er-

kenntniß, das jetzt in der zweiten Instanz habe erfolgen müssen, ausgesprochen und gleichfalls bestimmt haben würde, wie der Kl. für den Fall der Eidesleistung des Bekl. in alle Kosten des Prozesses zu verfällen sey, und daß daher nur durch die Schuld des Kl. selbst ein weiteres Verfahren in dieser Instanz und ein abänderndes Erkenntniß herbeigeführt worden sey, und daß es nicht gerecht wäre, in Folge der groben Nachläßigkeit des Kl. den Beklagten seine Kosten tragen zu lassen, die ihm ohne diese Nachläßigkeit des Kl. im Falle der Ablegung des Eides der Kl. hätte ersetzen müssen. Dieser gerichtliche Ausspruch scheint mit dem angeführten Vorschlage des Verfassers ganz übereinzustimmen. In dem besprochenen Falle sind die vergrößerten Kosten die Kosten der zweiten Instanz. Diese hatte nach der vorgeschlagenen Bestimmung der Kl., Ant, zu tragen, weil die Ausnahmsfälle (a. bis c.) nicht zutrafen. Im Uebrigen, d. h. in Beziehung auf die Kosten, die nicht durch das verspätete Vorbringen der neuen Thatumstände verursacht worden, blieb es bei den allgemeinen Grundsätzen und nach diesen letzteren war der Kläger in alle diese Kosten zu verfällen, für den Fall, daß der Bekl. den ihm zugeschobenen und von ihm angenommenen Eid ablege.

Es ist gewiß keine richtige Ansicht, wenn man in Beziehung auf das Armenrecht einer Partei behauptet, es dürfen von dem Aktiv-Vermögen die Schulden nicht abgezogen werden. Eine Partei, welche eben so viel Schulden als Vermögen hat, kann wirklich arm seyn und eine Partei, welche gar kein Vermögen besitzt, ist nicht arm, wenn sie einen guten Erwerb hat. Daher ist die Bestimmung des §. 477. eine zweckmäßige, welche sagt: „diejenige Partei, deren Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und für die, welche sie nach den Gesetzen zu ernähren verpflichtet ist, die muthmaßlichen Kosten des Prozesses zu bestreiten, kann die Rechtswohlthat des Armenrechtes ansprechen.“ Einzelne Civil-Senate wenden auch seit dem Erscheinen des badischen

Entwurfs einer Prozeßordnung, welcher die gleiche Bestimmung hat, dieselbe an.

Die Bestimmung des §. 481.: „wenn die Vermögensumstände so beschaffen sind, daß der Partei zwar zu Bestreitung von Prozeßkosten einige Mittel übrig bleiben, dagegen sie einen bedeutenderen Betrag solcher Kosten aufzubringen nicht im Stande wäre; so muß in dem Protokolle der Obrigkeit so genau als möglich bemerkt werden, wie viel etwa nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts übrig bleibe," erscheint als eine kleinliche und ist wohl bis jetzt von keinem württembergischen Gerichte vermißt worden. —

Der Satz des §. 486.: „nach völlig beendigtem Prozesse findet eine Gewährung des Armenrechtes von Seite des Gerichts nicht statt," ist kein richtiger; so fern der Prozeß beendigt ist, kann es sich freilich von Aufstellung eines Official-Anwaltes nicht mehr handeln, aber die Sporteln werden nach einem Erlasse des Justizministeriums vom 12. Juni 1830 nachgelassen oder vielmehr der Sportel-Ansatz wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß eine Partei, welche um Zulassung zum Armenrecht nicht gebeten hat, ganz unvermöglich ist.

Der §. 493. (des früheren Entwurfes) lautet: „das Armenrecht befreit die Partei nicht von der Verbindlichkeit zum Ersatze der Prozeßkosten an den Gegner in Fällen, wo ihr dieser Ersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt. Vielmehr treten deßhalb die allgemeinen Vorschriften wegen der Hülfsvollstreckung bei liquiden Forderungen, und nach Befinden der Umstände die Abverdienung jener Kosten ein." In Beziehung auf diese Abverdienung bemerkt der Verfasser, daß er dabei großes Bedenken hätte, und verweist auf eine Note zum Art. 102. seiner neuen Redaction des Executionsgesetzes, wo er bemerkt: „das gezwungene Abverdienen allgemein, auch wegen Privatforderungen und da, wo keine Arbeit versprochen war, als Executionsmittel einzuführen, hieße nichts Anderes, als die Armen zu

Leibeigenen der Reichen machen." Hierin wird man dem Verfasser wohl ganz unbedingt beistimmen.

Auch der Art. 494. ist ein sehr strenger; er sagt: „von demjenigen, was die Partei durch den Prozeß oder durch einen darüber geschlossenen Vergleich erstritten hat, sind die ihr einstweilen nachgelassenen Kosten, mit Ausnahme des Stempels für die Vollmacht, zu berichtigen." Diese Bestimmung wäre nicht nur unserem Sportelgesetze entgegen, welches im Art. 21. ganz allgemein sagt, daß arme Parteien von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Sporteln frei seyen, sondern sie widerstritte auch der bei den Gerichten bestehenden milden Ansicht in Beziehung auf Befriedigung des Official-Anwaltes um seine Deserviten. Die Gerichtshöfe legen die Bestimmung des Landrechtes Thl. 1. Tit. 17. §. wo auch ꝛc. nicht so aus, als sey von dem Erstrittenen vor allen Dingen der Sachwalter zu befriedigen, sie nehmen vielmehr an, es sey bei jener Bestimmung des Landrechtes, wie auch nach der Praxis des gemeinen Rechtes eine Verbesserung der Vermögensumstände vorausgesetzt, vermöge welcher die Partei nun wohl Zahlung leisten könne; namentlich haben sich zwei Gerichtshöfe in neuester Zeit auf Zurückzahlung von Deserviten ausgesprochen, die sich ein Rechtsconsulent als Officialanwalt der gemeinschuldnerischen Ehefrau von ihrem eine geringe Summe betragenden, größtentheils schon während des Gantes zu ihrem Lebensunterhalte abschläglich bezogenen Vermögen verschafft hatte.

Der Satz im Art. 495.: „doch hat die vorgesetzte Stelle vermöge des Rechts der Aufsicht darauf Bedacht zu nehmen, daß eine offenbar ungegründete Bewilligung des Armenrechts gegen den nachläßig und pflichtwidrig handelnden Richter gebührend gerügt und derselbe zur Entschädigung aus eigenen Mitteln angehalten werde," ist gewiß ein ganz überflüssiger Satz, da Klagen darüber, daß das Armenrecht in verschwenderischer Weise verwilligt werde, bis jetzt gar nicht vernommen worden sind.

Die Art. 505—507. sind völlig unpraktisch; sie lauten: „die arme Partei hat das Recht, den ihr von Amtswegen ernannten Vertreter aus erheblichen Gründen zu verbitten, eben so steht dem bestellten Vertreter das Recht zu, sich die Partei zu verbitten, namentlich wenn er die Sache für grundlos hält. Im letztern Falle hat er die Gründe in einer besondern Darstellung dem Gerichte vorzutragen, welches solche der armen Partei mittheilt und ihr auf ihr Verlangen einen andern Vertreter ernennt. Nachdem zwei Anwälte sich auf gleiche Art erklärt haben, ist der armen Partei nunmehr selbst zu überlassen, einen Vertreter, wobei sie nicht auf die Advokaten des Gerichtes beschränkt ist, für sich aufzufinden und zu bestellen."

Nach der Erfahrung finden schon diejenigen Parteien, welche das Armenrecht nicht ansprechen, aber keinen Kosten-Vorschuß bestreiten können, nicht leicht einen Anwalt; wie viel weniger die arme Partei, deren Sache schon zwei Anwälte abgelehnt haben; und doch muß sie zum Verfahren bei den Kreisgerichtshöfen nothwendig einen Anwalt haben. Aus diesem Grunde und weil wirklich die Armenprozesse häufig unbegründete Sachen sind, würde der aufgestellte Armen-Anwalt die ihm übertragene Sache wegen ihrer Grundlosigkeit gar häufig sich zu verbitten versuchen, wenn er in dem vorgeschlagenen Satze hiezu aufgefordert würde. Besser ist es daher wohl in jedem Falle, wenn es künftig so wie seither gehalten wird, wenn nämlich der Official-Anwalt zu seiner Rechtfertigung der armen Partei seine Zweifel in Ansehung ihrer Sache eröffnet und wenn sie gleichwohl auf der Führung des Prozesses beharrt, unter Anführung dieser Umstände dem Gerichte das ihm dienlich Scheinende vorträgt.

Der Art. 510. schlägt folgende Bestimmungen vor: „Kein Ausländer kann zum Armenrechte zugelassen werden, wenn nicht die ausländische Obrigkeit zuvor eine bündige Zusicherung ertheilt hat:

a) daß alles dasjenige genau werde beobachtet werden, was in Ansehung der Inländer auf den Fall bestimmt ist, daß die arme Partei zu besseren Vermögensumständen gelangen sollte;

b) daß diejenigen etwaigen Auslagen, welche bei Inländern der Staat übernehmen oder vorstrecken muß, auf Anzeige des Gerichts unweigerlich und schleunig aus den jenseitigen öffentlichen Mitteln entrichtet oder erstattet würden; endlich

c) daß die gegen die arme Partei etwa zu erkennenden Strafen, insbesondere die Strafe der muthwilligen Streitsucht, so ferne dieselben im Königreiche selbst nicht zum Vollzug gebracht werden könnten, an dem Schuldigen würden vollzogen werden."

Bis jetzt hat man ohne einen solchen Revers für die Ausländer Official-Anwälte aufgestellt, sie überhaupt zum Armenrechte zugelassen. Man sollte sich nach des Referenten Dafürhalten fernerhin mit gleicher Liberalität benehmen. Der Fall, daß Auslagen zu machen sind, ist selten; kommt er vor, so kann man immerhin, ehe man weiter handelt, das erforderliche Ansinnen machen.

Der fünfte Satz des den Advokaten abholden §. 76. des IV. Edictes lautet: „Endlich kann aus dem Grunde der Verhinderung eines Advokaten oder andern Fürsprechers ein peremtorischer Termin zu einer mündlichen Verhandlung weder verlängert, noch gegen die Versäumniß desselben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkannt werden."

In dem §. 16. der Novelle vom 15. September 1822 ist nicht dieser fünfte, sondern nur der zweite und vierte Absatz des gedachten Paragraphen ausdrücklich aufgehoben worden; dagegen ist in dem eben erwähnten §. 16. der allgemeine Satz aufgestellt: „die Parteien sind in der Beiziehung rechtsgelehrter Beistände (Advokaten) nicht beschränkt." Es ist daher bei einer Beschwerde eines Rechtsconsulenten über ein Oberamtsgericht, daß es seine Bitten um Verlegung einer Tagfahrt in zwei Civilrechtssachen, wegen

Verhinderung in der einen, durch Unpäßlichkeit in der andern, durch einen auswärtigen Liquidationstermin, abgeschlagen habe, die Frage aufgeworfen worden, ob hier lediglich der Absatz 5. des §. 76. entscheidend, oder ob die Beschwerde in concreto zu beurtheilen sey; und die Majorität des Senates hat sich für das Letztere ausgesprochen.

Diesen Absatz 5. des §. 76. des IV. Edictes scheint nun der Verfasser verbessern zu wollen, wenn in §. 530. bestimmt ist: „Wegen Verhinderungsgründen des Anwaltes darf nur eine einmalige Verlängerung bewilligt werden, und es hat der Anwalt die dadurch entstehenden Kosten in jedem Falle selbst zu tragen, ohne aus irgend einem Grunde Ersatz dafür fordern zu können;" es fragt sich aber, ob nicht auch diese Bestimmung noch zu beschränkend sey, ob nicht auch in ihr noch etwas von der alten Ungunst liege. Es scheint, es könne Fälle geben, wo schon die Bitte um die erste Verlegung des Termins unbegründet ist, wo aber auch eine zweite begründet seyn könne. Wie überhaupt so auch hier wird der Richter davon ausgehen müssen, daß der Partei, welche Verlängerung der Frist oder Verlegung der Tagfahrt nachsucht, die Geltendmachung ihres Rechtes nicht erschwert, daß aber auch der Gegentheil nicht in Nachtheil versetzt, vielweniger gegen diesen oder das Gericht eine Chicane ausgeübt werden dürfe.

Der §. 596. a) enthält folgende neue Bestimmung: „die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die desertorischen Erkenntnisse bei Rechtsmitteln analoge Anwendung in der Art, daß der Partei zuerst durch ein einfaches Decret eröffnet wird, daß sie mit der Beschwerdeschrift ausgeschlossen sey; daß ihr sodann überlassen bleibt, gegen diese Ausschließung, als unbegründet, bei demselben Appellationsrichter innerhalb 30 Tagen Vorstellung zu machen oder um Wiedereinsetzung zu bitten, und daß dann erst nach dem Ablaufe dieser 30 Tage, wenn weder das eine noch das andere geschieht, das desertorische Erkenntniß ausgesprochen wird." Nicht wenige desertorische Erkennt-

niſſe haben darin ihren Grund, daß die Partei zu indolent iſt, um ihren Verzicht auf die Appellation anzuzeigen, oder daß ſie nicht weiß, daß ſie durch dieſe Anzeige ſich die Sportel erſpart. Iſt aber durch die Schuld der Partei oder ihres Schrift-Verfaſſers die Wahrung der zweiten Nothfriſt verſäumt worden, ſo kommt ſchon gegenwärtig immer ein Reſtitutionsgeſuch ein, es iſt alſo nicht einzuſehen, was es für einen Vortheil gewähren ſoll, daß die Ausſprechung des deſertoriſchen Erkenntniſſes noch 30 Tage im Anſtande bleiben ſolle. Dieſe neue Beſtimmung ſcheint vielmehr dieſe nachtheilige Folge zu haben, daß der Appellat neben der zweiten geräumigen Nothfriſt auch nun noch dieſe 30 Tage mit ſeinem Recht aufgezogen wird.

In dem Titel von der Eventual-Maxime wird von einigen Fällen einer Veränderung der Klage ausgeſprochen, daß ſie nicht als eine Veränderung der Klage angeſehen werden ſollen. So heißt es im §. 647.: „es kann nicht als eine Veränderung der Klage betrachtet werden, wenn die Parteien bei einem confeſſoriſchen oder negatoriſchen Prozeſſe von der Verjährung der beſtimmten Zeit auf die außerordentliche überſpringen oder umgekehrt;“ — „ſelbſt wenn bei dinglichen Klagen ſtatt eines früher behaupteten andern Erwerbtitels, oder neben demſelben, ſey es eventuell oder cumulativ, im Laufe des Prozeſſes Verjährung geltend gemacht wird, ſo kann dieß nicht als eine, einen neuen Rechtsgang nothwendig bewirkende Klageänderung angeſehen werden.“ Es muß bezweifelt werden, ob ſolche caſuiſtiſche, einem beſtimmten Begriffe Gewalt anthuende Beſtimmungen zweckmäßig ſeyen. Hat man nur den einzelnen Fall, dem der neue Satz ſeine Entſtehung verdankt, vor Augen, ſo erſcheint dieſer freilich als den Streit abkürzend; denkt man ſich aber den Satz als geſetzlich, als allgemein wirkend, ſtellt man ſich vor, wie ein ſolcher Satz den Kläger diſpenſirt, ſich vorher ſorgfältig über ſeinen Klagegrund zu bedenken, ſo wird man zugeben müſſen, daß ein ſolcher Satz im Ganzen verzögerlich wirkt. Ueberhaupt

ist es fehlerhaft, wenn, so oft im einzelnen Falle eine auf einer Regel beruhende Bestimmung dem Fortgange des Prozesses entgegentritt, sogleich auf eine gesetzlich festzustellende Ausnahme Bedacht genommen wird. Auf solche Weise wird das Recht zweifelhaft und controvers gemacht; man muß nun immer fragen, ob solche Fälle die Anwendung der Analogie auf weitere in der Praxis sich ergebende Fälle zulassen oder nicht; das Gesetzbuch wird umfänglich und der Richter kann sich nicht mehr darauf verlassen, sich durch Begriffe leiten zu lassen, sondern er muß stets die Prozeßordnung nachschlagen, ob diese nicht für den vorliegenden einzelnen Fall eine Vorschrift enthalte. Klageänderung soll immer Klageänderung bleiben und nicht da und dort für bloße Verbesserung erklärt werden.

Der §. 659. enthält eine neue Bestimmung, die ihre Wurzel wieder lediglich in der Untersuchungs-Maxime zu haben scheint. Es heißt daselbst:

„Der Verlust der Beweismittel trifft zwar die Parteien erst dann, wenn sie nach Aussprechung des Beweiserkenntnisses von solchen in der peremtorischen Frist keinen Gebrauch machen. Doch hat nicht nur der Kläger sogleich bei der Klage, sondern auch der Beklagte rücksichtlich seiner Einreden sogleich beim Vorbringen derselben, diejenigen Urkunden, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, entweder im Original, oder doch in Abschrift vorzulegen, oder wenigstens anzuzeigen, mit der Bemerkung, in wessen Händen die Originalien seyen." (Welch letzterer Satz im §. 761. wiederholt ist.)

Es ist diese Bestimmung noch in demselben Sinne gegeben, in welchem der Absatz 3. des §. 85. des IV. Edicts den Richter angewiesen hatte, den Kläger bei der Vernehmung über dessen Ansprüche und die Thatsachen, worauf er solche gründe, auch vorläufig über die Mittel zu vernehmen, wodurch derselbe die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, wenn solche geläugnet würden, nachzuweisen im Stande wäre; es ist sogar der fragliche §. 659. im Sinne

des bestehenden Rechtes verfaßt, da der §. 15. der Novelle von 1822 den §. 85. nur in so ferne abändert, als darin die abgesonderte Vernehmung der Partei vorgeschrieben ist. Nun scheint aber die Befragung einer Partei im ersten Verfahren um ihre Beweismittel oder die Verpflichtung derselben zur Vorlegung ihrer Beweisurkunden nicht gerechtfertigt werden zu können, da der Gegentheil hierdurch bestimmt werden kann, Thatsachen in Abrede zu ziehen, die er außerdem zugestanden haben würde, mithin viel oder alles daran gelegen seyn kann, daß der beweispflichtige Theil nicht auf die bemerkte Weise gleich anfänglich inquirirt werde.

Der §. 713. sagt in seinem ersten Satze: „Wird aus einem Vergleich auf dessen Vollziehung geklagt, so muß diese auf einem ganz neuen Fundamente beruhende, (nach Umständen das Executiv-Verfahren begründende) Klage bei dem Richter erster Instanz angebracht werden, sey es auch, daß der Vergleich unter der Leitung eines höheren Gerichtes zu Stande gekommen sey. Auch wird hieran durch die Einwendungen der andern Partei gegen die Gültigkeit des Vergleichs nichts verändert."

Gegen diesen Satz ist nichts einzuwenden; nur wird dessen letzter Abschnitt nicht so zu verstehen seyn, daß das Gericht, unter dessen Leitung der Vergleich zu Stande gekommen, von dem Beklagten, welcher gegen dessen Gültigkeit Einwendungen macht, unter allen Umständen nicht recusirt werden könne.

Aber bedenklicher ist der zweite Satz: „Ist hingegen die Klage auf Aufhebung des Vergleichs oder eines Verzichtes, oder auf Wiedereinsetzung gegen das Eine oder das Andere gerichtet, so ist sie an denjenigen Richter zu bringen, welchem es obgelegen wäre, ohne den Vergleich oder den Verzicht in dem ersten Prozesse zu erkennen." Der Verfasser erkennt selbst an, daß in seinem Antrage etwas Willkürliches liege, und daß in der Theilnahme des Richters an der Zustandebringung des Vergleichs ein Grund liegen könne, ihn abzulehnen, und in der That ist auch gar

kein Grund vorhanden, von den allgemeinen Grundsätzen abzuweichen. Der Vergleich bleibt ein neues Rechtsgeschäft, wenn auch auf dessen Aufhebung geklagt wird; und dieses Rechtsgeschäft soll seinen ordentlichen Richter haben; auch werden sich eine Menge Präjudizien der Gerichtshöfe anführen lassen, welche gegen den Vorschlag des Verf. sind.

Zum Schlusse dieses Artikels erlaubt sich Recensent als Nachtrag zu seinen Bemerkungen über die gegenwärtigen Anforderungen an die württembergische Civilprozeß-Gesetzgebung, und über die s. g. Maxime des bestehenden württembergischen Civilprozesses in Schneiders kritischen Jahrbüchern Jahrg. IX. Heft XI. S. 995. ff., eine Beziehung auf die kleine interessante Schrift des K. Preuß. Geh. Ober-Tribunals Vice-Präsidenten Dr. Götze: das neueste Preußische Civilprozeß-Gesetz vom 21. Juli 1846, seine Stellung zur Prozeßordnung vom Jahre 1793 und zum gemeinen deutschen Prozesse, zweite Aufl. 1846.

Nach des Verfassers Darstellung ist durch dieses Gesetz, blos in 39 Paragraphen bestehend, die umfangreiche allgemeine preußische Gerichtsordnung als ein geschlossenes Ganze und gerade in dem, was ihr den individuellen Charakter gab, in ihrer Hauptgrundlage, wie in der ganzen Construction ihres Verfahrens beseitigt, und sie kommt nur noch in untergeordneten Theorien zur Anwendung; es ist durch dieses Gesetz dem gegenwärtigen Bedürfnisse abgeholfen, und es ist dasselbe geeignet, daß der neue Prozeß, der auf die Haupt- und Grundprinzipien des gemeinen deutschen Prozesses auferbaut ist, durch Wissenschaft und Anwendung und wo durch diese Beiden die Nothwendigkeit nachgewiesen wird, durch ferneres Einschreiten der Gesetzgebung seine weitere Ausbildung erhalte. Hat nach der Ausführung jenes Mannes das erwähnte kurze Gesetz eine solche Wirksamkeit, so haben wir eine beachtenswerthe Stimme

für die in den angeführten Bemerkungen geäußerte Meinung, daß wir in Württemberg für den Augenblick einer umfassenden neuen Civil-Gerichts- und Prozeßordnung nicht bedürfen, daß es vielmehr an einer Revision der Grundzüge des civilgerichtlichen Verfahrens in allen Instanzen, welche Grundzüge in dem IV. Edict vom Jahre 1818 und in der provisorischen Verordnung vom Jahre 1819 bestehen, an einer Verbesserung und Ergänzung dieser Gesetze für die Gegenwart genüge. Mit diesem erfahrenen Richter sollten wir gegen die uns gegebene Aussicht auf eine so umfassende Gerichtsordnung wie die v. Bolley'schen Entwürfe sprechen: „Nichts würden wir höher stellen, als wenn die Prozeßlegislation die verfehlten Richtungen beseitigen und richtigen den Weg zu eröffnen bemüht wäre; sich dessen aber enthielte, Theorieen aufzustellen, oder gar in alle Kleinheiten hinein aus- und durchzubilden; wenn sie der Wissenschaft Raum schaffte, aber auch Raum ließe und wenn sie den Entschluß, einen Prozeßrechtssatz in einem Gesetze auszusprechen, nicht davon allein abhängig machte, daß sie ihn für richtig hält, sondern ganz wesentlich mit davon, daß er sich in anderer lebendigerer Weise nicht bilden kann, daß völlig unabweisliche Gründe zu einem legislativen Einschreiten vorliegen. Die Prozeßlegislation hat ihren klaren und richtigen Beruf in den von den Gerichten zu befolgenden Bestimmungen. Die Auffindung der theoretischen Grundlage, die Aus- und Fortbildung der Theorie überhaupt ist Sache der Wissenschaft, zu deren Berufe es namentlich auch gehört, in Gemeinschaft mit der Praxis die Consequenzen richtig zu ziehen und die Frage, die demnächst etwa eine legislative Lösung unerläßlich machen, hiezu zur Reife zu bringen." Ferner dürfte es die in jener Recension S. 996. geäußerte Meinung, daß man in Württemberg wohl zur Verhandlungs-Maxime zurückkehren werde, sehr unterstützen, wenn wir in jener Schrift dargethan finden, daß die s. g. Untersuchungs-Maxime nicht ausführbar sey, daß sie auch in Preußen

nicht durchgeführt, „daß wenigstens von den dortigen Collegien das Prinzip der Gerichts-Ordnung der Sache nach wirklich als unausführbar aufgegeben wurde," daß hierdurch große Mißstände erzeugt wurden, daß eben diese die in dem gedachten compendiarischen Gesetze enthaltene Reform hervorgerufen und auf das Grundprinzip des gemeinen deutschen Prozesses, auf die s. g. Verhandlungsmaxime zurückgeführt haben. Die Worte, mit welchen Hefftter den Grundcharakter der Verhandlungsmaxime bezeichnet, will Recensent hier nicht wiederholen, da dessen System (zweite Ausgabe) auch in Württemberg in vielen Händen seyn wird; aber die klare Darstellung in jener für den Augenblick bei uns ohne Zweifel weniger verbreiteten Schrift wird man hier wohl gerne lesen. Götze sagt S. 10.: „Der Richter hat sein civilrichterliches Amt, wie nur auf Anrufen der Parteien, so auch nur in so weit zu verwalten, als es angerufen ist. Er hat nur über die Fragen zu entscheiden, welche die Parteien ihm vorlegen und nur über die Thatsachen, welche sie aufstellen. Das Material seiner Entscheidung ist lediglich der Thatbestand, welcher sich aus den gegenseitigen Behauptungen der Parteien und aus den darüber beigebrachten Beweisen bildet. Der Richter ist eben nur Richter zwischen freien Parteien und nicht Verwalter ihrer Gerechtsame. Er muß sein ernstes Amt rein halten von aller fremdartigen Einmischung und deshalb genügt und befriedigt seine Entscheidung, so fern sie auf solcher Grundlage beruht, selbst dann, wenn auch die streitenden Theile im Gebrauch ihrer Freiheit vorhandene Angriffs- oder Vertheidigungsmittel unbenutzt gelassen haben. Daß sie sie unbenutzt gelassen, steht lediglich zu ihrer Verantwortung, nicht zu der des Richters."

III.

Literarische Mittheilungen.

---

1) Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Württemberg. Herausgegeben von Christian Friederich August Tafel, Doctor der Rechte und der Philosophie, Rechtsconsulent in Oehringen. Ersten Bandes drittes Heft. Heilbronn, Drechsler 1846, IX. S. 227—364. und einem alphabetischen Sach-Register über den ersten Band.

(Eingesendet.)

Das erste und zweite Heft der vorstehenden Sammlung von Civil-Rechtssprüchen sind im VII. Bande dieser Zeitschrift S. 317. ꝛc. angezeigt worden. Mit dem vorliegenden dritten Hefte schließt sich, wie uns in dem Vorworte dazu gemeldet wird, der erste Band der Sammlung, deren zweiter Band, so bald es die Berufsgeschäfte des Herausgebers gestatten, nachfolgen soll.

Das erwähnte Vorwort beginnt mit einer in eine sonderbare Entschuldigung eingekleideten, wie uns dünkt, nicht genügenden Rechtfertigung gegen den dem Herausgeber von verschiedenen Seiten her gemachten Vorwurf, daß er das zweite Heft seiner Compilation ohne alle durch die Umstände dringend gebotene Vorbemerkung in die Lesewelt hatte ausgehen lassen; es ist hervorgerufen durch eine Recension in Schneiders kritischen Jahrbüchern für die deutsche Rechtswissenschaft XIV. Bd, 7tes Heft, S. 1005. ff. (nicht VII. Band, 9tes Heft), die in ihren Grundgedanken mit der Anzeige des Referenten der Monatschrift ganz übereinstimmt, und nicht eben unter „die vielen Beweise der günstigen Aufnahme" zu zählen ist, für die der Herausgeber seinen Dank ausspricht; jetzt um so weniger,

nachdem in Folge des offenen Zugeständnisses in dem Vorworte die Vermuthung des Referenten der Monatschrift, daß nämlich das zweite Heft der auserlesenen Civil-Rechtssprüche zum bei weitem größten Theile wörtlich abgedruckt sey aus einem zu diesem Gebrauche gar nicht bestimmten Auszuge aus dem Präjudizienbuche des Obertribunals, als ganz richtig sich herausgestellt hat.

Erst in Folge dieses abgedrungenen Zugeständnisses kann nun auch der Herausgeber auf „den Dank" hoffen, mit dem er sich in seinem Vorworte getröstet; denn bis daher haben seine Leser, daß ihnen ein Präjudiz des Obertribunals mitgetheilt sey, nur da gewußt, wo der ohne die geringste Nachhülfe zum Abdruck gebrachte Auszug aus dem Präjudizienbuch zufällig selbst davon Kunde gab, was keineswegs überall der Fall ist, z. B. nicht in den Nummern XXI. XXII. XXVI. XXVIII. XXX. XXXIII. XXXIV. ꝛc ꝛc.

Noch ist aus dem Vorworte zu erwähnen, daß es, in Folge einer Ausstellung in v. Wächters Handbuch des Württembergischen Privatrechts I. S. 1143, die Daten der in dem zweiten Hefte mitgetheilten Rechtssprüche nachträglich giebt. An dem neuesten Hefte ist in dieser Beziehung nichts zu bemängeln. Auch die sonstigen Ausstellungen gegen das zweite Heft greifen jetzt nicht mehr Platz: der Herausgeber hat den Weg wieder gefunden, den er Anfangs eingeschlagen hatte: was er giebt, sind nur umständlichere, ausgeführte Mittheilungen, bestehend in den Entscheidungs-Gründen der höheren Gerichte zu ihren Erkenntnissen in meist interessanten Rechtsfällen. Es will uns nur bedünken, als ob sich's der Herr Herausgeber gar zu leicht mit seiner Arbeit mache. Man merkt es den Aufsätzen ihrer Mehrzahl nach gar zu sehr an, daß sie von A.—Z. lediglich die Abdrücke derjenigen Entscheidungs-Gründe sind, die für den Herausgeber oder die von ihm vertretene Partei auf den Schreibtischen der Gerichte ausgefertigt wurden: es fehlt an aller Ueberarbeitung, insbesondere meist an einer,

wenn auch nur ganz kurzen Andeutung der thatsächlichen Verhältnisse des betreffenden Streites, die wir unseres Theils für ein wesentliches Erforderniß bei Mittheilungen der vorliegenden Art halten. Dieser Mangel an aller Selbstthätigkeit des Herausgebers ist schon in den Schneider'schen Jahrbüchern angedeutet, er ist uns aber in dem neuesten Hefte beinahe noch greller entgegengetreten, als früher.

Wir wollen uns zum Belege hiefür nur gleich auf den ersten Aufsatz: „Nro. LXVIII. Ueber die Haftungspflicht der Frachtfuhrleute" berufen, und beziehen uns hinsichtlich der Art und Weise, wie wir meinen, daß solche Fälle und ihre Entscheidung zum Mindesten mitzutheilen wären, auf den Aufsatz in der Monatschrift Band X. S. 448., wo, (was der Herausgeber der auserlesenen Civil-Rechtssprüche dießmal bemerklich machte), dieselben Entscheidungs-Gründe, die uns von Herrn Tafel jetzt wieder geboten werden, bereits abgedruckt sind, aber unter Voranschickung eines passenden Factum und einer übersichtlichen Zusammenstellung der Fragen, welche zur Sprache gekommen.

Im Uebrigen begrüßen wir die neueste Lieferung des Herausgebers, wie bereits angedeutet, mit ungleich höherem Interesse, als die letzt vorangegangene. Sie enthält neben der schon ausgehobenen, folgende Nummern:

LXIX. Ueber die Ausstattung der Kinder.

Dem Wunsche in der früheren Anzeige der Monatschrift nach einiger Genauigkeit in den Ueberschriften der Aufsätze ist, wie man sieht, nicht sonderlich entsprochen. Es wird unter obigem vagem Titel die Frage abgehandelt: ob unter dem den Kindern „bereits zugefallenen" Vermögen, von welchem ihnen nach Landrecht IV. 13. §. 2, im Falle nur noch eines der Eltern am Leben, das Heirathgut zu geben ist, nur dasjenige zu verstehen sey, welches als vom verstorbenen Gatten herrührend in lebenslänglicher Nutznießung des Ueberlebenden geblieben wäre? oder auch dasjenige, welches von entfernteren Verwandten oder Fremden dem Kinde angefallen ist, und ihm bei der Heirath mit

Nutzen und Eigenthum zufällt. Es ist sich für die erste Alternative ausgesprochen. Die Ausführung läßt keinen ganz sichern Schluß auf das (auch hier fehlende) Factum zu.

LXX. In wie fern kann eine noch nicht geschiedene, aber von ihrem Ehemann getrennt lebende Ehefrau Alimente von jenem ansprechen?

Nach erstandenen Zwangs-Graden ist die Frau von dem Manne zu alimentiren, ohne Unterschied, ob ihr Rechtfertigungs-Gründe für ihre Entfernung zur Seite stehen, oder nicht; werden Alimente für eine frühere Periode gefordert, so hängt die Entscheidung von einer Untersuchung darüber ab, ob die Entfernung der Frau auf triftigen Gründen beruhe. Wir möchten hinsichtlich dieser Thesis unter Verweisung auf den Aufsatz in der Monatschrift Band VII. S. 103, das „adfuit!“ der frühern Anzeige in der Monatschrift Band VII. S. 325. wiederholen. Die den betreffenden Rechtsfällen eigenthümlichen Momente für die Bestimmung des Betrags der Alimentensumme sind gleichwohl als Anhaltspunkte für ähnliche Fälle nicht ohne allgemeineren Werth.

LXXI. Ist die Klage auf Bezahlung eines sogenannten Kuppelgeldes zulässig?

dahin beantwortet: daß der Kuppel-Vertrag nicht an sich schon und unter allen Umständen als ein pactum turpe unklagbar sey. In dem mitgetheilten Falle wurde der Klage auf ein versprochenes Kuppelgeld stattgegeben.

LXXII. Kann durch einen Gerichtsgebrauch dem Württembergischen Rechte im engern Sinne derogirt werden?

Verneint, in der Richtung gegen Stuttgarter Lokal-Gewohnheiten, welche wider die Bestimmungen der Bau-Ordnung über die Entfernung von Bäumen und Gebäulichkeiten im Felde von des Nachbars Grund und Boden anstoßen würden, und daher nicht als rechtsverbindlich anerkannt worden sind. Was weiter über „die Errichtung

eines Zauns" mitgetheilt wird, paßt nicht auf die Ueberschrift. In dieser Beziehung wurde es als gültiger Feldgebrauch für Stuttgart anerkannt, daß in Weinbergen ein genagelter Zaun 3′ von dem Untermark abzustehen habe.

LXXIII. Sind diejenigen Lehenspflichtigen, welche seit Verkündigung des II. Edicts vom 18. November 1817 auf lehenbaren Boden neue Gebäude errichtet haben, Handlohn oder Sterbfall zu entrichten schuldig?

Hier ist die Ueberschrift ganz und gar ungenau. Die Frage war: ob, wenn auf einem vormals erblehenbaren, zu Handlohn und Sterbfall pflichtigen Grundstücke nach 1817 ein Gebäude errichtet worden, in einem Veränderungs-Falle der Werth dieses Gebäudes, oder nicht vielmehr nur der frühere Werth des Grundstücks als Acker, Wiese ꝛc., was er vorher gewesen, der Handlohns-Berechnung zu Grund zu legen sey. Das Obertribunal hat sich für das letztere entschieden, aus Gründen, die seiner Zeit auch im Beobachter mitgetheilt worden sind, aber keineswegs allgemein befriedigt haben.

LXXIV. In wie fern muß der Vater für Schulden des Sohns haften?

Ein Rechtsfall zur Lehre von der actio de in rem verso, der uns aber wegen Mangels des Factum besonders ungenießbar vorkommen will.

LXXV. Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 34. des Gesetzes, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen betreffend, von 1828.

Die hierunter mitgetheilten Entscheidungs-Gründe beschränken die Bestimmungen des Art. 34. des Judengesetzes, indem sie auf den Nachsatz: „Es hat vielmehr" ꝛc. das Hauptgewicht legen, auf solche Vertrags-Verhältnisse, wo der Empfang einer Summe oder eines Werthes von Seite des Christen den Gegenstand des Vertrags bilden; sie lassen also insbesondere bei Bürgschafts-Verträgen dem Schacher-

juden die Unterschrift des Bürgen in der Bürgschafts-Urkunde und dessen außergerichtliches Bekenntniß zur Beweisführung zu statten kommen. Das Obertribunal hat kürzlich entgegengesetzt entschieden.

LXXVI. Ob Gesellschafter solidarisch für Gesellschafts-Schulden haften?

Nach „heutigem Handelsrecht" dahin beantwortet: Bei einer offenen Handelsgesellschaft hat im Zweifel jedes Mitglied das Recht, „die Firma zu gebrauchen" und es werden hierdurch nach einem allgemeinen Handels-Gebrauche alle übrigen Theilnehmer solidarisch verpflichtet. — Für die Anwendbarkeit dieses Gebrauchs in Württemberg wird sich auf das Gesetz vom 26. October 1812 (Reg.-Bl. S. 533. nicht S. 247, wie citirt ist) die Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handels-Gesellschaft verbundenen Associés betreffend, berufen.

LXXVII. In wie ferne verliert der Legatar durch Anfechtung des Testaments sein Legat zum Besten der Testaments-Erben?

Das „In wie fern" steht ganz müßig da: die Ausführung geht, ohne besondere Voraussetzungen, von denen der Verlust abhängen soll, namhaft zu machen, ganz allgemein dahin, daß der Legatar sein Legat verliere, und zwar auf den Grund von l. 13. §. 9. D. 49. 14. (de jure fisci) welche Gesetzesstelle durch das Gesetz vom 5. Septbr 1839 keine Aenderung erlitten habe; und zum Besten der Testaments-Erben, weil durch Art. 20. des gedachten Gesetzes das Eintrittsrecht des fiscus in die bona ereptitia ganz aufgehoben sey. — Die Druckfehler in dem Satze: „actionem *eum* denegan*dum* esse" statt „*ei* denegan*dam*" hätten der Correktur nicht entgehen sollen!

LXXVIII. Ueber die Frage, ob ein Meineidiger eidesfähig sey?

Es wird je unter Anführung der Gründe mitgetheilt, daß ein Gerichtshof die Frage hinsichtlich eines nothwendigen Eides verneinend, hinsichtlich eines angetragenen

Eides im Jahre 1824 bejahend, im Jahr 1842 verneinend entschieden habe.

LXXIX. Ueber die Haftungs-Verbindlichkeit des Vormunds bei der Verwaltung des ihm anvertrauten pflegschaftlichen Vermögens.

Die Rechtssätze, die in dem erzählten Falle zur Anwendung kamen, sind nicht neu; auf den Grund derselben wurde ein Vormund verurtheilt, seiner Pflegschaft eine Summe Geldes zu erstatten, die er auf einen falschen Pfandschein hin, den er als solchen bei der gewöhnlichsten Vorsicht eines sorgfältigen Hausvaters hätte erkennen müssen, ausgeliehen gehabt hatte. Unter Anderem ist ihm auch zum Vorwurf gemacht, daß er den Pfandschein nicht durch das Bezirksgericht hatte beglaubigen lassen.

LXXX. Ueber die Verjährung einer auf Kündigung stehenden Forderung.

Nicht nur diese Lehre wird, in der Anwendung auf besondere thatsächliche Verhältnisse, erörtert, sondern es finden sich auch Bemerkungen zu der Lehre: von der Unterbrechung der Klagen-Verjährung und von dem Erfordernisse des guten Glaubens dabei. Beiläufig fließt ferner mit ein, daß das Obertribunal gegen die praescriptio longissimi temporis selbst Minderjährigen keine Restitution ertheilt; und die mitgetheilten Entscheidungs-Gründe des Obertribunals hätten zum mindesten durch Ausmerzung alles dessen, was die sogenannte Einrede der Delegation und die hinsichtlich derselben vorgelegene Beweisfrage betrifft, für die Mittheilung überarbeitet werden sollen.

LXXXI. Die durch das II. Organisations-Edict vom 18. November 1817 erfolgte Aufhebung der Erblehen betreffend.

Dieser Aufsatz ist aus dem „Donauboten" entlehnt. Er theilt die Entscheidungs-Gründe zu Erkenntnissen eines Gerichtshofs und des Obertribunals vom 28. Mai 1842 resp. 16. Januar 1844 mit, wornach von den höhern Gerichten angenommen wird, daß das II. Edict von 1817

das Ober-Eigenthum über die Erblehen aufgehoben habe, und daß die deßfallsigen Bestimmungen des Gesetzes durch die späteren Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse verschiedener Standesherrlicher Häuser nicht außer Wirkung gesetzt seyen; daß auch aus späteren Erklärungen und Anordnungen der Staats-Regierung, so wie aus dem Schlußsatze der Ablösungs-Gesetze von 1836 die Suspension jener Gesetzes-Bestimmungen nicht abgeleitet werden könne.

LXXXII. Die Aufhebung der Concessions-Gebühren bei Lehens-Zertrennungen betreffend.

Die Ueberschrift könnte zu der Annahme verleiten, die Gerichte haben, wie für die Aufhebung des Ober-Eigenthums an den Erblehen, ebenso auch für die Aufhebung der Trennungs-Gebühren unbedingt sich ausgesprochen. Dieß ist aber nach der Mittheilung selbst keineswegs der Fall, vielmehr ist die Fortdauer herkömmlicher Trennungs-Gebühren gegen die Ausführung des Verfassers der bei dem Obertribunal eingereichten Ations-Einredeschrift (welche als „von einem der ausgezeichnetsten Württembergischen Rechtsgelehrten" herrührend, ausnahmsweise auch dem Aufsatze einverleibt ist), auf den Grund des II. Edicts von 1817, Lit. B. §. 9, 10. von dem Obertribunal anerkannt; und dessen und des betreffenden Gerichtshofs Entscheidung beruhte auf dem Ausspruche, daß die betreffende Standesherrschaft den Beweis eines rechtsgültigen Herkommens nicht erbracht habe. — Aus den von Wort zu Wort abgedruckten Entscheidungs-Gründen erfährt man umständlich, daß die fürstliche Standesherrschaft Hohenlohe Kirchberg die Betheiligte war: der von dem Herausgeber beigefügte mysteriöse Eingang: „die fürstliche Standesherrschaft N. N. zu N. N." ist daher lächerlich, aber nicht das allein: vielmehr hat die genaue Angabe des Orts hier für das fürstliche Haus Hohenlohe Kirchberg praktischen Werth: dasselbe ist nämlich durch die vorliegenden Erkenntnisse nicht hinsichtlich der gesammten Standesherrschaft für beweisfällig erklärt, sondern

nur hinsichtlich Eines derjenigen Orte, welche früher unter der Weikersheimer und später unter der früheren Oehringenschen Dynastie gestanden waren. Das betreffende Ort ist dem Rentamte Künzelsau zugetheilt, auf eine frühere Klage des Rentamts Kirchberg ist, wie aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofes erhellt, zu Gunsten der Standesherrschaft erkannt worden. Eben hieraus dürfte sich ergeben, daß die ganze Mittheilung im Grunde von geringerem allgemeinem Werthe ist.

LXXXIII. Ein Beitrag zur Lehre über ästimatorische Injurien-Klage.

Die Rechtssätze, die aus diesem Beitrage sich entwickeln, sind in kurzem:

Wegen einer nach dem Strafgesetzbuche von Amts wegen, nicht erst auf Klage des Verletzten zu untersuchenden und zu bestrafenden Körper-Verletzung findet die ästimatorische Injurien-Klage überhaupt nicht statt.

Der bloße, zu rechter Zeit zurückgenommene Antrag auf öffentliche Bestrafung macht den Beleidigten des Rechtes, zur Civilklage zu greifen, nicht verlustig. Der letztere Satz ist vom Obertribunal abweichend von dem betreffenden Gerichtshof aufgestellt worden.

Gegen den Herausgeber bemerken wir hier unter Bezugnahme auf das, was wir im Eingange gesagt haben, daß wenn die von ihm beliebte Redactionsweise Sätze mit abdrucken läßt, wie die §§. 1. 5. 6. des vorliegenden Aufsatzes, dieß uns die Bequemlichkeit zu weit getrieben zu seyn scheint; auch der Schluß Nro. V. hätte füglich wegbleiben können.

LXXXIV. Die Ablösung von Laudemien betreffend.

Der Ueberschrift hätte, um sie bezeichnend zu gestalten, nothwendig beigefügt werden sollen: „gegenüber von dem ritterschaftlichen Adel;“ denn die mitgetheilte übereinstimmende Entscheidung eines Gerichtshofes und des Obertribunals aus neuester Zeit geht dahin: daß die Be-

stimmungen des II. Edicts von 1817 über die gezwungene Ablösbarkeit der Grundabgaben, insbesondere Laudemien, gegenüber von der Ritterschaft nicht, wie gegenüber von den Standesherren, suspendirt seyen, daß jene vielmehr der Ablösung stattgeben müsse, und zwar nach den Normen des Gesetzes selbst. Das Obertribunal hat hiefür auch auf die Schluß-Erklärung der Regierung zu den Ablösungs-Gesetzen hingewiesen.

LXXXV. Sind mehrere zu einer und derselben Zeit an eine oder mehrere Personen gemachte Schenkungen bei Beurtheilung der Frage: ob sie die eine gerichtliche Insinuation erfordernde Summe übersteigen, zusammeu zu rechnen, oder ist jede einzelne Schenkung für sich zu betrachten?

Diese Ueberschrift scheint uns eine unglückliche zu seyn. Der Fall, dessen Entscheidung hierunter mitgetheilt wird, war der: Sch. hatte an H. 1611 fl. 38 kr. zu fordern; bei der Theilung des Nachlasses seines Schuldners schenkte er diese Forderung den vier Kindern desselben miteinander; es fragte sich nun: ob deßwegen, weil an dieser Schenkung die mehreren Personen mit einander gleichen Theil haben sollten, anzunehmen sey, daß vier verschiedene Schenkungen, deren jede ihrem Betrage nach für sich zu berechnen sey, vorliegen? Diese Frage wurde gewiß mit Recht verneint. Denn hier kann offenbar nicht von mehreren Schenkungen, sondern nur von Einer Schenkung an mehrere Personen zugleich die Rede seyn. Anders müßte sicher die Beantwortung ausfallen, wenn der Schenkgeber uno tenore z. B. dem A. einen Ring, dem B. ein Pferd, dem C. eine Summe Geldes geschenkt hätte. Die weitere Frage: ob mehrere zu einer und derselben Zeit an Eine Person gemachte Schenkungen zusammenzurechnen seyen, ist bejaht.

LXXXVI. Wird eine Ehefrau, wenn sie etwas, zur Gantmasse ihres Ehemanns Gehöriges, auf die Seite geschafft hat, dadurch der

Rechtswohlthat der weiblichen Fretheiten verluſtig?

Die Frage iſt von einem Gerichtshof und dem Ober-Tribunal im Weſentlichen übereinſtimmend verneinend entſchieden; wie dieß ſchon in der Monatſchrift Band III. S. 338. gemeldet wurde.

LXXXVII. In wie fern ſteht dem Richter eine Entſcheidung in Steuerſachen zu?

Das Obertribunal hat ausgeſprochen, das Geſetz vom 14. December 1812, die Aufhebung der Steuer-Freiheit betreffend, beziehe ſich nur auf Staats-Abgaben, und könne auf Amts- und Commun-Anlagen nicht ausgedehnt werden; rückſichtlich dieſer letztern ſeyen daher Befreiungen nicht unzuläſſig, und wenn ſolche auf privatrechtlichen Titel geſtützt werden, ſo ſtehe hierüber den Civil-Gerichten die Cognition zu.

LXXXVIII. In wie weit hat der in Gant gerathene Schuldner in Beziehung auf das ſpäter erworbene Vermögen gegenüber von ſeinen Gläubigern die Wohlthat der Competenz zu genießen?

Nach der mitgetheilten Gerichtshofs-Entſcheidung ſteht dem Schuldner die Wohlthat der Competenz, auch gegenüber von ſeinen neueren Gläubigern zu, ohne daß es darauf ankommt, ob die bonorum cessio eine freiwillige oder gezwungene geweſen; und ohne Unterſcheidung zwiſchen dem durch Fleiß und dem durch bloßen Glücksfall erworbenen Vermögen; ob auch ohne Rückſicht darauf, ob der Cridar den Gant ſelbſt verſchuldet hat? iſt unentſchieden gelaſſen. Darauf, daß derjenige, der ſich und ſeine Familie ſelbſt fortbringen könne, das beneficium nicht habe, könne ſich nicht berufen werden; die Einrede der Competenz ſey auch nach rechtskräftig gewordenem Gant-Erkenntniſſe noch zuzulaſſen.

LXXXIX. Ueber die Appellabilität der Alimenten-Klagen unehelicher Kinder.

Ein Erkenntniß, wornach ein Beklagter zu Ernährung eines Kinds „in so lange, bis es sich selbst ernähren kann," verurtheilt wurde, ist nach der Thesis des Obertribunals unbedingt appellabel, weil hiernach unbestimmt ist, wie lange die Leistung dem Beklagten obliegen wird.

XC. In wie fern kommt die Wieder-Einsetzung eines Minderjährigen in den vorigen Stand gegen ein ihm nachtheiliges Rechtsgeschäft dritten Personen zu Statten?

Unter diese Ueberschrift paßt nur die Nr. I. der mitgetheilten Entscheidungsgründe, welche den Rechtssatz als einen bekannten bezeichnet, daß die Restitution eines Minderjährigen gegen ein Rechtsgeschäft dritten Personen nicht zu statten komme, ausgenommen, wenn sie ein untheilbares Interesse mit demselben haben; und sofort aus den besondern Umständen des gegebenen Falles deducirt, daß diese Ausnahme hier nicht vorliege; wobei davon ausgegangen wird, daß jener Grundsatz „nicht schon auf physisch untheilbare, sondern nur auf physisch und juristisch untheilbare Sachen Anwendung finde."

Nr. II. berechnet, daß es einer angestellten Läsionsklage an der gesetzlichen Summe der Verletzung fehle, und ist ganz ohne Noth mit abgedruckt.

Nr. III. erörtert, daß zur Gültigkeit des Verzichts auf die Einrede der Verletzung die Kenntniß von dem wahren Werthe der Sache keineswegs erforderlich sey.

Nr. IV. berichtet: weil die Klage der Antin als unbegründet erscheine, so stelle sich auch ihre Beschwerde im Kostenpunkte als unbegründet dar. Was soll denn der Leser hieraus Merkwürdiges lernen?!!

Wir verabschieden uns von dem Herausgeber mit dem Wunsche, er möge in dem angekündigten zweiten Bande seiner Sammlung seinen Beruf zur Herausgabe merkwürdiger Rechtsfälle besser bethätigen, als durch die bloße Uebersendung von Abschriften fremder Arbeiten in die Druckerei!

2) Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Herausgegeben von Ober-Appellationsrath Dr. Held, Ober-Appellationsrath Dr. Siebdrat, Appellationsgerichts-Beisitzer Dr. Schwarze. Dresden und Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung.

(Eingesendet.)

In den Jahren 1836—1838 erschienen zu Zwickau, redigirt von den damaligen Appellations-Räthen daselbst, Watzdorf und Siebdrat, „criminalistische Jahrbücher für das Königreich Sachsen," in mehreren Heften. Nachdem die Herausgeber einige Zeit durch mancherlei Umstände an der Fortsetzung des von ihnen begründeten Unternehmens verhindert worden, widmeten sie sich demselben wieder seit dem Jahr 1841, und es erschienen die „neuen Jahrbücher für das Sächsische Strafrecht," herausgegeben

von Christian Bernhard v. Watzdorf, K. S. Ministerial-Rath zu Dresden und
Dr. Gustav Albert Siebdrat, K. S. Appellations-Rath zu Zwickau, Dresden und Leipzig in der Arnold'schen Buchhandlung

in fortlaufenden Heften, von denen bis jetzt je vier in Einem Jahre erschienene einen Band ausmachen, bis auf die neueste Zeit.

Nachdem der nachmalige Großherzogl. Sachsen-Weimarische Staats-Minister v. Watzdorf von der Redaction abgetreten war, erschien bis jetzt der zweite und dritte Band

unter der Redaction von Dr. Gustav Friedrich Held, Dr. Gustav Albert Siebdrat, K. S. Appellations-Räthen und Dr. Friedrich Oscar Schwarze, Beisitzer des K. Appellations-Gerichts zu Dresden.

In dem Vorwort zu dem zweiten Bande ist bemerkt: Das Bestreben werde vorzugsweise auf die wissenschaftliche Behandlung des sächsischen Criminal-Rechts, ohne welche eine gediegene und sichere Praxis nicht gedenkbar sey, und

somit dahin gerichtet seyn, daß die Zeitschrift nach und nach, wo nicht eine umfassende, doch eine reichhaltige Sammlung von Materialien für künftige systematische Bearbeitung dieses Rechtszweiges an die Hand gebe.

Die Hauptrubrik bilden „Abhandlungen und Rechtsfälle." Wenn es sich gleich in den „Abhandlungen vorzugsweise von Anwendung und Ausbildung des Sächsischen Criminal-Gesetzbuchs im Königreiche Sachsen, so wie auch in dem Herzogthum Altenburg, nachdem auch dieses in neuerer Zeit das erwähnte Gesetzbuch angenommen hat, handelt, so fehlt es doch auch nicht an gediegenen Erörterungen über einzelne Materien des Strafrechts, mit Rücksicht auf allgemeines, namentlich auch Römisches Recht.

Sodann sind die von den Sächsischen höheren und höchsten Gerichtsstellen entschiedenen — meistens schwerere Verbrechen betreffenden „Rechtsfälle," welche hier durch Mittheilung des Faktum und der Entscheidungsgründe zur aktenmäßigen Kenntniß der Leser gebracht werden, geeignet, theils in materieller, theils in prozessualischer Hinsicht auch außerhalb Sachsen allgemeines Interesse zu erregen.

Jedem Hefte sind sodann unter der Rubrik „Präjudizien" Mittheilungen einzelner bei höheren oder auch niedern Sächsischen Straf-Behörden vorgekommener Fälle, deren Entscheidungen in Beziehung auf die Auslegung oder Anwendung zweifelhafter gesetzlicher Bestimmungen von Interesse sind, mit kurzer Anführung des Faktums und der Entscheidungsgründe beigegeben, indem übrigens in dem Vorwort zu dem zweiten Bande die früher ausgesprochene Bemerkung wiederholt wird: daß diese Präjudizien nicht als unveränderliche Entscheidungsnormen betrachtet werden können.

Mit dem zweiten Hefte des zweiten Bandes folgen sodann zwei weitere Rubriken: „Mittheilungen aus der Gesetzgebung und Spruchpraxis anderer Länder" und „Miscellen." Nach einer Anmerkung im zweiten Hefte des zweiten Bandes S. 242. sollen jene „Mittheilungen ꝛc." be-

sonders für die Ausbildung des Sächsischen Strafrechts von praktischem Interesse seyn. Wir halten sie aber, sowie auch die „Miscellen" auch für die Ausbildung des Strafrechts in unserem Württembergischen Vaterlande von Werth, zumal, als häufig in denselben auch Entscheidungen Württembergischer Gerichte und Nachrichten Württembergischer Zustände vorkommen, wie denn namentlich öfters z. B. auf Hufnagels Commentar des Straf-Gesetzbuches, wie auch auf die Monatschrift ꝛc., z. B. Band II. Heft 4. S. 464. Bezug genommen ist.

Indem wir nun unsere Leser auf diese „neuen Jahrbücher ꝛc." aufmerksam machen, glauben wir ihnen einen Dienst zu erweisen, wenn wir den wesentlichen Inhalt einzelner Abhandlungen, Rechtsfälle, Präjudizien und Mittheilungen vorerst aus dem ersten Bande, in so weit sie vorzugsweise ein allgemeines wissenschaftliches und praktisches Interesse darzubieten scheinen, hier aufnehmen.

Das erste Heft enthält unter Nr. I.

Die Mittheilung eines interessanten Raubmordfalles als Beitrag zu der Lehre vom Beweis durch Indicien,

in einem Urtheil des Appellations-Gerichts zu Leipzig, mitgetheilt von dem Appellationsgerichts-Beisitzer von Kriegern. In diesem Falle vereinigten sich mehrere Indicien, bestehend insbesondere: in dem Auffinden mehrerer Gegenstände, die der des Nachts in seiner Wohnung ermordete Bäcker Wieske zu Leipzig erwiesener Maßen kurz zuvor besessen hatte, in der Wohnung des Angeschuldigten, unter Laub versteckt, verbunden mit höchst unwahrscheinlichen, zum Theile erwiesen unwahren Angaben des Angeschuldigten über deren Erwerb; — in der Recognition des Angeschuldigten durch einen Lehrpurschen des Ermordeten als höchst wahrscheinlich identisch mit derjenigen Mannsperson, welche jener Lehrpursche unmittelbar vor Entdeckung der Ermordung des Wieske in dessen Hausflur auf eine verdacht-

erregende Weiſe mit einem Paket unter dem Arme betroffen und die ſich ſodann ſchnell durch die Hausthüre entfernt hatte; — in dem mißlungenen Beweiſe des alibi des Angeſchuldigten in der Nacht des Verbrechens; — in der Angabe mehrerer Zeugen, welche ihn am Tage vor dem Verbrechen auf dem Wege von ſeiner Heimath Leipzig zu, und anderer Zeugen, die ihn des anderen Tags auf dem Wege von Leipzig gegen ſeine Heimath zu gehen und im Beſitze von Goldſtücken, (ſolche waren bei Wieske weggekommen) geſehen hatten; — endlich in dem Umſtande, daß der früher ſchon wegen Diebſtahls mit zwei Jahren Zuchthaus beſtrafte Angeſchuldigte zwei Diebſtähle auf die Art verübt, daß er ſich Abends vor dem Verſchließen von zwei Bäckerhäuſern in dieſe eingeſchlichen hatte, in die Verkaufsſtube durch ein Fenſter in der Hausflur eingeſtiegen war und nach vollbrachtem Diebſtahle ſich durch die Hausthüre entfernt hatte, auf ähnliche Art aber der Urheber der Tödtung des Bäckers Wieske, der neben ſeiner Verkaufsſtube in einem Alkov im Bette erdroſſelt gefunden worden war, zu dem Getödteten gelangt ſeyn mußte, um den Angeſchuldigten ſeines Läugnens ungeachtet des vollbrachten Raubmords rechtlich für überwieſen annehmen und eine lebenslängliche Zuchthausſtrafe gegen ihn ausſprechen zu können.

Der III. Aufſatz des erſten Heftes

Einige Bemerkungen zu dem (von dem Mißbrauche der Staatsgewalt handelnden) Art. 320. des Sächſiſchen Criminal-Geſetzbuchs, von Juſtitiar Meiſel zu Oberwieſenthal,

führt mehrere Beiſpiele von Handlungen auf, welche nach der Ausführung des Verfaſſers, unter Aushebung allgemeiner Grundſätze, unter den Begriff des befragten Vergehens fallen, z. B. daß jede von einem Beamten im Dienſte Jemanden zugefügte Realinjurie nicht als Injurie zu behandeln ſey; denn Mißbrauch ſey ein ſeiner Beſtimmung ent-

gegengesetzter Gebrauch, und der Beamte, welcher sich dieses Vergehens schuldig mache, mißbrauche seine Amtsgewalt, weil er dem Subjecte gegenüber, welches er auf diese Art beleidige, im Bewußtseyn seiner Uebermacht handle, weil er wisse, daß eine ihm in seinem Amte zugefügte Beleidigung und jede Widersetzung gegen die öffentliche Autorität auf das Strengste geahndet werde.

In dem IV. Aufsatze des ersten Heftes:

Ueber den X. Abschnitt des Gesetzes vom 30. März 1838, mit Hinblick auf die Abhandlung: die Zuverläßigkeit der richterlichen Ueberzeugung, in den Jahrb. für sächs. Strafrecht 1. Band 1. Heft p. 17. ff., von Ger.-Dir. Adv. Braun zu Plauen,

wird die sowohl im Prinzip, als in den Folgen nicht gewöhnliche Bedeutung der befragten gesetzlichen Bestimmung, wonach die aus den nach den Akten sich ergebenden Thatsachen hervorgehende volle richterliche Ueberzeugung von der Existenz eines Verbrechens und von der Urheberschaft des Angeschuldigten als genügend für den Eintritt der ordentlichen gesetzlichen Strafe erklärt wird, — zu zeigen gesucht, indem darin insbesondere nicht nur das Bekenntniß des Gesetzgebers von der Unzureichenheit und Unzweckmäßigkeit der juristischen Beweisregeln im Strafrechte, sondern auch die Erklärung enthalten ist, daß das Ziel desselben, materielle Wahrheit, auch ohne Geständniß erreicht werden könne. Hieraus wird zunächst die Nothwendigkeit des Wegfallens der außerordentlichen Strafen abgeleitet, (wobei bedauert wird, daß die offenbar als außerordentliche Strafe zu betrachtende Lossprechung von der Instanz in der sächsischen Praxis noch bestehe); sodann eine Erweiterung, wie der Rechte, so auch der Pflichten des entscheidenden Richters, und das unabweisbare Postulat von Bürgschaften für eine treue, genaue und vollständige Untersuchungs-Führung, wobei der Satz vorangestellt wird, daß das Licht

der Oeffentlichkeit die beste Controle sey, und daß aus dem Princip der Oeffentlichkeit das der Mündlichkeit des Verfahrens hervorgehe.

Die V. Abhandlung enthält die

aktenmäßige Darstellung des Röder'schen Giftmords, von Siebdrat.

Es ist dieß ein interessanter Fall der Erkennung der ordentlichen, und zwar selbst der Todesstrafe bei erfolgtem nicht ganz unumwundenen Geständnisse der tödtlichen Absicht und bei vorhandenem Mangel der Auffindung von Gift im Leichnam des Getödteten. Die Angeschuldigte hatte bekannt, ihrem unter Symptomen der Vergiftung gestorbenen Ehemann dreimal Wasser, in welches sie sogenanntes Fliegen-Papier eine Zeit lang gebracht hatte, und welches dadurch mit Arsenik geschwängert worden war, gereicht zu haben, und sofort, nachdem sie zuerst angegeben hatte: „sie habe ihren Ehemann vergiftet, sie habe dieses durch das ihr vorgezeigte Fliegen-Papier bewerkstelligt, sie wisse nicht, wie viele Bogen desselben sie zu diesem Zwecke verwendet" — nach weiteren Angaben über die Zeit und Art des Giftbeibringens versichert: „sie habe nicht gerade die Absicht gehabt, ihn durch das Fliegen-Papier zu tödten, vielmehr ihn nur krank machen wollen."

Die Aerzte erklärten auf den Grund des Kranken-Berichts und des Sektions-Erfunds, daß die Annahme, der Tod Röders habe eine geschehene Arsenikvergiftung zur Ursache, einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe.

Das Appellations-Gericht zu Zwickau fand nach seinen Entscheidungsgründen in jenen Angaben der Angeschuldigten ein gültiges Bekenntniß der jedenfalls eventuell auf Tödtung gerichteten Absicht, und war ferner der Ansicht, daß die Darstellung des Giftes aus der Leiche so wenig einen unentbehrlichen Theil des Thatbestandes des Giftmordes bilde (zumal in einem Falle, wo es sich nicht von einem Ueber-

führungs-Beweise bei mangelndem Geständnisse handle) als die Eruirung der Letalität einer Verwundung von der Beibringung des Instruments, womit dieselbe zugefügt worden, abhängig gemacht werden könne; es könne demnach die Wahrheit und volle Begründung des Ausspruchs, daß Röders Tod in Folge des ihm beigebrachten Arseniks erfolgt sey, keiner Anfechtung unterliegen. Demnach sprach das Appellations-Gericht gegen die Angeschuldigte die Todesstrafe aus. Das Ober-Appellations-Gericht bestätigte dieses Erkenntniß, nachdem es übrigens zuvor, zu Erledigung der wegen des objectiven Thatbestandes anscheinend noch vorhandenen Zweifel, noch die Einholung eines Gutachtens der chirurgisch-medicinischen Akademie angeordnet hatte, die, wenn sie auch die letzte Krankheit und den darauf gefolgten Tod Röders als von der Arsenikvergiftung herrührend ansah, es dennoch unentschieden ließ, ob das Gift auch als die alleinige Ursache des Todes angesehen werden könne, indem der Magen schon vorher mit einer noch in der Entwicklung begriffenen krankhaften Erweichung behaftet gewesen, welche Magenkrankheit jedoch, wie sich mit Bestimmtheit behaupten lasse, den Röder für jetzt nicht getödtet haben würde, wenn nicht die Arsenikvergiftung hinzugetreten wäre. In diesem Schlußgutachten der Akademie fand das Ober-Appellations-Gericht kein weiteres Bedenken gegen die Bestätigung des früheren Erkenntnisses.

Unter den im ersten Hefte des ersten Bandes aufgeführten

Präjudizien

erscheint dasjenige unter Nr. 5. als beachtungswerth, wonach das Ober-Appellations-Gericht in einem Specialfalle die beiden Fragen:

ob bei Entfremdungen unter nahen Verwandten die Verzeihung, welche der Verletzte dem mit ihm in einem der in Art. 237. des Sächs. Crim.-Ges.-B. bezeichneten Grade verwandten Thäter ertheilte, auch dem ungleichen fremden Theilnehmer zu Statten komme?

und:

ob dem Verletzten das Recht zustehe, obwohl er dem mit ihm verwandten Thäter verziehen, auf Bestrafung des ungleichen fremden Theilnehmers anzutragen?

bejahend entschieden wurden.

Im zweiten Hefte des ersten Bandes enthält die

I. Abhandlung ausführliche und interessante Bemerkungen zur Lehre vom Wesen des sogenannten Funddiebstahles, mit besonderer kritischer Hinsicht auf Art. 241. des Sächs. Criminal-Ges.-Buchs, von Advokat Gustav Blöde zu Dresden.

Definirt wird dieses Vergehen (das eigentlich Fund-Unterschlagung genannt werden sollte), als diejenige Beeinträchtigung fremden Eigenthums, welche der Finder einer verlorenen fremden Sache dadurch begeht, daß er die gefundene Sache deren Eigenthümer nicht zurückgibt, sondern dieselbe für sich behält. Verloren ist eine Sache, wenn in Folge eigener Fahrläßigkeit wider Wissen und Willen des Besitzers dessen freie körperliche Einwirkung auf die Sache aus dem Grunde unmöglich wird, weil dem Besitzer der Ort, an welchem sie sich befindet, nicht bekannt ist. Das Verlieren einer Sache kann zwar, aber es muß nicht den Verlust des Besitzes enthalten; denn eine Sache kann noch in dem Gewahrsam des Besitzers und doch verloren seyn, der Besitz kann nur nicht ausgeübt werden. Gefunden aber habe ich eine Sache dann, wenn ich die fremde Sache, die ich für eine verlorene halte, zufällig (möglicher Weise auch innerhalb des Gewahrsams des Besitzers, z. B. einen Edelstein im Kehrigt vor der Stubenthüre des Eigenthümers) antreffe und ergreife. Daß sie wirklich eine nach obiger Begriffsbestimmung verlorene sey, ist nicht erforderlich, sowie auch das absichtliche Suchen nach einer Sache den Begriff des Findens nicht aufhebt, da auch hier der Akt des Zusammentreffens mit der Sache

immer ein zufälliger bleibt. Wie nun jeder unzweifelhaft das Recht und auch die wenigstens moralische Pflicht hat, eine Sache, die er für eine verlorene hält, zu ergreifen, ebenso hat der Finder, eben weil er die Sache für eine verlorene, nicht für eine absichtlich aufgegebene hält, die Pflicht, das Gefundene zurückzugeben, und er begeht durch die absichtliche Vernachläßigung dieser Pflicht eine unrechtmäßige, einen Gegenstand des Strafrechts bildende Handlung. Während der Funddiebstahl (Fundunterschlagung, Vorenthaltung des Gefundenen) mit dem Diebstahle die widerrechtliche Aneignung einer fremden beweglichen Sache aus gewinnsüchtiger Absicht gemein hat, so liegt dagegen das unterscheidende Merkmal beider in der Natur des Anfangs des Besitzes, da zum Begriffe des Diebstahls gehört, daß schon die Ergreifung der Sache eine Rechtsverletzung enthalte, der Besitz des Diebes daher von Anfang an widerrechtlich, und demnach eine Besitzentsetzung ist, wogegen der Besitz des Finders von Anfang an rechtlich ist und er keine Besitzentsetzung begeht; der Funddiebstahl wird daher nicht, wie der Diebstahl, schon durch die Ergreifung, sondern erst durch die Aneignung der Sache begangen. Hieraus ergibt sich dann, daß der Funddiebstahl minder strafbar ist, als der wirkliche Diebstahl, wiewohl die Vorenthaltung einer in einem fremden Gewahrsam gefundenen Sache, sowie das Ergreifen einer gefundenen Sache mit der Absicht des Behaltens allerdings die schwersten, dem Diebstahle an Strafbarkeit ziemlich gleichen Arten des Funddiebstahles bilden. Deshalb schlägt der Verfasser folgende Begriffs-Bestimmung des Diebstahls, zur Abgränzung gegen das verwandte Verbrechen des unredlichen Finders, vor:

Wer eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, oder ohne aus irgend einem Grunde dazu berechtigt zu seyn, an sich nimmt ꝛc.

Was sodann die Frage von der Vollendung des Verbrechens des Funddiebstahles oder der Fundunterschlagung

betrifft, so gehört dazu außer dem Beweise, daß der Finder zur Rückgabe des Gefundenen im Stande gewesen sey, dieselbe aber nicht bewirkt habe, auch noch der Erweis solcher Handlungen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Rückgabe in der gewinnsüchtigen Absicht der Zueignung des Gefundenen unterblieben sey. Die vor der Gelegenheit zur Rückgabe des Gefundenen vorgenommenen, die Absicht der Aneignung bekundenden Handlungen oder Unterlassungen des Finders können daher nur einen Versuch der Fundunterschlagung bilden.

Die Nr. IV. des zweiten Heftes enthält einen größeren Aufsatz über die

Lehre von der Selbsthülfe, von Dr. Friedrich Oskar Schwarze zu Dresden.

Voran wird der Satz gestellt: Im Allgemeinen ist jede eigenmächtige Verfolgung oder Vertheidigung unserer Rechte und Ansprüche unstatthaft; wenn die Gesetze in gewissen bestimmten Fällen nichts destoweniger dem Bürger eine solche Eigenmacht gestatten, so sind diese Fälle keineswegs analog auszudehnen. Nothwehr und erlaubte Selbsthülfe heben sich einander nicht gegenseitig auf; jene, als die Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe, ist nur als Vertheidigung, als abgedrungene Wehr rechtmäßig, die Selbsthülfe aber, von der es sich hier handelt, ist die Verfolgung oder Geltendmachung eines Anspruchs und erscheint daher eher als ein Angriff.

Nach Art. 204. des Criminal-Gesetz-Buchs macht sich derjenige einer strafbaren Selbsthülfe schuldig, welcher mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig verfolgt, wo solches nach den gesetzlichen Vorschriften nur mittelst derselben geschehen soll. Ein materieller Schaden darf bei der Selbsthülfe nicht beabsichtigt seyn; vielmehr sind die Ueberzeugung des Handelnden, daß ihm ein erzwingbarer Anspruch gegen den Anderen zustehe, und die Absicht desse-

ben, durch die von ihm vorgenommene Handlung nur dieſes Recht gegen den erklärten oder präſumtiven Willen des Anderen geltend zu machen oder ſicher zu ſtellen, die characteriſtiſchen Zeichen jeder Selbſthülfe. Eben darum, und weil der animus lucri ceſſirt, kann man in dem Falle, wo die Anſichnahme der Sache ohne Willen des Beſitzers erfolgte, nicht einen Diebſtahl annehmen; wenn dagegen der Beſitzer zur Ueberlaſſung der Sache durch unwahre Vorſtellungen des Gläubigers veranlaßt wurde, ſo liegt ein Betrug vor, z. B. wenn der Gläubiger den Schuldner des Schuldners zur Bezahlung des Schuldbetrags an ihn unter falſchen Vorſpiegelungen veranlaßte. Obgleich übrigens der Anſpruch, deſſen Geltendmachung durch die verübte Eigenmacht bezweckt wird, auch ein vermeintlicher ſeyn kann, ſo kann doch ein bereits rechtskräftig aberkannter Anſpruch, mag auch die ſubjektive Anſicht von der Rechtmäßigkeit des Anſpruches durch das Erkenntniß nicht erſchüttert worden ſeyn (in der Regel, wenn nicht etwa der Gläubiger aus zureichenden rechtlichen Gründen von der Nichtigkeit des Urtheils und rechtlichen Fortdauer ſeines Anſpruchs überzeugt iſt) nicht mehr dazu gebraucht werden, um ſich auf die Beſtimmungen über Selbſthülfe mit Erfolg berufen zu können. Andererſeits gehört zum Weſen der Selbſthülfe eine wirkliche Thathandlung, durch welche der Gläubiger ſich in den Beſitz der Sache ſetzt, und es fällt daher die widerrechtliche Retention einer Sache nicht unter den Begriff der Selbſthülfe. Wenn der Gläubiger den Schuldner durch falſche Vorſpiegelungen zur Uebergabe einer Sache an ihn in der Abſicht beſtimmt, dieſe Sache zur Selbſtbefriedigung zu gebrauchen, ſo iſt dieſes nicht Betrug, ſondern unerlaubte Selbſthülfe, weil zum Betruge die Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils oder die Zufügung eines rechtswidrigen Nachtheils gehört, im vorliegenden Falle aber der erlangte Gewinn nicht als ein unerlaubter widerrechtlicher betrachtet werden kann, ſondern nur das Mittel, wodurch der Thäter ſich dieſen Gewinn verſchaffte, als unſtatthaft erſcheint, weil eben ſo wenig hier

von einem materiellen Schaden des Schuldners die Rede seyn kann. Dagegen ist es als Betrug zu betrachten, wenn der Gläubiger den dritten Besitzer einer dem Schuldner gehörigen Sache durch unwahre Vorstellungen zu deren Uebergabe veranlaßt hat, um hiedurch zur Befriedigung seines Anspruches zu gelangen, da hiedurch der dritte Besitzer offenbar einen Nachtheil erleidet.

Die II. Abtheilung des Aufsatzes desselben Verfassers über die Lehre von der Selbsthülfe findet sich im dritten Hefte des ersten Bandes, S. 31—51.

Bei den Präjudizien findet sich unter 9. aus Krugs Studien Abtheilung II. S. 158. ff. eine Erörterung darüber, was unter „bevorstehendem" Concurse zu verstehen sey (Art. 258. u. 259. des Criminal-Gesetz-Buchs), die auch in Beziehung auf die Auslegung des Art. 362. des Würtembergischen Straf-Gesetzbuchs (Betrug bei dem Schuldenwesen) von Interesse seyn dürfte. Unter bevorstehendem Gante ist ein solcher Zustand noch nicht zu verstehen, der die Eröffnung eines Concurses blos möglich macht; das Bevorstehen setzt vielmehr Umstände voraus, nach denen sich die Eröffnung eines Concurses in Kurzem erwarten ließ; namentlich, wenn die Gläubiger den Schuldner drängten und mit Concurs-Eröffnung drohten, oder wenn seine Schuldenlast so bedeutend wurde, daß er einsah, es werde zum Concurse kommen, sobald seine Lage bekannt werde, und er mit Hinsicht auf diese Erwartung betrügerische Handlungen vornahm. Abweichend von Krug setzt übrigens das Appellations-Gericht zu Zwickau einen nachher gerichtlich ausgebrochenen Concurs voraus, wenn von einem bevorstehenden solle die Rede seyn können. Nach Nr. 10. der Präjudizien wird dagegen nach der Ansicht des Appellations-Gerichts zu Dresden, in einem Specialfalle Behufs der Anwendung der Art. 258. angedrohten Strafen keineswegs erfordert, daß es später auch wirklich zum Ausbruche des Concurses gekommen sey, vielmehr genügt es, wenn der insolvente Schuldner sich in einer

solchen Lage befand, daß er den Ausbruch des Concurses als bevorstehend ansehen mußte.

Im dritten Hefte des ersten Bandes finden wir unter Nr. I. eine interessante Abhandlung

über gesetzliche Beweis-Vorschriften in Criminal-Sachen, mit Rücksicht auf die Großherzoglich Mecklenburgische Verordnung vom 12. Januar 1841, ingleichen über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Criminal-Prozesses;

von Appellationsrath Dr. Krug in Zwickau.

Der Verfasser wiederholt hier seine, auch schon anderwärts ausgesprochene Ansicht, daß es unmöglich seye, über die Bedingungen der Verurtheilung eines Angeschuldigten bei mangelndem Geständnisse specielle gesetzliche Vorschriften zu geben, die sich in der Praxis auf eine auch nur einigermaßen befriedigende Weise bewähren, d. h. solche Vorschriften, die einerseits den Richter niemals nöthigen, zu verurtheilen, wo er nicht von der Schuld des Inculpaten wirklich überzeugt ist, und ihn andererseits, wenigstens in den meisten und gewöhnlichsten Fällen nicht hindern, die Ueberzeugung von der Schuld auszusprechen, wo er sie wirklich gefaßt hat. Dennoch erklärt er es für sehr wünschenswerth, daß der Richter in seinem Urtheile von gewissen objektiven Beweisregeln sich leiten lasse, und diese gewähre dem wissenschaftlich gebildeten Richter die Wissenschaft; an die Stelle des rein subjektiven, zuweilen durch ganz fremdartige Einflüsse bestimmten Dafürhaltens (wie bei den Schwurgerichten) soll eine wissenschaftliche, sich ihrer Gründe bewußte Ueberzeugung treten.

Hienächst tadelt er es, daß das Mecklenburgische Gesetz dem Untersuchungs-Richter zur Pflicht mache, sein hauptsächlichstes Augenmerk auf die Erlangung eines Geständnisses zu richten, da doch der Untersuchungs-Prozeß

seinem Begriffe und Wesen nach, nur auf Erforschung der Wahrheit gerichtet seyn soll. Während der Anklage-Prozeß — bemerkt der Verfasser — von der Erwartung ausgeht, daß sich im Kampfe der Parteien, des Anklägers und des Vertheidigers, die Wahrheit enthüllen werde, überträgt der Untersuchungs-Prozeß gleich von Anfang herein die Erforschung der Wahrheit dem unparteiischen Richter als sein Geschäft. Während jener die Leidenschaften in Bewegung setzt, indem jede der streitenden Parteien den Sieg der anderen als eine Niederlage empfindet, bewahrt dieser dem Beamten, der die Beweise aufzusuchen und die Untersuchung zu leiten hat, die möglichste Unbefangenheit seines Urtheiles. Während dem Ankläger, wenn er einmal die Anklage erhoben hat, kein Ausweg bleibt, als entweder die Anklage durchzuführen, oder seinen Irrthum einzugestehen, kann sich das Urtheil des Untersuchungs-Richters in jedem Momente ebensowohl auf die Seite der Unschuld als auf die Schuld hinneigen, ohne daß er zu befürchten braucht, mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen und sich zu compromittiren. Denn indem er die Untersuchung einleitete, behauptete er ja nicht die Schuld des Bezüchtigten; er behauptete nur, daß Anzeigungen wider denselben vorhanden seyen, die ein Verfahren zur Erforschung der Wahrheit nothwendig machten, und dieses Urtheil bleibt richtig, es mag nun die Wahrheit auf der einen oder auf der anderen Seite gefunden werden, oder auch ganz unenthüllt bleiben. Es ist daher unbegründet, wenn man behauptet, daß der Untersuchungs-Prozeß dem Richter eine falsche Stellung anweise, ihn zur Partei mache. Nicht der Untersuchungs-Prozeß thut dieß, sondern höchstens eine falsche Auffassung desselben. Dem Untersuchungsrichter, der seine Stellung begreift, kann es gleichgültig seyn, wie sich der Ausgang des Prozesses gestalte, sobald er nur der Pflicht genügt hat, nichts unerforscht zu lassen, was zur Aufklärung der Sache gereichen konnte. Die Freisprechung wird ihm dann ebensoviel Befriedigung gewähren, wie die Verurtheilung, ja noch mehr, da sie zugleich sein Gemüth be-

friedigt, während die Verurtheilung nur dem Verstande Genugthuung gewährt.

Sodann verbreitet sich der Verfasser über das Wesen und die Nothwendigkeit der Zulassung des Indicien-Beweises, und findet dabei beschränkende Vorschriften, wie solche das Mecklenburgische Gesetz enthält, nicht zu billigen; er verlangt blos, daß die Verurtheilung von der vollständigen richterlichen Ueberzeugung abhängig gemacht werde. Eine Garantie für die Intelligenz und Pflichttreue der Richter, die zwar allerdings, aber nicht allein durch die wissenschaftliche und moralische Qualification, sowie die verfassungsmäßige Unabhängigkeit derselben gegeben ist, erblickt er weder in der Mündlichkeit, noch in der Oeffentlichkeit des Verfahrens, sondern weit mehr in der Schriftlichkeit, oder richtiger Urkundlichkeit und Aktenmäßigkeit des Prozesses (denn alle Vernehmungen geschehen ja mündlich), in der Zuziehung des Vertheidigers bei dem Vortrage und der Berathung des entscheidenden Collegiums, in der nicht mit der Oeffentlichkeit zu verwechselnden Unterlassung jeder Heimlichkeit, in der Verlesung der Protokolle, in der Gestattung der Akten-Einsicht, sobald diese thunlich ist, und Eröffnung der Erkenntnisse sammt Entscheidungsgründen.

Der Verfasser schließt seinen interessanten Aufsatz mit der Bemerkung:

„Verbessern wir die Verfassung unserer Criminal-Gerichte, entfernen wir aus unserem Prozesse die Tendenz nach dem Geständnisse durch völlige Freigebung des Indicien-Beweises, versehen wir ihn mit den Garantien, deren Keime er in sich trägt, und wahrlich, die Rechte unserer Mitbürger, sowohl die der Angeklagten, als die des Publikums, werden gesicherter seyn, als bei der englischen Pedanterie und dem französischen Leichtsinne."

Das vierte Heft des ersten Bandes enthält unter Nro. I. eine Mittheilung aus der Spruch-Praxis des Herzogthums Sachsen-Altenburg, betreffend das

Verbrechen des Meineides, dessen Beweis und Bestrafung,

von dem Geheimen Justiz-Rath v. d. Planitz zu Altenburg eingesendet.

In einem Civil-Prozesse hatte der Beklagte, gegen welchen der Kläger, gestützt auf eine — nach der Behauptung des Klägers zugleich mit ihm (dem Kläger) unterschriebene Bürgschafts-Urkunde nach Bezahlung der ganzen Bürgschaftssumme, eine Regreßklage erhoben hatte, seine Unterschrift abgeläugnet und einen Diffessionseid geschworen, worauf ihn der Kläger des Meineids bezüchtigte und eine Criminal-Untersuchung gegen ihn veranlaßte.

Auf den Grund der Aussagen von fünf verdächtigen Zeugen (nämlich des Klägers, seiner Ehefrau, seiner zwei Töchter und seiner Schwiegermutter) und eines sechsten unverdächtigen Zeugen, in Verbindung mit dem Ergebnisse der Schriftenvergleichung und der Einräumung des Inculpaten, zur angegebenen Zeit etwas, jedoch nicht die Bürgschaftsurkunde, sondern eine im Namen seiner Tochter (der Ehefrau des Schuldners) ausgestellte Einwilligungs-Erklärung unterschrieben zu haben, welche Behauptung aber ganz unbescheinigt und innerlich unwahrscheinlich war — wurde Inculpat des Meineids für überführt erklärt und zu Einjähriger Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt.

Nro II. enthält

die aktenmäßige Darstellung der Untersuchung wider den Schneidergesellen Karl Julius Müller wegen Raubmords an der Buchdrucker-Wittwe Kaiser zu Leipzig, mitgetheilt von dem Criminal-Amts-Aktuar Herrmann zu Leipzig:

Müller hat die am 14. April 1841 verübte Tödtung der allein wohnenden Wittwe Kaiser durch Schläge mit einem Beile an ihren Kopf unumwunden einbekannt, ferner eingeräumt, nach ihrem Tode mehrmals in ihre Wohnung gekommen zu seyn und mehrere Effekten derselben sich zugeeignet und verkauft zu haben, und diese Geständnisse wurden durch den übrigen Erfund der Untersuchung durchaus bestätigt. Er beharrte aber darauf, daß er nicht in tödtlicher Absicht, sondern nur um die Wittwe Kaiser um ein Anlehen anzusprechen, und zwar am Tage zweimal, wo er aber ihre Wohnung verschlossen gefunden und dann Abends zwischen 8—9 Uhr zu ihr gegangen und erst über ihre Verweigerung des Anlehens mit ihr in Wortwechsel und dann so in Wuth gerathen sey, daß er mit dem zufällig in der Nähe befindlichen eigenen Beile der Kaiser sie an den Kopf geschlagen, und erst, nachdem er gesehen, daß sie dadurch getödtet worden, den Entschluß gefaßt und sofort auch ausgeführt habe, sich Effekten derselben zuzueignen.

Nachdem sowohl das Bezirks-Appellations-Gericht in erster Instanz, als in zweiter Instanz das Ober-Appellations-Gericht ihn des Mords für überführt erklärt und zum Tode verurtheilt hatten, wurde Inquisit in Betracht, daß die erkannte Todesstrafe nicht auf sein Geständniß zu gründen gewesen, mit einer weiteren Vertheidigung gehört und hierauf von dem Ober-Appellations-Gericht in voller Versammlung nicht zur Todes-, sondern nur zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Das genannte zuletzt erkennende Gericht nahm zwar auch als erwiesen an, daß Inq. sich in der Absicht, die Kaiser zu berauben, in deren Wohnung begab, und die zu diesem Ende im Voraus beschlossene Tödtung derselben mit Ueberlegung ausführte; es fand sich jedoch, in Betracht, daß Inq. die Tödtung nicht mit einem zu diesem Behufe mit sich gebrachten Instrument, sondern mit dem in der Wohnung der Kaiser vorgefundenen Beile ausführte, und daß er bereits am Tage, an welchem er Abends die That

verübte, zu zwei verschiedenen Malen an der von ihm jedoch verschlossen gefundenen Kaiser'schen Wohnung war, an welche, wie er wußte, ein von einer Familie bewohntes Quartier anstieß, — veranlaßt, von der in §. 10. des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, dem Richter ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und anstatt der Todes- auf lebenslängliche Zuchthaus-Strafe zu erkennen.

Unter den Präjudizien dürfte dasjenige zu 20 zu beachten seyn, in welchem in beiden Instanzen die That einer Mutter, die wegen ihres liederlichen Lebenswandels im Siechhause detinirt, ihrem 1½jährigen unehelichen Kinde in augenblicklicher Aufregung über eine Unart desselben und über ihre eigene Lage, in der einbekannten Absicht, dasselbe zu tödten, mit einer gerade zur Hand gehabten Scheere einen Stich in die Brust versetzt und dadurch eine unbedeutende Wunde beigebracht, jedoch, als sie Blut sah, und das Kind schrie, aus Mitleiden mit demselben die tödtliche Absicht wieder aufgegeben und die Scheere weggeworfen hatte, nicht als ein begonnener und freiwillig aufgegebener, sondern als ein beendigter Versuch des Todtschlags angesehen wurde, indem der Umstand, daß sie, als die Tödtung des Kindes durch den ersten Stich nicht gelungen war, nunmehr von solcher in Folge einer Regung von Mitleid abstund, ihrer That, bei deren Vollbringung sie nicht den eingetretenen Erfolg, sondern lediglich die Tödtung des Kindes beabsichtigt hatte, die Eigenschaft eines Versuchs im Sinne des Art. 26. des sächsischen Criminal-Gesetz-Buchs nicht wieder entziehen, sondern nur nach Art. 42. bei Bemessung der Strafe Berücksichtigung zu Gunsten der Angeschuldigten bewirken konnte, — die sofort in zweiter Instanz zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Nach dem Präjudiz Nro 22. wurde die Handlung eines Kaufmanns, der für ein anderes Handlungshaus Gelder auf Commissions-Waaren erhoben, aber nicht abgeliefert, sondern in sein Geschäft verwendet hatte, von dem Appellations-Gerichte zu Zwickau nicht als Veruntreuung angesehen, weil es einem Commissionär, welcher kaufmännische Geschäfte treibt, gestattet ist, das für Commissions-Waaren eingenommene Geld mit seinem eigenen Gelde zu vermischen, eine rechtswidrige Aneignung jenes Geldes daher nicht Statt findet, und nur ein einfaches Schuldverhältniß zu dem Committenten besteht.

---

3) Mittheilungen aus Zeitschriften &c.

Neue kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Robert Schneider, Appellationsrath zu Dresden. Bd. XV. Leipzig 1844.

[Schluß. S. oben Bd XII. S. 332 ff.]

VI. Gesetzgebung.

Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens, dann über das Geschwornengericht. Von Dr. Fölix, Advocat am königl. Appellationshofe in Paris. Carlsruhe, Bielefeld, 1843. XII. und 116 S. gr. 8. (geh. $^2/_3$ Thlr.) Rec. von Professor Dr. Geib zu Zürich. (S. 97.)

Die Schrift zieht das Interesse besonders dadurch auf sich, daß sich zwar für die Mündlichkeit, aber gegen die Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte ausgesprochen wird und erhält, wie der Recensent bemerkt, hauptsächlich durch die persönlichen Verhältnisse des Verfassers, welcher seit mehr als 30 Jahren theils bei Rheinpreußischen, theils bei französischen Gerichten thätig und als Schriftsteller rühmlich bekannt ist (er ist Herausgeber der revue étrangère und française de législation) ihre Bedeutung.

1) Beleuchtung der Denkschrift und des Gesetzentwurfs über Benutzung der Privat-Flüsse von Dr. C. Friedrich Ferdinand Sietze. Berlin, Jonas, 1843. IV. und 84 S. gr. 8. (geh. $^1/_2$ Thlr.)

2) Die befreite Undine. Ein Beitrag zur Kritik des Gesetzentwurfs über die Benutzung der Privat-Flüsse. (Fragment.) Von K. v. Wangenheim. Berlin. Dümmler, 1843. VIII. und 79 S. gr. 8. (geh. 1/3 Thlr.)

3) Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe, mit Beurtheilung des Entwurfs eines Gesetzes des Königlichen Württembergischen Ministerii des Innern über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für Württemberg, 1843; nebst einem Nachtrag, die Beleuchtung des Preußischen Gesetzes vom 28. Februar 1843, die Benutzung der Privat-Flüsse und eine, den Vorschlag des Deputirten d'Angeville zu einem Bewässerungsgesetz für Frankreich betr. Notiz enthaltend. Von Dr. W. L. Volz, Prof. der Technologie und des Maschinenwesens an der staatswirthschaftl. Fakultät in Tübingen. Tübingen, Fues, 1843. IV. und 77 S. gr. 8. (geh. 3/8 Thlr.)

4) Das Wiesenkulturgesetz und die sonstigen Mittel und Anstalten zur Beförderung der Wiesenkultur im Großherzogth. Hessen. Mit Nachweisung der größeren Bewässerungs-Anlagen seit dem Erscheinen des Gesetzes und deren Erfolge, mit Winken für Beförderung von Wiesen-Verbesserungen nebst technischen Notizen für Entwürfe dazu. Von Dr. C. Zeller, Gherzogl. Hess. Oekonomierath. Mit einem lithograph. Blatte. Darmstadt, Hofbuchh. von Jonghaus, 1843. VIII. und 112 S. gr. 8. (geh. 2/3 Thlr.)

5) Beleuchtung des von dem Königl. Ministerium des Innern im Januar 1843 der Oeffentlichkeit übergebenen Entwurfs eines Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für Württemberg. Unter Vergleichung des Gherzogl. Hessischen Wiesenkulturgesetzes vom 7. Okt. 1830 und des Königl. Preussischen Gesetzes vom 28. Febr. 1843 von K. Pfeifer,

Rechtsconsulent. Rottenburg a. N., Ph. Gack'sche Buch- und Kunsthandl., 1844. (S. 431 — 445.)

Diese Inhalts-Berichte, welche zugleich eine übersichtliche Kenntniß über die betreffenden Gesetzes-Entwürfe verschaffen, weisen so viele und ernstliche Bedenken und Angriffe gegen das schwierige Gesetzes-Unternehmen nach, daß am Ende zu befürchten steht, man werde zu dem alten Grundsatz zurückkommen — dem Wasser seinen Lauf zu lassen!

Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig sammt Motiven. Verfaßt und mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschweig berathen von Dr. Friedr. Liebe, herzogl. Braunschw. Geheimen Canzlei-Secretair. Braunschweig, Meyer sen., 1843. VIII. und 205 S. gr. 8. (geh. 1 Thlr.) Rec. von Appellationsrath Dr. Treitschke zu Dresden. (S. 525.)

Die Recension stellt als Resultat auf, daß der Entwurf, ungeachtet der hier und da zu machen gewesenen Ausstellungen, als eine verdienstliche legislatorische Leistung und als den wesentlichen neuern Fortschritten der Wechselrechtstheorie meist angemessen, ja auch eigenthümliche fruchtbare Fortschritte bietend anerkannt werden müsse.

VII. Miscellen.

Offene Gedanken über die Abneigung der Rheinpreußen gegen Strafgesetzreformen. Von Dr. Ludw. v. Jagemann, Ministerial-Rath im Gherz. Bad. Justiz-Ministerium. Berlin, Hermes, 1843. 71 S. 8. (S. 76.)

Der Verfasser nehme von dem Beschlusse der Stände der Provinz Rheinpreußen vom 20. Juni 1843 (womit sie den Entwurf eines Strafgesetzbuchs von der Hand wiesen) Anlaß, auf die Gründe der Abneigung der Rheinlande gegen Reformen der Strafgesetze, so wie auf die Thunlichkeit, auf den Code pénal ein den Anforderungen der Gerechtigkeit und Wissenschaft entsprechendes Gesetzbuch für einen deutschen Staat zu bauen, einzugehen und zu zeigen, daß wie jene Gründe keine ausreichende Unterstützung fänden, auch die letztgedachte Möglichkeit entschieden nicht vorhanden sey.

Mein letzter Wille und Nachlaß. Aus den Papieren eines scheintodtbegrabenen Rechtsanwaltes. Leipzig, B. Tauchnitz jun., 1843. 212 S. gr. 8. (geh. 1 Thlr.) (S. 163.)

Diese Schrift, welche nach Versicherung des Rec. nach Form und Gehalt Interesse erregt, behandelt „die Vereinbarkeit des Christenthums mit dem Staatsleben und die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung."

Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen. Mit Formularien. Ein Handbuch für Untersuchungsbeamte und Polizeibedienstete. Zürich, Schultheß, 1843. IV. und 548 S. 8. (geh. 1 $^{5}/_{12}$ Thlr.) (S. 165.)

Der Verfasser — dem Vernehmen nach Dr. C. Pfyffer in Zürich — bemerkt in der Vorrede, „daß die schwere Verantwortlichkeit des Untersuchungsbeamten insbesondere bei denen Aufmerksamkeit erregen und sie nach den Grundsätzen, wie das Amt des Criminalrichters gerecht und consequent zu verwalten sey, zu fragen veranlassen müsse, welche, ohne Rechtswissenschaft erlernt zu haben, zu einem solchen Amte berufen werden, wie dieses nicht selten in mehreren Cantonen der Schweiz und insonderheit der deutschen Schweiz zu geschehen pflege." Der Rec. legt dem Werk auch wissenschaftlichen Werth bei und beurtheilt dasselbe sehr günstig.

Ueber das Recht des Freigesprochenen, eine Ausfertigung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses zu verlangen. Königsberg, Voigt, 1844. 36 S. gr. 8. (geh. $^{1}/_{4}$ Thlr.) (S. 551.)

Ueber diese Schrift wird bemerkt: bekanntlich habe Dr. Jacoby, nachdem er wegen der Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" in erster Instanz zu einer entehrenden Strafe verurtheilt und in zweiter Instanz völlig freigesprochen worden war, bis jetzt vergebens eine Abschrift der zu dem letzten Erkenntnisse ertheilten Entscheidungsgründe, welche ihm bei der Publikation des Erkenntnisses zugesagt worden, verlangt, und sey auch auf ein diesfalls bei dem Könige angebrachtes Gesuch abfällig beschieden worden. In verschiedenen Aufsätzen in politischen Tageblättern ist nun die Befugniß des Angeschuldigten, eine Abschrift des in der wider ihn anhängigen Untersuchung gefällten Erkenntnisses und zwar nicht blos der Erkenntnißformel, sondern auch der Entscheidungsgründe zu verlangen, erörtert worden und es hatte selbst der Preußische Justiz-

Minister Mühler in einer, in die Königsberger Zeitung aufgenommenen Ausführung den Satz zu rechtfertigen gesucht, daß derjenige Inculpat, welcher ein lossprechendes Erkenntniß erlangt, nur ein Recht auf abschriftliche Mittheilung des Erkenntnisses selbst (der Erkenntnißformel), nicht auch der dazu ertheilten Entscheidungsgründe habe, vielmehr die Mittheilung der letztern lediglich in das Ermessen der Behörde gestellt bleibe. In der vorliegenden Schrift werden die verschiedenen Aufsätze, Deductionen und Erwiederungen, welche über diese Fragen in den öffentlichen Zeitschriften bekannt gemacht worden, zusammengestellt.

Sammlung sämmtlicher Plenar-Beschlüsse des Ober-Appellations-Gerichts des Königr. Bayern in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, nebst dem Präjudizien-Gesetze vom 17. Nov. 1837 und den dazu gehörigen Motiven. Mit höchster Erlaubniß des K. Bayer. Justiz-Ministeriums herausg. von Dr. H. A. Moritz, A.-G.-R. zu Neuburg. (1tes Heft.) München, Franz, 1843. XII. und 112 S. gr. 8. (geh. ½ Thlr.) (S. 555.)

Das Gesetz vom 17. Nov. 1837, hervorgerufen durch die Klagen über ungleichförmige Entscheidungen des obersten Gerichtshofs, bestimmt, daß, wenn über eine Rechtsfrage bereits mehrmals verschieden erkannt oder von dem betreffenden Senate eine von der seither genommenen Rechtsansicht abweichende Entscheidung ertheilt worden ist, die Rechtsfrage zuvörderst in einer Plenar-Versammlung des O.-A.-Ger. zum Vortrage gebracht, berathen und entschieden werden soll, dergestalt, daß ein solcher Plenarbeschluß nicht nur für den veranlassenden Fall zur Entscheidungsnorm dienen soll, sondern auch für alle künftige Fälle die Natur eines Präjudizes bis zur gesetzlichen Erledigung der Frage annimmt. Jeder Plenarbeschluß über solche Rechtsfragen — bei dessen Fassung mindestens ⅔ der sämmtl. Mitglieder des Collegii gegenwärtig seyn sollen — wird mit Beifügung der juristischen Motive des Beschlusses durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. *)

Vergl. Archiv für civilist. Praxis. Bd XXII. S. 311 ff.

Die vorliegende Sammlung begreife denn die im Regierungsblatt zerstreut enthaltenen derartige Plenarbeschlüsse

---

*) Daß dieses Institut neuerlich Gegenstand ständischer Erörterungen wurde, ist aus den öffentlichen Blättern bekannt. Vergl. Schwäb. Merkur v. 1846. Nr. 80.

nebst Motiven. Es enthalte nur 17 solcher Plenarbeschlüsse, ein Beweis der Unfruchtbarkeit des Instituts selbst, wenn man die zahllos verschiedenen Gesetze, welche in Bayern bestehen, in Erwägung ziehe. Das Mangelhafte des Instituts überhaupt wird auch in dem vorliegenden Bericht, wie schon anderwärts geschah, herausgehoben; übrigens bestehen in Preußen (vermöge Cabinetsbefehl vom 1. Aug. 1836) und in Hannover (seit dem Sept. 1837) ähnliche Einrichtungen.

Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens, von Henry J. Stephen (Serjeant at law). Aus dem Englischen übersetzt, vervollständigt und erklärt von Ernst Mühry, K. Hannov. Justizrathe. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1843. Erste Abthlg. (das Strafrecht enth.) XXXVI. und 354 S. Zweite Abthlg. (das Verfahren enth.) 355 — 664 S. gr. 8. (geh. 2⅝ Thlr.) (S. 562.)

Der Berichts-Erstatter führt zum Beleg der Zweckmäßigkeit des vorliegenden Unternehmens überhaupt Folgendes an. „Während allerdings an dem geschriebenen Rechte der Engländer (statute law) der Deutsche hier nicht blos, sondern überhaupt die Wissenschaft manches zu tadeln finden würde, um so mehr, als die, das geschriebene Recht bildenden Parlamentsstatuten meist nur aus Anlaß momentaner Bedürfnisse erlassen worden sind und daher eine regellose, unsystematische Masse von Gesetzvorschriften enthalten, ist das ungeschriebene Recht (common law), hervorgegangen aus den Entscheidungen der Gerichtshöfe und den Ansichten bewährter Rechtslehrer, das eigentliche Volks- und Gewohnheitsrecht, in einer Ausdehnung und Geltung, wie wir es kaum in einem andern Lande Europa's finden. In diesem ungeschriebenen Rechte ist der Kern und die Grundlage des englischen Rechts enthalten. Es ist daher sehr zweckmäßig, daß die Regierung Englands nicht sowohl ein völlig neues, vom bisherigen Rechte sich ganz losreißendes Criminalgesetzbuch erlassen will, sondern, wie bekannt, eine Commission beauftragt hat, die bereits bestehenden zahlreichen Vorschriften und Bestimmungen des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts in ein Straf-Gesetz, soweit nöthig mit den erforderlichen Zusätzen und Abänderungen, zu bringen und zu einem Gesetze zu vereinigen, so daß das eine Gesetz auf dem alten, in dem Rechtszustande des Volks und seinen Rechtsansichten wurzelnden Grunde aufgeführt

werden wird. — Die Kenntniß des englischen Rechts erscheint daher in mannichfacher Hinsicht als sehr wünschenswerth." Inzwischen vermißt der Berichts-Erstatter an dem ꝛc. Stephen'schen Handbuch selbst eine gehörige systematische Darstellung, läßt aber der Arbeit des deutschen Bearbeiters volle Gerechtigkeit widerfahren.

Neue kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft ꝛc. Bd XVI. 1844.

I. Strafrecht.

1) Ueber Schwurgerichte in Strafsachen und deren Einführung in Holstein und Schleswig. Von Rud. Brinkmann, K. Schl.-Holst.-Lauenb. Oberappell.-Rath. Kiel, Schwers'sche Buchh., 1843. 24 S. (geh. 1/6 Thlr.)

2) Untersuchung der Frage: Ob durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Criminalsachen den zeitherigen Mängeln der Strafrechtspflege abgeholfen werde? Von Dr. Essig, Rechts-Consul. in Nürtingen. Ulm, Ebner'sche Buchh., 1843. 32 S. 8. (geh. 1/6 Thlr.)

3) Die Nothwendigkeit und die Bedingungen der Mündlichkeit im Strafverfahren. Von Wilh. Wiest, Oberjustiz.-R. bei dem K. württ. Kreisgerichtshofe zu Tübingen. Schaffhausen, Hurter'sche Buchh., 1844. X. und 124 S. 8. (geh. 1/12 Thlr.)

4) Würdigung des Rechtsinstituts der Geschwornen-Gerichte beim Strafverfahren, in einer historisch-kritischen Schilderung des Ursprungs und der allmähligen Fortbildung dieser Gerichte in Deutschland, England und Frankreich. Von Dr. Emil Ferd. Vogel, Privatdoc. d. R. und Philos. an der Univ. zu Leipzig. Leipzig, Wienbrack, 1844. X. und 136 S. gr. 8. (geh. 1/6 Thlr.)

5) Schuldig oder Nichtschuldig! Ein Criminalfall aus neuester Zeit, als Beitrag für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, actenmäßig dar-

gestellt von V. Bayer, Hofgerichts-R. und Staatsanwalt in Mannheim. Mannheim, Hoff, 1844. 40 S. gr. 8. (geh. ¼ Thlr.) (S. 637.)

Der ungenannte Berichtserstatter, welcher nach dem Eingangsbemerkten selbst nicht für unbedingte Oeffentlichkeit und gegen das Institut der Geschwornen ist, bezeichnet die erste dieser Schriften, welche sich für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und, mit gewissen Modificationen, auch für die Schwurgerichte ausspricht, als in ruhigem sehr gemäßigtem Tone geschrieben und beachtungswerth — die zweite derselben als „nicht viel Neues bietend", die dritte als „durch Sachkenntniß, practischen, klaren Sinn, Gefühl für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Justizpflege und klare Darstellung ausgezeichnet und in ruhigem Tone gehalten;" die vierte, welche sich eine populäre Darstellung der auf das öffentlich mündliche Verfahren und das Institut der Geschwornen bezüglichen historischen Thatsachen und Erfahrungssätze zur Aufgabe gesetzt hat, als durch klare und neue Darstellung ausgezeichnet und ihren Zweck erfüllend; die fünfte — als eine interessante Darstellung eines Strafrechtsfalls aus Baden, wo die Angeschuldigten hauptsächlich auf den Grund der eidlichen Recognition der Verletzten eines Raubs schuldig erkannt wurden, während sich nach einiger Zeit herausstellte, daß die Verletzten sich geirrt hatten und die wahren Schuldigen entdeckt wurden, mit aphoristischen Bemerkungen über öffentlich mündliches Verfahren ꝛc. ꝛc., wobei von dem Referenten bemerkt wird, daß Fälle der Art auch bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren vorkommen können und nach der Erfahrung vorgekommen seyen.

Das Strafverfahren der Administrativ- insbesondere der Polizei-Behörden in Württemberg. Nach den geschriebenen Normen und nach der Praxis von Fr. Fr. Mayer, Assessor der K. Kreis-Regierung in Ulm. Ulm, Stettin'sche Buchh., 1842. X. und 238 S. 8. (1⅓ Thlr.) S. 734.

Der Bericht über diese Schrift prädicirt solche günstig dahin, sie gebe in systematischer, richtiger Ordnung sowohl ein klares vollständiges Bild von dem Verfahren in den gedachten Sachen, als sie auch allenthalben die geistige, selbstständige Thätigkeit des Verfassers und seine Bekanntschaft mit den neueren wissenschaftlichen Erörterungen im Gebiete des Strafprozesses beurkunde.

Der Einfluß des Irrthums und der sogenannten Verirrung auf die Strafbarkeit vollendeter Verbrechen nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechtes und unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen und Entwürfe, dargestellt von Dr. Carl Eduard Pfotenhauer, Docenten der R. an der Univ. Halle-Wittenberg. Abtheilung II. Leipzig, Gebr. Reichenbach, 1839. VIII. und 142 S. gr. 8. (geh. $^2/_3$ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. Abegg zu Breslau. S. 769.

Die in eine nähere Kritik eingehende Recension läßt der Schrift als einer „in ihrer Tendenz lobenswerthen, in den Ergebnissen meist zu billigenden, in ihrer befolgten Methode — so weit sie nicht durch ihre eigenthümliche Richtung zu ihrem Nachtheile bedingt erschienen — im Ganzen gutzuheißenden Abhandlung" Gerechtigkeit widerfahren.

Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung für Gesetzgeber, Criminalisten und Staatsärzte. Von Dr. Franz Brefeld, K. Preuß. Kreis-Physikus u. s. w. Münster, Deiters, 1842. IV. und 189 S. gr. 8. (geh. 1 Thlr.) S. 841.

Die Abhandlung, welche sich dafür entscheidet, daß lediglich das bestimmte Lebensalter eines Inculpaten in der Regel als Maßstab zur Maturität anzusehen und von der Gesetzgebung als solcher festzustellen sey, wird als eine gründlich gearbeitete und gut geschriebene prädicirt.

Schriften über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Recensirt von Appellationsgerichts-Beisitzer Dr. Schwarze zu Dresden. Erster Artikel.

1) Critik des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Von J. D. H. Temme, K. Preuß. Criminalgerichts-Director. Berlin, Rücker und Püchler, 1843. Theil 1. X. und 219 S. Theil 2. VIII. und 413 S. gr. 8. (geh. $3^1/_2$ Thlr.)

2) Zur Critik des Preußischen Strafgesetzentwurfs. Von einem Rheinischen Beamten. (Abdruck aus der Aachener Zeitung Nro 125. vom 5. Mai und ff. durchgesehen und geordnet). Aachen und Leipzig, Mayer, 1843. 137 S. gr. 8. (geh. $^1/_2$ Thlr.)

3) Bemerkungen über den Entwurf des Preuß. Strafgesetzbuchs und dessen Begutachtung durch den Rheinischen Provincial-Landtag. Von einem Freunde der Rheinischen Rechts-Institutionen. Heidelberg, Akad. Verlagshandl. von Winter, 1843. 128 S. gr. 8. (geh. ½ Thlr.)
4) Beitrag zur Beurtheilung des Preuß. Strafgesetzentwurfs in seinem allgemeinen und politischen Theile. Jena, Hochhausen, 1843. 96 S. gr. 8. (geh. ½ Thlr.)
5) Die christliche Kirche und der Entwurf des neuen Preuß. Strafgesetzbuches. Köln, Boisserée, 1843. 43 S. gr. 8. (geh. ¼ Thlr.)
6) Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten vor dem Forum der rechtswissenschaftlichen Critik. Königsberg, Mangelsdorf, 1844. 19 S. gr. 8. (geh. ⅛ Thlr.) S. 891.

Der Recensent, (welcher selbst auch eine Beurtheilung des Entwurfs herausgegeben hat) gibt einen zum Theil auch in das Einzelne eingehenden Bericht über diese Schriften, mit der allgemeinen Bemerkung, daß alle bisher erschienenen kritischen Beurtheilungen des Entwurfs darin mehr oder weniger übereinstimmen, daß derselbe den gehegten Erwartungen theils gar nicht, theils nicht vollständig entsprochen habe.

Beiträge zum Preußischen Strafrechte. Von J. D. H. Temme. Berlin, Rücker und Püchler, 1842. X. und 143 S. 8. (2⅔ Thlr.) S. 1019.

Wir entnehmen der Anzeige dieser Schrift folgendes:

Der Verf. bemerke in der Vorrede, daß, nachdem die von ihm und dem Geh. Justiz-Rath Bonseri herausgegebene kriminalistische Zeitung für die Preußischen Staaten aus Mangel an tüchtigen und fleißigen Mitarbeitern, nach einer kurzen Zeit ihres Bestehens, wieder eingegangen sey, die Herausgeber beabsichtigt hätten, in andrer, sie weniger bindenden Weise eine Fortsetzung dieser Zeitschrift eintreten zu lassen. Allein auch dieses sey bis jetzt noch nicht geschehen und nur zu bedauern, daß namentlich in Preußen, woselbst das formelle und materielle Strafrecht einer bedeutenden Umänderung entgegengehe, und an die Stelle des, die wissenschaftliche Prüfung und Erörterung eben nicht be-

günstigenden Landrechts ein neues, lebenswarmes Gesetzbuch treten soll, ein Organ zur Besprechung der hierher gehörigen Fragen vom praktisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus nicht vorhanden sey. Als einen Beitrag zu öffentlichen Besprechungen und Interessen übergebe der Verfasser diese Schrift dem Publikum. Sie enthält 4 Abhandlungen und eine Relation einer Untersuchung, in welcher ein Inquisit vier Jahre lang sich wahnsinnig gestellt hatte. Jene vier Abhandlungen haben folgende Materien zum Gegenstande: I. Zur Lehre von den sogenannten allgemeinen und besondern Gehülfen. (Kann ein Dritter, der dem Gemeinschuldner bei Verübung eines betrüglichen Bankerotts Hilfe leistet, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen bestraft werden?) II. Zur Lehre vom gewaltsamen Diebstahle in unbewohnten Gebäuden. III. Ueber den Begriff der Concussion. IV. Ueber den Uebergang der Injurienprozesse auf die Erben des Beleidigten.

Die Schrift wird sehr günstig beurtheilt. Ausgehoben wird, daß der Verf., bekannt als einer der ausgezeichnetsten Preußischen Inquirenten und als denkender Jurist, sich über den Untersuchungs-Prozeß dahin erkläre: „und so wie ich, seit einer langen Reihe von Jahren täglicher Zeuge seiner unzähligen Mängel und Gebrechen, seiner ganzen innerlichen Nichtigkeit, schon eben so lange von ganzem Herzen wünsche, daß er bald einem öffentlich mündlichen Verfahren mit Anklageschaft, aber ohne Volksgeschworne, Platz machen möge u. s. w."

Neue Präjudicien der Württembergischen höheren Gerichte, Berichtigungen und Zusätze zu dem Commentar über das Württembergische Strafgesetzbuch von Dr. C. F. v. Hufnagel, Director des K. Kreis-Gerichtshofes zu Tübingen u. s. w. Anhang V. VI. (1te und 2te Hälfte). Tübingen, Osiander'sche Buchh., 1844. XXII. u. 721 S. gr. 8. S. 1025.

Der Recensent reiht dem äußerst günstigen Urtheil über den Commentar des Verfassers ein ebenso günstiges über diese Fortsetzung an und rühmt hiebei auch, daß aus diesen Präjudicien erhelle, daß die Criminalgerichtshöfe Württembergs ihre Aufgabe vollständig begriffen und mit großem Fleiß durchgeführt haben.

Beispiele aus der Criminal-Praxis, vorzüglich vom Standpunkte der Vertheidigung. Aus den Akten dargestellt

von Wilhelm Meyer, Dr. der Rechte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1843. XIV. und 426 S. gr. 8. (1⅚ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. Abegg zu Breslau. S. 1065.

Der Recensent bemerkt im Eingang der eine umfassende Kritik des Werks enthaltenden Recension folgendes: „der Verfasser theilt aus dem Reichthume der Erfahrungen, welche ihm eine fünf und zwanzigjährige Praxis als Vertheidiger criminell Angeschuldigter gewährt hat, zehn Schutzschriften mit, von denen er glaubt, daß sie ein allgemeineres Interesse haben, und angehenden Vertheidigern und jungen Instruenten den langen, beschwerlichen, nicht selten eine Zeitlang in die Irre führenden Weg blos eigener Erfahrung um etwas abkürzen dürften. Man wird bei sorgfältigem Studium derselben keinen Anstand nehmen, diese Hoffnung für gegründet zu halten; noch mehr, man wird den Werth dessen, was geboten ist, nicht blos in dem schon an sich interessanten Stoff und der gelungenen Auswahl, sondern vorzüglich in der musterhaften Behandlung desselben, der Methode der Bearbeitung, erkennen."

II. Bürgerliches Recht.

Deutsches eheliches Güterrecht, von Dr. Christian Ludwig Runde, Großherzogl. Oldenburg. Geheimenrathe und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten des Großherzogl. Haus- und Verdienst-Ord. Großkreuz. Oldenburg, Schulze'sche Buchhandl. (W. Berndt), 1841. XX. und 543 S. gr. 8. (2⅔ Thlr.) Recensirt vom Geheimen Justizrath und Professor Dr. Beseler zu Greifswald. S. 581.

Eine von dem Recensenten im Ganzen sehr günstig beurtheilte Behandlung der Materie nach den einheimischen Rechtsgrundsätzen, ohne Ausdehnung auf das recipirte röm. Recht, welcher der Recensent, obgleich bei der Berücksichtigung der Partikularrechte und Statute fast nur die in Oldenburg geltenden herangezogen seyn sollen, dennoch auch für das gemeine deutsche Recht eine große Bedeutung beilegt.

Die Besitzrechtsmittel und Besitzprozesse des heutigen gemeinen und des königl. sächsischen Rechts, dargestellt von Dr. Ludwig Höpfner, ord. Beisitzer der Juristenfakultät

zu Leipzig. Leipzig, O. Wigand, 1841. XVI. und 168 S. gr. 8. (1 Thlr.) Recensirt von Dr. jur. Wetzell, Privatdocenten der Rechte zu Marburg. S. 599.

Die Schrift wird durch folgende Bemerkung des Recensenten charakterisirt. „Statt sich in den bescheidenen aber wohlberechtigten Grenzen einer quellenmäßigen Darstellung des angekündigten Theils des sächsischen Prozesses zu halten, hat der Verfasser mit stolzer Verachtung alles gelehrten oder wie er es nennt „rechtshistorischen" Materials es vorgezogen, auf dem hohen Cothurn der philosophischen Betrachtung die ganze Besitzeslehre zu besprechen und mit besonderer Vorliebe sich den dem materiellen Recht angehörigen Fragen zuzuwenden, von wem und unter welchen Voraussetzungen Schutz des Besitzes gefordert werden könne."

Daß der Verfasser hiezu eine Berechtigung nicht nachgewiesen habe, wird in der Recension mit manchen schneidenden Bemerkungen ausgeführt.

Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, herausg. im amtlichen Auftrage von Dr. Aug. Heinr. Simon, geh. Ober-Justiz- und Revis.-R., und Franz Sales Aug. Hinschius, Kammerger.-Assessor. Fünfter Band. Berlin, Dümmler, 1841. XIV. und 440 S. gr. 8. (2½ Thlr.) [Vergl. Jahrb. 1843. S. 512. ff.] Recensirt von Ober-Landesger.-Rath und Fürstenthums-Ger.-Dir. Koch zu Neisse. S. 605.

Es sind in diesem Band 39 Fälle geliefert — großentheils ohne näheres Interesse für unsern Kreis. Der Recensent schließt seinen Bericht, welcher einen vollständigen Ueberblick gewährt, mit der Bemerkung, daß er in seinen Hoffnungen und Erwartungen von der Veröffentlichung dieser Entscheidungen und von der angeordneten Berücksichtigung der Plenar-Beschlüsse bei künftigen Rechtssprüchen für die consequente Entwickelung und Fortbildung des vaterländischen Rechts durch diesen fünften Band sehr herabgestimmt worden sey.

Der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der späteren darüber ergangenen Bestimmungen. Unter Benutzung der Acten des Justiz-Ministeriums und mit Genehmigung Sr. Exc. des Justiz-Ministers Mühler herausg. von Schering,

Justizrath. Berlin, Heymann, 1843. VI. und 520 S. gr. 8. (1⅔ Thlr.) S. 643.

Die Schrift, welche das bekannte und für die Gesetzesschritte anderer Staaten einen höchst wichtigen Vorgang bildende Gesetz vom 1. Juni 1833 zum Gegenstande hat, und solches unter Benützung der dießfalls ergangenen declaratorischen Bestimmungen in Form eines Commentars behandelt, wird von dem Verfasser besonders von Seiten seiner practischen Brauchbarkeit günstig beurtheilt.

Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart, nachdem sie von der öffentlichen Meinung verworfen worden, nunmehr auch nach ihrer Grundlage, ihren Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, der Stellung der Directoren und der Manipulationen derselben vor den Schranken der Gerichte. Stuttgart, Becher, 1843. 122 S. 8. (7/24 Thlr.) S. 645.

Ein den bisherigen Gang des bekannten Prozesses und die Entscheidung des Stadt-Gerichts in Stuttgart darlegender Bericht, in welchem letztere besonders von der Seite günstig beurtheilt wird, daß der Richter erster Instanz sich der factischen Grundlagen des Rechtsstreits selbst zu bemächtigen gesucht habe, „statt diesen Haupttheil des Geschäfts unter dem Vorwand seiner technischen Natur an einen Rechenmeister hinzuhängen."

Vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise in bürgerlichen Rechtssachen aus vernunftmäßigen Grundbegriffen, mit Rücksicht auf die Positivgesetze, abgeleitet und systematisch dargestellt von Ernst Christian Gottl. Schneider, Fürstl. Hessen-Darmst.-Oberappellationsger.-R., General-Auditeur und Kriegsrath. Neu herausg. von C. Hofmann, Gherzogl. Hess. Hofger.-R. zu Darmstadt. Gießen, Heyer's Verlag, 1842. XVI. und 381 S. gr. 8. (1⅔ Thlr.) S. 725.

Indem der Berichts-Erstatter den von dem Herausgeber dem Abdruck des Werks beigefügten Notizen fast allen Werth abspricht, erklärt er das ganze Unternehmen als ein „für die Wissenschaft und ihr Studium völlig gleichgültiges und nur insofern ein der Erwähnung werthes Ereigniß, als jetzt mehr Exemplare dieser Schrift vorräthig seyn werden, als früher."

Praktische Erörterungen aus dem Rechtsgebiete. Von Dr. Friedr. Christian Arnold, K. Bair. O.-A.-G.-R. Erstes Heft. Palm und Enke, 1844. IV. und 161 S. gr. 8. (geh. ⅔ Thlr.) S. 729.

Die Anzeige prädicirt die Sammlung und gibt nähere Rechenschaft über den Inhalt. Abh. I. Ueber das Recht der Acten-Einsicht, insbesondere die Frage: ob und in wie weit die Behörde verbunden sey, die über Privatrechts-Verhältnisse errichteten öffentlichen Acten demjenigen, welcher bei ihrer Errichtung nicht mit concurrirte (nicht Parthei war) oder auf dessen Antrag sie nicht errichtet wurden, (freiw. Gerichtsbarkeit), zur Einsicht vorzulegen. Abh. II. Ueber Dispositionsbeschränkung der Beneficialerben, wird die Frage untersucht, ob in dem Falle, wenn eine Erbschaft c. benef. inventarii angetreten und das Verlassenschaftsgericht gebeten wird, das Inventar aufzunehmen, zur einstweiligen Verwaltung der Masse aber von dem Gerichte proprio motu oder auf Antrag der Gläubiger ein Massecurator bestellt worden, die Erben verpflichtet seyen, die Handlungen dieses Curators anzuerkennen und dessen Handlungen nur der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts bedürfen? Abh. III. Ueber die Nothwendigkeit schriftlicher Verträge und gerichtlicher Protokollirung der Verträge über liegende Güter. Abh. IV. Von den lehenherrlichen Verpfändungs-Consensen auf bestimmte Zeit. Es wird die Frage erörtert, ob und wie der Gläubiger sich gegen den Ablauf dieser Zeit schützen und ob und auf welche Weise er auch nach derselben bewirken könne, daß die Forderung noch länger die Wirkung einer consentirten Schuld habe. Abh. V. VI. Werden einige Lehensfragen insbesondere nach K. Baier. Gesetzen erörtert. Abh. VII. Wird die Anwendung des Satzes, daß der Cedent den Cessus nach erfolgter und denuncirter Cession nicht mehr auf Zahlung in Anspruch nehmen könne, an einem besondern Falle gezeigt. Abh. VIII. Ueber Anwendung der lex Anastasiana auf den Cessionar des Cessionars, wenn zwar beide nicht die volle Summe des nomen, der zweite Cessionar aber doch mehr als der erste Cessionar für das abgetretene nomen bezahlt hat.

Enthält der Mühlenzwang nach gemeinem Deutschen Rechte auch hinsichtlich des Ankaufes von Mühlen-Producten eine Beschränkung der Mühlenbannpflichtigen? Im Hinblicke auf einige Rechtsfälle aus dem Fürstenthume Ratzeburg und Herzogthume Lauenburg, und unter besonderer

Berücksichtigung des letztern Landes, verneinend beantwortet von Chr. Fr. Ad. Ostwald, Dr. d. R. Kiel, Schwers'sche Buch., 1844. 70 S. 8. (geh. 1/3 Thlr.) S. 846.

Der Verfasser dieser Abhandlung habe seine Ansicht auf eine sehr gründliche und durchdachte Weise ausgeführt, so daß man die Frage als durch ihn erledigt ansehen könne.

Das Recht der Collation. Dargestellt nach den Grundsätzen des römischen Rechts von Dr. Eduard Fein. Heidelberg, Mohr, 1842. XVII. und 427 S. gr. 8. (2 Thlr.) Recensirt von Hofrath und Professor Dr. von der Pfordten zu Leipzig. S. 865.

Die Recension bemerkt: „Die Lehre von der Collation gehöre zu denjenigen Instituten des römischen Rechts, welche außer ihrer praktischen Bedeutung auch ein hohes Interesse für die Wissenschaft des Rechtes haben. Ihre Geschichte sey höchst lehrreich nicht blos für die Frage, welchen Elementen das römische Recht dasjenige verdankt, was ihm seinen Werth für alle Zeiten gesichert hat, sondern auch für die von einem allgemeinen Standpunkte zu führende Untersuchung über naturgemäße Rechtsbildung und die Vorbedingungen einer ersprießlichen Thätigkeit der Gesetzgebung. In unserer ältern Literatur sey die Collation freilich nicht in diesem Sinne betrachtet worden. Man habe sich damit begnügt, die praktische Gestalt des Institutes darzustellen, habe aber selbst diese in wesentlichen Punkten mißverstanden, weil man die verschiedenen Grundlagen der ältern und neuern Collation des römischen Rechts übersehen habe. Einen bedeutenden Fortschritt habe Franke begründet, der in seiner, wenn auch hauptsächlich nur auf die Collations-Objecte gerichteten, Abhandlung doch die Grundlagen der ganzen Lehre durch eine unbefangene Quellenexegese festgestellt habe. Seitdem könne man eine monographische Bearbeitung der ganzen Collationslehre im Geiste der neuern Wissenschaft als Bedürfniß betrachten, und im Gefühle dieses Bedürfnisses sey die Schrift entstanden."

Die Schrift wird, was den praktischen Gehalt betrifft, als sehr gelungen erklärt. Dagegen habe der Verfasser jene Seite, welche sein Gegenstand der Betrachtung von dem Standpunkte der allgemeinen Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie und Gesetzgebungspolitik aus darbietet, zwar berührt, aber nicht erschöpft. Die Recension geht in eine umfassende Kritik des Werks ein.

Corpus Juris Germanici tam publici quam privati academicum. Bearbeitet von Dr. Gust. Emminghaus, Geh. Regier.-R. in Weimar. 2te Aufl. Jena, Frommann, 1844. VIII. und 966 S. gr. 4. (geh. 4⅓ Thlr.) S. 915.

Die Sammlung der ersten Ausgabe ist durch eine große Anzahl von Gesetzen einzelner deutschen Staaten, Bekanntmachungen und Präjudicien verstärkt.

Civilrechtliche Erörterungen von Dr. Konr. Büchel, außerord. (jetzt ord.) Professor d. R. an der Univ. Marburg. Zweiter Band. II. Streitfragen aus Novelle 118. Marburg, Garthe, 1840. 288 S. gr. 8. (geh. 1½ Thlr.) Jahrb. 1837. S. 293. ff. Recensirt von Professor Dr. v. Buchholtz zu Königsberg. S. 961.

Diese im Ganzen günstig beurtheilte Schrift behandelt hauptsächlich folgende Streitfragen — ob man nach Nov. 118. schon concipirt seyn muß, um zur Intestat-Erbfolge zugelassen zu werden — über das Erbrecht der Adoptirten und Arrogirten — über die successio in stirpes, welche als das Princip der gesetzlichen Substitution der entfernteren Descendenten, in locum parentis einzutreten erklärt wird — ob bei der Succession der Geschwister-Kinder in II. und III. Cl. eine successio graduum stattfinde, und ob Geschwister-Kinder ersten Grads, wo sie nur unter sich concurriren, in capita oder in stirpes succediren — endlich ob sich der Maasstab der Vertheilung der Erbschaft nach dem Moment der adquisition oder dem Moment der Delation richte.

Das Verfahren mit Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, erörtert von Carl Aug. Friedr. Seeger, Prokurator an dem K. Ober-Tribunal zu Stuttgart. Stuttgart, Metzler'sche Buchh., 1841. VI. und 118 S. 8. (⅖ Thlr.) S. 969.

Die Recension, welche zugleich auch Rücksicht auf den beinahe gleichzeitig mit der Seeger'schen Schrift erschienenen Aufsatz im Archiv f. Civil. Praxis Bd XXVI. S. 85. nimmt, erklärt sich zwar mit den Ausführungen des Verfassers, besonders was die Entwicklung der Lehre aus dem Princip betrifft, nicht ganz einverstanden, schließt sich aber im Allgemeinen dem in Bd V. S. 519. der gegenwärtigen Zeitschrift enthaltenen günstigen Urtheil an.

Unterſuchung practiſch wichtiger Materien aus dem Gebiete des im Königreiche Sachſen geltenden Rechts. Nebſt einem Anhange intereſſanter Erkenntniſſe Sächſiſcher Spruchbehörden. Von Dr. Fr. Schwarze, K. Sächſ. Appellat.-Ger.-Aſſeſſor zu Dresden, u. Dr. R. Heyne, K. S. Appellat.-Gerichts-Aſſeſſor (jetzt Commiſſionsrath) zu Dresden. 2te unveränd. Ausg. Dresden und Leipzig, Arnold, 1844. XVI. und 342 S. gr. 8. (geh. 1 7/8 Thlr.) Recenſirt von Advokat Dr. Schmidt zu Dresden. S. 992.

Dieſe Sammlung, welche in Bd IX. S. 479. der gegenwärtigen Zeitſchrift angezeigt iſt, wird auch hier günſtig und als auch von gemeinrechtlicher Seite Intereſſe darbietend prädicirt.

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Handbuch über die Behandlung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreiche Württemberg. Nebſt einem Anhange über die allgemeinen Grundſätze des Kaſſen- und Rechnungsweſens, mit beſonderer Beziehung auf Pflegrechnungen. Von Carl Friedrich v. Jeitter, Pupillenrathe bei dem K. Gerichtshofe für den Schwarzwaldkreis in Tübingen, Ritter des Ordens der Württemb. Krone und d. K. Franzöſiſchen Ehrenlegion. 2te verbeſſerte, mit Formularen und Beiſpielen verm. Auflage. Erſter Band. Tübingen, Oſiander'ſche Buchh., 1844. XI. und 627 S. gr. 8. (geh. 2 2/3 Thlr.) S. 1028.

Ein den Werth des Werks und die neue Ausführung anerkennender Bericht mit einigen kritiſchen Bemerkungen.

Die deutſche Juſtiz. Für die Freunde des Rechts und der nationalen Einheit, auch zur Verſtändigung über Zweck und Ziel der bevorſtehenden Mainzer Advokatenverſammlung von L. W. Fiſcher. Stuttgart, Göpel 1844. VI. und 162 S. gr. 8. (geh. 3/4 Thlr.) S. 1057.

Dieſe Schrift wird als eine zwar mit Geiſt und in anziehender Rede geſchriebene, aber mit Einſeitigkeit und leidenſchaftlichen Schmähungen des deutſchen Richterſtands durchgeführte Lobrede auf das franzöſiſche Verfahren dargeſtellt.

Mittheilungen über die gerichtlich abgewiesenen Klagen des Johann Conrad Kuhl zu Butzbach gegen den Gherzogl. Hessischen dirigirenden Staatsminister Freih. du Thil und den Gherzogl. Hess. Central-Fiskus. Zugleich als Beitrag zur Geschichte der in den Jahren 1833—1838 im Großherzogthum Hessen stattgefundenen politischen Untersuchungen, verfaßt von dem Gherz. Hess. Ministerialrathe Dr. Breidenbach. Darmstadt, Jonghaus, 1844. 156 S. gr. 8. (geh. 1/3 Thlr.) S. 1111.

Der Bericht gibt sowohl über die Schrift selbst, welche eine amtliche Mittheilung zur Rechtfertigung der Großherzoglich Hessischen Regierung hinsichtlich ihres Verhältnisses zu dem Denuncianten Kuhl liefert, als über die faktischen Verhältnisse, welche dem vielbesprochenen bekanntlich großes Aufsehen erregenden Fall zum Grund liegen, übersichtliche Notiz.

IV. Allgemeine Rechtsfächer. — Hülfswissenschaften, Miscellen ꝛc.

Gedanken über Recht, Staat und Kirche von P. A. Pfizer. 2 Theile. Stuttgart, Hallberger'sche Verlagshandl., 1842. XXII. 458 und 356 S. gr. 8. (geh. 4½ Thlr.) Recensirt vom Geheimen Kanzlei-Secretair Dr. Liebe zu Braunschweig. S. 673.

Recensent erkennt in diesem Werk — abgesehen von den darin enthaltenen politischen Erörterungen — eine sehr klare und eindringliche, jedoch die Fortschritte der Wissenschaft in den letzten 30 Jahren ignorirende Darstellung der Principien der Kantischen Philosophie, welche als ein Zeichen des Standpunktes der philosophischen Rechtswissenschaft bedeutungsvoll sey.

Beiträge zur gerichtlichen Thierarzneikunde, vornehmlich in Währschaftsleistung, Gewährsmängel und Gewährsfrist beim Viehhandel in den verschiedenen deutschen Staaten, mit Angabe der jetzt geltenden Gewährsmängel und Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung der darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Für Gesetzgeber, Richter, Advokaten, Thierärzte u. s. w. Von Carl Wilh.

Vix, Dr. med., Professor der Thierarzneiwissenschaft u. Kreisthierarzt zu Gießen. (Aus der Zeitschrift für Thierheilkunde und Viehzucht von Dietrichs, Nebel und Vix, VII. Band besonders abgedruckt.) Gießen, Ricker'sche Buchh., 1841. IV. und 80 S. gr. 8. (geh. $^5/_{12}$ Thlr.) S. 743.

Die Schrift gebe zuvörderst eine „Zusammenstellung" der „gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistung beim Viehhandel in den deutschen Staaten," welche namentlich dem Praktiker angenehm seyn werde, ob sie gleich Lücken habe. Dann mache der mit dem Stoffe sehr vertraute Verfasser Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung in dieser für das Geschäftsleben so wichtigen Materie, die alle Beachtung verdienen.

Neue kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft ꝛc. Bd XVII. 1845.

I. Strafrecht.

1) Der Inquisitions-Prozeß mit Rücksicht auf eine zeitgemäße Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders auf die Oeffentlichkeitsfrage betrachtet von Dr. Wolfgang Heinrich Puchta, pens. Landrichter, Ritter u. s. w. Erlangen, Palm und Enke, 1844. X. und 267 S. gr. 8. (geh. $1^1/_4$ Thlr.)
2) Ueber die neueren Vorschläge zur Verbesserung des Criminal-Verfahrens in Deutschland. Von Dr. Friedr. Aug. Biener, Geh. Justizrathe. (Aus dem 12. Bde d. Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft besonders abgedruckt.) Berlin, Nicolaische Buchhandl., 1844. S. 69—130. gr. 8. (geh. $^1/_2$ Thlr.)
3) Von der Jury. Ihre Nothwendigkeit und Stellung im Strafverfahren; ihre Geschichte und verschiedene Bedeutung in England und Frankreich; ihre Einführung in Preußen. Eine Monographie durch Gust. Carl Nicol. Rintel, K. Preuß. Regier.-Referendar a. D. Münster, Aschendorff'sche Buchhandl., 1844.

XXII. und 477 S. gr. 8. (geh. 1⅓ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. von Woringen zu Freiburg. S. 97.

Die Recension erstattet nicht blos gründlichen Bericht über diese Schriften, sondern geht bei den kritischen Bemerkungen auch in die Fragen selbst ein. Zu allgemeiner Bezeichnung der vorliegenden Schriften wird bemerkt, „sie gehen sämmtlich von der Ueberzeugung aus, daß es an der Zeit sey, den Inquisitions-Prozeß zu reformiren, daß dahin die allgemeine Meinung der Nation entschieden sey. Puchta und Biener suchen mit ernster Haltung das Maas der nothwendigen Reform auf, Rintel halte die Aufnahme des Geschworenengerichtes für unumgänglich."

Theorie des Strafrechts. Von Th. Güntner. Stuttgart, Sonnewald'sche Buchh., 1844. IV. und 14 S. 8. (geh. ⅛ Thlr.) S. 166.

Der (nicht genannte) Berichtserstatter sagt zum Eingang: „eine seltsame, abenteuerliche Schrift. In 34 kurzen Sätzen wird eine „neue Theorie" des Strafrechts gegeben, die, insoweit sie neu ist, sich weder durch Logik, noch durch philosophischen Scharfsinn auszeichnet. Es würde zu weit führen, dem Verfasser bei den einzelnen Sätzen zu folgen und seine Fehler ihm nachzuweisen," und belegt dieses Urtheil mit einigen wenigen Sätzen.

Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre. Von Alb. Fr. Berner, Dr. der Rechte. Berlin, Dümmler, 1843. XVI. und 310 S. 8. (1½ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. Abegg zu Breslau. S. 289.

Die in eine tiefere Kritik eingehende Recension erklärt die vorliegende Schrift als voller Anerkennung und Empfehlung werth.

Ueber den Begriff und die Strafe des Kindermords nach der peinl. Gerichtsordnung Karls V. mit Rücksicht auf das römische und altgermanische Recht. Ein Beitrag zur Interpretation der Artikel 35., 36. und 131. der Carolina. Von Ludw. Jordan, b. R. Dr. Heidelberg, Mohr, 1844. XXXIV. und 117 S. gr. 8. (geh. ⅝ Thlr.) S. 541.

Der Referent bemerkt, daß das Unternehmen selbst als ein praktisches Bedürfniß erscheine. Die einzige bedeuten-

dere Monographie von Gans sey offenbar ungenügend, und die Abhandlungen von Mittermaier, Wächter und Spangenberg im Criminalarchive, so schätzenswerth sie auch seyen und so große Aufmerksamkeit sie auch insbesondere vom legislativen Gesichtspunkte aus verdienen, machen nicht einmal Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung dieser Lehre. Was die Ausführung betreffe, so sey nicht zu verkennen, daß der Verfasser im Allgemeinen und insbesondere was die Auslegung des Art. 131. der Carolina betrifft, vielen Fleiß bewiesen und die einzelnen Fragen gründlich behandelt habe. Auch zeige derselbe einen gesunden Sinn und richtige Auffassungsgabe. Nur was die historischen Einleitungen und Erörterungen anbelange, sey zu bemerken, daß derselbe hier theils nicht über das Gewöhnliche sich herausgehoben habe, theils noch nicht tief genug in die Sache eingedrungen sey, so daß dieselben häufig theils nur Bekanntes, theils auch nicht gehörig durchgearbeitete Ansichten bieten.

II. Bürgerliches Recht.

Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts von Dr. Carl Wilh. Wolff, Privatdoc. d. R. zu Göttingen. Erster Band. Das deutsche Privatrecht, mit Ausschluß des Lehn- und Handelsrechts. Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht, 1843. XVI. und 539 S. gr. 8. (2 Thlr.) Recensirt von Professor Dr. Budde zu Bonn. S. 17.

Die Recension enthält neben ihrem eigentlichen Gegenstand interessante Digressionen auf den Stand der Lehre des deutschen Privatrechts, das Verhältniß derselben zum römischen Recht, und die bekannte neuere Richtung der Germanisten. Die Darstellung und Kritik des vorliegenden Werks gibt kein besonders günstiges Bild von demselben. Der Recensent erklärt diejenigen Abschnitte für die gelungensten, wo der Verfasser fremden Führern gefolgt sey.

Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Commanditen. Nach römischem Recht, mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen. Von Dr. Georg Carl Treitschke, Appellationsrath zu Dresden. Zweite durchaus umgearb. und verm. Auflage der Schrift: „Die Lehre von der Erwerbsgesellschaft." Leipzig, Reclam sen., 1844. XIV. und 269 S. gr. 8. (geh. 1¼ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. von Buchholtz zu Königsberg. S. 128.

Diesem im Ganzen günstig beurtheilten Werk wird von dem Recensenten ein vorzugsweise praktischer Werth zugeschrieben. Es enthalte neben der Darstellung des gemeinen Rechts auch die zustimmenden oder abweichenden Vorschriften der neueren Landesrechte, besonders fleißige Berücksichtigung des preußischen und französischen Rechts.

Ideen und Vorschläge zu einer Reform des Gerichtswesens von Dr. Friedr. Hecker, Obergerichtsanwalt. Mannheim, Hoff, 1844. 41 S. gr. 8. (¼ Thlr.) S. 166.

Diese vorzüglich auf die Partikular-Gesetzgebung des Großherzogthums Baden bezügliche Schrift erörtert den Miß-Credit der jetzigen Gerichts-Verfassung in Deutschland und die Gründe hievon, darunter besonders auch die Gebrechen der bestehenden Beweistheorie (welche übrigens wohl noch weniger Schuld an diesem Miß-Credit trägt, als die schon so vielfach gerügte Inconsequenz und Willkührlichkeit bei ihrer Anwendung) und macht neue, ganz eigenthümliche Vorschläge zur Reform.

Die Lehre von der Streitsverkündigung überhaupt und von dem Aufrufe eines Dritten zur gerichtlichen Vertretung insbesondere. Von Dr. Franz Fischer, weil. k. k. Prof. in Prag. Wien, Braumüller und Seidel, 1843. XI. und 164 S. gr. 8. (geh. ⅔ Thlr.) S. 168.

Die Anzeige dieser übrigens günstig prädicirten Schrift hebt die doppelte Täuschung des Titels derselben aus. Einmal sey nämlich das gedachte Werk durchaus kein neues, in unsern Tagen erschienenes; dann gehöre aber auch die vorliegende Schrift nicht in die Classe der gemeinrechtlichen Lehrbücher, sondern sey vorzugsweise den partikularrechtlichen zuzuzählen.

1) Abhandlung über die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes, über den Rekurs und über den Rückerlag der Klage wegen der Inkompetenz des Gerichts von Dr. Jos. Wessely, k. k. österr. ord. Professor des allgem. bürgerlichen Rechtes an der Universität zu Prag, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und gewesenen Dekan der jurid. Fakultät an der Universität zu Inspruck. (Themis von Dr. J. Wessely, neue Folge, 1843. H. 6. S. 1—42.)

2) Abhandlung über die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes, über den Rekurs und den Rückerlag der Klage von Dr. Wenzel Porth, böhm. Landesadvokaten, gewesenen Dekan der Prager juridischen Facultät u. s. w. (Aus der Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde, Jahrgang 1843. XI. Heft besonders abgedruckt.) Wien, Solinger, 1843. 35 S. gr. 8. (geh. $^2/_{15}$ Thlr.)

3) Widerlegung der vom Dr. Porth aufgestellten Gegenansichten über die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes, über den Rekurs und den Rückerlag der Klage wegen der Inkompetenz des Gerichts von Dr. Jos. Wessely, k. k. österr. ordentl. Professor der bürgerl. Rechte u. s. w. (Aus der Themis von Dr. J. Wessely, 1843. H. 7. besonders abgedruckt.) Prag, gedruckt in der Fürsterzbischöflichen Buchdruckerei, 1844. 78 S. 8. (geh. $^2/_{15}$ Thlr.)

4) Beleuchtung der von dem k. k. Professor Dr. Joseph Wessely versuchten Widerlegung der aufgestellten Gegenansichten über die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes, über den Rekurs und den Rückerlag der Klage wegen der Inkompetenz des Gerichts von Dr. Wenzel Porth, böhm. Landesadvokaten u. s. w. (Aus der Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. 1843. besonders abgedruckt.) Wien, gedruckt bei Solinger, 1844. 57 S. gr. 8. (geh. $^1/_{10}$ Thlr.) S. 255.

Wir entheben der Anzeige dieser sehr günstig prädicirten Abhandlungen folgende Notizen.

Die Veranlassung zu den obigen Schriften gab nämlich der bekannte im Jahr 1842 von dem böhmischen Grafen Christian von Waldstein durch seinen gerichtlichen Vertreter Dr. Porth anhängig gemachte Rechtsstreit, dessen auch in öffentlichen Blättern vielfach Erwähnung geschehen ist. Dr. Porth überreichte in Vertretung des genannten Grafen bei dem böhmischen Landrechte gegen das k. k. Fiscalamt in Vertretung des allerhöchsten Aerars eine Klage, deren Schlußbitte dahin gerichtet war, daß das Gericht erkennen

möge, das k. k. Aerar sey zur Restitution sämmtlicher nach dem Tode des im Jahr 1634 wegen Hochverraths widerrechtlich hingerichteten Grafen Albrecht v. Wallenstein hinterbliebenen, dessen Erben laut einer testamentarisch angeordneten und von dem damaligen Kaiser Ferdinand II. bestätigten fideikommissarischen Substitution zugefallenen, aber vom Aerar angeeigneten Güter, oder zur Restitution ihres Werthes und zur Bezahlung der Gerichtskosten zu verurtheilen. Die Klage basirte der Kläger auf einen doppelten Grund: 1) auf die nicht erwiesene Schuld des damals hingerichteten Grafen und die daher widerrechtlich geschehene Confiscation seiner sämmtlichen Güter; 2) darauf, daß diese Güter durch die von Albrecht v. Wallenstein angeordnete und vom Kaiser genehmigte fideikommissarische Substitution zur Zeit der geschehenen Confiscation nicht mehr ein Eigenthum des Grafen Albrecht v. Wallenstein, sondern seiner Posterität gewesen seyen; daher sey widerrechtlich über dieselben als über jura aliena verfügt worden. Der Fiscus bediente sich der exceptio fori declinatoria und verband zugleich damit den Rückerlag der Klage ob rem judicatam. Gegen beides protestirte der Kläger als gegen gesetzlich unzuläßige Rechtsmittel. Die Gerichte erster und zweiter Instanz waren über die rechtliche Zulässigkeit dieser Rechtsmittel verschiedener Ansicht. Der oberste Gerichtshof, an den dieser Incidenzstreit endlich zur Entscheidung gelangte, hat für die Zulässigkeit derselben entschieden. Es wurde der exceptio fori declinatoria, so wie dem Rückerlag Statt gegeben, und so der Kläger mit seiner Klage zurückgewiesen.

Praktische Ausführung aus der Lehre von der Sonderung des Lehens vom Erbe, mit besonderem Hinblicke auf den Sonderungsfall in der Lehensherrschaft R. im Königr. Sachsen, nach dem im Jahr 1825 ohne lehnsfähige Descendenz erfolgten Ableben ihres letzten Besitzers. Von J. Fr. Brückner, K. Sächs. Justizamtmann zu Rochlitz (jetzt Amtshauptmann zu Zwickau.) Altenburg, Helbig, 1844. 46 S. 8. geh. $^1/_3$ Thlr. S. 371.

Die Schrift könne als eine deutliche und gehörig begründete Anweisung für praktische Juristen betrachtet werden, mit deren Hülfe sie in Fällen, in welchen eine Sonderung des Lehns vom Erbe in Frage kommt, leicht den richtigen Weg finden werden.

Ueber executorische Urkunden und Exekutiv-Prozeß von Dr. Hans Karl Briegleb, Advokat zu Nürnberg (jetzt ordentl. Professor der Rechte zu Göttingen.) Thl. 1. — Auch unter dem Titel: Geschichte des Executiv-Prozesses. Thl. 2. — Auch unter dem Titel: Chrestomathie von Belegstellen zur Geschichte des Executiv-Prozesses. Nürnberg, Recknagel, 1839. VIII. und 384., VIII. und 412 S. gr. 8. (geh. 3⅓ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. Planck zu Greifswald. S. 418.

Die sehr in das Einzelne eingehende Recension schließt mit der Bemerkung, daß diese Schrift, (von welcher seither eine zweite Auflage erschienen ist) die Aufmerksamkeit des juristischen Publikums in hohem Grade verdiene und durch die von dem Verfasser eingehaltene Art die Studien der Wissenschaft wahrhaft gefördert werden.

Ein Wort über den Rechtscharakter der Aktien-Gesellschaft. Von F. A. Marbach, Advokat in Leipzig. Leipzig, Teubner in Kommission, 1844. 62 S. 8. (3/10 Thlr.) S. 453.

Der Verfasser führt aus, daß die Actien-Gesellschaft weder eine societas, noch eine universitas sey. Jenes sey sie namentlich wegen des Mangels eines obligatorischen Verhältnisses unter den Actionären nicht, dieses deßhalb nicht, weil dieselben nicht als Gesammtheit, sondern als Einzelne Dritten gegenüber auftreten; geht sodann zu Feststellung des Charakters der Actien-Vereine von dem Satz aus: alle privatrechtlichen Gesellschaften gehören entweder dem Obligationenrechte oder dem Sachenrechte an, und die Actien-Gesellschaft sey die eminenteste Art der sachenrechtlichen Gesellschaft, und entwickelt hieraus die weiteren Grundsätze. Der Recensent (Weiske) bemerkt über die im Ganzen günstig beurtheilte Schrift, daß sie nur als eine Grundlage für ein darauf zu bauendes Recht der Actienvereine betrachtet werden könne.

Der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch für das Königreich Württemberg, vom praktischen Gesichtspunkt beleuchtet von H. F. Osiander. Tübingen, Fues, 1844. VI. und 151 S. gr. 8. (7/12 Thlr.) S. 525.

Der Bericht gibt eine kurze Uebersicht über Umfang und Anordnung des Entwurfs, führt die von Wächter und

Mohl gelegenheitlich ausgesprochenen allgemeinen Urtheile über denselben an, und geht sofort zu einer Darstellung des Gangs und der Resultate der vorliegenden Kritik über und zeigt, daß der Verfasser derselben mit seinen so allgemein ausgesprochenen und strengen Vorwürfen gegen den Entwurf offenbar zu weit gegangen sey, jedenfalls solche hätte besser ausführen und belegen sollen, auch daß derselbe besonders durch seine alle andern Rücksichten hintansetzenden Anforderungen auf schrankenlose Freiheit der Handelsbewegung und des Handels-Credits auf einseitige und verkehrte Resultate gekommen sey.

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Alb. Heinrich Stein's (weil. Ober-Revisors am K. Württ. Ober-Tribunal) Handbuch des Württembergischen Erb-Rechts. Nach dem Tode des Verfassers herausg. von Dr. C. F. v. Reinhardt, Ober-Tribunal-R. (jetzt Direktor des K. Gerichtshofs in Ulm). 2te Ausg. neu bearb. durch Ob.-Justizr. Kübel, Pupillenrath bei dem K. Gerichtshofe in Ulm. Stuttgart, Steinkopf, 1844. XX. und 356 S. (gr. 8. (1½ Thlr.) S. 73.

Der Bericht geht auf die Geschichte dieses Werks und seiner Vorgänger zurück, welche an die Gellert'sche Fabel vom Hut erinnere. Es wird im Allgemeinen anerkannt, daß das Werk durch die vorliegende neueste Umarbeitung gewonnen habe, daneben aber werden mehrfache Mängel und Lücken angedeutet und bemerkt, daß dieselbe besser ausgefallen seyn würde, wenn sich nicht der Verfasser die Aufgabe gesetzt hätte oder hätte setzen lassen, „die neue Auflage eines Verlags-Artikels zu liefern."

Handbuch des Württembergischen Erbrechts in drei Theilen, neu bearbeitet von Wilhelm Hauber. Stuttgart, Sonnewald'sche Buchh., 1843. X. und 347 S. gr. 8. (geh. 1⅝ Thlr.) S. 77.

Der kurze Bericht enthält lediglich eine Nachweisung, daß dieses ganze Werk wörtlich von Stein's Erbrecht, Reinhards Landrechts-Commentar, Hochstetters Anleitung ꝛc. abgeschrieben sey, und zwar nicht etwa mit der Bemühung einer Zusammenlese und Zusammentrags, sondern in folle, d. h. so, daß ganze Abschnitte, Capitel ꝛc. ꝛc. bald von diesem, bald von jenem Werk abgedruckt sind. Dabei wird

ausgehoben, daß der Verfasser in der Vorrede bemerkt habe, er werde dankbar seyn, wenn er „auf etwaige Mängel aufmerksam gemacht werde, um bei einer neuen Auflage darauf Rücksicht nehmen zu können."

IV. Oeffentliches Recht.

1) Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft. Von Dr. K. Th. Pütter, außerordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der Königl. Universität zu Greifswald. Leipzig, Wienbrack, 1843. VI. u. 221 S. gr. 8. (geh. 1⅓ Thlr.)

2) **Histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne. Avec un précis historique du droit des gens européens avant la paix de Westphalie. Par Henry Wheaton, ministre des états — unis d'Amerique près la cour de Berlin.** Leipzig, Brockhaus, 1841. X. und 462 S. gr. 8. (geh. 2⅓ Thlr. (Vergl. Jahrbücher 1843. S. 758 ff.)

Recensirt von Professor Dr. Wasserschleben zu Breslau. S. 193.

In der Recension wird die bisherige stiefmütterliche Behandlung des positiven europäischen Völkerrechts ausgehoben und von den beiden bezeichneten Schriften gerühmt, daß sie den für die Begründung einer Wissenschaft des wahren positiven Völkerrechts allein zuläßigen Weg bezeichnen und außerdem ein schönes Material zum Aufbau derselben liefern, wobei übrigens die zweite derselben blos als eine gute Vorarbeit zu einer Völkerrechtsgeschichte anerkannt, dagegen der Mangel an wahrhaft historischer Behandlung des Materials gerügt wird.

Corpus Constitutionum Germaniae, oder die sämmtlichen Verfassungen der Staaten Deutschlands, mit den beiden Grundverträgen des deutschen Bundes und deren wesentlichen Ergänzungen. Herausg. von Ph. Ant. Guido v. Meyer. 1te Lief. Frankf. a. M., Brönner, 1845. 200 S. schmal 4. (geh. 1 Thlr.) S. 252.

Eine „sowohl nach dem Plane, welcher bei ihrer Anlegung befolgt worden ist, als nach der Art, wie derselbe

zur Ausführung gebracht wird," sehr empfehlenswerth geschilderte Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche zu dem dreizehnten Artikel der Bundesacte („In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden") in Beziehung stehen, und zwar nicht blos der neueren Verfassungen oder sog. Constitutionen, sondern aller und jeder in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verfassungen. „Eine solche Sammlung existirt noch nicht; denn die vorhandenen haben zunächst nur die constitutionellen Verfassungen zum Gegenstand."

Biographischer und juristischer Nachlaß von Dr. Karl Salomo Zachariä v. Lingenthal, Gherzogl. Bad. Geheimenr. II. Klasse, ord. öffentl. Rechtslehrer an der Univ. Heidelberg, Comthur u. s. w. Herausgeg. von dessen Sohne Dr. K. E. Zachariä v. Lingenthal. Stuttgart, Tübingen, Cotta'scher Verlag, 1843. 192 S. gr. 8. (geh. 1⅙ Thlr.) S. 367.

Der juristische Theil der Schrift enthält 11 Abhandlungen meist publicistischen und kirchenrechtlichen Inhalts. Die Anzeige kommt auf das Resultat, daß wir dem Herausgeber nur für die Mittheilung der äußerst gemüthlichen Autobiographie Dank schuldig seyen, daß man aber in Betreff der juristischen Abhandlungen seinem Urtheile, als habe er sie der Mit- und Nachwelt nicht vorenthalten dürfen, nicht beistimmen könne.

Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Thronfolge in Hannover. Von H. B. Oppenheim, J. U. Dr. in Heidelberg. Vermehrt. und verbess. Abdruck a. d. zweiten Bde der „Constitutionellen Jahrbücher." Stuttgart, Krabbe, 1844. 54 S. gr. 8. (geh. ¼ Thlr.) S. 450.

In dieser Schrift wird ausgeführt, daß nach dem ältern und neuern deutschen Staatsrecht Blindheit des Thronfolgers unbedingt von der Regierung ausschließe und daß diese Grundsätze auch in Hannover Anwendung leiden.

Kritiſche Jahrbücher für deutſche Rechts-Wiſſenſchaft, herausgegeben von Appellations-Rath Dr. Schneider in Dresden, Band XVIII.

I. Strafrecht.

Das Strafgeſetzbuch für das Königreich Württemberg, mit erläuternden Anmerkungen, vornämlich aus der Praxis der Gerichte, von Dr. C. F. v. Hufnagel, Direktor des K. Kreis-Gerichtshofs, Ritter d. O. d. W. K. Erſtes Heft. Tübingen, Oſiander'ſche Buchhandlung, 1845. XVI. und 240 S. gr. 8. S. 655.

Eine kurze, die Vortheile dieſer Zuſammenſtellung hervorhebende Anzeige.

Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Straf-Prozeſſe von Dr. Anton Bauer. Zweiter Band. Göttingen, Dieterich'ſche Buchhandlung, 1842. VI. und 400 S. gr. 8. (2 Thlr.) Recenſirt von Profeſſor Dr. Abegg zu Breslau. S. 673.

Fortſetzung der ſchon in Band IX. dieſer Zeitſchrift S. 497. angezeigten Kritik. Die in dieſem Band enthaltenen Aufſätze handeln I. von dem Zuſammenfluſſe der Verbrechen. II. Von dem Rückfalle. III. Von der Vor- und Haupt-Unterſuchung. IV. Von Einreden und von dem ſogenannten qualificirten Geſtändniſſe. V. Losſprechung von der Inſtanz. VI. Ueber die Unanwendbarkeit des Begriffs der Rechtskraft auf ſtrafrechtliche Erkenntniſſe und die Statthaftigkeit der Abänderung der Erkenntniſſe zum Nachtheil des ſie anfechtenden Angeſchuldigten. VII. Zur Beförderung einer beſſern und gleichförmigern Kunſt-Sprache im Strafrechte und Strafprozeſſe.

II. Bürgerliches Recht.

1) Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civil-Prozeſſes. Von Juſt. Timoth. Balth. v. Linde, b. R. u. d. Phil. Dr., Gherz. Heſſ. Geh. Staatsrath, Kanzler u. ſ. w. Sechste, verb. und verm. Aufl. Bonn, Marcus, 1843. XX. und 568 S. gr. 8. ($2^2/_3$ Thlr.)
2) Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civil-Prozeß mit Beziehung auf Martins Lehrbuch von Dr. Hieron. Bayer, Hofrath und öffentl. ord. Prof. d. R.

a. d. Ludwigs-Maximil. Univ. in München u. s. w. Anstatt handschriftl. Mittheilung für seine Zuhörer bestimmt. Siebente Auflage, mit Zusätzen und Berichtigungen. München, literar.-artist. Anstalt, 1841. 711 S. gr. 8. ($2^2/_3$ Thlr.)

3) System des römischen und deutschen Civil-Prozeß-Rechts von Dr. Aug. Wilhelm Heffter, K. Geh. Ober-Revisionsrath, ord. Professor und Ordinar. der Juristen-Fakultät zu Berlin. Zweite, völlig umgearbeitete Ausgabe. Bonn, Marcus, 1843. XX. und 669 S. gr. 8. (3 Thlr.)

Recensirt von Dr. Francke, Archivar des O.-A.-Gerichts zu Kiel, S. 715.

Die Recension rechtfertigt die Zusammenstellung dieser drei Werke ihrer Verschiedenartigkeit unerachtet damit, daß solche Gelegenheit gebe, „die Individualität jedes einzelnen ꝛc. deutlicher hervortreten zu lassen." Diese Aufgabe wird in der Recension durchgeführt und mit folgender Parallele geschlossen:

„Als gemeinnütziches gehaltvolles Lehrbuch, das den Anforderungen einer zweckmäßigen Anleitung und des Handgebrauchs nach allen Seiten hin in hohem Maaße entspricht, steht das Werk von Linde oben an. Als ein populäres Hülfsmittel, das in anspruchsloser und einfacher Weise die Unebenheiten der Wissenschaft zu planiren, und mit gesundem, klarem Blick das Verständniß der Einzelnheiten zu erleichtern weiß, nehmen die Bayer'schen Vorträge den höchsten Platz ein. Als ein gewinnreiches Erzeugniß selbstständiger Forschungen, als ein Magazin verarbeiteter prozessualischer Gegenstände, in welchem fast jeder Satz als das wohlerwogene Ergebniß eigener gründlicher Studien und Untersuchungen erscheint, als eine anregende wissenschaftliche Grundlage für weitere Studien, leuchtet den anderen das Hefftersche System vor."

Die Lehre des Verzichts, nach den Quellen bearbeitet von Ph. Wilhelm Leopold Gräbe, Amts-Aktuar. Kassel, Bohné, 1843. gr. 8. ($^7/_{12}$ Thlr.) S. 831.

Als ein zur Selbstvervollkommnung geschriebenes, auf die Wissenschaft selbst keineswegs Einfluß übendes Produkt prädicirt.

Die Denunciation der Römer und ihr geschichtlicher Zusammenhang mit dem ersten prozeßeinleitenden Decrete von Dr. Gust. Asverus, (weiland) Oberappellations-Gerichtsrathe und ord. Prof. der R. an der Univ. zu Jena. Leipzig, Brockhaus, 1843. XXIV. und 316 S. gr. 8. (1½ Thlr.) Recensirt von Dr. jur. Mommsen zu Altona. S. 865.

Diese Schrift, welche im Wesentlichen bezwecke ein Institut des späteren römischen Rechts, die prozeßeinleitende Denunciation zu seinem Ursprunge zu verfolgen, zerfalle ihrem Inhalte nach in drei Theile, welche die Formalien der Denunciation überhaupt (§. 1 — 13, S. 1 — 129.), die Entstehung der prozeßeinleitenden Denunciation aus der legis actio per condictionem (§. 14—17, S. 129—182.) und ihre Wirkungen, so wie ihren Uebergang in die justinianeische conventio (§. 18—25, S. 182—295.) behandeln und hier einzeln erörtert werden sollen. Das Werk wird als eine Monographie ohne ein einziges haltbares Resultat prädicirt.

Die literarum obligatio des älteren römischen Rechts. Nach den Rechtsquellen beleuchtet und in ihrem Zusammenhange mit dem Obligationen-Recht der justinianischen Zeit dargestellt von Heinr. Schüler. Breslau, Hirt, 1842. 98 S. gr. 8. (geh. ⅔ Thlr.) Recensirt von Professor Dr. v. Buchholtz zu Königsberg. S. 891.

Der erste Theil der Abhandlung handle von den Hausbüchern und Rechnungen der Römer, der zweite über den Literal-Contract selbst. Die Abhandlung wird als ein erwünschter Beitrag zur Aufhellung einer noch immer dunklen Lehre bezeichnet.

Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayer'schen Civil-Rechte und Prozesse. Herausgegeben von C. Arends, K. Advok. in Nördlingen. Erstes Heft. Nördlingen, Beck'sche Buchh., 1845. VIII. und 164 S. gr. 8. (geh. ½ Thlr.) S. 941.

Diese Sammlung enthalte unter XXVI. Nummern eine Anzahl von Erkenntnissen Bayer'scher Bezirks-Gerichte, so wie des Bayer. Ober-Appell.-Ger. Die Erkenntnisse seyen im Allgemeinen befriedigend, bieten aber meistens für das größere juristische Publikum in wissenschaftlicher Be-

ziehung kein besonderes Interesse, indem sie an eigentlichen juristischen Deductionen und wissenschaftlichen Erörterungen fast sämmtlich Mangel leiden und mit der bloßen Bezugnahme auf die Ansichten von Rechtslehrern sich begnügen.

1) Die Conflicte zwischen der Flößerei auf öffentlichen Flüssen und den Mühlenberechtigten, erörtert nach gemeinem Deutschen und Württembergischen Recht. Ein Beitrag zu der Lehre vom Wasserrechte von C. G. Schwab. Stuttgart, Metzler'sche Buchhandlung, 1844. 140 S. 8. (geh. $^2/_3$ Thlr.) 2) Das Floßregal besonders in Württemberg, beleuchtet in rechtlicher Hinsicht aus Gelegenheit eines Rechtsstreits zwischen der württembergischen Finanz-Verwaltung und den Wasserwerks-Besitzern am Kocherflusse, von Dr. Carl Hofacker. Stuttgart, Rieger'sche Buchhandlung, 1844. 120 S. 8. S. 942.

Die in das Einzelne eingehende Anzeige dieser beiden Abhandlungen tritt der in der ersten hervortretenden Tendenz entgegen, den Uebergriffen des Fiscalisirens auf Kosten der Privatrechte das Wort zu reden und den Privatberechtigten unter maaßloser Ausdehnung der Hoheitsrechtstheorie den Weg an die Gerichte abzusprechen, und prädicirt die zweite Schrift als eine mit Scharfsinn und sorgfältiger und gewandter Benützung der Autoritäten geführte Vertheidigung des durch die Theorie jener fiscalischen Parthieschrift in seinen Vermögens-Rechten bedrohten Verfassers.

Entwürfe und Anträge zu einer umfassenden Civil-Gerichts- und Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg, vom Präsidenten Bolley. Zwei Bände. Stuttgart, Steinkopf'sche Buchhandlung, 1844. XVI. und 752., IX. und 693 S. gr. 8. (geh. 5 Thlr.) Recensirt von Director Dr. v. Hufnagel zu Tübingen. S. 986.

Die Recension beginnt mit der Bemerkung: „Sollte diese Schrift des ehrwürdigen Veteranen der württembergischen Richter und des im ganzen deutschen Vaterlande rühmlich bekannten Schriftstellers einen ihm an Gelehrsamkeit und reicher Erfahrung gleichen Beurtheiler erwarten, so möchte eine solche Beurtheilung wohl noch ferne liegen. Darum mag es von den Vielen, zu deren Belehrung der Verfasser geschrieben hat, Einem erlaubt seyn, mit einer Anzeige dieser gehaltvollen Schrift einige Bemerkungen zu

verbinden, um durch sie auf den Gewinn, der aus ihr zu ziehen ist, aufmerksam zu machen." Es folgt sofort eine Inhalts-Uebersicht und hierauf eine Erörterung über die allgemeinsten Gesichts-Punkte, von welchen aus der Recensent die Aufgabe einer neuen Civil-Prozeß-Gesetzgebung für Württemberg auffaßt, und die Art, wie der Verfasser seine Aufgabe zu lösen suchte, würdigt; mit diesen allgemeinen Ansichten sind Digressionen auf einzelne besondere Fragen von durchgreifenden Beziehungen verbunden. Die in der Monatschrift Bd XII. S. 393 ff. seither erschienene Abhandlung über das vorliegende Werk enthält bereits eine allgemeine Andeutung der von dem Recensenten aufgestellten Resultate.

1) Die Nichtigkeits-Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, besonders gegen Erkenntnisse der Deutschen obersten Gerichtshöfe, erörtert und beleuchtet von L. Herquet, Dr. phil. und jur., Kurhess. Regierungs-Direktor a. D. und mehr. gel. Gesellschaften Mitgliede. Fulda, Müller, 1838. VI. und 120 S. gr. 8. (⅓ Thlr.) (Vgl. Jahrb. 1839. S. 461. und 1840. S. 88.) 2) Nachtrag zu der Abhandlung über die Nichtigkeits-Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bes. u. s. w. Von Dr. L. Herquet, u. s. w. (In der Zeitschrift für Civil-Recht und Prozeß, Bd XVII. 1842. S. 305—326.) Recensirt von Obergerichts-Rath Dr. Francke zu Kiel. S. 1057.

Diese Abhandlungen sind veranlaßt durch einen Prozeß wegen Pensions-Verkürzung, welchen der Verfasser bis in die höchste Instanz geführt hatte. Derselbe focht das ihm ungünstige Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts in Cassel mit der Nichtigkeits-Klage an, wurde aber hiemit zurückgewiesen, weil nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung gegen Erkenntnisse der höchsten Instanz außer der Restitution und Syndicats-Klage kein Rechtsmittel zulässig sey.

Die Recension bemerkt, „es lasse sich ohne Ungerechtigkeit nicht verkennen, daß der Abhandlung im Allgemeinen das Prädikat der Gründlichkeit zukomme, daß dieselbe als das Resultat ungemein fleißiger Studien und Forschungen erscheine und im Wesentlichen gesunde, nicht ohne Scharfsinn ausgeführte Ansichten enthalte," stellt aber dabei eine durch die ganze Arbeit sich hindurch ziehende Einseitigkeit aus. Wir heben noch folgende interessante Notiz aus der

Recenſion aus. „Nach des Verfaſſers Zählung haben ſich von 17 höchſten Gerichtshöfen Deutſchlands 13 für die Zuläſſigkeit der Nichtigkeits-Klage entſchieden; bei zwei derſelben ſey die Zulaſſung freilich zweifelhaft, aber doch wahrſcheinlich, und nur zwei, das Obertribunal zu Stuttgart und das Ober-Appellations-Gericht zu Caſſel, erklären die Nichtigkeits-Klage für unſtatthaft. Dieſe im Einzelnen näher ausgeführte Tabelle wird nun noch in dem oben unter Nro 1. erwähnten nachträglichen Aufſatz in der Zeitſchrift für Civil-Recht und Prozeß berichtigt. Nach nähern Aufſchlüſſen hat es ſich dem Verfaſſer nämlich ergeben, daß man ſowohl das Württembergiſche Obertribunal, als das Ober-Appellations-Gericht zu Wiesbaden, welches letztere der Verfaſſer zu den unentſchiedenen gerechnet hatte, denjenigen wohl beizählen dürfe, welche für die Zulaſſung ſind, und er iſt mithin gegenwärtig zu dem von ihm gewünſchten Reſultate gekommen, „„daß ganz allein in Churheſſen, im Gegenſatz aller anderen Deutſchen oberſten Gerichte, und ſelbſt wider die Beſtimmung der Churheſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde, ſich die Erſcheinung darbiete, daß gegen nichtige Erkenntniſſe des höchſten Gerichts keine Rechtshülfe ſtattfindet.““ — Recenſent ſey nicht geſonnen, das durchzumuſtern, was der Verfaſſer über alle 17 Ober-Appellations-Gerichte mitgetheilt hat, und wolle annehmen, daß es mit der Mehrzahl ſeiner Referate ſeine Richtigkeit habe. Dagegen müſſe es in hohem Grade auffallen, wie der Verfaſſer über die Anſicht der Ober-Appellations-Gerichte zu Oldenburg, Wiesbaden und Kiel zu dem von ihm gewonnenen Reſultat habe gelangen können." (Daſſelbe hätte auch in Beziehung auf das K. Württembergiſche Obertribunal geſagt werden können.)

Entſcheidungen des K. Geheimen Obertribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage von Dr. Auguſt Heinrich Simon, geh. Ober-Juſtiz- und Reviſions-Rath, und Franz Sales Aug. Hinſchius, Kammergerichts-Aſſeſſor. Sechster Band. Berlin, Dümmler, 1841. XIV. und 492 S. gr. 8. ($2^2/_3$ Thlr.) (Vergl. Jahrb. 1844, S. 605 ff.) Recenſirt von Ober-Landes-Gerichts-Rath und Fürſtenthums-Gerichts-Direktor Koch zu Neiße. S. 1069.

Die Recenſion über den vorliegenden Band der wohlbekannten Sammlung enthält (wie dieß auch bei den frühern in den kritiſchen Jahrbüchern angezeigten Bänden der Fall

war) eine umfassende Darstellung und häufig auch Kritik der in diesem Band mitgetheilten 44 Entscheidungen mit folgender allgemeinen Bemerkung. „Die mitgetheilten Fälle sind, mehr oder weniger, alle von Interesse bei dem Stand-Punkte der Preußischen Rechts-Wissenschaft, welche erst im Begriff ist, sich zu einer solchen wieder empor zu arbeiten, nachdem sie zu einer bloßen Gesetzkunde mit Worterklärungen degradirt worden; denn wo die Rechts-Wissenschaft als solche niemals ausgewiesen gewesen ist, können Fragen, wie sie mitunter in den Entscheidungen, noch mehr in den Rechtssprüchen der Preußischen Gerichte überhaupt, gethan und mit vielem Wortaufwande hin und her disputirt werden, gar nicht vorkommen."

Die Real-Gemeinde-Rechte, ihre Entstehung und Stellung in der Gegenwart, mit besonderer Beziehung auf Württemberg beleuchtet von Fried. Bitzer. Stuttgart, Steinkopf'sche Buchhandlung, 1844. 48 S. gr. 8. (geh. 1/4 Thlr.) S. 1120.

Die Anzeige liefert zunächst eine Darstellung der bekannten Verhältnisse, welche zu der vorliegenden Schrift Anlaß gaben, und verbindet mit der Inhalts-Anzeige vielfache Angriffe gegen die formelle und materielle Seite der Ausführung, übrigens mit dem Anerkenntniß einer geistvollen und anziehenden Behandlung des Stoffs.

III. Kirchenrecht.

1) Die Staatsgewalt in ihrem Verhältniß zur katholischen und protestantischen Kirche aus deutschem Gesichtspunkt. Stuttgart, Metzler'sche Buchhandlung, 1842. 52 S. 8. (geh. 1/4 Thlr.) 2) Ueber die Reform der protestantischen Kirchenverfassung mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Von Georg Fr. Köhle, Diaconus zu Möckmühl. Tübingen, Ostander, 1843. VI. und 114 S. gr. 8. (geh. 1/2 Thlr.) 3) Gedanken über Lutherthum und Union und über Kirche und Staat in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Angeknüpft an die Beurtheilung mehrerer über diese Gegenstände erschienenen Schriften unserer Zeit. Eine Ansprache an die Lehrer der christlichen Kirche von Fr. W. Frey, Gherzogl. Hess. evangel. Stadt-

pfarrer und Decan zu Umstadt. Darmstadt, Pabst, 1842. (geh. $^5/_6$ Thlr.) S. 822.

Der Berichts-Erstatter beginnt seine Inhalts-Anzeige mit der Bemerkung: „die Stimmen, welche sich in diesen drei Schriften erheben, legen Zeugniß ab von den Wünschen und Bedürfnissen der Gegenwart in Betreff der zwischen Staat und Kirche obschwebenden Differenzen. Sie sind beachtenswerth nicht nur wegen ihrer Mäßigung, sondern auch weil sie hauptsächlich aus dem Theile Deutschlands ertönen, wo die beiden christlichen Hauptconfessionen sich fortwährend unmittelbar berühren und durch die Stellungen, welche sie gegeneinander einnehmen, auch das Verhältniß zu den betreffenden Staats-Regierungen verwickelter und einer möglichst offenen Auffassung bedürftig erscheinen lassen." Sein Urtheil im Allgemeinen ist dahin ausgesprochen: „ꝛc. ꝛc. müssen wir gestehen, daß wir die erreichten negativen Resultate durchweg für die bedeutenderen halten — dagegen die von den Verfassern gemachten positiven Vorschläge zu Verbesserungen des als krankhaft und verfehlt dargestellten, nicht durchgehends zu den unsrigen machen können. — Wir wollen recht gern zugeben, daß in allen drei Schriften die Hauptursachen des uralten, nie erledigten Streites zwischen Staat und Kirche recht glücklich getroffen worden sind, und daß namentlich auch die Momente, welche bei diesem Streite in der Gegenwart am einflußreichsten sind, ihre volle Würdigung erhalten haben; allein der Weg zum Frieden ist von den Verfassern schwerlich nachgewiesen worden."

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das Königl. Württembergische Gesetz über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843. Nebst der Königl. Verordnung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes vom gleichen Tage, aus den demselben vorangegangenen Verhandlungen und den einschlagenden Gesetzen erläutert; mit einer geschichtlichen Einleitung und einem Anhange, enthaltend eine Zusammenstellung der in das Gebiet der nicht streitigen Gerichtsbarkeit einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Normalien. Von Fr. Kappler. Stuttgart, 1843. 8. S. 837.

Die Anzeige giebt neben der Inhalts-Ueberſicht einen Ueberblick über den Gang und Stand der Notariats-Geſetzgebung in Württemberg, und ſchildert die als Erläuterung und Zuſammenſtellung verdienſtlich erſcheinende Arbeit auch als eine von Seiten ihrer Ausführung volles Anerkenntniß verdienende, mit einigen Ausſtellungen über die Behandlungsweiſe des Stoffs überhaupt.

[Fortſetzung folgt.]

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen, Rechtsfälle, Entscheidungs-Gründe und Gutachten.

1) Die Militärgerichts-Verfassung in Württemberg. [Fortsetzung.] (Von Herrn Auditor Lebret) 337

2) Ueber die Folgen der Unterlassung eines Schluß-Verfahrens in Strafsfällen, welche nicht unter die Kategorie der schweren fallen. (Von Herrn Dr. Müller in Stuttgart) 375

3) Ueber die Fragen:

I. Sind gegen die actio communi dividundo persönliche Ansprüche des Beklagten aus dem Gesellschafts-Vertrag in demselben Verfahren zulässig?

II. Ueber die Bedeutung der Anerkennung des Saldo bei Gesellschafts-Rechnungen.

III. Ob Zurückweisung der Sache an den Unterrichter nöthig sey, wenn dieser seinem Erkenntniß ein ganz anderes Verhältniß, als das unter den Parteien wirklich bestandene, untergestellt hatte? (Von dem Herrn Präsidenten v. Bolley) . . 379

II. Gesetzgebungs-Gegenstände.

Ueber die Entwürfe und Anträge zu einer umfassenden Civil-Gerichts- und Prozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg, vom Präsidenten v. Bolley. Erster Artikel. (Von Herrn Direktor v. Hufnagel) 393

III. Literarische Mittheilungen.

1) Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Württemberg. Herausgegeben von Dr. Tafel in Oehringen. Ersten Bandes drittes Heft. Heilbronn, Drechsler 1846, IX. S. 227—364. und einem alphabetischen Sach-Register über den ersten Band. [Eingesendet) 436

2) Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Herausgegeben von Ober-Appellationsrath Dr. Held, Ober-Appellationsrath Dr. Siebdrat, Appellationsgerichts-Beisitzer Dr. Schwarze. Dresden und Leipzig, Arnold'sche Buchhandlung. (Eingesendet) . . . 448

3) Mittheilungen aus Zeitschriften ꝛc. 466

Alphabetisches Sach-Register.

[Die römischen Ziffern zeigen die Nummern der Abtheilung, die arabischen die Seiten-Zahlen des Bandes an.]

A.

Actio communni dividundo — Behandlung der solcher entgegengesetzten persönlichen Ansprüche des Beklagten III. 379.
Amtssuspension öffentlicher Diener I. 105.
Anerkenntniß des Saldo — Wirkung hievon III. 379.
Anschuldigungsstand — Versetzung in denselben bei den Militär-Gerichten II. 221.
Appellations-Richter — dessen Competenz, wenn der Unterrichter seinem Erkenntniß ein anderes Verhältniß, als das bestehende, unterstellt hat III. 379.
Ausland — rechtliche Verhältnisse der Ehen, welche im Auslande geschlossen sind II. 311.

B.

Beschwerdenrecht bei militärgerichtlichen Untersuchungen III. 367.
Beweis bei militärgerichtlichen Straffällen III. 337.

C.

Civil-Prozeß-Ordnung — Bemerkungen über die v. Bolley'schen Entwürfe hiezu III. 393.
Competenz — bei der Unterpfandsbestellung solcher Güter, welche in andere Orte steuern I. 157.
— für Bestrafung habituirter Holzfrevler II. 265.
Criminal-Verfahren nach dem preußischen Gesetz vom 17. Juli 1846 I. 145.

D.

Dienst-Pragmatik — Rechts-Verhältnisse der öffentlichen Diener in Beziehung auf Amtssuspension I. 105.

E.

Ehe — im Ausland geschlossen — Folgen hinsichtlich der Güter-Verhältnisse und Intestat-Erbfolge II. 311.
Eid bei Schieds-Gerichten II. 287.
Erwerb gestohlener oder unterschlagener Sachen II. 262.

F.

Fideikommiß — dessen Wirkung in Beziehung auf Enkel von Geschwistern II. 294.

G.

Geisteskrankheiten — Lehre hievon mit Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit I. 1.
Gerichtsstand in Militärsachen II. 186.
Geschwister — Fideikommiß zu deren Gunsten — dessen Wirkung II. 294.
Gesellschafts-Vertrag — verschiedene hiebei vorkommende Fragen III. 379.

H.

Handelsschieds-Gerichte — s. Schieds-Gerichte.
Holzfrevler — Competenz für die Bestrafung habituirter II. 265.

L.

Literatur — Inhalts-Anzeige über Dr. Tafel's auserlesene Civil-Rechts-Sprüche III. 436.
Anzeige der neuen Jahrbücher für sächsisches Strafrecht ꝛc. ꝛc. III. 448.
Mittheilungen aus den Meß-Katalogen II. 316.
Mittheilungen aus Zeitschriften I. 162. II. 332. III. 466.

M.

Militär-Gerichts-Verfassung in Württemberg II. 169. III. 337.

N.

Novelle vom 15. September 1822. — Veränderungen des IV. Edikts durch solche I. 126. II. 269.

O.

Oeffentlichkeit des Verfahrens in Criminal-Sachen nach dem preußischen Gesetz vom 17. Juli 1846. I. 145.
Organisations-Edict — IVtes vom 31. December 1818. — Veränderungen der §§. 81 — 101. durch die Novelle I. 126. II. 269.

P.

Polizei-Straf-Gesetzbuch — Auslegung des Art. 63. desselben II. 262.
Preußisches Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in Criminalsachen I. 145.
Prozeßkosten bei militärgerichtlichen Untersuchungen III. 369.

R.

Rekurs bei militärgerichtlichen Untersuchungen III. 349.

S.

Schieds-Gerichte — deren Verfahren bei Eides-Auflagen II. 287.
Schluß-Verfahren bei den Militär-Gerichten II. 238.
Folgen derselben bei Unterlassung bei nicht schweren Straffällen III. 375.
SeelenKrankheiten — s. Geisteskrankheiten.
Staatsdiener — deren Rechte in Beziehung auf Amtssuspension I. 105.
Straf-Erkenntniß bei militärgerichtlichen Untersuchungen III. 342.
Straf-Gesetzbuch — Art. 97. I. 103.
Ueber bevorstehende Revision desselben II. 251.
Straf-Prozeß-Ordnung — Art. 295. I. 1.
Art. 454. I. 116.
Deren Anwendung für Militär-Gerichte II. 169. III. 337.
Suspension — s. Amtssuspension.

T.

Theilungsklage — siehe actio communi dividundo.
Todes-Erklärung von Verschollenen — Zeit des Eintritts der Folgen hievon II. 309.

U.

Unterpfands-Bestellung — Competenz bei solchen Gütern, welche in andere Orte steuern I. 157.

Untersuchung — Voruntersuchung und Einstellung der Untersuchung bei Militär-Gerichten II. 217.

V.

Verhaftung bei den Militär-Gerichten II. 233.

Verschollene — Zeit des Eintritts der Todes-Erklärung von solchen II. 309.

Vertheidigung bei den Militär-Gerichten II. 238.

W.

Wiederaufnahme der Untersuchung bei militärgerichtlichen Strafsfällen III. 362.

Z.

Zurechnungsfähigkeit — anthropologische Momente derselben I. 1.

Zwangs-Mittel bei den Militär-Gerichten II. 230.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

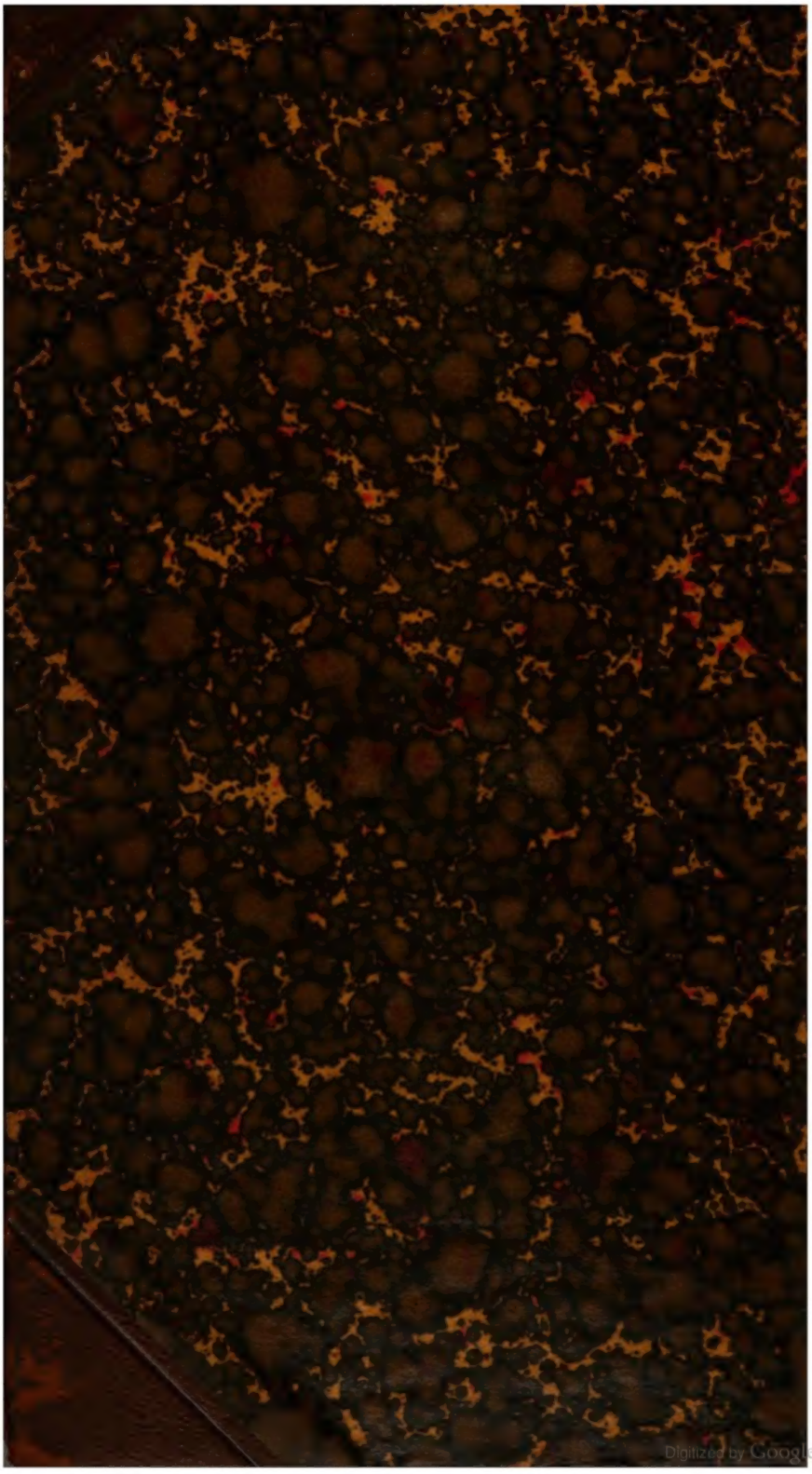
Digitized by Google